Polizeistrafgesetz

für das

Königreich Hannover

vom 25. Mai 1847

und

Gesetz

über die

Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden

vom 28. April 1859,

so wie

die hauptsächlichsten, mit denselben in Verbindung stehenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen,

herausgegeben

von

G. N. Peterssen,
Amtsgerichts-Assessor.

Hannover.
Carl Rümpler.
1859.

Vorwort.

Das Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847 umfaßt bekanntlich keineswegs alles polizeilich Strafbare; es gelten vielmehr neben demselben viele allgemeine, provinzielle und locale polizeiliche Strafbestimmungen. Insbesondere sind solche, in allgemeinen Gesetzen enthaltene Strafbestimmungen ausgeschieden, welche mit umfassenderen Vorschriften anderer Art genau zusammenhängen und es wird im allgemeinen, wie im besonderen Theile des Gesetzes auf die in sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen, namentlich im Criminal-Gesetzbuche vom 8. August 1840 enthaltenen Bestimmungen so vielfach verwiesen, daß eine richtige Anwendung desselben nur bei einer steten Vergleichung dieser übrigen Gesetze rc. möglich ist, indem durch diese erst das Gebiet des Polizeistrafgesetzes gehörig begränzt und die Begriffe der einzelnen Vergehen genügend festgestellt werden.

Da die Aufsuchung dieser zur Erläuterung und Ergänzung des Polizeistrafgesetzes dienenden, sehr zerstreut in der Gesetzsammlung sich findenden Vorschriften Schwierigkeiten und erheblichen Zeitaufwand nothwendig verursacht, so schien es zur Förderung einer raschen und sichern Erledigung der Polizei-

straffachen wünschenswerth, den zu ihrer Aburtheilung berufenen Behörden eine Ausgabe des Polizeistrafgesetzes zu verschaffen, in welcher zu den betreffenden Paragraphen die wesentlichsten, bei deren Auslegung und Anwendung vorzugsweise in Betracht kommenden Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuches, so wie der sonstigen Gesetze ꝛc. mitgetheilt sind.

Dem in dieser Beziehung, namentlich seit Einführung der Gerichtsverfassung vom 8. November 1850, vielfach hervorgetretenen Mangel abzuhelfen war der Zweck der im Jahre 1855, mit Genehmigung des Königlichen Justiz-Ministeriums, von dem Unterzeichneten besorgten Ausgabe des Polizeistrafgesetzes und der hauptsächlichsten, mit demselben in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen.

Seit dem Erscheinen dieser Ausgabe sind jedoch so erhebliche Abänderungen der polizeilichen Strafvorschriften eingetreten, daß durch sie der verfolgte Zweck nicht mehr vollständig erreicht werden kann. Wenn schon aus diesem Grunde eine Umarbeitung jener Zusammenstellung von Interesse zu sein schien, so kam als weitere Veranlassung diese gegenwärtig vorzunehmen, hinzu, daß in neuester Zeit rücksichtlich des Verfahrens in Polizeistrafsachen sehr wesentliche Modificationen eingetreten sind, indem durch das Gesetz vom 28. April d. J., betreffend die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden, ein großer Theil der Polizeistrafsachen den letztgenannten Behörden überwiesen ist.

Der Zweck auch der gegenwärtigen Sammlung ist: zur Förderung einer raschen und sichern Erledigung der Polizeistrafsachen sowohl bei den Gerichten, als bei den Verwaltungs-

behörden beizutragen und die Aburtheilung der zahlreichen Polizeistraffälle zu erleichtern. Um denselben zu erreichen, sind, zur Vermeidung des mühsamen und zeitraubenden Aufsuchens der zerstreuten Strafvorschriften, die vorzugsweise zur Anwendung kommenden zusammengestellt, und die zu ihrer Erläuterung und Ergänzung dienenden Bestimmungen hinzugefügt; daneben aber sind, um die erforderlichen Anhaltspunkte für die Beurtheilung und Feststellung der Competenz der Gerichte, bezw. Verwaltungsbehörden zu gewinnen, nicht nur die über das Verfahren in Polizeistrafsachen geltenden Bestimmungen aufgenommen, sondern es ist auch, zur genaueren Begränzung des durch das Gesetz vom 28. April 1859 nur im Allgemeinen bezeichneten Gebietes der den Verwaltungsbehörden überwiesenen Polizeistrafsachen, auf die neben den in ihm allegirten Paragraphen des Polizeistrafgesetzes in Betracht kommenden sonstigen Vorschriften verwiesen worden.

Bei der Anordnung des ersten Theils, welcher das Polizeistrafgesetz, das Forststrafgesetz, die den Wilddiebstahl und die Ausübung der Jagd betreffenden Bestimmungen, das Gesetz über die Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahls, das Gesetz über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern und die Vorschriften über Maß und Gewicht, nebst den zu ihrer Ergänzung dienenden sonstigen Gesetze &c., in so weit die Gerichte zur Aburtheilung der betreffenden Vergehen zuständig sind, enthält, ist im Wesentlichen das bei der früheren, oben erwähnten Ausgabe beobachtete Verfahren, welches als praktisch sich bewährt haben soll, beibehalten. Namentlich hat die Mittheilung der die erwähnten Bestim-

mungen ergänzenden Vorschriften wiederum auf die wesentlichsten, allgemeinen Gesetze und Verordnungen beschränkt werden müssen.

Dieses Princip konnte bei dem zweiten Theile, welcher das Gesetz vom 28. April 1859 über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden, nebst den zu dessen Ausführung erlassenen Bekanntmachungen enthält, nicht beibehalten werden, wenn eine möglichst vollständige Uebersicht über das den Verwaltungsbehörden überwiesene Gebiet der Polizeistrafsachen gewonnen werden sollte; es mußten vielmehr neben den allgemeinen, auch die provinziellen Polizeistrafvorschriften berücksichtigt werden, obgleich die Bedenken nicht verkannt sind, welche diesem Verfahren entgegenstehen. Wenngleich ich mich bemüht habe, die sämmtlichen, in der Gesetzsammlung enthaltenen, allgemeinen und provinziellen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, welche in Frage kommen, zu ermitteln, und bei den betreffenden Paragraphen des Gesetzes zusammenzustellen, so darf ich doch nicht hoffen, daß es mir gelungen sei, eine durchaus vollständige Sammlung des gesammten, in Betracht kommenden Materials zu liefern, da es bei der Lage der in Rede stehenden Gesetzgebung außerordentlich schwierig ist, die so sehr zerstreuten Vorschriften vollständig aufzufinden und insbesondere rücksichtlich der Bekanntmachungen der Provinzialbehörden mit Sicherheit zu ermitteln, ob die mitgetheilten noch in Geltung oder nicht vielmehr durch spätere Erlasse modificirt sind.

In den meisten Fällen haben die zur Ergänzung und Erläuterung der betreffenden Paragraphen des Gesetzes vom

28. April d. J. dienenden sonstigen Vorschriften nur allegirt werden können, da eine vollständige Mittheilung derselben viel zu weit geführt und den Gebrauch dieser Sammlung sehr erschwert haben würde. Die für die Verwaltungsbehörden vorzugsweise wichtigen Bestimmungen sind jedoch entweder vollständig oder auszugsweise in den Noten bezw. den Anlagen zum Gesetze abgedruckt.

Bei der Anwendung der citirten, älteren, vor Erlaß des Polizeistrafgesetzes ergangenen Gesetze &c. ist jedoch, wie hier noch besonders hervorgehoben werden darf, zu beachten, daß die in denselben enthaltenen Vorschriften und Strafbestimmungen nicht mehr sämmtlich maßgebend sind, daß vielmehr nach §. 7 des Polizeistrafgesetzes alle älteren Strafbestimmungen für Handlungen, auf welche dieses Gesetz Strafen droht, hinweggefallen sind. Jene älteren Bestimmungen dienen aber theils zur Ergänzung des Polizeistrafgesetzes rücksichtlich solcher Handlungen, welche das Polizeistrafgesetz entweder nicht erwähnt oder nicht mit Strafen bedroht (§. 9), theils zur Erläuterung desselben, wenn auch die in den älteren Gesetzen &c. gedrohten Strafen nicht mehr anwendbar, vielmehr durch die generellen Vorschriften des Polizeistrafgesetzes ersetzt sein sollten. Völlig unanwendbar sind dagegen die in jenen älteren Gesetzen &c. über Strafverwandlung, Denuncianten-Belohnung &c. sich findenden Bestimmungen, indem in diesen Beziehungen das Polizeistrafgesetz maßgebend ist (§. 11); während die über den Bezug der Strafgelder in jenen älteren Gesetzen &c. enthaltenen Vorschriften nach wie vor Geltung haben, in so weit nicht für die betreffenden Vergehen spätere Abänderungen eingetreten sind (§. 54).

Ferner darf noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß in manchen, der in ihrem Haupttheile zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehörenden Gesetze ꝛc. einzelne Bestimmungen sich finden, deren Uebertretungen nach dem Gesetze vom 28. April d. J. von den Gerichten zu ahnden sind. Bei den vollständig oder im Auszuge mitgetheilten Gesetzen ꝛc. sind jedoch die nach der Ansicht des Unterzeichneten zur Competenz der Gerichte gehörigen Bestimmungen entweder im ersten Theile l. c. aufgeführt, oder es ist darauf aufmerksam gemacht, daß die Uebertretungen derselben von den Verwaltungsbehörden nicht zu strafen seien.

Zur Erleichterung der Uebersicht des in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Materials ist jedem Theile derselben ein chronologisch geordnetes Verzeichniß der vollständig oder auszugsweise mitgetheilten Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen vorausgeschickt und ein alphabetisch geordnetes Sachregister hinzugefügt.

Hannover, im Juli 1859.

G. R. Peterssen.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Zweiter Theil.

Anlagen.

Chronologisch geordnete Uebersicht

der

in dem ersten Theile vollständig oder im Auszuge mitgetheilten Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen *).

*) Die in ( ) eingeschlossenen Zahlen bezeichnen die Seite.

1836. Gesetz über die Einführung eines gleichen Wagengleises vom 19. August 1836. [VI. 5.] (221.)

1838. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1838, die Garnhaspel betreffend. (190.)

1839. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 27. September 1839, die Form der Streichhölzer betr. (203.)

1840. Criminal-Gesetzbuch vom 8. August 1840. Artikel 33. 34. 53—55. 57—62. 66—74. 77—80. 82. 83. 86. 87. 91—96. 99. 104—107. 111. 112. 143. 148. 150. 151. 157. 161. 162. 180. 185. 189—192. 195. 198. 199. 235. 243. 246. 247. 256. 261. 264. 267. 268. 270—277. 278. 279. 283. 287. 297. 303—305. 307—309. 312. 313. 316. 324. 336—338.

— **Gesetz über die Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahls vom 8. September 1840. [IV.] (169.)**

— **Gesetz über die Bestrafung des Wilddiebstahls rc., vom 8. September 1840. [III. 1.] (139.)**

— Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. December 1840, das Kalk- und Kohlenmaß betr. (193.)

1841. Militair-Strafgesetz vom 1. Januar 1841. §§. 1—4. 6. 15. 16.)

1843. Gesetz über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste vom 23. Februar 1843. §. 78. (15.)

1845. Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 14. Febr., und zu Lüneburg vom 18. Februar 1845, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Artikel III. und IV. der Verordnung vom 25. Januar 1822, über die Sonntagsfeier. (56.)

1846. Gesetz, das Flachs- und Hanfröten in Gewässern betreffend, vom 6. Juni 1846. §§. 1. 2. 11. 12. (112.)

— Gesetz, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes betreffend, vom 8. August 1846. Art. 1. (69.)

1847. Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847. (I.) [I.]

— **Forststrafgesetz vom 25. Mai 1847. [II.] (125.)**

— Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847. §§. 278. 280. (115.)

1855. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend die öffentlichen Lustbarkeiten in der Charwoche, vom 24. Mai 1855. (56.)

1856. Gesetz und Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1856, die Befreiung der Bodenbestellungsfuhren von der Weggeldsentrichtung betreffend. (97.)

1857. Gesetz, betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuches vom 20. April 1857. §. 2. (79.) §§. 5. 8. 9. 23. (81.) §§. 10. 11. (84.) §. 12. (86.) §. 13. (89.) §§. 15—17. 24. (90.) §§. 1. 2. 23. (Gesetz über Bestrafung des Fisch- ꝛc. Diebstahls. Art. 4.) (172.)

— Münzgesetz vom 3. Juni 1857. §§. 10—13. 15. 25. (117.)

— **Gesetz, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend, vom 17. Juni 1857. [VI. 3.] (208.)**

— Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim, betreffend die Anwendung der im Artikel III. der Verordnung vom 25. Januar 1822, über die Feier des stillen Freitags enthaltenen Bestimmungen auf die katholischen Glaubensgenossen, vom 14. September 1857. (57.)

— **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 13. November 1857, zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juni d. J., die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend. [VI. 4.] (212.)**

1858. Gesetz vom 12. August 1858, betreffend die Weggelderhebung ꝛc. §. 3. (94.)

— Verordnung das Landgendarmerie-Corps betreffend, vom 30. November 1858. §§. 23. 24. 32. (41.)

1859. **Gesetz, die Jagd-Ordnung enthaltend, vom 11. März 1859. [III. 4.] (153.)**

— **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern zur Ausführung der Jagd-Ordnung, vom 11. März 1859. [III. 5.] (166.)**

— Revidirte Strafproceßordnung vom 5. April 1859. §. 242. (25.) §. 40. (29.) §. 25. (181.)

— Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1859, betreffend die ungleicharmigen Balkenwagen mit verjüngtem Gewichte. (528.)

Erster Theil.

I. Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847.

II. Forststrafgesetz vom 25. Mai 1847.

III. Die den Wilddiebstahl und die Ausübung der Jagd betreffenden Vorschriften.

IV. Gesetz über die Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahls, vom 8. September 1840.

V. Gesetz über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern, so wie über die gerichtliche Strafe des Werkhauses, vom 22. November 1850.

VI. Vorschriften über Maß und Gewicht und Einführung eines gleichen Wagengleises.

1855. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend die öffentlichen [illegible] in der [illegible], vom 24. Mai 1855. (56.)

1856. Gesetz und Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1856, die [illegible] der [illegible]sachen [illegible] betreffend. (97.)

1857. Gesetz, betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuches vom 29. April 1857. §. 2. (79.) §§. 5. 8. 9. 23. (81.) §§. 10. 11. (84.) §. 12. (86.) §. 13. (89.) §§. 14—17. 24. (90.) §§. 1. 2. 22. (Gesetz über Bestrafung des [illegible] Diebstahls. Nr. 4.) (179.)

— Münzgesetz vom 8. Juni 1857. §§. 10—13. 15. 23. (117.)

— Gesetz, die [illegible] Gewichts betreffend, vom 17. Juni 1857. [VI. 2.] (206.)

— Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim, betreffend die Anwendung der im [illegible] Januar 1822, [illegible] vom 14. September 1857. [illegible]

— Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern [illegible] des Gesetzes [illegible] betreffend. [VI. 4.] (212.)

— [illegible] §. 8. (94.)

— Verordnung das Landgendarmerie-Corps betreffend, vom 30. No[illegible]

1859. Gesetz, die Jagd-Ordnung enthaltend, vom 11. März 1859. [III. 4.] (153.)

— Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern zur Ausführung der Jagd-Ordnung, vom 11. März 1859. [III. 5.] (166.)

— Revidirte Strafproceßordnung vom 8. Juni 1859. §. 242. (24.) §. 10. (29.) §. 25. (181.)

— Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1859, betreffend die ungleicharmigen Balkenwagen mit verjüngtem Gewichte. (628.)

I.

Polizeistrafgesetz

vom

25. Mai 1847.

Uebersicht des Inhalts.

A. Allgemeiner Theil.

B. Besonderer Theil.

Grundprincipien des Gesetzes.

In der dem Schreiben des Königl. Cabinets vom 24. Februar 1846, betreffend den Entwurf eines Polizeistrafgesetzes *) beigefügten Begründung desselben sind als diejenigen Grundsätze, welche bei dem Inhalte des Entwurfs geleitet haben, folgende aufgeführt:

1) Das im Entwurfe vorliegende Gesetz ist zwar ein allgemeines; es ist dies aber keineswegs in dem Sinne, als wenn es alles polizeilich Strafbare befaßte. Manche polizeiliche Strafbestimmung kann nur eine örtliche, manche nur eine provinzielle sein, weil das Gebot oder Verbot, welches durch Strafe gesichert werden soll, eben nur an Oertliches oder Provinzielles sich knüpft.

Der Gesetzentwurf hat in keiner Weise die Absicht haben können, solche Gegenstände, welche nothwendig oder zweckmäßig nur örtlich oder provinziell zu behandeln sind, in seinen Bereich zu ziehen.

2) Es kann überhaupt ein Polizeistrafgesetzbuch, abgesehen von allen neben ihm stehenden Provinziellen und Oertlichen, sich auch in Bezug auf das außer ihm geltende Allgemeine nicht abschließen, wie ein Criminal-Gesetzbuch, so daß alle Handlungen, welche durch dasselbe nicht mit Strafe bedroht sind, polizeilich straflos wären. Die hieher gehörenden Strafbestimmungen sind vielmehr ihrem Wesen nach so verzweigt und in alle Verhältnisse verwachsen, daß sie mit einiger Sicherheit nicht in Einem Gesetze vollständig aufgestellt werden können, sie würden denn so allgemein und unbestimmt gehalten, daß sie einerseits keinen Nutzen, andererseits manches Bedenken hätten.

---

*) **Actenstücke** der 8. allgemeinen Stände-Versammlung III. Diät. Seite 557 ff.

Selbst, wenn eine solche Vollständigkeit erreicht werden könnte, würde sie doch nicht lange Dauer haben, indem neue Verhältnisse bald neue Vorschriften und mit ihnen neue Strafandrohungen hervorrufen würden.

Hiernach wird es sich rechtfertigen, wenn in dem allgemeinen Theile des Gesetzes alle polizeiliche Strafbestimmungen auf Handlungen, welche nicht unter das jetzige Gesetz fallen, aufrecht erhalten werden.

3) Der Gesetzentwurf hat insbesondere solche in allgemeinen Gesetzen enthaltene Strafbestimmungen ausgeschieden, welche mit umfassenderen Vorschriften anderer Art genau zusammenhängen.

Dies ist aus Gründen, wenn auch nicht der Nothwendigkeit, doch der Zweckmäßigkeit geschehen. Denn es würde offenbar keinen Nutzen haben, solche Strafbestimmungen von ihrem natürlichen Boden abzulösen. Oft würde dies nicht geschehen können, ohne die Vorschriften, mit welchen sie zusammenhängen, ohne welche sie vielleicht keinen genügend bestimmten Sinn haben, in bedeutendem Umfange mit zu übernehmen, wodurch denn das Polizeistrafgesetz eine nicht zu wünschende große Ausdehnung erhalten würde.

Der Gesetzentwurf enthält in solchen Fällen eine Hinweisung auf die betreffenden Gesetze oder Verordnungen.

Nothwendig ist zwar solche Hinweisung nach dem oben erwähnten Vorbehalt nicht; sie erleichtert und sichert aber die Anwendung des Gesetzes. Dies wird noch mehr der Fall sein, wenn die angeführten Bestimmungen oder ihr wesentlicher Inhalt, bei einem besonderen Abdrucke des Gesetzes unter demselben abgedruckt werden.

4) Strafbestimmungen der fraglichen Art sind jedoch dann in den Entwurf aufgenommen, wenn sie so, wie die bestehenden Verordnungen sie aufstellen, nicht zweckmäßig sind, oder wenn sie nur in provinziellen Verordnungen liegen, und zu einer Erstreckung auf das ganze Königreich sich eignen, oder wenn sie nothwendige Ergänzungen sonstiger Strafbestimmungen des Entwurfs bilden.

5) Es sind aus dem Entwurfe ausgeschieden alle Strafbestimmungen, die sich auf Forst-, auf Wild- und Fischdiebstahl ꝛc. beziehen.

Die Forststrafbestimmungen sind nämlich einem besonderen Gesetze

vorbehalten, weil der Gegenstand nach seiner eigenthümlichen Beschaffenheit eine abgesonderte Behandlung erfordert. Der Entwurf zum Forststrafgesetz und seine Begründung werden dies ergeben.

Für den Wild- und Fischdiebstahl sind aber die erforderlichen polizeilichen Strafbestimmungen in den Gesetzen vom 8ten September 1840 über den Wilddiebstahl und so weiter und über den Fischdiebstahl schon gegeben.

6) Der Entwurf hat das Gesetz vom 24sten October 1840 wegen polizeilicher Bestrafung verschiedener Vergehen in sich aufgenommen.

Dies ist geschehen, damit das Gesetz, soweit möglich, ein Ganzes sei, damit das genau Verwandte nicht vereinzelt und zerrissen aufgestellt, damit eben hiedurch die Anwendung des Gesetzes nicht erschwert und unsicher gemacht werde.

Auch ist bei jenem Gesetze Einiges zu ändern und Mehreres nachzutragen gewesen, was nach dem beschränkten Zwecke des Gesetzes bei seiner Erlassung hat ausgeschlossen werden müssen.

Ohnehin ist jenes Gesetz, nach den obigen Bemerkungen über seinen Ursprung nur als ein vorläufiges anzusehen.

7) Nach der Natur des hier in Frage stehenden Gesetzes kommt es nicht so sehr auf die Aufstellung neuer Gebote und Verbote (obgleich auch diese oft nöthig gewesen) als vielmehr darauf an, die zu verschiedener Zeit, bei verschiedenen Anlässen und nach verschiedenen Beweggründen erlassenen, oft wenig zusammenhängenden, vereinzelten Vorschriften zu prüfen, zusammenzufassen, die ihnen zum Grunde liegenden allgemeinen Grundsätze aufzusuchen und diese, von zufälligen Einzelheiten entkleidet, in einfachen Sätzen klar auszusprechen, zugleich auch, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Strafrechtswissenschaft, die geeignete Strafe anzudrohen; ein Verfahren, welches auch schon bei dem Gesetze vom 24sten October 1840 befolgt ist.

8) Die Strafen selbst anlangend, so ist dem richterlichen Ermessen dadurch Raum gelassen, daß oft Geldbuße und Gefängniß zusammen angedrohet und mit wenigen Ausnahmen nur das höchste, nicht aber das geringste Maß beider Strafen festgestellt ist.

Daß es im Allgemeinen nicht zweckmäßig sei, scharf bestimmte

Strafen anzudrohen, ist anerkannt. Daß Gesetze mit solcher Strafbestimmung, wenn die Strafe hoch ist, umgangen werden, wenn sie niedrig ist, nicht hinreichend wirksam sind, lehrt die Erfahrung.

Für die große Mehrzahl der polizeilichen Vergehen ist die Aufstellung völlig bestimmter Strafen, soll auf gebührende Befolgung des Gesetzes gerechnet werden, in der That unthunlich. Wenn aber manche ältere Polizeiordnungen völlig unbestimmt schwere Geld- oder empfindliche Leibesstrafe zusammen androhen, so ist damit auf der anderen Seite die Grenze überschritten.

Es ist darnach gestrebt, sowohl in dieser Beziehung, als in Höhe der Strafe, richtiges Maß zu halten. Der Entwurf muß hier für sich selbst reden.

9) Die Geldbußen sind, was das maximum anlangt, in folgenden Abstufungen angedrohet: Hundert Thaler, Funfzig Thaler, Fünf und zwanzig Thaler, Zehn Thaler, Fünf Thaler, Drei Thaler, Zwei Thaler, Ein Thaler, Zwölf Gutegroschen. Diesen sind, wo Gefängniß zugleich angedrohet worden, in der Regel folgende Abstufungen der Gefängnißstrafen: Sechs Wochen, Vier Wochen, Vierzehn Tage, Acht Tage, und bei den niedrigsten Geldbeträgen „verhältnißmäßiges Gefängniß" gleichgestellt. Es gilt nämlich zwar im Allgemeinen und namentlich bei Verwandelung der Geldbußen in Gefängniß, der Grundsatz, daß Ein Thaler Geldbuße eintägigem Gefängniß gleichstehe. Allein Gefängniß von längerer Dauer wird eben durch die Dauer in sich selbst (intensiv) schwerer. Fünfzigtägiges Gefängniß kann daher ohne Härte nicht der Geldbuße von Funfzig Thalern gleichgestellt werden.

10) Die Anordnung des Entwurfs anlangend, so wird keine Anordnung völlig befriedigen, weil der Gegenstand nicht ein in sich abgeschlossenes systematisches Ganzes bildet. Die hier gewählte Anordnung schließt sich, soweit thunlich, an die des Criminal-Gesetzbuchs an; sie ist einfach und wird für den Zweck: die Uebersicht und das Auffinden der verschiedenen Bestandtheile des Inhalts zu erleichtern, ausreichen. Um Ausstellungen, welche im Einzelnen gemacht werden können, zu beseitigen, würde das Ganze künstlicher gegliedert werden müssen, und eben dadurch an Uebersichtlichkeit verlieren.

In der Erwiederung der allgemeinen Stände-Versammlung vom

10. Februar 1847 [1]) heißt es in Beziehung auf diese allgemeinen Bemerkungen:

Der, mittelst Königlichen Cabinets-Schreibens vom 24. Februar v. J. vorgelegte Entwurf eines allgemeinen Polizeistrafgesetzes für das Königreich hat Ständen nur willkommen sein können, da das Bedürfniß einer durchgreifenden allgemeinen Revision und gleichförmigen Regelung der so höchst verworrenen Masse von großentheils veralteten und nicht mehr passenden Strafbestimmungen, welche in den älteren Landes-Ordnungen, Polizei-Ordnungen, Brüchten-Ordnungen, Wrugen-Principien ꝛc. liegen, und welche nach Provinzen, einzelnen Aemtern und Orten sehr verschieden, zu einer abweichenden Bestrafung derselben Vergehen führen, längst und allgemein anerkannt worden ist, und da auch Stände dies Bedürfniß bereits bei verschiedenen Gelegenheiten, insbesondere bei Zurückreichung des Entwurfs zum Criminal-Gesetzbuche unterm 28. Mai 1838 [2]) und in ihrer Erwiederung, den Gesetz-Entwurf über das formelle Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend, unterm 17. Julius 1840 [3]) zur Abhülfe der Königlichen Regierung empfohlen haben.

Stände sind nun auch mit der Königlichen Regierung überall nicht zweifelhaft gewesen, daß der wichtige Zweck, sowohl nach der innern als äußern Natur des Gegenstandes, mit Erfolg nur auf dem Wege der allgemeinen Gesetzgebung zu erreichen sei, — ein Weg, welcher überdem durch die vielfachen Beziehungen des Gegenstandes zu dem gleichfalls allgemeinen Criminal-Gesetzbuche, so wie durch das vorläufige Gesetz vom 24. October 1840 [4]), wegen polizeilicher Bestrafung der von der criminellen Bestrafung ausgeschiedenen Vergehen, und durch die Einführung eines gleichförmigen Verfahrens vermittelst des Gesetzes vom 19. November 1840 [5]), als der allein richtige und angemessene hinreichend im voraus bezeichnet war.

Je größere Schwierigkeit ein solches allgemeines, so höchst verschiedene Verhältnisse umfassendes Polizeistrafgesetz darbietet, desto mehr hat es Ständen zur Befriedigung gereicht, den Gesetz-Entwurf, sowohl in seinen leitenden Hauptprincipien, als in der Ausführung und Anordnung im Wesentlichen ihren Ansichten entsprechend zu finden.

Namentlich müssen sie es billigen, daß die Bestimmungen mancher speciellen Gesetze ꝛc. über besondere Zweige der Polizeiverwaltung (Chausseen, Wege, Deiche ꝛc.) in dies Gesetz nicht mit aufgenommen sind, sondern für sich bestehen bleiben, und daß der provinziellen und selbst örtlichen Ergänzung der vorliegenden allgemeinen Bestimmungen, je nach den eigenthümlichen Bedürfnissen, der entsprechende Raum gelassen ist.

---

1) **Actenstücke ꝛc.** S. 1506 ff.
2) **Actenstücke** 6. Landtag 1. Diät von 1838 pag. 385.
3) **Actenstücke** 6. Landtag 3. Diät von 1840 pag. 367.
4) **Gesetz-Sammlung** von 1840. Erste Abtheilung pag. 435.
5) **Gesetz-Sammlung** von 1840. Erste Abtheilung pag. 479.

So haben sie sich auch, was das Strafsystem anlangt, davon überzeugen müssen, daß bei der großen Mannigfaltigkeit der Fälle und bei der äußersten Verschiedenheit der Strafbarkeit desselben Vergehens, auf scharf bestimmte und begrenzte Strafsätze Verzicht geleistet werden muß, und kein anderer Ausweg übrig bleibt, als der durch die allgemeinen und besondern Strafrücksichten geleiteten pflichtmäßigen richterlichen Beurtheilung, in der Regel die Strafzumessung innerhalb eines überall streng begrenzten maximi und eines gar nicht beschränkten minimi freizugeben.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hiemit, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, das folgende Polizeistrafgesetz.

A. Allgemeiner Theil.

I. Einleitung.

§. 1.

Wer sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, auf welche das gegenwärtige Gesetz oder andere polizeiliche Bestimmungen Strafe drohen, begeht ein Polizeivergehen.

§. 2.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes sind alle Unterthanen unterworfen, vorbehältlich abweichender Vorschriften für Militairpersonen in den Militairgesetzen**) und für Studirende in den academischen Gesetzen*).

*) **Verordnung** vom 29. August 1852, die Gerichtsbarkeit der Universität zu Göttingen betreffend. §. 4: „Die Polizeivergehen der Studirenden sind wie bisher nur als Disciplinarvergehen zu behandeln.“ cf. Gesetz vom 31. März 1823 für die Studirenden auf der Georg-August's Universität zu Göttingen.

) **Verordnung über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bür-

§. 3.

Auch die von Unterthanen im Auslande begangenen Vergehen sind nach demselben zu bestrafen, wenn von der zuständigen ausländischen Behörde oder von dem Verletzten darauf angetragen wird.

---

gerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militairpersonen vom 20. Juli 1821.

Erster Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte über das Militair.

A. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Nach den, in der Verordnung vom 14. Juli 1820 über die Verpflichtung zum Militairdienste und die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse Art. 77—80 erlassenen Vorschriften, erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte über Militairpersonen:

1) in Civilsachen auf alle Rechtsstreitigkeiten des gesammten Militairs ohne Unterschied des Grades und der Waffengattung, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sachen, die ihren wesentlichen Ursprung in einem Dienstverhältnisse haben, und deshalb aus den besonderen Dienst-Reglements beurtheilt werden müssen; hingegen:

2) in Strafsachen, nur auf die gemeinen (nicht militairischen) Vergehen und Verbrechen der im eilfmonatlichen Urlaub befindlichen Gemeinen von der Infanterie (§. 80 der gedachten Verordnung), welche ganz in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurückgekehrt sind [1]).

B. Nähere Regeln in Ansehung der Personen.

§. 4. Der militairische Gerichtsstand steht nur allein dem Militair des Landes zu. Militairpersonen eines fremden Staates stehen in Ansehung aller Sachen, ohne Unterschied, unter der bürgerlichen Obrigkeit und müssen daher, wenn sie in eilenden Fällen oder auf sonstige besondere Veranlassung von einer Militairbehörde verhaftet sein sollten, von derselben an die bürgerliche Obrigkeit des Bezirks abgeliefert und von dieser unweigerlich übernommen werden.

Authentische Erklärung dieses §. vom 14. August 1827: Georg IV. ꝛc. — — sehen Wir Uns in huldreicher Erinnerung der

---

1) **Verordnung vom 14. Juli 1820. Art. 80.** Als nicht im activen Dienste, sondern im Zustande des Urlaubs befindlich, sollen in der Regel alle Gemeine der Infanterie nach Vollendung des ersten Dienstjahres außer der 4wöchigen Exercierzeit, also in den 11 Urlaubsmonaten betrachtet werden, es sei denn, daß solche nach Maßgabe der Art. 68, 69 als Dienstthuer einberufen oder zurückbehalten werden, mithin im activen Dienste sich befinden sollten.

Ist die Handlung im Auslande schon bestraft, oder straflos, so findet keine Strafe Statt.

---

treuen Dienste, welche die K. Deutsche Legion Uns geleistet hat, bewogen, gnädigst zu verordnen:

Die Officiere Unserer vormaligen Deutschen Legion, welche in Unseren hiesigen Militairdiensten nicht wieder eine Anstellung erhalten haben, sind hinsichtlich ihres Gerichtsstandes vor den bürgerlichen Gerichten als verabschiedete hiesige Officiere ohne Pension anzusehen und soll mithin bei den wider sie anhängig werdenden Processen der §. 7 Unserer Verordnung vom 26. Juli 1821 fortan Anwendung finden.

§. 5. Entlassene Militairpersonen aller Grade behalten ihren militairischen Gerichtsstand unverändert:

1) in Ansehung der im §. 1 erwähnten Rechtsstreitigkeiten, die ihren wesentlichen Ursprung in einem Dienstverhältnisse haben,
2) in Ansehung der von ihnen während ihrer Dienstzeit begangenen militairischen Vergehen und Verbrechen.

§. 6. In Ansehung anderer Vergehen und Verbrechen aber verlieren die Unterofficiere, Spielleute und Gemeine aller Waffengattungen, auch wenn sie mit Pension entlassen sein sollten, ihren militairischen Gerichtsstand völlig und stehen ganz unter den gewöhnlichen bürgerlichen Gerichten.

§. 7. Entlassene Officiere dagegen behalten den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen — — ausgenommen:

1) wenn sie durch ein Kriegsgericht entfernt oder sonst ohne Abschied aus dem Dienst removirt sind;
2) wenn sie in Civildienste treten oder ein bürgerliches Gewerbe anfangen. Diese stehen, auch wenn sie mit Pension entlassen sein sollten, in allen Sachen lediglich unter den nach ihrem Amt oder Gewerbe für sie competenten bürgerlichen Gerichten;
3) wenn sie ohne Pension entlassen worden sind oder diese nachmals aufgegeben haben. — — —

§. 8. Officiere, die auf Wartegeld stehen, behalten ihren militairischen Gerichtsstand in Strafsachen.

§. 9. Militairpersonen, welche sich auf der Landesuniversität immatriculiren lassen, stehen so lange sie academische Bürger bleiben, gleich anderen Studirenden, nicht nur in Civilsachen, sondern auch in Strafsachen; unter dem Prorector und den Universitätsbehörden. — — — —

§. 10. Sämmtliche Auditeure, Stabsschreiber, Militairärzte und Wundärzte gehören zu den Militairpersonen und stehen sowohl in Ansehung des Gerichtsstandes, als der übrigen in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen, den Officieren gleich.

§. 11. Hingegen haben von den Commissariats- und Rechnungs-Bedienten der Armee nur diejenigen, welche beim Feld-

Ist sie mit gelinderer Strafe bedroht, so kommt diese zur Anwendung.

Commissariate angestellt werden, den militairischen Gerichtsstand, indem dieser für alle zur Armee gehörige Personen, wenn sie derselben ins Feld folgen, ohne Ausnahme eintritt.

§. 12. Die Familien der Militairpersonen d. h. Ehefrauen, ihre bei ihnen im Hause befindlichen Kinder, welche noch keinen eigenen Gerichtsstand erworben haben, und ihr Gesinde, stehen sowohl in Civil- als in Straf-Sachen, jedesmal unter der Gerichtsbarkeit, welcher das Familienhaupt, dem sie angehören, in Friedenszeiten und innerhalb Landes untergeben ist. Nur die Familie eines Gemeinen von der Infanterie, welche demselben nicht an seinen Garnisonort folgt, bleibt ganz den bürgerlichen Gerichten untergeben.

§. 13. Der militairische Gerichtsstand der Familie erlöscht jedoch sofort mit dem Tode des Familienhauptes und dieselbe steht alsdann sowohl in Straf- als in Civil-Sachen lediglich unter den bürgerlichen Gerichten.

C. Nähere Regeln in Ansehung der Sachen.

§. 15. Alle Klagen und Beschwerden gegen eine Militairperson wegen zugefügter Injurien sind, soviel die Gerichtsbarkeit betrifft, den eigentlichen Straffachen gleich zu achten. Die Untersuchung und Ahndung derselben gebührt demnach, in Ansehung aller Personen, denen der militairische Gerichtsstand in Straffachen zusteht, lediglich den Militairgerichten, jedoch mit der unten §. 65 und 67 bemerkten Ausnahme.

(§. 65. Wenn eine Militairperson ohne Unterschied des Grades und der Waffengattung, sich in ihren schriftlichen Eingaben bei einem bürgerlichen Gerichte Beleidigungen des Gerichts, oder auch der Gegenpartei, ihrer Beistände und Zeugen sollte zu Schulden kommen lassen, so sind die bürgerlichen Gerichte diese Beleidigungen selbst durch Verweise, Geldbußen und sonstige angemessene Ahndungen zu bestrafen berechtigt.

§. 66. Wenn aber der Fall von der Art wäre, daß eine Arrest- oder härtere Strafe nöthig scheint und die Beleidigung von einer Person herrührt, welcher der militairische Gerichtsstand in Strafsachen zusteht, so hat das bürgerliche Gericht die Sache, unter Mittheilung der einschlagenden Actenstücke, dem General-Kriegsgerichte anzuzeigen, welches für die unverzügliche Eröffnung einer Official-Untersuchung und für die nachdrückliche Bestrafung des Schuldigen Sorge tragen wird.

§. 67. Dieselbige Befugniß der eigenen Zurechtweisung und Bestrafung (§§. 65. 66.) steht den bürgerlichen Gerichten auch alsdann zu, wenn irgend eine Militairperson, welche persönlich vor ihnen erscheint, sich Injurien oder sonst ein ungebührliches Betragen zu

§. 4.

Gegen Ausländer kommt dieses Gesetz zur Anwendung wegen aller von ihnen im Königreiche Hannover begangenen Vergehen, sofern

---

Schulden kommen lassen sollte. Auch darf das bürgerliche Gericht nöthigenfalls die unverzügliche Verhaftung des Schuldigen verfügen, muß aber denselben, wenn ihm der militairische Gerichtsstand in Strafsachen zusteht, sofort zufolge §. 53 an die Militairbehörde abliefern.)

§. 16. Polizei- und Wrugen-Sachen, so wie auch Steuer-Contraventionen u. dgl. sind, insofern sie den angenommenen Grundsätzen nach nur mit Schadenersatz und Geldbußen oder Confiscationen geahndet werden, den Civilsachen gleich zu achten und gehören vor die bürgerlichen Obrigkeiten.

§. 17. Wenn aber eine Arrest- oder Gefängniß-Strafe deshalb erkannt, oder auch die Geldbuße, aus besonderen Gründen, in eine solche Strafe verwandelt werden muß, so gehen dergleichen Sachen in Strafsachen über und müssen daher bei Personen, denen der militairische Gerichtsstand in Strafsachen zusteht, sofort an die Militairgerichte zum weiteren Verfahren abgegeben werden.

Gesetz vom 23. Februar 1843 über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste.

§. 78. Wegen der gerichtlichen Verhältnisse des Militairs wird im Allgemeinen auf die desfalls bestehende Militair-Strafgesetzgebung, außerdem aber auf die Verordnung vom 20. Juli 1821 über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militairpersonen hierdurch ausdrücklich verwiesen.

Militair-Strafgesetz vom 1. Januar 1841.

§. 1. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs erstrecken sich:

a) auf solche unerlaubte Handlungen und Unterlassungen, welche im Widerspruche mit den besonderen Pflichten des Militairstandes verschuldet werden — eigentliche Militair-Verbrechen oder Vergehen,

b) auf solche Uebertretungen, die zwar als Verletzungen allgemeiner Unterthanenpflichten ihrem Grundbegriffe nach zu den gemeinen Verbrechen oder Vergehen gehören, die aber entweder zugleich mit dem Militairdienste in näherer Verbindung stehen oder gerade dadurch, daß sie von Militairpersonen begangen werden, um so strafbarer und gefährlicher werden — militairisch-qualificirte gemeine Verbrechen oder Vergehen.

§. 2. Alle sonstige gemeine Verbrechen oder polizeilich zu ahndende

sie deshalb von den ausländischen Behörden nicht bestraft oder freigesprochen sind.

Vergehen werden auch gegen Militairpersonen — unter Beibehaltung ihres militairischen Gerichtsstandes, soweit solcher gesetzlich begründet ist — nach den Vorschriften des allgemeinen Criminal-Gesetzbuchs oder nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen bestraft, jedoch unter Berücksichtigung der durch die militairische Disciplin gebotenen besonderen Bestimmungen. (Vergl. §§. 33—35 und 200.)

§. 3. Die Militair-Strafgesetze finden ihre Anwendung:

1) auf alle im activen Dienste befindlichen Mitglieder der Armee, einschließlich der mit Sold Beurlaubten und der auf Wartegeld Versetzten;
2) auf die ohne Sold Beurlaubten, wegen der von ihnen auch während der Urlaubszeit begangenen militairischen Vergehungen, zu welchen namentlich gehören:
   a. Desertion,
   b. Ungehorsam gegen die sich auf den Dienst beziehenden Befehle der militairischen Vorgesetzten — — —
   c. Entwendung, Veruntreuung und Verwahrlosung von herrschaftlichen Militair-Effecten;
   d. Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen militairische Vorgesetzte, Wachen, Posten und Patrouillen und gegen Gendarmen.
3) auf die der Armee ins Feld folgenden Personen ꝛc. — — —

§. 4. In Ansehung der angestellten Militairbeamten, als namentlich der Auditeurs, der Feldprediger, Aerzte, Commissariats- und Rechnungs-Beamten, der Subalternen der General-Adjudantur und des General-Kriegsgerichts, und des Verwaltungs-Personals in den Casernen, und in Militair-Hospitälern und Gefängnissen behalten diejenigen allgemeinen Gesetze ihre Anwendbarkeit, welche für die übrigen Staatsdiener derselben Kategorie bestehen, insofern die Militairgesetze wegen ihrer Dienstverrichtungen keine besondern Bestimmungen enthalten.

§. 6. Entlassene Militairpersonen bleiben den Militair-Strafgesetzen unterworfen:

a) in Ansehung der noch während ihrer Dienstzeit begangenen militairischen oder militairisch qualificirten gemeinen Verbrechen oder Vergehen;
b) wegen der im §. 67 gedachten Verbrechen und Vergehen (Rachenehmen gegen frühere Militairvorgesetzte, wegen früherer dienstlicher Verfügungen oder dienstwidrige und ungebührliche Beschwerden über dieselben), die sie sich nach ihrer Entlassung gegen frühere Vorgesetzte zu Schulden kommen lassen;
c) Pensionirte, in Ansehung der ihnen noch obliegenden militairischen Dienstverpflichtungen;
d) entlassene Officiere, in Beziehung auf die Beibehaltung militairischer Ehrenvorzüge und der Pension ꝛc.

§. 5.

Vorbehalten bleibt, was über Bestrafung von Polizeivergehen durch Verträge mit anderen Regierungen bestimmt ist oder werden wird *).

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1848 in Kraft.

§. 7.

Von diesem Tage an fallen alle älteren Strafbestimmungen für Handlungen, auf welche dieses Gesetz Strafen droht, hinweg.

§. 8.

Vergehen, vor dieser Zeit begangen, jedoch nach derselben zur Bestrafung gelangend, sind nach den früheren Bestimmungen zu beurtheilen.

Das gegenwärtige Gesetz ist jedoch anzuwenden, sofern es dem Angeschuldigten günstiger ist.

§. 9.

Polizeiliche Strafbestimmungen für Handlungen, auf welche dieses Gesetz keine Strafe droht, seien sie in diesem Gesetze erwähnt oder nicht, werden nicht außer Kraft gesetzt, vorbehältlich näherer Regelung im Wege der Ausführung dieses Gesetzes.

§. 10.

Auch können polizeiliche Strafbestimmungen, welche diesem Gesetze nicht widersprechen, in dem zulässigen Wege ferner erlassen werden.

§. 11.

Die Bestimmungen des allgemeinen Theils dieses Gesetzes finden

*) cf. **Bekanntmachung** des Königlichen Cabinets-Ministeriums vom 19. September 1828, eine mit dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Staats-Ministerio getroffene Uebereinkunft wegen Sicherung der Entdeckung und Bestrafung der an den Grenzen vorfallenden Holz-, Wild- und Fisch-Entwendungen betreffend.

Verordnung vom 14. März 1839, betreffend die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel, welche von hiesigen und Kurfürstlich Hessischen Unterthanen in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern verübt werden.

Verordnung vom 3. Juli 1844, eine Abänderung in der Convention mit Kurhessen wegen Untersuchung und Bestrafung der in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern verübten Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel betreffend.

nicht bloß auf die durch dieses Gesetz getroffenen Polizeivergehen, sondern auch auf sonstige Polizeivergehen Anwendung, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

II. Versuch; Miturheber; Beihülfe und Begünstigung.

§. 12.

Auch der Versuch eines Polizeivergehens ist geeigneten Falls strafbar, sofern die Erfordernisse der Art. 33 und 34 des Criminal-Gesetzbuchs dabei eintreten*).

§. 13.

Die Strafe des Versuchs ist in Verhältniß zur Strafe des vollendeten Vergehens, jedoch in geringerem Maße, zu bestimmen.

§. 14.

Haben Mehrere ein Vergehen gemeinschaftlich begangen, sei es complottmäßig (Art. 57 und flg. des Criminal-Gesetzbuchs) oder

---

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 33 und 34.**

Art. 33. Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens anzusehen ist. Wenn bei solchen Verbrechen, zu deren gesetzlichen Merkmalen es gehört, daß die Handlung eine bestimmte Wirkung gehabt habe, der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch die zum gesetzlichen Begriffe desselben erforderliche Wirkung eingetreten ist, so ist der Versuch ein beendigter. In allen übrigen Fällen ist ein nicht beendigter Versuch vorhanden.

Art. 34. Die auf Ausführung eines Verbrechens gerichteten Handlungen bleiben straflos:

1) wenn sie an und für sich erlaubt, als bloße Vorbereitungen zur Ausführung eines Verbrechens anzusehen sind; vorbehältlich dessen, was in Hinsicht der Anstifter (Art. 55), des Complotts (Art. 59) und der Gehülfen (Art. 71) bestimmt ist;
2) wenn sie in solchen durchaus unwirksamen Handlungen bestanden, welchen aus Aberglauben eine übernatürliche Wirkung beigelegt ward;
3) wenn zwar ein nicht beendigter Versuch bereits vorhanden ist, jedoch der Handelnde, ohne dazu durch ein äußeres Hinderniß, oder durch Zufall genöthigt zu sein, aus freiem Antriebe von der beabsichtigten That völlig abgestanden ist.

Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine andere Uebertretung enthalten, so tritt die dadurch verwirkte Strafe ein.

in der Art, daß der Eine es angestiftet (Art. 53 und flg. des Criminal-Gesetzbuchs), der Andere es ausgeführt hat, so ist Jeder als Urheber der vollen auf das Vergehen gedroheten Strafe verfallen*).

*) **Art. 57 des Criminal-Gesetzbuchs. Complott:** Wenn mehrere die Begehung eines bestimmten, gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens mit einander entweder gleichzeitig oder durch späteren Beitritt beschließen, und sich dessen gemeinschaftliche Ausführung gegenseitig versprechen, so ist ein Complott vorhanden. Es ist alsdann ein jeder Theilnehmer, welcher auf was immer für eine Weise, vor, bei oder nach der Ausführung mitgewirkt oder sich zur Mitwirkung bereitwillig gezeigt hat, als ein Miturheber des vollendeten Verbrechens oder dessen Versuchs zu betrachten.

Nach **Art. 58** soll „den Theilnehmern eines solchen Complotts die gesetzliche Strafe des verabredeten und ausgeführten Verbrechens zuerkannt und dieselbe, wenn sie nach ihrer höchsten und geringsten Stufe bestimmt ist, den verschiedenen Theilnehmern nach Beschaffenheit der Größe ihrer thätigen Mitwirkung und der sonst eintretenden persönlichen Milderungs- oder Schärfungs-Gründe, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, zugemessen werden."

Daneben enthält Art. 58 besondere Vorschriften über die Bestrafung „der Häupter der Vereinigung"; **Art. 59** über die Strafe „wenn das verabredete Verbrechen unterblieb"; **Art. 60** über die Bestrafung eines Theilnehmers des Complotts, welcher bei Ausführung des beschlossenen Verbrechens weder mitgewirkt, noch sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat; **Art. 61** über die Straflosigkeit eines Theilnehmers, und **Art. 62** Bestimmungen für den Fall, daß bei der Ausführung ein schwereres Verbrechen, als welches ausdrücklich oder stillschweigend beschlossen war, begangen worden.

Criminal-Gesetzbuch: Art. 53—55.

Art. 53. Als Urheber eines Verbrechens soll bestraft werden:

1) nicht nur derjenige, welcher das von ihm beabsichtigte Verbrechen durch eigene Handlung ausführt, sondern
2) auch der Anstifter, d. h. derjenige, welcher in dem Andern den Entschluß zur Begehung des Verbrechens vorsätzlich bewirkt hat.

Als ein solcher Anstifter ist besonders zu betrachten, wer den Andern:

A. durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben eines Lohnes;
B. durch Rath, Verführung, Ueberredung oder dringendes Bitten;
C. durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums, einer Leidenschaft oder Gemüthsbewegung zur Begehung des Verbrechens bestimmt hat.

Art. 54. Dem Anstifter des Verbrechens ist nicht nur diejenige von

§. 15.

Es ist nicht bloß der Urheber eines Vergehens, sondern auch der Gehülfe: Der, welcher die von einem Andern beabsichtigte Verübung eines Vergehens vorsätzlich befördert hat (Art. 66 und flg. des Criminal=Gesetzbuchs) strafbar*).

---

ihm bewirkte That zum rechtswidrigen Vorsatze zuzurechnen, auf welche seine Absicht erweislich gerichtet war, sondern auch:

1) jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zur Ausführung des von ihm gewollten Verbrechens nothwendig war; desgleichen
2) jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus der von ihm beabsichtigten That entstanden ist.

Art. 55. Wenn hingegen entweder das vom Anstifter gewollte Verbrechen gar nicht oder statt desselben ein anderes, welches weder als Mittel, noch als Folge mit jenem in einer solchen Verbindung steht, verübt worden ist, so ist der Anstifter nach den Gesetzen wider den Versuch des von ihm beabsichtigten und nicht ausgeführten Verbrechens zu bestrafen. Ob er aber auch in Hinsicht des andern verübten Verbrechens wegen Fahrlässigkeit strafbar sei, dies ist nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuches über die Fahrlässigkeit zu beurtheilen.

*) **Criminal=Gesetzbuch: Art. 66—73.**

Art. 66. Wer die von einem Andern beabsichtigte Verübung eines Verbrechens vorsätzlich befördert, ist Gehülfe, in so fern er nicht nach der im Art. 57. gegebenen Bestimmung dem Miturheber gleichsteht.

Art. 67. Als Gehülfen des höhern Grades sind in der Regel zu betrachten diejenigen, welche

1) dem Hauptverbrecher über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt haben, welcher zufolge das Verbrechen wirklich vollzogen worden ist;
2) diejenigen, welche demselben die unmittelbar zur Vollbringung der That selbst dienenden Mittel und Werkzeuge verschafft haben;
3) diejenigen, welche in dem Zeitpunkte der Ausführung bei der Vollbringung Beistand geleistet haben, entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung selbst, oder durch Wachestehen, Kundschaftgeben, oder sonst auf irgend eine andere Weise;
4) öffentliche Diener, welche durch ihr Amt zur Entdeckung, Anzeige, Verhinderung, Untersuchung, oder Bestrafung von Uebertretungen verpflichtet, den Verbrechern vor oder in der Zeit der Vollbringung die Unterlassung ihrer Amtspflicht versprochen und dieses Versprechen erfüllt haben;
5) diejenigen, welche vorsätzlich die in ihrer väterlichen Gewalt oder unter ihrer Aufsicht stehenden Personen, wenn sie es konnten ohne sie der

§. 16.

Es ist ferner der Begünstiger: Der, welcher nach vollbrachtem Vergehen dem Thäter mit rechtswidrigem Vorsatze in Bezug auf das-

---

Obrigkeit anzuzeigen, an der Ausführung des von ihnen beabsichtigten Verbrechens nicht hinderten, und an den Vortheilen desselben auf irgend eine Art Theil nahmen.

Art. 68. Als Gehülfen des geringern Grades sind in der Regel zu betrachten:

1) die Rathgeber, bei denen die Erfordernisse des Art. 67. № 1. nicht vollständig vorhanden sind;

2) wer dem Urheber solche Mittel und Werkzeuge verschafft hat, die nur zu vorbereitenden oder Nebenhandlungen, oder zu Unternehmungen und Absichten nach vollbrachtem Verbrechen dienen sollten;

3) diejenigen, welche vor dem Zeitpunkte der Vollbringung der That eine nicht unter Art. 67. № 1. 2. begriffene Hülfe oder Förderung geleistet haben;

4) die im Art. 67. № 4. genannten öffentlichen Diener, wenn sie, ohne verabredetes Einverständniß, durch unterlassene Ausübung ihrer Amtspflicht vor vollendeter That, wissentlich die Vollbringung des Verbrechens befördert haben;

5) alle, welche, vor oder in dem Zeitpunkte der Vollendung, den Verbrechern die Verheimlichung ihrer That, oder andere, nach geendigtem Verbrechen zu leistende Hülfe oder Unterstützung versprochen haben; es müßte denn aus den Umständen erhellen, daß ohne solche Zusage das Verbrechen sehr erschwert oder völlig unterblieben sein würde, als in welchem Falle sie den Gehülfen des höhern Grades beizuzählen sind;

6) die im Art. 67. № 5. benannten Personen, wenn sie an den Vortheilen oder dem Erfolge des Verbrechens keinen Theil genommen haben.

Art. 69. Die Strafe der Beihülfe zu einem Verbrechen ist nach Verhältniß der für das Verbrechen selbst gesetzlich angedroheten Strafe, jedoch im geringeren Maße, zu bestimmen.

Bei Zumessung dieser Strafe hat der Richter theils auf den Unterschied zwischen den Gehülfen des höhern und niedern Grades (Art. 67. 68.), theils auf den größern Einfluß, welchen die Beihülfe, unter den vorhandenen Umständen, auf die Vollbringung des Verbrechens gehabt hat, theils endlich auf die in den Artikeln 92—95. angegebenen Gründe der größern oder geringern Strafbarkeit des Gehülfen Rücksicht zu nehmen.

Es ist jedoch nur auf ein, höchstens zweien Drittheilen der gesetzlichen Strafe des Verbrechens selbst ungefähr gleichzuschätzendes Strafübel zu erkennen.

Besteht jene Strafe in der Todes- oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe, so kann der Gehülfe im erstern Falle höchstens mit lebenslänglicher Ketten-

selbe förderlich ist (Art. 74 des Criminal-Gesetzbuchs) geeigneten Falls strafbar*).

---

strafe, und im letztern Falle höchstens mit zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt werden.

Ist das Verbrechen mit der Strafe der Dienstentsetzung bedroht, so wird die Beihülfe zu demselben mit einer der leichten Strafen geahndet.

Art. 70. Wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß der Gehülfe nur zu einem geringern Verbrechen die Beihülfe leisten wollte, und sich derselbe auch innerhalb dieser Grenzen gehalten hat; so ist seine Strafe im Verhältnisse zu demjenigen Verbrechen zu ermäßigen, auf welches, seiner Absicht nach, die Beihülfe gerichtet war.

Art. 71. Ist das Verbrechen, zu welchem die Beihülfe geleistet wurde, nicht vollendet worden, so ist die Strafe des Gehülfen, nach den Verordnungen des Art. 69., jedoch im Verhältnisse zu der vom Hauptthäter verwirkten Strafe des Versuchs, zu ermäßigen.

Ist jedoch von letzterm entweder gar kein Versuch, oder doch nur ein strafloser Versuch (Art. 34.) gemacht worden, so ist die Strafe des Gehülfen mit Rücksicht auf die von ihm selbst bewiesene Thätigkeit zu bestimmen.

Art. 72. Eine bloß versprochene, aber nicht geleistete Beihülfe wird nach den Gesetzen wider den Versuch beurtheilt.

Sie ist daher strafbar, wenn der Gehülfe nicht aus freiem Antriebe davon abgestanden ist (Art. 34. № 3.), und es ist sodann die Strafe derselben nach den im Art. 37. und 69. enthaltenen Vorschriften zu bestimmen.

Art. 73. Wer dem Verbrecher, ehe das Verbrechen vollendet war, eine, erst nach dessen Vollendung zu leistende Unterstützung versprach, dieses Versprechen aber nicht erfüllte, ist nur dann straflos, wenn er dem Verbrecher, so lange demselben der Rücktritt von dem Verbrechen noch möglich war, die Zurücknahme seines Worts deutlich und ausdrücklich erklärt hat.

*) **Criminal-Gesetzbuch:**

Art. 74. Wer, nach vollbrachtem Verbrechen, dem Thäter mit rechtswidrigem Vorsatze in Beziehung auf die begangene Uebertretung beförderlich ist, ohne ihm jedoch vor Vollendung der That solche Unterstützung versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig.

Dahin gehört vorzüglich: wer Verbrecher, welche nicht seine Descendenten, Ascendenten, Ehegatte oder Geschwister oder ihm in gleich nahem Grade verschwägert sind, wissentlich bei sich aufnimmt oder verbirgt; wer ihnen zur Flucht, zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich ist; wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich zu sich nimmt, verbirgt, an sich kauft, oder bei Anderen

§. 17.

Die Strafe der Beihülfe und der Begünstigung ist, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen *) für einzelne Vergehen, nach Verhältniß der auf das Vergehen selbst stehenden Strafe, jedoch in geringerem Maße, zu bestimmen.

III. Strafen.

§. 18.

Polizeistrafen sind:

Verweis,
Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung,
Geldbuße,
Strafarbeit,
Verfall (Confiscation) einzelner Sachen,
Gefängniß,
Werkhaus,
Körperliche Züchtigung,
Verlust von Gewerbebefugnissen.

§. 19.

Polizeiliche Geldbuße soll den Betrag von Hundert Thalern nicht überschreiten, außer bei Rückfällen (§. 47).

§. 20.

Gesetzlich angedrohete Geldbuße ist in Strafarbeit oder Gefängniß zu verwandeln**):

bei den zu ihrer Erlegung Unvermögenden und
bei Verschwendern unter Curatel.

---

unterbringt. Auch gehören dahin öffentliche zur Anzeige begangener Verbrechen besonders verpflichtete Personen, welche diese Anzeige absichtlich unterlassen.

*) z. B.: §. 95 (Beförderung der Unzucht),
§. 101 (Beihülfe zu verbotenen Spielen),
§. 214 (gewerbmäßige Begünstigung von Diebstählen).

**) Wegen der großen Schwierigkeiten, mit denen die rasche Vollstreckung der aus Verwandlung polizeilicher Geldbußen hervorgegangenen Strafarbeit häufig zu kämpfen hat, sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten angewiesen, sich, ehe sie in einzelnen Fällen auf Verwandlung der gesetzlich gedrohten Geldbuße in Strafarbeit, statt Gefängnisses, antragen, von dem Vorhandensein der die Möglichkeit einer raschen Straf-

§. 21.

Die Verwandlung in Strafarbeit setzt voraus, daß der Schuldige sonst Handarbeit zu verrichten pflegt.

§. 22.

Bei dieser Verwandlung sind:

1) auf einen Arbeitstag mit der Hand 8 Sgr.,

2) auf einen Spannarbeitstag mit einem Pferde 16 Sgr.,

3) auf einen Spannarbeitstag mit zwei Pferden Ein Thaler

zu rechnen.

§. 23.

Die Strafarbeit soll in Wald-, Wegearbeit oder in sonstiger, den Kräften und Fertigkeiten der Strafarbeiter angemessenen Arbeit bestehen.

§. 24.

Bleibt der Strafarbeiter auf Bestellung zur Arbeit ohne genügende Gründe aus, verläßt er eigenmächtig die Arbeitsstelle, oder verrichtet er die Arbeit ungehörig, so ist er mit Gefängniß zu belegen, und am Tage zur Arbeit anzuhalten.

§. 25.

Der Strafarbeiter hat keinen Anspruch auf Beköstigung.

Er hat auf Erfordern die gewöhnlichen Arbeitswerkzeuge mitzubringen.

Es sind bei der Strafarbeit die im Tagelohn üblichen Arbeitsstunden zum Grunde zu legen.

---

vollstreckung sichernden, sachlichen und persönlichen Voraussetzungen genau zu überzeugen. Insbesondere ist ihnen zur Pflicht gemacht zu prüfen: ob Gelegenheit zu sofortiger und angemessener Strafvollstreckung vorliegt und außerdem zu berücksichtigen: ob die Persönlichkeit der Straffälligen Verwandlung in Strafarbeit angemessen erscheinen läßt, indem namentlich gegen Kinder, alte oder sonst schwächliche Personen, gegen Weiber mit kleinen Kindern, gegen völlig Verarmte, welche unfähig sind Geräthe und Kost zur Arbeit mitzubringen, gegen widerspänstige Strafarbeiter, bei welchen erfahrungsmäßig die gestatteten Zwangsmaßregeln nicht ausreichen, auf Strafarbeit nicht erkannt werden sollte.

Den Königlichen Amtsgerichten ist zugleich durch Ausschreiben des Königlichen Justiz-Ministerii vom 26. Juli 1854 dringend empfohlen, regelmäßig gegen den Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft auf Verwandlung der gesetzlich gedrohten Geldbuße in Strafarbeit nicht zu erkennen.

§. 26.

Die Strafarbeit ist durch den zur Strafe Verurtheilten selbst abzuleisten*).

§. 27.

Uebersteigt die aus der Verwandlung hervorgegangene Strafarbeit die Dauer von 14 Tagen, so muß für den übrigen Theil der Geldbuße **Gefängniß** eintreten.

§. 28**).

Bei Verwandlung der Geldbuße in Gefängniß ist Ein Thaler Geldbuße eintägigem einfachen Gefängniß gleich zu achten.

Uebersteigt die aus der Verwandlung hervorgegangene Gefängnißstrafe die Dauer von vierzehn Tagen, so ist der Grundsatz für Verwandlung von da an gemildert anzuwenden.

Auch darf bei der Verwandlung die längste Dauer der Gefängnißstrafe (§. 30) nicht überschritten werden.

---

*) **Ausschreiben** der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern an sämmtliche Justiz- und Verwaltungs-Behörden, betreffend die Vollstreckung polizeilicher Arbeitsstrafen, vom 1. März 1856. (Ges.-S. II. S. 7.)

Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an die Königlichen Aemter, betreffend die Verwendung von Strafdiensten zu Zwecken der Domainen-Verwaltung, vom 17. Juni 1853. (Ges.-S. II. S. 31.)

cf. §. 246 der Strafproceßordnung vom 5. April 1859.

§. 46 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1859, zur Ausführung des Gesetzes vom 28. April 1859.

) **Strafproceßordnung vom 5. April 1859.

§. 242. Ist in einem auf Geldbuße lautenden Urtheile für den Fall der Nichtzahlung eine Verwandlung in Freiheitsstrafe nicht vorgenommen oder enthält das Gesetz nicht bestimmte Grundsätze dieser Verwandlung, so muß der Staatsanwalt, sobald ihm die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten bekannt wird, denselben vor das Gericht laden, von welchem das zu vollstreckende Urtheil ausging, und dieses in öffentlicher Sitzung die Verwandlung vornehmen.

Kosten, welche dem Verurtheilten zur Last gelegt sind, können nie in eine Freiheitsstrafe verwandelt werden.

(Wegen Verwandlung der von den Verwaltungsbehörden erkannten polizeilichen Geldbußen vergl. §. 95 des Gesetzes vom 28. April 1859, über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden.)

§. 29.

Der Angeschuldigte kann Gefängnißstrafe und Strafarbeit, in welche Geldbuße verwandelt worden, stets durch Erlegung letzterer abwenden.

§. 30.

Polizeiliches Gefängniß soll die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen, außer bei Rückfällen (§. 47).

Ein Tag Gefängniß muß volle 24 Stunden begreifen.

§. 31.

Gefängnißstrafe kann, wenn sie sonst nicht für genügend wirksam zu halten, durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod ein um den andern Tag geschärft werden.

Dies ist ohne Unterbrechung nicht über vierzehn Tage hinaus statthaft.

§. 32.

Gefängnißstrafe kann auch durch Verbindung mit Strafarbeit geschärft werden, so daß der Gefangene am Tage zu geeigneter Arbeit (§. 23) außer dem Gefängniß angehalten wird und die Nacht im Gefängniß zubringt.

Diese Schärfung ist nur zulässig, wenn der Gefangene sonst Handarbeit zu verrichten pflegt.

§. 33.

Vorgedachte Schärfungen können auch verfügt werden, um verwirkte oder aus Verwandlung der Geldbuße hervorgegangene einfache Gefängnißstrafe von längerer Dauer, wenn sie den Nahrungsstand des Angeschuldigten gefährden könnte, abzukürzen. Dabei ist der Tag, an welchem die Schärfung eintritt, zweitägigem einfachen Gefängniß gleich zu achten.

Die fraglichen Schärfungen dürfen nicht mit einander verbunden werden.

§. 34.

Polizeiliche Werkhausstrafe darf nicht auf kürzere Zeit als zwei Monate und, außer bei Rückfällen, nicht auf längere Zeit als sechs Monate erkannt werden*).

---

*) Gesetz über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung, so wie über die gerichtliche Strafe des Werkhauses, vom 22. November 1850, §§. 22. 15.

Bei Rückfällen kann bis zu zwei Jahren Werkhausstrafe erkannt werden.

§. 35.

Körperliche Züchtigung findet nur als außerordentliche Strafe gegen jugendliche Personen nach Maßgabe des §. 45 und bei dem Vergehen der Landstreicherei Statt*).

IV. Strafausschließung und Tilgung; Strafzumessung und Schärfung.

§. 36.

Die im Criminal-Gesetzbuche in den Art. 77 bis 80, 82, 83, 84 aufgestellten Gründe, welche die Strafarbeit ausschließen, finden auch bei Polizeivergehen Anwendung**).

---

*) **Verordnung** vom 9. Mai 1826, das Verfahren gegen Vagabunden und verdächtige Personen betr.

Gesetz, das Verfahren gegen Vagabunden betr., vom 22. November 1850. §. 5 hebt die Strafe der körperlichen Züchtigung für wiederholte Vagabundage auf und droht statt derselben 8- bis 14tägige geschärfte Gefängnißstrafe. (cf. §. 104 des Gesetzes vom 28. April 1859, über die Untersuchung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden.)

) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 77—80, 82, 83, 84.

Diese Gründe der Strafausschließung sind:

1. **Ausübung eines Rechts.**

Art. 77. Wer ein ihm zustehendes Recht auf eine den Gesetzen nicht widerstreitende Art ausübt, kann wegen der daraus entspringenden Folgen nicht zur Strafe gezogen werden.

2. **Nothwehr.**

Art. 78. Die Selbstvertheidigung gegen einen unmittelbar bevorstehenden, oder bereits begonnenen unrechtmäßigen Angriff zur Rettung von Leib, Leben, Freiheit, Ehre oder Gut, in Fällen, wo der Selbstvertheidiger eine zureichende Hülfe durch obrigkeitlichen Schutz oder auf andere Weise nicht erhalten konnte, ist nicht strafbar, und der Angegriffene ist wegen der Folgen einer solchen Nothwehr nicht verantwortlich.

Art. 79. Exceß der Nothwehr. Bei jeder Ausübung der Nothwehr wird jedoch vorausgesetzt, daß der Angegriffene nicht selbst den Angreifenden mit böslichem Vorsatze zum Angriffe gereizt habe, und daß die Art und das Maß der Selbstvertheidigung mit der Gefahr, zu deren Abwendung sie gebraucht wird, in einem angemessenen Verhältnisse stehe, und hat, wenn selbige die Tödtung oder eine bedeutende Verletzung des Angreifers zur Folge gehabt haben sollte, der Richter aus den genau zu untersuchenden Umständen des einzelnen Falles, aus der eigenthüm-

§. 37.

Kinder unter zwölf Jahren bleiben danach straflos, jedoch sind polizeiliche Sicherungs- und Besserungs-Maßregeln zulässig.

---

lichen Lage des Selbstvertheidigers und aus dessen Persönlichkeit zu beurtheilen, ob solches ihm überhaupt zuzurechnen sei oder nicht, und ob in dem ersten Falle eine aus Fahrlässigkeit oder aus rechtswidrigem Vorsatze entstandene strafbare Handlung angenommen werden müsse.

Art. 80. Beistand in Nothwehr. Wer einem Andern, welcher in rechter Nothwehr sich befindet, mit thätiger Hülfe beisteht, der hat alsdann für sich selbst und für diesen Andern alle Rechte der Nothwehr, innerhalb der nämlichen Grenzen, wie der Angegriffene selbst.

3. Mangel der Zurechnungsfähigkeit.

Art. 82. Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch einer mit Strafe bedrohten Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos.

Art. 83. Es bleiben daher mit aller Criminalstrafe verschont:

1) Kinder unter zwölf Jahren;
2) Solche, welche an Raserei, allgemeinem oder besonderm Wahnsinn, oder überhaupt an einer Geisteszerrüttung oder Gemüthskrankheit leiden, durch welche der Vernunftgebrauch aufgehoben wird.

   Ist das Verbrechen in lichten Zwischenräumen mit Vorsatz verübt, so kann jener Zustand nur als Milderungsgrund betrachtet, die Strafe jedoch an den in jenen Zustand Zurückgefallenen nicht vollzogen werden.
3) Solche, die wegen Blödsinns völlig außer Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen.
4) Personen, welche durch hohe Altersschwäche ihren Verstandesgebrauch gänzlich verloren haben.
5) Taubstumme, wofern sie nicht von der Unerlaubtheit und Strafbarkeit ihrer Handlungen unterrichtet sind und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel ist.

Art. 84. Eine That ist aus gleichem Grunde straflos:

6) Wenn eine Person in unüberwindlicher schuldloser Unwissenheit, die von ihr ausgeführte Handlung nach bürgerlichen Gesetzen für erlaubt gehalten hat.
7) Wenn die That in einem, auf andere Weise nicht abwendbaren äußersten Nothstande, zur Rettung von Leib und Leben begangen, auch nicht weiter als zur augenblicklichen Entfernung dieses Nothstandes erforderlich war, ausgedehnt ist, und der Thäter nicht solchen Nothstand durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat.
8) Wenn der Thäter durch unwiderstehliche, körperliche Gewalt

Auch können in Fällen begangener Vergehen Die, welche zur Aufsicht über Kinder verpflichtet, solche nicht gehörig geführt haben, zur Strafe, und zwar zu Geldbußen bis zu zehn Thalern gezogen werden.

§. 38.

Letztere Bestimmung gilt auch von Denen, welche sonstige unzurechnungsfähige Personen (Rasende, Blödsinnige u. s. w.) zu überwachen verpflichtet, dies nicht gehörig gethan haben.

§. 39.

Bei Vergehen, welche nur auf Antrag des Verletzten strafbar sind, findet auch dann keine Strafe Statt, wenn der erfolgte Antrag vor dem ersten Erkenntnisse auf Strafe, unter Uebernahme der Kosten, zurückgenommen wird. Der Angeschuldigte kann jedoch die Abgabe eines Erkenntnisses verlangen*).

---

oder auch durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen Leibes- oder Lebensgefahr verbunden sind, zu der Handlung gezwungen worden.

9) Wenn eine nicht vorher beschlossene That begangen ist in irgend einem unverschuldeten Zustande einer solchen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit sich nicht bewußt sein konnte oder welcher die Willkür des Handelnden gänzlich aufhob.

*) **Strafproceßordnung vom 5. April 1859. §. 40.**

Wenn es nach den Gesetzen zur Einleitung einer Untersuchung des Antrages (Anzeige, Verlangen) betheiligter Privatpersonen (Verletzter und deren Vertreter) bedarf, ist dieser Antrag an die Staatsanwaltschaft oder bei criminellen Straffällen auch an das für den ersten Angriff zuständige Amtsgericht zu richten. Letzteres hat den Antrag an die Staatsanwaltschaft zu fördern. Ihr ist es überlassen, ob sie auf Grund des Antrages die öffentliche Klage erheben will.

Hat der Betheiligte den Antrag gestellt, so kann die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage gegen alle Urheber, Gehülfen und Begünstiger der betreffenden strafbaren Handlung erheben, wenn auch der Antrag nur auf eine einzelne dieser Personen beschränkt war oder andere ausdrücklich ausgeschlossen hatte.

Der Betheiligte kann seinen Antrag bis zum Beginn der öffentlichen Verhandlung (§. 34) (d. h. vor dem ersten Vortrage des Staatsanwaltes) zurücknehmen. Diese Zurücknahme bewirkt, daß durch Beschluß des Gerichts, bei polizeilichen Uebertretungen durch Beschluß des Amtsrichters das Verfahren eingestellt, und der Betheiligte zur Erstattung aller durch das

§. 40.

Die Art. 86 und 87 des Criminal-Gesetzbuchs über Tilgung der Strafbarkeit gelten auch bei Polizeivergehen*).

§. 41.

Die Strafbarkeit von Polizeivergehen wird durch Verjährung getilgt, wenn bei Vergehen, die nicht zur Untersuchung gezogen worden, seit dem Tage der Begehung und bei solchen, welche zur Unter-

---

bisherige Verfahren entstandenen Kosten verurtheilt wird; für die Einziehung der letzteren hat die Staatsanwaltschaft Sorge zu tragen.

Zur Zurücknahme bedarf es der Zustimmung des Beschuldigten, wenn die Rathskammer oder Anklagekammer die Sache bereits an ein Gericht verwiesen hat.

(Rücksichtlich der den Verwaltungsbehörden überwiesenen Polizeivergehen siehe §. 36 des Gesetzes vom 28. April 1859 und §. 9 der Ausführungs-Bekanntmachung vom 16. Mai 1859.)

Nur auf Antrag strafbar sind:

1) Die im Auslande begangenen Vergehen (§. 3).
2) Beleidigung der Amtsehre (§. 66).
3) Pflichtwidrigkeiten in Beziehung auf den Schulbesuch der Kinder (§. 125).
4) Körperverletzung, Nöthigung, Drohung und Ehrenkränkung, wenn nicht Aergerniß gegeben oder Ruhestörung herbeigeführt ist (§. 208).
5) Benutzung des Namens, der Firma oder des Fabrikzeichens eines anderen Gewerbetreibenden (§. 223).
6) Böswillige oder muthwillige Beschädigung fremden Privateigenthums (§. 230 ff. 241).
7) Unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren auf fremdem Grundeigenthum ꝛc. (§§. 235, 241).
8) Verunreinigung oder sonstige, eine Beschädigung nicht herbeiführende Ungebühr an Grenzsteinen, Brücken, Straßen, Gebäuden, Denkmälern und anderen Bauwerken (§§. 238, 241).
9) Beschädigung durch Viehhütung (§§. 232, 241).
10) Verunreinigung von Brunnen (§§. 239, 241).
11) Beeinträchtigung von Rechten aus verliehenen Erfindungs-Patenten ꝛc. (§. 273).
12) Vergehen beim Dienstboten- und Gesellen-Verhältnisse (§§. 293 ff. 301).

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 86 und 87.**

Art. 86. Niemand darf wegen eines und ebendesselben Verbrechens mehrmals bestraft werden.

Art. 87. Der Tod des Uebertreters tilgt dessen Strafe.

suchung gekommen, seit dem Tage der letzten Handlung der Untersuchungsbehörde, zwei Jahre verlaufen sind.

Die Verjährung läuft jedoch nicht, wenn der Thäter sich der Untersuchung durch Flucht entzogen hat.

§. 42.

Nicht von Amtswegen zu strafende Vergehen verjähren außerdem, wenn Der, welcher auf Bestrafung anzutragen befugt ist, dies nicht binnen drei Monaten, nachdem das Vergehen zu seiner Kenntniß gelangte, gethan hat.

§. 43.

Bei Zumessung der Strafe innerhalb der bestimmten Grenzen sind, außer den besondern Bestimmungen dieses Gesetzes, die allgemeinen Gründe der Strafbarkeit: Gefährlichkeit der Handlung und Gefährlichkeit des rechtswidrigen Willens zu beachten (Art. 91 u. flg. des Criminal-Gesetzbuchs) *).

---

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 91—96.**

Art. 91. Der Richter ist verpflichtet, dem Verbrecher, außer Beachtung der oben gegebenen Bestimmungen über Vollendung und Versuch, über Vorsatz und Fahrlässigkeit, und über Urheber, Gehülfen und Begünstiger, nach den eigenthümlichen, die Strafbarkeit mehrenden oder mindernden Umständen des besonderen Falles, die gesetzliche Strafe zuzumessen.

Zu diesem Zwecke muß er theils auf die Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung an und für sich, theils auf die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Willens Rücksicht nehmen.

Art. 92. Rücksichtlich der Gefährlichkeit der Handlung an sich steigt oder fällt die Strafbarkeit vorzüglich:

1) nach Verschiedenheit der Größe der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverletzung oder Beschädigung;
2) nach der Ausdehnung der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen sich erstreckt, je nachdem das Verbrechen den Staat selbst, oder ganze Gemeinden, oder eine unbestimmte Menge von Personen, oder nur Einzelne in Schaden oder Gefahr gebracht hat;
3) nach der aus Verhältnissen der Zeit und des Orts, so wie aus der Heiligkeit des Gegenstandes an welchem, oder in Beziehung auf welchen das Verbrechen verübt ist, entstehenden Gefahr für die Rechtssicherheit.

Art. 93. In Beziehung auf die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Willens steigt die Strafbarkeit besonders:

1) je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des

§. 44.

Wo Geldbuße oder Gefängniß zugleich angedrohet sind, ist bei der Frage, welche dieser Strafen zu verhängen, neben den sonstigen Verhältnissen auch das Vermögen des zu Bestrafenden zu berücksichtigen.

Gesetzes vorhanden waren, je mannigfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden und je mehr der Verbrecher im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;

2) je größere Hindernisse die Ausführung des Verbrechens erschwerten, je mehr Dreistigkeit und List oder Körperkräfte erfordert und angewandt wurden, um die That vorzubereiten oder zu vollbringen;

3) je geringfügiger die äußeren zufälligen Veranlassungen waren, welche den Verbrecher gereizt, verleitet und verführt haben; je mehr derselbe aus eigenem Antriebe die Uebertretung beschlossen und die Gelegenheit zu dem Verbrechen aufgesucht hat;

4) je mehr der Verbrecher andere Personen durch Verführung und Ueberredung zur Theilnahme an dem verübten oder versuchten Verbrechen bewogen hat;

5) je mehr er durch fortgesetzte Uebungen böser Handlungen und schlechte Lebensart verwildert und zu Verbrechen aufgelegt ist;

6) je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften gewesen sind, aus welchen er gehandelt hat;

7) je mehr Bosheit und Grausamkeit der Verbrecher bei Vollführung des Verbrechens gezeigt hat.

Art. 94. Hingegen mindert sich die Strafbarkeit vorzüglich:

1) wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, wegen gänzlich vernachlässigter Erziehung, oder weil er unter Verbrechern aufgewachsen ist, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes oder aus einem die Zurechnung nicht ganz aufhebenden Gemüthsgebrechen, den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;

2) wenn er durch Ueberredung, gegründete Furcht, arglistige Versprechungen, durch Befehl oder Drohung, besonders solcher Personen, denen er Gehorsam schuldig ist, sofern hierdurch nicht alle Strafe ausgeschlossen wird (Art. 85), zu dem Verbrechen bestimmt worden ist;

3) wenn er durch drückende Armuth oder sonstige Noth zu dem Verbrechen veranlaßt wurde, sofern nicht seine eigene unmittelbare Verschuldung der Noth, oder die Art und Eigenschaft des Verbrechens solche Entschuldigung gänzlich ausschließt;

4) wenn eine ungesuchte und unerwartet aufgestoßene Gelegenheit seine Begierde gereizt und schnell zur Ausführung fortgerissen hat;

5) wenn der Verbrecher in einer an sich zu entschuldigenden großen Gemüthsbewegung gehandelt hat;

Es ist auch bei der Frage über das Maß der zu erkennenden Geldbuße zu beachten.

§. 45.

Bei Personen männlichen Geschlechts, welche das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, kann, wenn die Vollziehung der gesetzlich verwirkten Gefängnißstrafe nach der Persönlichkeit des

---

6) wenn der Thäter, bei Begehung der That, in dem Zustande einer entschuldbaren Trunkenheit sich befand, vorausgesetzt, daß er den Entschluß zu der That nicht schon vorher gefaßt hatte;
7) wenn die unerlaubte Handlung in dem Vaterlande des Thäters nicht mit Strafe bedroht ist, und derselbe sich erst seit sehr kurzer Zeit im Königreiche aufgehalten hat;
8) wenn aus seinem vorigen Lebenswandel, oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit mit Grunde geschlossen werden kann.

Art. 95. Aus der im vorstehenden Artikel № 8 bestimmten Ursache mindert sich die Strafbarkeit auch dann:
1) wenn der Verbrecher seine Mitverbrecher von einer größern Beschädigung oder weitern Ausdehnung der verbrecherischen Thätigkeit abgehalten hat;
2) wenn er die Folgen des Verbrechens zu verhindern, oder
3) den schon verursachten Schaden zu vergüten aus freiem Antriebe thätig bemüht war;
4) wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben;
5) wenn er im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat;
6) wenn er unbekannte Theilnehmer seines Verbrechens, oder gewerbmäßige Hehler dem Gerichte aus eigenem Antriebe angezeigt, und dadurch zu deren Ergreifung Gelegenheit gegeben hat.

Art. 96. Aus keiner der vorbemerkten Ursachen (Art. 91—95) ist das Gericht, so fern nicht etwa der Fall zu einer gesetzlich zulässigen Strafverwandlung (Art. 23) sich eignet, befugt, von der gesetzlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohete Strafgattung zu verändern, oder die gesetzlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen oder zu verlängern.

Der Richter ist nur ermächtigt, nach Erwägung dieser Umstände
1) die Strafe innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen ihres höchsten und geringsten Grades abzumessen;
2) sie wegen beschwerender Umstände durch äußere Zusätze, so weit dieselben bei jeder Strafgattung besonders zugelassen sind, zu schärfen (Vergl. Art. 10. 13. 15. 19. 21. 30, № IV. Art. 31, Satz 2);
3) wegen mildernder Umstände die zugleich mit der Hauptstrafe angeheten schärfenden Zusätze nachzulassen.

zu Bestrafenden nicht angemessen erscheint, statt derselben eine mäßige, nicht öffentlich zu vollziehende, körperliche Züchtigung erkannt werden (Art. 99 des Criminal-Gesetzbuchs), vorausgesetzt, daß die Strafe der Beschaffenheit des Vergehens entspricht*).

§. 46.

Beim Zusammenfluß von Vergehen sind die Grundsätze der Art. 104 bis 107 des Criminal-Gesetzbuchs in Anwendung zu bringen**).

---

*) Nach **Art. 99** des Criminal-Gesetzbuchs ist bei Vollstreckung der Strafen an jugendlichen Verbrechern auf die Erziehung und Besserung derselben ein Hauptaugenmerk zu richten und bei Verhängung körperlicher Züchtigungen auf die Schonung der Gesundheit die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen.

) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 104—107.

Art. 104. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen eines und desselben Uebertreters dergestalt zusammentreffen, daß darüber von dem nämlichen Gerichte und in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so entsteht ein Zusammenfluß von Verbrechen.

Mehrere bei einem und demselben Verbrechen vereinigt eintretende Umstände, deren jeder für sich den Grund einer gesetzlichen Auszeichnung enthält (z. B. Art. 287), bilden zwar keinen solchen Zusammenfluß, sind jedoch bei Zuerkennung der Strafe als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen (z. B. Art. 293 a. E.).

Art. 105. Wenn ein Verbrecher durch eine und dieselbe Handlung zugleich mehrere Verbrechen von gleicher oder verschiedener Art begangen hat, so soll die Strafe der schwersten Uebertretung, mit Schärfung derselben (Art. 96), zur Anwendung gebracht werden. (Vergl. auch Art. 39. 44. 241. 300).

Art. 106. Wenn mehrere auf einander folgende strafbare Handlungen derselben Art entweder nur als fortschreitende Ausführung eines und desselben verbrecherischen Beschlusses anzusehen, oder in Beziehung auf das nämliche dauernde Verhältniß begangen, oder nur als Bestandtheile und Stufen einer und derselben That zu betrachten sind, so werden die einzelnen Handlungen zwar nur für eine einzige That gerechnet; es ist jedoch diese Fortsetzung bei Bestimmung der Strafe als ein besonderer Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Art. 107. Wenn der zu Bestrafende durch mehrere Handlungen entweder verschiedenartige oder gleichartige Verbrechen verübt hat, so müssen ihm in der Regel die sämmtlichen verwirkten Strafen, in so fern deren Verbindung möglich ist, vereinigt zuerkannt werden.

§. 47.

Der Rückfall (Art. 111 des Criminal-Gesetzbuchs) bildet einen Grund für höhere Zumessung oder für Schärfung der Strafe, so daß, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen für einzelne Vergehen*), bis zum Doppelten der gesetzlichen Strafe gestiegen werden kann**).

V. Schadensersatz; Anzeigegebühr und Bezug der Strafgelder.

§. 48.

Ist durch das Vergehen Anderen Schaden zugefügt, so ist neben der Strafe dieser zu ersetzen.

Vergl. §. 62 und flg. des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 19. November 1840***).

§. 49.

Wegen des Ersatzes, welcher Folge eines, von Mehreren gemeinschaftlich ausgeführten oder von dem Einen angestifteten und von dem

---

*) z. B.: §. 86 (Trunkfälligkeit),
§. 93 (Unzucht),
§. 111 (Bettelei),
§. 189 (Verkauf 2c. gesundheitsschädlicher Gegenstände),
§. 213 (Ankauf entfremdeter Sachen),
§. 228 (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug),
§§. 265. 266. 267 (Unbefugte Ausübung eines Gewerbes),
§. 13 des Gesetzes über Werkhaushaft: (gewerbmäßige Hazardspieler).

) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 111 und 112.

Art. 111. Rückfall. Wenn derselbe Uebertreter, nachdem er die Strafe eines früheren Verbrechens ganz oder doch zum Theil erlitten hat, sich nachher wieder eines gleichartigen Verbrechens schuldig macht, so ist ein Rückfall vorhanden, und soll deshalb die durch das neue Verbrechen verwirkte Strafe geschärft werden.

Art. 112. Die Gleichartigkeit der Verbrechen in Beziehung auf den Rückfall ist nach der dadurch an den Tag gelegten rechtswidrigen Gesinnung und Neigung, unter Berücksichtigung der bewiesenen Art der verbrecherischen Thätigkeit und der Natur des verletzten Rechts zu beurtheilen. Ein vorsätzliches und ein fahrlässiges Verbrechen sind nicht als gleichartige zu betrachten. Ob aber der rückfällige Verbrecher wegen des früheren Verbrechens im Königreiche oder im Auslande bestraft worden, macht dabei keinen Unterschied.

***) Jetzt §. 210 der Strafproceßordnung vom 5. April 1859.

Andern ausgeführten Vergehens ist, haften die Einzelnen für das Ganze.

Dies gilt auch von Gehülfen und Begünstigern, sofern ein Vortheil aus dem Vergehen ihnen zu Theil geworden ist.

§. 50.

Sonstige rechtliche Folgen einer verbotenen Handlung sind dadurch, daß dieses Gesetz darauf Strafe droht, nicht ausgeschlossen.

§. 51.

Eine Anzeigegebühr findet in Polizeistrafsachen nicht ferner Statt.

Dagegen soll ein Drittel der, in Folge der Anzeigen von Angestellten erkannt werdenden Strafgelder und Confiscations-Erträge der Dienstherrschaft, behuf Belohnungen ihrer Angestellten, nach Maßgabe ihrer Thätigkeit im Dienste, zufallen*).

§. 52.

Wird Geldbuße oder Confiscations-Strafe erlassen, verwandelt oder ermäßigt, so findet der im §. 51 gedachte Anspruch auf ein Drittel nicht, oder nur hinsichtlich des bleibenden Theils Statt.

§. 53.

Die bei Unzuchtsvergehen in einigen Gegenden bisher erhobenen s. g. Geleitsgelder fallen weg.

§. 54.

Im Uebrigen bleibt es rücksichtlich des Bezuges der Strafgelder, vorbehältlich näherer Regelung, bei den bestehenden Bestimmungen**).

---

*) Ueber die Vertheilung des Strafdrittels vergleiche Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern betr. das an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretene Strafdrittel, vom 17. Mai 1853 und vom 26. Januar 1858.

**) cf. §. 95 des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden und §. 44 der Ausführungs-Bekanntmachung vom 16. Mai 1859.

B. Besonderer Theil.

I. Vergehen wider öffentliche Sicherheit.

1) Auflauf und Ruhestörung.

§. 55.

Wer einen Auflauf, eine ruhestörende Zusammenrottung, ohne die Merkmale eines Aufruhrs (Art. 161 des Criminal-Gesetzbuchs) erregt oder daran Theil nimmt, verwirkt Gefängniß bis zu vier Wochen oder Geldbuße bis zu funfzig Thalern *).

§. 56.

Zuschauer bei einem Auflauf, welche die Aufforderung der Obrigkeit oder ihrer Diener sich zu entfernen, nicht befolgen, verwirken Geldbuße bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßiges Gefängniß.

§. 57.

Störung der öffentlichen Ruhe durch Lärmen, Toben oder andere Ungebühr ist, wenn ein Auflauf nicht veranlaßt worden, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu ahnden.

§. 58.

Wer in eines Andern Wohnung rechtswidrig, jedoch ohne Gewaltthat (Art. 180 des Criminal-Gesetzbuchs) eindringt, oder einen Andern in dessen Wohnung muthwilliger Weise beunruhigt, verwirkt gleiche Strafe **).

---

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 161. Auflauf:**
Wenn eine größere Anzahl von Personen auf eine ruhestörende Art sich zusammenrottet, so ist ein Auflauf vorhanden, welcher den Umständen nach, jedoch nur polizeilich zu strafen ist. Es ist jedoch der Auflauf für die Bestrafung der dabei begangenen Verbrechen ein erheblicher Erschwerungsgrund.

) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 180. Störung des Hausfriedens.
Wer widerrechtlicher Weise in eines Andern Wohnung gewaltthätig eindringt, oder einen Andern in seiner Wohnung durch Gewalt beunruhigt, macht sich der Störung des Hausfriedens schuldig und soll mit Gefängniß, bei erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn er sich mit Waffen [1]) versehen hatte, mit Arbeitshaus bestraft werden.

[1]) **Art. 157 des Criminal-Gesetzbuchs:**
— — — Unter Waffen werden hier und an andern Stellen dieses Gesetzes alle Werkzeuge verstanden, mit welchen nach ihrer gewöhnlichen Wirkung lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können.

[§. 59.]*)

Fabrikanten, Schiffer, Handwerker, Handwerksgesellen und sonstige Arbeiter, welche, um Forderungen durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes oder ihrer Arbeit verabreden, dazu auffordern, oder damit bedrohen, sind, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit zur Ordnung zurückkehren, mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu belegen, vorbehältlich etwa sonst erforderlicher polizeilicher Maßregeln.

[§. 60.]

Mit gleicher Strafe sind Verrufserklärungen durch Handwerksgesellen oder sonstige Arbeiter zu ahnden.

[§. 61.]

Die Bestimmungen des §. 59 finden auch Anwendung auf Schiffsvolk, sofern nicht nach Art. 162 des Criminal-Gesetzbuchs Strafe des Aufruhrs zu erkennen ist**).

[2) **Verbotene Vereine.**]

[§. 62.]

Theilnahme an verbotenen Vereinen ist mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen, vorbehältlich der bestehenden besonderen Bestimmungen über Bestrafung verbotener politischer Vereine, Versammlungen und Feste, des Tragens verbotener Abzeichen u. s. w.

[§. 63.]

Die Strafbestimmung gilt namentlich von verbotenen Verbindungen der Handwerksgesellen (s. g. Brüderschaften, Gesellenschaften,

---

*) Die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen der in [ ] eingeschlossenen §§. des Polizeistrafgesetzes gehört nach dem Gesetze vom 28. April 1859 zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde.

) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 162. Aufruhr:

Legen die solchergestalt (cf. Note zu §. 55) zusammengerotteten Personen die Absicht an den Tag, mit vereinigter Gewalt der Obrigkeit in Ausführung ihres Willens zu widerstehen oder die Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung von einer öffentlichen Behörde zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu nehmen; so ist ein Aufruhr vorhanden.

Der Obrigkeit soll in dieser Beziehung der Schiffsführer an Bord seines Schiffes gleich geachtet werden, wenn er sich in See oder in einer solchen Lage befindet, daß er von fremder Hülfe gänzlich abgeschnitten ist.

Gesellenladen) und von Theilnahme an denselben durch Fassung von Beschlüssen, Aussprechung von Strafen, Freisprechung der Gesellen vor der Brüderschaft, Ertheilung von Scheinen darüber und durch Abforderung solcher Scheine.

[3) **Uebertretungen von Bücher=Verboten.**]

[§. 64.]*)

Verbreitung verbotener Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und Bilder ist mit deren Verfalle (Confiscation) und außerdem wenn Buchhändler und Buchverleiher sich derselben schuldig machen, mit Geldbußen bis zu fünfzig Thalern, bei Anderen bis zu zehn Thalern zu bestrafen. Andere als Buchhändler und Buchverleiher werden durch die Strafe nur dann getroffen, wenn das Verbot öffentlich bekannt gemacht ist.

II. Vergehen wider Regierung und Obrigkeit.

1) **Geschenkgeben an öffentliche Beamte.**

§. 65.

Wer einem öffentlichen Beamten ein Geschenk giebt oder anbietet, um ihn zu einer pflichtmäßigen Handlung zu bestimmen, folglich nach Art. 151 des Criminal=Gesetzbuchs nicht criminell zu bestrafen ist, verwirkt Verweis oder Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Das Geschenk soll der Armencasse des Orts des Vergehens verfallen sein**).

---

*) cf. **Preßgesetz vom 27. April 1848.**

Königliche Verordnung vom 15. Januar 1855 betr. den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse. (Siehe unten Anlage II. zu dem Gesetze vom 28. April 1859.)

) **Criminal=Gesetzbuch: Art. 151. Bestechung der öffentlichen Beamten.

Der Bestechung macht sich schuldig, wer einen öffentlichen Diener oder dessen Angehörigen, um ihn in seinem amtlichen Wirkungskreise zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, irgend einen demselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, wenn auch die Annahme des Angebotenen nicht erfolgt sein sollte.

War dagegen die Absicht des Bestechenden nur auf Bestimmung zu einer pflichtmäßigen Handlung gerichtet, so tritt in den geeigneten Fällen polizeiliche Ahndung ein.

2) **Beleidigung untergeordneter Angestellten und Widersetzlichkeit gegen sie.**

§. 66.

Beleidigung der Amtsehre, welche Amtsunterbedienten, untergeordneten Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeinde-Beamten und sonstigen untergeordneten öffentlichen Dienern widerfahren (Art. 143 des Criminal-Gesetzbuchs)*), ist auf Antrag des Beleidigten oder seiner Vorgesetzten mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern, in besonders leichten Fällen mit Verweis zu ahnden.

Der Beleidiger ist geeigneten Falls auf Verlangen des Beleidigten zum Widerruf, zur Abbitte oder zur Ehrenerklärung anzuhalten**).

§. 67.

Geringe Widersetzlichkeiten gegen die im vorigen §. bezeichneten Angestellten, durch Art. 159 des Criminal-Gesetzbuchs zu polizeilicher Ahndung verwiesen, und Widersetzlichkeiten gegen solche zum Forstschutze bestellte Diener, welche zwar nicht im öffentlichen Dienste stehen, jedoch auf pflichtmäßige Ausübung ihres Dienstes

---

Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte vom 24. December 1849:

§. 37. Die Bestechung der Geschworenen ist nach den Vorschriften der Art. 151..... des Criminal-Gesetzbuchs und des §. 65 des Polizeistrafgesetzes zu beurtheilen.

*) cf. §. 40 des Gesetzes vom 4. December 1834 über Weggeld-Erhebung und Wege-Polizei (§. 237).

) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 143. Beleidigung der Amtsehre.

Wer die Achtung, welche der Würde des öffentlichen Amts selbst gebührt, durch Beleidigung des dasselbe bekleidenden Beamten in herabwürdigenden Worten oder Handlungen absichtlich verletzt, macht sich der Beleidigung der Amtsehre schuldig.

Nur diejenige Ehrenkränkung eines öffentlichen Dieners gilt für eine Beleidigung der Amtsehre, welche ihm entweder während der Ausübung seines Amts, oder in Beziehung auf dasselbe zugefügt worden ist.

Wie Beleidigung der Amtsehre sind auch Beleidigungen zu strafen, welche Militairpersonen im Dienste, namentlich auch einer Schildwache auf dem Posten, oder einer Patrouille widerfahren.

Wörtliche Ehrenkränkungen, welche Amtsunterbedienten, ingleichen untergeordneten Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeinde-Officianten und den in ähnlichen Verhältnissen stehenden untergeordneten Dienern widerfahren, bleiben jedoch der polizeilichen Ahndung überlassen.

beeidigt worden (Art. 76 des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 19. November 1840), sind mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen*).

§. 68.

Bei unbefugten, aber nicht in Thätlichkeiten bestehenden Widersetzlichkeiten ist auf Verweis oder Geldbuße bis zu fünf Thalern zu erkennen.

§. 69.

Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu Hundert Thalern tritt ein, wenn die Beleidigungen und geringen Widersetzlichkeiten Landgendarmen widerfahren sind**).

3) Ungebühr vor der Obrigkeit und in Eingaben an öffentliche Behörden.

§. 70.

Bei widerspenstigem oder ungebührlichem Betragen vor der Obrigkeit kann, wenn Verweis nicht für genügend zu halten ist, von ihr sofort Geldbuße bis zu zwei Thalern, oder, sofern dies zur Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens nicht genügt,

---

*) vergl. jedoch §. 6. des Gesetzes vom 25. August 1848 über die Bestrafuug des Wilddiebstahls.

) **Verordnung das Landgendarmerie-Corps betreffend vom 30. November 1858.

§. 23. Jedes Mitglied der Landgendarmerie und selbst ein beurlaubtes Mitglied ist dem Publikum gegenüber befugt, im ganzen Königreiche die Dienstbefugnisse der Landgendarmerie wahrzunehmen.

§. 24. Ein Mitglied der Landgendarmerie, welches in militairischer Kleidung mit dem Seitengewehre sich befindet, ist stets als im Dienst anzusehen. In anderen Fällen ist die Frage, ob ein Mitglied der Landgendarmerie sich in Dienst befindet, nach den Umständen zu bemessen.

§. 32. Wird die Landgendarmerie in Ausübung ihrer Dienstpflichten bedroht oder thätlich angegriffen, so legt §. 92. des Reglements vom 30. August 1822 allen Anwesenden und denen, welche davon sonst Kenntniß erhalten, die Verpflichtung auf, Beistand zu leisten, um die Angreifenden zurückzutreiben und die Vollziehung der der Landgendarmerie aufgetragenen Befehle zu sichern.

Es behält bei dieser Vorschrift das Bewenden; die im §. 92. des Reglements vom 30. August 1822 für den Fall der Nichtgewährung des Beistandes bestimmte arbiträre Polizeistrafe soll jedoch 25 Thaler oder 14 Tage Gefängniß nicht übersteigen.

nach vorgängiger Verwarnung, Gefängniß bis zu zwölf Stunden verhängt werden.

§. 71.

Erfordert die Handlung strengere Strafe, so ist die sofort verhängte Haft nur als einstweilige Maßregel anzusehen, welche jene nicht ausschließt.

§. 72.

Ungebührliche Aeußerungen in Eingaben an öffentliche Behörden sind, sofern nicht wegen Beleidigung oder sonst strengere Strafe verwirkt ist, mit Verweis oder Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu bestrafen.

[4) **Vergehungen bei Ableistung von Diensten und Instandhaltung öffentlicher Anlagen.**]

[§. 73.]

Wer, zur Leistung von Hoheitsdiensten (Landfolge, Kriegerfuhr, Gefangenwachen u. s. w.) oder Gemeindediensten verpflichtet, auf gehörige Bestellung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, verwirkt Geldbuße, bei Spanndiensten bis zu sechszehn Gutegroschen, bei Handdiensten bis zu acht Gutegroschen. (Vergl. §. 75.)

[§. 74.]

Wer den Dienst nicht gehörig leistet, wer zu spät zur Leistung erscheint oder zu früh sich entfernt, erleidet Geldbuße, bei Spanndiensten bis zu sechszehn Gutegroschen, bei Handdiensten bis zu acht Gutegroschen.

[§. 75.]

Daneben sind in den Fällen der vorstehenden beiden §§. die versäumten Dienstarbeiten, sofern nicht Nachleistung zugelassen wird, auf Kosten der Säumigen zu beschaffen.

[§. 76.]

Wer seiner Pflicht zur Instandhaltung öffentlicher Wege, Straßen, Deiche, Brücken, Schlagbäume und sonstiger Anlagen, zur Instandhaltung und Aufräumung von Wasserzügen u. s. w. in der dafür feststehenden oder besonders vorgeschriebenen Zeit und Weise nicht nachkommt, fällt in Geldbuße bis zu zwei Thalern, und, ist Gefahr oder Schaden für Andere herbeigeführt, vorbehältlich des Ersatzes, in Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen.

[§. 77.]

Wer seiner Pflicht zur Reinhaltung öffentlicher Straßen und Plätze nicht oder nicht gehörig nachkommt, verwirkt Geldbuße bis zu zwölf Gutegroschen.

[§. 78.]

In den Fällen der beiden vorigen §§. ist die Arbeit, sofern nicht Nachleistung zugelassen wird, auf Kosten des Pflichtigen zu beschaffen.

5) **Anmaßung einer Würde, eines Standes oder Namens.**

§. 79.

Wer sich eine Würde, einen Stand, Titel, ein Wappen oder Ehrenzeichen anmaßt, oder unbefugt einen fremden Geschlechtsnamen beilegt, verwirkt, sofern nicht die Art. 150 und 256 des Criminal-Gesetzbuchs gegen Amtsanmaßung und Anmaßung des Familienstandes Platz greifen, Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern.

In leichteren Fällen kann auf Verweis erkannt werden*).

§. 80.

Wer ohne höhere Genehmigung seinen Geschlechtsnamen ändert, hat Verweis oder Geldbuße bis zu fünf Thalern zu erwarten.

---

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 150 und 256.**

Art. 150. Wer sich die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amts betrüglich anmaßt, soll, falls diese Handlung nicht ein anderes schwereres Verbrechen enthält, und auch nicht als Mittel der Begehung eines schwereren Verbrechens verübt wurde,

I. mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, wenn es in der Absicht geschehen, den Staat oder Einzelne zu beschädigen, oder einen unerlaubten Vortheil zu erlangen.

II. Außer diesen Fällen oder bei geringerer Gefährlichkeit der Handlung findet Gefängnißstrafe Statt.

Den öffentlichen Aemtern werden in dieser Beziehung diejenigen Functionen gleich geachtet, deren rechtmäßige Ausübung zum Dienste des Publikums eine öffentliche Ernennung oder Ermächtigung und förmliche Verpflichtung voraussetzt.

Art. 256. Wer sich in rechtswidriger Absicht die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie beilegt, soll mit Gefängniß, oder, unter erschwerenden Umständen, besonders wegen der Größe des bewirkten oder bezweckten Schadens oder Gewinnes, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft werden.

6) Verfertigung und Besitz öffentlicher Siegel und Stempel.

§. 81.

Wer Siegel oder Stempel der Behörden, Angestellten, Gemeinden, Körperschaften oder Anstalten ohne deren Auftrag verfertigt, verwirkt, neben dem Verfalle der Siegel u. s. w., Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen, sofern nicht nach Art. 203 № II. und nach Art. 207 des Criminal-Gesetzbuchs (bei Münzstempeln und Stempeln für Werthpapiere) und nach Art. 198 und 199 des Criminal-Gesetzbuchs (bei rechtswidriger Absicht) peinliche Strafe eintritt*).

---

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 203 № II. und Art. 207.**

Art. 203. Münzbetrug: Wer ohne falsche Münzen zu verfertigen oder ächte Münzen zu verfälschen und auch ohne sich der Theilnahme an diesen Verbrechen schuldig zu machen, Betrügereien in Hinsicht der Münzen verübt, soll nach folgenden Bestimmungen gestraft werden:

II. mit Gefängniß ist zu strafen, wer ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher, aber ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit Münzstempel oder andere Münzwerkzeuge verfertigt, oder an einen Andern, als die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert. Hatte er hingegen dergleichen Stempel oder Werkzeuge in der erwiesenen Absicht eine Münzfälschung zu verüben, angeschafft, so soll er, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden, wegen Versuchs der Münzfälschung bestraft werden.

Art. 207. Uebrigens treten rücksichtlich der unbefugten Verfertigung und Anschaffung der zur Verfälschung der in den Art. 205 und 206 bezeichneten Papiere (d. h. der Verbriefungen über landesherrliche und Landesschulden, so wie die Schulden der Provinziallandschaften, der auf den Inhaber lautenden Obligationen der unter öffentlicher Autorisation stehenden Credit-Vereine und der Städte, und deren Zinscoupons; der ausländischen Staatspapiere und des ausländischen Papiergeldes, sofern diese im Königreiche im Course oder sonst Gegenstand des Handels sind) dienenden Werkzeuge, so wie in Betreff der Confiscation derselben, die Bestimmungen der Art. 203, II. und 204 ein.

Criminal-Gesetzbuch: Art. 198 und 199.

Art. 198. Wer in rechtswidriger Absicht das Amtssiegel einer öffentlichen Behörde für sich oder Andere verfertigt oder verfertigen läßt; wer ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel zu verbrecherischen Zwecken in Besitz nimmt, soll, wenn kein Mißbrauch davon gemacht worden, mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 199. Wer in Ansehung der Stempel, womit Papier, Waaren, Maaße, Gewichte unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, eine Fäl-

§. 82.

Wer Siegel oder Stempel der bezeichneten Art nach ihrer Verfertigung an einen Andern als die Behörde oder den Angestellten, welcher den Auftrag ertheilt hat, abliefert, fällt, unter gleichem Vorbehalt etwa verwirkter peinlicher Strafe, in Geldbuße bis zu zehn Thalern oder Gefängniß bis zu acht Tagen.

§. 83.

Der unbefugte Besitz solcher Siegel und Stempel ist mit gleicher Strafe zu ahnden.

§. 84.

Wer ohne verbrecherische Absicht, jedoch unbefugt, Münzstempel oder Münzwerkzeuge besitzt, ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen.

[III. Vergehen gegen Sittlichkeit und Ordnung*).]

[1) Trunkfälligkeit.]

[§. 85.]

Trunkenheit, welche öffentliches Aergerniß erregt oder mit

---

schung begeht, indem er in rechtswidriger Absicht falsche Stempel verfertigt oder verfertigen läßt, anwendet oder die rechten mißbraucht, soll mit Arbeitshaus und in schwereren Fällen mit Zuchthaus bestraft werden.

Arbeitshaus oder in leichteren Fällen Gefängniß soll derjenige leiden, welcher der falsch gestempelten Gegenstände im öffentlichen Verkehre auf betrügerische Weise sich bedient.

Wer zum Zweck solcher Fälschungen ächte oder falsche Stempel in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn der beabsichtigte betrügerische Gebrauch davon noch nicht gemacht worden, Gefängnißstrafe erleiden.

Gesetz, betr. die Bestrafung der Verbrechen in Beziehung auf Münzen zc. der mit Hannover durch Münzcartel verbundenen Staaten vom 29. November 1853:

§. 1. Verbrechen und Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld und die in den Münzcartellen (Art. 3, bez. §§. 1. 4) aufgeführten Creditpapiere derjenigen Staaten, welche mit dem Königreiche durch die Münzcartelle verbunden sind, unterliegen der gleichen Bestrafung, als wenn sie in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld und die Creditpapiere gleicher Art des Inlandes begangen wären.

Münzcartelle sind abgeschlossen mit den zum Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten (Patent vom 29. November 1853).

*) In der Begründung des Entwurfs zu diesem Abschnitte heißt es: „Der nunmehr folgende Abschnitt III. begreift „Vergehen

Unfug verbunden ist, soll mit Gefängniß bis zu drei Tagen oder ausnahmsweise mit Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft werden. (Vergl. §. 47.)

---

gegen Sittlichkeit und Ordnung." Zuvörderst ist zu den Strafbestimmungen gegen „Trunkfälligkeit" (§. 87 u. folgende) zu bemerken, daß sie mit einigen Abänderungen aus dem Gesetze vom 27sten Junius 1838, welches außer Kraft tritt, entnommen sind.

Die dann folgenden Bestimmungen gegen „Unzucht" (§. 91 und folgende) knüpfen sich zum Theil, sofern sie nämlich die gewerbmäßige Unzucht 2c. (§. 94) betreffen, ebenfalls an das erwähnte Gesetz. Dieses hält jedoch im Artikel 5 die bestehenden Wrugenprincipien für sonstige Unzuchtsfälle aufrecht. Hierüber hat daher das Geeignete bestimmt werden müssen.

Es sind nun von manchen Seiten Stimmen dafür laut geworden, daß die einfache Schwächung (stuprum) gar nicht zu bestrafen sei.

Die Strafe treffe nämlich schon deswegen ganz ungleich, weil sie in der Regel nur zur Anwendung komme, wenn Schwängerung aus dem Beischlafe erfolge; sie treffe dann unverhältnißmäßig schwer, weil die Geschwängerte und oft auch der Schwängerer ohnehin an den Folgen des Vergehens schon schwer zu tragen haben. Wenn diese Folgen nicht von dem Vergehen abhielten, so werde die Strafe es auch nicht; sie sei wirkungslos; zumal in jetziger Zeit, wo die Eingehung von Ehen so sehr erschwert sei, werde der Unzucht durch Strafe nicht gewehrt werden. Zugleich ist auf das Beispiel anderer Staaten hingewiesen.

Zwar lassen sich die angedeuteten Gründe nicht völlig beseitigen. Dennoch wird die einfache Betrachtung, daß die Unzucht unsittlich und der gemeinen Wohlfahrt nachtheilig ist, die Beibehaltung von Strafen, sofern durch Unzucht Aergerniß erregt ist, rechtfertigen.

Können Gesetze dem Verfalle der Sitten nicht wehren, so sollen sie sich doch nicht vor ihm beugen.

Die Strafen dürfen aber nicht so hoch sein, wie sie gegenwärtig in einigen Landestheilen sind. Daß sie ferner nicht, wie jetzt auch in einigen Landestheilen der Fall ist, bloß die den Untergerichten unterworfenen Personen treffen dürfen, wird sich von selbst verstehen.

Der Grundsatz des §. 93, daß, wenn vor der Geburt des Kindes Ehe erfolgt sei, die Strafe der außerehelichen Schwängerung wegfalle, wird schon jetzt in den meisten Landestheilen befolgt und unbedenklich allgemein aufzustellen sein, zumal die Untersuchung hier leicht Anstoß und Aergerniß erregen kann."

Die Stände haben darauf erwiedert:

„Stände haben sich, was zuvörderst die Strafbarkeit der ein-

[§. 86.]

Bei wiederholtem Rückfalle ist Gefängniß bis zu vier Wochen zu erkennen oder es findet Werkhaus Statt, nach Art. 8 und den weiteren Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Junius 1838 über Werkhäuser*).

[§. 87.]

Wer sich betrunken umhertreibt, ist von allen öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten zu entfernen, vorbehältlich weiterer Ahndung nach vorstehenden Bestimmungen.

[§. 88.]

Sonstige Vergehen in Bezug auf Trunkfälligkeit und übermäßigen Branntweingenuß sind nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

[2) **Unzucht.**]

[§. 89.]

Außerehelicher Beischlaf (Unzucht), sofern das Vergehen nicht unter die Art. 270 und flg. des Criminal-Gesetzbuchs fällt, zieht für jeden Theil Geldbuße bis zu fünf Thalern nach sich, wenn dadurch Aergerniß erregt ist.

[§. 90.]

Für den Fall außerehelicher Niederkunft kann die Geschwängerte nicht gezwungen werden, den Schwängerer zu nennen.

[§. 91.]

Ist die Ehe erfolgt vor der Geburt des Kindes, so ist keinenfalls Strafe zu erkennen.

[§. 92.]

Frauenspersonen, welche sich gewerbmäßig der Unzucht ergeben oder welche sich unzüchtig umhertreiben, sind mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

---

fachen Schwächung (§§. 91—93.) (jetzt §§. 89—91.) betrifft, ungeachtet der dagegen obwaltenden Zweifel, doch mit der Königl. Regierung, um dem Gesetze einen streng sittlichen Charakter zu erhalten, gleichfalls für die Beibehaltung der bisher bestandenen Strafbarkeit, jedoch unter den Modificationen des Entwurfs, entscheiden zu müssen geglaubt.

*) §. 13 des Gesetzes vom 22. November 1850 über die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern.

[§. 93.]

Beim Rückfall, so wie bei einer dritten außerehelichen Niederkunft nach erlittener zweimaliger Bestrafung ist auf Gefängniß bis zu sechs Wochen zu erkennen oder es tritt Werkhaus ein, nach Art. 9 des Gesetzes vom 27. Junius 1838 über Werkhäuser*).

[§. 94.]

Unverheirathete Personen, welche wie Eheleute zusammenleben (Concubinat, wilde Ehe) sind mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen und von einander zu trennen.

[§. 95.]

Beförderung der Unzucht ist, sofern sie nicht unter den Art. 278 des Criminal-Gesetzbuchs fällt, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen**).

[§. 96.]

Wer durch unzüchtige Handlungen oder Reden oder Absingen unzüchtiger Lieder öffentliches Aergerniß giebt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern oder Gefängniß bis zu acht Tagen.

[§. 97.]

Gleicher Strafe verfällt, wer unzüchtige Schriften oder Bilder zur Verbreitung verfertigt, feilhält, ausstellt oder verbreitet.

---

*) §. 13 des Gesetzes vom 22. November 1850, die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern betr.

) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 278. Kuppelei.

Wer um eigenen Vortheils willen entweder eins der in den Artikeln 257. 274—277 genannten Verbrechen, oder auch gewerbmäßig die einfache Schwächung (Art. 275 am Ende) absichtlich befördert, ist der Kuppelei schuldig und soll nach folgenden Bestimmungen gestraft werden:

I. wer seine Ehegattin oder seine Kinder verkuppelt, ist zu Arbeitshausstrafe und bei erschwerenden Umständen zu Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu verurtheilen.

II. In anderen Fällen tritt Gefängnißstrafe mit Schärfung und bei besonders erhöheter Strafbarkeit Arbeitshaus ein.

Diese Strafen sind mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der verkuppelten Personen und das Verhältniß des Kupplers zu derselben, auf die Natur des Verbrechens, zu welchem die Beihülfe geschah, auf die angewendeten Mittel, und auf die gewerbmäßige Betreibung zu ermäßigen.

Daneben sind die unzüchtigen Schriften und Bilder für verfallen zu erklären.

[3) **Verbotenes Spiel.**]

[§. 98.]

Glücksspiele (Hazardspiele) ziehen für jeden Theilnehmer nach Höhe und Dauer des Spiels, Geldbuße von fünf bis fünf und zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen nach sich. (Vergl. §. 47)*).

[§. 99.]

Gleicher Strafe verfällt, wer Glücksspiele in seiner Wohnung duldet.

Die Strafe ist mit Strenge zuzumessen, wenn Wirthe sich des Vergehens schuldig machen.

Bei wiederholtem Rückfalle kann auf Verlust der Wirthschaftsbefugniß erkannt werden.

[§. 100.]

Ist ein Glücksspiel von einem Unternehmer (Bankhalter) gewerbsmäßig eröffnet, so trifft ihn nach Umfang, Dauer und Schädlichkeit des Spiels, Geldbuße von fünf und zwanzig bis hundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen.

Daneben ist die Bank verfallen.

[§. 101.]

Gehülfen des Spielunternehmers und die, welche solches Spiel in ihrer Wohnung dulden, verwirken Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen.

[§. 102.]

Theilnehmer trifft die im §. 98 angedrohete Strafe und Verfall des Einsatzes.

[4) **Lotterievergehen.**]

[§. 103.]

Wer eine Lotterie oder ein Lotto oder ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde eine Ausspielung unternimmt, fällt in die Strafe des §. 100 gegen Spielunternehmer.

Die Strafe ist nach Umfang und Schädlichkeit des Unternehmens zuzumessen.

Die auszuspielenden Gegenstände sind verfallen.

---

*) vergl. §. 13. 4. des Gesetzes vom 22. November 1850 über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern.

[§. 104.]

Bei unbedeutenden Ausspielungen tritt Geldbuße bis zu zehn Thalern ein.

Ausspielung zu milden Zwecken und Ausspielung geringfügiger Sachen bei Volksbelustigungen (Freischießen u. s. w.) sind straflos, sofern sie mit obrigkeitlicher Genehmigung geschehen.

[§. 105.]

Wer für nicht erlaubte Lotterien, Ausspielungen oder Lottos Theilnehmer sammelt (colligirt), fällt in die Strafen des §. 101 gegen Gehülfen von Spielunternehmern.

[§. 106.]

Theilnehmer an einem Lotto fallen in die Strafen der §§. 98 und 102 gegen Theilnehmer an Glücksspielen.

[§. 107.]

Sonstige Uebertretungen der Lotterie-Collecteure sind nach den besonderen Bestimmungen über das Lotteriewesen zu beurtheilen.

[5) **Bettelei.**]

[§. 108.]

Betteln ist mit Gefängniß bis zu drei Tagen, ausnahmsweise mit Verweis zu ahnden.

[§. 109.]

Es findet keine Strafe Statt, wenn das Sammeln von Gaben in der Gemeinde den Armen in derselben nach bestimmten Anordnungen etwa erlaubt ist und letztere nicht übertreten werden.

[§. 110.]

Wer beim Betteln sich oder seine Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt, verwirkt Gefängniß bis zu vierzehn Tagen.

[§. 111.]

Bei wiederholt rückfälligen Bettlern (vergl. §. 47) tritt Werkhaus ein, nach Art. 11 und den übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Junius 1838 über Werkhäuser*).

[§. 112.]

Eltern und die ihre Stelle Vertretenden, welche ihre oder die ihrer Aufsicht vertrauten Kinder zum Betteln veranlassen oder es

*) Gesetz vom 22. November 1850, über Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern. §. 4.

ihnen ausdrücklich oder stillschweigend erlauben, sind mit Verweis, und, wenn dies nicht fruchtet, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

[6) Landstreicherei und Vergehungen gegen Fremdenpolizei.]

[§. 113.]

Landstreicherei und Vergehungen beim Paßwesen sind nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

[§. 114.]

Wer verdächtige Personen aufnimmt, ohne sofort der Ortsbehörde Anzeige zu machen, fällt in Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern.

[§. 115.]

Wer zur Gastwirthschaft nicht befugt, Fremde, welche ihm nicht verwandt noch befreundet, noch als unverdächtig ihm bekannt sind, außer etwaigen Nothfällen bei sich aufnimmt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Wegen der fremden Dienstboten s. §. 294.

[§. 116.]

Gleiche Buße verwirkt jeder Angehörige einer Gemeinde, welcher einen Auswärtigen ohne Vorwissen der Ortsbehörde als Miethsmann (Häusling) aufnimmt.

[§. 117.]

Die Strafen wegen unerlaubter Aufnahme ausländischer Juden als Gehülfen u. s. w. und wegen unerlaubter Trauung von Juden richten sich nach besonderen Bestimmungen.

[§. 118.]

Der Gastwirth, welcher zur Führung eines Fremdenbuchs verpflichtet, es nicht gehörig führt oder die ordnungsmäßige Einreichung eines Auszuges oder sonst vorgeschriebene Meldung unterläßt, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

[7) Unerlaubte Sammlungen.]

[§. 119.]

Wer ohne Erlaubniß eine Sammlung (Collecte) von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften dazu unternimmt, oder die erwirkte Erlaubniß überschreitet, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern oder Gefängniß bis zu acht Tagen, in besonders leichten Fällen Verweis.

[§. 120.]

Daneben ist das unbefugt Gesammelte der Armencasse des Orts der Uebertretung verfallen.

Ist der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist es zu diesem zu verwenden.

[§. 121.]

Aufrufe an die Mildthätigkeit in öffentlichen Blättern, Sammlungen bei Mitgliedern einer Gesellschaft oder eines Freundekreises durch ein Mitglied derselben, fallen nicht unter die Bestimmung des §. 119.

8) **Vergehungen in Bezug auf Religion.**

§. 122.

Vorsätzliche Störung des öffentlichen Unterrichts, so wie fahrlässige, folglich nach Art. 195 des Criminal-Gesetzbuchs nicht criminell zu strafende, Störung des öffentlichen Gottesdienstes ist mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu ahnden*).

§. 123.

Gleiche Strafe trifft Unfug in gottesdienstlichen Gebäuden und auf Begräbnißplätzen, namentlich Viehhütung auf letzteren, sofern nicht durch Beschädigung oder auf sonstige Weise strengere Strafe verwirkt ist.

§. 124.

Andere Vergehen in Bezug auf Gottesdienst und auf Feier der Sonn- und Festtage sind nach besonderen Bestimmungen zu ahnden**).

---

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 195, a. l. 2.**

Fahrlässige Störungen des öffentlichen Gottesdienstes bleiben der polizeilichen Ahndung überlassen.

) **Verordnung, die Feier der Sonn- und Festtage betr., vom 25. Januar 1822:

I. Was die Feier der einer gottesdienstlichen Andacht vorzüglich gewidmeten Tage überhaupt betrifft: so sollen an den Sonntagen, wie auch an den beiden Tagen der drei hohen Jahresfeste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, nicht weniger am Feste der Himmelfahrt Christi und am Neujahrstage von den Glaubensgenossen aller Confessionen, und an andern Fest- und Bußtagen, von denen, für deren Confession solche angeordnet sind:

1) den ganzen Tag über keine öffentliche maskirte Bälle,

[9) **Pflichtwidrigkeit der Eltern rücksichtlich des Schulbesuchs der Kinder.**]

[§. 125.]

Eltern und die ihre Stelle Vertretenden, welche ihre oder die ihrer Aufsicht vertraueten Kinder nicht zum Besuch der Volksschule

---

Auflagen der Handwerker, Zusammenkünfte zur Lossprechung der Lehrlinge und zur Aufnahme der Gesellen und Meister, überhaupt keine solche Zusammenkünfte gehalten werden, welche dem Hauptzwecke christlicher Feiertage hinderlich sind.

Alle Arbeit auf Aeckern und Wiesen, wie auch in den Gärten, Forsten und Holzungen soll an diesen Tagen unterbleiben, und solche nur in Nothfällen vor, zwischen oder nach den Gottesdiensten geschehen. Das Fahren mit Brennholz, Torf und Victualien nach den Städten kann nur den über eine halbe Tagereise von den Städten entlegenen Dorfschaften, jedoch nicht anders als nach geendigtem Vormittags-Gottesdienste, gestattet werden. Auch sollen an diesen Tagen keine Treibjagden, andere Jagden aber erst nach geendigtem Vormittags-Gottesdienste gehalten und ohne dringende Noth keine Herren-, Land- und Jagdfolge-Dienst- und Dienstfuhren-Leistungen gefordert werden [1]). Ferner sollen keine Handwerke und Professionen, es sei denn im erweislichen, von der Polizei zu ermäßigenden Nothfalle, öffentlich getrieben werden, auch die Sägemühlen und andere Mühlen, die keine Mahlmühlen sind, an ermeldeten Tagen den ganzen Tag, auch die Mahlmühlen am ersten Tage der drei großen Jahresfeste bis nach geendigtem nachmittägigem Gottesdienste, und an andern Sonn- und Festtagen, während der Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes, es wäre denn, daß zu solcher Zeit zu mahlen die Nothdurft erheischte, stille stehen und nicht gebraucht werden. Unmaskirte Bälle und andere Tanzpartien, auch Schlittenfahrten anzustellen, Kegelschieben auf öffentlichen Gärten und auf den in der Nähe von Kirchen belegenen Privat-Gärten, und öffentlich Musik zu machen, soll erst nach drei Uhr Nachmittags verstattet sein.

Schauspiele aufzuführen, Hochzeits-Gelage und in öffentlichen Häusern große Gastmähler zu halten, bleibt an den ersten Tagen der drei hohen Jahresfeste und an den Buß- und Bet-Tagen verboten, an den übrigen Sonn- und Festtagen soll solches aber erst nach beendigtem nachmittägigem

---

[1]) **Gesetz vom 11. März 1859**, die Jagdordnung enthaltend.

§. 38. Die Ausübung der Jagd ist an den Sonntagen, an beiden Tagen der drei hohen Kirchenfeste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), am Charfreitage, am Feste der Himmelfahrt Christi und am Neujahrstage allgemein, an anderen kirchlichen Fest- und Bußtagen aber für die Angehörigen der betreffenden Kirche verboten.

Für die Uebertretung dieses Verbots gelten die in der Verordnung über die Feier der Sonn- und Festtage ꝛc. vom 25. Januar 1822 bestimmten Strafen.

anhalten, sind, sofern sie gesetzlich dazu verbunden sind, auf Antrag von zuständiger Seite mit Verweis, und wenn dies nicht fruchtet, mit

---

Gottesdienste, das Scheibenschießen ganzer Gemeinen aber nie anders, als unter besonderer Genehmigung der Obrigkeit und gleichermaßen erst nach dem nachmittägigen Gottesdienste zugelassen werden. Was die Dauer der Tanzpartien, insonderheit in den Wirthshäusern betrifft, so hat es bei den desfallsigen polizeilichen Anordnungen sein Verbleiben.

2) Während des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes an den Sonn- und Festtagen sollen außerdem alle Kram- und andere Laden und Buden verschlossen bleiben, kein Handwerk und Profession ohne besondere, von der Polizei in Nothfällen zu ertheilende Erlaubniß weder öffentlich noch in den Werkstätten getrieben werden; alles Kaufen und Verkaufen, mit Ausnahme der Arzneien in den Apotheken, das Aufschlagen der Krambuden auf den Jahrmarkts-Plätzen, das Brauen, Malzen, Schlachten und Einsalzen, das Anfahren des Wassers zum Brauen, das Mehl- und Bierfahren und überhaupt alles, was eine besondere Störung der Andacht verursacht, soll verboten sein.

Alle Wirthshäuser, Wein-, Bier- und Branntwein-, Thee- und Kaffeeschenken, auch Krüge, und Handwerker-Herbergen, nicht weniger auch Waage- und Packhäuser und dergleichen sollen zugehalten und binnen solcher Zeit in den erstern keine Gäste, außer Reisende, aufgenommen, auch keine Getränke, außer an Reisende und Kranke, gereicht und verabfolgt werden.

In Ansehung des platten Landes soll den Landleuten, welche von andern Dörfern vor dem Geläute zum Gottesdienste kommen, das Einkehren in ein Wirthshaus und Krug, zumal zur Winterszeit und bei schlechtem Wetter, jedoch nicht weiter als bis zur Kirche geläutet wird, verstattet sein. Nach dem letzten Geläute aber in den Wirthshäusern und auf den Kirchhöfen zu verweilen, wird untersagt; so wie denn auch alle Veranlassungen zu vermeiden sind, um die Kirchengänger nach dem öffentlichen Gottesdienste auf den Kirchhöfen oder in den Krügen und Wirthshäusern annoch zusammenzuhalten. Zwischen dem vormittägigen und nachmittägigen Gottesdienste sind gleichfalls alle ungewöhnliche, öffentliches Aufsehen erregende Aufzüge verboten.

II. An dem den Sonn-, Fest- und Bußtagen nächstvorhergehenden Tage, mithin auch an dem ersten Tage der drei hohen Jahresfeste, bleibt verboten, Hochzeits-Gelage zu halten, Comödien aufzuführen, öffentliche Tanzpartien und dergleichen öffentliche Lustbarkeiten anzustellen, auch sollen nach 10 Uhr Abends überall keine Schlittenfahrten angestellt und keine Musik öffentlich gemacht, Trinkgäste nicht weiter geduldet und überall kein Getränk in den Krügen und Wirthshäusern anders als an Reisende verschenkt werden.

III. In den beiden letzten Advents-Wochen, mithin vom dritten

Geldbuße bis zu zwei Thalern, bei fernerer Widersetzlichkeit aber, sofern nicht andere Maßregeln angemessener erscheinen, mit Gefängniß bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Sonntage des Advents an, so wie in den beiden letzten Wochen in den Fasten von dem Sonntage Judica an, sollen Hochzeiten mit Musik und Tanz, öffentliche Tanzpartien und Schlittenfahrten zur Belustigung, unterbleiben, auch keine Schauspiele aufgeführt und keine Musik öffentlich gemacht werden. Hingegen werden Hochzeiten an und für sich, sofern solche im Stillen ohne Musik und Tanz geschehen, und mit keinen Gastereien verbunden sind, auch den der römisch-katholischen Religion zugethanen Unterthanen in Ansehung des Heirathens innerhalb der geschlossenen Zeit eine kirchliche Dispensation ertheilt ist, annoch in der dritten Anventswoche, und in den Fasten in der Woche vor dem Sonntage Palmarum, gestattet [1]).

---

1) **Verordnung,** die Beschränkung des Verbots öffentlicher Lustbarkeiten in der Fasten- und Adventszeit und die Gestattung öffentlicher Lustbarkeiten am Sylvestertage betr., vom 15. November 1830.

„Wilhelm der Vierte ꝛc. Wir haben vernommen, daß die in dem §. III. der Verordnung vom 25. Januar 1822, die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage betreffend, enthaltenen Bestimmungen, nach welchen in den beiden letzten Adventswochen und in den beiden letzten Wochen in den Fasten alle öffentliche Lustbarkeiten verboten sind, in ihrer Befolgung bisher mannichfache Schwierigkeiten gefunden und zu häufigen Dispensations-Gesuchen Anlaß gegeben haben.

Wenn Wir nun aber, zum eigenen wahren Wohl Unserer getreuen Unterthanen, Landesväterlich wünschen müssen, daß die gesammten Bestimmungen der obgedachten Verordnung, nach der hohen Wichtigkeit ihres Zwecks, stets pünktlichst befolgt werden, solches indeß durch deren Ausdehnung auf einen zu langen Zeitraum nach den bisherigen Erfahrungen nicht hat erreicht werden können; so haben Wir es für angemessen erachtet, jenes Verbot auf eine kürzere Zeit zu beschränken und wollen dem zufolge hiemit bestimmen, daß die in dem §. III. der Verordnung vom 25. Januar 1822 erwähnten öffentlichen Lustbarkeiten künftighin nur in der vierten Adventswoche, an dem dem Weihnachtsfeste vorhergehenden Tage und in der stillen oder Charwoche vor Ostern gänzlich verboten und untersagt sein sollen.

In gleicher Maaße wollen Wir auch das Verbot wegen der Haltung sonst erlaubter öffentlicher Lustbarkeiten an dem dem Neujahrsfeste vorhergehenden sogenannten Sylvestertage hiemit für aufgehoben erklären.

Indem nun diese Unsere Verordnung durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen ist, befehlen Wir zugleich, daß bei der vorschriftsmäßigen öffentlichen Verlesung der Verordnung vom 25. Januar 1822, von den Kanzeln, diese gegenwärtig von Uns getroffenen Abänderungen gehörigen Orts hinzugefügt werden."

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade; betr.

[10) **Thierquälerei.**]

[§. 126.]

Rohe, Aergerniß erregende Mißhandlung von Thieren ist mit Verweis, Geldbuße bis zu fünf Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu ahnden.

Am stillen Freitage soll (Oratoria des Abends ausgenommen) den ganzen Tag überall nicht öffentlich Musik gemacht, auch den Handwerkern die Zusammenkunft auf den Herbergen und in den Wirthshäusern nicht gestattet werden, und überhaupt alles dasjenige verboten sein, was am ersten Tage der drei hohen Jahresfeste untersagt ist [1]).

öffentliche Lustbarkeiten in der Charwoche, einschließlich des Palmsonntages, vom 24. Mai 1855.

Wegen vorgekommener verschiedener Anwendung des nach der Königl. Verordnung vom 15. November 1830 bestehenden Verbotes öffentlicher Lustbarkeiten in der stillen oder Charwoche vor Ostern wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß nach erfolgter Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern,

während der Charwoche — einschließlich des Palmsonntages — so wenig theatralische Vorstellungen, wie die sonstigen in der Verordnung erwähnten öffentlichen Lustbarkeiten zu dulden sind.

Die Obrigkeiten und Polizeibehörden des Bezirks haben demgemäß fortan zu verfahren und weitere entsprechende Anweisung zu ertheilen.

[1]) **Ausschreiben** der Königlichen Landdrosteien zu Hannover vom 14. Februar 1845 und zu Lüneburg vom 18. Februar 1845, betr. die Anwendung der Bestimmungen der Artikel III. und IV. der Verordnung über die Sonntagsfeier vom 25. Januar 1822.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs sind Wir von dem Königlichen Ministerium des Innern beauftragt, den Behörden Unseres Bezirks zur Nachachtung bekannt zu machen:

daß die Bestimmung des Art. III. der Verordnung über die Sonntagsfeier rc. vom 25. Januar 1822, wonach am stillen Freitage Alles dasjenige verboten ist, was am ersten Tage der drei hohen Jahresfeste untersagt worden, auf katholische Glaubensgenossen insofern keine Anwendung findet, als denselben, den Grundsätzen ihrer Kirche gemäß, der Gewerbebetrieb und sonstige Arbeiten am stillen Freitage nicht zu verbieten sind;

daß aber die Bestimmungen des Art. IV. der gedachten Verordnung:

„in denjenigen Orten, wo mehre Confessionen in Uebung sind, sollen an Sonntagen und gemeinschaftlichen Festtagen, imgleichen an den Fest- und Bußtagen, welche nur für eine der Confessionen angeordnet sind, in der Nähe der Kirche, worin von den einer der Confessionen Zugethanen Gottesdienst gehalten wird, von den einer andern Confession Zugethanen während der Zeit solchen Gottesdienstes keine geräuschvolle Arbeit verrichtet und keine Processionen gehalten werden, wodurch obenerwähnter Gottesdienst und die selbigem Beiwohnenden in ihrer Andacht gestört werden", hiedurch keine Aenderung erleiden.

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Hildesheim, die Anwendung der im Art. III. der Verordnung vom 25. Januar

IV. Gemeingefährliche Handlungen.

[1) Gefährliches Verhalten in Bezug auf Thiere.]

[§. 127.]

Wer es an genügender Aufsicht über Thiere fehlen läßt, so daß Gefahr für Andere daraus entsteht, ist mit Verweis oder mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu bestrafen.

Am grünen Donnerstage wird bis nach geschlossenem Gottesdienste nicht nur alles dasjenige gleichfalls hiemit untersagt, was an den Sonntagen verboten ist, sondern es soll auch an solchem Tage dasjenige unterbleiben, was an dem den Sonn- und Festtagen zunächst vorhergehenden Tage zu thun oder vorzunehmen untersagt worden.

IV. Uebrigens soll Alles und Jedes, was einer würdigen Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bettags-Feier zuwider ist, es bestehe dasselbe, worin es wolle, hiedurch und in Kraft dieses, als ob es alles wörtlich hierin enhalten wäre, ernstlich und bei Vermeidung unabbittlicher Strafe verboten sein.

In Ansehung Unsers Harzes und der auf selbigem belegenen Bergstädte und Oerter lassen Wir es bei demjenigen bewenden, was in

---

1822 über die Feier des stillen Freitages enthaltenen Bestimmungen auf katholische Glaubensgenossen, vom 14. September 1857.

Wir sehen Uns veranlaßt, die bereits unterm 14. Februar 1845 mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern wegen Anwendbarkeit der Vorschriften der Sabbathsordnung über die Charfreitagsfeier auf Katholiken nachstehend wiederholt zu öffentlicher Kunde und in Erinnerung zu bringen:

daß die Bestimmung des Art. III. der Verordnung über die Sonntagsfeier ꝛc. vom 25. Januar 1822, wonach am stillen Freitage alles dasjenige verboten ist, was am ersten Tage der drei hohen Jahresfeste untersagt worden, auf katholische Glaubensgenossen insofern keine Anwendung findet, als denselben, den Grundsätzen ihrer Kirche gemäß, der Gewerbebetrieb und sonstige Arbeiten am stillen Freitage nicht zu verbieten sind;

daß aber die Bestimmungen des Art. IV. der gedachten Verordnung („In denjenigen Orten, wo mehrere Confessionen in Uebung sind, sollen an Sonntagen und gemeinschaftlichen Festtagen, imgleichen an den Fast- und Bußtagen, welche nur für eine der Confessionen angeordnet sind, in der Nähe der Kirche, worin von den einer der Confessionen Zugethanen Gottesdienst gehalten wird, von den einer andern Confession Zugethanen während der Zeit solchen Gottesdienstes keine geräuschvolle Arbeiten verrichtet und keine Processionen gehalten werden, wodurch obenerwähnter Gottesdienst und die selbigem Beiwohnenden in ihrer Andacht gestört werden.") hierdurch keine Aenderung erleiden.

[§. 128.]

Dieser Strafe verfällt insbesondere, wer gefährliche Thiere: Hengste, Stiere, bissige Hunde u. s. w. frei umherlaufen läßt.

---

gewissen Fällen durch die unterm 20. Julius 1735 vorhin ausgelassene Verordnung festgestellt ist, in allem Uebrigen aber soll Unsere gegenwärtige Verordnung auch den Bewohnern des Harzes zur Nachachtung dienen.

In Hinsicht derjenigen Orte, wo mehrere Confessionen in Uebung sind, setzen Wir annoch ausdrücklich fest, daß daselbst an Sonntagen und gemeinschaftlichen Festtagen, imgleichen an den Fest- und Bußtagen, welche nur für eine der Confessionen angeordnet sind, in der Nähe der Kirche, worin von den einer der Confessionen Zugethanen Gottesdienst gehalten wird, von den einer andern Confession Zugethanen, während der Zeit solchen Gottesdienstes, keine geräuschvollen Arbeiten öffentlich verrichtet und keine Processionen gehalten werden sollen, wodurch oberwähnter Gottesdienst und die selbigem Beiwohnenden in ihrer Andacht gestört werden.

Anlangend die jüdischen Einwohner, so sind selbige in Allem, was den äußern Cultus betrifft, denselben Einschränkungen wie die christlichen Einwohner unterworfen und werden solche Einschränkungen auf jene hiemit ausdrücklich ausgedehnt.

Was die von den Obrigkeiten jeden Orts gegen die Uebertretung dieser Verordnung zu erkennenden Strafen betrifft, so sind alle an Sonn- und Festtagen Vormittags und Nachmittags während des Haupt-Gottesdienstes begangenen Contraventionen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer Geldbuße von 2 bis 20 Rthlr. und die zu andern Zeiten begangenen Contraventionen mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr., oder in beiden Fällen statt der Geldbuße mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe zu ahnden. Die Obrigkeiten aber haben über die genaue Beobachtung des gegenwärtigen Edicts bei eigener Verantwortlichkeit mit Nachdruck zu halten, die Vergehungen solcher Personen aber, welche nicht unter der Unter-Obrigkeit stehen, der Regierung der Provinz, worin die Contravention begangen ist, zu weiterer Verfügung berichtlich anzuzeigen, auch dahin zu sehen, daß bei den an Sonn- und Feiertagen nach völlig geendigtem Gottesdienste zu einer Erholung und anständigen Aufmunterung nachgelassenen Ergötzlichkeiten aller Mißbrauch verhütet und die Schranken der Mäßigung und Ehrbarkeit nicht überschritten werden.

Damit diese Unsere Verordnung zu jedermanns Kenntniß gelange, so soll dieselbe nicht allein der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt, sondern auch sofort von den Kanzeln verlesen, und solche Verlesung von den Kanzeln alljährlich am Feste Trinitatis wiederholt werden. (cf. Bekanntmachung des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 6. April 1853, wodurch diese Verlesung von den Kanzeln aufgehoben ist.)

[§. 129.]

Ferner: wer auf Straßen oder sonst an Orten, wo Gefahr entstehen kann, sich von seinen Pferden vor einem Fuhrwerk entfernt, ohne sie sicherer Aufsicht anzuvertrauen oder die Stränge zu lösen.

[§. 130.]

Bei derselben Strafe ist verboten: schnelles Reiten und Fahren in engen besuchten Straßen oder sonst an Orten und unter Umständen, welche Gefahr für Andere besorgen lassen.

[§. 131.]

Gleiche Strafe oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt, wer durch Hetzen oder sonstige Ungebühr, Thiere gemeingefährlicher Weise reizt, insbesondere wer Hunde aus Bosheit oder Muthwillen gegen Menschen hetzt.

[§. 132.]

Geldbuße bis zu fünf Thalern verwirkt, wer obrigkeitliche Anordnungen über Einsperrung oder sonstige Sicherung von Hunden u. s. w. nicht gebührend befolgt.

[§. 133.]

Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen verwirkt, wer seinen Hund oder sonstiges Hausthier, bei welchem sich Wuth (Tollheit) oder bekannte Zeichen derselben äußern, oder welches durch ein von Wuth ergriffenes oder derselben verdächtiges Thier angefallen ist, nicht sofort, nachdem er davon Kenntniß erhalten, tödtet oder sichert.

[§. 134.]

Desgleichen: wer von der bei seinem Hunde oder sonstigem Hausthiere eingetretenen Wuth nicht der Ortsbehörde sofort, nachdem er davon Kenntniß erhalten, Anzeige macht.

[§. 135.]

Ist als Sicherungs-Maßregel Tödtung der Hunde u. s. w. nöthig, so kann sie neben der Strafe von der Obrigkeit verfügt werden.

[§. 136.]

Wer Bienenstöcke in Entfernung von weniger als 20 Ruthen von Chausseen und Landstraßen oder 10 Ruthen von sonstigen öffentlichen Fahrwegen aufstellt, verwirkt, sofern es nicht besonders gestattet ist, Geldbuße bis zu fünf Thalern.

[2) **Feuergefährliche Handlungen** *).]

[§. 137.]

Handlungen oder Unterlassungen, welche Feuersgefahr für Gebäude oder sonstige Gegenstände (Forsten, Torfmoore, Feldfrüchte u. s. w.) herbeiführen, sind nach dem Grade der Gefahr mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu strafen.

[§. 138.]

Diese Strafe tritt namentlich ein, wenn eine Feuerungsanlage (Heerd, Ofen, Schornstein) feuergefährlich beschaffen ist.

Die Strafe trifft den Werkmeister; den Bauherrn aber zugleich dann, wenn er die Feuergefährlichkeit gekannt hat.

[§. 139.]

Ferner: wenn ein in einem Gebäude entstandener Brand verheimlicht wird.

[§. 140.]

Desgleichen: wenn in einem Gebäude eingefahrenes Heu, oder

---

*) In der Begründung des Entwurfs [1]) heißt es:

„Eine allgemeine Feuer-Ordnung fehlt; dagegen bestehen einige provinzielle und viele örtliche Feuer-Ordnungen. Ein Theil ihres Inhalts knüpft sich an eigenthümliche Gebräuche, Hauseinrichtungen und sonstige Zustände der Provinz oder des Orts, ein anderer Theil ist völlig allgemeiner Natur. Dieser wird in dem Polizeistrafgesetze seine richtige Stelle finden. Er wird hier den Nutzen haben, daß er für die Landestheile, wo allgemeine Vorschriften fehlen sie gibt, und daß er die Strafbestimmungen richtiger aufstellt, während in einzelnen Feuer-Ordnungen nicht immer gehörig Maß gehalten ist.

Die dann folgenden Bestimmungen gegen Vergehungen beim Moor- und Heidbrennen sind für erforderlich zu halten, theils weil der Artikel 185 № 1 des Criminal-Gesetzbuchs nicht ausreicht, theils weil die bestehenden Strafbestimmungen insbesondere die Verordnung vom 25. September 1771 nicht zweckmäßig sind und nicht im ganzen Königreiche gelten.

Die Bestimmungen gegen Vergehungen in Bezug auf Schießpulver geben im Wesentlichen wieder, was für Chausseen, für einzelne Ströme und für einzelne Landestheile vorgeschrieben ist, nach richtigen Grundsätzen aber allgemeine Geltung haben muß.

---

1) **Ständische Actenstücke** l. c. S. 601.

ähnliche Gegenstände durch Verschulden in der Behandlung sich selbst entzünden.

[§. 141.]

Geldbuße bis zu fünf Thalern tritt ein, wenn ein Schornstein nicht vorschriftsmäßig gereinigt worden ist.

[§. 142.]

Ferner: wenn Abends beim Schlafengehen oder am Tage, falls ein Haus von allen Bewohnern verlassen wird, das Feuer in offenen Geschirren oder auf dem offenen Heerde nicht gelöscht oder auf sichere Weise zugedeckt wird.

[§. 143.]

Desgleichen: wenn Feuer in unbedeckten Geschirren über die Straße oder über freie, von Gebäuden umgebene Plätze getragen wird.

[§. 144.]

Desgleichen: wenn Asche, die nicht völlig ausgebrannt oder nicht völlig erkaltet ist, in entzündbaren Behältern oder auf sonstige gefährliche Weise aufbewahrt oder auf gefährliche Weise ausgeschüttet wird.

[§. 145.]

Desgleichen: wenn leicht feuerfangende Gegenstände: als Flachs, Hanf, Heu in gefährlicher Nähe einer Feuerungs-Anlage in Gebäuden zum Trocknen ausgelegt oder aufbewahrt werden.

[§. 146.]

Bei gleicher Strafe ist verboten: Bearbeiten (Klopfen, Brechen) von Flachs und Hanf, Dreschen von Kornfrüchten und Schneiden von Heckerling bei Licht ohne eine gegen Feuersgefahr sichernde Vorrichtung.

[§. 147.]

Gleicher Strafe verfällt: wer mit Feuer, offenem Lichte oder unverschlossener Leuchte in Scheunen, Ställen oder sonst in der Nähe feuerfangender Gegenstände: Stroh, Heu, Flachs, Torf u. s. w. verkehrt.

[§. 148.]

Ferner: wer in Scheunen, Ställen, auf Heu-, Stroh- und Flachsböden Taback oder Cigarren raucht, vorbehältlich weiter gehender Verbote für einzelne Orte.

[§. 149.]

Ebenso ist zu bestrafen: Schießen mit Feuergewehr, Abbrennen von Feuerwerk in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder sonst an Orten oder unter Umständen, welche Feuersgefahr besorgen lassen.

[§. 150.]

Desgleichen: Verbrennen von Laub, Stroh und ähnlichen Gegenständen, Anzünden von Osterfeuern oder sonstigen Fest- und Freudenfeuern in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder sonst an Orten oder unter Umständen, welche Feuersgefahr besorgen lassen.

[§. 151.]

Die Bestrafung sonstiger feuergefährlichen Handlungen oder Unterlassungen richtet sich, soweit sie nicht unter die Strafbestimmungen der folgenden Abschnitte fallen, nach besonderen Vorschriften.

[§. 152.]

Uebertretungen bei dem Feuerversicherungswesen sind nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

[3) **Vergehen beim Moor- und Heidbrennen.**]

[§. 153.]

Wer beim Moorbrennen und Heidbrennen die erforderliche Vorsicht gegen Verbreitung des Brandes nicht anwendet, ist, sofern nicht peinliche Strafe wegen fahrlässiger Brandstiftung (Art. 191 des Criminal-Gesetzbuchs) zu verhängen ist, mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu bestrafen*).

[§. 154.]

Diese Strafe tritt namentlich ein: wenn die abzubrennende Fläche nicht genügend — beim Moorbrennen durch Gräben, beim Heidbrennen durch Abplaggen — begrenzt ist.

[§. 155.]

Ferner: wenn bestehenden Geboten zuwider das Feuer verlassen wird, bevor es erloschen ist.

---

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 191.**

„Alle in den Art. 181 bis 190 incl. bezeichneten Verbrechen"
(d. h. Art. 181: Brandstiftung,
Art. 188: Verursachte Strandung,
Art. 189: Verursachte Ueberschwemmung,
Art. 190: Gemeingefährliche Vergiftung)
„sollen, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen sind, nach den allgemeinen Bestimmungen der Art. 50. 51 bestraft werden. Bei besonderer Größe der Fahrlässigkeit und des verursachten Schadens kann jedoch der Richter ausnahmsweise auf Zuchthaus erkennen."

[§. 156.]

Ferner: wenn das Moor- oder Heidbrennen in gefährlicher Nähe von Gebäuden, Forsten oder sonstigem fremden, der Feuersgefahr ausgesetzten Eigenthume geschieht, oder wenn das Feuer nicht gelöscht wird, sobald bei Aenderung oder Verstärkung des Windes Gefahr für Gebäude u. s. w. entsteht.

[§. 157.]

Endlich wenn etwaigen sonstigen Sicherungs-Anordnungen der Behörden zuwider gehandelt wird.

[4) **Vergehungen in Bezug auf Schießpulver u. s. w.**]

[§. 158.]

Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern verwirkt, wer ohne Genehmigung der Obrigkeit Schießpulver, s. g. Schießwolle oder ähnliche leicht entzündende Stoffe verfertigt oder damit Handel treibt.

[§. 159.]

Ferner: wer zu solchem Handel zugelassen, größern Vorrath im Hause hat, als obrigkeitlich gestattet ist, oder den Vorrath nicht oben im Hause unter dem Dache oder sonst an anderm Orte oder auf andere Weise aufbewahrt, als obrigkeitlich bestimmt ist.

[§. 160.]

Desgleichen: wer zum Handel mit Pulver u. s. w. nicht befugt, und ohne obrigkeitliche Erlaubniß mehr als drei Pfund Pulver oder die sonst etwa bestimmte geringere Quantität Pulver, Schießwolle u. s. w. im Hause vorräthig, oder den erlaubten Vorrath nicht sicher verwahrt hält.

[§. 161.]

Desgleichen: wer beim Transporte von Pulver u. s. w. unvorsichtig ist, insbesondere wer das Fuhrwerk oder Schiff, auf welchem Pulver geladen ist, nicht mit schwarzer Fahne oder Flagge und mit deutlich sichtbarer Aufschrift „Pulver" versehen hat.

[§. 162.]

Desgleichen: wer mit Fuhrwerk, auf welchem Pulver geladen ist, in einer Ortschaft oder sonst in der Nähe von Gebäuden, sofern dort nicht der Bestimmungsort ist, sich aufhält.

[§. 163.]

Ferner: wer mit einem Schiffe, in welchem Pulver geladen ist,

anlandet, ohne sofort der Ortsbehörde, zum Zweck anzuordnender Sicherungsmaßregeln, Anzeige zu machen.

[§. 164.]

Gleiche Strafe verwirkt, wer beim Verfertigen, beim Aufbewahren oder beim Transporte von Feuerwerksgegenständen unvorsichtig verfährt, so daß Gefahr für Andere entsteht.

[§. 165.]

Weiter gehende polizeiliche Verbote in Beziehung auf die in vorstehenden Strafbestimmungen gedachten Gegenstände sind dadurch nicht ausgeschlossen.

[5) **Gefährliches Schießen.**]

[§. 166.]

Schießen mit Feuergewehr oder mit sonstigem Schießgewehr an Orten oder unter Umständen, welche Gefahr für Andere herbeiführen, ist mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu ahnden.

[§. 167.]

Dies gilt insbesondere vom Schießen nach der Vogelstange oder Scheibe in solcher Nähe von öffentlichen Wegen, welche das Abstreifen der Kugeln oder das Scheuen der Pferde besorgen läßt.

[§. 168.]

Geldbuße bis zu zehn Thalern verwirkt, wer geladenes Feuergewehr unvorsichtig verwahrt.

6) **Vergehungen bei Schleusen und Stauanlagen *).**

§. 169.

Wer unbefugt Schleusen oder Siele öffnet oder schließt, ver-

---

*) cf. §. 34 der Polizeiordnung für den Hadeler Canal vom 28. Februar 1855.

Gesetz vom 22. August 1847 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke, so wie über Stauanlagen:

§. 4. Eine Entwässerungs-Anlage erfordert sowohl zu ihrer Vorrichtung überhaupt, als zur Art ihrer Ausführung vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde (§§. 98 bis 100.)

1) in den Fällen, welche der §. 22 bezeichnet;
2) bei Ablassung des Wassers aus Binnenseen;
3) wenn Grundstücke aus mehr als Einer Feldmark, oder
4) wenn über 100 Hannoversche Morgen haltende Moor- oder Bruchflächen ganz oder theilweise entwässert werden;

wirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern oder Gefängniß bis zu acht Tagen, zuzumessen nach Umfang der Gefahr.

---

5) wenn zur Ausführung der Anlage eine solche Vertiefung, Erbreiterung oder Gradlegung eines natürlichen Wasserzuges nothwendig ist oder vorgenommen werden soll, wie sie im §. 7 bezeichnet ist;
6) wenn behuf der Entwässerung eine solche Stauanlage, zu deren Vorrichtung nach §. 74 vorgängige Genehmigung erforderlich ist, gemacht oder geändert werden soll.

§. 22. Die nachfolgenden Vorschriften (§§. 23 bis 27) finden nur in den Fällen Anwendung, wenn in eine bedeichte Marsch Wasser aus einer höher, d. h. außerhalb des Schutzes der Marschdeiche belegenen Gegend, durch künstliche, bis in die Marsch hinein sich erstreckende Gräben (Leitungen) geführt werden soll, oder die Wasserleitungen aus der abzuwässernden höhern Gegend, ohne die bedeichte Marsch selbst zu berühren, in ein Gewässer einmünden, welches durch eine bedeichte Marsch läuft und dessen Mündung durch eine Schleuse oder ein Siel in dem Marschdeiche verschlossen ist (cfr. §. 37).

§. 53. Eine Bewässerungs-Anlage erfordert sowohl zu ihrer Vorrichtung überhaupt, als zur Art ihrer Ausführung vorgängige nur, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen, zu versagende Genehmigung der zuständigen Behörde (§§. 98—100):

1) wenn Schwemmwiesen, d. h. Wiesen, deren Bildung durch Auf- oder Abschwemmen der Oberfläche des Grundstücks geschieht, auf die Art vorgerichtet werden, daß der abgeschwemmte Grund und Boden in ein Gewässer oder auf fremde Grundstücke geführt wird;
2) wenn eine Stauanlage, zu deren Vorrichtung nach §. 74 vorgängige Genehmigung erforderlich ist, gemacht oder geändert werden soll.

§. 74. Vorgängige, nur wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen, zu versagende Genehmigung der zuständigen Behörde (§§. 98 bis 100), sowohl zur Vorrichtung überhaupt, als zur Art der Ausführung, ist erforderlich:

1) zu allen Stauanlagen zum Behufe von Wassertriebwerken;
2) zu allen Stauanlagen, welche zur Ableitung des Wassers aus einem natürlichen Gewässer oder zur Umleitung (Aenderung des Laufs) eines solchen dienen. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn entweder das Gewässer von seinem Ursprunge bis zu dem Stau den Grundbesitz nur Eines Eigenthümers berührt oder die Eigenthümer aller oberhalb des vorzurichtenden Staues im Ueberschwemmungsspiegel belegenen Grundstücke über die Stauanlage einverstanden sind.

§. 75. Bei jeder neuen Stauanlage, zu welcher nach §. 74 vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich ist, soll durch

§. 170.

Die Strafe kann bei Schleusen und Sielen gegen die See bis zu Geldbußen von hundert Thalern oder Gefängniß von sechs Wochen steigen.

Stauziele der erlaubte höchste Wasserstand, sowohl für den Sommer als für den Winter, und wenn der Stauberechtigte etwa verpflichtet ist, das Oberwasser auf einer gewissen Höhe zu erhalten, der zuläſſige niedrigste Wasserstand bestimmt und örtlich möglichst sicher bezeichnet werden.

§. 76. Auch die Höhenlage des Grund- oder Fachbaums, so wie die Höhe der Schleusenflügel oder Schütze und der Aufsätze auf diesen und die Weite der Abflußöffnung sollen bestimmt und möglichst sicher bezeichnet werden.

§. 77. Endlich soll ebenfalls festgesetzt werden, von welchem Tage an und bis zu welchem Tage hin die für jede Jahrszeit bestimmte Höhe des Wasserstandes beobachtet werden müsse.

Können die Betheiligten über die zulässige größte oder geringste Höhe des Wasserstandes oder über die für jede Jahrszeit anzunehmenden Stauzeiten sich nicht vereinigen und besteht darüber keine rechtsverbindliche Bestimmung, so hat die zuständige Behörde (§§. 98 bis 100) die Bestimmung zu treffen.

Dabei ist theils der Zweck der Stauanlage, theils das Interesse der übrigen Betheiligten, namentlich die zweckmäßige Benutzungsart der Grundstücke zu beachten.

§. 78. Die Kosten der Ausführung der Bestimmungen in den §§. 75—77 sind vom Stauberechtigten zu tragen. Muß er aber das Oberwasser in gewisser Höhe zum alleinigen Vortheil Dritter erhalten, so haben diese die Kosten zu tragen, sofern nicht ein anderes rechtsgültig feststeht.

§. 79. Die Vorschriften der §§. 75 bis 77 einschließlich finden auf alle Stauanlagen ohne Unterschied, auch auf schon vorhandene, imgleichen auf alle Wassertriebwerke Anwendung, wenn die Setzung eines Stauziels, die Bestimmung der Höhenlage des Fach- oder Grundbaums, der Schleusenflügel u. s. w. (§. 76) oder der Stauzeiten von Betheiligten beantragt wird. Die Kosten sind jedoch in diesen Fällen von den Antragstellern zu tragen, insofern nicht besondere Rechtsgrüude oder ein Verschulden der Stauberechtigten eine Verpflichtung, die Kosten zu tragen, herbeiführen.

§. 80. Der Stauberechtigte ist verpflichtet,

1) das vorhandene Stauziel zu erhalten, oder, wenn es verloren geht, oder unkenntlich wird, wieder herzustellen. Wegen Bezahlung der Kosten gelten die Bestimmungen des §. 78 mit Vorbehalt eines etwa begründeten Anspruchs gegen den, durch welchen der Verlust herbeigeführt ist.

§. 171.

Ist durch unbefugtes Oeffnen oder Schließen von Schleusen oder Sielen Ueberschwemmung bewirkt, Schaden oder Gefahr für

---

§. 81. 2) Die Stauzeiten und das Stauziel genau zu beachten, mithin durch zeitige Anwendung aller ihm zu Gebote stehenden erlaubten Mittel dem Eintritte eines zu hohen (oder wenn er das Oberwasser auf einer gewissen Höhe zu halten schuldig ist, eines zu niedrigen) Wasserstandes vorzubeugen und, wenn ein solcher eingetreten ist, den zulässigen höchsten (oder beziehungsweise niedrigsten) Wasserstand wieder herzustellen.

§. 82. 3) Die Freischütze u. s. w. aufzuziehen oder zuzusetzen, wenn und in so weit das Eine oder Andere zur Aufräumung des Flusses u. s. w. oberhalb oder unterhalb des Staues, oder bei eingetretener oder zu befürchtender Ueberschwemmung nöthig ist.

§. 83. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Stauberechtigte von der zuständigen Behörde nicht nur auf Antrag der Betheiligten, sondern auch von Amtswegen angehalten werden.

§. 84. Wasserableitungen aus dem Gewässer, worin die Stauanlage sich befindet, oder Vorrichtungen in demselben, wodurch der Zufluß des Wassers gehemmt oder gestört oder ein dem Stauberechtigten nachtheiliger Rückstau bewirkt wird, so wie auch Abschneidung natürlicher Zuflüsse zu jenem Gewässer sind unerlaubt, in so weit dadurch bewirkt wird, daß der Zweck der Stauanlage im bisherigen Umfange nicht mehr erreicht werden kann.

Besondere Rechte zu den vorstehend bezeichneten Handlungen oder zum Widerspruche gegen dieselben werden hiedurch nicht berührt.

Doch muß der Stauberechtigte auch unter der am Schlusse des ersten Absatzes ausgesprochenen Voraussetzung eine solche ihm nachtheilige Handlung sich gefallen lassen, wenn eine öffentliche Behörde sie zu öffentlichen Zwecken vornimmt.

§. 86. Die Zulässigkeit einer freiwilligen Aenderung oder Wegräumung ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, von welchen die Statthaftigkeit und Ausführung neuer Anlagen abhängt (§§. 72, 73 und 74).

§. 87. In denjenigen Fällen, für welche §. 74 vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde vorschreibt, ist diese auch zur Aufnahme und Erneuerung des Grund- oder Fachbaums, der Schleusenflügel u. s. w. (§. 76) erforderlich.

§. 98. Insofern nicht bereits durch bestehende Gesetze eine andere zuständige Behörde angeordnet ist, bildet die Obrigkeit, in deren Bezirke die Anlage sich befindet, oder gemacht werden soll, ohne Rücksicht auf

Leben oder Eigenthum aber nicht beabsichtigt noch entstanden (Art. 189 und 191 des Criminal-Gesetzbuchs), so tritt gleiche Strafe ein*).

---

einen für sonstige Verhältnisse etwa begründeten bevorzugten Gerichtsstand, die erste Instanz mit Ausnahme der in den §§. 99 und 100 bezeichneten Fälle.

§. 99. Die vorgesetzte Landdrostei bildet die zweite Instanz, in folgenden Fällen jedoch die erste Instanz:

1) bei Anlagen, hinsichtlich deren nach Vorschrift des §. 22 bedeichte Marschen betheiligt und zu berücksichtigen sind;

2) bei Anlagen, die oder deren unmittelbare Wirkungen sich über mehr als einen obrigkeitlichen Bezirk erstrecken. Betreffen sie mehrere Landdrosteibezirke, so hat Unser Ministerium des Innern Eine der betheiligten Landdrosteien als die zuständige zu bezeichnen;

3) bei allen sonstigen Anlagen, rücksichtlich deren dies von Unserem Ministerium des Innern durch eine öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden wird.

§. 100. In Ansehung derjenigen Anlagen, welche in Verbindung mit einer Gemeinheitstheilung oder Verkoppelung gemacht werden, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Theilungs-Commissionen, so wie solche gesetzlich festgestellt ist; vorbehältlich des im §. 108 des Gesetzes über das Verfahren in Theilungs- und Verkoppelungssachen vom 30sten Junius 1842 begründeten Prüfungsrechts der Landdrosteien und der Beobachtung der Vorschriften der §§. 94 u. f. desselben Gesetzes.

§. 146. Uebertretungen dieses Gesetzes, besonders der Vorschriften in den §§. 4, 53, 74, 80, 81, 82, 86 und 87 ziehen, neben der nach civilrechtlichen Grundsätzen etwa begründeten Verpflichtung zum Schadensersatze, die Verbindlichkeit des Uebertreters nach sich, auf seine Kosten den frühern Zustand herzustellen.

Außerdem wird dadurch, wenn das Vergehen unter die Bestimmungen der §§. 172 und 173 des Polizeistrafgesetzes fällt, die dort angedrohete Strafe, durch andere Uebertretungen aber eine polizeiliche Geldbuße bis zu 50 Rthlrn. verwirkt.

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 189 und 191.**

Art. 189. Verursachte Ueberschwemmung. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze und mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum, mittelst Durchstechung oder Beschädigung der Deiche oder Dämme, Eröffnung von Schleusen oder Sielen, oder auf ähnliche Weise eine Ueberschwemmung verursacht, hat Todesstrafe, unter besonders mildernden Umständen Kettenstrafe verwirkt....

Wer durch eine unbefugte, wenngleich vorsätzlich geschehene Eröffnung der Schleusen und Siele eine Ueberschwemmung bewirkt hat,

§. 172.

Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen, sofern nicht peinliche Strafe zu verhängen ist (Art. 315 des Criminal-Gesetzbuchs), verwirken Müller oder sonstige Stauberechtigte, welche das vorhandene Stauziel ändern, unkenntlich machen, nicht gebührend unterhalten oder sonst eine auf den Wasserstand Einfluß äußernde Aenderung der Stauanlage unbefugt vornehmen*).

§. 173.

Sie verwirken mit gleichem Vorbehalt (Art. 189 des Criminal-Gesetzbuchs) dieselbe Strafe, wenn sie das Stauziel oder die etwa bestimmte Stauzeit nicht beachten, insbesondere wenn sie nicht durch zeitige Anwendung aller zu Gebote stehenden erlaubten Mittel dem Ansteigen des Wassers über das Stauziel vorbeugen.

7) Ungebühr an Eisenbahnen.

§. 174.

Ungebühr an Eisenbahnen, an deren Zubehör oder Betriebsmitteln ist, wenn peinliche Strafe nicht verwirkt ist (Gesetz vom 8ten August 1846 Art. 1.), mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu strafen**).

---

wobei eine Gefahr für Leben und Eigenthum so wenig beabsichtigt, als entstanden ist, unterliegt nur einer polizeilichen Bestrafung.

Art. 191 (cf. §. 153, Note).

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 315.** Ausgezeichnete Betrügereien erster Classe.

Nach den über den ausgezeichneten Diebstahl erster Classe .... geltenden Bestimmungen .... sollen bestraft werden:

1) ....

5) wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundstücke oder des Wasserstandes oder der Grubenfelder öffentlich bestimmten Merkmale, oder die Höhenlage des Fach- (Grund-) Baums bei Wassermühlen und andern derartigen Anlagen betrügerischer Weise verändert, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt.

) **Gesetz, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes betr., vom 8. August 1846.

Art. 1. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze an einer Eisenbahn, an deren Zubehör oder an deren Betriebsmitteln sich einer solchen Handlung schuldig macht oder solche Hindernisse des Bahnbetriebes bereitet, wodurch

[8) **Gefährliche Anlagen.**]

[§. 175.]

Wer offene Brunnen nicht mit sicherer, wenigstens zwei und einen halben Fuß hohen Einfassung umgeben hält, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

[§. 176.]

Gleiche Buße verwirkt, wer Teiche oder andere Gewässer, Steinbrüche, Gruben u. s. w. in der Nähe von Wegen oder sonst unter Umständen, welche Gefahr für Menschen oder Thiere drohen, nicht mit gehöriger Schutzwehr versehen hält.

[§. 177.]

Ebenso ist zu ahnden gemeingefährliches Auswerfen von Gegenständen aus Gebäuden auf Straßen oder öffentliche Plätze.

Ferner: gefährliches Aushängen oder Aufstellen von Gegenständen an Gebäuden gegen Straßen oder öffentliche Plätze.

[§. 178.]

Desgleichen: gefährliches Aufstellen von Gegenständen auf Straßen, Offenlassen von Luken, Kellerthüren an Straßen.

[§. 179.]

Gleicher Strafe verfällt, wer sonstige gemeingefährliche Anlagen macht, oder Bauten und sonstige Arbeiten ohne die nöthigen Vor-

---

für die Menschen oder Sachen bei deren Beförderung auf der Bahn eine Gefahr entsteht, ist nach dem Maße der Gefahr in leichteren Fällen mit Arbeitshaus, in schwereren mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Ungebühr an Eisenbahnen, an deren Zubehör oder Betriebsmitteln, wodurch weder die Beförderung von Menschen oder Sachen gefährdet, noch ein die Summe von zwei Thalern übersteigender Schaden herbeigeführt wird (vergl. Art. 337 des Criminal-Gesetzbuches, welcher von den ausgezeichneten Beschädigungen handelt) unterliegt der polizeilichen Ahndung.

Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, betr. die Bahnordnung für die Landes-Eisenbahnen, vom 24. August 1849.

§. 8. Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes, so wie Ungebühr an Eisenbahnen, an deren Zubehör oder Betriebsmitteln unterliegen nach den besonderen darüber ergangenen Gesetzen (Gesetz vom 8. August 1846 und §. 174 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847) der peinlichen oder polizeilichen Bestrafung.

Gesetz, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen betr., vom 24. December 1849.

kehrungen zur Sicherung Vorübergehender oder sonst in gemeingefährlicher Weise vornimmt oder vornehmen läßt.

[§. 180.]

Ferner: wer Gebäude, Mauern u. s. w., welche auf gefährliche Weise den Einsturz drohen, nicht abbricht oder sichert.

[§. 181.]

Neben der Strafe ist der Schuldige anzuhalten, die nöthigen Vorrichtungen oder Aenderungen vorzunehmen, oder es sind solche auf seine Kosten zu bewirken.

[9) **Sonstige Vergehen gegen Baupolizei.**]

[§. 182.]

Wer ein neues Gebäude ohne obrigkeitliche Genehmigung, wo solche auf zulässige Weise vorgeschrieben ist, oder gegen bestehende Bestimmungen über Lage, Bauart u. s. w. baut, verwirkt Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern und hat den Bau wegzuschaffen oder zu ändern, soweit es obrigkeitlich für nöthig gehalten wird.

[§. 183.]

Wenn gegen obrigkeitliches, zur Aufrechthaltung bestehender baupolizeilichen Bestimmungen erlassenes, Gebot oder Verbot gebaut ist, so kann die Strafe bis auf funfzig Thaler erhöhet werden.

[§. 184.]

Die Strafen treffen den Werkmeister und, insofern dem Bauherrn ein Verschulden zur Last fällt, auch diesen.

[§. 185.]

Sonstige Vergehungen gegen Baupolizei sind nach besonderen Bestimmungen zu beurtheilen.

10) **Verkauf gesundheitsschädlicher Gegenstände.**

§. 186.

Wer Nahrungsmittel, als: Brod, Wein, Branntwein, Bier u. s. w. verkauft oder feil hält, in einem die Gesundheit gefährdenden Zustande, sei dieser auf natürlichem Wege oder durch Anwendung schädlicher Stoffe oder schädlicher Aufbewahrungsmittel entstanden, verwirkt, sofern nicht peinliche Strafe zu verhängen ist (Art. 190 und 316 des

Criminal-Gesetzbuchs), Gefängniß bis zu vier Wochen oder Geldbuße bis zu funfzig Thalern*).

§. 187.

Derselben Strafe verfällt, wer Gefäße für Aufbewahrung und Werkzeuge für Bereitung von Nahrungsmitteln in einem die Gesundheit gefährdenden Zustande in den Verkehr bringt.

§. 188.

Sind schädliche Stoffe (Farben u. s. w.) äußerlich erkennbar bei Backwerk, Spielsachen u. s. w. angewendet, so tritt Geldbuße bis zu fünf Thalern ein**).

---

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 190 und 316.**

Art. 190. Gemeingefährliche Vergiftung. I. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben oder Gesundheit verlieren kann, boshafter Weise vergiftet, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 316. Ausgezeichnete Betrügereien erster Classe. Ohne Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrages der in dem einzelnen Falle zur Untersuchung gekommenen Betrügerei sind mit Arbeitshaus zu bestrafen:

1) diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Anderer verbunden ist, Apotheker, Kaufleute, Krämer, Bäcker, Weinhändler, Branntweinbrenner, Brauer oder Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Medicamente oder Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, in so fern eine solche That nicht ein schwereres Verbrechen enthält.

u. s. w.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20. August 1845, betr. den Verkauf des Fleisches von gefallenem oder Krankheitshalber geschlachtetem Viehe.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. October 1844, Verbot des gelben Grieses betr.

**) cf. die im Auftrage des Ministeriums erlassenen Bekanntmachungen der Königl. Landdrostei zu Osnabrück vom 10. November 1835, zu Hannover vom 11., zu Stade vom 14., zu Hildesheim vom 16., zu Aurich vom 17., zu Lüneburg vom 18. November 1835, betr. die Farbestoffe, welche die Conditoren ꝛc., Liqueurfabrikanten ꝛc. zum Bemalen und Färben der von ihnen zum Verkauf verfertigten Waaren und Getränke nur gebrauchen dürfen.

§. 189.

Bei wiederholtem Rückfalle in die vorbemerkten (§. 186 bis 188) Vergehungen, kann auch auf Verlust der gemißbrauchten Gewerbebefugniß erkannt werden.

§. 190.

Neben den Strafen sind die in den §§. 186 und folg. erwähnten gesundheitsschädlichen Gegenstände für verfallen zu erklären.

11) Sonstige Vergehungen gegen Gesundheitspolizei.

§. 191.

Wer eine menschliche Leiche heimlich beerdigt oder sonst wegschafft oder wegschaffen läßt, ist, sofern nicht peinliche Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 192.

Bei Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern ist verboten, menschliche Leichen vor Ablauf von sechszig Stunden von der Todesstunde angerechnet zu beerdigen.

§. 193.

Strafe findet nicht Statt, wenn die Ortsbehörde auf Grund des Zeugnisses eines Arztes oder Wundarztes, frühere Beerdigung ausnahmsweise gestattet hat.

[§. 194.]

Wenn ein Todter (namentlich ein Ertrunkener, Erhängter oder sonst gewaltsam Getödteter) gefunden, ein Scheintodter, Verwundeter oder Kranker in hülflosem Zustande angetroffen wird, ist bei Geldbuße bis zu zehn Thalern, sofort der nächsten Ortsbehörde oder einem Arzte Anzeige zu machen.

[§. 195.]

Wer zu Rettungsversuchen die ihm zu Gebote stehenden Mittel: Obdach, Feuerung, Lagerstatt und dergl. herzugeben weigert, verwirkt Verweis oder Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§. 196.

Wer dagegen mit eigener Lebensgefahr einen Menschen aus Lebensgefahr rettet, hat öffentliche Belobung oder Belohnung zu erwarten*).

---

*) **Bekanntmachung** des Cabinets Sr. Majestät des Königs vom 9. August 1845, die für Rettung aus Gefahr bestimmte Verdienst-Medaille betr.

Ist die mit eigener Lebensgefahr unternommene Rettung erfolglos geblieben, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob und welche Belohnung oder Belobung verdient sei.

[§. 197.]

Geldbuße bis zu fünf Thalern verwirkt, wer gefallenes Vieh unverscharrt liegen läßt oder nicht gehörig und zeitig verscharrt.

Die Strafe trifft da, wo Abdecker ein ausschließliches Recht haben und ihnen Anzeige gemacht ist, diese, sonst aber den Eigenthümer.

[§. 198.]

Sonstige Vergehen gegen Gesundheitspolizei sind, soweit nicht dieses Gesetz (§§. 267 bis 269) Strafen droht, nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

Dies gilt namentlich von Uebertretungen der Vorschriften gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten bei Menschen und Vieh.

V. Vergehen gegen Person und Ehre.

1) Körperverletzung.

§. 199.

Einfache geringe Körperverletzung, im Art. 243 des Criminal-Gesetzbuchs zu polizeilicher Ahndung verwiesen, so wie solche schwere Körperverletzung, welche durch Fahrlässigkeit verursacht und nicht peinlich strafbar ist (Art. 246 des Criminal-Gesetzbuchs), sind mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen*).

---

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 243 und 246.**

Art. 243. Körperverletzung. Die körperlichen Mißhandlungen sollen unter Berücksichtigung der vorstehend (Art. 242) bemerken Umstände (Art. 242 enthält die allgemeinen Rücksichten der Strafbestimmung.) auf folgende Weise bestraft werden:

I. Haben die Verletzungen dem Beschädigten die Gefahr eines bleibenden, geringern Schadens, oder eine bleibende Verunstaltung von geringerer Bedeutung, oder eine in kürzerer Zeit heilbare Krankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht, so findet Gefängnißstrafe nicht unter 14 Tagen oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre Statt.

Geringere Verletzungen bleiben der polizeilichen Ahndung überlassen, ausgenommen wenn sie an Verwandten in aufsteigender Linie

§. 200.

Bei Zumessung der Strafe ist auf das Maß und den Anlaß der Verletzung, insbesondere darauf zu sehen, ob sie mit Vorbedacht oder in Gemüthsbewegung geschehen ist.

§. 201.

Sind die Verletzungen in einem Raufhandel (Schlägerei) ohne complottmäßige Verbindung zugefügt, und die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht zu ermitteln, so ist die Strafe jedem Theilnehmer nach dem Maße seiner Mitwirkung an der Rauferei zuzumessen.

2) **Nöthigung und Drohung.**

§. 202.

Wer unbefugt durch Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, soll, wenn die That wegen ihrer Geringfügigkeit nach Art. 247 des Criminal-Gesetzbuchs zu peinlicher Bestrafung sich nicht eignet, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern belegt werden*).

---

vorsätzlich verübt wurden, als in welchem Falle die oben bemerkten Strafen eintreten. ꝛc.

Art. 246. Fahrlässige Körperverletzung. Wer einem Andern durch Fahrlässigkeit eine Körperverletzung verursacht hat, der soll in den im Art. 243. II. III. IV. (d. h. den schwereren Fällen der einfachen Körperverletzung) und im Art. 244. № I. (ausgezeichnete Körperverletzung) genannten Fällen, so wie wenn durch Gift dem Andern ein bedeutender bleibender Schaden zugefügt worden, nach den im Art. 50. und 51 enthaltenen (allgemeinen, die Strafe der Fahrlässigkeit betreffenden) Vorschriften bestraft werden.

Bei Zumessung der Strafe ist insbesondere auf die Größe und Dauer des Schadens, so wie darauf, ob der Thäter auf geschehene Anzeige des Verletzten oder nur von Amtswegen zur Strafe gezogen worden, Rücksicht zu nehmen.

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 247. Nöthigung.**

Wer entweder ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts durch körperliche Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, soll, wofern die That nicht wegen ihrer Geringfügigkeit zu einer bloß polizeilichen Ahndung geeignet ist, und auch in kein schwereres Verbrechen

§. 203.

Gefährliche Androhung eines Verbrechens ohne die Merkmale im Art. 192 des Criminal-Gesetzbuchs*) soll, wenn die Aufnahme in ein Werkhaus nach Art. 6 des Gesetzes vom 27. Junius 1838**) nicht Statt finden kann, mit Gefängniß bis zu 6 Wochen, in leichteren Fällen mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft werden.

Außerdem ist auf geeignete Weise für etwa nöthige Sicherung auf Kosten des Schuldigen zu sorgen.

3) **Ehrenkränkung.**

§. 204.

Ehrenkränkung durch Thätlichkeit oder durch beleidigende Aeußerung (Rede, Schrift, Bild, Zeichen), welche nicht unter die Bestimmung des Criminal-Gesetzbuchs Art. 261 und flg. fällt, und nicht im Civilverfahren verfolgt wird, ist mit Geldbuße bis zu hundert

---

übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus und, unter sehr erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus bestraft werden.

Bei Ausmessung dieser Strafe ist theils auf die Art und Größe, die Zeit und den Ort des gebrauchten Zwanges, theils auf die Beschaffenheit der dadurch bezweckten Handlung, theils auf die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 192. Landzwang.**

Wer durch aufgesteckte Brandzeichen, oder durch schriftliche Drohungen von Mord, Raub, Brandstiftung, oder anderer gemeingefährlichen Verbrechen, über ganze Orte oder Gegenden Erpressungen[1]) unternimmt, soll nach Gefährlichkeit der Drohnng mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren belegt werden.

Bei geringerer Gefährlichkeit der Drohung findet Zuchthaus oder Strafarbeitshaus Statt. Auf gleiche Weise und in den geringsten Fällen mit Gefängniß werden dergleichen Drohungen bestraft, wenn sie nicht auf Erpressungen abzweckten.

[1]) (**Art. 334** enthält den Begriff der Erpressung dahin: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vortheil zu verschaffen, auf welchen ihm oder jenem Dritten ein rechtlicher Anspruch nicht zusteht, durch unerlaubte Anwendung von Thätlichkeiten oder Drohungen einer Person eine Handlung oder Unterlassung abgenöthigt hat, wodurch ihr oder eines Dritten Vermögen beeinträchtigt wird, ist der Erpressung schuldig.")

) **Gesetz über Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern, vom 22. November 1850, §. 4.

Thalern, je nach der Größe der Ehrenkränkung und nach den Verhältnissen der Betheiligten zu ahnden.

Gegen Personen, welche zur Erlegung von Geldbußen unvermögend sind, ist auf Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu erkennen*).

§. 205.

Außerdem ist der Beleidiger auf Verlangen des Beleidigten nach den Umständen zum Widerrufe, zur Abbitte oder zur Ehrenerklärung anzuhalten.

§. 206.

Die Bestimmungen der Art. 267 und 268 des Criminal-Gesetzbuchs wegen Einrede der Wahrheit und wegen Erwiederung der Beleidigung kommen auch hier zur Anwendung**).

---

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 261 und 264.**

Art. 261. Verleumdung. Wer einem Andern mündlich, schriftlich oder durch bildliche Darstellung, Verbrechen oder andere Handlungen wissentlich andichtet, welche diesem den guten Namen oder das zu seinem Berufe nothwendige Vertrauen seiner Mitbürger entziehen können, macht sich, sofern die Handlung nicht die Eigenschaft einer falschen Denunciation hat und als solche zu bestrafen ist (Art. 217), der Verleumdung schuldig.

Als Verleumder ist sonach auch derjenige anzusehen, welcher eine den guten Namen gefährdende Handlung absichtlich dergestalt vornimmt, daß dadurch ein Anderer, indem sich z. B. der Verbrecher dessen Namen beilegt, fälschlich als deren Urheber dargestellt wird.

Art. 264. Injurie. Wer die bürgerliche Ehre eines Andern durch thätliche Beleidigung oder durch ehrenkränkende Aeußerung, sei es durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellung, mit rechtswidrigem Vorsatze angreift, ist der Injurie schuldig.

) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 267 und 268.

Art. 267. Einrede der Wahrheit. Durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit wird die Strafe der Injurie nicht aufgehoben, wenn der Beleidiger die beleidigende Aeußerung unbefugter Weise und um dem Andern dadurch zu schaden sich erlaubte, oder wenn sonst das Ehrenkränkende schon in der Form enthalten ist.

Art. 268. Erwiederung der Beleidigung. Hat der Beleidigte die Ehrenkränkung auf der Stelle, ohne Ueberschreitung des Maßes, erwiedert; so findet keine weitere Untersuchung Statt, wenn nicht die Beschaffenheit des Falles eine von Amtswegen vorzunehmende Untersuchung nöthig macht. (Art. 269.)

§. 207.

Die Strafbestimmung des §. 205 findet auch Anwendung bei Schlägereien, welche Körperverletzung (§. 199) nicht herbeigeführt haben.

4) **Gemeinschaftliche Bestimmung.**

§. 208.

Körperverletzung, Nöthigung, Drohung und Ehrenkränkung sind nur auf Antrag des Verletzten oder Beleidigten zu strafen.

Ist öffentliches Aergerniß gegeben oder Ruhestörung herbeigeführt, so sind sie von Amtswegen zu bestrafen.

VI. Vergehen gegen Eigenthum.

1) Diebstahl und Unterschlagung.

§. 209 (aufgehoben).

Einfacher Diebstahl (Art. 284 des Criminal-Gesetzbuchs) soll, wenn der Werth des Gestohlenen weniger als einen Thaler beträgt, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen geahndet werden*).

---

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 279—283.**

Art. 279. Diebstahl. A. Im Allgemeinen. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Art. 280. Diebstahl an gemeinschaftlichen Sachen. An gemeinschaftlichen Sachen, so wie an einer noch nicht angetretenen oder ungetheilten Erbschaft, kann ein Diebstahl nicht nur von einem Dritten, sondern auch von einem Miteigenthümer oder Miterben begangen werden. Bei Schätzung des Betrages ist jedoch im letztern Falle nur der den übrigen Betheiligten zugehörige oder anfallende Theil in Anschlag zu bringen.

Art. 281. Widerrechtliche Wegnahme eigener Sachen. Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfandgläubigers oder sonstigen rechtmäßigen Inhabers ist nicht als Diebstahl, sondern nach Unterschied der Fälle, als Gewaltthätigkeit, Betrug, oder nach den sonst auf die Handlung anwendbaren Strafbestimmungen zu beurtheilen.

Art. 282. Vollendung des Diebstahls. Der Diebstahl ist für vollendet zu achten, so bald der Dieb die entwendete Sache dergestalt in seine Gewalt gebracht hat, daß er dadurch deren natürlicher Besitzer geworden ist.

§. 210 (aufgehoben).

Die im Art. 289 des Criminal-Gesetzbuchs zu polizeilicher Ahndung verwiesenen ausgezeichneten Diebstähle sind, wenn der Werth des Gestohlenen weniger als einen Thaler beträgt, mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen*).

Namentlich ist es daher hinreichend, wenn der Dieb die Sache an seinem Körper verborgen, oder zum Forttragen an sich genommen, oder sonst von der Stelle, wo er sie antraf, in der Meinung entfernt hat, daß er sie dadurch der Verfügung des Bestohlenen entziehe.

Art. 283. Schätzung des Betrages eines Diebstahls. Bei der Bestimmung des Betrages eines Diebstahls ist der gemeine Werth, welchen die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen.

Wenn Mehrere als Miturheber einen Diebstahl verübt haben, so wird derselbe, ohne Berücksichtigung der etwaigen Vertheilung des Gestohlenen, einem jeden Miturheber nach dem vollen Betrage der entwendeten Summe zugerechnet.

Gesetz vom 20. April 1857, betr. Abänderung einzelner Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuches:

Georg V. rc. Wir erlassen mit Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs das nachfolgende Gesetz:

§. 2. Bei einem Betrage von nicht mehr als 5 Thalern soll der einfache Diebstahl mit Gefängniß bis drei Monaten polizeilich bestraft werden, es wäre denn, daß der Dieb wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Betrugs bereits zu einer Freiheitsstrafe über sechs Wochen verurtheilt worden wäre und dieselbe ganz oder theilweise abgebüßt hätte.

Criminal-Gesetzbuch: Art. 286.

Art. 286. Bei Zumessung der Strafen des einfachen Diebstahls innerhalb der gesetzlichen Grenzen sind, außer den allgemeinen die Strafbarkeit überhaupt bestimmenden Rücksichten (Art. 92 ff.), die im Art. 298 bemerkten Gründe zu beachten.

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 287.**

Art. 287. Ausgezeichnete Diebstähle erster Classe. Arten. Die folgenden Diebstähle sollen, weil sie an Gegenständen verübt worden, welche überhaupt, oder unter besonderen Umständen, oder in dem Verhältnisse zu der Person des Diebes schwer zu verwahren sind, oder wegen besonderer Heiligkeit oder Wichtigkeit des Gegenstandes, als ausgezeichnete Diebstähle erster Classe betrachtet werden:

1) Diebstähle an Vieh auf der Weide oder in der Pferche, an Fischen aus Teichen und Hältern, an Wild aus eingefriedigten Thier- oder

§. 211 (aufgehoben).

Unterschlagung (Art. 304 und fl. des Criminal-Gesetzbuchs)

Wildgärten, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthen im Freien, an Bäumen, an Baum-, Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchten von den Orten ihrer Cultur, an Hof- und Garten-Befriedigungen, an offen gelagertem Brennmaterial, Bau- oder Nutzholz, imgleichen an Holz während des Flößens, an Bleichstücken und anderen Gegenständen, welche öffentlich hingestellt oder hingelegt zu werden pflegen;

2) auf Messen und Märkten, in einem Menschengedränge, imgleichen auf öffentlichen Straßen, Flüssen, oder auf dem Meere, an dem Gepäcke der Reisenden, an dem Schiffsgeräthe, oder an den von Fuhrleuten, Schiffern oder Boten verführten Waaren begangene Entwendungen;

3) Diebstähle, welche entweder von dem Hausgesinde und sonstigen Hausbedienten, so wie von Kaufmannsdienern, Gesellen und Lehrlingen an dem Hausherrn, der Hausfrau, deren Angehörigen oder sonstigen Hausgenossen, von Gastwirthen an ihren Gästen, von dem Vermiether an seinen in demselben Hause wohnenden Miethsleuten, oder umgekehrt von diesen an jenen und unter den in einem Hause zusammen wohnenden Miethsleuten verübt werden;

4) Entwendungen, welche von Handwerkern und Tagelöhnern oder anderen Personen, denen man, vermöge des ihnen aufgetragenen Geschäfts, freien Zugang gestattet, bei Gelegenheit desselben begangen sind;

5) alle bei Gelegenheit einer Feuers- oder Wassersnoth, so wie an Strandgütern oder aus gestrandeten oder in Gefahr befindlichen Schiffen, imgleichen in dringenden Kriegsgefahren und anderen dergleichen Unglücksfällen verübte Entwendungen;

6) Entwendungen von Pferdehaaren, welche durch Abschneiden der Schweife und Mähnen begangen werden, so wie das Ausrupfen der Wolle an Schafen auf der Weide;

7) der Diebstahl, welcher in einem der Gottesverehrung gewidmeten Gebäude, wo der Gottesdienst gehalten wird, oder in der Sacristei desselben, desgleichen an Sachen, welche zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind, verübt worden;

8) der Diebstahl an dem Eigenthume der milden Stiftungen und Armenanstalten, vorausgesetzt, daß dem Thäter dies Eigenthums-Verhältniß bekannt gewesen;

9) Entwendungen, welche in Berg-, Puch-, Hüttenwerken, Salinen, Münzen, so wie in oder an den mit dem Betriebe derselben in Verbindung stehenden Gebäuden, Vorrichtungen, und auf den dazu gehörenden Plätzen, an Erzen, Materialien, Arbeits- und anderen Geräthen, Producten und nutzbaren Abfällen, von den dabei in Lohn angestellten Personen verübt worden;

10) der Diebstahl von Eisengeräth, welches behuf des Bergwerks- oder

ist, wenn der Werth des Unterschlagenen weniger als einen Thaler

---

Hüttenbetriebes und der dazu dienenden Vorrichtungen verfertigt oder gebraucht ist (Bergwerkseisen), sofern solches an den bei № 9. benannten Orten entwendet worden, der Dieb mag dabei in Lohn angestellt sein oder nicht;

11) der an Geldern oder Sachen, die im Gewahrsame der Obrigkeit befindlich sind, oder mit Verletzung obrigkeitlicher Siegel verübte Diebstahl;

12) Entwendung der den Posten anvertraueten Gelder und Effecten, sie sei in den Posthäusern oder während des Transports geschehen;

13) Entwendung solcher Gegenstände, durch deren Wegnahme ein großer Nachtheil für das Gemeinwesen, oder für das Leben und die Gesundheit, so wie für das Eigenthum der Menschen herbeigeführt werden konnte, wie z. E. des Eisenwerks in Gruben und an Schleusen, der zur Befestigung von See- und Fluß-Deichen angewandten oder zur Bezeichnung des Fahrwassers dienenden Gegenstände u. s. w.;

14) Entwendungen an Bestandtheilen von öffentlichen Brücken, Wasserleitungen, Canälen, Brunnen, Denkmälern, Bibliotheken, Sammlungen für Künste und Wissenschaften, Feuerlöschungs-Geräthschaften, Landesgrenz-Zeichen, zu öffentlichen Wegen gehörenden Bauwerken, und anderen ähnlichen, zu öffentlichen gemeinnützigen Zwecken vorgerichteten und aufbewahrten Gegenständen.

Gesetz vom 20. April 1857.

§. 5. Bei einem Betrage von nicht mehr als zwei Thalern soll der ausgezeichnete Diebstahl erster Classe, mit Ausnahme jedoch der Fälle unter 5, 7, 11—13 des Art. 287 und des Art. 290 des Criminal-Gesetzbuchs, mit Gefängniß bis drei Monaten polizeilich bestraft werden, es wäre denn, daß der Dieb wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Betrugs bereits zu einer Freiheitsstrafe über sechs Wochen verurtheilt worden wäre und dieselbe ganz oder theilweise abgebüßt hätte.

§. 8. Die Bestrafung von Holz-Entwendungen aus der Forst richtet sich nach besonderen Vorschriften.

Die Entwendung von zugerichtetem Bau-, Nutz- oder Brennholze aus der Forst unterliegt den Strafvorschriften über einfachen Diebstahl (§§. 1. und 2.). Insoweit hienach polizeiliche Bestrafung stattfindet, bleibt jedoch die Vorschrift des §. 39 des Forststrafgesetzes vom 25. Mai 1847 wegen Bestrafung dieser Entwendungen, falls der Werth weniger als einen Thaler beträgt, in Kraft.

Criminal-Gesetzbuch: Art. 290, 291, 298, 299 und 300.

Art. 290. Diebstahl an Gräbern. Der Diebstahl von Sachen aus und an Gräbern und Grabstätten wird gleich den im Art. 287.

oder bei gefundenen Sachen weniger als zwei Thaler beträgt, mit

---

enthaltenen Fällen bestraft. Ist aber ein Leichnam entwendet, so ist diese That mit drei- bis sechsmonatlichem, und wenn sie von Todtengräbern oder anderen Aufsehern geschehen, mit sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshause zu ahnden.

Art. 291. Straf-Zumessungsgründe. Bei Zumessung der Strafe des ausgezeichneten Diebstahls der ersten Classe ist vorzüglich auf das vorhandene größere oder geringere Gewicht der die Auszeichnung des Diebstahls bestimmenden Hauptrücksichten (Art. 287.) und auf das Zusammentreffen mehrerer darunter begriffenen erschwerenden Umstände zu achten.

Auch ist zu berücksichtigen, ob der Thäter sich eine gewaltsame Eröffnung oder Niederreißung von Umzäunungen und Befriedigungen, oder andere in diesem Gesetzbuche nicht schon besonders für strafbar erklärte Gewaltthätigkeiten hat zu Schulden kommen lassen.

Art. 298. C. Allgemeine Gründe der Strafzumessung. Außer den allgemeinen die Strafbarkeit bestimmenden Gründen (Art. 92 ff.) so wie außer den in den Artikeln 291 und 296 (enthält die Regeln für die Strafzumessung bei den ausgezeichneten Diebstählen zweiter Classe) bemerkten, die Zumessung der Strafe des ausgezeichneten Diebstahls betreffenden besonderen Rücksichten, ist bei Bestrafung des Diebstahls überhaupt auf den größeren oder geringeren Werth des gestohlenen Guts (§§. 1. 3. des Gesetzes vom 20. April 1857), so wie darauf zu sehen, in wie weit der Bestohlene etwa schadlos gehalten worden ist. Auch ist zu berücksichtigen, in wiefern bei dem Thäter ein mehr oder minder bestimmter Vorsatz zur Begehung eines so beträchtlichen Diebstahls anzunehmen sei. Allen diesen Gründen ist jedoch bei dem ausgezeichneten Diebstahle ein geringeres Gewicht beizulegen, als bei dem einfachen Diebstahle, und es mindert sich solches bei ersterm noch weiter in der Maße, worin die Strafbarkeit desselben in anderen Rücksichten (Art. 291) steigt.

Art. 299. Vom freiwilligen Schadensersatz. Insbesondere hat der von dem Diebe selbst aus freiem Antriebe vor erhobener Untersuchung geleistete Schadensersatz bei dem einfachen Diebstahle die Wirkung, daß, wenn voller Ersatz geleistet worden, die Strafe nach der zunächst niedrigern Stufe des Diebstahls zu bestimmen, und, wenn es ein Diebstahl der niedrigsten Stufe war, die Dauer der Strafe auf die Hälfte herabzusetzen ist. Bei theilweise geleistetem freiwilligen Ersatze ist die verwirkte Strafe nach Verhältniß des ersetzten Betrages zu mildern.

Art. 300. Von mit dem Diebstahle verbundenen Beschädigungen. Wenn dem Bestohlenen durch den Diebstahl, außer dem die Größe der Strafe bestimmenden Betrage des gestohlenen Guts, noch weiter ein besonderer Vermögensnachtheil zugefügt worden; so ist dies als ein besonderer Erschwerungsgrund anzusehen, und

Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen*).

---

sind, falls darin zugleich ein Verbrechen der Beschädigung (Art 336 u. f.) liegt, die Regeln vom Zusammenflusse der Verbrechen (Art. 105.) anzuwenden.

Gesetz vom 20. April 1857.

§. 9. Rückfällige Diebe sind nach den allgemeinen Vorschriften über Rückfall (Art. 111—115 des Criminal-Gesetzbuchs), jedoch mit besonderer Strenge, zu bestrafen.

Criminal-Gesetzbuch: Art. 302.

Art. 302. D. Strafe des Versuchs. Wenn nur der Versuch eines Diebstahls zu bestrafen ist, so kann das in diebischer Absicht in bewohnte Häuser verübte Einsteigen, oder Einbrechen, oder Eingehen mit Waffen in der Absicht, um sich allenfalls zur Wehr zu setzen, mit zwei Drittheilen der Strafe des vollendeten Diebstahls bestraft werden. Bei anderen Arten des Versuchs kann die Strafe nur bis zur Hälfte der Strafe des vollendeten Verbrechens steigen.

So weit das Maß dieser Strafe von dem Werthe des Entwendeten abhängig ist, genügt es zur Bestimmung der Strafe des Versuchs, daß von dem Richter ermessen werde, wie hoch nach Wahrscheinlichkeit jener Werth ungefähr sich belaufen haben würde, wenn der beabsichtigte und versuchte Diebstahl ausgeführt wäre.

Gesetz vom 20. April 1857.

§. 23. Durch die Vorschriften der §§. 1 und 2, 3 bis 5, 6 und 7, 8, 9, 10, 12, 14, 15 und 16, 17, 18 bis 22 dieses Gesetzes werden die Vorschriften der Art. 284 und 285, 288 und 289, 292 bis 295, 297, 301, 306, 311, 317, 319, 320, 324 bis 333 des Criminal-Gesetzbuchs vom 8ten August 1840 vollständig und durch die Vorschriften der §§. 11, 13 dieses Gesetzes die der Art. 307, 315 des Criminal-Gesetzbuchs theilweise ersetzt.

Imgleichen werden durch die Vorschriften der §§. 2 und 5 bezw. 10 und 11, 12 und 13, 16 dieses Gesetzes, die Vorschriften der §§. 209 bis 211, 216, 227 und 228 des Polizeistrafgesetzes vom 25sten Mai 1847 ersetzt. Dagegen werden die Vorschriften der §§. 212 und 218 des letzteren Gesetzes aufrecht erhalten, imgleichen die Vorschrift des §. 216, insofern dieselbe dem Richter gestattet, den einfachen Betrug von oder unter zwei Thalern mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

Ferner werden durch die Vorschriften der §§. 1, 2 dieses Gesetzes die Vorschriften der № 1, 2 des Art. 4 des Gesetzes über die Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahls vom 8ten September 1840 ersetzt.

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 304, 305 und 307.**

Art. 304. Unterschlagung. Wer eine fremde bewegliche Sache

§. 212.

Entwendungen und Unterschlagungen von besonderer Geringfügigkeit können mit Geldbußen bis zu fünf Thalern geahndet werden. (Vergl. §. 242.)

§. 213.

Wer entfremdete Sachen zwar ohne bestimmte Kenntniß der Entwendung oder Unterschlagung (§. 16 oben und Art. 74 und 303 des Criminal-Gesetzbuchs), jedoch unter Umständen, welche den Verdacht

---

für einen Andern in seinem Besitze oder Gewahrsam hat und sich dieselbe mit rechtswidrigem Vorsatze zueignet, ist der Unterschlagung schuldig.

Die Bestimmung des Art. 280 (wonach ein Diebstahl an gemeinschaftlichen Sachen auch von einem der Miteigenthümer, an einer noch nicht angetretenen oder ungetheilten Erbschaft auch von einem Miterben begangen werden kann) findet auch hier ihre Anwendung.

Die That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache in der Absicht der Zueignung entweder dem zur Zurückforderung Berechtigten abgeleugnet oder dieselbe ganz oder zum Theil verbraucht oder veräußert, oder sonst eine bloß dem Eigenthümer zustehende Handlung geflissentlich damit vorgenommen hat.

Art. 305. Unterschlagung gefundener Sachen. Wer eine Sache findet, von der er vernünftiger Weise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, und sich solche rechtswidrig zueignet, macht sich der Unterschlagung gefundener Sachen schuldig.

Die Absicht der Unterschlagung ist, in Ermangelung hinreichend starker Gegenanzeigen, für erwiesen anzunehmen, wenn seit dem Funde vierzehn Tage verstrichen sind, ohne daß der Finder davon die Obrigkeit, den Ortsvorsteher oder das Publikum in Kenntniß gesetzt hat.

Art. 307. Ausgezeichnete Fälle. Wider öffentliche Boten, Frachtfahrer, Schiffer, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Curatoren und das Hausgesinde, so wie die demselben gleichgestellten (Art. 287, 3) und die in demselben Artikel unter № 9 erwähnten Personen ist hingegen, falls sie die ihnen anvertrauten Sachen unterschlagen, die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls erster Classe anzuwenden.

Gesetz vom 20. April 1857.

§. 10. Die Unterschlagung soll gleich dem einfachen Diebstahle bestraft werden, die Strafe des einfachen Diebstahls aber bei der Unterschlagung gefundener Sachen auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§. 11. Die im Artikel 307 des Criminal-Gesetzbuchs aufgeführten ausgezeichneten Fälle der Unterschlagung sind gleich dem ausgezeichneten Diebstahle erster Classe zu bestrafen.

rechtswidrigen Erwerbes erwecken mußten, an sich bringt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern und beim Rückfalle Gefängniß bis zu vier Wochen*).

§. 214.

Gewerbmäßig betriebene Begünstigung von Diebstählen, welche polizeilicher Ahndung unterliegen, ist, sofern nicht Criminalstrafe verwirkt ist (Art. 303 des Criminal-Gesetzbuchs), mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 215.

Die Bestrafung des Wilddiebstahls, des Fischdiebstahls und des Holzdiebstahls richtet sich nach besonderen Gesetzen**).

2) **Betrug** ***).

§. 216.

Einfacher Betrug, bei welchem der bezweckte oder verursachte Schaden zwei Thaler oder darunter beträgt (Art. 311 des Criminal-

---

*) s. §. 16. Note, und **Criminal-Gesetzbuch: Art. 303.**

Gegen Diebeshehler und andere Begünstiger des Diebstahls finden die im Art. 75 enthaltenen Bestimmungen ihre Anwendung (Strafe der Begünstigung im Allgemeinen). Im Falle gewerbsmäßig betriebener Begünstigung ist der Richter ermächtigt, auf Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und im Falle gewerbsmäßiger Begünstigung von Banden bis zu zehn Jahren Kettenstrafe zu erkennen.

) **Gesetz vom 8. September 1840, die Bestrafung des Wilddiebstahls betr., und

Gesetz vom 25. August 1848, die polizeiliche Bestrafung des Wilddiebstahls ꝛc. betr.;

Gesetz vom 8. August 1840, die Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahls betr.;

Forststrafgesetz vom 25. Mai 1847.

***) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 308—310.**

Art. 308. Betrug. Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern absichtlich und rechtswidrig unternommene Täuschung, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums oder durch rechtswidrige Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen, ist Betrug. Auch derjenige, welcher von fremdem Betruge wissentlich und rechtswidrig Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

Gesetzbuchs), ist mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu ahnden*).

Art. 309. Durch Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit kann ein Betrug nur dann verübt werden, wenn eine allgemeine oder auf besonderen Verhältnissen beruhende Rechtspflicht die Wahrheit zu offenbaren vorhanden ist.

Art. 310. Der Betrug ist, in so fern nicht bei den einzelnen Arten desselben abweichende Bestimmungen gemacht sind, als vollendet anzusehen, sobald die in betrüglicher Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendigt ist. Auf wirklich verursachten Schaden kommt es dabei nicht an. Ob aber zur Beendigung der täuschenden Handlung die wirklich erfolgte Täuschung des Andern erforderlich sei, dies ist nach der Natur jener Handlung zu beurtheilen. Ist insbesondere bei Fälschung einer Urkunde oder andern Sache die dadurch bezweckte Täuschung erst noch von einer weiteren Thätigkeit des Betrügers abhängig, so wird der Betrug erst hiedurch, z. B. durch den von der verfälschten Sache gemachten Gebrauch, vollendet.

*) **Gesetz vom 20. April 1857.**

§. 12. Der gegen Vermögensrechte gerichtete einfache Betrug soll gleich dem einfachen Diebstahle bestraft werden. Ist jedoch kein Schaden verursacht, so ist, unter Berücksichtigung der Vorschrift des Artikels 38 des Criminal-Gesetzbuchs [1]) die Diebstahlsstrafe zu zwei Drittheilen und wenn zwar einiger, aber nicht der ganze beabsichtigte Schaden eingetreten ist, eine Strafe zu erkennen, welche zwei Drittheile der Diebstahlsstrafe übersteigt, die volle Diebstahlsstrafe aber nicht erreicht. Die Vorschrift des zweiten Absatzes des Art. 302. des Criminal-Gesetzbuchs [2]) findet auch hier sinngemäße Anwendung.

---

1) **Criminal-Gesetzbuch: Art.** 38. Wenn in vorkommenden Fällen die dem vollendeten Verbrechen angedrohte Art der Freiheitsstrafe an sich beizubehalten sein sollte, jedoch unter dem gesetzlichen Minimum (Art. 11. 14. 20) bleiben müßte, so kommt die zunächst stehende mildere Strafart, unter verhältnißmäßiger Erhöhung, zur Anwendung.

Imgleichen ist statt der Strafe der Dienstentsetzung auf Dienstentlassung oder auch, nach den Umständen, auf Suspension, Verweis oder Geldstrafe zu erkennen.

Wo der Versuch eine härtere Ahndung nothwendig macht, da wird solches bei den einzelnen Verbrechen bestimmt.

2) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 302.** Strafe des Versuchs beim Diebstahle.

Absatz 2. So weit das Maß dieser Strafe von dem Werthe des Entwendeten abhängig ist, genügt es zur Bestimmung der Strafe des Versuchs, daß von dem Richter ermessen werde, wie hoch nach Wahrscheinlichkeit jener Werth ungefähr sich belaufen haben würde, wenn der beabsichtigte und versuchte Diebstahl ausgeführt wäre.

§. 217.

Die nicht auf Vermögensschaden gerichteten und im Criminal-Gesetzbuche nicht mit Strafe bedroheten Betrügereien sind mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu hundert Thalern zu bestrafen*).

§. 218.

Betrügereien von besonderer Geringfügigkeit sind mit Geldbußen bis zu fünf Thalern zu ahnden.

§. 219.

Die Strafbestimmung des vorigen §. gilt auch für die nach Art. 312 № 1 des Criminal-Gesetzbuchs peinlich nicht zu strafenden geringeren Betrügereien bei zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Verträgen, welche in Rücksicht der Erhöhung oder Verringerung des Preises, der Größe oder der Güte begangen werden, sofern sie eine Rechtsverletzung enthalten.

Die Grundsätze № 2 und 3 des angeführten Artikels gelten auch hier**).

---

*) z. B.:

Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 2. Januar 1851, betreffend die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen.

§. 11. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine andere Person lautenden Paßkarte, die wissentliche Ueberlassung derselben an einen Andern zur Benutzung als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienmitglieder oder Dienstboten, zu rechnen ist, wird, falls nicht eine peinliche Strafe dadurch verwirkt ist, nach den bestehenden Gesetzen mit Geldbuße oder mit Gefängniß bestraft. (Vergl. §. 197 des Criminal-Gesetzbuchs und §. 217 des Polizeistrafgesetzes.)

Gesetz vom 14. Juli 1853 über Angaben für die Kirchenbücher.

§. 8. Wer wider besseres Wissen dem Kirchenbuchführer oder der Obrigkeit eine unrichtige Angabe für den Inhalt der Kirchenbücher macht, soll, wenn er dadurch nicht criminelle Strafe verwirkt hat (vergl. insbesondere Art. 255 des Criminal-Gesetzbuchs, Unterdrückung des Familienstandes), polizeilich mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden.

) **Criminal-Gesetzbuch: Art 312.

Diese Vorschriften über Bestrafung des einfachen Betruges werden jedoch folgendergestalt eingeschränkt und näher bestimmt:

§. 220.

Unter dieselbe Strafbestimmung fällt: wer Waaren unrichtig zumißt oder zuwägt (vergl. §. 280 und flg.), sofern nicht peinliche Strafe verwirkt ist (Art. 316 des Criminal-Gesetzbuchs*).

1) bei zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Verträgen sind die geringeren Betrügereien, welche die Gültigkeit des Vertrages nicht aufheben, sondern nur in Rücksicht der Erhöhung oder Verringerung der Preise, der Größe, Güte und anderer Bestimmungen begangen werden, überall nicht Gegenstand des Strafgesetzes, sondern nur in dazu geeigneten Fällen der polizeilichen Ahndung unterworfen.

Das Strafgesetz findet dagegen seine Anwendung, wenn das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des andern gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, wie z. B. wenn eine nicht mehr vorhandene oder bereits veräußerte Sache, eine Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben worden, zum Gegenstande eines solchen Vertrages gemacht ist; oder wenn der eine Contrahent wegen verheimlichter Rechte eines Dritten, diejenigen Rechte, welche den Gegenstand des Vertrages ausmachten, nicht erlangen konnte; wenn das aus Irrthum zuviel Gezahlte, oder statt eines bestimmten Gegenstandes ein aus Irrthum gegebener verschiedener, von höherm Werthe, angenommen und in der Absicht rechtswidriger Zueignung behalten ist u. s. w.

2) Bei Verträgen, welche ursprünglich bloß zum Vortheil des andern Theils gereichen, wie Schenkungen, Leihverträge ꝛc., wird der Versprechende, welcher den Andern durch Vorenthaltung oder Schmälerung der vertragsmäßigen Vortheile hintergeht, bloß nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt.

3) Defrauden und Verkürzungen des öffentlichen Einkommens, welche nicht vom peinlichen Richter, sondern nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu untersuchen und zu bestrafen sind, machen keinen Gegenstand dieses Gesetzbuchs aus.

*) **Criminal-Gesetzbuch**: **Art. 316.** Ausgezeichnete Betrügereien erster Classe.

Ohne Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrages der im einzelnen Falle zur Untersuchung gekommenen Betrügerei sind mit Arbeitshaus zu bestrafen:

1) ....

3) überhaupt alle diejenigen, welche sich einer solchen Art des Betruges ergeben, die eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt: z. B. falsche Spieler und Collectirer, imgleichen die, welche in ihrem Gewerbe sich falschen Maßes oder Gewichts bedienen.

§. 221.

Ferner mit gleichem Vorbehalt: wer Waaren verkauft oder feil hält, welche, nach Maß oder Gewicht abgetheilt, das richtige Maß oder Gewicht nicht halten.

Daneben kann die Waare für verfallen erklärt werden*).

§. 222.

Ferner: wer das zum feilen Verkaufe bestimmte Fleisch aufbläst oder sonst eine Täuschung bezweckende Handlung damit vornimmt.

§. 223.

Wer bei Erzeugnissen seines Gewerbes den Namen, die Firma oder das Fabrikzeichen anderer Gewerbtreibenden benutzt, ist, auf Antrag der Letzteren, in Geldbuße bis zu hundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu nehmen.

§. 224.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Waarenbezeichnung mit solchen Aenderungen wiedergegeben wird, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrzunehmen sind.

§. 225.

Ist die Handlung gegen ausländische Gewerbtreibende begangen, so findet nur dann Strafe Statt, wenn für die einheimischen Gewerbtreibenden ein gleicher Schutz in dem andern Staate besteht.

§. 226.

Das s. g. Wahrsagen, Besprechen und ähnliche in eigennütziger Absicht vorgenommene Täuschung Anderer, ist, sofern nicht der Art. 315 des Criminal-Gesetzbuchs № 4 Anwendung findet, mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen**).

---

*) **Bekanntmachung** des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1858, den Verkauf von Waaren nach Gewicht betr.

) **Gesetz vom 20. April 1857.

§. 13. Die im Art. 315 des Criminal-Gesetzbuchs [1]) aufgeführten ausgezeichneten Betrügereien erster Classe sollen gleich dem ausgezeichneten Diebstahle erster Classe, jedoch unter Berücksichtigung der im zweiten Absatze des §. 12. (cf. Note zu §. 216) enthaltenen, beschränkenden Vorschriften bestraft werden.

[1]) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 315.**

Es sollen nach den Vorschriften über den ausgezeichneten Diebstahl bestraft werden:

3) **Gemeinschaftliche Bestimmungen über Diebstahl, Unterschlagung und Betrug.**

§. 227 (aufgehoben).

Für Zusammenfluß mehrerer polizeilich zu strafenden Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien gilt die Bestimmung des Art. 319 № 1 des Criminal-Gesetzbuchs, wonach sie auch dann polizeilich zu ahnden sind, wenn der Gesammtbetrag die Grenze für polizeiliche Bestrafung überschreitet.

Bei solchem Zusammenflusse kann die Strafe bis zu sechswöchigem Gefängniß steigen *).

§. 228 (aufgehoben).

Letzteres gilt auch vom Rückfalle, sofern nicht die Schlußbestimmung des Art. 284 des Criminal-Gesetzbuchs Platz greift, nach welcher ein Diebstahl auch unter einem Thaler, wenn polizeiliche Strafe wegen Veruntreuung mit wenigstens achttägigem Gefängniß vorhergegangen, peinlich zu strafen ist *).

---

1) der Betrug an einer zu frommen Zwecken errichteten Anstalt;
2) das Gesinde und die im Art. 287 demselben gleichgestellten Personen wegen eines Betruges an der Herrschaft und deren Angehörigen;
3) der Betrug, welchen Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer und Depositarien, Gesellschaftsgenossen, erwählte Sachverständige und Schiedsrichter, in dem ihrer besonderen Treue untergebenen Geschäftsverhältnisse verüben. Ein Gleiches gilt von den im Art. 287 № 9 erwähnten Personen in den daselbst bemerkten Verhältnissen;
4) diejenigen, welche die Religion, eine religiöse Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betruges mißbrauchen, oder in eigennütziger Absicht durch abergläubische oder hinterlistige Verblendung, z. B. durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergleichen Andere hintergehen;
5) wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundstücke oder des Wasserstandes oder der Grubenfelder öffentlich bestimmten Merkmale, oder die Höhenlage des Fach- (Grund-) Baums bei Wassermühlen und anderen derartigen Anlagen, betrügerischer Weise verändert, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt.

*) **Gesetz vom 20. April 1857.**

§. 15. Im Falle der realen Concurrenz von Diebstählen, Unterschlagungen oder Betrügereien kommen die Vorschriften der Art. 107, 108, 110 des Criminal-Gesetzbuchs zur Anwendung, jedoch mit den nachfolgenden Beschränkungen:

1) wenn mehrere nach den §§. 1, 2, oder mehrere nach den §§. 3—5

4) **Grenzänderung** *)

§. 229 **).

Grenzverrückung, unbefugtes Anpflügen, Angraben und son-

---

zu bestrafende Uebertretungen zusammentreffen, so ist die Strafe nach dem Gesammtwerthe zu bemessen.

Die Wiederholung soll jedoch als Erschwerungsgrund berücksichtigt werden und der Richter ermächtigt sein, die nach dem Gesammtwerthe bemessene Strafe mit einem Zusatze, welcher bis zur Hälfte derselben ansteigen kann, zu erkennen;

2) wenn nach den §§. 1, 2 zu bestrafende Uebertretungen mit Uebertretungen, welche nach den §§. 3—5 zu bestrafen sind, zusammentreffen, so ist auf die schwerste (einfache oder nach der № 1 vereinigte) Strafe, mit einem Zusatze, welcher bis zur Hälfte derselben ansteigen kann, zu erkennen;

3) insofern nicht unter den mehreren Uebertretungen wenigstens eine, nach dem §. 6 zu bestrafende Uebertretung sich befindet, darf höchstens auf funfzehnjährige Kettenstrafe erkannt werden.

§. 16. Wenn der Gesammtwerth mehrerer nach den §§. 2, 5 polizeilich zu bestrafenden Diebstähle, Unterschlagungen oder Betrügereien den Betrag von fünf bezw. von zwei Thalern übersteigt, so tritt peinliche Bestrafung ein.

Insoweit dagegen polizeiliche Bestrafung Statt findet, greifen die Vorschriften des §. 15 unter 1 und 2 Platz, doch soll, wie auch beim Rückfalle, nie über dreimonatliches Gefängniß erkannt werden.

§. 17. Die Verbrechen des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betrugs sind gleichartig in Hinsicht auf Rückfall, welcher auch dann anzunehmen ist, wenn dem peinlich zu bestrafenden Verbrechen eine polizeiliche Bestrafung voraufging.

§. 24. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1sten Mai 1857 in Kraft, erstrecken ihre Wirksamkeit jedoch auch auf die vor diesem Zeitpunkte begangenen, in erster Instanz noch nicht abgeurtheilten Uebertretungen, insofern jene milder sind, als die ersetzten älteren Vorschriften.

Imgleichen kommt dieses Gesetz, insofern es auf die Zuständigkeit der Strafgerichte einwirkt, auf frühere Straffälle, in welchen vor dem 1sten Mai 1857 weder eine Verweisung noch eine unmittelbare Vorladung vor die erkennenden Strafgerichte erfolgt ist, zur Anwendung.

*) **Criminal-Gesetzbuch**: **Art. 315.** Ausgezeichnete Betrügereien erster Classe.
№ 5. cf. Note zu §. 172.

) **Gesetz vom 28. April 1819, die Landgemeinden betr. §§. 69 ff.

stiges Aneignen fremden Grundeigenthums gegen Privatgrundstücke, Gemeinheiten, Forsten, Wege oder Gewässer ist, sofern nicht der Art. 315 № 5 des Criminal-Gesetzbuchs Platz greift, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu ahnden.

In leichteren Fällen tritt Geldbuße bis zu drei Thalern ein.

Außerdem ist der rechtmäßige Zustand auf Kosten des Uebertreters wieder herzustellen.

5) Beschädigung und ähnliche Ungebühr.

§. 230.

Bösliche oder muthwillige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, sofern sie nicht unter die Strafbestimmungen des Art. 336 und flg. des Criminal-Gesetzbuchs fällt,

a. wenn der Schaden zwei Thaler nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder Geldbuße bis zu zehn Thalern, bei ausgezeichneten Beschädigungen (Art. 337 des Criminal-Gesetzbuchs) mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder Geldbuße bis fünf und zwanzig Thalern,

b. bei höherem Betrage des Schadens bis zu zehn Thalern einschließlich, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu hundert Thalern

bestraft werden*).

---

siehe Note zu §. 14. des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden.

*) **Criminal-Gesetzbuch**:

Art. 336. Einfache Beschädigung. Wer fremdes Eigenthum aus Bosheit oder Muthwillen zerstört oder beschädigt, soll, wenn die Handlung nicht eines der in den Art. 178—195 bezeichneten Verbrechen enthält

(Art. 178—179: Oeffentliche Gewaltthätigkeit,
Art. 180: Störung des Hausfriedens,
Art. 181—187: Brandstiftung,
Art. 188: Verursachte Strandung,
Art. 189: Verursachte Ueberschwemmung,
Art. 190: Gemeingefährliche Vergiftung,
Art. 192: Landzwang,
Art. 193—195: Verletzung der Ehrfurcht gegen die Religion)

und sich der angerichtete Schaden über zehn Thaler beläuft, mit einer nach den Beweggründen der That und der Größe des Schadens zuzumessenden Gefängniß- oder Geldstrafe belegt werden....

§. 231.

Bei Zumessung der im §. 230 gedrohten Strafen ist auf die Größe des Schadens und darauf zu sehen, ob die Beschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen geschehen, ob sie in ihren Folgen gefährlich und ob der Schaden ersetzt worden ist oder nicht.

§. 232.

Beschädigung durch Viehhütung ist ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens polizeilich zu bestrafen und zwar nach den Strafbestimmungen des §. 230.

Die Strafe findet auch Statt, wenn der Schaden durch Fahr-

Geringere einfache Beschädigungen sind der polizeilichen Ahndung überlassen, imgleichen Beschädigungen, welche durch Viehhütung zugefügt worden, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens.

Art. 337. Ausgezeichnete Beschädigung. Ist jedoch die Beschädigung an öffentlichen Wegen, Brücken, Wasserleitungen, Deichen, Dämmen, Schleusen, Canälen, Brunnen, Magazinen, Bibliotheken oder anderen Sammlungen für Künste und Wissenschaften, an den zum Löschen des Feuers nothwendigen Geräthschaften, an Maschinen und Vorrichtungen zum Bergbau und Hüttenwesen, an den an Heerstraßen und andern öffentlichen Wegen gesetzten Bäumen, an Meilenzeichen, so wie an öffentlichen Denkmälern oder Grenzzeichen, an Kirchen oder gottesdienstlichen Gebäuden und an Denkmälern auf Grabstätten verübt worden, so soll der Thäter:

1) wenn der angerichtete Schaden sich über zwei Thaler bis zu zwanzig Thalern erstreckt, mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten;
2) bei einem Betrage über zwanzig Thalern ....

In beiden Fällen ist der Richter ermächtigt, wenn die Beschädigung nur aus Muthwillen geschehen, statt der verwirkten Freiheitsstrafe auf eine angemessene Geldstrafe zu erkennen.

Wenn der Thäter schon früher eine obgleich nur polizeiliche Strafe wegen einer solchen ausgezeichneten Beschädigung erlitten hat, so tritt auch bei einem Betrage unter zwei Thalern die unter №. 1 angedrohete Strafe ein.

Nach **Art.** 338 ist ohne Rücksicht auf die Größe des bewirkten Schadens stets sowohl bei der einfachen als der ausgezeichneten Beschädigung die im Art. 337 sub 2 gedrohete Strafe zu erkennen, wenn dadurch ein bedeutender Nachtheil für das gemeine Wesen oder das Leben und die Gesundheit der Menschen, so wie für das Eigenthum herbeigeführt werden konnte und der Thäter nicht schon einer härteren Bestrafung unterliegt.

lässigkeit, namentlich dadurch herbeigeführt worden, daß nicht oder nicht gehörig gehütet ist.

Bei Zumessung der Strafe ist auch auf die Zahl und Beschaffenheit des zum Schaden gegangenen Viehes zu sehen*).

§. 233.

Da, wo das Vieh nicht gehütet zu werden braucht, der Grundeigenthümer vielmehr gegen dasselbe befriedigen muß, ist dieses Verhältniß zu berücksichtigen.

§. 234.

Bei Beschädigung durch Viehhütung haften Dienstherren, Gemeinden und Körperschaften für ihre Hirten, Dienstboten u. s. w., Eltern für ihre Kinder, welche in ihrem Auftrage gehütet haben, wegen der Geldbuße und des Schadensersatzes, unbeschadet des Rückanspruchs an die Hirten, Dienstboten u. s. w. Die Dienstherren u. s. w. sind daher gleichzeitig vorzuladen.

Die etwa zu erkennende Gefängnißstrafe trifft nur den Urheber der Beschädigung.

§. 235.

Unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren, Viehtreiben, Pflugwenden auf fremdem Grundeigenthum, auf verbotenen Wegen oder an verbotenen Orten, so wie ähnliche unbefugte Benutzung fremden Grundeigenthums ist, auch wenn die Strafe der Beschädigung (§. 230) nicht verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu einem Thaler zu ahnden**).

§. 236.

Ist die unbefugte Handlung in ihren Folgen schädlich, z. B. Viehtreiben durch Sandwehen, so findet Geldbuße bis zu zehn Thalern Statt.

[§. 237***).]

Die Bestimmungen zum Schutze der Wege, Straßen, Eisenbahnen, Ströme, Canäle, Ufer, Brücken, Deiche u. s. w. im Wege-,

---

*) siehe Note zu §. 14 des Gesetzes vom 28. April 1859 über Untersuchung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden.

**) siehe Note zu §. 14 des Gesetzes vom 28. April 1859 über Untersuchung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden.

***) cf. §. 3 (9) des Gesetzes über die Untersuchung ꝛc. von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden.

Bahn-, Strom-, Deich-, Canal- und Strand-Ordnungen werden jedoch nicht aufgehoben*).

---

*) z. B.:

Gesetz über die Weggeld-Erhebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei, vom 4. December 1834:

§. 3. Das Weggeld soll zum vollen Betrage von Jedem entrichtet werden, der sich der Straße auf die im §. 4. bezeichnete Weise bedient, und finden dabei nur die in den §§. 5—8. namhaft gemachten Befreiungen, so wie die im §. 9. bezeichneten Ermäßigungen Statt.

Auf den nicht zu den Chausseen gehörigen Wegen dagegen darf die Erhebung von Weggeld nicht ohne besondere Bewilligung des Ministerii geschehen, und ist, wenn sie bewilligt wird, den in dieser Verordnung, namentlich was die Weggelds-Abgaben betrifft, im §. 1. №. 1. 2. 3. gegebenen Vorschriften verhältnißmäßig anzupassen.

§. 4. Die Abgabe wird nach den Vorschriften des vor der Hebestelle angeschlagenen Tarifs von den Zahlungspflichtigen beim jedesmaligen Passiren einer Weggeldsstelle und ohne Rücksicht auf die Länge der benutzten Strecke erlegt. Die mit Extrapost Reisenden bezahlen jedoch ausnahmsweise das gesetzliche Weggeld für die betreffende Station zugleich mit dem Postgelde, nach Maßgabe der von den Verwaltungs-Behörden deshalb zu ertheilenden besonderen Vorschriften.

Fernere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zahlung an jeder Hebestelle sind in solchen Fällen zulässig, wo die Verwaltung unter Genehmigung Unseres Ministerii wegen Pausch- oder Vorausbezahlung des Weggeldes für bestimmte Zeit oder längere Wegestrecken, so wie an bestimmten Hebestellen mit einzelnen bekannten Personen besondere Verträge einzugehen, oder allgemeinere Befugnisse zu ertheilen für angemessen halten sollte.

§. 5. Von der Zahlung des Weggeldes sollen befreiet sein:

An allen Hebestellen:

1) Die Officiere und andere Militairpersonen, sowohl von Unseren, als von durchmarschirenden fremden Truppen, wenn sie in Uniform im Dienste, zu Pferde, mit einem Militairfuhrwerke oder mit Kriegerfuhr reisen, so wie die sie begleitende Dienerschaft. Wenn dieselben sich eines andern Fuhrwerks bedienen, sind sie der Zahlung unterworfen, jedoch soll der Commandeur Unseres Landdragoner-Corps die in obigen Fällen bewilligte Weggeldsfreiheit auch dann genießen, wenn derselbe zu den Dienst- und Inspections-Reisen sich eines andern Fuhrwerks bedient.

2) Alles Fuhrwerk, welches zu den auf dem Marsche befindlichen Truppen-Abtheilungen gehört, so wie alles zu militairischen Zwecken benutzte Militairfuhrwerk.

3) Alle Kriegerfuhren und alle inländische Landfolge-, Vagabonden-,

§. 238.

Geldbuße bis zu zehn Thalern wird verwirkt durch Verun-

Arrestanten- und sonstige in Hoheitsdienst gestellte Fuhren, welche sich durch Vorzeigung einer obrigkeitlichen Bescheinigung oder eines Fuhrbefehls als solche ausweisen.

4) Die inländischen Armen-, Kranken- und alle Feuerlöschungs-Fuhren, in so fern sie kenntlich oder durch obrigkeitliche Bescheinigung als solche bezeichnet sind.

5) Alle Chaussee-Arbeitsfuhren bei wirklicher Ableistung der Arbeit, so wie auf dem Wege zum Arbeitsplatze und zurück.

6) Die bei der Steuer-Controle angestellten Kreis-Aufseher oder Controleurs, auch Land- und Grenzbereuter, wenn sie im Dienste reitend oder in einem einspännigen Fuhrwerke die Hebestelle passiren.

7) Zurückkehrende ledige Post- und Extrapost-Wagen, auch ledige Post- und Extrapost-Pferde.

8) Fracht- und Lastfuhrwerk mit mindestens 10 Zoll breiten Radfelgen, wenn solche den im §. 9. unter № 4. angegebenen Erfordernissen genügen [1]).

---

[1]) Nach dem Gesetze vom 12. August 1858 §. 3 fällt die Weggeldsbefreiung des Fuhrwerks mit mindestens 10 Zoll breiten Radfelgen auf Chausseen und Landstraßen vom 1. October 1859 an hinweg.

Gesetz vom 7. März 1848, die Erweiterung verschiedener in dem Gesetze vom 4. December 1834 gewährten Chausseegeldbefreiungen betr.

Ernst August rc. Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Stände des Königreichs wegen Erweiterung verschiedener nach den §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 4. December 1834 bestehenden Chausseegeldsbefreiungen die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Zu §. 5.

Außer den im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Fuhren sind von Entrichtung des Chausseegeldes an allen Hebestellen gleichfalls befreit:

alle polizeilich angeordneten Deich- und Schleusenfuhren bei Verrichtung der Arbeit, so wie auf den Wegen zum Arbeits- oder Lagerplatze und zurück, insofern der Zweck und die polizeiliche Anordnung der Fuhr durch schriftliche Bescheinigung der zuständigen Deichbehörde oder Obrigkeit an der Hebestelle nachgewiesen wird.

II. Zu §. 6 Ziffer 2.

Die im §. 6 Ziffer 2 den daselbst bezeichneten Haushaltsfuhren der Unterthanen beigelegte Chausseegeldsfreiheit an den Hebestellen innerhalb der Feldmark ihres Wohnorts soll auch auf solche Haushaltsfuhren derselben Anwendung finden, welche zu den eigenen Möören behuf Gewinnung und Einbringung des Torfs zum eigenen Bedarfe geschehen.

III. Zu §. 6 Ziffer 3.

Gleichwie an den Hebestellen innerhalb der Feldmark des Wohnorts sollen auch an der ersten außerhalb derselben belegenen Hebestelle befreit sein:

reinigung oder sonstige, eine Beschädigung nicht herbeiführende

---

§. 6. Befreiet an einzelnen Hebestellen sind:
1) Alle Unterthanen an den etwa innerhalb ihres Wohnorts belegenen Hebestellen. Dabei entscheidet jedoch nur der Wohnort des Reisenden selbst, nicht aber der Wohnort des Fuhrmanns.
2) Alle Unterthanen innerhalb der Feldmark ihres Wohnorts, sie mögen sich eigenen oder fremden Gespannes bedienen, hinsichtlich aller Haushaltsfuhren zur Mühle und zu ihren Aeckern, Gärten, Wiesen, Hol-

---

alle Unterthanen
a. rücksichtlich solcher Torf- und Holzfuhren, welche von oder zu den eigenen zum Wirthschaftshofe gehörenden Grundstücken, so wie von oder zu den Antheilen an den Gemeinheiten des Wohnorts erfolgen;
b. hinsichtlich des zur Weide und zurück getriebenen eigenen Viehes;
c. in Ansehung der Fuhren zur Mühle und zurück.

Gesetz vom 13. Juli 1856, Befreiung der Bodenbestellungsfuhren von der Weggeldentrichtung betreffend.

Georg V. &c. Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs wegen Befreiung der Bodenbestellungsfuhren von der Weggeldentrichtung das folgende Gesetz:

§. 1. Alle Fuhren zum Zwecke der Bodenbestellung, mit Einschluß der Bodenverbesserung, sofern das zu bestellende oder zu verbessernde Grundstück landwirthschaftlich benutzt wird und im Inlande belegen ist, sind von Entrichtung des Weggeldes, sowohl auf Chausseen als Landstraßen, für den Hin- und Rückweg befreiet.

§. 2. Unser Ministerium des Innern wird mit der weiteren Ausführung der vorstehenden Bestimmung beauftragt.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1856, Befreiung der Bodenbestellungsfuhren von der Weggeldentrichtung betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend Befreiung der Bodenbestellungsfuhren von der Weggeldentrichtung, bestimmen Wir über die Legitimation der nach §. 1 dieses Gesetzes befreiten Fuhren Folgendes:

1) Die Befreiung tritt nur gegen Vorzeigung einer Bescheinigung an der Hebestelle ein, in welcher
a. die Feldmark, in der das zu bestellende oder zu verbessernde Grundstück belegen;
b. Name und Wohnort, sowohl des Besitzers, bezw. Pächters, des Grundstücks, als des Führers des Fuhrwerks;
c. Bestimmungsort der Fuhr und Zweck derselben,
angegeben ist.

2) Die Bescheinigung ist vom Vorstande der Gemeinde, welcher das zu bestellende oder zu verbessernde Grundstück angehört, falls solches zu einer, in Beziehung auf Gemeindeverhältnisse selbstständigen Besitzung gehörig, vom Besitzer, bezw. Verwalter oder Pächter derselben, auszustellen.

Wir verweisen im Uebrigen wegen falscher oder Nichtangabe des Befreiungsgrundes an den Hebestellen auf §. 34 Ziff. 3 und §. 35 Ziff. 5 des Weggeldgesetzes vom 4. December 1834.

Ungebühr an Hoheitszeichen, Grenzsteinen, Wegweisern, Meilenzeigern, Brücken, Straßen, Gebäuden, Denkmälern und anderen Bauwerken.

---

zungen behuf ihrer Landwirthschaft, so wie für ihr zur Weide getriebenes Vieh.

3) Auch außerhalb der Feldmark alle Ackerbestellungs- und Erntefuhren vom Wirthschaftshofe zum Grundstücke und zurück.

4) Innerhalb des Pfarrsprengels die Fuhren zur Kirche, so wie die zum Wege zur Kirche benutzten Reitpferde, desgleichen die Leichenfuhren.

5) Die Vorspannpferde innerhalb der nach §. 10. an den beiden Enden zu bezeichnenden Strecken.

§. 7. Außerdem hat Unser Ministerium die Befugniß, in folgenden Fällen Weggeldsbefreiungen zuzugestehen, in so weit solche nach den örtlichen Verhältnissen sich als nothwendig darstellen:

1) für die Orts-Obrigkeiten auf solchen Dienstreisen innerhalb ihres obrigkeitlichen Bezirks, für welche keine besondere Reisekosten vergütet werden;

2) für die Amts-, Gerichts- oder städtische Unterbediente auf ihren Dienstreisen zu Pferde oder mit einspännigem Fuhrwerke innerhalb ihres Dienstbezirks und auf den Wegen zum Amts- oder Gerichtssitze, so wie zurück;

3) für die Wegbau-Bedienten auf Dienstreisen innerhalb ihres ordentlichen Geschäfts-Districts;

4) für die Gemeinde-Vorstände, (Bauermeister, Vorsteher, Schulzen, Amts-Geschworene, Assistenten) als solche bekannt oder legitimirt, auf ihren Dienstreisen zu Pferde innerhalb ihres Gemeindebezirks, so wie zu ihrem vorgesetzten Amts- oder Gerichts-Unterbedienten oder nach dem Amts- oder Gerichtssitze;

5) für die Pfarrgeistlichen auf Dienstreisen innerhalb der Grenzen ihrer Sprengel;

6) für die Districts-Officiere Unseres Landdragoner-Corps innerhalb ihres Dienstbezirks, auch wenn dieselben zu ihren Dienst- und Inspections-Reisen sich eines andern, als der unter §. 5. № 1. gedachten Transportmittel bedienen;

7) endlich in anderen einzelnen Fällen, jedoch nur gegen Ertheilung besonderer Freipässe.

§. 8. Für die Zeit der Fortdauer der unentgeltlichen Chausseedienste wird die bisherige Weggeldsfreiheit in nachfolgender Maße bewilligt:

A. Unseren Unterthanen, welche Spannarbeit zur Chaussee leisten, an den nächsten beiden außerhalb ihres Wohnorts, jedoch innerhalb ihres Dienstpflichtigkeits-Bezirks belegenen Hebestellen nach allen Richtungen hin, gegen Vorzeigung eines ihnen von der Wegbau-Verwaltung ertheilten oder zu ertheilenden Freizeichens in folgenden Fällen, jedoch nur mit ihrem eigenen Gespann:

§. 239.

Verunreinigung von Brunnen ist mit gleicher Geldbuße zu ahnden.

---

1) wenn sie die in ihrer Landwirthschaft gewonnenen Früchte, Heu, Stroh, Vieh, so wie sonstige landwirthschaftliche Producte verfahren;
2) wenn sie Holz, Torf, Lehm oder Sand, so sie auf ihrem eigenen Grund und Boden, oder vermöge ihres Anrechts an der Gemeinheit ihres Wohnorts gewonnen haben, verfahren, wobei jedoch die Holzfuhren von einer, diesen Umstand beglaubigenden Bescheinigung des Ortsvorstehers begleitet sein müssen;
3) wenn sie für ihren eigenen landwirthschaftlichen Haushalt Feuerung oder andere für denselben bestimmte Gegenstände anfahren;
4) wenn sie Baumaterialien zur Erbauung oder Besserung der zu ihrer eigentlichen Landwirthschaft gehörigen Gebäude anfahren, oder solche Baufuhren behuf ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, oder anderer Gemeinde-Bauwerke im Reihedienste verrichten;
5) wenn sie den schuldigen Herrendienst ableisten.

Die Spann-Arbeitspflichtigen sind dagegen in allen nicht unter den obigen Bedingungen begriffenen Fällen das Chausseegeld nach dem Tarif auch an den nächsten Hebestellen zu entrichten schuldig; insbesondere also, wenn sie Fuhren für Andere, sei es für Lohn oder aus Gefälligkeit verrichten, wenn sie zum Handel aufgekaufte Gegenstände verfahren, wenn die Fuhren eine etwa neben der Landwirthschaft oder allein betriebene Branntweinbrennerei, Brauerei, Ziegelei oder ein sonstiges Gewerbe betrifft, oder wenn die Fuhr die Fortschaffung von Personen zum Hauptzwecke hat.

B. Unseren zum Handdienste verpflichteten Unterthanen, wenn sie die zur Erbauung oder Besserung ihrer eigentlichen landwirthschaftlichen Gebäude — seien diese zur Wohnung oder Wirthschaftsführung bestimmt, — erforderlichen Materialien, so wie ihre Feuerung durch Lohn- oder Gefälligkeitsfuhren auf den Chausseen nach ihrem Wohnorte bringen lassen, gleichfalls an den Hebestellen, an welchen die Spannpflichtigen ihres Wohnorts befreiet sind.

Diese Begünstigung bezieht sich nicht auf den Transport von Baumaterialien, welche zur Erbauung oder Besserung von Luxus- oder solchen Gebäuden bestimmt sind, die über das gewöhnliche ökonomische Bedürfniß hinausgehen.

C. Am Tage der einmal geleisteten Chausseegelds-Zahlung bis Mitternacht sind an den Hebestellen, wo die Zahlung einmal geleistet ist, vom Chausseegelde frei die leer zurückkehrenden Wagen der einheimischen Landleute, welche ihre eigenen landwirthschaftlichen Producte aller Art, auch Holz, Torf und Holzkohlen verfahren haben.

Fuhrwerke der Landleute, welche Fabrikwaaren oder andere Sachen, welche nicht Producte ihrer Landwirthschaft sind, verfahren, auch die, welche Lohnfuhren verrichten, müssen sowohl bei der Hin- als Rückfuhr das

Chausseegeld bezahlen. (cf. §. 25 des Gesetzes vom 20. Juni 1851, über den Chausseebau.)

§. 9. In folgenden Fällen tritt eine Ermäßigung des Weggeldes ein:

1) Hinsichtlich des unbeladenen Frachtfuhrwerks oder des ausländischen unbeladenen Landfuhrwerks. (Tarif № II.) Es wird solches als unbeladen betrachtet, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage, von anderen Gegenständen nicht mehr als ein Zentner an Gewicht, oder außer dem Fuhrmann keine andere Person auf demselben sich befindet.

2) Für leeres Reisefuhrwerk, (№ 24. des Tarifs) wenn sich außer dem Kutscher und dem etwaigen Futter für die Bespannung keine andere Personen oder zur Fortschaffung übernommene Gegenstände auf demselben befinden.

3) Für das einheimische Landfuhrwerk. (Tarif № III.) Unter Landfuhrwerk ist das behuf des landwirthschaftlichen Betriebs jeden Orts übliche Fuhrwerk, im Gegensatz zu Fracht-, Last-, Reise- und Militairfuhrwerk zu verstehen.

4) Bei demjenigen Fracht- und Lastfuhrwerke, welches mindestens 6 Zoll und weniger als 10 Zoll breite Radfelgen (an ihrer äußern Fläche gemessen) hat, in der Maße, wie der Tarif ergiebt.

Jedoch müssen die Räder, um diesen Vortheil zu genießen, so geformt sein, daß der Felgenkranz mit seiner ganzen Breite die Oberfläche der Straße berührt. Beim Mangel dieses Erfordernisses finden auch auf breitfelgiges Fuhrwerk die gewöhnlichen Tarifsätze Anwendung.

§. 10. Für ein neben dem Zugvieh oder hinter dem Wagen angebundenes Zugthier wird nur dann eben so viel entrichtet, als ob solches mit angespannt wäre, wenn es diesseits der letzten Hebestelle auf nicht befreieten Strecken angespannt gewesen ist. Gleiche Regel gilt hinsichtlich des eigentlichen Vorspannes, ausgenommen auf solchen Wegestrecken, wo zur Uebersteigung von Anhöhen oder wegen augenblicklich schlechter Beschaffenheit des Weges Vorspann zu nehmen nothwendig wird. Dergleichen Wegestrecken sollen behuf Befreiung des Vorspannes vom Weggelde an ihren beiden äußersten Enden durch Tafeln bezeichnet werden, welche über ihren Zweck Auskunft geben. (Vergl. §. 6. № 5.)

Aller auf anderen Strecken benutzte Vorspann muß an der nächsten Hebestelle angemeldet und das Weggeld dafür nachbezahlt werden.

§. 11. Wer von den Straßen und den dazu gehörenden Brücken, deren Geländern, auch anderen Befriedigungen und Mauerwerken, von Wegbauplätzen, Material- und Geräthschafts-Niederlagen in gewinnsüchtiger Absicht Steine oder Grand, Kalk, Bauholz, Obst- oder andere Bäume, Abweisepfähle, Arbeitsgeräth und anderes Eigenthum der Wegbau-Verwaltung entwendet, soll mit den durch die peinlichen Gesetze bestimmten Strafen belegt werden. (cf. Criminal-Gesetzbuch Art. 287. (14.) §§. 3. 5.

des Gesetzes vom 20. April 1857, Abänderungen des Criminal-Gesetzbuchs betr.)

§. 12. Beschädigungen aus Muthwillen oder Bosheit an öffentlichen Wegen, dazu gehörenden Gräben, Brücken, Durch- und Abzügen, Meilenzeigern und sonstigen einschlagenden Werken, insbesondere auch an den dazu gehörenden Bäumen sollen, wenn der angerichtete Schaden unter 2 Thaler beträgt, das erste Mal mittelst Geldbuße des vierfachen Werthes des angerichteten Schadens, oder mit Gefängniß von einem bis zu acht Tagen, oder mit verhältnißmäßiger Strafarbeit polizeilich bestraft werden. (cf. §. 230 des Polizeistrafgesetzes, Art. 337 des Criminal-Gesetzbuchs.)

Bei Wiederholungsfällen, oder wenn der Schaden 2 Thaler übersteigt, tritt peinliche Bestrafung ein.

§. 13. Andere Beschädigungen an dergleichen Gegenständen, die durch unvorsichtiges Fahren geschehen, auch das Wetzen oder Schleifen der Eisengeräthe auf den Quadersteinen der Straße werden mit 1 Thaler Strafe geahndet.

§. 30. Wer an den Hebestellen Weggeld entrichtet, empfängt vom Erheber einen, den Betrag benennenden, mit der Angabe des Orts, des Tages und mit der Unterschrift des Einnehmers versehenen Zettel.

Der Zahlende hat, um sich den nach dem Gesetze ihn treffenden Strafen nicht auszusetzen, dahin zu sehen, daß er einen oder mehrere Weggelds-Zettel erhält, welche einzeln oder zusammen den vollen Betrag der gezahlten Abgabe ergeben.

Verschuldungen des Erhebers hierbei geben dem Zahlungspflichtigen nur Rechte gegen den Erheber.

Der Reisende, welcher etwa durch die Weggeldsforderung des Erhebers sich beschwert erachtet, ist verpflichtet, wenigstens einstweilen der Forderung desselben durch wirkliche Zahlung zu genügen, wogegen ihm vorbehalten bleibt durch Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder bei der Ortsobrigkeit seine Rechte wahrzunehmen.

§. 32. Unser Ministerium ist ermächtigt, zur Sicherung des Weggeldes wegen Vorzeigung oder Abgabe der Weggelds-Zettel oder etwaiger von der Weggelds-Zahlung befreienden Bescheinigungen an den nächsten Einnehmer oder an sonstige Aufsichtsbediente Anordnungen zu treffen. Solche sollen durch Unser Ministerium bekannt gemacht, auch soll so viel thunlich auf den Zetteln oder Bescheinigungen selbst eine Nachricht davon ertheilt werden.

§. 33. Ein Erheber, welcher absichtlich mehr erhebt, als die Taxe besagt, für zu entrichtendes Weggeld gar keinen, oder nicht den gehörigen Zettel abgiebt, ohne Zettel-Abgabe borgt, sich für den Rückweg ohne Zettel-Abgabe im Voraus bezahlen läßt, oder mit eingelieferten Zetteln Mißbrauch treibt, soll dafür disciplinarisch oder nach Befinden peinlich bestraft werden. Gleiche Folgen treffen die mit der Aufsicht beauftragten

Wegbau-Bediente, welche eine solche ihnen bekannt gewordene Dienst-vernachlässigung nicht zur Anzeige bringen.

Der Erheber ist für seine Angehörigen und Dienstboten verantwortlich.

§. 34. Als strafbare Verkürzung des Weggeldes wird angesehen:

1) wenn Zahlungspflichtige die Hebestelle ohne zu zahlen passiren;
2) Umfahren, Umreiten oder Umtreiben derselben in der Absicht das Weggeld nicht zu zahlen. Diese Absicht wird bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, wenn Jemand die Chaussee verläßt und solche hinter der zunächst liegenden, jedoch vor der auf diese folgenden Hebestelle wieder betritt;
3) falsche Angabe eines Befreiungsgrundes;
4) jeder Mißbrauch mit einem Freipasse oder einer von der Weggelds-zahlung befreienden Bescheinigung;
5) wenn Zugthiere, welche zur Bespannung eines der Abgabe unter-worfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebestelle ausgespannt und als ledig angegeben werden;
6) wenn Jemand Vorspann, dessen er sich auf nicht frei gegebenen Strecken bedient hat, an der nächstfolgenden Hebestelle gar nicht oder nicht richtig angiebt (§. 10.);
7) wer auf irgend andere Weise absichtlich der tarifmäßigen Entrichtung des Weggeldes sich entzieht.

Die Strafe einer dieser Weggelds-Verkürzungen besteht in der Er-legung von Zwei Thalern, oder von dem achtfachen Betrage des Weg-geldes, im Falle solcher jene Summe überschreitet. Bei der unter № 6. gedachten Verkürzung der Weggelds-Abgabe mittelst Vorspann tritt der Strafsatz für jedes verschwiegene Pferd ein.

§. 35. Mit einer Ordnungsstrafe ist, wenn keine Verkürzung Statt findet, gegen den Reisenden zu ahnden:

1) die Nichtannahme des Weggelds-Zettels;
2) das Schuldigbleiben des Weggeldes ohne Zettel-Empfang;
3) die Vorausbezahlung desselben für den Rückweg ohne Zettel-Empfang;
4) das Nichtvorzeigen oder Nichtabgeben des Zettels an die nach den Vorschriften dazu angewiesenen Personen, in sofern letztere dazu auf-fordern. Der Verlust desselben entschuldigt nicht;
5) die Nichtangabe des Befreiungsgrundes an einer Hebestelle, oder auf die Frage des beauftragten Wegbau-Bedienten;
6) wenn der Weggelds-Zettel nicht von dem unmittelbar bei dem be-treffenden Fuhrwerke oder Thiere sich befindenden Führer vorgezeigt werden kann;
7) wenn der Reisende nach §. 30 der Weggelds-Forderung des Ein-nehmers kein Genüge leistet;
8) jede andere nicht unter einer besondern Strafbestimmung begriffene Handlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Ordnungsstrafe besteht in dem doppelten Betrage des Weggeldes.

§. 36. Betrügliche Vereinbarungen mit dem Einnehmer oder anderen Wegbau-Bedienten zur Uebertretung oder Umgehung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Weggelds-Entrichtung oder desfallsige Versuche unterliegen mit Vorbehalt der Nachbezahlung des Weggeldes den Bestimmungen der peinlichen Gesetze.

§. 37. Die Weggelds-Erheber und die sonstigen beeidigten Wegbau-Bediente, welche letztere durch eine Uniform oder durch ein Schild an der Kopfbedeckung kenntlich sind, wie auch die mit Handhabung der Polizei beauftragten Beamten, insbesondere die Landdragoner, haben über die Wegepolizei und die Weggelds-Zahlung zu wachen.

§. 38. Bei befundener Unrichtigkeit in der Weggelds-Zahlung, oder bei Entdeckung einer Zuwiderhandlung gegen die Wegepolizei soll der zur Aufsicht angewiesene Wegbau-Bediente verpflichtet sein das fehlende Weggeld und auch im geeigneten Falle die Geldstrafe, beides gegen Empfangs-Bescheinigung, einzufordern. Wird die Zahlung verweigert, so hat er unbekannte Reisende oder Ausländer bis zum nächsten Ortsvorgesetzten oder zur nächsten Hebestelle zu begleiten, woselbst solche unter Vorlegung der betreffenden Gesetze bis zur Erlegung des fehlenden Weggeldes und der verwirkten Strafe, oder bis zu einer dem Betrage beider gleichkommenden Sicherheitsleistung unter Vorbehalt der Entscheidung durch die betreffende Behörde anzuhalten sind. Ueber den Betrag ist dem Reisenden eine Empfangs-Bescheinigung zu ertheilen.

Bekannte, im Lande wohnende Straffällige sind nur zu bemerken und ist die Thatsache der Obrigkeit des Orts der begangenen Zuwiderhandlung zum obrigkeitlichen Verfahren anzuzeigen.

§. 40. Gewaltthätigkeiten oder Beleidigungen gegen die im öffentlichen Dienste angestellten Weggelds-Einnehmer oder andere Wegbau-Bediente bei ihren Dienstverrichtungen haben nach Befinden der Umstände polizeiliche Geldbuße oder Gefängnißstrafe, im geeigneten Falle auch peinliche Bestrafung zur Folge. (§§. 66. ff. d. P. St. G. Art. 143. 159 d. Cr. G. B.)

Die Weggelds-Pächter sollen auf gleiche Art, wie die wirklich angestellten Weggelds-Erheber in Ausübung der Erhebung der gesetzlichen Weggelder oder Strafgelder geschützt werden.

Ungebührlichkeiten, Mißbräuche oder Vergehen, welcher Wegbau-Bediente bei Ausübung ihres Dienstes sich schuldig machen, werden disciplinarisch, oder nach Befinden ebenfalls peinlich bestraft. Beschwerden über sie sind bei der ordentlichen Obrigkeit, oder bei ihrem nächsten Vorgesetzten im Dienst anzubringen.

§. 43. Wer sich nach geschehenem Anrufe durch die Flucht oder durch Abweichen von der Straße der Entrichtung einer verwirkten Strafe zu entziehen sucht, soll, wenn man seiner habhaft wird, die Strafe vierfach, wer aber die Hebestelle gewaltsam zu passiren unternimmt, dieselbe

sechsfach erlegen, und wegen der etwa verübten Thätlichkeit außerdem bestraft werden.

§. 44. Von allen auf den Grund dieser Verordnung erkannten und eingezogenen Geldstrafen gebührt dem Angeber die Hälfte, die andere Hälfte fällt zu zwei Theilen der für die Wittwen der Weggelds-Einnehmer und Aufseher bestimmten Unterstützungscasse, zu einem Theile der Armencasse des Orts anheim, in deren Feldmark die bestrafte Handlung entdeckt worden ist. (cf. §. 51 des Polizeistrafgesetzes.)

§. 46. Jeden Straffälligen trifft außer der eigentlichen Strafe annoch die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine verbotene Handlung veranlaßten Kosten der Wiederherstellung oder sonstigen Schäden, so wie der Nachzahlung verkürzter Weggelder. Es ist darauf von Amtswegen mit zu erkennen.

§. 47. Kann eine auf den Grund dieses Gesetzes erkannte oder zu erkennende Geldstrafe wegen Zahlungs-Unfähigkeit nicht vollzogen werden, so tritt Verwandlung derselben in eine angemessene Arbeits- oder Gefängnißstrafe ein.

§. 48. Bei Entgegenhandlungen haftet das Fuhrwerk, Gespann oder Thier für Schaden, Kosten und Strafe, und der Führer wird zunächst in Anspruch genommen, sodann auch nöthigenfalls der Eigenthümer[1]).

Gesetz vom 28. Juli 1851 über Gemeindewege und Landstraßen[2]).

[2]) In Kraft getreten am 1. Mai 1855.
cf. Gesetz vom 13. März 1855 und Königl. Verordnung d. d. eodem.
Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern, betreffend die Weggelderhebung auf den Landstraßen. 20. April 1855.

§. 1. Das gegenwärtige Gesetz betrifft die öffentlichen Wege, mit Ausnahme

1) der Landes-Chausseen, soweit solche der Chausseeverwaltung überwiesen sind (vergl. §§. 3 und 11 Absatz 2 und 3 des Chausseebaugesetzes vom 20. Junius 1851, so wie §. 15 des gegenwärtigen Gesetzes), und
2) der Leinpfade.

§. 2. Oeffentliche Wege sind solche, welche zu allgemeinem Gebrauche dienen und demselben nicht kraft Privatrechts entzogen werden können.

Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchsrechts nach der Eigenschaft des Weges als Fahr-, Trift-, Fußweg, oder nach seiner besondern Bestimmung als Mühlen-, Kirchen-, Schulweg ꝛc. heben den Begriff nicht auf.

[1]) Die §§. 14—29 dieses Gesetzes siehe unten Anlagen zu dem Gesetze vom 28. April 1859, betr. die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden.

Zeitweiliger Hinwegfall des allgemeinen Gebrauchsrechts überhaupt hebt nur für die Dauer desselben die Eigenschaft des Weges als eines öffentlichen auf.

§. 3. Als Zubehörungen der öffentlichen Wege gelten alle zum Zwecke des Weges gemachte Vorrichtungen und Werke, welche dienen:

1) zur Vollständigkeit der Wegeanlage als Gräben, Böschungen, Brücken, Durchlässe, Baumpflanzungen rc.;
2) zum Schutz, so wie zur Sicherung der Wegeanlage und deren Benutzung als Ufer- und Stützmauern, Befriedigungen, Warnungstafeln rc.;
3) zur Beseitigung der in Folge einer Wegeanlage eingetretenen Störungen im Verkehr und Wasserlaufe als Seitenbrücken und Dämme, Abfahrten, Parallelwege, Abzugsgräben rc., sofern die Anlegung oder Unterhaltung solcher Werke den Wegepflichtigen obliegt;
4) behuf der Weggeldhebung und deren Sicherung als Weghäuser, Schlagbäume rc.;
5) zu Wegbaumaterial-Lagerungsplätzen und Baumschulen.

§. 4. Die Zubehörungen §. 3 sind nach Maßgabe ihres besondern Zweckes in Beziehung auf die Verwaltung nach gleichen Grundsätzen wie die öffentlichen Wege selbst zu behandeln.

§. 6. Privatwege sind solche, welche jedem allgemeinen Gebrauche kraft Privatrechts entzogen werden können.

Privatwege unterliegen nicht der Fürsorge der Wegepolizei.

§. 7. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher oder Privatweg sei, sind zunächst im Verwaltungsverfahren von der Ortsobrigkeit nach Anhörung aller Betheiligten zu entscheiden (vergl. übrigens §§. 11, 12, 14 und 55).

Die mit dem Ausspruche der Obrigkeit nicht zufriedene Partei kann binnen einer unerstreckbaren Frist von 20 Tagen, von Eröffnung oder Zustellung des Bescheides an, ihre Ansprüche entweder durch Berufung an die obere Verwaltungsbehörde oder Betretung des förmlichen Rechtsweges verfolgen. Bei Versäumung der Frist hat die säumige Partei kein weiteres Rechtsmittel.

Die Vorschriften über Enteignung und deren Entschädigung (§§. 71 und 72) erleiden durch obige Bestimmung keine Aenderung.

§. 8. Alle als Gegenstand dieses Gesetzes bezeichnete öffentliche Wege sind entweder Gemeindewege oder Landstraßen.

§. 9. Gemeindewege sind solche Fahr-, Trift- oder Fußwege, welche zu Verbindung der Gemeinden, einzelner Abtheilungen derselben oder einzelner Höfe mit einander oder mit anderen öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Häfen und Fährstellen, Kirchen, Friedhöfen, Mühlen, so wie mit Forsten, Möören, Weiden und Feldern rc. bestimmt und nicht Privatwege sind (§. 6).

§. 10. In jeder Gemeinde ist ein vollständiges Verzeichniß der vorhandenen Gemeindewege anzulegen und in Ordnung zu halten. Demselben ist beizufügen:

1) die nöthige Beschreibung der Wege und deren Zubehörungen;
2) die Vermerkung der wegen des Gebrauchs derselben getroffenen Anordnungen (§. 17);
3) die Bezeichnung der Unterhaltungspflicht in Ansehung derjenigen Wege, welche nicht die ganze Gemeinde angehen (§. 24 Ziffer 2).

Das Verzeichniß und die Abänderungen desselben sind obrigkeitlich zu beglaubigen.

§. 11. Die Gemeinde bestimmt, welche Wege als Gemeindewege anzulegen, aufzugeben oder für solche zu erklären seien, vorbehältlich der Entscheidung etwaiger Beschwerden Betheiligter durch die der ländlichen oder städtischen Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Kommt dabei der Verkehr anderer Gemeinden in Frage, so ist die Zustimmung der Vertretung ihres obrigkeitlichen Bezirks erforderlich; nöthigenfalls entscheidet die Obrigkeit. Kommen städtische Bezirke in Frage, entscheidet die Landdrostei (vergl. §. 78 Absatz 4).

§. 13. Landstraßen sind nur diejenigen öffentlichen Wege, welche schon bisher für Landstraßen erklärt oder doch als solche behandelt sind, oder in Zukunft für Landstraßen in vorgeschriebener Weise (§. 14) erklärt werden.

Die Beibehaltung, imgleichen die Erklärung eines Weges als Landstraße setzt voraus, daß derselbe für den äußern oder innern Verkehr wichtige Orte unter sich oder mit Häfen, Strömen, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Fährstellen, Ein- und Ausladeplätzen, wichtigeren gemeinnützigen Anlagen oder solche unter einander verbindet.

§. 63. Die Erhebung von Weg- und Brückengeldern auf Gemeindewegen und Landstraßen kann zur Erleichterung der Pflichtigen bewilligt werden.

Die Bewilligung, so wie die Anordnung der Hebesätze, Befreiungen und Ermäßigungen, wie auch die Revision und Wiederaufhebung (§. 66) der bestehenden Bewilligungen erfolgt, vorbehältlich der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern, durch die Provinziallandschaft.

§. 64. Hinsichtlich der Lage der Hebestellen, der Höhe der Sätze, des Umfanges der Befreiungen und Ermäßigungen und der Art der Erhebung, finden bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung die Vorschriften des Chausseegeldgesetzes vom 4ten December 1834 und des Gesetzes vom 7ten März 1848, verschiedene Erweiterungen der Chausseegeldbefreiungen betreffend, sinngemäß Anwendung. Jedoch sollen denen zur Gemeindewege- und Landstraßenarbeit Verpflichteten die im §. 8 des Gesetzes vom 4ten December 1834 den Chausseedienstpflichtigen bewilligten Befreiungen an den Hebestellen innerhalb des Gemeindebezirks, so wie an der ersten, außerhalb derselben nach allen Richungen hin, zu Gute kommen.

Es soll im Uebrigen der Ertrag sowohl der bisher bewilligten, als ferner zu bewilligenden Weg- und Brückengeldhebungen den zu regelmäßiger Unterhaltung durchschnittlich erforderlichen Bedarf nicht übersteigen, auch keine Steigerung der Hebesätze nach der Zahl der Zugthiere zulässig sein.

§. 65. Die Erhebung von Wege- und Brückengeldern zum Vortheil, nicht zu Unterhaltung Verpflichteter, so wie von anderen, als den die Wegestrecke oder Brücke berührenden Gespannen und Thieren ist untersagt.

§. 66. Alle nicht kraft Privatrechts bestehende Weg- und Brückengeldhebungen sind jederzeit widerruflich.

Es findet jedoch die Beschränkung der Aufkünfte auf den Bedarf sowohl für die Unterhaltung, als den allmäligen Ersatz und die Verzinsung des erweislich noch nicht vergüteten, zweckmäßig verwendeten Anlage-Capitals mit Vier vom Hundert, auch rücksichtlich der privatrechtlich bestehenden Hebungen ohne Entschädigung Statt.

§. 67. Alle nicht privatrechlich begründete Wege-, Pflaster- und Brückengeldhebungen auf Gemeindewegen, behuf Erhaltung einer einem Landstraßenverbande anfallenden Wegestrecke oder Brücke, erlöschen für die bisherigen Inhaber mit diesem Anfalle, vorbehältlich einer billigen Vergütung auf solche für erste Anlagen oder Haupterneuerungen zweckmäßig verwandte Kosten, welche durch die bisher bezogenen Einkünfte nach richtigen Haushaltsgrundsätzen nicht schon gedeckt werden konnten und für die eintretenden Landstraßenpflichtigen annoch von Nutzen sind.

Bestehen Berechtigungen der fraglichen Art erweislich als Privatrechte, so findet für den Hinwegfall derselben vollständige Entschädigung Statt. Die zur einen Hälfte von dem eintretenden Verbande, zur andern aus Landesmitteln zu leistende Entschädigung beschränkt sich auf denjenigen Ueberschuß, welchen der Berechtigte nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre, die gehörige Unterhaltung des Weges oder der Brücke im bisherigen Zustande vorausgesetzt, von der Hebung erweislich hatte.

Vermehrung der Aufkünfte in Folge Herstellung des Weges oder der Brücke auf öffentliche Kosten bleibt bei Berechnung der bisherigen Einnahme außer Betracht.

§. 68. Die Vorschriften der §§. 63—67 haben auf Fährgelder sinngemäß Anwendung.

Brückengelder behuf Erhaltung einer einem Landstraßenverbande nicht oder nicht ganz anfallenden Brücke (§. 56 Absatz 2), imgleichen solche Weg- oder Brückengelder, welche für verschiedene zum Theil außer der Landstraßenlinie belegene Brücken oder Wegestrecken vereint an einer Hebestelle erhoben werden, verbleiben, insoweit die Hebung rechtmäßig bestand, in ihren bisherigen Verhältnissen.

Es sollen jedoch solche Weg- und Brückengelder eine der verminderten Unterhaltungslast der Inhaber entsprechende Beschränkung erleiden.

§. 73. Die bestehenden peinlichen und polizeilichen Straf-, wie die sonstigen Polizeivorschriften zum Schutz der öffentlichen Wege, welche Gegenstand dieses Gesetzes sind, so wie zu Sicherung des Verkehrs auf solchen, bleiben in Kraft.

§. 74. Neue Polizeistraf- und Polizeivorschriften können, so weit solche nicht bestehenden gesetzlichen Vorschriften widerstreiten, von Unserem Ministerium des Innern, nach Anhörung des Gutachtens der Provinziallandschaft, ferner erlassen werden.

§. 75. Zum Schutz der Gemeindewege und des Verkehrs auf solchen ist jede Gemeinde befugt, mit obrigkeitlicher Genehmigung solche polizeiliche Anordnungen öffentlich zu erlassen, welche weder bestehenden gesetzlichen Vorschriften, noch allgemeinen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörden entgegen sind.

Für Landstraßen, so weit sie chausseemäßig in Stand gesetzt sind, kommen mit den durch das Strafgesetzbuch vom 8. August 1840 und das Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847 getroffenen Abänderungen die Abschnitt II. des Gesetzes vom 4. December 1834 §§. 11 bis 20, 21 (jedoch nur hinsichtlich der Neubauten von Windmühlen) 22 und 23 enthaltenen Vorschriften einstweilen zur Anwendung.

§. 76. Wegen Sicherung der Weggeldhebung und Wegepolizei, so wie wegen Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen solche kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 4. December 1834 Abschnitt II. §§. 30 bis 41 und 43 bis 49, mit den Abänderungen und Ergänzungen durch das Gesetz vom 25. Mai 1847, zur Anwendung.

Es sollen die rücksichtlich der Landstraßen bestellten eidlich verpflichteten Weggelderheber und Wegeaufseher in gleicher Maße, wie die Chausseebedienten, befugt sein, die zur Sicherung der Bestrafung nöthigen Maßnahmen (§§. 38 und 39 des Gesetzes vom 4. December 1834) selbstständig zu treffen.

§. 77. Für das Verfahren zur Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Wegepolizei und die Weggeldhebung sind die gesetzlichen Vorschriften für das Polizeistrafverfahren maßgebend.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 20. April 1855, die Weggelderhebung auf den Landstraßen betr.

§. 6. Befreit vom Landstraßen-Weggelde sind: an allen Hebestellen die im §. 5. des Gesetzes vom 4. December 1834 und Ziffer 1. des Gesetzes vom 7. März 1848 aufgeführten Fuhren und Ritte.

Jedoch treten an die Stelle des §. 5. Ziffer 5 des erstgedachten Gesetzes bezeichneten Chaussee- die Landstraßen-Arbeitsfuhren.

§. 7. Ferner befreit sind:

1) an der nach §. 6 und 7 des Gesetzes vom 4. December 1834, so

§. 240.

Gleiche Strafe wird verwirkt durch Frevel an öffentlichen Anschlägen, welche von Behörden oder Angestellten herrühren, sofern nicht der Art. 148. des Criminal-Gesetzbuchs Platz greift*).

§. 241.

Ist die Beschädigung oder Ungebühr (§. 230 bis 239) an Privateigenthum erfolgt, so ist sie, sofern sie nicht gemeingefährlich ist, nur auf Antrag des Eigenthümers oder der zum Schutze des Eigenthums bestellten Diener (Feldhüter u. s. w.) zu bestrafen.

6) **Vergehen in Bezug auf Gemeinheiten**).**

§. 242.

Entwendungen von Erzeugnissen der Gemeinheiten, als: Gras, Heide, Schilf, Holz an einzeln (nicht in Forsten, s. Forststrafgesetz) stehenden Bäumen, Sträuchern, ferner von Plaggen, Torf, Thon, Lehm, Steinen u. s. w., desgleichen von Viehdünger, sind nach den Strafbestimmungen gegen sonstige Entwendungen (§§. 209, 210 und 212) zu ahnden.

Es kann jedoch auch außer dem Falle besonderer Geringfügigkeit (§. 212) Geldbuße erkannt werden.

---

wie nach Ziffer II. und III. des Gesetzes vom 7. März 1848 in Betracht kommenden einzelnen Hebestellen die daselbst aufgeführten Fuhren und Ritte; desgleichen die einspännigen Fuhrwerke und Ritte der Mitglieder der Amtsvertretung und Gerichtsschöffen innerhalb des Dienstbezirks, so wie auf dem Wege zum Amts- oder Gerichtssitze und zurück.

2) an den Hebestellen innerhalb des Gemeindebezirks, so wie an der ersten außerhalb desselben nach allen Richtungen hin die zu Landstraßenarbeit Verpflichteten rücksichtlich der §. 8. des Gesetzes vom 4. December 1834 aufgeführten Fuhren.

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 148.**

Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen in ehrenkränkender Absicht, oder um die Bekanntwerdung oder Befolgung zu verhindern, abreißt, hinwegnimmt, beschädigt, besudelt oder verunstaltet, soll mit Gefängniß bestraft werden.

**) siehe Note zu §. 14 des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden.

§. 243.

Beschädigungen von Gemeinheiten und dazu gehörenden Gegenständen fallen, sofern nicht Criminalstrafe verwirkt ist, unter die Bestimmungen der §§. 230 und flg.

§. 244.

Wer Bienenstöcke unbefugt in Gemeinheiten, Moore oder Holzungen setzt, erleidet nach der Zahl der Stöcke Geldbuße bis zu drei Thalern.

§. 245.

Wer, zu Gemeinheitsnutzungen befugt, diese Nutzungen, als: Viehhütung, Torf- und Plaggenstich, Heid- und Bültenhieb u. s. w., an verbotenen Orten, zu verbotener Zeit oder sonst auf verbotene Weise ausübt, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§. 246.

Wer mit dem eignen Vieh unbefugt fremdes auf die gemeine Weide treibt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern, zuzumessen nach Zahl des Viehes und Dauer der Hütung.

Gleiche Strafe trifft den Eigenthümer des unbefugt aufgetriebenen Viehes, wenn er das Unerlaubte gekannt hat.

§. 247.

Wer unerlaubter Weise sonstige Gemeinheitsnutzungen, als Plaggenstich, Heidhieb oder Erzeugnisse solcher Nutzungen Unberechtigten überläßt, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

Gleicher Buße verfällt, wer die unbefugte Nutzung vorgenommen hat, wenn er das Unerlaubte gekannt hat.

7) **Sonstige Vergehungen gegen Flurpolizei.**

§. 248.

Wer unbefugt Vieh ohne gehörige Sicherung hirtenlos weiden oder durch untüchtige Hirten oder einzeln hüten läßt, verwirkt, auch wenn kein Schaden angerichtet ist (§. 232), Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§. 249.

Gleiche Buße verwirkt, wer unbefugter Weise die Weide im Felde ausübt, wenn sich noch Frucht im Felde befindet, welche dadurch Beschädigung ausgesetzt ist*).

---

*) siehe Note zu §. 14 des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden.

§. 250.

Uebertretungen der Vorschriften über Vertilgung schädlicher Pflanzen sind nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen *).

§. 251.

Wer Nester, Eier oder Brut von Singvögeln ausnimmt oder zerstört, verwirkt Geldbuße bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßiges Gefängniß, sofern nicht in einzelnen Gegenden das Ausnehmen der Brut gestattet wird.

§. 252.

Sonstige Vergehungen gegen Flurpolizei sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Entwendung, Beschädigung, Grenzänderung u. s. w. oder nach der Flurordnung für den Bezirk oder die Gemeinde zu bestrafen **).

§. 253.

Durch solche Flurordnungen können auch für leichtere Fälle von Entwendungen, Beschädigungen, Grenzänderungen und sonstigen Feld- und Weidefreveln die Strafen dieses Gesetzes so weit nöthig bestimmter, jedoch innerhalb des gesetzlichen Maßes, festgestellt werden **).

8) **Vergehen gegen das Jagdrecht.**

§. 254.

Vergehen gegen das Jagdrecht und in Bezug auf Ausübung der Jagd sind nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen ***).

---

*) Vergl. Instruction des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 31sten März 1817 wegen Vertilgung der Wucherblumen.

**) siehe Note zu §. 14 des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden.

***) **Gesetz** vom 8. September 1840, die Bestrafung des Wilddiebstahls betr.

Gesetz vom 25. August 1848, betr. die polizeiliche Bestrafung des Wilddiebstahls.

Gesetz vom 11. März 1859, die Jagdordnung enthaltend.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern von demselben Tage, die Ausführung des Gesetzes betr.
(Siehe Abthl. III. dieser Sammlung.)

9) **Vergehen gegen das Fischereirecht und in Bezug auf Fischerei.**

§. 255.

Vergehen gegen das Fischereirecht sind nach besonderen Bestimmungen zu ahnden *).

§. 256.

Wer in öffentlichen Gewässern

Forellen in den Monaten November und December,

sonstige Fische in der Zeit vom 15. April bis 15. Junius,

Krebse in den Monaten März und April

fängt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§. 257.

Diese Strafbestimmung findet nicht Anwendung auf Störe und Lachse und auf Raubfische, mit Ausnahme der Forellen.

§. 258.

Sie ist nicht anzuwenden auf solche Stromstrecken, wo Ebbe und Fluth Statt findet.

Auch kann das Ministerium des Innern sonst Ausnahmen und Beschränkungen des Verbots zulassen.

§. 259.

Wer, außer in Fischteichen und Landseen, in welchen er ausschließlich zur Fischerei berechtigt ist, verbotenes Fischzeug, insbesondere Netze mit vorschriftswidrig engen Maschen anwendet, verwirkt, neben dem Verfalle derselben, Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§. 260.

Gleiche Strafe verwirkt, wer außer dem gedachten Falle, verbotwidrig junge Fischbrut fängt und nicht sofort wieder ins Wasser wirft.

§. 261.

Geldbuße bis zu zehn Thalern verwirkt, wer an verbotenen Orten oder auf verbotene Weise Flachs rötet **).

---

*) **Gesetz** vom 8. September 1840 über die Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahls. (Abthl. IV. dieser Sammlung.)

) **Gesetz vom 6. Juni 1846, das Flachs- und Hanfröten in Gewässern betreffend.

§. 1. Das Flachs- und Hanfröten in fließenden und in solchen stehenden Gewässern, welche nicht ausschließliches Eigenthum des Rötenden sind, so wie das Ablassen des Wassers aus Rötegruben in die bezeichneten Gewässer, erfordert Genehmigung der Obrigkeit.

10) Vorschriftswidriges Fangen von Blutegeln.

§. 262.

Wer in Gewässern, die sich nicht in seinem ausschließlichen Eigenthum befinden, zu verbotener Zeit (vom 15. April bis zum 1. September) Blutegel fängt, oder solche Blutegel fängt, die in ihrer natürlichen Ausdehnung nicht wenigstens zwei Zoll lang sind, oder wer Blutegel an unerlaubten Orten fängt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern.

VII. Vergehen bei Ausübung einer Wissenschaft, Kunst, eines Gewerbes oder Handels.

[1) Unbefugte Ausübung eines Gewerbes.]

[§. 263.]

Wer unbefugt eine Wissenschaft, Kunst, ein Handwerk, einen Handel oder ein sonstiges Gewerbe oder Geschäft ausübt, oder die ihm dabei gesetzten Grenzen, insbesondere das Hausirverbot, überschreitet, fällt in Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern.

[§. 264.]

Daneben sind, sofern es zu Verhütung fernerer Uebertretungen nöthig ist, die angewendeten Werkzeuge oder Mittel für verfallen zu erklären.

[§. 265.]

Beim Rückfalle sind auch die unbefugt verfertigten, ausgestellten oder feilgebotenen Gegenstände für verfallen zu erklären.

[§. 266.]

Bei wiederholtem Rückfalle kann, wenn die Grenzen eines erlaubten Geschäfts überschritten sind, auch auf Verlust des Rechts zu letzterem erkannt werden.

[§. 267.]

Bei einer Wissenschaft, Kunst, einem Gewerbe oder Geschäfte,

---

§. 2. Hat in den bezeichneten Gewässern oder in der gedachten Verbindung mit denselben das Röten bisher schon Statt gefunden, so darf es ohne ausdrückliche Genehmigung fortgesetzt werden, so lange es nicht von der Obrigkeit auf Grund dieses Gesetzes (§§. 4 bis 8) verboten wird.

§. 11. Uebertretungen sind mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen. Auch sind die unzulässigen Anlagen hinwegzuräumen.

§. 12. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

deren mangelhafte Ausübung Leben oder Gesundheit gefährdet, insbesondere bei der Arzneikunde, der Wundarzneikunde, dem Hebammengeschäft, und dem Apothekergeschäft, ist unbefugte Ausübung oder Ueberschreitung der gesetzten Grenzen mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen. (Vergl. §. 270).

[§. 268.]

Unerlaubter Verkauf von Arzneiwaaren und Giften durch Kaufleute u. s. w., ist mit gleicher Strafe neben dem Verfalle der Waare zu ahnden.

[§. 269.]

Ist in den Fällen des §. 267 wirklich Gefahr herbeigeführt, peinliche Strafe jedoch nicht verwirkt (Art. 46, 48, 235, 246 des Criminal-Gesetzbuchs), so kann die Strafe bis zu sechswöchigem Gefängniß oder bis zu Werkhaus steigen*).

[§. 270.]

Diese Strafen finden auch beim Rückfalle in die Vergehen des §. 267 Statt.

Bei wiederholtem Rückfalle kann geeigneten Falls die Bestimmung des §. 266 zur Anwendung gebracht werden.

[§. 271.]

Die Strafe des §. 263 trifft auch den, der eine Versicherungsanstalt, Rentenanstalt, Sterbecasse, Witwencasse, Sparcasse ohne Erlaubniß, so weit diese gesetzlich erforderlich ist, unternimmt oder dazu Theilnehmer sammelt.

---

*) **Criminal-Gesetzbuch**: **Art. 235** und **246**.

Art. 235. Fahrlässige Tödtung. Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit (Art. 46. Ein Jeder ist schuldig bei seinen Handlungen mit gehöriger Aufmerksamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich die Rechte Anderer verletze oder die Gesetze übertrete. Wer, dieser Verbindlichkeit zuwider, etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine in diesem Gesetzbuche, auch ohne Voraussetzung des rechtswidrigen Vorsatzes, mit Strafe bedrohte Verletzung entstanden ist, der macht sich eines Verbrechens aus Fahrlässigkeit schuldig) verursacht hat, soll nach den allgemeinen Bestimmungen der Art. 50. 51 (Strafe der Fahrlässigkeit) bestraft werden. — — —

Art. 246. Fahrlässige Körperverletzung.

(s. Note zu §. 199.)

2) Nachdruck, Nachbildung u. s. w.

§. 272.

Unbefugter Nachdruck und unbefugte Nachbildung von Werken der Wissenschaft und Kunst, so wie unbefugte Aufführung und Darstellung eines dramatischen Werks oder einer musikalischen Composition, ist nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen *).

3) Eingriffe in Erfindungspatente.

§. 273.

Beeinträchtigung von Rechten aus verliehenen Erfindungs-Patenten u. s. w. sind auf Antrag des Privilegirten mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu ahnden. (Vergl. §. 48.) **)

---

*) **Königliche Cabinets-Verordnung** vom 13. December 1837, den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung wegen der zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse, hinsichtlich deren Nachdrucks und unbefugten Nachbildung in Anwendung zu bringenden gleichförmigen Grundsätze betr.

Verordnung vom 13. August 1845, betr. den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 19. Juni 1845 wegen Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 über den Nachdruck und die unbefugte Nachbildung literarischer und künstlerischer Erzeugnisse.

Verordnung vom 27. Juni 1857, betr. die Erweiterung der Bundesbeschlüsse vom 13. December 1837 und 13. August 1845.

Verordnung vom 27. Juni 1857, betr. den Bundesbeschluß zum Schutze musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung.

Staatsverträge behuf gegenseitiger Sicherstellung des literarischen und künstlerischen Eigenthums:

mit Großbritannien, s. Verordnung vom 7. October 1847; Bekanntmachungen des Königlichen Ministerii des Innern vom 14. October 1847 und 14. Januar 1848;

Verordnung des Cabinets Seiner Majestät des Königs vom 12. Januar 1848, den Beitritt Oldenburgs zu dem vorerwähnten Vertrage vom 4. August 1847 betr.

mit Frankreich: Königliches Patent vom 21. Februar 1852. Verordnung vom 3. März 1853.

) Vergl. **Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847. §§. 269 f. namentlich:

§. 278. Die geschehene Verleihung des Patents ist amtlich bekannt zu machen.

§. 274.

Daneben sind die rechtswidrig verfertigten Gegenstände, und, sofern es zur Verhütung fernerer Eingriffe nöthig ist, die Werkzeuge zur Verfertigung für verfallen zu erklären.

4) **Postvergehungen.**

§. 275.

Uebertretungen in Beziehung auf das Postwesen sind nach besonderen Vorschriften zu bestrafen*).

5) **Münzvergehungen.**

§. 276.

Wer verbotene Münzen in Umlauf bringt, verwirkt, sofern nicht nach Art. 203, № IV. des Criminal-Gesetzbuchs peinliche Strafe zu

---

(Diese Bekanntmachung geschieht zufolge der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 3. Februar 1853 künftig nicht mehr durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Hannoversche Zeitung.)

§. 280. Das durch das Patent erworbene Recht beschränkt sich auf den Gegenstand, welcher durch die in der (bei Nachsuchung des Patents beim Ministerio des Innern einzureichenden) Beschreibung enthaltenen Unterscheidungsmerkmale bezeichnet ist.

cf. **Bekanntmachung** des Königl. Ministeriums des Innern vom 15. December 1853, die Verleihung von Erfindungs-Patenten betr.

*) **Verordnung** vom 12. April 1821, die Courier-, Estafetten- und Extrapost-Taxe, wie auch das Nebenpostiren und das von den Lohnfuhrleuten zu erlegende Stationsgeld betr.

Verordnung vom 25. Juni 1822, das Nebenpostiren betr.

Verordnung vom 14. Januar 1833, die Verminderung der dem Gewerbe der Miethskutscher aufgelegten Beschränkungen betr.

Verordnung vom 19. August 1848, die Aufhebung des Stationsgeldes betr.

Gesetz vom 28. August 1858, die Posttaxe betr.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 4. September 1858.

Reglement wegen Beförderung der Couriere und Extraposten, vom 9. April 1821.

verhängen ist, neben dem Verfalle der Münzen, Geldbuße bis zu fünf Thalern *).

*) **Criminal-Gesetzbuch**: **Art. 203.** Münzbetrug.
IV. Wer verbotene Münzen zur Verbreitung einführt, soll mit Geldstrafe belegt werden. Wenn Wechsler sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen lassen oder wenn sie überhaupt verbotene Münzen als Münzen in Umlauf bringen, so ist auf eine Geldstrafe zu erkennen, welche wenigstens dem vierfachen Betrage des äußern Zahlwerthes der von ihnen eingeführten oder bei ihnen vorgefundenen, verbotenen Münzen gleichkommt. Im Wiederholungsfalle soll ihnen außerdem die Betreibung des Wechselgeschäftes verboten und dies öffentlich bekannt gemacht werden.

Münzvertrag vom 24. Januar 1857.

Münzgesetz vom 3. Juni 1857.

§. 10. In Unserem Königreiche sollen die Vereinsmünzen vom Gepräge der übrigen Staaten des Münzvereins völlig gleich geachtet werden mit den unter Unserem Stempel geprägten Vereinsmünzen. — — —

§. 11. Das unter Unserem Stempel nach dem 14 Thaler-Fuße ausgeprägte Courant und das nach dem 30 Thaler-Fuße unter Unserem Stempel ausgeprägte Courant, haben in Unserem Königreiche in jeder Beziehung völlig gleiche Geltung. —

§. 12. In Unserem Königreiche sollen alle nach dem 14 Thaler- oder 30 Thaler-Fuße unter dem Stempel irgend eines zum Münzvereine gehörigen Staats ausgeprägten Courantmünzen bis zu $^1/_6$ Thaler-Stücken einschließlich abwärts, vorausgesetzt, daß diesen Münzen ein nach Thalern bezeichneter Nennwerth und eine Gewichtsangabe des gesetzlich in ihnen enthaltenen feinen Silbers aufgeprägt ist, den unter Unserem Stempel ausgeprägten Courantmünzen völlig gleichgeachtet werden.

§. 13. Den Courantmünzen, welche unter dem Stempel der dem Münzvereine nicht angehörigen Staaten nach dem 14 Thaler- oder 30 Thaler-Fuße ausgeprägt sind, bis zu $^1/_6$ Thaler-Stücken einschließlich abwärts, wird, vorausgesetzt, daß ihnen ein nach Thalern bezeichneter Nennwerth und eine Gewichtsangabe des gesetzlich in ihnen enthaltenen feinen Silbers aufgeprägt ist — nach näherer Bestimmung Unseres Finanz-Ministeriums der Umlauf in Unserem Königreiche gestattet; Niemand ist indessen verpflichtet, dieselben in Zahlung zu nehmen.

§. 15. Als Scheidemünze werden ausgeprägt:

1) in Silber:

a) nach dem 36 Thaler-Fuße $^1/_{12}$ Thaler-Stücke,

b) nach dem Münzfuße von $34^1/_2$ Thaler aus dem Pfunde feinen Silbers:

Ein Groschenstücke.

Halbe Groschenstücke.

§. 277.

Wer wissentlich falsche Münzen, die er in Zahlung empfangen, als echt ausgiebt, ist, wenn der Betrag zwölf Gutegroschen nicht übersteigt, folglich nach Art. 203 des Criminal-Gesetzbuchs peinliche Strafe nicht zu verhängen ist, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

Daneben sind die falschen Münzen für verfallen zu erklären.

§. 278.

Erheber öffentlicher Gelder, Armenvorsteher und sonstige Angestellte, so wie Gewerbtreibende, insbesondere Geldwechsler, haben bei Geldbuße bis zu fünf Thalern, die ihnen vorkommenden falschen Münzen anzuhalten und der Obrigkeit abzuliefern.

§. 279.

Hat die eingelieferte falsche Münze einen Metallwerth, so ist solcher dem Eigenthümer, wenn er sich nicht in Bezug auf dieselbe vergangen hat, auf Verlangen zu ersetzen.

6) **Vergehungen bei Maß, Gewicht und ähnlichen Bestimmungen.**

§. 280.

Gewerbtreibende, welche unrichtiges Maß, Gewicht oder Waagen anwenden, ohne die Unrichtigkeit zu kennen (Criminal-Gesetzbuch

---

2) in Kupfer: unter Angabe des Werths nach Pfennigen, Pfennige und Doppelpfennige.

§. 25. In den öffentlichen Cassen Unseres Königreichs sollen fremde Scheidemünzen d. h. Geldstücke fremden Gepräges, deren Werth nicht mindestens $1/6$ Thaler beträgt, nicht angenommen werden.

Auch für den Gebrauch Unserer Unterthanen ist fremde Scheidemünze verboten. In den Fällen aber, wo der nachbarliche Verkehr mit dem Auslande oder sonstige Verhältnisse die Annahme fremder Scheidemünze erforderlich machen, kann Unser Finanz-Ministerium die Zulassung bestimmter Sorten gestatten; es ist aber auch befugt, die Erlaubniß zu beschränken und zurückzuziehen.

Zu der verbotenen Scheidemünze soll auch diejenige gerechnet werden, welche in den jetzt zu Unserem Königreiche gehörenden Landestheilen früher unter einer anderen Landesherrschaft geschlagen ist.

Wir ertheilen Unserem Finanz-Ministerium zugleich die Befugniß, den Umlauf anderer, zufolge der §§. 12. 13. und 29. nicht zugelassenen, in Unser Königreich etwa eindringenden fremden Münzsorten zu verbieten.

Art. 316), oder welche unrichtiges Maß u. s. w. besitzen, verwirken außer dem Verfalle desselben Geldbuße bis zu zehn Thalern.

War Maß oder Gewicht geeicht, so tritt Strafe nur ein, wenn dasselbe später unrichtig geworden*).

§. 281.

Gebrauch oder Besitz ungeeichter Maße, Gewichte, Waagen, Garnhaspel, Streichhölzer u. s. w. und sonstige Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht sind nach den Vorschriften über Maß und Gewicht zu bestrafen**).

§. 282.

Gold- und Silberarbeiter, welche Silber unter zwölf Loth Feingehalt verarbeiten oder Silberwaare geringern Gehalts feil halten, verwirken, sofern sie nicht wegen Betruges schwererer Strafe verfallen, Geldbuße von fünf bis zu zehn Thalern und Verfall der Waare.

Die Strafe fällt weg, wenn Waare geringern Gehalts erweislich bestellt ist.

§. 283.

Sie verwirken gleiche Buße, wenn sie die von ihnen verfertigte Gold- und Silberwaare nicht mit Bezeichnung ihres Namens und

---

*) **Criminal-Gesetzbuch**: **Art. 316.** cf. Note zu §. 220.

) **Gesetz über Maß und Gewicht vom 19. August 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 3. November 1836, die Ausführung des Gesetzes über Maß und Gewicht betreffend.

Gesetz vom 17. Juni 1857, die Einführung eines neuen Landesgewichts betr.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 13. November 1857, zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes. (Abthlg. VI.)

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1858, betr. den Verkauf von Waaren nach Gewicht.

Bekanntmachungen des Königlichen Ministerii des Innern
vom 29. Mai 1838, die Garnhaspel betreffend (für das ganze Königreich mit Ausnahme der Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich, der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode);
vom 4. December 1840, das Kalk- und Kohlenmaß betreffend;
vom 9. August 1852, die tragbaren Brückenwaagen betreffend.
Außerdem kommen manche provinzielle Verordnungen in Betracht.

mit der Zahl des Feingehalts, bei Waaren aber, welche jene Bezeichnung nicht zulassen, wenigstens mit letzterer versehen.

Die Strafe fällt weg bei so feiner Waare, welche auch letztere Bezeichnung nicht zuläßt.

§. 284.

Uebertretungen der Bestimmungen über Wagengleis sind nach besonderen Vorschriften zu bestrafen*).

[7) **Ueberschreitungen von Preisvorschriften.**]

[§. 285.]

Gewerbtreibende, welche Preisvorschriften (Taxen) für Waaren oder Arbeiten übertreten, verwirken Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Daneben ist geeigneten Falls die feilgehaltene geringhaltige Waare für verfallen zu erklären.

[§. 286.]

Müller, welche mehr als den erlaubten Mahllohn (Metze) von dem gemahlenen Korne nehmen, oder sonst in Beziehung auf den Mahllohn sich Uebertretungen zu Schulden kommen lassen, verwirken, sofern die Handlung nicht unter sonstige Strafbestimmungen fällt, Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern.

8) **Ueberschreitung des höchsten Zinsmaßes (Wucher).**

§. 287.

Wer sich bei Darlehen oder bei Verträgen, welche deren Stelle vertreten, höhere Zinsen als sechs vom Hundert jährlich bedingt, verwirkt, sofern nicht der Art. 313 des Criminal=Gesetzbuchs eintritt, Geldbuße bis zu funfzig Thalern, welche mit Rücksicht auf die größere oder geringere Ueberschreitung des erlaubten Maßes und auf die Größe des Darlehns zuzumessen ist**).

---

*) **Gesetz** vom 19. August 1836, die Einführung eines gleichen Wagengleises betreffend. (cf. Abthlg. VI.)

cf. **Bekanntmachung** der Königlichen Landdrostei zu Aurich vom 22. April 1843.

Bekanntmachung der Landdrostei zu Osnabrück vom 11. November 1843, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Grafschaft Bentheim.

) **Criminal=Gesetzbuch: Art. 313. Von wucherlichen Verträgen.

Wucherliche Verträge aller Art sollen, wenn das wahre Verhältniß

§. 288.

Den Zinsen sollen die statt ihrer oder neben ihnen bedungenen Leistungen gleich geachtet werden. Dies gilt jedoch nicht bei der Antichrese.

§. 289.

Sind die Zinsen am Darlehne vorabgezogen, so ist das gestattete Zinsmaß nach dem wirklich Dargeliehenen zu berechnen.

§. 290.

Die Bestimmung des §. 287 findet keine Anwendung auf Darlehen an wechselfähige Personen.

§. 291.

Sie trifft öffentliche Leihanstalten und öffentlich zugelassene Pfandverleiher nur, wenn das oberlich festgesetzte Zinsmaß überschritten wird *).

§. 292.

Auf das höchste Strafmaß des §. 287 ist zu erkennen, wenn das wucherliche Geschäft auf Verlangen des Darleihenden durch Ehrenwort bekräftigt ist.

---

der Zinsen zum Capital nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit hervorgeht, und dieselben folglich als verkleidet anzusehen sind, gleich einfachen Betrügereien, unter besonderer Berücksichtigung der größeren oder geringeren Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsmaßes bestraft werden. Der Richter ist indeß ermächtigt, statt der Freiheitsstrafe auf eine angemessene Geldstrafe zu erkennen. Auf die Personen, welche den Wucher gewerbmäßig treiben, findet die Bestimmung des Art. 316 ihre Anwendung.

*) **Vollzugs-Verordnung zur Gewerbe-Ordnung** vom 15. October 1847. Vorschriften über das Pfandleigeschäft. (§§. 1—18.)

§. 3. Die Zinsen für die Darlehen dürfen

bei Beträgen bis zu	5 Thlr.,	15	Procent
„ „ „ „	10 „	10	„
„ „ „ „	20 „	8	„
„ höheren Beträgen		6	„

für das Jahr nicht überschreiten.

§. 4. Der Pfandverleiher hat mit obrigkeitlicher Genehmigung binnen diesen Grenzen das Zinsmaß für die verschiedenen Beträge nach Wochen und Pfennigen näher festzustellen. Ein desfallsiges von der Obrigkeit mit Unterschrift und Siegel zu versehendes Verzeichniß muß im Geschäftsraume angeschlagen sein.

Vergl. §. 4 und folg., so wie §. 12 der Verordnung über Privateide vom 28. December 1821 *).

---

*) **Verordnung vom 28. December 1821 über Privateide.**

§. 1. Wir untersagen für die Zukunft gänzlich alle Privateide, d. h. diejenigen, welche nicht von einer obrigkeitlichen oder öffentlichen Behörde selbst, oder doch vermöge deren besonderen Auftrages, abgenommen werden, — desgleichen alle, ohne solchen vorgängigen Auftrag von Notarien abzunehmende Eide.

§. 2. Von diesem allgemeinen Verbote finden nur folgende Ausnahmen Statt:

1) Die herkömmlichen, selbst Privatpersonen zu leistenden Lehns-Eide bleiben nach wie vor erlaubt.

2) Sind, behuf ausländischer Rechtsgeschäfte, Urkunden auszustellen, bei welchen die Form des fremden Rechtes eine eidliche Bekräftigung vor Notar und Zeugen erfordert, so darf diese auch forthin ohne Weiteres geschehen. (cf. Notariats-Ordnung vom 18. September 1853. §. 9.)

§. 3. Sämmtliche, nach dem Obigen verbotene Eide, sie mögen nun Wahrheits- oder Versprechungs-Eide und entweder körperlich oder auch schriftlich durch Einrückung einer eidlichen Betheuerung in eine Urkunde, abgeleistet sein, sollen nicht nur überall keine weitere Wirkung nach sich ziehen, als welche schon ein einfaches Versprechen haben würde, sondern auch außerdem als Eides-Mißbrauch bestraft werden.

§. 4. Wer einem Anderen einen solchen verbotenen Eid abnimmt oder abnehmen läßt, soll nach Ermessen des Richters, jedesmal mit einer Geldstrafe von 5 bis 40 Rthlr. belegt werden, welche, im Falle des Unvermögens, in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln ist. Bei gehegter wucherlicher Absicht tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis drei Wochen ein; ebenso bei sonstigen erschwerenden Umständen, wenn nicht schon dadurch allein eine noch härtere Strafe verwirkt ist.

Im Wiederholungsfalle werden diese Strafen verdoppelt.

§. 5. Dieselben Strafen sollen auch die Sachwalter, Anwalte und Notarien treffen, welche bei der Abnahme eines verbotenen Eides, oder bei der Ausstellung von Urkunden, die einen solchen Eid enthalten, behülflich gewesen sind.

Zugleich sind dieselben beim zweiten Wiederholungsfalle von der Praxis gänzlich auszuschließen und ihres Notariats-Amtes zu entsetzen.

§. 6. Wer einem Anderen einen verbotenen Eid geleistet, jedoch keine böse Absicht dabei gehegt hat, soll zwar, in sofern es eine großjährige Mannsperson ist, ebenfalls zur Strafe gezogen werden. Jedoch ist derselbe gelinder zu bestrafen als der Abnehmer des Eides und dessen Gehülfen.

Wer hingegen einen solchen Eid in der Absicht leistet, einen Anderen dadurch zu betrügen, soll als Betrüger bestraft werden.

[9) **Vergehen beim Dienstboten- und Gesellenverhältniß.**]

[§. 293.]

Wer einen in fremdem Dienste stehenden Dienstboten, Handwerksgesellen oder Gehülfen zur Aufgabe des Dienstes und Annahme eines andern verleitet oder zu verleiten sucht, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

[§. 294.]

Gleicher Buße verfällt, wer einen ausländischen Dienstboten ohne Anzeige bei der Obrigkeit annimmt.

[§. 295.]

Desgleichen wer da, wo s. g. Dienstbücher (Gesindebücher) geführt werden, einen Dienstboten ohne Dienstbuch, ferner: wer einen Handwerksgesellen ohne Wanderbuch oder sonst zulässige Ausweise annimmt.

[§. 296.]

Desgleichen wer einen Dienstboten annimmt, wissend, daß dieser sich schon bei einem Anderen vermiethet habe.

[§. 297.]

Der Dienstbote, welcher sich bei mehreren zugleich vermiethet, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßiges Gefängniß.

[§. 298.]

Der Dienstbote und Handwerksgesell, welcher die Pflichten der Treue, der Ehrerbietung oder des Gehorsams gegen die Dienstherrschaft oder Die, welche in ihrem Namen handeln, verletzt, oder sich unzüchtig oder sonst unsittlich, ungebührlich oder unfleißig verhält, ist, sofern die Handlung nicht unter andere Strafgesetze fällt, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zehn Thalern, in leichteren Fällen mit Verweis zu bestrafen.

---

§. 12. Auch die gerichtliche Ableistung eines Eides (§. 9. 10.) darf jedoch niemals in dem Falle Statt finden, wenn der beabsichtigte Eid auf die Bekräftigung einer rechtlich ungültigen, oder für unwirksam oder nicht klagbar erklärten Verbindlichkeit gerichtet ist, oder durch denselben auf die gegen solche Verbindlichkeiten zustehenden Rechtswohlthaten Verzicht geleistet wird. Vielmehr soll jeder solche Eid, wenn auch derselbe mit gerichtlicher Genehmigung geleistet wäre, dennoch nichtig und ohne alle Wirkung sein.

[§. 299.]

Dienstboten, welche der Herrschaft gehöriges Futter unerlaubt in deren Vieh verfuttern, verwirken Gefängniß bis zu vier Wochen.

[§. 300.]

Der Dienstbote, welcher ohne rechtsgenügenden Grund den Dienst nicht antritt oder verläßt, verwirkt Gefängniß bis zu acht Tagen oder Geldbuße bis zehn Thalern.

Gleiches gilt von Handwerksgesellen.

[§. 301.]

Die Strafen, in diesem Abschnitt gegen Dienstboten und Gesellen angedroht, sind nur auf Antrag des Dienstherrn zu erkennen. (Vergl. §. 48 und 50).

[§. 302.]

Wer einem Dienstboten oder Gesellen, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, verfällt in Geldbuße bis zu zehn Thalern.

[10) Sonstige gewerbpolizeiliche Uebertretungen.]

[§. 303.]

Uebertretungen sonstiger gewerbpolizeilicher Vorschriften, namentlich für Zünfte, für Schauanstalten (Leggen) u. s. w. sind nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

---

§. 304.

Das Ministerium des Innern wird zu den Vorschriften behuf Ausführung dieses Gesetzes ermächtigt.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 25. Mai 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

II.

Forststrafgesetz

vom

25. Mai 1847.

Uebersicht des Inhalts.

A. Allgemeiner Theil.

B. Besonderer Theil.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hiermit, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, das folgende Forststrafgesetz:

A. Allgemeiner Theil.

I. Einleitung.

§. 1.

Der Ausdruck: Forst begreift in diesem Gesetze Holzungen jeder Größe und jeder Art, sie mögen Uns, Gemeinden, Körperschaften, Interessenten oder Einzelnen gehören.

§. 2.

Die Strafbestimmungen des Gesetzes gelten gleichmäßig, Der, welcher das Vergehen begangen, sei in anderer Beziehung in der Forst berechtigt oder nicht.

§. 3.

Werden vor, bei oder nach Verübung des Forstvergehens Handlungen begangen, welche unter andere Strafbestimmungen fallen: Beleidigungen, Drohungen, Widersetzlichkeiten, Körperverletzungen u. s. w., so sind sie nach diesen anderen Bestimmungen zu bestrafen.

§. 4.

Die in diesem Gesetze gedroheten Strafen sind, sofern nicht peinliche Strafe verwirkt ist (§§. 39 und 40), im polizeilichen Verfahren nach dem Gesetze vom 19. November 1840 zu erkennen*).

*) Das Verfahren richtet sich jetzt nach den Vorschriften der Strafproceßordnung vom 5. April 1859.

§. 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1848 in Kraft.

§. 6.

Von diesem Tage an fallen alle bisherigen Strafbestimmungen über Forstvergehen hinweg, auf welche dieses Gesetz Strafen droht.

§. 7.

Oertliche Strafbestimmungen, bezüglich auf besondere Verhältnisse, für welche das Gesetz keine ausreichende Bestimmungen enthält, so wie Anordnungen zur Verhütung von Forstvergehen, bleiben bei Kraft, vorbehältlich näherer Regelung.

§. 8.

Solche Bestimmungen können in dem bisher zulässigen Wege, wo nöthig, auch künftig getroffen werden.

§. 9.

Die Bestimmungen der §§. 3, 4 und 5 des Polizeistrafgesetzes finden auch auf Forstvergehen Anwendung*).

II. Versuch, Miturheber, Beihülfe und Begünstigung.

§. 10.

Bei Forstentwendungen und Beschädigungen ist auch der Versuch strafbar.

---

*) cf. **Bekanntmachung** des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 19. September 1828, betreffend eine mit dem Herzoglich-Braunschweigschen Staats-Ministerio getroffene Uebereinkunft wegen Sicherung der Entdeckung und Bestrafung der an den Grenzen vorfallenden Holz-, Wild- und Fisch-Entwendungen.

Verordnung vom 14. März 1839, betreffend die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel, welche von hiesigen und Kurfürstlich Hessischen Unterthanen in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fisch-Wässern verübt werden.

cf. **Verordnung** vom 3. Juli 1844.

Verordnung vom 31. December 1821, wegen Bestrafung der Forstfrevel, welche von den gegenseitigen Unterthanen in den hiesigen und den Königlichen Preußischen Grenzwaldungen verübt werden.

Verordnung vom 11. Februar 1835, betreffend die Maßregeln zur Entdeckung und Bestrafung derjenigen Forstfrevel, welche von den hiesigen und den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Unterthanen in den Grenzwaldungen verübt werden.

§. 11.

Es gelten dabei die §§. 12 und 13 des Polizeistrafgesetzes.

Unter das niedrigste Strafmaß der §§. 33 und 36 darf auch bei Bestrafung des Versuchs nicht hinabgegangen werden.

§. 12.

Ueber Miturheber bei Forstvergehen gelten die Bestimmungen des §. 14 des Polizeistrafgesetzes.

§. 13.

Ueber Beihülfe und Begünstigung gelten die Bestimmungen der §§. 15, 16, 17 und 214 des Polizeistrafgesetzes.

Unter das niedrigste Strafmaß der §§. 33 und 36 darf auch bei Bestrafung der Beihülfe und Begünstigung nicht hinabgegangen werden.

§. 14.

Als Gehülfe ist insbesondere zu strafen, wer wissentlich für Ausführung des Forstvergehens Werkzeuge oder Fortschaffungsmittel hergegeben hat.

§. 15.

Als Begünstiger ist insbesondere zu strafen, wer Holz (§. 34) an sich bringt oder zu seinem Nutzen verwenden läßt, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es entwendet sei;

ferner, wer Berechtigungsholz (§§. 55 und flg.) an sich bringt, wissend, daß es nicht veräußert werden darf.

III. Strafen, Strafausschließung, Tilgung, Zumessung und Schärfung.

§. 16.

Ueber Strafen, Strafverwandlung und Strafvollzug gelten die Bestimmungen der §§. 20 bis 35 des Polizeistrafgesetzes.

§. 17.

Ueber die Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen, gelten die Bestimmungen der §§. 36 bis 42 des Polizeistrafgesetzes.

§. 18.

Ueber Zumessung der Strafen, sofern sie in diesem Gesetze nicht fest bestimmt sind, und über Schärfung gelten die Bestimmungen der §§. 43 bis 47 des Polizeistrafgesetzes.

IV. Befugnisse der Forstbedienten beim Betreffen von Forstfrevlern.

§. 19.

Bei Forstentwendungen und Beschädigungen sind die Forstbedienten, welche den Frevler auf der That oder beim Fortschaffen des Entwendeten betreffen, befugt, die zur Verübung des Vergehens gebrauchten Werkzeuge, als: Säge, Axt, Beil, Barte, Messer, Hacke, Sichel, Sense, Harke, Korb, Sack, Strick u. s. w. zu pfänden.

§. 20.

Was hier und an anderen Orten des Gesetzes von Forstbedienten bestimmt ist, gilt auch von sonstigen zum Forstschutz bestellten beeidigten Dienern.

§. 21.

Die Forstbedienten sind ferner befugt, den Holzdieben das Entwendete abzunehmen.

Auch sind auf Erfordern der Forstbedienten die betroffenen Holzdiebe bei Geldbuße bis zu zwei Thalern verpflichtet, das Entwendete an eine von jenen bezeichnete geeignete Stelle zu liefern.

§. 22.

Die Forstbedienten sind ebenfalls befugt, die Mittel zur Fortschaffung des Gestohlenen, als: Fuhrwerk, Schlitten, Kahn u. s. w., so wie bei Hütungswrugen das Vieh zu pfänden.

§. 23.

Die Pfänder sind demnächst gegen ein Lösegeld zurückzugeben, welches bei den im §. 19 genannten Gegenständen 4 Sgr., bei den im §. 22 genannten 12 Sgr., für alle Pfandstücke des nämlichen Angeschuldigten zusammengenommen nicht übersteigen darf.

In den Fällen des §. 36 № 2 und 3 kann das Lösegeld auf das Doppelte erhöhet werden.

Außerdem bleibt der Ersatz etwaiger Auslagen vorbehalten.

§. 24.

Auf die Weisung des Forstbedienten sind die betroffenen Forstfrevler bei Geldbuße bis zu zwei Thalern verpflichtet, die Forst sofort zu verlassen.

§. 25.

In Bezug auf Haussuchungen gilt der §. 41 des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 19. November 1840*).

§. 26.

An den Befugnissen der Forsteigenthümer in Beziehung auf die Ausübung des Forstschutzes wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 27.

Ist der Frevler unbekannt oder ein Ausländer und kann genügendes Pfand oder sonstige Sicherheit nicht gegeben werden, so ist der Forstbediente befugt, ihn zu verhaften und der Obrigkeit vorzuführen.

V. Schadensersatz, Anzeige-, Pfand- und Wegegebühren.

§. 28.

Ueber Schadensersatz u. s. w. gelten die Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 des Polizeistrafgesetzes.

§. 29.

Kann der Ersatz des Werthes des Gestohlenen und des verursachten Schadens nicht in Gelde geleistet werden, so ist er wie bei Geldbußen in Strafarbeit zu verwandeln, welche der Beschädigte zu benutzen berechtigt ist.

§. 30.

Hinsichtlich der Anzeigegebühren gelten die Bestimmungen der §§. 51 und 52 des Polizeistrafgesetzes.

§. 31.

Dem Forstbedienten, welcher eine Pfändung vorgenommen hat, fällt das Lösegeld (§. 23) zu.

§. 32.

Hat der Forstbediente wegen Leugnens des Angeschuldigten Wege zum Gerichte zu machen gehabt, so ist, wenn letzterer demnächst für überführt erkannt wird, dem Forstbedienten eine vom Angeschuldigten zu tragende Vergütung von sechs Gutegroschen für jede Meile Weges, wobei jedoch der Rückweg nicht berechnet wird, zuzubilligen.

---

*) cf. jetzt Strafproceßordnung vom 5. April 1859, §. 59.

Waren die Wege in Folge der von Mehreren begangenen Frevel zu machen, so ist die Vergütung auf die mehreren zahlungsfähigen Frevler zu vertheilen.

Für den ersten Weg zum Gerichte findet eine Vergütung nicht Statt.

B. Besonderer Theil.

I. Forstentwendungen.

§. 33.

Wer Holz aus einer Forst entwendet, verwirkt Geldbuße bis zum zweifachen Betrage des Werthes des Entwendeten, mindestens aber von vier Gutegroschen.

Außerdem ist der Werth des Entwendeten, wenn es nicht herausgegeben ist, und der sonst etwa zugefügte Schaden dem Forsteigenthümer zu ersetzen. Vergl. §. 28.

§. 34.

Gleicher Strafe verfällt, wer sonstige Walderzeugnisse, deren Aneignung nicht erlaubt ist, als: Borke, Gras, Moos, Heide, Schilf, Farrenkraut, Waldsamen, Laub, Nadeln u. s. w. aus einer Forst entwendet, und wer in einer Forst diebisch Plaggen, Bülten u. s. w. haut, Thon u. s. w. gräbt, Steine bricht oder sammelt.

§. 35.

Wo in diesem Gesetze der Ausdruck: Holz in Beziehung auf Entwendung gebraucht ist, begreift derselbe alle sonstigen Walderzeugnisse, deren Aneignung unerlaubt ist.

§. 36.

Auf das Dreifache des Werthes, mindestens aber auf Geldbuße von acht Gutegroschen oder auf verhältnißmäßiges Gefängniß ist zu erkennen:

1) bei dem ersten Rückfalle;
2) wenn die Entwendung an Sonntagen oder Festtägen;
3) vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt ist;
4) wenn der Frevler einen falschen Namen oder Wohnort angegeben oder sich unkenntlich gemacht hat.

§. 37.

Die Strafe soll bis zum Vierfachen des Werths steigen oder in verhältnißmäßigem Gefängniß bestehen:

1) bei dem zweiten und dritten Rückfalle;

2) wenn zwei oder mehrere der im vorigen §. gedachten erschwerenden Umstände zusammentreffen;
3) wenn der Dieb bei der Entwendung sich einer Säge bedient hat;
4) wenn der Dieb behuf des Diebstahls ein Spannfuhrwerk oder ein Wasserfahrzeug gebraucht hat;
5) bei ausgezeichnet schädlichen Entwendungen, als: Entwenden von Holzpflanzen, oder von gepflanzten jungen Stämmen, Abhauen junger Bäume oder ihrer Wipfel, Abstreifen von Laub, Saftabziehen von Birken, Rindenschälen, Harzkratzen, Ausreißen oder Abhauen der Wurzeln von stehenden Bäumen, Kienhauen aus stehenden Bäumen, Plaggenhauen aus Beständen, welche sich noch in Zuschlag befinden;
6) wenn der Diebstahl an bereits gefälltem Holze verübt ist.

§. 38.

Beim vierten und jedem fernern Rückfalle, so wie beim gewerbmäßigen Stehlen von Holz zum Verkaufe, ist stets auf Gefängniß, und zwar von drei Tagen bis zu sechs Wochen zu erkennen.

§. 39.

Die Entwendung von zugerichtetem Bau- und Nutzholze aus der Forst ist peinlich zu strafen (Criminal-Gesetzbuch Art. 297 und 284), wenn aber der Werth weniger als einen Thaler beträgt, nach dem §. 37 zu ahnden.

Gleiches soll von zugerichtetem Brennholze gelten.

Als zugerichtet ist das Holz anzusehen, welches, wenn auch nur stumpfkantig, behauen oder welches zerschnitten oder auf gewisse Längen gekürzt ist*).

---

*) Gesetz vom 20. April 1857, betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuchs.

§. 8. Holzdiebstahl. Die Bestrafung von Holzentwendungen aus der Forst richtet sich nach besonderen Vorschriften. Die Entwendung von zugerichtetem Bau-, Nutz- oder Brennholze aus der Forst unterliegt den Strafvorschriften über einfachen Diebstahl (§§. 1. 2. cf. Note zu §. 210 des Polizeistrafgesetzes). Insoweit hiernach polizeiliche Bestrafung stattfindet, bleibt die Vorschrift des §. 39 des Forststrafgesetzes vom 25. Mai 1847, wegen Bestrafung dieser Entwendungen, falls der Werth weniger als 1 Thaler beträgt, in Kraft.

§. 40.

Hat der Dieb in gefährlicher Weise Waffen (Art. 157 des Criminal-Gesetzbuchs) geführt, oder ist der Holzdiebstahl in Banden verübt, so tritt peinliche Strafe ein, und zwar nach Maßgabe der Gefährlichkeit, Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre*).

§. 41.

Wer, viermal wegen Holzdiebstahls mit Gefängnißstrafen belegt, welche zusammen die Dauer von sechs Wochen übersteigen, wieder Holzdiebstahl begeht, ist mit polizeilichem Werkhaus zu bestrafen. Vergl. §. 34 des Polizeistrafgesetzes.

II. Forstbeschädigungen.

§. 42.

Zerstörung und Beschädigung in Forsten ist nach den Bestimmungen des §. 230 des Polizeistrafgesetzes zu ahnden. Vergl. §. 28.

§. 43.

Mit den dort gedrohten Strafen ist insbesondere zu belegen, wer unbefugt durch Schonungen oder neue Anlagen (Culturen) fährt, Karren schiebt, reitet, Thiere treibt oder Holz schleppt.

§. 44.

Desgleichen: wer Bäume durch Anfahren beschädigt; ferner: wer durch unvorsichtiges Fällen bewirkt, daß der gefällte Baum stehenbleibendes Holz beschädigt.

§. 45.

Ferner: wer Befriedigungen in oder an Forsten zerstört oder beschädigt oder Hegezeichen entfernt.

§. 46.

Beschädigung durch Viehhütung in Forsten ist nach den §§. 232, 233 und 234 des Polizeistrafgesetzes zu strafen.

§. 47.

Für die Zumessung der Strafen gelten folgende Regeln:

1) Der, dessen Vieh in der Forst betroffen wird, wo es nicht gehütet werden darf, verwirkt an Geldbuße: für ein Pferd, einen

---

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 157.**

— — Unter Waffen werden hier und an anderen Stellen dieses Gesetzbuchs alle Werkzeuge verstanden, mit welchen, nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können.

Esel, ein Stück Rindvieh, eine Ziege, ein Füllen oder Kalb zwölf Gutegroschen; für ein Schaf oder Schwein vier Gutegroschen; für eine Gans einen Gutengroschen.

Geht jedoch der Schaden nicht über zwei Thaler hinaus, so darf die Strafe zehn Thaler nicht überschreiten. Vergl. §. 59.

§. 48.

2) Geschah die Viehhütung an Sonntagen oder Festtagen oder vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne,

oder wird das Vieh in Zuschlägen (Schonungen) betroffen,

so erhöhen sich obige Sätze und das obige höchste Strafmaß auf das Doppelte.

§. 49.

3) Ist im Zuschlage an jungem Aufschlag (Anflug) ein Schaden über zehn Thaler angerichtet, so ist Geldbuße von fünf und zwanzig bis funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen zu erkennen.

§. 50.

4) Hat das Vieh nur hineinlaufend die Forst berührt (s. g. Anlauf), so ist die Strafe nach den Umständen zu ermäßigen.

III. Vergehen in Bezug auf Forstberechtigungen.

§. 51.

Wer zum Sammeln von Waldsamen, von Leseholz, Laub oder sonstiger Waldstreu, ferner zum Plaggen-, Bülten- oder Heidhiebe u. s. w. in der Forst berechtigt, sein Recht zu verbotener Zeit oder auf verbotene Weise ausübt, verwirkt Buße von vier Gutegroschen bis zu einem Thaler.

§. 52.

Diese Buße verwirkt insbesondere, wer, zum Leseholz berechtigt, dürres Holz unbefugt mit Haken oder sonstigen Werkzeugen aus den Bäumen reißt;

ferner: wer, zum Sammeln von Laub oder sonstiger Waldstreu berechtigt, sich einer Harke mit eisernen Zacken oder sonstigen eisernen Werkzeuges bedient.

§. 53.

Wer, zur Entnehmung von Holz aus einer Forst berechtigt, die darauf bezüglichen Handlungen, als: Holzfällen, Stuckenroden, Abfahren oder Wegtragen des Holzes vor oder nach der etwa bestimmten Zeit oder ohne die etwa vorgeschriebene Anzeige oder sonst auf

verbotene Weise ausübt, verwirkt Geldbuße von acht Gutegroschen bis zu zwei Thalern.

§. 54.

Gleiche Strafe verwirkt, wer die in den §§. 51 und 53 erwähnten Handlungen vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, ferner an Sonn- und Festtagen ausübt.

§. 55.

Wer, zu Bau-, Nutz- oder Brennholz berechtigt, das ihm angewiesene Holz, sofern dies verboten ist, verkauft oder zu nicht gestattetem Zwecke verwendet, verwirkt, vorbehältlich des Wertherfatzes oder sonstiger Folgen seiner Handlung (§. 28), Buße von Einem bis zu fünf und zwanzig Thalern, zuzumessen mit Rücksicht auf den Werth des Holzes.

§. 56.

Wer, zu Bauholz berechtigt, ohne vorgängige Anzeige seine Gebäude oder Theile derselben abbricht, oder das alte noch brauchbare Holz abhanden bringt, oder unbrauchbar macht,

ferner: wer, zu Befriedigungsholz berechtigt, die alten Befriedigungen ohne Anzeige wegräumt,

verwirkt, vorbehältlich der sonstigen Folgen der Handlung, Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§. 57.

Gleiche Strafe verwirkt, wer das ihm angewiesene Bau- oder Nutzholz ohne genügenden Grund nicht binnen zwei Jahren oder binnen der im einzelnen Falle etwa vorgeschriebenen Zeit verwendet.

§. 58.

Sonstige Vergehungen der zu Holz Berechtigten in Hinsicht auf Entnehmung oder Verwendung des Berechtigungsholzes sind, sofern nicht die Handlung als Entwendung (§. 33) zu bestrafen ist, mit Geldbuße bis zu zwei Thalern zu ahnden.

§. 59.

Wer, zur Hütung im Walde berechtigt, mit dem eigenen Vieh unbefugt fremdes eintreibt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern, zuzumessen nach der Zahl des Viehes und der Dauer der Hütung.

Gleiche Strafe trifft den Eigenthümer des unbefugt eingetriebenen Viehes, wenn er das Unerlaubte gekannt hat.

IV. Sonstige Forstvergehen.

§. 60.

Wer in einer Forst unbefugt außer dem Wege oder auf verbotenem und als verboten bezeichnetem Wege fährt, reitet, Karren schiebt, Thiere treibt, ferner: wer auf verbotenem und als verboten bezeichnetem Wege geht, verwirkt, wenn auch kein Schaden angerichtet ist, Geldbuße bis zu zwölf Gutegroschen.

§. 61.

Gleiche Strafe trifft den, welcher, wegen Holzentwendung bestraft, dem auf Antrag des Eigenthümers durch die Obrigkeit eröffneten Verbote zuwider, außer den Wegen in der Forst geht.

§. 62.

Wer mit einem Werkzeuge zum Roden, Fällen oder sonstigen Entnehmen von Holz, zum Laubsammeln oder Grasschneiden in einer Forst außer dem Wege ohne erlaubten Zweck betroffen wird, ist, sofern nicht schon ein strafbarer Versuch vorliegt, gleicher Buße verfallen.

War er zugleich mit Spannwerk versehen, so tritt Geldbuße bis zu einem Thaler ein.

§. 63.

Einer Buße bis zu zwölf Gutegroschen verfällt ferner: wer an stehendem oder gefälltem Holze das Anschlagszeichen mit dem Waldhammer (Waldzeichen), die Nummer oder sonstige Bezeichnung tilgt oder ändert, sofern nicht wegen Betruges u. s. w. schwerere Strafe verwirkt ist.

§. 64.

Gleiche Buße verwirkt, wer aufgesetzte Klafter, Schocke oder Haufen Holzes böslich oder muthwillig einreißt oder umwirft.

§. 65.

Wer ohne Erlaubniß oder gegen besondere Bestimmungen (Waldfeuerordnungen u. s. w.) in der Forst oder in Gefahr bringender Nähe derselben ein Feuer anzündet oder ein erlaubt angezündetes unausgelöscht verläßt, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern oder entsprechendes Gefängniß.

Ist ein Waldbrand entstanden, so finden die Art. 185 № 1 und 191 des Criminal-Gesetzbuchs Anwendung*).

---

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 185. I. und Art. 191.**

Art. 185. Die übrigen hierher gehörenden Brandstiftungen werden nach folgenden Grundsätzen bestraft:

§. 66.

Ist Feuer an einem Baume angelegt, so tritt nach Verhältniß der Gefahr und des Schadens Geldbuße von zwei bis zu zehn Thalern oder entsprechendes Gefängniß ein.

§. 67.

Wer Heide oder Torfmoor in der Forst anzündet, ist, sofern nicht der Art. 185 № 1 und Art. 191 des Criminal-Gesetzbuchs Anwendung findet, nach Verhältniß der Gefahr mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Vergl. §. 153 u. flgde. des Polizeistrafgesetzes*).

§. 68.

Köhler, welche nicht genügende Aufsicht auf die Meiler führen oder sonst durch mangelhaftes Verfahren Gefahr eines Waldbrandes veranlassen, sind mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen.

Die besonderen Vorschriften für Köhler bleiben bei Kraft.

§. 69.

Einsammeln von Ameiseneiern und Zerstörung der Ameisenhaufen in fremder Forst zieht Geldbuße bis zu zwei Thalern nach sich.

§. 70.

Das Ministerium des Innern wird zu den Vorschriften behuf Ausführung dieses Gesetzes ermächtigt.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 25. Mai 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

---

1. wenn sie an Waldungen, noch nicht abgeernteten Fruchtfeldern, Heiden oder Torfmooren verübt werden, sollen sie, unter Berücksichtigung der Größe der Gefahr und des Schadens, mit Zuchthaus rc. rc. bestraft werden.

Art. 191. cf. Polizeistrafgesetz Note zu §. 153.

*) siehe Polizeistrafgesetz §. 153. Note.

III.

Gesetze, den Wilddiebstahl und die Ausübung der Jagd betreffend:

1) Gesetz über die Bestrafung des Wilddiebstahls und der damit in Verbindung stehenden Jagdvergehen, imgleichen über die sonstigen Maßregeln zum Schutze der Jagd- und Forstbedienten gegen Wilddiebe und zur Verhütung des Wilddiebstahls, vom 8. September 1840.

2) Gesetz, betr. die polizeiliche Bestrafung des Wilddiebstahls und Abänderung von Vorschriften zum Schutze des Jagdrechts, vom 25. August 1848.

3) Gesetz, betr. Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd, vom 29. Juli 1850. §§. 1. 2. 3. 29. 31.

4) Gesetz vom 11. März 1859, die Jagdordnung enthaltend.

5) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11. März 1859, zur Ausführung der Jagdordnung.

III.

Gesetze, den Wilddiebstahl und die Ausübung der Jagd betreffend:

1) Gesetz über die Bestrafung des Wilddiebstahls und der damit in Verbindung stehenden Jagdvergehen, ingleichen über die sonstigen Maßregeln zum Schutze der Jagd- und Forstbedienten gegen Wilddiebe und zur Verhütung des Wilddiebstahls, vom 8. September 1840.

2) Gesetz, betr. die polizeiliche Bestrafung des Wilddiebstahls und Abänderung von Vorschriften zum Schutze des Jagdrechts, vom 25. August 1848.

3) Gesetz, betr. Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd, vom 29. Juli 1850. §§. 1. 2. 3. 29. 31.

4) Gesetz vom 11. März 1859, die Jagdordnung enthaltend.

5) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11. März 1859, zur Ausführung der Jagdordnung.

1.

Gesetz über die Bestrafung des Wilddiebstahls und der damit in Verbindung stehenden Jagdvergehen, imgleichen über die sonstigen Maßregeln zum Schutze der Jagd- und Forstbedienten gegen Wilddiebe und zur Verhütung des Wilddiebstahls, vom 8. September 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die Erlassung eines allgemeinen Criminal-Gesetzbuchs für Unser Königreich Hannover hat die Nothwendigkeit einer Abänderung der geltenden Gesetze über die Bestrafung des Wilddiebstahls und verwandter Vergehen herbeigeführt. Zugleich haben die stets mehr überhand nehmenden Wilddiebereien und die in wachsendem Verhältnisse daraus entstehenden, die Gesundheit und das Leben der in ihrem Berufe begriffenen Forst- und Jagdbedienten jeden Augenblick bedrohenden Gefahren zu ernsten Verhütungs-Maßregeln dringend aufgefordert. Indeß haben Wir für zweckmäßig erachtet, nicht nur die in genauer Verbindung stehenden Bestimmungen über die nach Verschiedenheit der Fälle künftig eintretende polizeiliche und peinliche Bestrafung des Wilddiebstahls, sondern auch die nothwendigen Vorschriften zum Schutze der Jagd- und Forst-Officianten gegen Wilddiebe und zur Verhütung des Wilddiebstahls ungetrennt in ein Gesetz zusammenfassen zu lassen, welches in so weit, als es criminelle Strafbestimmungen enthält, als Theil des Criminal-Gesetzbuchs angesehen werden soll. Es ist dies Gesetz unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände gegenwärtig verfaßt und wird in dem Folgenden von Uns verkündet.

I. Von der polizeilichen Bestrafung der leichteren Fälle des Wilddiebstahls und verschiedener damit in Verbindung stehender Jagdvergehen.

Art. 1.

Wer in einem Jagdreviere, ohne dazu befugt zu sein, Wild erlegt oder einfängt, wird nach den folgenden Grundsätzen polizeilich bestraft, sofern nicht die Handlung nach den in dem zweiten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen einer peinlichen Bestrafung unterliegt.

Art. 2.

Das zum ersten Male zu bestrafende Tödten oder Fangen von Wild, welches nicht in Hochwild oder Rehen besteht, ist mit Geldbuße nicht unter acht Thaler und bis zu fünf und zwanzig Thaler, oder mit Gefängniß nicht unter acht Tagen und bis zu drei Wochen zu bestrafen.

Art. 3.

Wer wegen eines solchen Vergehens bereits bestraft ist, soll, wenn er dieserhalb zum zweiten oder dritten Male straffällig wird, mit Geldbuße nicht unter funfzehn Thaler und bis zu funfzig Thaler, oder mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen und bis zu vier Wochen belegt werden.

Art. 4.

Bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu fünf Thaler, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe wird jedem, welcher in einem Jagdreviere, woselbst er zu jagen oder die Aufsicht über die Jagd zu führen nicht befugt ist, getödtetes, angeschossenes oder in Schlingen gefangenes Wild findet, solches aufzunehmen verboten.

Wer aber solches Wild sich aneignet, ist als Entwender desselben, mithin den Umständen nach, in Gemäßheit des Art. 2. oder 8. dieses Gesetzes zu strafen.

Art. 5.

Das Aufnehmen zufällig gefundener Wild- und Rehkälber, oder junger Hasen, so wie das Ausnehmen der Eier des Federwildes soll mit Geldbuße von einem Thaler bis acht Thaler, oder mit Gefängniß von einem Tage bis zu acht Tagen, und im Wiederholungsfalle mit Geldbuße von zwei bis zu funfzehn Thaler, oder mit Gefängniß von zwei bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

Art. 6.

Bei einer Geldstrafe von mindestens fünf Thaler und im Wiederholungsfalle von mindestens zehn bis dreißig Thaler wird verboten, ein fremdes Jagdrevier außer den Heerstraßen und den zur Verbindung der Ortschaften dienenden Fahrwegen mit Schießgewehr, wenn nicht solches ungeladen und außerdem zum augenblicklichen Gebrauche untauglich gemacht ist, oder mit sonstigen Jagdgeräthschaften zu betreten. Es soll dabei unberücksichtigt bleiben, wenn auch die Absicht auf Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtsame nicht gerichtet gewesen ist. (Vergl. Art. 16.)*)

Wer ein fremdes Jagdrevier außer den oben genannten Straßen und Fahrwegen mit Schießgewehr betritt, soll verpflichtet sein, auf Erfordern des Jagdberechtigten oder seiner Jagdaufseher auf der Stelle nachzuweisen, daß sein Gewehr ungeladen ist. Im Falle der Verweigerung soll das Gewehr als geladen angesehen werden.

Auf diejenigen Personen, welche vermöge ihres Dienstes berechtigt sind, geladenes Schießgewehr zu führen, finden die vorstehenden Strafbestimmungen nur dann Anwendung, wenn deren Absicht auf Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtsame erweislich gerichtet gewesen ist.

Im Falle des Unvermögens treten an die Stelle der obigen Geldstrafen verhältnißmäßige Gefängnißstrafen.

Art. 7.

In eine Geldstrafe bis zu zehn Thaler oder in eine entsprechende Gefängnißstrafe verfällt jeder zur Jagd nicht Berechtigte, welcher zum Fangen von Wild brauchbare Schlingen außerhalb der Ortschaften und einstelligen Wohnungen unbefugter Weise bei sich führt oder zu sich nimmt, wenn er sie im Freien gefunden hat.

II. Von der peinlichen Bestrafung des Wilddiebstahls **).

---

*) Vergl. §. 36 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung enthaltend.

**) Da durch das Gesetz vom 25. August 1848 der ganze zweite Abschnitt (Art. 8 bis 15), so wie die Artikel 22. 23. 25. 26. 27 dieses Gesetzes aufgehoben sind und daher gegenwärtig eine praktische Bedeutung nicht mehr haben, so sind dieselben hier weggelassen.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die polizeiliche und peinliche Bestrafung der das Jagdrecht verletzenden Vergehen.

Art. 16.

In wie fern das unbefugte Führen von Schießgewehr in fremdem Jagdreviere, das Führen von Schlingen oder sonstigen zum Fangen des Wildes dienenden Geräthschaften, das Mitnehmen von Hunden, oder eine ähnliche Handlung als Versuch des Wilddiebstahls anzusehen und als solcher, mithin strenger als nach der Bestimmung des Art. 6 zu bestrafen sei, ist nach allgemeinen Grundsätzen aus den Umständen zu ermessen.

Der Versuch ist peinlich zu bestrafen, wenn das vollendete Verbrechen einer criminellen Ahndung unterlegen haben würde *).

Art. 17.

Das Schießen auf Wild, ohne Unterschied, ob dasselbe angeschossen wird oder nicht, das Legen und Stellen von Fallen, Eisen, Schlingen oder Dohnen, oder anderen das Fangen von Wild bezweckenden Vorrichtungen ist als beendigter Versuch zu betrachten.

Art. 18.

In jedem Falle einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eintretenden polizeilichen oder peinlichen Bestrafung ist zugleich auf Confiscation der Gewehre, Hunde und Jagdgeräthschaften, welcher der Uebertreter zu dem Vergehen sich bedient, oder welche er bei der Contravention bei sich geführt hat, zum Besten des betreffenden Jagdherrn zu erkennen, ohne Unterschied, ob diese Gegenstände auf frischer That abgenommen sind oder nicht, oder ob das Vergehen vollendet, oder in den Grenzen eines Versuches stehen geblieben ist.

Nur in den unter dem Art. 6 begriffenen Fällen soll hievon eine Ausnahme dann eintreten, wenn die Untersuchung hinreichend ergiebt, daß von dem Uebertreter eine auf Entwendung von Wild gerichtete Absicht nicht gehegt ist.

Art. 19.

Wenn ein Wilddieb sich den Jägern, Forstbedienten oder anderen ihn betreffenden Personen sogleich ergeben, wenn er sofort das

*) Vergl. §. 1 des Gesetzes vom 25. August 1848.

Gewehr abgeliefert oder auf Anrufen von der Flucht abgestanden und sich gutwillig gestellt hat, so ist dies bei Zumessung der Strafe stets als ein erheblicher Milderungsgrund anzusehen.

Dagegen ist es in allen Fällen ein besonderer Erschwerungsgrund, wenn die That in der Setz- oder Hegezeit, oder an Sonn- und Festtagen verübt ist.

Art. 20.

Die Begünstigung der durch dies Gesetz mit Strafe bedroheten Handlungen ist nach allgemeinen Grundsätzen zu bestrafen.

Der Ankauf gestohlenen Wildes ist als Begünstigung zu beurtheilen, wenn der Käufer aus dem Handel mit demselben ein Gewerbe macht.

IV. Vorschriften zum Schutz der Jagd- und Forst-Officianten gegen Wilddiebe und zur Verhütung des Wilddiebstahls.

Art. 21.

Wenn Jagdberechtigte oder die mit der Aufsicht über ihre Jagden beauftragten Personen in dem Jagdreviere mit Wilddieben zusammentreffen und von diesen mit einem lebensgefährlichen Angriffe bedrohet werden, sind sie befugt, diesem Angriffe zuvorzukommen.

So oft demnach ein Wilddieb das Gewehr auf eine jener Personen anlegt, oder sonst auf eine unzweideutige Art zu einem Angriffe mit der Schußwaffe sich vorbereitet, hat der Bedrohete nicht erst einen wirklichen Angriff durch Schießen zu erwarten, oder zuvörderst den Drohenden durch Zuruf aufzufordern, von dem Angriffe abzustehen, und das Gewehr abzulegen, sondern ist befugt, sofort auf den Angreifenden zu schießen, ohne für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich zu sein.

Art. 24.

Wer durch Anwendung der obigen Schutzmaßregeln einen Wilddieb verwundet oder getödtet hat, ist, sofort nach Anordnung des einem Verwundeten augenblicklich zu leistenden und ohne eigene Gefahr möglichen Beistandes, bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe von mindestens vier Wochen schuldig, unter genauer Angabe der Umstände den Vorgang der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, vorbehältlich der Ahndung, welche wegen der Verwahrlosung eines Verwundeten ihn etwa treffen könnte.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 28.

Da die in diesem Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen eine Verletzung des Jagdrechts nothwendig voraussetzen, so folgt von selbst, daß dadurch an den in einzelnen Provinzen Unseres Königreichs etwa hergebrachten besonderen Rechten Unserer Unterthanen auf das Fangen oder Erlegen einzelner Arten von Thieren, welche gewöhnlich zu den jagdbaren gerechnet zu werden pflegen, nichts hat geändert werden sollen.

Art. 29.

Die in den ersten beiden Abschnitten dieses Gesetzes enthaltenen Strafbestimmungen sind nicht zu beziehen auf eine Entwendung von Wild aus eingefriedigten Thiergärten, da eine solche als ausgezeichneter Diebstahl erster Classe nach den Artikeln 287 und 288 des Criminal-Gesetzbuchs bestraft werden soll.

Art. 30.

Alle den obigen Vorschriften entgegenstehende Bestimmungen der in Unserem Königreiche geltenden Gesetze und Verordnungen werden für aufgehoben hiedurch erklärt.

Die in den Artikeln 21 bis 27 dieses Gesetzes einschließlich enthaltenen Vorschriften zum Schutze der Jagd- und Forst-Officianten gegen Wilddiebe und zur Verhütung des Wilddiebstahls sollen sofort nach Verkündung des Gesetzes zur Ausführung kommen. Alle übrigen Bestimmungen desselben aber sollen zugleich mit dem bereits publicirten Criminal-Gesetzbuche, mithin von dem 1. November dieses Jahrs an, in Kraft treten.

Wir gebieten Allen, welche es angeht, insonderheit allen Gerichten und Polizei-Behörden, die Vorschriften dieses Gesetzes sich gebührend zur Nachachtung dienen zu lassen, und haben Wir dessen Einrückung in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung angeordnet.

Gegeben Hannover, den 8. September 1840.

Ernst August.

Stralenheim.

2.

Gesetz, betr. die polizeiliche Bestrafung des Wilddiebstahls und die Abänderung verschiedener Vorschriften zum Schutze des Jagdrechts, vom 25. August 1848.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Nachdem von Unseren getreuen allgemeinen Ständen darauf angetragen, daß die peinliche Bestrafung unbefugter Wilderlegung, soweit das Wild nicht in eingefriedigten Bezirken gehegt wird, aufgehoben und, unter Beibehaltung der bestehenden Polizeistrafen, der bisher peinlich geahndete Wilddiebstahl hinfort nur nach einstweilen von Uns zu treffenden Bestimmungen polizeilich bestraft, auch thunlichste Beschränkung der zum Schutze des Jagdrechts bestehenden allgemeinen präventiven Vorschriften verfügt werde; so erlassen Wir hierüber das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Eine peinliche Bestrafung des außerhalb eingefriedigter Thier- oder Wildgärten begangenen Wilddiebstahls findet nicht mehr Statt. Die hierauf sich beziehenden Artikel 8 bis 15 nebst dem Schlußsatze des Artikels 16 des Gesetzes vom 8. September 1840 über Bestrafung des Wilddiebstahls werden sonach aufgehoben.

§. 2.

An deren Stelle treten die §§. 3 bis 9 dieses Gesetzes, welches, in Verbindung mit den nicht aufgehobenen polizeilichen Strafbestimmungen des Gesetzes vom 8. September 1840, als Theil des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 angesehen werden soll.

§. 3.

Die in den Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. September 1840 gegen den Wilddiebstahl gedrohten Strafen — Geldbuße von acht Thalern bis fünf und zwanzig Thaler oder Gefängniß von acht Tagen bis drei Wochen beim ersten Straffalle und Geldbuße von funfzehn Thalern bis funfzig Thaler oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis vier Wochen beim zweiten und dritten Straffalle — treten auch dann

ein, wenn das getödtete oder eingefangene Wild in Hochwild oder Rehen besteht, und ist dieser Umstand nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

§. 4.

Wer sich nach dreimaliger Bestrafung wegen vollendeten oder versuchten Wilddiebstahls wiederum eines solchen Vergehens schuldig macht, ist mit Gefängniß nicht unter drei Wochen oder mit Werkhaus zu strafen. (Vergl. §. 34 des Polizeistrafgesetzes.)

§. 5.

Hat der Wilddieb durch Anschwärzen des Gesichts oder auf andere Weise sich entstellt oder unkenntlich gemacht;

oder den Wilddiebstahl gewerbmäßig betrieben;

oder in Banden verübt;

oder sich dabei einer nicht unter die Bestimmungen des folgenden §. fallenden Widersetzlichkeit gegen den Jagdberechtigten, oder die mit der Aufsicht über dessen Jagd beauftragten Personen schuldig gemacht;

so tritt Gefängnißstrafe von mindestens vier Wochen oder Werkhausstrafe ein.

§. 6.

Widersetzt sich der Wilddieb dem ihn betreffenden Jagdberechtigten, oder den mit der Aufsicht über dessen Jagd beauftragten Personen thätlich oder unter gefährlichen Drohungen, so ist derselbe, wenn er dadurch nicht nach den Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuchs peinliche Strafe verwirkt hat — in welchem Falle der concurrirende Wilddiebstahl eine Schärfung oder verhältnißmäßige Erhöhung der peinlichen Strafe zur Folge hat — stets mit Werkhaus zu bestrafen.

§. 7.

In den Fällen der beiden vorhergehenden §§. ist die volle gesetzliche Bestrafung zur Anwendung zu bringen, wenn auch die Entwendung von Wild nicht vollführt, sondern in dieser Hinsicht die That in den Grenzen eines Versuches stehen geblieben ist.

§. 8.

Die Vorschriften des Art. 18 des Gesetzes vom 8. September 1840, die Confiscation der bei dem Vergehen gebrauchten Jagdgeräthschaften &c. betreffend, finden auch auf die nach den vorstehenden Bestimmungen eintretenden Bestrafungsfälle Anwendung.

§. 9.

Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es zu betrachten, wenn

sich der Wilddieb einer Windbüchse oder sonst eines Gewehrs bedient hat, welches dazu eingerichtet ist, um es, in Stücke zerlegt, heimlich bei sich führen zu können; imgleichen wenn der Wilddiebstahl von Mehreren, ohne bandenmäßige Verbindung, in Gesellschaft begangen ist.

§. 10.

Die Artikel 22, 23, 25, 26 und 27 des Gesetzes vom 8. September 1840 sind aufgehoben.

§. 11 *).

Die zum Schutze der Jagd bestehenden Vorschriften über Setz- und Hegezeit werden, wo nicht größere Freiheit gesetzlich schon feststeht, dahin abgeändert, daß dem Jagdberechtigten gestattet wird, zu jeder Zeit Schwarzwild, auch in privativer Jagd zu Schaden gehendes Hochwild zu erlegen.

§. 12 *).

Während der für eine Wildart bestimmten Setz- und Hegezeit soll kein Wild dieser Art verkauft werden; jedoch bleibt nachgelassen, das vor dem Jagdschlusse erlegte Wild noch acht Tage nachher zu verkaufen, auch das Wild zum Verkauf zu bringen, welches in Gemäßheit der Bestimmungen des vorigen §. erlegt ist.

Das Wild, welches innerhalb der Setz- und Hegezeit demgemäß verkauft oder versandt wird, muß, wo nicht der Verkehr mit demselben bisher gesetzlich völlig frei war, mit einer schriftlichen Bescheinigung versehen sein, aus welcher der Absender, die Zahl und Art des Wildes und der Tag der Sendung zu ersehen ist.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Confiscation des Wildes bestraft; ist diese nicht mehr thunlich, so soll der Verkäufer oder Absender den empfangenen Preis oder den Werth des Wildes als Strafe entrichten.

§. 13 *).

Außerhalb der Setz- und Hegezeit unterliegt der Verkehr mit Wild, vorbehältlich der für den Gewerbebetrieb der Wildhändler bestehenden Vorschriften, keiner polizeilichen Beschränkung.

---

*) §§. 11—14 sind aufgehoben; cf. §. 37 des Gesetzes vom 11. März 1859.

In Beziehung auf die Bestrafung der an den Grenzen vorgefallenen Wilddiebstähle siehe die mit Braunschweig und dem Kurfürstenthum Hessen abgeschlossenen Conventionen (Note zu §. 9 des Forststrafgesetzes).

Unser Ministerium des Innern bleibt jedoch ermächtigt, in dringenden Fällen auf einzelne Orte und Gegenden die Vorschriften des vorigen §. auch außerhalb der Setz- und Hegezeit durch öffentliche Bekanntmachung für anwendbar zu erklären.

§. 14.

Die bestehenden Vorschriften zum Schutze des Jagdrechts, betreffend das Halten gewisser Gattungen von Hunden, das Anlegen oder Knüppeln, das herrenlose Umhertreiben und das Mitnehmen derselben zur Feldarbeit, werden aufgehoben*).

Unsere Landdrosteien und Unsere Berghauptmannschaft werden jedoch ermächtigt, auf Antrag des Jagdberechtigten in einzelnen besonderen und dringenden Fällen das herrenlose Umhertreiben der Hunde im Jagdreviere durch öffentliche Bekanntmachung zu verbieten. Es kann deshalb eine Geldstrafe angedroht oder dem Jagdberechtigten das Tödten des Hundes gestattet, dabei jedoch nicht über die bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften hinausgegangen werden.

§. 15.

Die milderen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf die vor Verkündigung desselben begangenen Wilddiebstähle und Jagdvergehen, über welche noch nicht rechtskräftig erkannt ist.

Dieses Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 25. August 1848.

Ernst August.

Stüve, Dr. **Düring.**

---

*) cf. Gesetz vom 11. März 1859, die Jagdordnung enthaltend. §§. 32—35, 37.

3.

Gesetz, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd, vom 29. Juli 1850.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir erlassen hiemit, unter Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs, über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd das nachstehende Gesetz:

Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.

§. 1.

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, so weit dasselbe als dingliches Recht besteht, ist aufgehoben und kann als solches nicht ferner erworben werden.

§. 2.

Das Jagdrecht, welches erweislich durch einen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen lästigen Vertrag erworben ist, kann jedoch nur durch Ablösung nach den Bestimmungen des §. 17 aufgehoben werden.

Das bei Uebertragung des Grundeigenthums vorbehaltene Jagdrecht fällt nicht unter diese Bestimmung.

§. 3.

Jedem Grundeigenthümer, — auch dem mit erblichem Nutzungsrechte versehenen Besitzer (dominus utilis) unter Ausschluß des Obereigenthümers (dominus directus) — steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu.

Die Ausübung desselben richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

§. 29*).

Die oberen Verwaltungsbehörden sind zu provisorischen Anordnungen wegen Ausübung der Jagd ermächtigt, bis die nach dem Gesetze erforderliche, thunlichst zu beschleunigende Regelung der Verhältnisse eingetreten sein wird.

Dieselben haben auch in den Fällen, da das Grundeigenthum streitig ist, mit Vorbehalt des Rechtsweges einstweilen festzustellen, welcher der streitenden Theile als Grundeigenthümer jagdberechtigt sei.

§. 31.

Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Hannover, den 29. Julius 1850.

Ernst August.

Stüve, Dr.

---

*) Der Abschnitt 3. (§§. 17—25) betreffend die Entschädigung der Jagdberechtigten für das aufgehobene Jagdrecht, so wie die §§. 26—28 sind für den Zweck dieser Sammlung von keinem Interesse und hat es daher zweckmäßig erscheinen müssen, sie hier nicht aufzunehmen. Die §§. 4—16 sind ersetzt durch das Gesetz vom 11. März 1859.

4.

Gesetz vom 11. März 1859, die Jagdordnung enthaltend.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, wegen Ausübung der Jagd das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Die Ausübung der Jagd richtet sich vom 1sten September d. J. an nach den folgenden Bestimmungen.

Dieselben treten an die Stelle der mit jenem Zeitpunkte wegfallenden §§. 4—16 incl. und §. 30 des Jagdgesetzes vom 29sten Julius 1850.

§. 2.

Der Grundeigenthümer, welcher eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Hannoverschen Morgen besitzt, ist auf derselben zur Ausübung der Jagd berechtigt. Die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, ist als eine Unterbrechung des Zusammenhanges einer solchen Jagdfläche nicht anzusehen.

Mehrere Miteigenthümer einer solchen Fläche müssen sich über Einen einigen, der die Jagd üben soll, falls sie selbige nicht gemeinsam entweder verpachten oder sonst einem Dritten zur Ausübung überlassen, oder durch eigene Jäger nutzen. Besteht eine solche Fläche aus einer ungetheilten Gemeinheit, so ist dieselbe, wenn sie einer Gemeinde angehört, und mit dem Feldmarksjagdbezirk dieser Gemeinde zusammenhängt, als Theil dieses Jagdbezirks, sonst aber, sofern sie nicht mit angrenzenden Jagdbezirken verbunden wird, als eigene Feldmark, nach den Regeln der §§. 4, 5 u. ff. zu behandeln. An der Beschlußfassung über solche Verbindung, so wie über die Verwaltung der Jagd und

an der Vertheilung der Jagdaufkünfte nehmen in Beziehung auf diese Gemeinheiten die Interessenten nach Verhältniß ihrer Nutzungsrechte Theil.

Wenn ein Grundeigenthümer das ihm hiernach zustehende Jagdrecht durch Verpachtung nutzt, so kommen hierbei die im §. 6, vorletzter und letzter Absatz, und §. 7 enthaltenen Vorschriften analog zur Anwendung.

§. 3.

Insofern die Ausübung der Jagd nach den vorstehenden Bestimmungen nicht den einzelnen Grundeigenthümern zusteht, wird sie, vorbehältlich der im §. 4 bestimmten Ausnahmen, von der Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer jeder Feldmark (Feldmarksgenossen) verwaltet.

Jedoch soll jedem Grundeigenthümer die Befugniß zustehen:

1) auf seinen Grundstücken den Vogelfang in hochhängenden Dohnen (den Dohnenstrich, Dohnenstieg) auszuüben;

2) in den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten Raubthiere, Kaninchen, Eichhörnchen und Vögel — mit Ausnahme folgender jagdbarer Vögel: Feld- und Birkhühner, Fasanen, Enten, Schnepfen und Wachteln — bei Tage vermittelst der Schußwaffe, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften, zu erlegen.

Diese Höfe und Gärten werden im Uebrigen der Feldmarksjagd angeschlossen, falls nicht der Eigenthümer erklärt, die Jagd in derselben beruhen lassen zu wollen. Diese Erklärung kann sowohl vor als nach der Verpachtung wirksam erfolgen;

3) seine sonstigen mit einer Mauer oder mit einer anderen hochstehenden wehrbaren Befriedigung umgebenen und mit verschließbaren Thüren versehenen Grundstücke von der gemeinsamen Jagdausübung auszunehmen und die Jagd darauf beruhen zu lassen, vorbehältlich jedoch des Rechts der Erlegung nicht jagdbarer Vögel bei Tage.

Als wehrbar sind nur solche hochstehende Befriedigungen anzusehen, welche einen anderen Zugang als den vermittelst der verschließbaren Thüren nicht gestatten.

Er hat seine Absicht, die Jagd auf solchen Grundstücken beruhen zu lassen, der Obrigkeit (Amt, bezw. Magistrat der

selbstständigen Städte) anzuzeigen, bevor die Gesammtheit der Feldmarksgenossen über die Verwaltung der Jagd beschlossen hat;

4) in seinen Gebäuden und Höfen Raubthiere in Fallen zu fangen.

§. 4.

Wenn

1) Feldmarken an und für sich oder nach Ausscheidung der darin belegenen Einzeljagdbezirke (§. 2) und ausgenommenen Grundstücke (§. 3 № 3),

oder

2) einzelne Grundstücke, welche von dem Jagdbezirke der Feldmark, zu der sie gehören, durch zwischenliegende Jagdbezirke (Einzeljagdbezirke, §. 2, oder Feldmarksjagdbezirke, §. 3) getrennt sind,

oder

3) Grundstücke, welche einer Feldmark nicht angehören,

eine zusammenhängende Fläche von 300 Morgen (s. §. 2) nicht bilden, so sind dieselben den sie umschließenden oder begrenzenden Jagdbezirken gegen einen entsprechenden Pachtpreis anzuschließen, und nur, wenn von den Eigenthümern oder Interessenten der Letzteren der Anschluß abgelehnt wird, als selbstständige Jagdbezirke, oder im Falle der vorstehenden Ziffer 2 als Zubehörungen der Feldmarksjagd zuzulassen.

Der vorerwähnte Pachtpreis wird in Ermangelung der Vereinbarung durch die Obrigkeit nach Vernehmung beider Theile festgestellt. Es steht jedoch jedem Betheiligten zu, gegen diese Feststellung auf Ermittelung des Pachtpreises durch Schätzung zu provociren. Die Kosten der letzteren trägt der Provocant, wenn das Ergebniß nicht mindestens 5 Procent günstiger als die obrigkeitliche Feststellung für ihn ausfällt. Ist der Jagbezirk, mit welchem die unter 1 bis 3 erwähnten Grundstücke verbunden werden sollen, eine Feldmarksjagd (§. 3), so können die Eigenthümer der ersteren statt pachtweiser Entschädigung auch verlangen, in den Verband der Feldmarksgenossen dieser Feldmark hinsichtlich der Jagd aufgenommen zu werden.

Werden die unter 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke von verschiedenen Jagdbezirken begrenzt, und sind die Eigenthümer oder Interessenten von mehr als einem dieser Jagdbezirke zur Uebernahme bereit, so steht den Eigenthümern jener Grundstücke die Wahl zu. Besteht die anzuschließende Fläche aus örtlich zusammenhängenden Grundstücken mehrerer Eigenthümer, so haben diese nach Stimmen-

mehrheit, die Stimmen nach der Größe der Grundstücke berechnet, über die Wahl zu beschließen. Wird von dem Wahlrechte binnen zu bestimmender Frist kein Gebrauch gemacht, so verfügt die Obrigkeit über den Anschluß.

§. 5.

Die Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer der Feldmark hat über die Verwaltung der Feldmarksjagd zu beschließen, und zwar dahin:

daß selbige entweder verpachtet,

oder für Rechnung der Feldmarksgenossen durch Jäger beschossen werden,

oder beruhen bleiben soll.

Der Beschluß erfolgt durch Stimmenmehrheit, die Stimmen nach der Größe des Grundbesitzes berechnet. Jedoch kann die Verwaltung der Feldmarksjagd durch Jäger nur durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden.

Zur gültigen Beschlußfassung ist erforderlich, daß sämmtliche betheiligte Grundbesitzer vorgeladen sind. Grundbesitzer, welche nicht in der Gemeinde wohnen, zu deren Bezirke die Feldmark gehört, haben zur Entgegennahme der Ladungen einen Bevollmächtigten in der Gemeinde zu bestellen.

Der Beschluß der Erschienenen bindet die Ausbleibenden.

Die Obrigkeit ist befugt, wenn die Aufrechthaltung der Ordnung es erfordert, die Verhandlung an Ort und Stelle kostenfrei zu leiten.

§. 6.

Die Verpachtung der Feldmarksjagd geschieht auf die Dauer von mindestens 6 und höchstens 18 Jahren.

Personen, welchen ein Jagdschein nicht ertheilt werden darf (s. u. §. 18), sind als Pächter und bei öffentlichen Verpachtungen als Bieter nicht zuzulassen.

Afterverpachtungen ohne Zustimmung der Verpächter sind ungültig.

Stirbt der Pächter innerhalb der Pachtzeit, so soll in Ermangelung anderweiter Vertragsbestimmung der Pachtcontract mit dem Ablaufe des Pachtjahrs, in welchem der Todesfall eingetreten ist, erlöschen. Während der zwischen dem Ableben des Pächters und dem Ablaufe des Pachtjahrs liegenden Zeit kann die Jagd durch eine von den Erben des Pächters zu bestellende, den Verpächtern zu denominirende dritte Person ausgeübt werden.

§. 7.

Die Feldmarksjagd darf nur ungetheilt und an einen Pächter verpachtet werden. Jedoch können einzelne Grundstücke der Feldmark, die in einen fremden Jagdbezirk eingreifen, dem Inhaber dieses Bezirks, so wie kleinere Forsttheile dem im angrenzenden Hauptforstorte Jagdberechtigten besonders verpachtet werden.

Ausnahmsweise können

1) für eine im Ganzen verpachtete Feldmarksjagd bis zu drei Pächtern zugelassen werden, wenn auf jeden mindestens 1000 Morgen Fläche fallen,

oder es kann

2) mit obrigkeitlicher Genehmigung die Feldmarksjagd in zwei oder drei, jedoch nicht unter 1000 Morgen haltende Bezirke eingetheilt werden, deren jeder einem Pächter überlassen werden darf.

§. 8.

Die Form der Verpachtung (öffentlich meistbietende Verpachtung, oder Verpachtung unter der Hand), so wie die sonstigen Modalitäten derselben werden durch Stimmenmehrheitsbeschluß der Feldmarksgenossen nach den Regeln des §. 5 bestimmt.

Die Pachtcontracte, bezw. bei öffentlichen Verpachtungen die Pachtbedingungen müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich abgefaßt sein.

Die Pachtcontracte sind der Obrigkeit mitzutheilen.

§. 9.

Wenn die Feldmarksgenossen die Verwaltung der Jagd durch Jäger beschließen (s. §. 5), so ist der desfallsige Vertrag ebenfalls, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich abzufassen. Es muß darin dem Jäger ein bestimmter Lohn ausgesetzt sein.

Das im §. 7 über die Zahl der zuzulassenden Pächter Bestimmte gilt auch rücksichtlich der zur Administration der Feldmarksjagd angenommenen Jäger.

§. 10.

Die Aufkünfte aus der Benutzung der Feldmarksjagd werden nach Verhältniß des Stimmrechts getheilt (§. 5). Anderweite Verabredungen der Feldmarksgenossen sind nicht ausgeschlossen, binden jedoch die Nichtzustimmenden für ihren Antheil nicht.

§. 11.

Die Ordnung und Aufrechthaltung der Jagdverhältnisse nach den vorstehenden §§. 5, 6, 7, 8 und 9 ist Sache der Verwaltung.

§. 12.

Ausnahmsweise ist eine andere Benutzung der Feldmarksjagd, als durch Verpachtung oder eigene Jäger gestattet:

1) den Städten auf den innerhalb der städtischen Feldmark belegenen Grundstücken der Stadt, der Bürger und städtischen Einwohner, insoweit auf solchen das städtische Jagdrecht bisher durch die Bürger ausgeübt ist, wenn Magistrat und Bürgervorsteher die Fortdauer dieses Verhältnisses beschließen. Die Eigenthümer anderer in der städtischen Feldmark belegenen Grundstücke, welche nicht mindestens 300 Morgen im Zusammenhange halten, können in diesem Falle verlangen, daß diese Grundstücke gegen eine nach §. 4 festzustellende Pacht in den Bürgerjagdbezirk aufgenommen werden. Der desfallsige Anspruch ist gegen die Stadt zu richten;

2) in den Feldmarken, in welchen vor Erlaß des Jagdgesetzes vom 29sten Julius 1850 die Jagd völlig frei war, oder das Jagdrecht allen Grundeigenthümern oder doch gewissen Classen derselben zustand.

Das bisherige Verhältniß bleibt hier bestehen, kann jedoch für jede einzelne Feldmark durch Stimmenmehrheit (§. 5) in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise geändert werden.

§. 13.

An der Befugniß zur Jagd auf Wasservögel, wie sie in Ostfriesland besteht (§. 3 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31sten Julius 1838), wird nichts geändert*).

---

*) Wilde Enten, Gänse und Schwäne und sonstige wilde Wasservögel darf jeder auch zur Jagd nicht berechtigte Eingesessene der Provinz schießen und fangen, jedoch nur:

1) am Strande der See, bei den s. g. Meeren, am Ufer der Flüsse und Syhltiefen, bei den Kolken und Spittdobben und an den bei hohem Wasser überschwemmten Niederungen (s. g. Legten), an welchen bezeichneten Stellen auch s. g. Poolhütten angelegt werden dürfen. Ferner muß:

2) der Schütze auf dem Gange nach den vorstehend unter 1. bezeichneten

§. 14.

Die zur eigenen Jagdausübung berechtigten Grundeigenthümer (§. 2), wenn sie die Jagd nicht verpachtet haben, dürfen Dritten erlauben, in ihrer Begleitung oder allein in ihrer Jagd zu jagen. Jagdpächter, deren bebrotete Jäger und Jäger der Feldmarksgenossen können Begleiter mit sich nehmen, nicht aber Dritte ermächtigen, in den betreffenden Bezirken allein zu jagen. Jedoch dürfen Jagdpächter den zu ihrer Familie gehörigen Hausgenossen, so wie ihren bebroteten Jägern das Alleinjagen gestatten.

§. 15.

Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf die Ausübung der nach §. 2 des Jagdgesetzes vom 29sten Julius 1850 bestehen bleibenden Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.

§. 16.

Zur Ausübung der Jagd ist unzulässig, wer wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens eine Strafe, oder wegen gewaltsamer Widersetzung wider die Obrigkeit, Aufruhrs, Gewaltthätigkeit, Körperverletzung, Erpressung oder Wilddiebstahls mindestens die Strafe des Arbeitshauses oder des polizeilichen Werkhauses erduldet, oder sich des letztgenannten Vergehens unter erschwerenden Umständen (vergl. Gesetz vom 25sten August 1848 §§. 5 und 6) schuldig gemacht hat.

§. 17.

Die Ausübung der Jagd ist allgemein, mithin auch für die Inhaber der durch §. 2 des Gesetzes vom 29sten Julius 1850 geschützten Jagdrechte von der Lösung eines Jagdscheines abhängig.

Der Jagdschein lautet auf die Person, gilt für ein Jahr, vom 1sten September jedes Jahrs an, und für das Königreich. (vergl. jedoch §. 21 a. E.)

Orten, so wie zurück, sich der nächsten gebahnten Wege, so weit diese führen, bedienen und darf

3) bis er auf seinen Stand angelangt ist, nur die ungeladene Flinte, deren Schloß mit einem Tuche umwunden sein soll, führen, einen Windhund oder Bastard-Windhund nicht bei sich haben, und wenn er einen Hund anderer Art mit sich führt, diesem das Ablaufen vom Wege oder von seiner Seite nicht gestatten; er soll diesen vielmehr stets an der Seite behalten.

Derselbe wird von der Obrigkeit des Wohnorts ertheilt. Ausländer haben denselben durch einen Inländer bei der Obrigkeit des Letzteren zu erwirken.

§. 18.

Der Jagdschein ist zu versagen:

1) den im §. 16 bezeichneten Personen,
2) Personen unter 18 Jahren, vorbehältlich der Befugniß der Obrigkeit im einzelnen Falle Ausnahmen zu gestatten,
3) auf die Dauer von drei Jahren nach verbüßter Strafe denjenigen Personen, welche außer den im §. 16 bezeichneten Fällen,
 wegen Wilddiebstahls oder Forstentwendung (§§. 33—41 des Forststrafgesetzes) bestraft sind.

§. 19.

Der Jagdschein kann außerdem solchen Personen versagt werden, von welchen eine die Sicherheit Dritter gefährdende leichtsinnige Handhabung des Schießgewehrs zu besorgen ist.

§. 20.

Die im §. 18 und 19 benannten Gründe verpflichten, beziehungsweise berechtigen die Obrigkeit, den ertheilten Jagdschein zurückzuziehen, wenn sie später eintreten oder bekannt werden.

§. 21.

Für die Ertheilung des Jagdscheines ist eine Gebühr von 3 Thalern zu entrichten, welche, nach Abzug von 5 Gr. für die von städtischen Obrigkeiten ausgestellten Jagdscheine, in die Staatscasse fließt; im Uebrigen erfolgt derselbe stempel- und kostenfrei. Diese Gebühr kann den Eingesessenen der Provinz Ostfriesland zur Ausübung der im §. 13 gedachten Wasservögeljagd im Dürftigkeitsfalle von der Obrigkeit ganz oder zum Theil erlassen werden.

§. 22.

Wer der Verpflichtung zur Lösung eines Jagdscheines nicht genügt, verwirkt Strafe von 10 bis 15 Thalern;

wer, obschon im Besitze des Jagdscheines, ohne solchen bei sich zu führen, jagt, oder die Vorzeigung desselben an die im betreffenden Jagdbezirke Jagdberechtigten und ihre Vertreter oder die daselbst zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufsicht Berechtigten weigert, Strafe von 1 Thaler;

wer ohne Verletzung fremder Jagdrechte die Jagd unbefugt ausübt (vergl. z. B. §. 3 № 2 und 3, §. 14 a. E.), Strafe von 1 bis 10 Thalern.

§. 23.

Für den innerhalb eines Jagdbezirks vorfallenden Wildschaden haften in Gemäßheit der Bestimmungen des Wildschadengesetzes

bei verpachteten Jagden die Pächter — sofern im Pachtcontracte nicht ein Anderes verabredet ist — und aushülfsweise die Verpächter;

bei Feldmarksjagdbezirken, in denen die Jagd beruht oder durch Jäger verwaltet wird, die Gesammtheit der Feldmarksgenossen nach dem im §. 10 angegebenen Verhältnisse.

Für den Wildschaden in Gärten, in denen nach §. 3 № 2 die Jagd beruht, haften die Pächter des anliegenden Jagdbezirks, und wenn solcher nicht verpachtet ist, die Jagdberechtigten desselben.

§. 24.

Jagdfolge findet nicht ferner Statt; das Wild gehört Demjenigen, in dessen Jagdbezirke es ergriffen wird.

§. 25.

Das Schwarzwild außerhalb geschlossener Wildgärten ist auszurotten. Der Jagdberechtigte ist erforderlichen Falls im Verwaltungswege hiezu anzuhalten.

Die Regierung ist befugt, eine Beschränkung dieses Gebotes bei größeren Forsten des Harzes in den Fällen eintreten zu lassen, wo die Beibehaltung oder Wiedereinführung von Schwarzwild sich mit Rücksicht auf die Forst als nützlich und in Beziehung auf Grundstücke dritter Personen als unschädlich darstellt. Der durch Schwarzwild verursachte Schaden ist von Demjenigen zu ersetzen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist.

§. 26.

Die Setz- und Hegezeit dauert:

1) für Edel- oder Rothwild, Dammwild und Rehwild vom 1. Februar bis zum 30. Junius,
2) für Trappen, Fasanen, Schwäne und Auerwild vom 1. Februar bis zum 31. August,
3) für Birk- und Haselhühner vom 1. Februar bis zum 31. Julius,
4) für Enten vom 15. März bis zum 15. Junius,
5) für alles übrige Wild vom 1. Februar bis zum 31. August

jeden Jahrs, die genannten Endtage mit eingeschlossen.

§. 27.

Während der für jede Wildart durch §. 26 oder in Gemäßheit des §. 29 bestimmten Setz- und Hegezeit darf kein Wild dieser Art erlegt werden.

Jedoch dürfen

1) Schwarzwild, und in Feldmarken zu Schaden gehendes Rothwild,
2) das in eingefriedigten Thier- und Wildgärten gehegte Wild,
3) Raubthiere, Raubvögel, Strich- und Zugvögel auch während dieser Zeit, und
4) Auer-, Birk- und Fasanenhähne auch während der Balz- und Kollerzeit

erlegt werden.

§. 28.

Wer dem Verbote des §. 27 zuwider in der geschlossenen Zeit Wild erlegt oder einfängt, verwirkt Strafe von

15 Thalern für ein Stück Roth- und Dammwild,
10 Thalern für ein Stück Rehwild,
4 Thalern für einen Hasen, Fasanen und ein Stück Auer- und Birkwild,
2 Thalern für jedes andere Stück Wild (Flug- und Haarwild).

§. 29.

Die oberen Verwaltungsbehörden sind berechtigt, den Eröffnungstermin der niedern Jagd (§. 26 № 5) in einzelnen Jahren mit Rücksicht auf den Stand der Ernte für ihren ganzen Verwaltungsbezirk oder für einzelne Theile desselben vorzurücken oder hinauszusetzen.

Die Befugniß zur Hinaussetzung desselben sowohl über den gesetzlichen, als den von der oberen Verwaltungsbehörde bestimmten Termin hinaus, steht daneben den Magistraten in Betreff der städtischen Feldmarken zu, in welchen eine Jagdausübung durch die Bürger nach §. 12 № 1 Statt findet.

§. 30.

Vom achten Tage nach dem Beginne der für eine Wildart bestehenden Setz- und Hegezeit bis zum Ablauf derselben soll kein Wild dieser Art im Königreiche verkauft oder versandt werden.

Ausgenommen von diesem Verbote ist Schwarzwild und das in eingefriedigten Thier- und Wildgärten gehegte Wild; dasselbe muß jedoch beim Verkaufe oder bei der Versendung mit einer schriftlichen

Bescheinigung versehen sein, aus welcher der Absender, die Zahl und Art des Wildes und der Tag der Sendung zu ersehen ist.

Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht Confiscation des Wildes und sowohl für den Verkäufer oder Absender, als auch für den Käufer oder Empfänger eine dem Werthe des Wildes gleichkommende Geldbuße nach sich.

§. 31.

Außerhalb der Setz- und Hegezeit unterliegt der Verkehr mit Wild, vorbehältlich der für den Gewerbebetrieb der Wildhändler bestehenden Vorschriften, keiner polizeilichen Beschränkung.

Unser Ministerium des Innern bleibt jedoch ermächtigt, die Vorschriften des vorigen Paragraphen wegen Begleitung des zu verkaufenden oder zu versendenden Wildes mit einer Bescheinigung in dringenden Fällen auf einzelne Orte und Gegenden auch außerhalb der Setz- und Hegezeit durch öffentliche Bekanntmachung für anwendbar zu erklären.

§. 32.

Es ist bei einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von einem Thaler verboten, Hunde in einem Jagdreviere herrenlos umherlaufen zu lassen.

Katzen, welche in einem Jagdreviere in einer Entfernung von mindestens 500 Schritten vom nächstbewohnten Hause betroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter im ersten Betretungsfalle tödten.

Auf Schweißhunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Teckel, welche während der Jagdzeit überjagen, findet diese Bestimmung keine Anwendung (vergl. §. 35).

§. 33.

Die Jagd mit Windhunden ist nur vom 1. October, diejenige mit Jagdhunden (Brakken) nur vom 15. September oder, falls die betreffende Obrigkeit solches verfügt, vom 1. October an bis zum Jagdschlusse (§. 26 № 5) gestattet. Die Jagd mit Jagdhunden darf nur von Demjenigen, welcher auf einer Fläche von wenigstens 10,000 Morgen im Zusammenhange zur Jagdausübung berechtigt ist, auf solcher Fläche ausgeübt werden. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Strafe von 10 Thalern belegt.

Windhunde und Jagdhunde (Brakken), die während der für diese Jagdausübung geschlossenen Zeit in einem fremden Jagdreviere jagend

betroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter tödten. Während der für diese Jagdausübung offenen Zeit ist ihm nur das Auffangen (Koppeln) der Hunde gestattet und hat der Eigenthümer derselben für jeden überjagenden Hund eine Strafe von 1 Thaler — im Koppelungsfalle außerdem noch ein Pfandgeld von je 1 Thaler Demjenigen, der den Hund gekoppelt hat — zu entrichten.

§. 34.

Die Hirten sollen das Ablaufen ihrer Hunde von der Heerde und das Umherstreifen derselben in Hölzern, Feldern rc. bei einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 15 Gr. verhindern.

§. 35.

Auf gleiche Weise soll es in Ansehung der während der Jagdzeit überjagenden Schweißhunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Teckel, so wie derjenigen Hunde gehalten werden, welche Jemand auf Reisen oder sonstigen Wegen mit sich genommen hat.

Wer nach vorgängiger Warnung, welche auf Anrufen des Jagdberechtigten oder Jagdpächters von dem Gemeindevorsteher vorzunehmen ist, einen Hund bei der Feldarbeit mit sich führt, verwirkt Strafe von 5 Gr. Die besondere Strafe des Umherstreifens (§. 34) ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§. 36.

Wer einen Jagdbezirk, in welchem er zur Ausübung der Jagd nicht befugt ist, außer den Heerstraßen und den zur Verbindung der Ortschaften dienenden Fahrwegen mit Schießgewehr, wenn solches nicht ungeladen und außerdem zum augenblicklichen Gebrauche untauglich gemacht ist, oder mit sonstigen Jagdgeräthschaften betritt, verwirkt Geldbuße von 1 Thaler bis 30 Thalern, insofern nicht jene Handlung etwa als Versuch des Wilddiebstahls strengerer Strafe unterliegt.

Die obige Strafe soll nicht eintreten, wenn die Absicht auf unbefugte Ausübung der Jagd erweislich nicht gerichtet gewesen ist, unbeschadet jedoch der wegen unbefugten Betretens fremden Grundes und Bodens etwa verwirkten polizeilichen Strafen.

Bei der Strafzumessung ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Ausübung der Jagd auf dem betretenen Bezirke eine Verletzung fremder Jagdgerechtsame, oder nur eine sonstige unbefugte Jagdausübung (vergl. §. 22 Abs. 3) in sich schließen würde. Im ersteren Falle ist eine Strafe von mindestens 5 Thalern und im Wiederholungsfalle mindestens 10 Thalern, im letzteren Falle eine Strafe bis zu 10 Thaler zu erkennen.

Wer einen Jagdbezirk, in welchem er zur Ausübung der Jagd nicht befugt ist, außer den oben genannten Straßen und Fahrwegen, mit Schießgewehr betritt, soll verpflichtet sein, auf Erfordern des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter oder der zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufsicht Berechtigten auf der Stelle nachzuweisen, daß sein Gewehr ungeladen ist. Im Weigerungsfalle soll dasselbe als geladen angesehen werden.

Auf diejenigen Personen, welche vermöge ihres Dienstes berechtigt sind, geladenes Schießgewehr zu führen, finden die vorstehenden Strafbestimmungen nur dann Anwendung, wenn deren Absicht auf unbefugte Ausübung der Jagd erweislich gerichtet gewesen ist.

§. 37.

Die für einzelne Landestheile erlassenen Jagdordnungen, imgleichen die Verordnung vom 21. Januar 1814 über die Setz- und Hegezeit, und die Declaration derselben vom 15. März 1814, der Artikel 6 des Gesetzes über die Bestrafung des Wilddiebstahls vom 8. September 1840, so wie ferner die §§. 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 25. August 1848, die polizeiliche Bestrafung des Wilddiebstahls betreffend, sind aufgehoben (vergl. jedoch oben §. 13).

§. 38.

Die Ausübung der Jagd ist an den Sonntagen, an beiden Tagen der drei hohen Kirchenfeste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), am Charfreitage, am Feste der Himmelfahrt Christi und am Neujahrstage allgemein, an anderen kirchlichen Fest- und Bußtagen aber für die Angehörigen der betreffenden Kirche verboten.

Für die Uebertretung dieses Verbots gelten die in der Verordnung über die Feier der Sonn- und Festtage ꝛc. vom 25. Januar 1822 bestimmten Strafen.

§. 39.

Die in diesem Gesetze angedroheten Geldstrafen sind Polizeistrafen.

§. 40.

Bestehende Jagdpachtverträge, deren Inhalt den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderläuft, sind, vorbehältlich etwaiger Forderungen wegen rückständiger oder im Voraus geleisteter Zahlungen, aufgehoben, falls nicht durch ausreichende Erklärungen Seitens des Pächters die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen erreicht wird. Jedoch soll die Bestimmung einer geringeren als 6jährigen Pachtzeit allein einen Grund zur Aufhebung der Pachtverträge nicht abgeben.

Die bestehen bleibenden Pachtverträge dauern bis zum Ablaufe der contractlichen Pachtzeit fort, soweit letztere das im Gesetze vom 29. Julius 1850 bestimmte Maximum nicht übersteigt. Dieselben können jedoch bis zu 8 Wochen vor dem 1. September d. J. von den Contrahenten aufgerufen werden, und zwar von dem Pächter unbeschränkt, von dem Verpächter dagegen nur in dem Falle, wenn die Grenzen des verpachteten Jagdbezirks in Folge dieses Gesetzes eine Aenderung erleiden. — Weitere Ansprüche wegen Aenderung der Jagdverhältnisse durch dieses Gesetz finden unter beiden Contrahenten nicht Statt.

Die bestehen bleibenden Jagdpachtcontracte sind der Obrigkeit bis zu 6 Wochen vor dem 1. September d. J. schriftlich mitzutheilen. Die Schrift muß den Inhalt des Contracts vollständig enthalten.

§. 41.

Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Hannover, den 11. März 1859.

Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. **v. Borries.**

5.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Ausführung der Jagdordnung vom 11. März 1859 betreffend.

Zur Ausführung der Jagdordnung vom 11. d. M. bestimmen Wir auf Grund des §. 40 derselben unter Aufhebung der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 31. Julius 1850 Folgendes:

§. 1.

Zu §§. 2—4 der Jagdordnung.

Die Feststellung der Jagdbezirke nach den Vorschriften der §§. 1—3 des Gesetzes ist Obliegenheit der Obrigkeit. Die Feststellung der danach

mit dem 1. September d. J. eintretenden Jagdbezirke ist zeitig vor diesem Zeitpunkte zu erledigen.

§. 2.

Zu §. 3 № 3 der Jagdordnung.

Die Befugniß des Grundeigenthümers, die im §. 3 № 3 der Jagdordnung bezeichneten Grundstücke von der Jagdausübung auszuschließen, ruhet, wenn die desfallsige Absicht nicht vor der Beschlußfassung der Feldmarksgenossen über die Verwaltung der Jagd der Obrigkeit angezeigt ist, für die ganze Dauer der Periode, welche der Beschluß der Feldmarksgenossen umfaßt.

Die Erklärung eines Grundeigenthümers, die Jagd auf den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten beruhen lassen zu wollen (§. 3 № 2 des Gesetzes), ist an den Vorstand der Feldmarksgenossenschaft (s. u. §. 3) zu richten.

§. 3.

Zu §§. 3, 5 und folgende der Jagdordnung.

Jede Feldmarksgenossenschaft hat in Beziehung auf die Verwaltung der Feldmarksjagd

1) zur Vertretung der Genossenschaft bei der Obrigkeit,
2) zur Leitung der Beschlußfassungen der Feldmarksgenossen, und
3) zur Erhebung und Vertheilung der Jagdaufkünfte (§. 10 der Jagdordnung)

einen Vorstand aus ihrer Mitte zu bestellen. Derselbe kann aus einer oder mehreren, jedoch höchstens sechs Personen bestehen. Im letzteren Falle steht dem von dem Vorstande zu erwählenden Vorsitzenden die Leitung der Beschlußfassungen (№ 2) zu.

Zur Erhebung und Vertheilung der Jagdaufkünfte kann auch die Bestellung eines besonderen Rechnungsführers von der Genossenschaft beschlossen werden.

Der Vorstand wird von der Gesammtheit der Feldmarksgenossen durch Stimmenmehrheit nach den Regeln des §. 5 der Jagdordnung erwählt.

Zu der erstmaligen Wahl sind die Betheiligten durch die Obrigkeit zu laden.

Diese Wahl soll nach Feststellung der neuen Jagdbezirke (s. o. §. 1) und noch vor dem 1. September d. J. erfolgen. Sie ist an Ort und

Stelle von der Obrigkeit oder einem Beauftragten derselben kostenfrei zu leiten.

Nach Bestellung des Vorstandes steht diesem die Zusammenberufung der Genossenschaft behuf der Berathung über die Verwaltung der Feldmarksjagd zu. Behuf der Ladung der einzelnen Genossen hat die Obrigkeit ihre Mitwirkung zu gewähren, wenn solche vom Vorstande beantragt wird.

Beschwerden gegen den Vorstand wegen verweigerter Zusammenberufung sind von der Obrigkeit zu entscheiden.

Die Befugniß der Obrigkeit in dem §. 5 der Jagdordnung erwähnten Falle, so wie in sonstigen Fällen, in welchen die Aufrechterhaltung der Ordnung solche erfordert, in Beziehung auf die Verhandlungen der Feldmarksgenossen selbst einzuschreiten, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht geändert.

§. 4.

Zu §. 5 der Jagdordnung.

Die nicht in der Gemeinde, zu deren Bezirke die Feldmark gehört, wohnenden Feldmarksgenossen, welche der Pflicht zur Bestellung eines Bevollmächtigten in der Gemeinde behuf Entgegennahme der Ladungen binnen der von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist nicht genügen, verlieren, so lange dies nicht geschehen ist, den Anspruch darauf, zu den Berathungen der Feldmarksgenossenschaft über die Feldmarksjagd geladen zu werden.

§. 5.

Zu §. 21 der Jagdordnung.

Wenn in Gemäßheit des Schlußsatzes des §. 21 der Jagdordnung die Ertheilung von Jagdscheinen behuf der Wasservögeljagd an Eingesessene der Provinz Ostfriesland gegen ermäßigte Gebühr oder unentgeltlich erfolgt, so gelten diese Jagdscheine nur für die Ausübung der gedachten Jagd und auch dafür nur in Ostfriesland. Für solche Fälle ist von der Obrigkeit nur ein solcher Jagdschein zu ertheilen, worin sich jene Beschränkung ausdrücklich bemerkt findet.

Hannover, den 11. März 1859.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

IV.

Gesetz über die Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahls

vom

8. September 1840.

IV.

Gesetz über die Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahls

vom

8. September 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Nachdem die Erlassung eines Criminal-Gesetzbuchs für Unser Königreich Hannover auch eine Abänderung der geltenden Gesetze über Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahls nothwendig gemacht hat, so ist darüber, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände, dasjenige Gesetz verfaßt, welches Wir hiemit verkünden, und welches, soweit es criminelle Strafbestimmungen enthält, als Theil des Criminal-Gesetzbuchs angesehen werden soll.

Art. 1.

Die Entwendung von Fischen oder Krebsen aus irgend einem Gewässer, an welchem Anderen eine den Thäter ausschließende Berechtigung zum Fischfange zusteht, und welches nicht den in dem Art. 287 № 1. des Criminal-Gesetzbuchs benannten Gewässern beizuzählen ist, soll nach den folgenden Bestimmungen bestraft werden*).

---

*) **Criminal-Gesetzbuch: Art. 287. 1.** Ausgezeichnete Diebstähle erster Classe.

Die folgenden Diebstähle sollen, weil sie an Gegenständen verübt worden, welche überhaupt oder unter besonderen Umständen — — — schwer zu verwahren sind — — — als ausgezeichnete erster Classe betrachtet werden:

1) Diebstähle an — — — Fischen aus Teichen und Hältern....

Art. 2.

In allen Fällen, in welchen nicht nach dem folgenden Art. 4 eine criminelle Bestrafung eintritt, sollen solche Entwendungen polizeilich bestraft werden, und zwar mit Geldbuße von zwei Thalern bis fünf und zwanzig Thaler, oder mit Gefängniß bis zu drei Wochen.

Art. 3.

Ist ein Rückfall polizeilich zu bestrafen, so tritt Geldbuße nicht unter vier Thaler und bis zu funfzig Thaler oder Gefängniß bis zu vier Wochen ein.

Art. 4.

Die Entwendung soll peinlich bestraft werden, wenn

1) entweder der Werth des Entwandten mehr als zwei Thaler beträgt*);

2) oder der Thäter zuvor wegen desselben Vergehens, oder eines Versuches desselben, bereits dreimal polizeilich bestraft gewesen ist*);

---

*) Gesetz vom 20. April 1857, betr. Abänderung einzelner Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuchs.

§. 23. — — — — — — —

Ferner werden durch die §§. 1 und 2 dieses Gesetzes die Vorschriften der №. 1 und 2 des Art. 4 des Gesetzes über die Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahls vom 8. September 1840 ersetzt.

§. 1. Der einfache Diebstahl soll bei einem Betrage:

I. von nicht mehr als 50 Thalern mit 4wöchigem Gefängnisse bis 8monatigem Arbeitshause;

II. von mehr als 50—500 Thalern mit Arbeitshaus nicht unter 4 Monaten;

III. von mehr als 500 Thalern mit 2jährigem Arbeitshause bis 6jährigem Zuchthause

bestraft werden.

§. 2. Bei einem Betrage von nicht mehr als 5 Thalern soll der einfache Diebstahl mit Gefängniß bis 3 Monaten polizeilich bestraft

3) oder wenn die Entwendung durch Abdämmen des Gewässers, oder durch betäubende oder sonstige den Fischen schädliche Mittel geschieht.

Art. 5.

In den Fällen einer peinlichen Bestrafung ist auf eine nach den Umständen der That und dem Werthe des Entwandten abzumessende Gefängnißstrafe zu erkennen.

Art. 6.

Bei jeder, auch nur polizeilichen Bestrafung sollen die sämmtlichen von dem Thäter gebrauchten Fischereigeräthschaften zum Besten des durch die Entwendung Verletzten confiscirt werden.

Art. 7.

Werden Fische oder Krebse aus Teichen und Hältern entwandt, so ist die That als ausgezeichneter Diebstahl erster Classe nach dem Art. 287 № 1 und Art. 288 des Criminal-Gesetzbuchs*) zu beurtheilen.

Art. 8.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende frühere Gesetze und Verordnungen werden hiedurch aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz soll zugleich mit dem bereits verkündeten Criminal-Gesetzbuche, mithin vom 1. November d. J. an, in Kraft treten.

Wir gebieten Allen, welche es angeht, insonderheit den Gerichten und Polizeibehörden, die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Nachach-

---

werden, es wäre denn, daß der Dieb wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Betrugs bereits zu einer Freiheitsstrafe über 6 Wochen verurtheilt worden wäre und dieselbe ganz oder theilweise abgebüßt hätte.

(In Beziehung auf die an den Grenzen vorgekommenen Fischdiebstähle vergl. Bemerkung zu §. 9 des Forststrafgesetzes.)

*) Jetzt §. 3—5 des Gesetzes vom 20. April 1857.

tung sich dienen zu lassen, und haben die Einrückung desselben in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verordnet.

Gegeben Hannover, den 8. September 1840.

Ernst August.

Stralenheim.

V.

Gesetz über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern, so wie über die gerichtliche Strafe des Werkhauses

vom

22. November 1850.

V.

Gesetz über polizeiliche Aufsicht und Gefangen-haltung in polizeilichen Werkhäusern, so wie über die gerichtliche Strafe des Werkhauses

vom

22. November 1850.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für nothwendig erachtet worden, die hinsichtlich der polizeilichen Beaufsichtigung und Bestrickung gemeingefährlicher und gemeinschädlicher Personen bestehenden Vorschriften gesetzlich festzustellen, imgleichen die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Junius 1838 über die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern einer Revision zu unterziehen, so erlassen Wir, unter verfassungsmäßiger Zustimmung Unserer allgemeinen Ständeversammlung, das nachfolgende Gesetz:

Abschnitt I.

Ueber polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern.

§. 1.

Wenn durch das Betragen einer Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer fortdauernden Gefahr oder solchen Nachtheilen bedroht wird, welche weder durch leichtere Maßregeln, noch durch Sicherheitsleistung für gesetzmäßiges Betragen abgewendet werden können und wenn die Gefahr nicht etwa durch eine solche Geisteskrankheit der betreffenden Person begründet ist, welche deren Aufnahme in eine Irrenanstalt nothwendig macht, so ist auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die polizeiliche Aufsicht und Bestrickung (Beschränkung auf einen bestimmten Ort oder Bezirk) oder die Gefangenhaltung in einem polizeilichen Werkhause in den folgenden Fällen vom Gerichte zu verfügen.

§. 2.

Der polizeilichen Beaufsichtigung und Bestrickung unterliegen die wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten, wenn das Gericht wegen Gefährlichkeit derselben die Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln nach ihrer Entlassung für nothwendig hält.

§. 3.

Der polizeilichen Beaufsichtigung und Bestrickung oder aber der Werkhaushaft nach dem Ermessen des Gerichts sind solche Verbrecher zu unterwerfen, welche nach dem Artikel 83 des Criminal-Gesetzbuchs wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit zu einer Criminalstrafe nicht haben verurtheilt werden können, jedoch dem Gemeinwesen gefährlich sind *).

§. 4 **).

In folgenden Fällen ist zunächst polizeiliche Beaufsichtigung und erst dann, wenn diese Maßregel als ungenügend sich ausgewiesen hat, nach vorgängiger Androhung Gefangenhaltung im Werkhause zu erkennen:

1) gegen diejenigen, welche wegen Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit, das Leben oder Eigenthum Anderer, mit einer härteren Freiheitsstrafe als Gefängniß belegt, nach überstandener Strafe einen rechtlichen Erwerbszweig nicht ergreifen und zu einer ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Beschäftigung nicht angehalten werden können;

2) gegen Bettler, welche nicht durch die Verordnung vom 9. Mai 1826, das Verfahren gegen Vagabunden betreffend, getroffen werden, und welchen ohne Erfolg Gelegenheit zum Erwerbe gegeben ist, oder welche wegen sittlicher Verderbtheit weder Arbeit noch Dienst gefunden haben;

3) gegen solche Personen, welche notorisch Müssiggänger sind und eine Unterstützung des Armenverbandes in Anspruch nehmen, wenn ihnen ohne Erfolg Gelegenheit zum Erwerbe gegeben ist, oder wenn sie wegen sittlicher Verderbtheit weder Arbeit noch Dienst gefunden haben;

---

*) Art. 83 des Criminal-Gesetzbuchs siehe Note zu §. 36 des P. Str. G.

**) cf. §. 8. des Gesetzes, betreffend die Untersuchung rc. von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden, vom 28. April 1859.

4) gegen diejenigen, welche gefährliche Drohungen ausgestoßen haben, durch welche eine peinliche Strafe nicht verwirkt ist, wenn durch die Drohungen die dringende Besorgniß einer Gefahr für Personen oder Eigenthum begründet wird;

5) gegen Personen, welche den gewerbmäßigen Betrieb der Unzucht befördert oder notorisch in wilder Ehe leben.

Gegen die unter den Nummern 2 und 3 genannten Personen kann jedoch nur dann die Aufnahme in ein Werkhaus verfügt werden, wenn die Gemeinde oder der Armenverband, welchen dieselben angehören, damit einverstanden ist.

§. 5.

Die polizeiliche Aufsicht wird von der Polizeibehörde des Wohnorts oder auf deren Aufforderung von der Polizeibehörde des gestatteten zeitigen Aufenthaltsorts des zu Beaufsichtigenden ausgeübt.

§. 6.

Die Polizeibehörde ist verpflichtet, auf das Betragen, die Beschäftigungsweise und den Verkehr des zu Beaufsichtigenden sorgfältig zu achten.

Zu dem Ende steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, ohne richterlichen Befehl sowohl in der Wohnung des Beaufsichtigten, als in denjenigen Wohnungen Anderer, in welchen er verdächtigen Umgang zu unterhalten pflegt, nach demselben nachzuforschen, auch in der Wohnung des Beaufsichtigten, so oft als es erforderlich erscheint, eine Untersuchung nach verdächtigen Personen und Sachen anzustellen.

§. 7.

Die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen sind verpflichtet:

1) regelmäßig zu gewissen, von der Polizeibehörde zu bestimmenden Zeiten vor derselben oder einem zu bezeichnenden Unterbedienten oder Gemeindevorsteher zu erscheinen und über ihr Verhalten, ihre Beschäftigung und ihren Verkehr Auskunft zu ertheilen;

2) ohne Erlaubniß der Polizeibehörde den Wohnort, oder einen von der Polizeibehörde zu bestimmenden Kreis um den Wohnort, oder den gestatteten einstweiligen Aufenthaltsort und bei

desfallsigem Verbote in gewissen, von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden, die Wohnung nicht zu verlassen, auch ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde einen Wohnungswechsel nicht vorzunehmen.

Die Polizeibehörde kann jedoch, wenn sie es für unbedenklich hält, namentlich die im §. 4 № 5 bezeichneten Personen von den obigen Verpflichtungen ganz oder theilweise entbinden.

§. 8.

Die Uebertretung der im §. 7. enthaltenen Bestimmungen ist mit Gefängniß zu bestrafen; ist diese Strafe zweimal angewandt, so kann bei ferneren Uebertretungen auf Werkhaushaft, deren vorgängige Androhung vorausgesetzt, erkannt werden. (Vergl. §. 13 № 5.)

§. 9.

Die polizeiliche Beaufsichtigung kann nicht auf längere Zeit als ein Jahr erkannt werden.

Nach dem Ablaufe der Aufsichtszeit ist jedoch auf den Antrag der Staatsanwaltschaft eine Verlängerung derselben dann zuläßig, wenn anzunehmen ist, daß die Gründe der fraglichen Maßregel noch fortdauern.

§. 10.

Die Verlängerung erfolgt durch ein förmliches neues Erkenntniß nach vorgängiger Untersuchung.

§. 11.

In den Fällen des §. 2 ist das Erkenntniß auf polizeiliche Beaufsichtigung von dem für das untersuchte Verbrechen zuständigen Gerichte als Theil des Straferkenntnisses abzugeben und kann nur mit den gegen das letztere zuläßigen Rechtsmitteln angefochten werden.

Ein Gleiches gilt dann, wenn der Angeschuldigte erst in der öffentlichen Schlußsitzung, sei es von einem Schwurgerichtshofe, sei es von der Strafkammer, freigesprochen wird und die Voraussetzungen des §. 3 dieses Gesetzes eintreten, sofern nicht der Staatsanwalt die Stellung seiner Anträge vor dem betreffenden Amtsgerichte vorziehen sollte.

In allen anderen Fällen gehört die Sache vor das Amtsgericht. Das Verfahren vor demselben und die gegen dessen Erkenntnisse zu-

lässigen Rechtsmittel richten sich nach den allgemeinen strafgerichtlichen Grundsätzen.

§. 12.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Amtsgerichts gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des §. 24 der Strafproceßordnung*).

Sofern jedoch im einzelnen Falle nicht erhebliche Bedenken entgegenstehen, hat der Staatsanwalt seine Anträge auf Sicherheitsmaßregeln bei dem Amtsgerichte des Wohnorts zu stellen.

Abschnitt II.

Ueber die Strafe des Werkhauses.

§. 13.

Als Strafe kann auf Werkhaus, außer denjenigen Fällen, in welchen dasselbe bisher gesetzlich bereits als Strafe bestimmt ist**), nach vorgängiger Androhung, in folgenden Fällen erkannt werden:

1) gegen Trunkenbolde, welche in Gemäßheit des §. 85 des Polizeistrafgesetzes wenigstens zweimal eine Gefängnißstrafe erlitten haben;

2) gegen liederliche Frauenspersonen, welche nach Maßgabe der §§. 92 und 93 des Polizeistrafgesetzes bereits zweimal mit Gefängniß bestraft sind;

3) gegen diejenigen Landstreicher und die in der Verordnung vom 9. Mai 1826 denselben gleichgestellten Personen, welche auf

---

*) Jetzt **Strafproceßordnung** vom 5. April 1859, §. 25.
Bei Polizeiübertretungen sind zuständig Staatsanwalt, Untersuchungs- und Strafrichter sowohl des Orts der begangenen Uebertretung, als auch des Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltorts des Uebertreters, wie endlich des Orts, wo letzterer angehalten oder zur Verwahrung bez. Haft gebracht ist. Sind hiernach mehrere Gerichtsstände begründet, so hat die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage in dem Gerichtsstande zu erheben, bei welchem mit mehrerer Schonung für den Bezüchtigten und mit geringerem Zeit- und Kostenaufwande die Erledigung erfolgen kann.

**) cf. §§. 269. 270 des Polizeistrafgesetzes; §. 41 des Forststrafgesetzes; §§. 4—7 des Jagdgesetzes vom 25. August 1848.

den Grund jener Verordnung bereits zweimal mit Gefängniß bestraft sind;

4) gegen diejenigen, welche gewerbmäßig Hazardspiele betreiben, wenn selbige dieserhalb bereits zweimal bestraft sind;

5) gegen diejenigen, welche die in dem §. 7 enthaltenen Vorschriften wiederholt übertreten*).

§. 14.

Auf das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden für die im §. 13 bezeichneten Fälle finden die Bestimmungen des §. 11 letzter Absatz und des §. 12 Anwendung.

Abschnitt III.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 15.

Polizeiliches Werkhaus darf sowohl als Strafe wie als Sicherungsmaßregel zum ersten Male nicht unter zwei und nicht über sechs Monate erkannt werden und auch beim Rückfalle die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen.

§. 16.

Die zum Werkhause sowohl zur Strafe als zur Sicherung Verurtheilten sind nach ihrer Entlassung stets auf die Dauer eines Jahrs der polizeilichen Beaufsichtigung unterworfen.

§. 17.

Die in Gemäßheit der §§. 4 und 13 zum Werkhause Verurtheilten sind bei dem Rückfalle in dasjenige Vergehen, um deswillen ihre Aufnahme in das Werkhaus Statt gefunden hat, in der Regel mit Werkhaus zu bestrafen.

§. 18.

Die wohnberechtigten Einwohner derjenigen Städte, in welchen gehörig eingerichtete städtische Werkhäuser bestehen und als solche

---

*) cf. §. 8. des Gesetzes vom 28. April 1859, betreffend die Untersuchung rc. von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden.

durch eine von dem Ministerium des Innern zu erlassende Bekanntmachung bezeichnet werden, sind bei der Verurtheilung zum Werkhause in das städtische Werkhaus aufzunehmen.

§. 19.

Die Kosten des Unterhalts der Werkhausgefangenen, soweit sie nicht durch die Arbeit derselben gedeckt werden, sind, wenn die Detinirten Vermögen besitzen, zunächst von ihnen selbst zu tragen. Sind Verwandte oder andere Personen zur Alimentation der Detinirten verpflichtet, so liegt diesen, sofern sie sich dazu im Stande befinden, in den im §. 3 und im §. 4 № 2 und 3 bezeichneten Fällen eventuell die Bestreitung der Unterhaltungskosten ob.

Treten diese Fälle nicht ein, so ist:

1) in den Fällen des §. 4 № 2 und 3 der betreffende Gemeinde- oder Armenverband;
2) in dem Falle des §. 18 die betreffende städtische Casse;
3) in allen übrigen Fällen die Staatscasse

zur Uebernahme der Kosten verpflichtet.

§. 20.

Dieses Gesetz findet auf alle bereits anhängigen Untersuchungen, in denen die erste Entscheidung noch nicht abgegeben ist, Anwendung.

Die bei dem Erlasse dieses Gesetzes bereits unter polizeilicher Aufsicht stehenden und bestrickten Personen bleiben jedoch bis zum Ablaufe ihrer dermaligen Aufsichts- und Bestrickungszeit den bisherigen Vorschriften unterworfen.

§. 21.

So lange die in diesem Gesetze vorausgesetzte Einrichtung der Staatsanwaltschaft und der Amtsgerichte noch nicht Geltung erhalten hat, treten an deren Stelle die ordentliche Polizeibehörde und beziehungsweise das zuständige Untergericht.

Auch findet der zweite Absatz des §. 11 so lange keine Anwendung, als die darin erwähnte Einrichtung der Gerichte noch nicht eingetreten ist.

§. 22.

Die Gesetze vom 27. Junius 1838 und vom 29. März 1848 über die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern sind aufgehoben.

Wo das Polizeistrafgesetz und andere Gesetze auf das Gesetz vom 27. Junius 1838 verweisen, tritt das gegenwärtige Gesetz an die Stelle derselben.

§. 23.

Unser Ministerium hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt *).

Gegeben Hannover, den 22. November 1850.

Ernst August.

Lindemann.

---

*) Nach der Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1850 ist das Gesetz mit dem 1. October 1852 in Wirksamkeit getreten.

VI.

Vorschriften über Maß und Gewicht und über die Einführung eines gleichen Wagengleises:

1) Gesetz über Maß und Gewicht vom 19. August 1836.

2) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. November 1836, die Ausführung des Gesetzes vom 19. August 1836 betreffend.

3) Gesetz, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betr., vom 17. Juni 1857.

4) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 13. November 1857 zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juni 1857.

5) Gesetz über Einführung eines gleichen Wagengleises vom 19. August 1836.

VI.

Vorschriften über Maß und Gewicht und über die Einführung eines gleichen Wagengleises:

1) Gesetz über Maß und Gewicht vom 19. August 1836.

2) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. November 1836, die Ausführung des Gesetzes vom 19. August 1836 betreffend.

3) Gesetz, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betr., vom 17. Juni 1857.

4) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 13. November 1857 zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juni 1857.

5) Gesetz über Einführung eines gleichen Wagengleises vom 19. August 1836.

1.

Gesetz über Maß und Gewicht vom 19. August 1836.

Uebersicht des Inhalts.

Wilhelm der Vierte ꝛc.

Wir erlassen hiedurch mit Zustimmung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs folgendes Gesetz über Maß und Gewicht:

I. Feststellung der allgemeinen Maße und Gewichte.

A. Längenmaß.

Art. 1.

Der Hannoversche Fuß soll im Königreich Hannover die Grundeinheit des Längenmaßes sein und zugleich das Grundmaß darstellen, aus welchem das Flächen- und Körpermaß abgeleitet wird.

Art. 2.

Die Länge des Hannoverschen Fußes wird zu elf und einem halben Zoll des Englischen Fußes festgesetzt. Drei und zwanzig Englische Fuß und vier und zwanzig Hannoversche Fuß geben daher gleiche Länge.

Art. 3.

Der Fuß wird in Zwölf Zolle, der Zoll in zwölf Linien eingetheilt.

Art. 4.

Zwei Fuß sollen eine Hannoversche Elle, sechs Fuß eine Klafterlänge, sechzehn Fuß eine Ruthe, funfzehnhundert sieben und achtzig und eine halbe Ruthe (25,400 Fuß) eine Hannoversche Meile ausmachen.

B. Flächenmaß.

Art. 5.

Die Quadrate des Längenmaßes bilden das Flächenmaß.

Ein Hannoverscher Morgen soll einhundert und zwanzig Geviertruthen halten.

C. Körpermaß.

Art. 6.

Die Würfel des Längenmaßes bilden das Körpermaß.

Der Hannoversche Himten soll einen und ein viertel Cubikfuß oder zweitausend einhundert und sechzig Cubikzoll fassen.

Art. 7.

Der Himten wird in 4 Metzen (Spint), die Metze in vier Sechzehntel (Mühlenköpfe, Hoop u. s. w.) eingetheilt.

Art. 8.

Sechs Himten sollen ein Malter, sechs und neunzig Himten eine Last ausmachen.

Art. 9.

Das Flüssigkeitsmaß wird nach dem Rauminhalte des Himtens festgestellt.

Ein Stübchen soll einem Achtel Himten gleich kommen, mithin zweihundert und siebzig Cubikzoll halten.

Das Stübchen wird in zwei Kannen oder vier Quartier, das Quartier in zwei Nößel eingetheilt.

Art. 10 *).

Vierzig Quartier sollen ein Anker, vier Anker eine Ohm ausmachen. (Vergl. Art. 44.)

II. Vorschriften über Provinzialmaß und über die Maße für einzelne besondere Gegenstände **).

A. Längenmaß.

Art. 17.

In den Gegenden, wo das Preußische Längenmaß üblich ist, kann dessen fernere Anwendung gestattet werden.

---

*) Die Artikel 11—16. „D. Gewicht" sind durch das Gesetz vom 17. Juni 1857, betr. die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, aufgehoben.

**) Rücksichtlich der in den einzelnen Landdrosteibezirken zugelassenen Provinzialmaße sind zu vergleichen:

1) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 7. Juni 1837, enthaltend die Bestimmungen über die zuzulassenden Provinzialmaße.

Bekanntmachung derselben vom 26. Juni 1837, die Beibehaltung der bisherigen Legge-Elle auf den Leggen zu Hameln und Lemförde.

2) Bekanntmachungen der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim vom 29. Mai 1837, betr. die Bestimmungen über Provinzialmaße, und vom 15. Mai 1839, die Bestimmungen der Längen- und Körpermaße in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode und die Einführung des Hannoverschen Haspels im benannten Amte; und vom 25. August 1840, die Anwendung des Preußischen Scheffels im Amte Elbingerode.

3) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei Lüneburg vom 24. Mai 1837 wegen der Provinzialmaße.

4) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 30. Mai 1837, betr. die nach dem Abschnitte II. des Gesetzes vom 19. Aug. 1836 zulässigen Provinzialgemäße.

5) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 1. Mai 1837, die näheren Bestimmungen über die Provinzialmaße zum Gesetze vom 19. August 1836 betr.

Bekanntmachungen derselben Landdrostei vom 11. Juli 1837, betr. die Anerkennung der bisherigen, bei den Osnabrückschen Leggen geltenden besonderen Legge-Elle als gesetzliches Maß; und vom 11. September 1837, die Anwendung der Hannoverschen Elle bei

Art. 18.

In den Gegenden, wo besondere Legge-Ellen üblich sind, kann einstweilen der Gebrauch derselben gestattet werden.

Art. 19.

Die in verschiedenen Landestheilen bestehenden Bestimmungen über den Garnhaspel bleiben bis auf weitere Vorschrift des Ministeriums in Kraft *).

---

den Leggen zu Quakenbrück, Ankum und Berge betr.; vom 27. Januar 1838, das Flüssigkeitsmaß einer Kanne in dem Herzogthum Arenberg-Meppen und in den übrigen zum Landdrostei-Bezirke gehörenden Landestheilen betr.

6) Bekanntmachungen der Königlichen Landdrostei zu Aurich vom 11. Mai 1837, wegen der Bestimmung der für die dasige Provinz zuzulassenden Maße; vom 9. October 1838, nach welcher in der Herrlichkeit Gödens bis auf weitere Verfügung das Jeversche Scheffelmaß beibehalten werden soll.

7) Bekanntmachung der Königlichen Berghauptmannschaft zu Clausthal vom 16. Mai 1837, betr. die Ausführung des Gesetzes über Maß und Gewicht am Hannoverschen Oberharze.

*) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1838, die Garnhaspel betr. [1])

In Beziehung auf den Artikel 19. des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19ten August 1836, werden rücksichtlich der Garnhaspel folgende Bestimmungen für das ganze Königreich, mit Ausnahme der Landdrostei-Bezirke Osnabrück und Aurich, der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode, zur Nachachtung bekannt gemacht:

Art. 1. Der Haspelfaden soll drei und dreiviertel ($3^3/_4$) Hannoversche Ellen lang sein.

Das Stück (Lop) Leinengarn soll zehn (10) Gebinde und jedes Gebind neunzig (90) Faden halten.

Die Haspel, es mag auf denselben Leinengarn zum Verkauf oder zum Verweben gehaspelt werden, müssen daher so eingerichtet sein, daß

---

[1]) Diese Bekanntmachung ist durch die Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim vom 15. Mai 1839 auf das Amt Elbingerode ausgedehnt.

Für den Landdrosteibezirk Osnabrück cf. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 30. April 1839, den Garnhaspel betr., für den Landdrosteibezirk Aurich die Bekanntmachungen der Königlichen Landdrostei zu Aurich vom 1. Februar 1834, den Umfang der Garnhaspel und die Fadenzahl des Linnengarns betr., und vom 2. Februar 1838, den Verkauf der gesponnenen Schafwolle betr.

B. Flächenmaß.

Art. 20.

Da, wo bei dem Flächenmaße die Eintheilung in Calenbergsche oder Hannoversche Morgen nicht gebräuchlich ist, kann die Beibehaltung der bisher befolgten Eintheilung nach näheren von dem Ministerium zu ertheilenden Vorschriften erlaubt werden.

---

der Umfang genau $3^3/_4$ Ellen hält und der Hammer 90 Faden im Gebinde zählt und angiebt.

Art. 2. Die Haspelstangen (Arme) müssen tüchtig befestigt (festgenietet und festgeleimt) sein.

Stangen mit s. g. Knien (Auszügen, Einschlägen) und bewegliche Querstangen (Krücken) sind daran nicht zu dulden.

Art. 3. Die Drechsler dürfen keinen von ihnen verfertigten oder von ihnen ausgebesserten Haspel aus den Händen geben, ohne die Stangen unmittelbar an der Nabe (Scheibe) und unmittelbar an den Querstangen mittelst eines Stempels (Brenneisens), welchen sie sich anzuschaffen haben, mit ihrem Namenszeichen zu versehen.

Art. 4. Hiernächst muß der Haspel durch ein Eichamt oder durch einen der für die Eichung der Haspel angestellten besonderen Eichmeister (Art. 29. der Bekanntmachung vom 3ten November 1836) geeicht werden.

Die Eichung geschieht, wenn der Umfang des Haspels durch Messung mittelst eines feinen Metalldrathes oder eines gefirnißten Bandes (Art. 54. jener Bekanntmachung) sich als richtig ergeben hat, auf der Nabe (Scheibe) und auf den Rädern.

Der Eichungsstempel besteht aus dem Pferde und aus dem besondern Wappens- oder Namenszeichen des Eichorts.

Die Landdrosteien, auf dem Harze die Berghauptmannschaft, haben dahin zu sehen, daß die Eichmeister, sofern es noch nicht geschehen, mit gehörigen Brenneisen zu solchem Zwecke sich versehen.

Art. 5. Andere als vorschriftsmäßig eingerichtete und gezeichnete Haspel (Art. 1., 2. und 3.) dürfen nicht geeicht werden.

Art. 6. Andere als vorschriftsmäßig eingerichtete, gezeichnete und geeichte Haspel darf Niemand feil bieten, gebrauchen oder besitzen.

Art. 7. Leinengarn von vorschriftswidriger Haspellänge oder falscher Binde- und Fadenzahl darf nicht verkauft werden.

Auch darf dasselbe von Garnhändlern und Aufkäufern nicht angekauft werden, ohne sofort Anzeige davon zu machen.

Art. 8. Haspel, welche im Auslande verfertigt worden, sind zum Gebrauche oder zum Verkaufe im Inlande nur dann zuzulassen, wenn sie, nach befundener vorschriftsmäßiger Einrichtung, im Inlande geeicht worden.

Art. 9. Es sind von Zeit zu Zeit, so oft es nöthig scheint, und zwar zunächst, nachdem diese Bekanntmachung in Kraft getreten sein wird

Art. 21.

Beim Feldmessen bleibt es gestattet, die Ruthe nach dem Decimalsystem einzutheilen. Jedoch sind die Theile nicht Fuße und Zolle, sondern Zehntel-, Hundertel- ꝛc. Ruthe zu benennen.

C. Körpermaß.

Art. 22.

In den Landestheilen, wo der Vierup als Körpermaß üblich ist, kann derselbe mit seinen Unterabtheilungen ferner beibehalten werden.

Der Vierup soll jedoch überall gleiche Größe haben.

(Art. 12.), Untersuchungen und Besichtigungen der Garnhaspel in den Häusern der Spinner oder in einem obrigkeitlich zu bestimmenden Locale, wohin die Haspel auf desfallsige Aufforderung einzusenden sind, vorzunehmen.

Ferner sind von Zeit zu Zeit Untersuchungen der vorräthigen gesponnenen Garne in den Häusern der Spinner, Aufkäufer und Garnhändler, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Sachkundigen, vorzunehmen.

Diese Untersuchungen müssen namentlich in der Jahrszeit, wo am meisten gesponnen wird, Statt finden.

Art. 10. Uebertretungen einer Vorschrift dieser Bekanntmachung sind, nach näherer Bestimmung der Art. 50. und 51. des Gesetzes über Maß und Gewicht, mit Geldbußen von 12 Ggr. bis zu 10 Thalern, welche zur Hälfte dem Angeber zufallen, oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß durch die Polizeiobrigkeit zu bestrafen.

Daneben sind vorgefundene vorschriftswidrige Haspel auf Kosten des Eigenthümers gehörig einzurichten und zu eichen, oder, wenn dies nicht thunlich ist, zu confisciren.

Auch ist das etwa vorgefundene unrichtig gehaspelte Leinengarn (Art. 7.) zu confisciren.

Das confiscirte Garn darf nur nach geschehener Umhaspelung wieder in den Verkehr gebracht werden.

Art. 11. Alle diesen Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

Die Vorschriften der bestehenden provinziellen Verordnungen über den Garnhandel und über die desfallsige polizeiliche Aufsicht bleiben jedoch in Kraft.

Art. 12. Gegenwärtige Vorschriften, welche sich auf alle Garnhaspel, sie mögen bereits gebraucht oder neu sein, beziehen, treten mit dem 1sten October d. J. in Kraft.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Der Inhalt des Vierups wird zu zwei Hannoversche Cubikfuß festgestellt.

Vier Vierup bilden eine Tonne, sechzig Vierup eine Hannoversche Last.

Art. 23.

Da, wo neben dem Vierup der Krug als Körpermaß in Gebrauch ist, kann derselbe als Maß für trockene Sachen und als Flüssigkeitsmaß ferner beibehalten werden.

Ein solcher Krug soll $^1/_{36}$ Vierup sein oder sechs und neunzig Cubikzoll fassen.

Art. 24.

Für die Gegenden, wo noch andere Körpermaßen üblich sind, kann die fernere Anwendung derselben nach näheren Bestimmungen des Ministeriums gestattet werden.

Art. 25.

Die zum Messen des Kalkes, Gipses, der Steinkohlen und anderer trockenen Waaren bisher angewandten Maßen können vorerst noch beibehalten werden *).

---

*) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, das Kalk- und Kohlenmaß betr., vom 4. December 1840.

Da bei dem Verkaufe von Kalk und Steinkohlen bisher viele verschiedene und oft unbestimmte Maße angewendet worden sind, so wird in Bezug auf die Art. 25. und 55. des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19. August 1836 Folgendes vorgeschrieben:

Art. 1. Kalk und Steinkohlen sollen künftig nur nach dem allgemeinen gesetzlichen Körpermaß, dem Hannoverschen Himten ($1^1/_4$ Cubikfuß), und nur in Gemäßen, welche Zwei Himten ($2^1/_2$ Cubikfuß) fassen, verkauft werden.

Art. 2. Der Gebrauch von Gemäßen, welche mehr als zwei Himten fassen, ist erlaubt, wenn die Himtenzahl, welche sie fassen, darauf deutlich angegeben ist.

Art. 3. Der Gebrauch einfacher Himtengemäße ist nur statthaft bei Quantitäten unter zwei Himten.

Art. 4. Die Kalk- und Kohlengemäße müssen durch ein Eichamt (Bekanntmachung vom 3. November 1836) geeicht sein.

Art. 5. Sie müssen eine cylindrische Form und eine Höhe haben, welche dem Durchmesser gleich ist. Auf geringe Abweichungen kommt es jedoch nicht an; namentlich ist einige Erweiterung des Gemäßes nach oben statthaft.

Art. 26.

Auch kann die Größe der Honig-, Butter- und Biertonnen, so wie sie bisher in den einzelnen Landestheilen vorgeschrieben oder üblich gewesen ist, bis auf weitere Vorschrift des Ministeriums unverändert bleiben.

D. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 27.

Die Größe der zugelassenen besondern Maßen und deren Verhältniß zu dem allgemeinen Hannoverschen Maße ist, so weit es nicht schon in diesem Gesetze (Art. 22. und 23.) geschehen, genau festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 28.

Auch sind die Gegenden, in denen jene Maßen in Anwendung gebracht werden dürfen, zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

III. Bestimmungen wegen der Probemaße und Gewichte und wegen der Eichung.

Art. 29.

Ein Fußmaß und ein Pfund, nach den Bestimmungen dieses Ge-

Art. 6. Die Bestimmungen der Art. 3, 4. und 5. sind auf Gemäße, welche die Käufer zum Nachmessen gebrauchen, nicht anwendbar.

Art. 7. Kalk und Steinkohlen sind nicht gehäuft, sondern schlicht und, sofern die Beschaffenheit des Gegenstandes es gestattet, gestrichen zu verkaufen.

Art. 8. In den Landestheilen, in welchen Körpermaße gelten, welche von den allgemeinen gesetzlichen abweichen, sollen die Vorschriften der Art. 1, 2, 3. und 5. nicht in Kraft treten, die zugelassenen besonderen Maße vielmehr auch als Kohlen- und Kalkmaße angewendet werden können.

Art. 9. Der Verkauf von Steinkohlen und Kalk nach dem Gewichte ist da, wo solcher bisher Statt gefunden hat, erlaubt.

Art. 10. Uebertretungen einer Vorschrift dieser Bekanntmachung sind nach näherer Bestimmung der Art. 50. und 51. des Gesetzes über Maß und Gewicht mit Geldbußen von 12 Ggr. bis zu 10 Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen.

Art. 11. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1sten April 1841 in Kraft.

Sie ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

setzes angefertigt, sollen bei dem Ministerium aufbewahrt werden und als Originale des Hannoverschen Maßes und Gewichts gelten*).

Art. 30.

Eine genaue Copie jenes Fußes und Pfundes soll der Societät der Wissenschaften zu Göttingen zur Aufbewahrung übergeben werden*).

Art. 31.

In jeder Stadt ist an einem passenden öffentlich zugänglichen Orte ein von Glockengut verfertigtes, in Zolle eingetheiltes Ellenmaß zu befestigen, damit Jedermann die Richtigkeit seiner Längenmaße daran prüfen könne.

Die Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Art. 32.

An den dazu geeigneten Orten sollen Eichämter bestehen, welche die Verpflichtung haben, die ihnen vorgelegten Maßen und Gewichte zu prüfen, und deren Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten durch Aufdrückung eines Stempels zu bescheinigen.

Art. 33.

Die nähere Bestimmung jener Orte, die Errichtung neuer Eichämter und die Aufhebung vorhandener hängt von dem Ministerium ab.

Art. 34.

Die Eichämter sind als Gemeinde-Anstalten anzusehen, und stehen zunächst unter der Leitung der Orts-Obrigkeiten.

Die Gemeinden haben dieselben, sofern es nicht theilweise von Staatswegen geschieht, mit den erforderlichen Probemaßen und Gewichten zu versehen, und die sonstigen Kosten der Anstalten zu tragen, dagegen aber die Gebühren für die Eichung und Stempelung zu beziehen.

Art. 35.

Das Ministerium wird über die innere Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Eichämter, so wie über die zu beziehenden Gebühren weitere Vorschriften erlassen.

Art. 36.

Hölzerne Gefäße, in welchen Wein, Bier, Branntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, brauchen zwar nicht bei einem Eich-

*) Diese Vorschriften sind, in soweit sie sich auf das Gewicht beziehen, durch das Gesetz vom 17. Juni 1857 aufgehoben (cf. §. 13.).

amte gestempelt zu werden; die Böttcher sollen jedoch künftig kein neues und kein zur Ausbesserung ihnen übergebenes altes Gefäß dieser Art aus den Händen geben, ohne darauf die Quartierzahl, welche der Inhalt faßt, nebst ihrem Namen oder Namenszeichen einzubrennen. Sie haben den hierzu anzuwendenden Stempel vor dem Gebrauche der Obrigkeit zu bezeichnen und einen Abdruck desselben einzuliefern.

Unterlassungen und Unrichtigkeiten sind nach dem Art. 50. zu bestrafen.

Art. 37.

Die besonderen Vorschriften, welche in einigen Landestheilen über die Eichung der Butter-, Honig- ꝛc. Fässer, der Garnhaspel, über die Stempelung der Flaschen ꝛc. bestehen, bleiben bis auf weitere Vorschrift des Ministeriums in Kraft.

IV. Vorschriften wegen der ausschließlichen Anwendung der gesetzlichen Maße und Gewichte.

Art. 38.

Bei Geschäften und Verhandlungen, welche zum öffentlichen Dienste gehören, (vorbehältlich der Bestimmungen des §. 1. des Gesetzes über die Branntweinsteuer und des §. 1. des Gesetzes über die Biersteuer vom 21. April 1835) und bei dem Verkehr im Königreiche darf kein anderes als das vorgeschriebene oder besonders gestattete Maß und Gewicht angewendet werden*).

Art. 39.

Gewerbetreibende, welche Waaren feil halten oder aufkaufen, dürfen kein anderes als das vorgeschriebene oder gestattete Maß und Gewicht, und auch dieses nur, wenn es gehörig gestempelt ist, in ihren Läden, Buden und Geschäftsräumen besitzen oder beim Aufkauf mit sich führen.

Art. 40.

Behörden und öffentliche Beamte, welche bei ihrer Amtsführung Maß und Gewicht anzuwenden haben, dürfen in ihren Geschäftsräumen ebenfalls kein anderes und nur gehörig gestempeltes Maß und Gewicht haben.

---

*) Diese Vorschriften sind, in soweit sie sich auf das Gewicht beziehen, durch das Gesetz vom 17. Juni 1857 aufgehoben (cf. §. 13.).

Art. 41.

Wer verpflichtet ist, nur gestempeltes Maß und Gewicht anzuwenden, ist ebenfalls verbunden, sein gestempeltes, jedoch durch den Gebrauch oder auf sonstige Weise unrichtig gewordenes Maß und Gewicht berichtigen zu lassen.

Art. 42.

Andere Maßen und Gewichte, als die vorgeschriebenen oder gestatteten, dürfen von den Eichämtern nicht gestempelt werden *).

Art. 43.

Andere als gehörig gestempelte Maßen und Gewichte dürfen nicht feil geboten werden.

Ausländisches Maß und Gewicht darf zwar feil geboten werden, indeß muß die Eigenschaft desselben als ausländisches auf demselben angegeben sein.

Art. 44.

Gebinde, welche unter dem Namen Anker und Ohm vorkommen, deren Rauminhalt jedoch von den Bestimmungen des Art. 10. abweicht, sind im Verkehr zulässig, sofern die Quartierzahl, welche der Inhalt faßt, darauf eingebrannt ist.

Art. 45.

Bei allen Erlassen der Behörden, bei Verträgen und sonstigen Geschäften ist, wenn nicht ein anderes als das gesetzliche Maß und Gewicht ausdrücklich angegeben ist, bis zum Gegenbeweis anzunehmen, daß das gesetzlich vorgeschriebene Maß und Gewicht verstanden sei.

Da, wo ein abweichendes Maß zugelassen worden, gilt jene Bestimmung von diesem.

Art. 46.

In allen Fällen, in denen Gegenstände nach Maß und Gewicht zu liefern oder zu verabreichen sind, kann verlangt werden, daß solches nach gehörig gestempelten Maßen und Gewichten geschehe.

Art. 47.

Die bestehenden Verpflichtungen zur Entrichtung von Getreide und sonstigen Gegenständen, welche nach anderem als dem in diesem Gesetze festgestellten Maße und Gewichte sich richten, erleiden durch

*) Diese Vorschriften sind, in soweit sie sich auf das Gewicht beziehen, durch das Gesetz vom 17. Juni 1857 aufgehoben (cf. §. 13.)

dies Gesetz an sich keine Veränderung. Jedoch soll die Größe des bisher zur Anwendung gekommenen Maßes und Gewichts und dessen Verhältniß zu dem gesetzlich vorgeschriebenen oder gestatteten ausgemittelt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Wenn die Größe der bisherigen Maße ihrer Natur nach oder durch Zufälligkeiten oder in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen ungewiß ist; so soll, falls innerhalb sechs Monaten nach jener Bekanntmachung von einem oder andern Theile darauf angetragen wird, eine Wiederholung jener Ausmittelung, unter Zuziehung einiger vorzugsweise betheiligten Personen aus der Classe der Berechtigten und Verpflichteten, nach Ablauf obiger Frist vorgenommen werden.

Art. 48.

Dabei soll ein Calenberger Fuß einem Hannoverschen Fuße und ein Neubraunschweigscher Himten einem Hannoverschen Himten gleich gerechnet werden.

Art. 49.

Nachdem die im Art. 47 gedachte Ausmittelung und Bekanntmachung erfolgt sein wird, soll die Entrichtung nur in den gesetzlich vorgeschriebenen oder gestatteten Maßen und Gewichten geschehen.

V. Strafbestimmungen.

Art. 50.

Uebertretungen dieses Gesetzes sind mit einer Geldbuße von zwölf Gutegroschen bis zu zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen polizeilich zu ahnden.

Diese Strafen sind bei Wiederholungen bis zu 20 Thalern oder 14 Tagen Gefängniß zu schärfen.

Daneben sind die unrichtigen oder ungestempelten Maßen und Gewichte zu confisciren.

Im Falle eines Betruges durch Anwendung unrichtiger Maßen oder Gewichte findet außerdem die nach den Gesetzen verwirkte Strafe Anwendung.

Art. 51.

Die aufkommenden Strafgelder fallen zur Hälfte dem Angeber zu*).

*) cf. §. 51. des Polizeistrafgesetzes.

VI. Schlußbestimmungen.

Art. 52.

Gegenwärtiges Gesetz tritt, sofern es die Maße betrifft, mit dem 1. Julius 1837 in Kraft.

Diese Frist kann nöthigenfalls für einzelne Landestheile verlängert werden.

Art. 53.

Diejenigen Bestimmungen über das Gewicht, welche mit den Vorschriften der Verordnungen vom 30. Mai und 14. September 1835 übereinstimmen, finden sofort Anwendung.

Für das Arzeneigewicht gilt die Bestimmung des Art. 52.

Art. 54.

Alle diesem Gesetze widersprechende frühere Vorschriften werden hiedurch aufgehoben.

Art. 55.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkündigen.

Gegeben St. James's Palace, den 19. August 1836.

William R.

J. C. v. d. Wisch. **Lichtenberg.**

2.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Ausführung des Gesetzes über Maß und Gewicht betr., vom 3. November 1836.

Uebersicht des Inhalts.

Zur Ausführung des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19. August d. J. wird hiedurch Folgendes vorgeschrieben und bekannt gemacht:

I. Vorschriften zur Sicherung der Anwendung richtiger Maße und Gewichte.

Art. 1.

Die Obrigkeiten und Polizeibehörden haben darauf zu achten, daß diejenigen, welche Waaren feil halten oder aufkaufen, kein ungestempeltes oder unrichtiges Maß und Gewicht gebrauchen oder besitzen.

Art. 2.

Sie haben zu dem Ende von Zeit zu Zeit Untersuchungen der Maße, Gewichte und Wagen (Art. 7.) aller Gewerbetreibenden unter Zuziehung eines Sachkundigen vorzunehmen, oder durch zuverlässige Unterbediente vornehmen zu lassen.

Art. 3.

Diese allgemeine Untersuchung, durch welche besondere Untersuchungen bei einzelnen Gewerbetreibenden, welche die Obrigkeit etwa

für angemessen hält, nicht ausgeschlossen sind, ist in Beziehung auf Gewicht wenigstens einmal im Jahre vorzunehmen. In Ansehung der Maßen (welche sich nicht so schnell abnutzen) kann sie nach Ermessen der Obrigkeit seltener eintreten.

Art. 4.

Sie erfolgt in den Häusern der Gewerbetreibenden, kann aber auch, wenn solches von der Obrigkeit für angemessen gehalten wird, in einem zu bestimmenden Locale (in den Eichstädten in dem Eichungslocale) geschehen, wohin die Gewerbetreibenden auf desfallsige allgemeine oder besondere Aufforderung ihre Maße und Gewichte einzusenden haben.

Art. 5.

Alle ungestempelte Maße und Gewichte, welche sich vorfinden, sind zu confisciren. Gestempelte, jedoch unrichtig gewordene Maße und Gewichte sind, wenn sie nicht berichtigt werden können, ebenfalls zu confisciren, sonst auf Kosten des Eigenthümers an das betreffende Eichamt zur Berichtigung einzusenden.

Art. 6.

Außerdem ist in den geeigneten Fällen die auf den Besitz oder Gebrauch ungestempelter oder unrichtiger Maße und Gewichte in dem Gesetze Art. 38. 39. 41. und 50. gedrohete Strafe zu erkennen.

Art. 7.

Gewerbetreibende, welche Waaren nach dem Gewichte verkaufen oder aufkaufen, dürfen sich hiebei nur gestempelter Wagen bedienen. Die kleinen s. g. Handwagen der Krämer brauchen jedoch nicht gestempelt zu sein.

Ferner dürfen die Gewerbetreibenden außer bei Wolle, Stroh und Heu sich nicht der Schwellwagen bedienen.

Art. 8.

An den Jahr- und Wochen-Märkten, so wie in Bezug auf umherziehende Verkäufer oder Aufkäufer von Waaren ist obrigkeitlich darauf zu sehen, daß richtige und gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Wagen gebraucht werden.

Art. 9.

Der hie und da Statt findende Gebrauch, einige Flüssigkeiten, z. B. Syrup, Theer, Thran, Oel nach dem Gewichte zu verkaufen, jedoch nicht abzuwägen, sondern in besonderen, auf ein bestimmtes

Gewicht berechneten Hohlmaßen zuzumessen, darf nicht ferner zugelassen werden. Es sind daher jene Flüssigkeiten, wenn sie nach Gewicht gekauft werden, abzuwägen, sonst aber nach den gewöhnlichen Flüssigkeitsmaßen zu verkaufen.

Art. 10.

Die zur Erhebung des Mahlzinses bestimmten Gefäße (Mühlenköpfe, Mattenmaße, Multerbecher ꝛc.) müssen geeicht sein.

Art. 11.

Ihr Rauminhalt muß demjenigen Theile des Himtens, Scheffels oder Vierups gleich sein, welcher als Mahlzins nach der bei jeder Mühle geltenden Bestimmung genommen werden darf.

Art. 12.

Auf jeder Mühle muß nicht bloß ein Gefäß, welches den Mahlzins für den ganzen Himten ꝛc., sondern auch eins, welches den für den halben Himten ꝛc. und, wenn es von der Obrigkeit für nöthig gehalten wird, den Viertel-Himten ꝛc. faßt, vorhanden sein.

Der den Mahlzins für einen ganzen Himten ꝛc. fassende Mühlenkopf darf zur Abmessung des Mahlzinses für einen halben oder Viertel-Himten ꝛc. nicht gebraucht werden.

Art. 13.

Die Mühlenköpfe müssen mit der deutlichen Angabe ihres Rauminhalts ($\frac{1}{16}$, $\frac{1}{24}$ ꝛc. Himten, Scheffel oder Vierup) versehen sein.

Art. 14.

Sie müssen eine cylindrische Form und eine Höhe haben, welche ungefähr das Doppelte des Durchmessers beträgt.

Art. 15.

Die vorhandenen, den obigen Vorschriften nicht entsprechenden Mühlenköpfe müssen durch neue ersetzt werden.

Andere als vorschriftsmäßige Mühlenköpfe dürfen auf den Mühlen nicht vorhanden sein.

Art. 16.

Die oben (Art. 2. u. f.) gedachte Untersuchung muß sich ebenfalls auf die Mühlenköpfe und da, wo sich Mühlenwagen vorfinden, auch auf diese erstrecken.

Art. 17.

Die vorgesetzten Behörden derjenigen öffentlichen Beamte, welche bei ihrer Amtsführung Maß und Gewicht anzuwenden haben (Art.

40. des Gesetzes), haben dahin zu sehen, daß diese mit gehörig gestempelten Maß und Gewicht, auch mit gestempelten Wagen versehen werden, und daß das Maß und Gewicht von Zeit zu Zeit untersucht und, sofern es nöthig, bei dem Eichamte berichtigt werde.

Art. 18.

Ein Gleiches ist in Ansehung der öffentlichen Wage-Anstalten von den städtischen und Fleckens-Obrigkeiten zu beobachten.

Art. 19.

Die Landdrosteien und Obrigkeiten des Königreichs müssen mit gestempeltem Maß und Gewicht versehen sein.

II. Von den Eichämtern und ihren Verhältnissen im Allgemeinen.

Art. 20.

Es sollen Eichämter bestehen in ꝛc. — —

Art. 21.

Die Eichämter sind nicht auf bestimmte Bezirke beschränkt, sondern haben ihre Geschäfte für einen Jeden auszuüben, der sich an sie wendet.

Art. 26.

Die Eichämter haben außer den Maßen und Gewichten auch die Wagen und Streichhölzer zu eichen *).

---

*) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 27. September 1839, die Form der Streichhölzer betr.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 3ten November 1836, die Ausführung des Gesetzes über Maß und Gewicht betreffend, insbesondere auf den Art. 26. derselben, wird hiedurch Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Art. 1. Bei der Erhebung von Korngefällen und bei dem Verkaufe von Korn dürfen nur geeichte Streichhölzer angewendet werden.

Art. 2. Nach näherer, den Eichämtern mitzutheilenden Vorschrift über die Form der Streichhölzer müssen diese an der untern, das Gemäß berührenden Seite nicht scharfkantig, sondern abgerundet sein.

Art. 3. Uebertretungen dieser Vorschriften sind nach den näheren Bestimmungen der Art. 50. und 51. des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19ten August 1836, mit einer Geldbuße von 12 Ggr. bis zu 10 Thalern zu bestrafen.

Art. 4. Diese Bestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1840 in Kraft.

Art. 27.

Da wo die Eichung der Butterfässer vorgeschrieben ist, erfolgt solche durch besondere Eichmeister, welche von der Obrigkeit ausersehen, von der Landdrostei bestätigt werden, eidlich zu verpflichten sind und unter obrigkeitlicher Aufsicht stehen.

Art. 28.

Ein Gleiches gilt von der Eichung der Honigfässer, da wo solche vorgeschrieben ist.

Art. 29.

Die Eichung der Garnhaspel soll ebenfalls durch besondere Eichmeister, welche auf gleiche Weise anzuordnen sind, erfolgen.

Art. 30.

Einrichtungen zur Prüfung und Eichung von Bier- ꝛc. Fässern durch Zunftvorsteher oder besondere Eichmeister bleiben da, wo sie bestehen, bis auf weitere Vorschrift in Kraft.

Art. 31.

Die Eichung der in den Art. 27. bis 30. gedachten Gegenstände kann jedoch auch durch die ordentlichen Eichämter erfolgen.

Art. 32.

Juwelen-, Gold- und Arzenei-Gewichte und Wagen dürfen vorerst nur von den Eichämtern zu Hannover und Göttingen geeicht werden.

III. Von den Probemaßen und Gewichten und den sonstigen Bedürfnissen der Eichämter.

Art. 35.

Der Eichungsstempel soll bestehen aus dem Pferde und den besondern Wappens- oder Namenszeichen der Eichstadt. Dieses Nebenzeichen muß bei allen Eichämtern verschieden sein, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 38.

Für die Landestheile, wo abweichende Maße zugelassen werden, erfolgt die Prüfung der desfallsigen Probemaße der Eichämter durch ein näher zu bestimmendes Eichamt in dem betreffenden Landestheile, welches zu solchem Zweck ebenfalls mit einem besondern Stempel und besonderen Probemaßen versehen werden soll.

IV. Von dem Geschäftsbetriebe der Eichämter.

Art. 41.

Die Stempelung der Maße und Gewichte durch die Eichämter ist nur in Gegenwart des obrigkeitlichen Mitgliedes vorzunehmen, welches die Stempel aufzubewahren hat.

Art. 43.

Den Magistraten der Eichstädte bleibt vorbehalten, den Eichämtern die Führung von Verzeichnissen über die vorgenommenen Eichungen vorzuschreiben, auch wegen Ausgabe und Einnahme, so wie wegen der weitern Berechnung derselben die näheren Verfügungen zu treffen.

Art. 45.

Es sind nur solche Gegenstände zu eichen, welche von gehöriger Beschaffenheit sind *).

In dieser Hinsicht gelten folgende nähere Bestimmungen:

Art. 46.

1) Hölzerne Ellen müssen am untern Ende mit Metall beschlagen sein.

Art. 47.

2) Alle hölzerne Maße müssen von gehörig ausgetrocknetem Holze verfertigt sein.

Art. 48 **).

3) Die Himten, Scheffel und Unterabtheilungen dieser Maße müssen eine cylindrische Form und einen Durchmesser haben, welcher der Höhe gleich ist. Auf geringe Abweichungen kommt es jedoch nicht an. Auch findet die Vorschrift auf früher verfertigte Gemäße, welche berichtigt und neu geeicht werden, keine Anwendung. Vergl. jedoch Art. 14 und 15.

Art. 51.

6) Die Wagebalken müssen von gehöriger Stärke und völlig

---

*) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 10. März 1846, die Beschaffenheit der Himtengemäße betr.

**) Die Vorschriften der Artikel 49, 50, 57. sind durch die Bekanntmachung vom 13. November 1857 zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juni 1857, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betr., aufgehoben.

gleicharmig, die Zapfen und Pfannen derselben gehörig gehärtet, auch muß die Zunge richtig gestellt sein.

Art. 52.

Die Stempelung der Maße und Gewichte darf nur nach sorgfältiger Vergleichung und befundener Uebereinstimmung mit den Probemaßen und Gewichten geschehen.

Hiebei ist Folgendes zu beobachten:

Art. 53.

1) Die Längenmaßen sind genau an das Probemaß anzulegen, auch in den Unterabtheilungen sorgfältig zu vergleichen und an beiden Enden zu stempeln.

Art. 54.

2) Der Umfang der Haspel ist mittelst eines feinen Metalldrathes oder eines gefirnißten Bandes zu messen.

Art. 55.

3) Bei der Prüfung der Kornmaße ist über das Probemaß ein selbstständig stehender, viereckiger hölzerner Trichter zu stellen, dessen untere Oeffnung mit einem Schieber versehen sein muß. Bei verschlossenem Schieber ist der erforderliche trockene Rübsamen in den Trichter zu schütten, und unter Vermeidung jeder Erschütterung in das Probemaß zu lassen. Nachdem der überflüssige Samen von diesem Maße abgestrichen worden, ist der Inhalt desselben auf gleiche Weise vermittelst des Trichters in das zu eichende Gefäß zu schütten. Bei befundener Uebereinstimmung erfolgt die Stempelung durch Einbrennen des Stempels an verschiedenen Stellen am obern Rande und auf dem Boden in der Art, daß Veränderungen an dem Maße nicht vorgenommen werden können, ohne sichtbar zu sein.

Wird dasselbe mit Eisen beschlagen, so ist es nochmals auf gleiche Weise zu prüfen, und auch auf dem Beschlag zu stempeln.

Art. 56.

4) Flüssigkeitsmaßen sind entweder durch Vergleichung mit dem Probemaße, welches mit Wasser zu füllen und in das zu eichende Gemäß auszuleeren ist, oder durch das Gewicht zu prüfen. Im letztern Falle ist das zu eichende Gemäß, nachdem dessen Gewicht auf der Wage ausgeglichen worden, wagerecht aufgestellt, mit destillirtem Wasser oder in Ermangelung desselben mit reinem Regenwasser bis an den Rand zu füllen und zu wägen. Ein Quartiermaß hat die richtige

Größe, wenn das darin enthaltene Wasser bei einer Temperatur von funfzehn Grad des Reaumürschen Thermometers zwei Pfund zwei und ein halbes Loth wiegt.

Die Stempelung der Flüssigkeitsmaße geschieht dicht am obern Rande, und zwar bei zinnernen Gefäßen durch das Einschlagen des Stempels auf das Gefäß, bei blechernen durch Einschlagen des Stempels auf angelöthetes Zinn.

Art. 58.

6) Wagen sind nach vorgängiger Prüfung mittelst zweier nach Verhältniß ihrer Stärke möglichst schweren, genau übereinstimmenden Gewichte sowohl auf dem Wagebalken, als auf den Wagschalen zu stempeln.

V. Von den Eichungsgebühren ꝛc.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 66.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Bekanntmachung sind nach den näheren Bestimmungen der Art. 50. und 51. des Gesetzes mit Geldbußen von 12 Ggr. bis 10 Rthlr. oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen zu bestrafen.

Art. 67.

Die Strafen sind durch die Polizei-Obrigkeiten zu erkennen *).

VII. Schlußbestimmungen ꝛc.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 3. November 1836.

Königl. Großbr. Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

*) Jetzt durch die Amtsgerichte.

3.

Gesetz, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betr., vom 17. Juni 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da in Folge der, durch Unser Königliches Patent vom heutigen Tage zur öffentlichen Kunde gebrachten Uebereinkunft wegen Einführung eines gemeinsamen Gewichtssystems im Königreiche Hannover, im Herzogthume Braunschweig, im Herzogthume Oldenburg, im Fürstenthume Schaumburg-Lippe, so wie in den freien Hansestädten Bremen und Hamburg Veränderungen in den bisherigen Bestimmungen über das Gewichtswesen Unseres Königreichs erforderlich werden, so erlassen Wir hierdurch, mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, das folgende Gesetz:

§. 1.

Das als Eisenbahn-, Post- und Zollgewicht bereits eingeführte Pfund von fünfhundert Gramm soll fortan die Einheit des Hannoverschen Gewichts sein.

Das neue Hannoversche Pfund ist hiernach gleich Ein Pfund und 2,209158 Loth des bisherigen Hannoverschen Gewichts.

§. 2.

Hundert Pfund machen einen Centner und vierzig Centner oder viertausend Pfund eine Schiffslast aus.

Hinsichtlich der Bestimmung der Tragfähigkeit der Hannoverschen Seeschiffe nach Commerzlasten zu sechstausend Pfund wird durch dieses Gesetz Nichts geändert.

§. 3.

Das Pfund wird in zehn Neuloth, das Neuloth in zehn Quint, das Quint in zehn Halbgramm getheilt. Kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Halbgramm angegeben.

§. 4.

Außer den aus vorstehendem dekadischen Systeme direct abzuleitenden, d. h. Brüche einer dekadischen Einheit (Centner, Pfund, Neuloth, Quint und Halbgramm) neben dieser oder neben einem Vielfachen derselben nicht enthaltenden Gewichten dürfen jedoch auch Viertelpfundstücke (gleich 2 Neuloth und 5 Quint) und Achtelpfundstücke (gleich 1 Neuloth 2 Quint und 5 Halbgramm) im Verkehre angewendet werden.

§. 5.

Als Medicinalgewicht kommt, unter Wegfall eines besondern Medicinalpfundes, die Unze in der Schwere von sechs Quint zur Anwendung.

Die Unze wird in acht Drachmen, die Drachme in drei Scrupel, der Scrupel in zwanzig Gran getheilt. Es ist demnach die Drachme gleich 7,5 Halbgramm, der Scrupel gleich 2,5 Halbgramm, der Gran gleich 0,125 Halbgramm.

§. 6.

Für den Juwelen- und Perlenhandel bildet das (Holländische) Juwelenkarat in der Schwere von 0,411788 Halbgramm die Gewichtseinheit. Dasselbe ist dem durch den Art. 16 des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19. August 1836 festgestellten Juwelenkarate gleich zu achten und wird mittelst fortgesetzter Halbirung getheilt.

§. 7.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 11. November 1854, wonach das Pfund bei Unserer Postverwaltung in dreißig Loth getheilt wird, bleibt in Kraft. Diesen Lothen wird die Bezeichnung Postlothe beigelegt.

§. 8.

Abgesehen von der aus dem §. 7 ausschließlich für Unsere Postanstalten sich ergebenden Ausnahme, und abgesehen von den zum Wägen der Münzen dienenden Gewichten (vergl. das Münzgesetz vom 3. Junius d. J.) dürfen andere als den §§. 1 bis 6 dieses Gesetzes entsprechende Gewichte weder bei den zum öffentlichen Dienste gehörenden Geschäften noch im Verkehre angewendet werden.

Die Gewichte, welche bei den zur Ermittelung der Gewichtsqualität des Getreides gebräuchlichen s. g. holländischen Kornschaalen zur Anwendung kommen, können jedoch dabei bis auf Weiteres auch ferner benutzt werden.

Unser Ministerium des Innern hat wegen der Kornschaalen baldigst nähere Bestimmungen zu treffen*).

§. 9.

Andere als nach dem Vorstehenden zulässige Gewichte dürfen von den Eichämtern nicht gestempelt werden.

§. 10.

Die gegen die Benutzung und gegen den Besitz unzulässiger, unrichtiger resp. ungestempelter Gewichte in den Gesetzen (Abschnitte IV. und V. des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19. August 1836; Art. 316 des Criminal-Gesetzbuchs; §. 280 des Polizeistrafgesetzes) angedroheten Strafen treten auch in dem Falle der Benutzung und des Besitzes solcher den §§. 1 bis 5 dieses Gesetzes nicht entsprechenden Gewichte ein, welche vor dem 1. Julius 1858 von einem inländischen Eichamte gestempelt sind.

§. 11.

Bei den für Rechnung, sei es des Staates, sei es von Gemeinden oder Corporationen nach dem Gewichte zur Erhebung kommenden öffentlichen Abgaben soll das durch den §. 1 dieses Gesetzes vorgeschriebene Gewicht, — soweit nicht mit anderen Staaten geschlossene Verträge entgegenstehen, — auch in der Art zur Anwendung kommen, daß der Betrag, welcher von dem bisherigen Pfunde und Centner, resp. der bisherigen Schiffslast zu entrichten war, fortan und bis zu einer etwa zu treffenden Aenderung von dem neuen Pfunde und Centner, resp. der neuen Schiffslast zur Erhebung gelangt.

Auf die nach der Tragfähigkeit der Schiffe zu entrichtenden Schiffsabgaben bezieht die vorstehende Bestimmung sich nicht.

§. 12.

Hinsichtlich der in dem §. 24 des Chausseegeldgesetzes vom 4. December 1834, so wie in dem §. 19 des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Julius 1851 bestimmten Grenze der Belastung des Frachtfuhrwerks auf Chausseen, Landstraßen und Gemeindewegen tritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebene Centner ohne Weiteres an die Stelle des früheren.

---

*) cf. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1857, die zur Prüfung der Goldmünzen dienenden Gewichte und Wagen betr.

§. 13.

Durch die §§. 1 bis 7 dieses Gesetzes werden die Art. 11, 12, 13, 14, 15 und 16 des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19. August 1836, und durch die §§. 8 und 9 die auf das Gewicht sich beziehenden Vorschriften in den Art. 38 und 42 des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19. August 1836 ersetzt.

Auch werden die auf das Gewicht sich beziehenden Bestimmungen in den Art. 29 und 30 des letzterwähnten Gesetzes hierdurch aufgehoben.

§. 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt für das ganze Königreich, mit Ausnahme der Gemeinde Kirchwerder, am 1. Julius 1858 in Kraft. Der Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes in der Gemeinde Kirchwerder wird durch Ministerial=Bekanntmachung festgesetzt werden.

§. 15.

Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben auf Unserem Residenzschlosse Herrenhausen, den 17. Junius 1857.

Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. **v. Borries.**

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 17. Junius 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

4.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Junius d. J., die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend, vom 13. November 1857.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Junius d. J., betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, wird auf Grund des §. 15 dieses Gesetzes hiedurch Folgendes bestimmt:

§. 1.

Das in Gemäßheit des §. 1 des Königlich-Preußischen Gesetzes vom 17. Mai 1856 wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts hergestellte Urgewicht des vom 1. Julius 1858 an vorgeschriebenen Preußischen Pfundes soll auch als Urgewicht des mit diesem Pfunde übereinstimmenden, durch das Gesetz vom 17. Junius d. J. vom 1. Julius 1858 an vorgeschriebenen Hannoverschen Pfundes gelten.

§. 2.

Nach der im Besitze der Königlichen Regierung befindlichen beglaubigten genauen, mit dem Originale ab und an wieder zu vergleichenden Copie dieses Urpfundes ist ein doppelter Satz von Normalgewichten angefertigt, von denen der eine bei Uns, der andere bei dem hiesigen Magistrate beruhet.

Es werden diese beiden Gewichtsätze ab und an unter sich und mit der Copie des Urpfundes verglichen werden.

§. 3.

Der bei dem hiesigen Magistrate beruhende Satz von Normalgewichten soll von dem hiesigen Eichamte zur Prüfung der Probegewichte der übrigen Eichämter (vergl. Art. 36 und 37 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November 1836, die Ausführung des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19. August 1836 betreffend), aber auch nur zu diesem Zwecke benutzt werden.

§. 4.

Die Umjustirung der dem Systeme des Gesetzes vom 19. August

1836 (Art. 11 bis 15) entsprechenden Gewichte zu Gewichten des neuen, durch das Gesetz vom 17. Junius d. J. festgestellten Systems ist nicht stattnehmig und wird den Eichämtern verboten.

§. 5.

Die Wiederholung der Justirung und Eichung der in Gemäßheit der Ministerial-Bekanntmachungen vom 10. März 1848, betreffend das Gesetz über das Eisenbahngewicht, und vom 10. Junius 1853, betreffend das Zollgewicht, so wie des Gesetzes vom 11. November 1854, betreffend die Lotheintheilung des Zollpfundes bei der Postverwaltung, bereits geeichten, mit den Buchstaben Z. G. oder Z. bezeichneten, dem Systeme des §. 1 des Gesetzes vom 17. Junius d. J. entsprechenden Zollgewichte bleibt zulässig.

§. 6.

Hinsichtlich Justirung und Eichung der Goldmünzengewichte und der Juwelenkarate bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 7.

Auch werden durch die gegenwärtige Bekanntmachung hinsichtlich Justirung und Eichung der bei den Kornschaalen üblichen Gewichte (vergl. §. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Junius d. J.) Bestimmungen nicht getroffen.

§. 8.

Im Uebrigen, — und abgesehen von der bis zum 1. Julius 1858 noch zulässigen Justirung und Eichung der dem Systeme der §§. 11 bis 15 des Gesetzes vom 19. August 1836 entsprechenden Gewichte in Gemäßheit dieses Systems, — dürfen die Eichämter (vergl. jedoch §. 18) fortan nur solche Gewichte justiren und eichen, welche dem Systeme des Gesetzes vom 17. Junius d. J. und außerdem den in den folgenden §§. 9 bis 17 enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

§. 9.

Es sind nur die nachstehend aufgeführten Gewichte justirungs- und eichungsfähig:

Bei dem gewöhnlichen Verkehrsgewichte:

100 Pfund (1 Centner), 50, 20, 10, 5, 2, 1 Pfund,
$^1/_4$ und $^1/_8$ Pfund,
5, 2, 1 Neuloth,
5, 2, 1 Quint,
5, 2, 1, $^5/_{10}$, $^2/_{10}$, $^1/_{10}$ Halbgramm.

Hundertel- und Tausendtel-Halbgramm sind wegen ihrer geringen Größe nicht eichungsfähig, können aber von den Eichämtern in der Stückelung 4, 3, 2, 1 als viereckige Plättchen, deren eine Kante umzubiegen ist, oder aus Draht in der Form hergestellt werden, daß jede gerade Linie des Drahts ein Hundertel-, resp. ein Tausendtel-Halbgramm bezeichnet.

Bei dem Medicinalgewichte:

16, 8, 4, 2 Unzen,
1 und 1/2 Unze,
2 Drachmen, 1 Drachme,
2, 1 1/2, 1, 1/2 Scrupel,
10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1, 1/2, 1/4, 1/8 Gran.

Bei den Postlothen:

10, 5, 3, 2, 1, 5/10, 3/10, 1/10 Postloth.

§. 10.

Es müssen bestehen:

die Gewichte von 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Pfund, 5, 2, 1 Neuloth aus Gußeisen (vergl. jedoch §. 12), Messing oder Bronze;

die Gewichte von 1/4 und von 1/8 Pfund aus Gußeisen oder Schmiedeeisen;

die übrigen gewöhnlichen Verkehrsgewichte, einschließlich der Einsatzgewichte, so wie alle Medicinalgewichte und Postlothe aus Messing oder Bronze.

Für alle Gewichte sind indessen auch edle Metalle zulässig.

§. 11.

Die Oberfläche der Gewichte muß rein, von größeren Poren, Blasenräumen u. s. w. frei, und vom Formsande gehörig gereinigt sein.

§. 12.

Die Pfund-, die Neuloth-, die Quintgewichte und die Postlothe, — mit Ausnahme der Gewichte von 1/4 Pfund und 1/8 Pfund, so wie der Einsatzgewichte, — müssen hinsichtlich ihrer geometrischen Gestalt möglichst Cylinder mit kreisförmiger Basis und abgerundeten Kanten bilden.

Die Höhe der Cylinder muß bei Gewichten über 10 Pfund größer, bei den Quintgewichten und den Zehntel-Postlothen kleiner sein als der Durchmesser.

Zum Zwecke des Anfassens sind an der oberen Endfläche zu versehen:

sämmtliche cylinderförmige Gewichte, mit Ausnahme der eisernen Gewichte von 10, 20, 50 und 100 Pfund, mit einem angegossenen massiven Knopfe;

die eisernen Gewichte von 10, 20, 50 und 100 Pfund mit einem schmiedeeisernen kreisförmigen Ringe, der in einer eingegossenen Oehse aus Schmiedeeisen beweglich ist, oder mit einem eingegossenen schmiedeeisernen, oder einem angegossenen gußeisernen Bügel.

§. 13.

Die Halbgrammgewichte, — ebenfalls mit Ausnahme der in den Einsatzgewichten sich befindenden, — müssen entweder die Form der Quintgewichte oder die Form viereckiger Plättchen haben, deren eine Kante oder Ecke nach der oberen Endfläche zu umzubiegen ist.

§. 14.

Die Gewichte von $1/4$ Pfund und $1/8$ Pfund sind als Würfel mit abgerundeten Kanten und Ecken herzustellen.

§. 15.

Die Einsatzgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden.

Die Einsatzgewichte zu einem ganzen Pfunde müssen folgende 12 Gewichtstücke enthalten:

Eine Schaale mit Deckel in der Schwere von		5	Neuloth	=	500	Halbgr.,
eine offene Schaale	„ „ „ „		2	„	=	200	„
zwei offene Schaalen	„ „ „ „	je	1	„	=	200	„
eine offene Schaale	„ „ „ „		5	Quint	=	50	„
eine offene Schaale	„ „ „ „		2	„	=	20	„
zwei offene Schaalen	„ „ „ „	je	1	„	=	20	„
eine offene Schaale	„ „ „ „		5	Halbgr.	=	5	„
zwei offene Schaalen	„ „ „ „	je	2	„	=	4	„
ein kreisrundes Plättchen	„ „ „ „		1	„	=	1	„
				zusammen	=	1000	Halbgr.,
					=	1	Pfund.

Bei den Einsatzgewichten zu einem halben Pfunde fällt nur die Schaale mit Deckel in der Schwere von 5 Neuloth weg, und es ist dafür das Gewichtstück von 2 Neuloth als Schaale mit Deckel her-

zustellen. Die mit dem Deckel versehene Schaale muß durch die übrigen in einander zu schachtelnden Gewichte genau gefüllt werden.

§. 16.

Die Form der Unzen- und der Drachmengewichte ist die einer abgestumpften vierseitigen Pyramide, deren größere Endfläche nach oben gekehrt ist. Die Scrupelgewichte bestehen aus einzelnen oder mehren an einander gereiheten Ringen, von denen jeder den Werth eines halben Scrupels hat.

Die Grangewichte haben die Form von viereckigen, durch ihre Größe von einander sich unterscheidenden Plättchen, deren eine Kante oder Ecke nach der oberen Endfläche zu umzubiegen ist.

§. 17.

Auf der oberen Endfläche eines jeden Gewichts ist dessen Schwere nach dem neuen Gewichtsysteme, und zwar nur nach diesem, anzugeben.

Es können auf den Gewichten ausgedrückt werden die Worte:

Centner durch Ctr.,
Pfund durch Pf. oder ℔,
Neuloth durch N.L.,
Quint durch Q.,
Halbgramm durch HG.,
Unze durch ℥,
Drachme durch ʒ,
Scrupel durch ℈,
Postloth durch P.L.

Auf den Grangewichten ist nur die Ziffer der Grane ohne weiteren Zusatz anzugeben.

Den Worten Centner, Pfund, Unze, Drachme und Scrupel, so wie den dafür zugelassenen Buchstaben und Zeichen ist auf den Gewichten, behuf besserer Unterscheidung derselben von dem alten Landesgewichte, der Buchstabe N. vorzusetzen.

Es ist zulässig, auf den

Gewichten	von	50 Pfund	die Bezeichnung	=	1/2 NCtr.,
"	"	5 Neuloth	" "	=	1/2 N℔,
"	"	5 Quint	" "	=	1/2 NL.,
"	"	5 Halbgr.	" "	=	1/2 Q.

anzubringen.

Es darf aber auf den Gewichten der Werth, welchen sie bei Decimalwagen darstellen, nicht bezeichnet sein.

Bei den Gewichten von $1/4$ Pfund und $1/8$ Pfund ist auf der oberen Endfläche die Bezeichnung $1/4$ N℔, resp. $1/8$ N℔, und auf einer Seitenfläche die Bezeichnung 25 Q., resp. $12\frac{1}{2}$ Q., anzubringen.

Bei den Einsatzgewichten erhält jedes Gewicht auf der inneren Bodenfläche, resp. was das runde Plättchen betrifft, auf der oberen Endfläche, die seinem Eigengewichte entsprechende Bezeichnung, und außerdem die Schaale mit dem Deckel auf der oberen Endfläche des letzteren die Bezeichnung 1 N℔, resp. $1/2$ N℔.

§. 18.

Zur Justirung und Eichung der Medicinalgewichte bleiben nach wie vor nur die Eichämter zu Hannover, zu Göttingen und zu Osnabrück befugt.

Zur Justirung und Eichung der Postlothe soll nur das Eichamt zu Hannover befugt sein.

§. 19.

Die gußeisernen Gewichte müssen an der Grundfläche eine nach außen zu enger werdende Höhlung haben.

Die Justirung geschieht durch Eingießen von Blei in diese Höhlung. Das Blei muß den Boden der Höhlung vollständig bedecken, darf aber über die untere Fläche des Gewichts nicht hervortreten.

Die Eichung erfolgt durch Aufschlagen des Eichungsstempels auf dieses Blei in der Art, daß ohne Verletzung der Stempelung keine wesentliche Veränderung der Bleimasse eintreten kann.

§. 20.

Die Justirung der schmiedeeisernen Gewichte von $1/4$ Pfund und $1/8$ Pfund wird durch Abfeilen bewirkt. Behuf der Eichung ist auf jede Fläche des Würfels, und zwar wenn eine Befeilung Statt gehabt hat, auf die betreffende Stelle, der Eichungsstempel oder allein das Nebenzeichen des Eichamts aufzuschlagen.

§. 21.

Die übrigen Gewichte sind durch Befeilen der Grundfläche oder, soweit dieses thunlich ist, durch Anbringung einer Höhlung an der Grundfläche und Verschließung dieser eventuell zu füllenden Höhlung durch eine Schraube, deren Kopf über die Grundfläche nicht hervorragen darf, zu justiren.

Die Eichung geschieht durch Aufschlagen des Eichungsstempels oder allein des Nebenzeichens des Eichamts:

auf die obere Endfläche des Gewichts (jedoch nicht auf den etwaigen Knopf), resp. auf die innere Bodenfläche der Schaalen bei den Einsatzgewichten,

und, wenn die Justirung durch Anbringung einer Höhlung an der Grundfläche Statt gehabt hat, auf die Schraube, so daß der Stempel sowohl die Schraube als die Grundfläche des Gewichts trifft,

so wie bei den gewöhnlichen Verkehrsgewichten bis abwärts ein Quint einschließlich, bei den Unzen- und Drachmengewichten und bei den Postlothen auf 3 thunlichst von einander entfernte Stellen am Rande der Grundfläche.

§. 22.

Gewichte, welche auf die in den §§. 19, 20 und 21 bestimmte Art sich nicht justiren lassen, sind nicht eichungsfähig.

§. 23.

Die Eichämter müssen die zu eichenden Gewichte so genau justiren, daß die Abweichung von den Probegewichten höchstens beträgt:

a. Gewöhnliches Verkehrsgewicht:

bei 100 Pfund	....	1 Quint,	
„ 50 „	....	7,5 Halbgr.,	
„ 20 „	....	4	„
„ 10 „	....	2,5	„
„ 5 „	....	1,25	„
„ 2 „	....	1	„
„ 1 „	....	0,5	„
„ 5 Neuloth	....	0,3	„
„ 2 „	....	0,15	„
„ 1 „	....	0,1	„
„ 5 Quint	....	0,05	„
„ 2 „	....	0,03	„
„ 1 „	....	0,02	„
„ 5 Halbgr.	....	0,02	„
„ 2 „	....	0,01	„
„ 1 „	....	0,01	„
„ 1/4 Pfund	....	0,2	„
„ 1/8 „	....	0,1	„

b. Medicinalgewicht:

bei	16 Unzen	0,2	Halbgr.,
„	8 „	0,1	„
„	4 „	0,08	„
„	2 „	0,06	„
„	1 Unze	0,05	„
„	1/2 „	0,03	„
„	2 Drachmen	0,02	„
„	1 Drachme	0,01	„
„	2 Scrupel	0,01	„
„	1 1/2 „	0,01	„
„	1 „	0,01	„
„	1/2 „	0,005	„

Die Gewichte von 10, 9, 8, 7, 6 und 5 Gran müssen bis auf 0,005 Halbgramm, die kleineren Grangewichte bis auf 0,002 Halbgramm mit den Probegewichten übereinstimmen.

c. Postlothe:

bei	10 Postloth	0,1	Halbgr.,
„	5 „	0,06	„
„	3 „	0,05	„
„	2 „	0,03	„
„	1 „	0,02	„
„	5/10 „	0,02	„
„	3/10 „	0,02	„
„	1/10 „	0,01	„

§. 24.

Bei den Untersuchungen der Gewichte der Gewerbetreibenden (Art. 1—5 der Bekanntmachung vom 3. November 1836) sind jedoch nur diejenigen geeichten Gewichte als unrichtig zu behandeln, welche eine mehr als doppelte Abweichung zeigen.

§. 25.

Die Probegewichte der Eichämter sind von dem hiesigen Eichamte nach den Normalgewichten (vergl. §. 2) zehnmal so genau, wie in der im §. 23 festgestellten Scala für die Gebrauchsgewichte bestimmt ist, zu justiren, jedoch soll eine Abweichung von weniger als 0,002 Halbgramm nicht in Betracht kommen.

§. 26.

Die Artikel 49, 50 und 57 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November 1836, betreffend die Ausführung des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19. August 1836, werden durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung ersetzt.

In der im Art. 60 der Bekanntmachung vom 3. November 1836 festgestellten Taxe der Justirungs- und Eichungsgebühren wird

der Satz № 18 (Justirung und Eichung eines Einsatzgewichts von 1 Pfund) von 5 Ggr. auf 7 Ggr.;

der Satz № 19 (Justirung und Eichung eines Einsatzgewichts unter 1 Pfund) von 4 Ggr. auf 6 Ggr., und

der Satz № 20 (Justirung und Eichung eines Satzes Medicinalgewicht von Unze bis Gran) von 8 Ggr. auf 10 Ggr.

erhöhet.

Für die Anbringung einer Höhlung an der Grundfläche der nicht aus Eisen bestehenden Gewichte und Verschließung dieser Höhlung durch eine Schraube ist neben der Justirungs- und Eichungsgebühr eine besondere Vergütung zu zahlen.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 3. November 1836 in Kraft.

§. 27.

Die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 10. März 1848, betreffend das Gesetz über das Eisenbahngewicht, und vom 10. Junius 1853, betreffend das Zollgewicht, werden hierdurch aufgehoben.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß, da das neue Landesgewicht erst mit dem 1. Julius 1858 in Kraft tritt, die Benutzung der demselben entsprechenden Gewichte im öffentlichen Verkehre vor diesem Termine nicht gestattet ist, und es in dieser Beziehung bei den, den Gebrauch und den Besitz ungesetzlichen Gewichts betreffenden Strafvorschriften das Bewenden behält.

Hannover, den 13. November 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

5.

Gesetz über die Einführung eines gleichen Wagengleises vom 19. August 1836.

Wilhelm der Vierte ꝛc.

Um die Nachtheile zu heben, welche aus der jetzigen Ungleichheit der Wagenspur entstehen, verordnen Wir unter Zustimmung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, wie folgt:

Art. 1.

Nach drei Monaten, von Verkündigung dieses Gesetzes an sollen alle neue Achsen an zwei- und vierrädrigen Wagen jeder Art im ganzen Umfange Unseres Königreichs dergestalt verfertigt werden, daß die Breite des Wagengleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß zehn Zoll Hannoversch beträgt.

Art. 2.

Der Stellmacher, Schmied, und jeder andere, welcher eine neue Achse dieser Vorschrift zuwider einrichtet, oder eine neue vorschriftswidrige Achse mit Beschlag versieht, verfallen in eine Strafe von drei, und bei Wiederholungen von sechs Thalern.

Art. 3.

Bei gleicher Strafe dürfen von der im Art. 1. bestimmten Zeit an keine Wagen und keine Wagenachsen aus dem Auslande zum Gebrauche im Inlande eingeführt werden, welche der Vorschrift jenes Artikels zuwider eingerichtet sind.

Art. 4.

Kommt eine Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen zur Bestrafung, so ist zugleich der Eigenthümer des Fuhrwerks verpflichtet, die Achsen bei Vermeidung der Confiscation derselben vorschriftsmäßig einrichten zu lassen, oder durch neue vorschriftsmäßige Achsen zu ersetzen.

Art. 5.

Nach zehn Jahren von Verkündigung dieses Gesetzes an sollen

bei der im Art. 2. angedroheten Strafe im Königreiche keine Wagen gebraucht werden, welche nicht nach jener Vorschrift eingerichtet sind.

Hiervon ausgenommen sind jedoch diejenigen vor der Verkündigung dieses Gesetzes verfertigten Wagen, welche ausschließlich auf besteinten Wegen gebraucht werden.

Auch soll, wenn bei gebrauchten Wagen die Abweichung weniger als einen Zoll beträgt, eine Strafe wider den Eigenthümer nicht erkannt werden.

Art. 6.

Der Uebertreter des im vorigen Artikel enthaltenen Verbots ist durch den Officianten, welcher die Uebertretung entdeckt, wenn er ihm nicht persönlich bekannt und in der Nähe wohnhaft ist, zur nächsten Obrigkeit zu begleiten, welche die Strafe zu erkennen hat.

Art. 7.

Erbietet er sich jedoch freiwillig zur Bezahlung oder Hinterlegung der Strafgelder, so ist er zum Vorstande des nächsten Orts auf seinem Reisewege zu begleiten, welcher die Gelder zu empfangen und an die Obrigkeit einzusenden hat.

Art. 8.

Die Strafe trifft den Eigenthümer des Wagens.

Art. 9.

Sie soll für die nämliche Reise bis zum Bestimmungsorte nur einmal Statt finden, und über den vorgekommenen Fall eine Bescheinigung ertheilt werden.

Art. 10.

Die in Folge von Uebertretungen dieses Gesetzes aufkommenden Strafgelder fallen zur Hälfte dem Angeber zu.

Art. 11.

Unserem Ministerium steht frei, einzelne Gegenden, wo solches aus örtlichen Gründen nöthig sein sollte, von den Vorschriften dieses Gesetzes auf bestimmte Zeit auszunehmen. Auch ist dasselbe ermächtigt, eine andere Spurbreite zu verstatten, sofern die Bedürfnisse des Grenzverkehrs es nothwendig machen *).

---

*) Nach der Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 11. November 1843, gilt das Gesetz auch für die Grafschaft Bentheim, für welche dessen Anwendbarkeit bis dahin suspendirt war.

Art. 12.

Von den ertheilten Vorschriften sind ausgenommen:

1) Fuhrwerke, welche erweislich zur Ausfuhr in das Ausland bestimmt sind;
2) Fuhrwerke, welche sich im Eigenthume von Ausländern befinden;
3) das Fuhrwerk der Militair-Verwaltung;
4) diejenigen Postfuhrwerke, in welchen drei Personen neben einander auf jeder Sitzbank Platz nehmen müssen;
5) Fuhrwerke mit wenigstens sechs Zoll breiten Felgen;
6) Fuhrwerke, welche nicht von dem gewöhnlichen Zugvieh (Pferden, Maulthieren und Rindvieh) gezogen werden, oder für besondere örtliche Zwecke ausschließlich bestimmt sind *).

Art. 13.

Alle, welchen die Unterhaltung der öffentlichen Wege obliegt, sind verpflichtet, sie, wo es nöthig ist, so weit zu erbreitern, als die Ausführung dieser Vorschriften erfordert, unbeschadet der bestehenden Vorschriften wegen einer größern Breite der Wege.

Art. 14.

Alle diesem Gesetze widersprechende frühere Vorschriften werden hiedurch aufgehoben.

Art. 15.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben St. James's Palace, den 19. August 1836.

William R.

J. C. v. d. Wisch. **Lichtenberg.**

*) cf. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich vom 22. April 1843, das gesetzliche Wagengleis betr.

Art. 12.

Von den ertheilten Vorschriften sind ausgenommen:

1) Fuhrwerke, welche erweislich zur Ausfuhr in das Ausland bestimmt sind;
2) Fuhrwerke, welche sich im Eigenthume von Ausländern befinden;
3) das Fuhrwerk der Militair-Verwaltung;
4) diejenigen Postfuhrwerke, in welchen drei Personen neben einander auf jeder Sitzbank Platz nehmen müssen;
5) Fuhrwerke mit wenigstens sechs Zoll breiten Felgen;
6) Fuhrwerke, welche nicht von dem gewöhnlichen Zugvieh (Pferden, Maulthieren und Rindvieh) gezogen werden, oder für besondere örtliche Zwecke ausschließlich bestimmt sind *).

Art. 13.

Alle, welchen die Unterhaltung der öffentlichen Wege obliegt, sind verpflichtet, sie, wo es nöthig ist, so weit zu erbreitern, als die Ausführung dieser Vorschriften erfordert, unbeschadet der bestehenden Vorschriften wegen einer größern Breite der Wege.

Art. 14.

Alle diesem Gesetze widersprechende frühere Vorschriften werden hiedurch aufgehoben.

Art. 15.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben St. James's Palace, den 19. August 1836.

William R.

J. C. v. d. Wisch. Lichtenberg.

*) cf. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich vom 22. April 1843, das gesetzliche Wagengleis betr.

Chronologisch geordnete Uebersicht

der

im zweiten Theile vollständig oder im Auszuge mitgetheilten Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen *).

1814. Ausschreiben der Districts=Commission zu Hildesheim vom 12. Juli 1814, die Versellung der Getränke ꝛc. betreffend. (403.)

1819. Lotterie=Ordnung vom 19. April 1819. (411.)

1822. Verordnung vom 24. December 1822, die Unterschreibung der Lotterieloose von den Collecteurs und Subcollecteurs betreffend. (414.)

1823. Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim vom 5. December 1823, das Abstellen des späten Sitzens der Gäste in den Wirthshäusern ꝛc. betreffend. 1. 2. 5. (408.)

1824. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 13. August 1824, das unentgeltliche Ausschenken starker Getränke bei öffentlichen Verkäufen ꝛc. betreffend. (407.)

1826. Verordnung vom 9. Mai 1826 über das Paßwesen. (420.)

— Verordnung vom 9. Mai 1826, das Verfahren gegen Vagabunden und verdächtige Personen betreffend. (426.)

— Instruction des Königlichen Cabinets=Ministeriums vom 30. Mai 1826, die Verwaltung der Paß= und Fremdenpolizei betreffend. §§. 14. 15. (455.)

*) Die in ( ) eingeschlossenen Zahlen bezeichnen die Seite.

1826. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 29. September 1826, das Paßwesen und die Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs betreffend. VII. (458.)

1828. Verordnung vom 24. Januar 1828, die Beaufsichtigung der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten betreffend. (470.)

1830. Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 11. Juli 1830, das Ausschenken starker Getränke bei öffentlichen Verkäufen rc. betreffend. (407.)

1834. Gesetz vom 4. December 1834, über den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei. §§. 14—29. 44. 45. 46. 47 bis 49. (376.)

— Versteigerungs-Ordnung für Ostfriesland vom 16. December 1834. §. 19. (406.)

1836. Bekanntmachungen der Königlichen Landdrostei

zu Hannover	vom 13.	April	1836.	1. 4. 6. 9.	(402. 409.)
zu Lüneburg	„ 18.	„	„		(404.)
zu Aurich	„ 19.	„	„	II. III.	(402.)
zu Stade	„ 19.	„	„	1. 2. 4.	(405. 409.)
zu Hildesheim	„ 4.	Juni	„	1. 2. 5.	(403.)

Maßregeln gegen den übermäßigen Branntweingenuß betr.

— Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim vom 22. August 1836, das Abstellen des späten Sitzens der Gäste in den Wirthshäusern rc. betreffend. (408.)

1838. Dienstboten-Ordnung für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 28. April 1838. Art. 23. 56. 58. (284.)

— Versteigerungs-Ordnung für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 14. Juli 1838. Art. 21. (406.)

1839. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 16. April 1839, das Ausschenken geistiger Getränke betr. §§. 2—4. (404.) 7. 10. (409.)

— Verordnung vom 3. Juni 1839, die Beaufsichtigung der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten betreffend. (475.)

— Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16. August 1839, die Erlaubnißertheilung zu Lotterie-Collecturen betreffend. (413.)

1840. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 7. Mai 1840, Maßregeln gegen den übermäßigen Branntweingenuß betreffend. 3. (408.)

— Criminal-Gesetzbuch vom 8. August 1840. Art. 208. 210. 212—214. (522.)

1841. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 6. April 1841, das Verlangen von Geschenken durch die Lotterie-Collecteure betreffend. (417.)

— Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1841, Maßregeln gegen den übermäßigen Branntweingenuß betreffend. (398.)

1842. Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim vom 29. April 1842, den Branntweinhandel und die Schenkwirthschaft in den Flecken betreffend. §§. 1. 2. 3. (404.)

— Gesetz vom 30. September 1842, über die Rechtsverhältnisse der Juden. §§. 15. 17. 18. 73—81. (247.)

1843. Gesetz vom 23. Februar 1843, die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste betreffend. §. 94. (462.)

1844. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 28. März 1844, einige Gegenstände des Lotteriewesens betr. 1. 2. 7—10. (418.)

— Verordnung vom 27. April 1844, das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen betreffend. (518.)

— Dienstboten-Ordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden, vom 12. April 1844. §§. 26. 62. 63. (286.)

— Dienstboten-Ordnung für die Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und den Harzbezirk, vom 15. August 1844. §§. 19—21. 53. 57. (286.)

1845. Gesetz vom 26. Mai 1845, über das christliche Volksschulwesen. §§. 3—8. (248.)

— Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1845, die Legitimation der beim Bau der Eisenbahnen zuzulassenden Arbeiter ꝛc. betreffend. (432.)

— Gesetz für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 30. October 1845, die Mißbräuche bei Hochzeiten ꝛc. betreffend. (410.)

1852. Gesetz vom 19. März 1852, betreffend die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen. (499.)
— Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 20. März 1852, zur Ausführung dieses Gesetzes. (505.)
— Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 5. April 1854, betreffend den Vertrag verschiedener deutscher Staaten vom 15. Juli 1851, wegen Uebernahme Auszuweisender. (442.)
— Gesetz vom 17. April 1852, über die Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerbe-Rechte. §§. 1—4. (482.)
— Verordnung vom 29. August 1852, betreffend die Gerichtsbarkeit der Universität Göttingen. §§. 1. 4. 6. 7. (292.)

1853. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. Januar 1853, die Köhrung der Zuchthengste betr. (519.)
— Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 6. Januar 1853, die Verwendung der Schulversäumnißstrafen betreffend. (251.)
— Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer vom 17. Juni 1853, die Verwendung von Strafdiensten zu Zwecken der Domanial-Verwaltung. (532.)
— Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1853, die Schätzung von Gebäuden zur Aufnahme in Privat-Feuerversicherungs-Anstalten betreffend. (477.)
— Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 10. August 1853, die Paßkarten betreffend. (449.)

1854. Schulordnung für jüdische Schulen vom 5. Februar 1854. §. 2. (251.)
— Verordnung vom 3. April 1854, das Halten von Zuchthengsten betreffend. (520.)
— Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1854, die Anlegung enger Schornsteinröhren betreffend. (464.)
— Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1854, die Beförderung von Schiffspassagieren betreffend. (514.)

1859. Revidirte Strafproceßordnung vom 5. April 1859. Anhang II. (527.)

— Gesetz vom 13. April 1859, die Gebührentaxe in Strafsachen betreffend. §. 10. (530.)

— **Gesetz vom 28. April 1859, über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden.** I. (227.)

— Gesetz vom 28. April 1859, die Landgemeinden betreffend. §§. 1. 2. 69—82. (293.)

— Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 28. April 1859, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betreffend. §§. 8. 16. 30—32. (296.)

— Revidirte Amtsordnung vom 10. Mai 1859. §§. 78. 79. (336.)

— Ausschreiben des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 12. Mai 1859, die Feststellung und Wiedereinziehung der Kosten des Unterhalts der Gefangenen betreffend. (343.)

— Ausschreiben der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz vom 14. Mai 1859, die Mitbenutzung der amtsgerichtlichen Gefängnisse durch die Verwaltungsbehörden betr. (341.)

— **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1859, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. April 1859, über Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden.** II. (325.)

— Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 16. Mai 1859, den Dienst der Beamten der Staatsanwaltschaft betreffend. §. 67. (330.)

— Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1859, die Zwangspässe betreffend. (437.)

— Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 6. Juli 1859, betreffend die Erhebung der Geldbußen und Nebenbeträge in Polizeistrafsachen und der sonstigen Geldstrafen bei den Aemtern. (344.)

— Dienstboten-Ordnung für Ostfriesland und Harlingerland vom 10. Juli 1859. §§. 10—12. 16—20. 48. (288.)

Zweiter Theil.

I. Gesetz über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden, vom 28. April 1859.

II. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden, vom 16. Mai 1859.

Zweiter Theil.

I. Gesetz über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeiübergehen durch die Verwaltungsbehörden, vom 28. April 1859.

II. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeiübergehen durch die Verwaltungsbehörden, vom 16. Mai 1859.

I.

Gesetz über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden

vom

28. April 1859.

Inhalts-Uebersicht.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hiermit, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs, das nachstehende Gesetz über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden:

I. Zuständigkeit der Verwaltung.

§. 1.

Die nachstehend in den §§. 2 bis 7 incl. aufgeführten Polizeivergehen sind, mit Vorbehalt jedoch der dabei ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, von den Verwaltungsbehörden zu untersuchen und abzuurtheilen:

§. 2.

1) Verabredungen oder Aufforderungen zu Einstellung des Gewerbes oder der Arbeit oder Drohungen mit derselben, welche von Fabrikanten, Schiffern, Handwerkern, Handwerksgesellen und sonstigen Arbeitern unternommen werden, um Forderungen durchzusetzen — wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit zur Ordnung zurückkehren (§§. 59 und 61 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847*);

---

*) §. 59.

Fabrikanten, Schiffer, Handwerker, Handwerksgesellen und sonstige Arbeiter, welche, um Forderungen durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes oder ihrer Arbeit verabreden, dazu auffordern oder damit bedrohen, sind, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit zur Ordnung zurückkehren, mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu belegen, vorbehältlich etwa sonst erforderlicher polizeilichen Maßregeln.

§. 61.

Die Bestimmungen des §. 59 finden auch Anwendung auf

2) Verrufserklärungen durch Handwerksgesellen oder sonstige Arbeiter (§. 60 des Polizeistrafgesetzes*);

3) Theilnahme an verbotenen Vereinen, Versammlungen und Festen, Tragen verbotener Abzeichen u. s. w. (§. 62 des Polizeistrafgesetzes**) [1]);

4) verbotene Verbindungen der Handwerksgesellen u. s. w. (§. 63 des Polizeistrafgesetzes***) [2]);

Schiffsvolk, sofern nicht nach Art. 162 des Criminal-Gesetzbuchs Strafe des Aufruhrs zu erkennen ist.

*) §. 60.

Mit gleicher Strafe sind Verrufserklärungen durch Handwerksgesellen oder sonstige Arbeiter zu ahnden.

**) §. 62.

Theilnahme an verbotenen Vereinen ist mit Geldbuße bis zu 25 Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen, vorbehältlich der bestehenden besonderen Bestimmungen über Bestrafung verbotener politischen Vereine, Versammlungen und Feste, des Tragens verbotener Abzeichen u. s. w. [1])

***) §. 63.

Die Strafbestimmung gilt namentlich von verbotenen Verbindungen der Handwerksgesellen (s. g. Brüderschaften, Gesellenschaften, Gesellenladen) und von Theilnahme an denselben durch Fassung von Beschlüssen, Aussprechung von Strafen, Freisprechung der Gesellen vor der Brüderschaft, Ertheilung von Scheinen darüber und durch Abforderung solcher Scheine [2]).

NB. Die in den folgenden Noten in ( ) eingeschlossenen Zahlen bezeichnen die Abtheilung und Seite der Gesetz-Sammlung.

[1]) Gesetz, betr. verschiedene Abänderungen des Landesverfassungsgesetzes vom 5. September 1858 §. 3.

Verordnung vom 7. August 1854, betr. den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 über die Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 25. August 1854, betr. das Vereinswesen.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 21. December 1857, betr. die Ausführung der Königlichen Verordnung vom 7. August 1854 über das Vereinswesen (siehe Anlage I.).

[2]) Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847:

§. 131. Die Gesellen dürfen keine Brüderschaft, Gesellenschaft, noch

5) Verbreitung verbotener Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und Bilder (§. 64 des Polizeistrafgesetzes*) [1]);

§. 3.

6) Nichtleistung oder mangelhafte Leistung von aufgebotenen Hoheitsdiensten (Landfolge, Kriegerfuhren, Gefangenwachen u. s. w.) oder Gemeindediensten (vergl. namentlich die §§. 73, 74 und 75 des Polizeistrafgesetzes**) [2]);

---

*) §. 64.

Verbreitung verbotener Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und Bilder ist mit deren Verfalle (Confiscation) und außerdem,

wenn Buchhändler oder Buchverleiher sich derselben schuldig machen,

mit Geldbußen bis zu funfzig Thalern,

bei Anderen mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

Andere als Buchhändler und Buchverleiher werden durch die Strafe nur dann getroffen, wenn das Verbot öffentlich bekannt gemacht ist [1]).

**) §. 73.

Wer zur Leistung von Hoheitsdiensten (Landfolge, Kriegerfuhr, Gefangenwachen u. s. w.) oder Gemeindediensten verpflichtet, auf gehörige Bestellung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, verwirkt Geldbuße, bei Spanndiensten bis zu sechszehn Gutegroschen, bei Handdiensten zu acht Gutegroschen. Vergl. §. 75 [2]).

ähnliche Verbindungen bilden. Die s. g. Gesellenladen mit allen sich darauf beziehenden Einrichtungen bleiben aufgehoben.

§. 132. Sie dürfen sich kein Strafrecht über Gesellen anmaßen.

§. 133. Theilnehmer an Gesellenverbindungen u. s. w., so wie ruhestörende Unternehmungen der Gesellen und Verrufserklärungen sind nach §§. 59. 60. 63. des Polizeistrafgesetzes zu bestrafen.

[1]) cf. Preßgesetz vom 27. April 1848.

Königliche Verordnung vom 15. Januar 1855, betr. den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse (siehe Anlage II.).

[2]) Es kommen u. A. in Betracht:

1) Gesetz über den Chausseebau vom 20. Juni 1851.

§. 25. Die durch das Gesetz vom 19. November 1840 nur einstweilen beseitigte Verpflichtung der Staatsangehörigen zur Verrichtung unentgeltlicher Fuhren und Handarbeiten behuf der Chausseen, imgleichen die durch dasselbe Gesetz eingeführte Dienstpflicht gegen ermäßigte Vergütung wird hierdurch dauernd abgestellt.

Die Verpflichtung der Staatsangehörigen zur Nothhülfe bei Ereig-

7) Versäumnisse bezüglich der Pflicht zur Instandhaltung öffentlicher Wege, Straßen, Deiche, Brücken, Schlagbäume und sonstigen

§. 74.

Wer den Dienst nicht gehörig leistet, wer zu spät zur Leistung erscheint oder zu früh sich entfernt, erleidet Geldbuße, bei Spanndiensten bis zu sechszehn Gutegroschen, bei Handdiensten bis zu acht Gutegroschen.

nissen, welche einen schleunigen und bedeutenden Kraftaufwand erfordern, wie namentlich zur schleunigen Herstellung des unterbrochenen Verkehrs bei Schneefällen, Ueberschwemmungen, bleibt auch rücksichtlich der Landeschausseen in Kraft. Die Leistung ist auf das dringendste Bedürfniß beschränkt.

(cf. Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 13. Februar 1850, die zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Chausseen in außerordentlichen Fällen zu leistende Hülfe der nächst benachbarten Ortschaften betr. (III. 5.)

2) Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851, §. 43, 78, 79, 80.

§. 43. Nothhülfe: Die Verpflichtung der Staatsangehörigen zur Nothhülfe bei Ereignissen, welche einen schleunigen und bedeutenden Kraftaufwand erfordern, wie namentlich zur schleunigen Herstellung des unterbrochenen Verkehrs bei Schneefällen, Ueberschwemmungen ꝛc. bleibt auch rücksichtlich der Landstraßen in Kraft. Die Leistung ist auf das dringendste Bedürfniß beschränkt.

Im Uebrigen ist die Verpflichtung zur Ableistung von Landfolgediensten behuf der Gemeindewege und Landstraßen abgestellt.

§. 78. Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeindewege, die Leitung der Wegearbeiten, die Auf- und Einforderung der nöthigen von der Obrigkeit, nach Anhörung der Gemeindevertretung, alljährlich festzustellenden Dienste und Geldmittel, deren Vertheilung auf die Pflichtigen, Verwendung und Verrechnung steht in ländlichen Bezirken den Gemeindebeamten, in Städten der Obrigkeit zu.

Die obere Aufsicht und Leitung geht von den vorgesetzten Verwaltungsbehörden aus. Hierüber, so wie über Mitwirkung der Vertretungen wird bei Ausführung des Gesetzes das Nähere bestimmt werden.

Die Obrigkeit hat insbesondere durch regelmäßige Schauungen den Zustand der Gemeindewege, unter Zuziehung des für deren gehörige Beschaffenheit verantwortlichen Gemeindebeamten, zu ermitteln und letzteren mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen. Die nach vorgängiger Anhörung der Pflichtigen festgestellten Vernachlässigungen sind nach den bestehenden Vorschriften zu strafen und wegen Nachholung der versäumten Arbeit die nöthigen Anordnungen zu treffen. (vergl. §§. 73 — 78 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847.)

Anlagen, so wie zur Instandhaltung und Aufräumung von Wasser=

§. 75.

Daneben sind in den Fällen der vorstehenden beiden §§. die versäumten Dienstarbeiten, sofern nicht Nachleistung zugelassen wird, auf Kosten der Säumigen zu beschaffen.

Beschwerden über Maßnahmen der Gemeinden in Beziehung auf Anlegung, Verlegung und Wiederaufhebung von Gemeindewegen (§. 11) sind im Verwaltungswege ohne Verzug nach Anhörung der Gemeindevertretung zu entscheiden, unbeschadet der für eilige Fälle sofort zu treffenden einstweiligen Vorschriften.

§. 79. Wo die Aufsicht über die Gemeindewege nicht der ordentlichen Obrigkeit, sondern anderen Behörden, z. B. Deichgerichten (Vorständen von Deich= oder Sielachten) unterworfen ist, wird dieses Verhältniß durch die Bestimmung des vorstehenden §. nicht geändert.

§. 80. Die unmittelbare Aufsicht über die Landstraßen — — — steht der Obrigkeit oder der für vereinigte Verbände zu bestellenden Wegebehörde zu. — — — Die obere Aufsicht und Leitung geht von den Landdrosteien aus. — — —

Die §. 78. Absatz 3. für die obrigkeitliche Aufsicht über die Gemeindewege ertheilte Vorschrift kommt auch für Landstraßen zur Anwendung.

Ueber die Nothhülfe bei Beschädigungen der Deiche und über die Verpflichtung zu Diensten beim Deichbau, cf. Hadelnsche Schleusenordnung vom 4. August 1682.

Lüneburgsche Deich=Ordnung vom 6. September 1664. 32. 33.

Bremische Deich=Ordnung vom 27. Juli 1743. Cap. XIII.

Lauenburgsche Deich=Ordnung vom 2. Februar 1752. 32. 33.

Deich= und Siehl=Ordnung für Ostfriesland, vom 12. Juni 1853. §§. 44—49. 178. (III. 18.)

Siehe ferner:

Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 16. Januar 1846, die Landfolgen beim Schneeschaufeln betr. (III. 17.)

Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 9. Febr. 1852, betr. die Zurückschaffung auswärtiger, bei einer Feuersbrunst verwendeter Sprützen (III. 6).

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim vom 6. August 1832 (III. 163) und zu Hannover vom 27. October 1845 (III. 268) das bei entstehenden Waldbränden zu beobachtende Verfahren.

Ueber die Leistung der Landfolgen, Hoheits=, Gemeinde=Dienste: in der Grafschaft Bentheim siehe: Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Bentheim vom 18. April 1823. Art. 67.

zügen u. s. w. (vergl. namentlich die §§. 76 und 78 des Polizeistrafgesetzes*) [1]);

*) §. 76.

Wer seiner Pflicht zur Instandhaltung öffentlicher Wege, Straßen, Deiche, Brücken, Schlagbäume und sonstiger Anlagen; zur Instandhaltung und Aufräumung von Wasserzügen u. s. w. in der dafür feststehenden oder besonders vorgeschriebenen Zeit und Weise nicht nachkommt, fällt in Geldbuße bis zu zwei Thalern und, ist Gefahr oder Schaden für Andere herbeigeführt, vorbehältlich des Ersatzes, in Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen [1]).

Declaration dieses Artikels vom 24. Juni 1824;

Verordnung vom 21. Juli 1848, Aenderungen der Verordnung vom 18. April 1823 betr. §. 18;

in dem Herzogthume Aremberg-Meppen: Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglich Arembergschen Hauses in dem Kreise Meppen vom 9. Mai 1826 Art. 66 ff.

Wegen Bestellung bez. Requisition von Landfolgen, Fuhren ꝛc.:

cf. Revidirte Amtsordnung vom 10. Mai 1859, §. 50. (I. 490.)

Verordnung vom 30. November 1858, das Landgendarmerie-Corps betr. §. 29. (I. 403.)

[1]) Ueber die Verpflichtung zur Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der Landstraßen und Gemeindewege siehe namentlich: Gesetz vom 28. Juli 1851 über Landstraßen und Gemeindewege. §§. 21—62. 78. 79. 80. (I. 141.)

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 13. April 1855, betr. den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen (II. 85).

Wegen der Verpflichtung zur Instandhaltung ꝛc. der Deiche cf. namentlich:

Hadelnsche Schleusen-Ordnung vom 4. August 1682.

Lüneburgsche Teich-Ordnung vom 6. September 1664. 1. 2. 3. 6—10. 14—18. 21. 22. 33.

Lüneburgsche Teich-Ordnung vom 12. Juni 1748. 1. 2.

Bremensche Deich-Ordnung vom 27. Juli 1743. Cap. II. IV. V. VIII. IX. XVII.

Lauenburgsche Deich-Ordnung vom 2. Februar 1752. I. 1. 2. 3. 6—10. 14—18. 21. 22. 36. ꝛc.

8) desgleichen bezüglich der Pflicht zur Reinhaltung öffentlicher Straßen und Plätze[1]) (§§. 77*) und 78 des Polizeistrafgesetzes);

9) die Uebertretungen der Bestimmungen über Benutzung oder zum Schutze der öffentlichen Wege, Deiche, Flüsse, Canäle, Häfen,

---

§. 78.

In den Fällen der beiden vorigen §§. ist die Arbeit, sofern nicht Nachleistung zugelassen wird, auf Kosten des Pflichtigen zu beschaffen.

*) §. 77.

Wer seiner Pflicht zur Reinhaltung öffentlicher Straßen und Plätze nicht oder nicht gehörig nachkommt, verwirkt Geldbuße bis zu zwölf Gutegroschen.

Bekanntmachung der Königl. Provinzial-Regierung zu Stade vom 28. Juni 1817, die pünktliche und schleunige Ausführung der angeordneten und genehmigten Reparaturen und Arbeiten an Deichen, Schleusen, Sielen und Uferwerken betr. (I. 359.)

Ostfriesische Deich-Ordnung vom 12. Juni 1853. §§. 1. ff. 44. 70. 109. 178—181.

Rücksichtlich der Aufräumung der Flüsse und Wasserzüge cf. u. A.:

Verordnung, die künftige Erhaltung und Aufräumung der Wasserzüge in der Grafschaft Diepholz betr., vom 18. Februar 1778.

Gesetz vom 22. August 1847, über Ent- und Bewässerung der Grundstücke. §§. 1—3. (I. 263.)

Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 28. Juli 1841, betr. die von den Flüssen und Bächen herbeigeführten Sandmassen (III. 68).

Strompolizei-Ordnung für die Innerste vom 16. October 1830. §. 2. ff. (III. 43.)

Damm-, Graben- und Brücken-Ordnung vom 20. November 1826, Landdrostei-Bezirk Stade.

[1]) Es kommen hier namentlich die in den einzelnen Städten und Flecken ꝛc. bestehenden Straßen-Ordnungen in Betracht.

cf. Regulativ der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 29. März 1830, für die Straßenpolizei in den Flecken, Weichbildern und großen Dörfern des Fürstenthums Osnabrück, und vom 11. März 1836 für die Straßenpolizei in den Flecken, Weichbildern und großen Dörfern des Herzogthums Arenberg-Meppen.

Ufer, Brücken und sonstigen öffentlichen Anlagen (vergl. auch §. 237 des Polizeistrafgesetzes*) [1]).

---

*) §. 237.
Die Bestimmungen zum Schutze der Wege, Straßen, Eisenbahnen, Ströme, Canäle, Ufer, Brücken, Deiche u. s. w. in Wege-, Bahn-, Strom-, Deich-, Canal- und Strandordnungen werden jedoch nicht aufgehoben [1]).

---

[1]) Siehe namentlich:

I. in Beziehung auf Wege:
- Gesetz vom 20. Juni 1851, über den Chausseebau §§. 1—5. 8. 107.
- Gesetz vom 28. Juli 1851, über Gemeindewege und Landstraßen §§. 1—3. 6—11. 13—19. 73. 74. 75. 77.
- Gesetz vom 13. März 1855, über Gemeindewege und Landstraßen.
- Königliche Verordnung vom 13. März 1855, zur Ausführung der Gesetze vom 28. Juli 1851 und 13. März 1855.
- Gesetz vom 4. December 1834, über Weggeld-Erhebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei. §§. 14—29. 44. 45—49.
- Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim vom 4. April 1855, betr. das Fortschleifen von Baumstämmen und Balken auf Kunststraßen (siehe Anlage III.).

II. in Beziehung auf Eisenbahnen:
- Bahnordnung vom 24. August 1849. §§. 1—7. 9—11. 23. (siehe Anlage III.)
- Bahnordnung für die Zweigbahn vom Piesberge bis zur Löhne-Emdener Eisenbahn vom 31. August 1857 (III. 41).

III. in Beziehung auf Deiche und Siele:
- Lüneburgsche Teich-Ordnung d. d. 6. September 1664, wonach sich die Unterthanen an der Elbe zu achten. 4. 5.
- Verordnung vom 12. Juni 1748, enthaltend erneuerte und erläuterte Elbteich-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg. 22.
- Verordnung vom 2. Februar 1752, erörterte und erläuterte Elbteich-Ordnung für das Fürstenthum Lauenburg. 4. 5. 23. 43.
- Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 15. November 1848, die Benutzung der Elbufer und Elbdeiche zum Schiffslinienzuge betr. (III. 68.)
- Geänderte und verbesserte Teich-Ordnung Ihrer Königlichen Majestät von Großbrittannien und Churfürstliche Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg vom 29. Juli 1743 (für das Herzogthum Bremen). Cap. XI.

Den **Gerichten** verbleibt jedoch die Untersuchung und Aburtheilung:

a. der Ungebühr an Eisenbahnen, deren Zubehör oder Betriebsmitteln, so wie an Telegraphen, (Gesetz vom 8. August 1846 wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes; §. 174 des Polizeistrafgesetzes *), §. 8 der Bahnordnung vom

*) §. 174.

Ungebühr an Eisenbahnen, an deren Zubehör oder Betriebsmittel ist, wenn peinliche Strafe nicht verwirkt ist (Gesetz vom 8ten August 1846 Art. 1) mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu strafen.

Verordnung vom 2. December 1726, wider die Betretung der gestickten Seite des Teiches.

Bekanntmachung der Königl. Provinzial-Regierung zu Stade vom 26. October 1816, das Verbot des Weidens der Schweine an den Deichen betr.

Deich- und Siel-Ordnung für Ostfriesland vom 12. Juni 1853. §§. 50 ff. 110—119. 179—181. (III. 49.)

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich vom 19. Juni 1835, die Erneuerung des Verbots des Fahrens, Reitens und Viehtreibens auf den Schaudeichen betr. (III. 7.)

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich vom 21. November 1833, das Verbot des eigenmächtigen Durchschleusens und Durchschüttens betr. (III. 196.)

IV. in Beziehung auf Canäle, Flüsse, Ufer, Häfen.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 7. April 1840, die Handhabung der Polizei in Bezug auf den Emscanal und die Emswehren bei Mehringen und Hanckenfähr betr. (III. 137.)

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 31. December 1855, betr. die Schonung der Uferwerke und der Werder an der Ems unterhalb Meppen. (III. 62) §§. 1—6.

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 16. September 1856, betr. die Schonung der Uferwerke und Werder an der Ems. (III. 21.)

Hadeler Canal-Ordnung vom 28. Februar 1855 (III. 14).

Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821. Additional-Acte vom 13. April 1844 und Königliches Patent vom 3. October 1854, betr. die zwischen den Elbuferstaaten getroffene Uebereinkunft über gewisse schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften für die Elbe. (I. 269.)

24. August 1849 *) und Gesetz vom 24. December 1849 wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen);

*) §. 8.
Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes, so wie Ungebühr an Eisenbahnen, an deren Zubehör oder Betriebsmitteln unterliegen nach den besonderen darüber ergangenen Gesetzen (Gesetz vom 8ten August 1846 und §. 174 des Polizeistrafgesetzes vom 25sten Mai 1847) der peinlichen oder polizeilichen Bestrafung.

Königliches Patent vom 26. November 1846, die mit der freien Hansestadt Hamburg wegen der regelmäßigen Dampfschifffahrt zwischen Harburg und Hamburg abgeschlossene Uebereinkunft betr. Anlage II. (I. 221.)

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 15. April 1842, das Auswerfen der Steinkohlenschlacken von den Schiffen in die Elbe betr. (III. 65.)

Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministeriums vom 14. Juni 1822, betr. die Bestrafung der Schiffer, welche die in dem Fahrwasser der Elbe zur Bezeichnung der Schifffahrtshindernisse ausgelegten Bojen beschädigen oder abtreiben. (I. 6.)

Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823. Additional-Acte vom 28. Februar 1840 und vom 3. September 1857 (I. 225).

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 24. August 1858, die Ausführung der in der Weserschifffahrts-Additional-Acte und deren Anlagen enthaltenen Vorschriften betr. (I. 267.)

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 18. September 1855, betr. Anwendung von Drahtseilen behuf der Linienfähren auf der oberen Weser. (I. 212.)

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 4. October 1833, betr. das Verbot des Auswerfens von Ballast in die Weser. (III. 176.)

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 12. Juli 1822 (III. 155) und 6. September 1842 (III. 111), die Verhinderung des gemeinschädlichen Sandabgrabens sowohl von den diesseitigen hohen Weser-Ufern, wie von den diesseitigen Weser-Inseln betr.

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim vom 16. Februar 1857, die Benutzung des Ein- und Auslade-Platzes an der Weser bei Bodenfelde (III. 7).

Polizei-Reglement für die Schifffahrt auf der untern Ems vom 9. September 1847 (I. 301).

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich vom 4. April

b. der mit Polizei- oder Ordnungsstrafe zu ahndenden Vergehen gegen die Vorschriften über Zahlung von Weg- oder Brückengeld;

1855, betr. den Schutz der Fähranstalten auf der untern Ems und Leda (III. 26).

Bekanntmachung der Königl. Provinzial-Regierung zu Aurich vom 6. August 1819 und der Königlichen Landdrostei zu Aurich vom 2. Juni 1837, betr. das Auswerfen des Ballastes aus den Schiffen auf der Ems und in den Fahrwassern. (III. 139 und 85.)

Verordnung vom 30. März 1824, betr. die Schifffahrt auf der Aller und Leine. (I. 69.)

Verordnung vom 24. October 1771, betr. das Flößen uneingebundener Sägeblöcke auf der Söse, Ruhme und Leine.

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim vom 14. September 1853, betr. das s. g. Stickensetzen beim Flößereibetriebe auf der Leine (III. 127).

Schifffahrts-Ordnung für den Schifffahrtsbetrieb auf der Este zwischen Buxtehude und Cranz vom 11. April 1854 (III. 10).

Verordnung gegen das übermäßige Auswerfen der Anker von den Schiffern auf der Hamme, imgleichen gegen derselben schädliches Ueberbordwerfen des nassen Torfs vom 19. September 1783.

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 26. November 1841, Verbot des Ankern der Schiffe im Fahrwasser der Oste betr. (III. 142).

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 24. Juni 1842, betr. die von den Schiffern auf dem Osteflusse beim Auswerfen ihrer Anker zu beobachtende Vorsicht. (III. 88.)

Strompolizei-Ordnung für die Innerste vom 16. Februar 1830 (III. 43).

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 29. März 1853, betr. das Verbot eigenmächtiger Vorrichtungen an öffentlichen, einer regelmäßigen Schauung unterworfenen Gewässern (III. 22).

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 22. Februar 1843, die Betreibung des Schiffslinienpfades an der Weser mit losen Schiffszugpferden. (III. 18.)

Verordnung vom 4. November 1800, die Beengung des Ausflusses der Schleusen und Binnenströme im Lande Hadeln durch eine zweckwidrige Lage der Schiffe und Holzflöße, auch durch Aalkörbe und andere Fischerei-Geräthschaften betr.

Bekanntmachung der Provinzial-Regierung in Stade vom 17. August 1826, das Legen von Brücken und Bohlen über die zur Schifffahrt dienenden Ableitungsströme oder Wettern des Hadelnschen Sietlandes betr. (III. 104.)

10) die Vergehen gegen die Bestimmungen der Strandungs-Ordnung vom 24. Junius 1846 [1]).

§. 4.

11) die Vergehen gegen Sittlichkeit und Ordnung [2]), als namentlich:

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich vom 9. Febr. 1838, das Schillfangen und Sandholen von den dasigen Inseln und Küsten betr. (III. 48.)

Hafenordnung für den Schiffsliege- und Löschungs-Platz an der Schwinge-Mündung bei Brunshausen vom 19. Januar 1855. (III. 4.)

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich vom 18. April 1837, das Liegen der Schiffe im Außentief des Norderziehls neben dem s. g. Soll und das Einfahren der Schiffe in den Hafen von Norden betr. (III. 55.)

V. in Beziehung auf Brücken:

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 5. Februar 1844, die dem öffentlichen Verkehre übergebene, neuerbaute Hasebrücke vor Haselünne betr. (III. 14.)

[1]) Siehe unten Anlage IV.

[2]) Hierher gehören auch die Uebertretungen der über Mißbräuche bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Beerdigungen gegebenen Vorschriften. Außer den in den älteren Polizei-Ordnungen über Gastereien bei Hochzeiten 2c. enthaltenen (zum größten Theile jedoch wohl obsoleten) Vorschriften, kommen namentlich in Betracht: Lüneburgsche Polizei-Ordnung von 1618 Cap. 29; Verordnung vom 2. Februar 1771, betr. das Verbot des Erscheinens ungebetener Gäste auf den Hochzeiten; Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 30. April 1836 (III. 61), die Dauer der Hochzeitsgelage betr. und vom 23. Juni 1841 (III. 14), das Erscheinen ungebetener Gäste, imgleichen das Schießen auf den Hochzeiten betr.

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 8. Jan. 1824, die Abstellung des auf den Hochzeiten durch ungebetene Gäste getrieben werdenden Unfugs betr.

Verordnung für die Grafschaft Hoya vom 11. August 1773, über denselben Gegenstand.

Gesetz für den Landdrostei-Bezirk Osnabrück vom 30. October 1845, betr. Mißbräuche auf den Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Haushebungen. (III. 269.)

Bekanntmachung der Provinzial-Regierung zu Stade vom 15. Februar 1819 (III. 18), das Verbot des Schießens 2c. bei Hochzeiten 2c.

a. Trunkfälligkeit und übermäßiger Branntweingenuß, so wie Verstöße gegen die Bestimmungen zu deren Verhütung (§§. 85 — 88 incl. des Polizeistrafgesetzes*) [1]);

*) §. 85.

Trunkenheit, welche öffentliches Aergerniß erregt oder mit Unfug verbunden ist, soll mit Gefängniß bis zu drei Tagen oder ausnahmsweise mit Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft werden. (Vergl. §. 47.)

§. 86.

Bei wiederholtem Rückfalle ist Gefängniß bis zu vier Wochen zu erkennen oder es findet Werkhaus Statt nach Art. 8 und den weiteren Bestimmungen des Gesetzes vom 27sten Junius 1838 über Werkhäuser*).

*) Vergl. jetzt das Gesetz vom 22sten November 1850 über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern u. s. w. (§. 13. 1.)

---

zur Neujahrszeit ꝛc., gleich wie des bei einigen jener Veranlassungen üblichen Lärmens.

Bekanntmachung der Provisorischen Regierung zu Hannover vom 21. April 1817. Ausschreiben der Provinzial-Regierung zu Osnabrück vom 12. Mai 1817 und zu Aurich vom 11. August 1819, betr. die Herstellung der Zünfte; Bekanntmachungen der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 5. März 1839 (III. 12), zu Lüneburg vom 28. September 1840 (III. 228), zu Hildesheim vom 29. März 1842 (III. 57), betr. die bei Aufnahme neuer Meister anzufertigende Probearbeit, in specie das Verbot der Bewirthung bei Anfertigung, Aufweisung oder Prüfung des Meisterstücks (cf. Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847. §§. 90. 101.)

Vorschriften über das Halten öffentlicher Tanzgesellschaften:

Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 13. April 1836,
zu Hildesheim vom 5. December 1823, 22. August 1836 und 24. December 1847,
zu Lüneburg vom 18. April und 2. Mai 1836 und 30. Juni 1846,
zu Osnabrück vom 16. April 1839.

Publicandum der Regierungs-Commission zu Stade vom 14. April 1813, cf. Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847. §. 39.

[1]) Die Vorschriften über Trunkfälligkeit, den übermäßigen Branntweingenuß, so wie über den Verkauf und das Ausschenken desselben sind in der Anlage V. zusammengestellt.

b. Unzucht (§§. 89—97 incl. des Polizeistrafgesetzes *);

§. 87.

Wer sich betrunken umhertreibt, ist von allen öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten zu entfernen, vorbehältlich weiterer Ahndung nach vorstehenden Bestimmungen.

§. 88.

Sonstige Vergehen in Bezug auf Trunkfälligkeit und übermäßigen Branntweingenuß sind nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

*) §. 89.

Außerehelicher Beischlaf (Unzucht), sofern das Vergehen nicht unter die Art. 270 und flgde. des Criminal-Gesetzbuchs fällt [1]), zieht für jeden Theil Geldbuße bis zu fünf Thalern nach sich, wenn dadurch Aergerniß erregt ist.

§. 90.

Für den Fall außerehelicher Niederkunft kann die Geschwängerte nicht gezwungen werden, den Schwängerer zu nennen.

§. 91.

Ist die Ehe erfolgt vor der Geburt des Kindes, so ist keinenfalls Strafe zu erkennen.

§. 92.

Frauenspersonen, welche sich gewerbmäßig der Unzucht ergeben oder welche sich unzüchtig umhertreiben, sind mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 93.

Beim Rückfall, so wie bei einer dritten außerehelichen Niederkunft nach erlittener zweimaliger Bestrafung ist auf Gefängniß bis zu sechs Wochen zu erkennen oder es tritt Werkhaus ein nach Art. 9 des Gesetzes vom 27sten Junius 1838 über Werkhäuser*).

*) Vergl. jetzt das Gesetz vom 22sten November 1850 über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern u. s. w. [2]).

§. 94.

Unverheirathete Personen, welche wie Eheleute zusammenleben (Concubinat, wilde Ehe) sind mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen und von einander zu trennen.

§. 95.

Beförderung der Unzucht ist, sofern sie nicht unter den

---

[1]) Criminal-Gesetzbuch: **Art. 270**. Nothzucht. **272**. Schändung. **274**. Blutschande. **275**. Schwächung. **276**. Widernatürliche Wollust. **277**. Verleitung zur Unzucht.

[2]) §. 13. 2.

c. verbotenes Spiel (§§. 98 — 102 incl. des Polizeistrafgesetzes *) [2]);

Art. 278 des Criminal-Gesetzbuchs [1]) fällt, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 96.

Wer durch unzüchtige Handlungen oder Reden oder Absingen unzüchtiger Lieder öffentliches Aergerniß giebt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern oder Gefängniß bis zu acht Tagen.

§. 97.

Gleicher Strafe verfällt, wer unzüchtige Schriften oder Bilder zur Verbreitung verfertigt, feil hält, ausstellt oder verbreitet.

Daneben sind die unzüchtigen Schriften und Bilder für verfallen zu erklären.

*) §. 98.

Glücksspiele [2]) (Hazardspiele) ziehen für jeden Theilnehmer nach Höhe und Dauer des Spiels Geldbuße von fünf bis fünf und zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen nach sich (vergl. §. 47) [3]).

§. 99.

Gleicher Strafe verfällt, wer Glücksspiele in seiner Wohnung duldet.

---

[1]) Criminal-Gesetzbuch Art. 278: Kuppelei. Wer um eigenen Vortheils willen entweder eins der in den Art. 257. 274—277 genannten Verbrechen, oder auch gewerbmäßig die einfache Schwächung (Art. 275. a. C.) absichtlich befördert, ist der Kuppelei schuldig und soll nach folgenden Bestimmungen gestraft werden 2c.

[2]) Nach der durch das Publicandum der provisorischen Regierungs-Commission zu Stade vom 9. Februar 1815, die Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 19. September 1824, die Ausschreiben der provisorischen Regierungs-Commission zu Hannover vom 29. März 1815 und 8. April 1817 wiederholt bekannt gemachten Verordnung vom 21. September 1770, bez. jenen Bekanntmachungen gehören zu den verbotenen Hazardspielen namentlich: Bassette, Pharao, Landsknecht, Trischac, Quindici, Drei Karten, Häufchen, Stoßen, Besten Bauer, Lotto; ferner nach der Declaration des Geheimenraths-Collegii zu Hannover vom 19. October 1779 und der Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 18. November 1842 (III. 135), auch vier Karte, vier Grote u. s. w.

[3]) §. 13. (4.) des Gesetzes über Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern 2c. vom 22. November 1850.

d. Lotterievergehen und unerlaubte Ausspielungen (§§. 103—107 incl. des Polizeistrafgesetzes *);

Die Strafe ist mit Strenge zuzumessen, wenn Wirthe sich des Vergehens schuldig machen.

Bei wiederholtem Rückfalle kann auf Verlust der Wirthschaftsbefugniß erkannt werden.

§. 100.

Ist ein Glücksspiel von einem Unternehmer (Bankhalter) gewerbmäßig eröffnet, so trifft ihn nach Umfang, Dauer und Schädlichkeit des Spiels, Geldbuße von fünf und zwanzig bis hundert Thalern, oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen. Daneben ist die Bank verfallen.

§. 101.

Gehülfen des Spielunternehmers und die, welche solches Spiel in ihrer Wohnung dulden, verwirken Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen.

§. 102.

Theilnehmer trifft die im §. 98 angedrohete Strafe und Verfall des Einsatzes.

*) §. 103.

Wer eine Lotterie oder ein Lotto oder ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde eine Ausspielung unternimmt, fällt in die Strafen des §. 100 gegen Spielunternehmer.

Die Strafe ist nach Umfang und Schädlichkeit des Unternehmens zuzumessen.

Die auszuspielenden Gegenstände sind verfallen.

§. 104.

Bei unbedeutenden Ausspielungen tritt Geldbuße bis zu zehn Thalern ein.

Ausspielung zu milden Zwecken und Ausspielung geringfügiger Sachen bei Volksbelustigungen (Freischießen u. s. w.) sind straflos, sofern sie mit obrigkeitlicher Genehmigung geschehen[1]).

[1]) cf. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich vom 7. Mai 1824 (III. 118), das Verbot der Glücksspiele auf den Märkten, und der Landdrostei zu Stade vom 1. Juni 1826 (III. 119) und vom 12. Mai 1843 (III. 56), die Verhinderung verbotener Spiele auf den Jahrmärkten betr.

cf. Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 24. August 1854, betr. die Aufsicht auf die auf den Märkten sich anfindenden Fremden und deren Betriebe, so wie auf verbotene Spiele während der Märkte und die von den Obrigkeiten bei Märkten nicht zu genehmigende Ausspielung von Sachen (III. 102).

e. Bettelei (§§. 108—112 incl. des Polizeistrafgesetzes*);

§. 105.

Wer für nicht erlaubte Lotterien, Ausspielungen oder Lottos Theilnehmer sammelt (colligirt), fällt in die Strafen des §. 101 gegen Gehülfen von Spielunternehmern.

§. 106.

Theilnehmer an einem Lotto fallen in die Strafen der §§. 98 und 102 gegen Theilnehmer an Glücksspielen.

§. 107.

Sonstige Uebertretungen der Lotterie-Collecteure sind nach den besonderen Bestimmungen über das Lotteriewesen zu beurtheilen[1]).

*) §. 108.

Betteln ist mit Gefängniß bis zu drei Tagen, ausnahmsweise mit Verweis zu ahnden.

§. 109.

Es findet keine Strafe Statt, wenn das Sammeln von Gaben in der Gemeinde den Armen in derselben nach bestimmten Anordnungen etwa erlaubt ist und letztere nicht übertreten werden.

§. 110.

Wer beim Betteln sich oder seine Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt, verwirkt Gefängniß bis zu vierzehn Tagen.

§. 111.

Bei wiederholt rückfälligen Bettlern (vergl. §. 47) tritt Werkhaus ein nach Art. 11 und den übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Junius 1838 über Werkhäuser*).

*) Vergl. jetzt das Gesetz vom 22. November 1850 über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern u. s. w. [2])

§. 112.

Eltern und die ihre Stelle Vertretenden, welche ihre oder die ihrer Aufsicht vertraueten Kinder zum Betteln veranlassen, oder es ihnen ausdrücklich oder stillschweigend erlauben, sind mit Verweis und, wenn dies nicht fruchtet, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

---

[1]) Die das Lotteriewesen betreffenden Verordnungen 2c. siehe Anlage VI.

[2]) §§. 4. (2) 19.

f. Landstreicherei und Vergehen gegen das Paßwesen (§. 113 des Polizeistrafgesetzes*) [1]);

g. Vergehen gegen Fremdenpolizei (§§. 114—118 incl. des Polizeistrafgesetzes**) [1]);

---

*) §. 113.

Landstreicherei und Vergehungen beim Paßwesen sind nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen [1]).

**) §. 114.

Wer verdächtige Personen aufnimmt, ohne sofort der Ortsbehörde Anzeige zu machen, fällt in Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern.

§. 115.

Wer zur Gastwirthschaft nicht befugt, Fremde, welche ihm nicht verwandt noch befreundet, noch als unverdächtig ihm bekannt sind, außer etwaigen Nothfällen bei sich aufnimmt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Wegen der fremden Dienstboten s. §. 294.

§. 116.

Gleiche Buße verwirkt jeder Angehörige einer Gemeinde, welcher einen Auswärtigen ohne Vorwissen der Ortsbehörde als Miethsmann (Häusling) aufnimmt [2]).

§. 117.

Die Strafen wegen unerlaubter Aufnahme ausländischer Juden

---

[1]) Die das Paßwesen und die Fremdenpolizei betreffenden Vorschriften finden sich vollständig abgedruckt in der 1854 erschienenen: Hannoverschen Gesetzgebung über Paßwesen und Fremdenpolizei. Wegen des Verfahrens bei Ertheilung von Zwangspässen ist jedoch jetzt die Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1859 und wegen der Befugnisse der Paßbehörden die Königliche Verordnung vom 10. Mai 1859 maßgebend.

Die für die Bestrafung der Landstreicherei und der Vergehen gegen das Paßwesen und die Fremdenpolizei vorzugsweise wichtigen Bestimmungen sind in den Anlagen VII. und VIII. zusammengestellt.

[2]) cf. Verordnung vom 6. Juli 1827, über die Bestimmung des Wohnorts in polizeilicher Hinsicht (I. 69) §. 6. Ausschreiben der Königlichen Landdrosteien zu Hildesheim vom 9. Juli 1834 (III. 131), zu Lüneburg vom 3. April 1834 und zu Stade vom 9. April 1834, die Aufnahme von Häuslingen oder Inquilinen betr.

h. unerlaubte Sammlungen (§§. 119 — 121 incl. des Polizeistrafgesetzes*);

als Gehülfen u. s. w. und wegen unerlaubter Trauung von Juden richten sich nach besonderen Bestimmungen [1]).

§. 118.

Der Gastwirth, welcher zur Führung eines Fremdenbuchs verpflichtet, es nicht gehörig führt oder die ordnungsmäßige Einreichung eines Auszuges oder sonst vorgeschriebene Meldung unterläßt, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

*) §. 119.

Wer ohne Erlaubniß eine Sammlung (Collecte) von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften dazu unternimmt, oder die erwirkte Erlaubniß überschreitet, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern oder Gefängniß bis zu acht Tagen, in besonders leichten Fällen Verweis.

---

[1]) Gesetz vom 30. September 1842 über die Rechtsverhältnisse der Juden:

§. 73. Ausländische Juden dürfen nicht als Lehrer, Handlungsgehülfen, Dienstboten ꝛc. zugelassen werden.

§. 74. Eine Ausnahme hiervon kann die Obrigkeit nur dann zugestehen, wenn sie eine Bescheinigung der Obrigkeit ihrer Heimath beibringen, daß sie und die Ihrigen dort jederzeit wieder aufgenommen werden sollen.

§. 75. Jüdische Handwerksgesellen, welche sich auf der Wanderschaft befinden und mit einem gehörigen Wanderbuche versehen sind, können ohne diese Beschränkungen zur Arbeit bei Meistern ihres Handwerks zugelassen werden. Etwa erforderliche nähere Vorschriften werden vorbehalten.

§. 76. Wer einen ausländischen Juden ohne Erlaubniß als Lehrer, Gehülfe, Dienstbote ꝛc. aufnimmt, verwirkt Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 4 Wochen.

Der Aufgenommene ist aus dem Lande zu entfernen.

§. 78. Heimathlose Juden sind den heimathlosen Christen gleich zu behandeln.

§. 79. Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb der einem Fremden erlaubten Geschäfte nach den in Ansehung der christlichen Ausländer geltenden Vorschriften gestattet.

[Rücksichtlich der jüdischen Handelsleute cf. jedoch Ausschreiben der Königlichen Landdrosteien zu Hannover und Hildesheim vom 4. September 1850, die Ausübung der Paßpolizei gegen umherziehende, ausländische, namentlich jüdische Handelsleute (unten Anlage VII.)].

i. Pflichtwidrigkeiten der Eltern rücksichtlich des Schulbesuchs der Kinder (§. 125 des Polizeistrafgesetzes*) [1]);

§. 120.

Daneben ist das unbefugt Gesammelte der Armencasse des Orts der Uebertretung verfallen.

Ist der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist es zu diesem zu verwenden.

§. 121.

Aufrufe an die Mildthätigkeit in öffentlichen Blättern, Sammlungen bei Mitgliedern einer Gesellschaft oder eines Freundekreises durch ein Mitglied derselben fallen nicht unter die Bestimmung des §. 119.

*) §. 125.

Eltern und die ihre Stelle Vertretenden, welche ihre oder die ihrer Aufsicht vertraueten Kinder nicht zum Besuch der Volksschule anhalten, sind, sofern sie gesetzlich dazu verbunden sind, auf Antrag von zuständiger Seite mit Verweis, und wenn dies nicht fruchtet, mit Geldbuße bis zu zwei Thalern, bei fernerer Widersetzlichkeit aber, sofern nicht andere Maßregeln angemessener erscheinen, mit Gefängniß bis zu drei Tagen zu bestrafen [1]).

---

§. 15. Kein jüdischer Landeseinwohner darf ohne Trauschein der Obrigkeit seines Wohnorts sich verehelichen.

§. 17. Eine ohne obrigkeitlichen Trauschein geschlossene Ehe ist nichtig und das Zusammenleben beider Theile im Verwaltungswege zu hindern. Außerdem hat die Eingehung derselben den Verlust des Anspruchs auf selbstständige Besetzung zur Folge.

§. 18. Auch soll jeder Theil und derjenige, welcher die Trauung verrichtet hat, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten polizeilich bestraft werden.

§. 80. Ausländische Juden, welche sich im Königreiche trauen lassen, erhalten dadurch nicht das Recht des bleibenden Aufenthalts.

§. 81. Der Jude, welcher eine solche Trauung ohne obrigkeitliche Erlaubniß vornimmt, verwirkt Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten.

[1]) Gesetz vom 26. Mai 1845 über das christliche Volksschulwesen:

§. 3. Zum Besuche einer Volksschule sind die Kinder eines jeden Landeseinwohners während des schulpflichtigen Alters (§§. 4. 5) verbunden, wenn sie nicht auf einer höheren Unterrichtsanstalt oder durch geeigneten Privatunterricht (§. 6) die erforderliche Unterweisung erhalten. Der Aufsicht führende Geistliche (§. 1) ist jedoch befugt, in geeigneten

k. Thierquälerei (§. 126 des Polizeistrafgesetzes*) [1]).

*) §. 126.

Rohe, Aergerniß erregende Mißhandlung von Thieren ist mit Verweis, Geldbuße bis zu fünf Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu ahnden [1]).

Fällen, nach Maßgabe der ihm zu ertheilenden Instruction, vom Schulbesuche zu dispensiren. Diese Dispensation soll kostenfrei geschehen.

§. 4. Das schulpflichtige Alter beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre.

Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist jedoch befugt, die Hinaussetzung des schulpflichtigen Alters zu gestatten.

§. 5. Das schulpflichtige Alter endet mit demjenigen Zeitpunkte, welcher dafür in den einzelnen Landestheilen und für die verschiedenen Confessionen vorgeschrieben ist. Da, wo keine derartige Vorschriften bestehen, kann sie Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ertheilen.

[Das schulpflichtige Alter endet:

1) mit dem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre (abgesehen von den unter Umständen zulässigen Dispensationen von dem Besuche der Schule) nach:
   - den Verordnungen vom 9. October 1681 und 29. November 1734, so wie der Declaration dieser Verordnungen vom 23. December 1830 (Consistorium Hannover);
   - der Bekanntmachung der Königlichen Provinzial-Regierung zu Osnabrück vom 3. August 1818, die Landschulen beider Religions-Parteien im Fürstenthume Osnabrück betr. §§. 1. 7.
   - der Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 5. December 1825, Ausdehnung der vorerwähnten Bekanntmachung auf die Niedergrafschaft Lingen betr.
   - der Bekanntmachung des Königlichen Oberkirchenraths zu Nordhorn vom 12. April 1859, Bestimmungen über das Volksschulwesen in der Grafschaft Bentheim betr. §. 15.
   - der Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums zu Aurich, die Regulirung des Volksschulwesens betr., vom 15. October 1857. §. 17.
   - der Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 11. Juni 1830, die katholischen Elementarschulen in der Grafschaft Bentheim betr.

2) der Regel nach mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre, ausnahms-

[1]) cf. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 26. November 1829, betr. die Benutzung kranker oder völlig abgängiger Pferde zur Arbeit.

Den **Gerichten** verbleibt jedoch die Untersuchung und Abur=

---

weise früher oder später mit der Confirmation im Bezirke des Consistoriums zu Stade:

Schulordnung vom 10. Februar 1752.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums zu Stade vom 13. April 1848 und 31. Juli 1856, das Volksschulwesen und den Schulbesuch in den Herzogthümern Bremen und Verden betr.

3) mit der Confirmation, ausnahmsweise schon vor derselben für Kinder, welche beim Eintritte in ihr fünfzehntes Lebensjahr noch nicht confirmirt sind, sofern deren Eltern oder Vormünder bei dem Aufsicht führenden Geistlichen darauf antragen und dieser keine besonderen Bedenken dabei findet, im Bezirke des Consistoriums zu Otterndorf:

Ausschreiben des Königlichen Consistoriums zu Otterndorf vom 4. Aug. 1847, betr. den Schulbesuch.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums zu Otterndorf vom 23. Mai 1853, den Schulbesuch im Lande Hadeln btr.

4) mit der Confirmation im Fürstenthume Hildesheim:

Consistorial=Verordnung vom Jahre 1735, wegen der teutschen Schulen in den Gemeinden A. C. des Hochstifts Hildesheim.

Erneuerte und vermehrte Consistorial=Verordnung für die deutschen Schulen in den, der A. C. zugethanen Gemeinden des Hochstifts Hildesheim vom Jahre 1769.

Ausschreiben des evangelischen Consistorii zu Hildesheim vom 14. September 1815, das Versäumen der Schulen betr.

Katholische Schulordnung für das Fürstenthum Hildesheim vom 24. September 1763.

Ausschreiben des Königlichen Consistoriums zu Hildesheim vom 16. November 1830, die genaue Befolgung der Schulordnung vom 24. September 1763 betr.]

§. 6. Der Privatunterricht befreit von dem Besuche der Volksschule nur dann, wenn er die für die Letztere vorgeschriebenen Gegenstände umfaßt und wenn zugleich die Befähigung des Unterweisenden bei denen, welchen die Aufsicht über den Unterricht in der betreffenden Volksschule obliegt (§. 1.) kein Bedenken findet oder erforderlichen Falles nachgewiesen wird.

§. 7. Die Auswahl von Privatlehrern bleibt der Willkühr jedes Einzelnen überlassen, soweit nicht desfallsige gesetzliche Beschränkungen bereits bestehen.

§. 8. Die Ertheilung eines gemeinsamen Privatunterrichts an Kinder von mehr als zwei Familien in einem oder mehreren der für die Volksschulen bestimmten Gegenstände kann jedoch in geeigneten Fällen nach dem Ermessen der zuständigen Behörde von deren besonderen Genehmigung abhängig gemacht werden.

theilung der Vergehen in Bezug auf Religion (§§. 122—124 des Polizeistrafgesetzes *).

---

*) §. 122.

Vorsätzliche Störung des öffentlichen Unterrichts, so wie fahrlässige, folglich nach Art. 195 des Criminal-Gesetzbuchs nicht criminell zu strafende, Störung des öffentlichen Gottesdienstes ist mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu ahnden.

§. 123.

Gleiche Strafe trifft Unfug in gottesdienstlichen Gebäuden und auf Begräbnißplätzen, namentlich Viehhütung auf letzteren, sofern nicht durch Beschädigung oder auf sonstige Weise strengere Strafe verwirkt ist.

§. 124.

Andere Vergehen in Bezug auf Gottesdienst und auf Feier der Sonn- und Festtage sind nach besonderen Bestimmungen zu ahnden.

Für die jüdischen Elementar- und Religionsschulen beginnt das schulpflichtige Alter mit dem sechsten und endet mit dem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre. In einzelnen dringenden Fällen kann der Landrabbiner, auf Antrag des Schulvorstandes, es gestatten, daß das schulpflichtige Alter um ein Jahr abgekürzt wird.

(Schulordnung für die jüdischen Schulen vom 5. Februar 1854. §. 2.)

Besteht keine besondere jüdische Schule, so müssen die Kinder der Juden an dem Unterrichte in den christlichen Ortsschulen, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, Theil nehmen und zwar während des für diese Schulen bestehenden schulpflichtigen Alters.

Auch können die Eltern an den Orten, wo jüdische Schulen bestehen, ihren Kindern in den Elementargegenständen den Unterricht in den christlichen Volksschulen ertheilen lassen.

(§. 3. der cit. Schulordnung.

Gesetz vom 30. September 1842, über die Rechtsverhältnisse der Juden. §§. 38. ff.)

Nach der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 6. Januar 1853 sind die erkannten Geldstrafen, vorbehältlich der etwaigen wohlerworbenen Rechte Dritter, für Schulzwecke zu verwenden und zu dem Ende den Schulvorständen, oder, wo solche nicht bestehen, den die Schulaufsicht führenden Geistlichen auszuzahlen, welche dieselben zur Bestreitung der Schulbedürfnisse armer Kinder der Schulgemeinde zu verwenden haben, so weit nicht von der oberen Schulbehörde eine Verwendung für andere Schulzwecke angeordnet oder genehmigt wird.

§. 5.

12) gefährliches Verhalten in Bezug auf Thiere (vergl. namentlich die §§. 127 — 136 incl. des Polizeistrafgesetzes*);

---

*) §. 127.

Wer es an genügender Aufsicht über Thiere fehlen läßt, so daß Gefahr für Andere daraus entsteht, ist mit Verweis oder mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu bestrafen.

§. 128.

Dieser Strafe verfällt insbesondere, wer gefährliche Thiere: Hengste, Stiere, bissige Hunde u. s. w. frei umherlaufen läßt.

§. 129.

Ferner: wer auf Straßen oder sonst an Orten, wo Gefahr entstehen kann, sich von seinen Pferden vor einem Fuhrwerk entfernt, ohne sie sicherer Aufsicht anzuvertrauen oder die Stränge zu lösen.

§. 130.

Bei derselben Strafe ist verboten: schnelles Reiten und Fahren in engen besuchten Straßen oder sonst an Orten und unter Umständen, welche Gefahr für Andere besorgen lassen.

§. 131.

Gleiche Strafe oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt, wer durch Hetzen oder sonstige Ungebühr Thiere gemeingefährlicher Weise reizt, insbesondere wer Hunde aus Bosheit oder Muthwillen gegen Menschen hetzt.

§. 132.

Geldbuße bis zu fünf Thalern verwirkt, wer obrigkeitliche Anordnungen über Einsperrung oder sonstige Sicherung von Hunden u. s. w. nicht gebührend befolgt.

§. 133.

Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen verwirkt, wer seinen Hund oder sonstiges Hausthier, bei welchem sich Wuth, (Tollheit) oder bekannte Zeichen derselben äußern, oder welches durch ein von Wuth ergriffenes oder derselben verdächtiges Thier angefallen ist, nicht sofort, nachdem er davon Kenntniß erhalten, tödtet oder sichert [1]).

---

[1]) cf. Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministeriums vom 16. Mai 1826, betr. die Belehrung über die Wuth der Hunde und die Verhütung ihrer Gefahren für Menschen und Thiere.

Bekanntmachung der Prov.-Regierung zu Stade vom 28. Juni 1817 und 29. Juni 1818 (III. 168), betr. die Beobachtung gewisser polizeilicher Vorschriften beim Erscheinen toller Hunde.

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 25. September 1849, wegen der Hundswuth (III. 69).

13) die Vergehen gegen feuerpolizeiliche Vorschriften *), insonderheit

---

§. 134.

Desgleichen: wer von der bei seinem Hunde oder sonstigem Hausthiere eingetretenen Wuth nicht der Ortsbehörde sofort, nachdem er davon Kenntniß erhalten, Anzeige macht.

§. 135.

Ist als Sicherheitsmaßregel Tödtung der Hunde u. s. w. nöthig, so kann sie neben der Strafe von der Obrigkeit verfügt werden.

§. 136.

Wer Bienenstöcke in Entfernung von weniger als 20 Ruthen von Chausseen und Landstraßen oder 10 Ruthen von sonstigen öffentlichen Fahrwegen aufstellt, verwirkt, sofern es nicht besonders gestattet ist, Geldbuße bis zu fünf Thalern.

*) §. 137.

Handlungen oder Unterlassungen, welche Feuersgefahr für Gebäude oder sonstige Gegenstände (Forsten, Torfmoore, Feldfrüchte u. s. w.) herbeiführen, sind nach dem Grade der Gefahr mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu strafen.

§. 138.

Diese Strafe tritt namentlich ein, wenn eine Feuerungsanlage (Heerd, Ofen, Schornstein) feuergefährlich beschaffen ist [1]).

Die Strafe trifft den Werkmeister, den Bauherrn aber zugleich dann, wenn er die Feuergefährlichkeit gekannt hat.

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 5. November 1849, die Hundswuth betr. (III. 76).

[1]) Ueber die Anlage von Feuerungs-Anlagen namentlich Schornsteinen vergleiche die bei §. 151 citirten Feuerordnungen; ferner: .

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1854, die Anlegung enger Schornsteine betr. (abgedruckt unten Anlage IX.)

Bekanntmachung der Königlichen Berghauptmannschaft zu Clausthal vom 7. Juli 1854, die Anlegung enger Rauchführungen und Zugcanäle auf dem Oberharze betr. (III. 67.)

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 21. September 1825, die Anlegung und Beschaffenheit der Schornsteine in den mit Stroh gedeckten Häusern (III. 266).

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich vom 22. October 1823 (III. 210), 8. August 1833 (III. 155), die bauliche Beschaffenheit und Lage der Backöfen betr.

gegen die Bestimmungen über Verhütung von Feuersgefahr, Halten

§. 139.

Ferner: wenn ein in einem Gebäude entstandener Brand verheimlicht wird.

§. 140.

Desgleichen: wenn in einem Gebäude eingefahrnes Heu oder ähnliche Gegenstände durch Verschulden in der Behandlung sich selbst entzünden[1]).

§. 141.

Geldbuße bis zu fünf Thalern tritt ein, wenn ein Schornstein nicht vorschriftsmäßig gereinigt worden ist[2]).

§. 142.

Ferner: wenn Abends beim Schlafengehen oder am Tage, falls ein Haus von allen Bewohnern verlassen wird, das Feuer in offenen Geschirren oder auf dem offenen Heerde nicht gelöscht oder auf sichere Weise zugedeckt wird.

§. 143.

Desgleichen: wenn Feuer in unbedeckten Geschirren über die Straße oder über freie, von Gebäuden umgebene Plätze getragen wird.

§. 144.

Desgleichen: wenn Asche, die nicht völlig ausgebrannt oder nicht völlig erkaltet ist, in entzündbaren Behältern oder auf sonstige gefährliche Weise aufbewahrt oder auf gefährliche Weise ausgeschüttet wird.

§. 145.

Desgleichen: wenn leicht feuerfangende Gegenstände, als: Flachs,

---

1) cf. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 18. September 1826, die Entfernung der Mist- und Plaggen-Haufen von den Gebäuden (III. 177).

2) cf. die zu §. 151 citirten Feuerordnungen rc., ferner: Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 28. August 1843, den Gewerbebetrieb der Schornsteinfeger betr. (III. 93.)

Bekanntmachung der Königlichen Berghauptmannschaft zu Clausthal vom 2. April 1819, die Reinigung der Schornsteine betr.

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich vom 29. Juni 1859, das Reinigen der Schornsteine und die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes betr. (III. 39.)

Hanf, Heu in gefährlicher Nähe einer Feuerungsanlage in Gebäuden zum Trocknen ausgelegt oder aufbewahrt werden [1]).

§. 146.

Bei gleicher Strafe ist verboten: Bearbeiten (Klopfen, Brechen) von Flachs und Hanf, Dreschen von Kornfrüchten und Schneiden von Heckerling bei Licht, ohne eine gegen Feuersgefahr sichernde Vorrichtung.

§. 147.

Gleicher Strafe verfällt: wer mit Feuer, offenem Lichte oder unverschlossener Leuchte in Scheunen, Ställen oder sonst in der Nähe feuerfangender Gegenstände: Stroh, Heu, Flachs, Torf u. s. w. verkehrt.

§. 148.

Ferner: wer in Scheunen, Ställen, auf Heu-, Stroh- und Flachsböden Taback oder Cigarren raucht, vorbehältlich weiter gehender Verbote für einzelne Orte [2]).

§. 149.

Ebenso ist zu bestrafen: Schießen mit Feuergewehr, Abbrennen von Feuerwerk in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder sonst an Orten oder unter Umständen, welche Feuersgefahr besorgen lassen.

§. 150.

Desgleichen: Verbrennen von Laub, Stroh und ähnlichen Gegenständen, Anzünden von Osterfeuern oder sonstigen Fest- und Freudenfeuern in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder sonst an Orten oder unter Umständen, welche Feuersgefahr besorgen lassen [3]).

§. 151.

Die Bestrafung sonstiger feuergefährlichen Handlungen oder Unterlassungen richtet sich, soweit sie nicht unter die Strafbestimmungen der folgenden Abschnitte fallen, nach besonderen Vorschriften [4]).

---

[1]) cf. Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 25. September 1828, das Trocknen von Hanf und Flachs in Backöfen betr. (III. 160.)

Eisenbahnordnung vom 24. August 1849. §§. 9. 7. 11.

[2]) Vergleiche namentlich die zu §. 151 citirten Feuerordnungen.

[3]) Wegen des verbotenen Anzündens von Feuern in den Forsten siehe Forststrafgesetz vom 25. Mai 1847. §. 65.

[4]) Insoweit das Polizeistrafgesetz nicht in diesem bez. den folgenden Abschnitten die fraglichen Handlungen mit Strafe bedroht, kommen, jedoch unter Berücksichtigung der generellen Strafvorschrift im §. 137 des

gegen Feuersgefahr u. s. w. (vergl. namentlich die §§. 137 — 152 incl. des Polizeistrafgesetzes [4]);

Polizeistrafgesetzes, die bestehenden provinziellen und localen Feuerordnungen in Betracht; namentlich:

Feuerordnung für das Fürstenthum Hildesheim vom 28. December 1731 und 25. August 1775. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim vom 22. November 1826, strenge Handhabung der Feuerpolizei betr. (III. 227).

Feuerordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 23. November 1775 und Verordnung vom 24. Januar 1776. Bekanntmachungen der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 5. Januar 1827 (III. 2) und 6. December 1837, wegen strenger Handhabung der Feuerpolizei.

Feuerordnung für die Flecken und das platte Land des Landdrosteibezirks Lüneburg vom 6. August 1830 (III. 167). Bekanntmachungen der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 19. Juni 1842 und 29. April 1845 (III. 127) Abänderungen der Feuerordnung von 1830 betr. Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 10. September 1847, die durch das Polizeistrafgesetz außer Anwendung kommenden Bestimmungen der unter dem 6. August 1830 für das platte Land 2c. erlassenen Feuerordnung betr. (III. 255).

Feuerordnung für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 14. Juni 1834 (III. 61).

Feuerordnung für die kleineren Bergstädte und die übrigen Ortschaften des Oberharzes vom Jahre 1839 (erlassen 31. Mai 1840) (cf. jedoch 74 der Feuerordnung vom 1. Juli 1851).

Feuerordnung für die Bergstädte des Oberharzes vom 1. Juli 1851 (III. 27).

Bekanntmachung der Königlichen Berghauptmannschaft zu Clausthal vom 23. Januar 1854, betr. Aenderungen der Feuerordnung vom 1. Juli 1851 (III. 3).

Bauordnung für die Bergstädte des Oberharzes vom 16. März 1845 (III. 100).

Instruction der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 2. April 1840, für die Bauhandwerker auf dem platten Lande, wonach sie bei Neubauten und Reparaturen zu verfahren haben.

Außerdem sind namentlich auch die bei den einzelnen §§. des Polizeistrafgesetzes bei diesem und den folgenden Abschnitten citirten Bestimmungen zu beachten.

Vergleiche u. A. auch: Hafenordnung für die Schwinge-Mündung vom 19. Juni 1855. §. 10—13 (III. 4).

Hadeler Canal-Ordnung vom 28. Februar 1855. §. 16. 29 (III. 14).

Bekanntmachung der Königlichen Provinzial-Regierung zu Aurich vom 23. October 1820, die Feuer-Verhütungs-Polizei betr. (III. 153.)

14) die Vergehen beim Moor- und Heidbrennen (vergl. namentlich die §§. 153—157. incl. des Polizeistrafgesetzes*) [1]);

§. 152.

Uebertretungen bei dem Feuerversicherungswesen sind nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen [1]).

*) §. 153.

Wer beim Moorbrennen und Heidbrennen die erforderliche Vorsicht gegen Verbreitung des Brandes nicht anwendet, ist, sofern nicht peinliche Strafe wegen fahrlässiger Brandstiftung (Art. 191 des Criminal-Gesetzbuchs) zu verhängen ist, mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu bestrafen.

§. 154.

Diese Strafe tritt namentlich ein: wenn die abzubrennende Fläche nicht genügend — beim Moorbrennen durch Gräben, beim Heidbrennen durch Abplaggen — begrenzt ist.

§. 155.

Ferner: wenn bestehenden Geboten zuwider das Feuer verlassen wird, bevor es erloschen ist.

§. 156.

Ferner: wenn das Moor- oder Heidbrennen in gefährlicher Nähe von Gebäuden, Forsten oder sonstigem fremden, der Feuersgefahr ausgesetzten Eigenthume geschieht, oder wenn das Feuer nicht gelöscht wird, sobald bei Aenderung oder Verstärkung des Windes Gefahr für Gebäude u. s. w. entsteht.

§. 157.

Endlich wenn etwaigen sonstigen Sicherungs-Anordnungen der Behörden zuwider gehandelt wird [2]).

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 27. Januar 1824, die Abschaffung der trocknen Zäune betr. (III. 25.)

Bekanntmachung der Königlichen Provinzial-Regierung zu Osnabrück vom 13. November 1821, wegen des Sprengens von Steinen und Gemäuern durch Schießpulver (III. 119).

Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847. §. 25.

[1]) Die Vorschriften über das Feuerversicherungswesen, insoweit polizeiliche Strafvorschriften in Frage kommen, sind unten Anlage VIII. zusammengestellt.

[2]) Vorschriften über das beim Moor- und Heidbrennen zu beobachtende Verfahren rc. finden sich u. A.

in dem Ausschreiben der Königlichen Provinzial-Regierung zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Fürstenthums Lüneburg und der

15) die Vergehen gegen die Bestimmungen über Anfertigung, Vertrieb, Aufbewahrung, Transport u. s. w. von Schießpulver, Schießwolle, Feuerwerksgegenständen oder ähnlichen, leicht entzündlichen Stoffen (vergl. namentlich die §§. 158 — 165 incl. des Polizeistrafgesetzes*) [1]);

---

*) §. 158.

Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern verwirkt, wer ohne Genehmigung der Obrigkeit Schießpulver, s. g. Schießwolle oder ähnliche leicht entzündende Stoffe verfertigt oder damit Handel treibt.

§. 159.

Ferner: wer zu solchem Handel zugelassen, größern Vorrath im Hause hat, als obrigkeitlich gestattet ist, oder den Vorrath nicht oben im Hause unter dem Dache oder sonst an anderm Orte oder auf andere Weise aufbewahrt, als obrigkeitlich bestimmt ist.

§. 160.

Desgleichen: wer zum Handel mit Pulver u. s. w. nicht befugt und ohne obrigkeitliche Erlaubniß mehr als drei Pfund Pulver oder die sonst etwa bestimmte geringere Quantität Pulver, Schießwolle u. s. w. im Hause vorräthig oder den erlaubten Vorrath nicht sicher verwahrt hält.

§. 161.

Desgleichen: wer beim Transporte von Pulver u. s. w. unvorsichtig ist, insbesondere wer das Fuhrwerk oder Schiff, auf welchem Pulver geladen ist, nicht mit schwarzer Fahne oder Flagge und mit deutlich sichtbarer Aufschrift: „Pulver" versehen hat.

§. 162.

Desgleichen: wer mit Fuhrwerk, auf welchem Pulver geladen ist, in einer Ortschaft oder sonst in der Nähe von Gebäuden, sofern dort nicht der Bestimmungsort ist, sich aufhält.

Grafschaften Diepholz und Hoya vom 27. Mai 1818 (III. 138), und 13. Juni 1842, das Heidbrennen betr. (III. 86.)

in der Bekanntmachung der Provinzial-Regierung zu Aurich vom 22. Mai 1819, betr. das Edict vom 11. Mai 1779, wegen des Heidbrennens (III. 81).

in der Verordnung der Regierung zu Stade vom 25. September 1771; den Ausschreiben der Provinzial-Regierung zu Stade vom 22. Juni 1819 (III. 100) und 3. August 1824 (III. 187) wegen des Heid- und Moorbrennens; dem Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 17. Juni 1853 (III. 87), das Heid- und Moorbrennen betr.

Wegen des Heidbrennens in Forsten: siehe Forststrafgesetz §. 67.

16) gefährliches Schießen und unvorsichtiges Aufbewahren von

§. 163.

Ferner: wer mit einem Schiffe, in welchem Pulver geladen ist, anlandet, ohne sofort der Ortsbehörde, zum Zweck anzuordnender Sicherungsmaßregeln, Anzeige zu machen.

§. 164.

Gleiche Strafe verwirkt, wer beim Verfertigen, beim Aufbewahren oder beim Transporte von Feuerwerksgegenständen unvorsichtig verfährt, so daß Gefahr für Andere entsteht.

§. 165.

Weiter gehende polizeiliche Verbote in Beziehung auf die in vorstehenden Strafbestimmungen gedachten Gegenstände sind dadurch nicht ausgeschlossen [1]).

---

[1]) Vergleiche auch: Gesetz vom 4. December 1834, über Weggeldserhebung und Wegepolizei §. 20. Elbschifffahrts-Acte vom 10. September 1823 §. 7. Additional-Acte vom 13. April 1844 §§. 20. 30. 31. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 19. April 1825, das Verfahren von Schießpulver auf den Elbschiffen betr.

Weserschifffahrts-Acte vom 12. Februar 1824 §. 7. Additional-Acte vom 3. September 1857 §§. 31. 39.

Polizei-Reglement für die Schifffahrt auf der Unterems vom 9. September 1847 §§. 19. 25.

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich vom 27. September 1823, den Handel mit Schießpulver betr. (III. 206.)

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 24. December 1824, den Transport des Schießpulvers betr. (III. 304.)

Polizei-Reglement für den Hadeler Canal vom 28. Februar 1855 §. 14.

Hafenordnung für den Schiffsliegeplatz an der Schwinge-Mündung vom 19. Juni 1855 §§. 10. 13.

Eisenbahnordnung vom 24. August 1849 §§. 23. 7.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1844 und 4. December 1847, die s. g. Reibzündzeuge betr.

Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim vom 7. Februar 1848, zu Lüneburg vom 25. Februar 1848, zu Stade vom 2. März 1848, die Bereitung der s. g. Reibzündhölzer betr.

Bekanntmachung der Provinzial-Regierung zu Stade vom 15. Februar 1819, das Verbot des Schießens oder Abbrennens von Feuerwerk in der Nähe bebauter Orte rc. betr. (III. 18.)

Außerdem finden sich auch in localen und provinziellen Feuerordnungen Vorschriften über die Aufbewahrung des Schießpulvers rc.

Feuergewehren (vergl. namentlich die §§. 166 — 168 incl. des Polizeistrafgesetzes*) [1]);

17) gefährliche Anlagen (vergl. namentlich die §§. 175 — 181 incl. des Polizeistrafgesetzes**);

---

*) §. 166.

Schießen mit Feuergewehr oder mit sonstigem Schießgewehr an Orten oder unter Umständen, welche Gefahr für Andere herbeiführen, ist mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu ahnden [1]).

§. 167.

Dies gilt insbesondere vom Schießen nach der Vogelstange oder Scheibe in solcher Nähe von öffentlichen Wegen, welche das Abstreifen der Kugeln oder das Scheuen der Pferde besorgen läßt.

§. 168.

Geldbuße bis zu zehn Thalern verwirkt, wer geladenes Feuergewehr unvorsichtig verwahrt [2]).

**) §. 175.

Wer offene Brunnen nicht mit sicherer, wenigstens zwei und einen halben Fuß hohen Einfassung umgeben hält, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§. 176.

Gleiche Buße verwirkt, wer Teiche oder andere Gewässer, Steinbrüche, Gruben u. s. w. in der Nähe von Wegen oder sonst unter Umständen, welche Gefahr für Menschen oder Thiere drohen, nicht mit gehöriger Schutzwehr versehen hält.

§. 177.

Ebenso ist zu ahnden, gemeingefährliches Auswerfen von Gegenständen aus Gebäuden auf Straßen oder öffentliche Plätze.

Ferner: gefährliches Aushängen oder Aufstellen von Gegenständen an Gebäuden gegen Straßen oder öffentliche Plätze.

§. 178.

Desgleichen: gefährliches Aufstellen von Gegenständen auf Straßen, Offenlassen von Luken, Kellerthüren an Straßen.

§. 179.

Gleicher Strafe verfällt, wer sonstige gemeingefährliche Anlagen

---

[1]) Polizei-Reglement für den Hadeler Canal vom 28. Februar 1855. §. 15.

Bekanntmachung der Provinzial-Regierung zu Stade vom 15. Februar 1819.

Ausschreiben der Provinzial-Regierung zu Hannover vom 10. April 1819.

[2]) Eisenbahnordnung vom 24. August 1849. §. 23.

18) die Vergehen gegen Baupolizei (vergl. namentlich die §§. 182 bis 185 incl. des Polizeistrafgesetzes *);

---

macht oder Bauten und sonstige Arbeiten ohne die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherung Vorübergehender oder sonst in gemeingefährlicher Weise vornimmt oder vornehmen läßt.

§. 180.

Ferner: wer Gebäude, Mauern u. s. w., welche auf gefährliche Weise den Einsturz drohen, nicht abbricht oder sichert.

§. 181.

Neben der Strafe ist der Schuldige anzuhalten, die nöthigen Vorrichtungen oder Aenderungen vorzunehmen, oder es sind solche auf seine Kosten zu bewirken [1]).

*) §. 182.

Wer ein neues Gebäude ohne obrigkeitliche Genehmigung, wo solche auf zulässige Weise vorgeschrieben ist [2]), oder gegen bestehende Bestimmungen über Lage, Bauart u. s. w. baut, verwirkt Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern und hat den Bau wegzuschaffen oder zu ändern, soweit es obrigkeitlich für nöthig gehalten wird.

---

[1]) Siehe ferner die Bauordnungen, so wie:

Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 14. October 1823, 11. März 1844 (III. 25) und 20. Januar 1847 (III. 15), die vorsichtige Bearbeitung der Steinbrüche und Grandgruben betr.

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 28. September 1847, die gehörige Sicherung der Bodenöffnungen (Bodenluken) betr. (III. 257.)

Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 11. Januar 1841 (III. 8), der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 26. März 1841 (III. 35) und der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 5. November 1839 (III. 127), die Anlegung zweckmäßiger Befriedigungen der Bodenluken betr.

[2]) cf. z. B. Bekanntmachungen der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 15. März 1833, betr. die Erbauung neuer, Hauptreparaturen alter und Veränderungen an alten Gebäuden (III. 72); der Landdrostei zu Lüneburg vom 12. Juli 1839 (III. 82); der Landdrostei zu Osnabrück vom 28. October 1839 (III. 125), zu Stade vom 17. Mai 1839 (III. 56) und vom 30. Januar 1846 (III. 20); zu Aurich vom 2. Mai 1842 (III. 71); der Königlichen Berghauptmannschaft zu Clausthal vom 12. Mai 1839 (III. 54), den Bau neuer Wohnhäuser auf dem platten Lande betr., bez. die Befolgung der Bauvorschriften betr.

Instruction für Bauhandwerker auf dem platten Lande cit.

19) die Vergehen gegen Gesundheitspolizei, namentlich Uebertretungen der Vorschriften gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten

---

§. 183.

Wenn gegen obrigkeitliches, zur Aufrechthaltung bestehender baupolizeilichen Bestimmungen erlassenes Gebot oder Verbot gebauet ist, so kann die Strafe bis auf funfzig Thaler erhöhet werden.

§. 184.

Die Strafen treffen den Werkmeister und, sofern dem Bauherrn ein Verschulden zur Last fällt, auch diesen.

§. 185.

Sonstige Vergehungen gegen Baupolizei sind nach den besonderen Bestimmungen zu beurtheilen [1]).

---

[1]) Außer den in localen Bauordnungen und Baustatuten für die Städte und in den Feuerordnungen enthaltenen baupolizeilichen Vorschriften kommen u. A. in Betracht:

Instruction für die Bauhandwerker auf dem platten Lande vom 29. Januar 1830, siehe Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 13. April 1840 (III. 144).

Bauordnung für die Bergstädte des Harzes 15. März 1845 (III. 100).

Gesetz vom 20. Februar 1847, die Bedachung der Gebäude in geschlossenen Ortschaften des Fürstenthums Osnabrück (III. 58).

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 31. December 1837, Verbot in Städten und Flecken Ziegeldächer in Strohdocken zu legen (III. 137).

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 31. Januar 1838 und der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 26. November 1838 (III. 42 bez. 236), Verbot der Strohdächer und Ziegeldächer in Strohdocken für die Flecken des Landdrosteibezirks betr., bez. die allmälige Abschaffung der Strohdächer in der Grafschaft Bentheim betr.

Eisenbahnordnung vom 24. August 1849. §. 10.

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 20. August 1852, die Bedachung der Gebäude in der Nähe der Eisenbahnen (III. 52).

Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 8. Juni 1839, 12. Mai 1840, 30. Juni 1845 (III. 77 resp. 171 und 171), betr. Anlage und Bedachung der Ziegeleien.

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 30. September 1851, die bei Errichtung neuer Gebäude auf dem platten Lande zu beachtende Entfernung (III. 51).

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24. October 1844 für die Bezirke der Landdrosteien Hannover, Hildesheim, Lüneburg und den Harzbezirk (I. 303);

bei Menschen und Vieh (vergl. namentlich die §§. 194, 197 und 198 des Polizeistrafgesetzes*);

*) §. 194.

Wenn ein Todter (namentlich ein Ertrunkener, Erhängter oder sonst gewaltsam Getödteter) gefunden, ein Scheintodter, Verwundeter oder Kranker in hülflosem Zustande angetroffen wird, ist, bei Geldbuße bis zu zehn Thalern, sofort der nächsten Ortsbehörde oder einem Arzte Anzeige zu machen [1]).

§. 197.

Geldbuße bis zu fünf Thalern verwirkt, wer gefallenes Vieh unverscharrt liegen läßt oder nicht gehörig und zeitig verscharrt.

Die Strafe trifft da, wo Abdecker ein ausschließliches Recht haben und ihnen Anzeige gemacht ist, diese, sonst aber den Eigenthümer [2]).

§. 198.

Sonstige Vergehen gegen Gesundheitspolizei sind, soweit nicht dieses Gesetz (§§. 267—269) Strafen droht, nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

Dies gilt namentlich von Uebertretungen der Vorschriften gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten bei Menschen und Vieh [3]).

der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 4. Juni 1855 (III. 31);

der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 27. October 1848 (III. 59);

der Königlichen Landdrostei zu Aurich vom 22. August 1849 (III. 53):

die Form der Mauer- und Dachziegel betr.

[1]) cf. Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministeriums vom 16. Mai 1826, Anweisung wie bei Ermangelung ärztlicher Hülfe Scheintodte und plötzlich mit lebensgefährlichen Zufällen Erkrankte zu behandeln sind (I. 63).

[2]) cf. Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 1. Juli 1843 (III. 81); zu Stade vom 26. Juli 1844 (III. 128), das Verscharren des todten Viehes betr.

[3]) cf. Verordnung vom 24. April 1821, die allgemein einzuführende Vaccination und die sonstigen Sicherheitsmittel gegen die Verbreitung der natürlichen Blattern betr. (I. 133.) Verordnung vom 6. Juni 1833 (I. 121) und 15. August 1839 (II. 181), Abänderungen bei dem Verfahren in den öffentlichen Impfungs-Angelegenheiten.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom

den Gerichten verbleibt jedoch die Aburtheilung der in den

---

23. August 1839, wegen der Zeit der öffentlichen *Kuhpocken-Impfungen* (I. 184).

Bekanntmachung der Königlichen Provinzial-Regierung zu Hannover vom 29. August 1821, die öffentliche *Impfung der Schutzblattern* betr. (III. 84) [cf. jedoch Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 5. August 1854, betr. die Erkennung der im §. 12 der Verordnung vom 24. April 1821 gedrohten Strafen (III. 102)].

Verordnung vom 26. Juni 1832, die *asiatische Cholera* betr. (I. 75).

Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 7. Mai 1840 und zu Osnabrück vom 3. November 1840, Maßregeln gegen die *Krätze* betr.

Verordnung vom 2. August 1857, den Verschluß der *Windöfen* betr. (I. 212.)

Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 1. October 1849, betr. das Verbot der Anwendung kupferner oder messingener Gefäße zum Einsalzen und Einpökeln des Fleisches oder zur Aufbewahrung desselben (III. 71).

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1859, die Leichenpässe betr. (I. 673.)

Gesetz vom 9. August 1838, wegen Behandlung erkrankter, der Gemeinde, worin sie erkrankt sind, nicht angehörigen Armen (III. 197).

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1832, Polizeivorschriften enthaltend, welche bei der Einführung und Durchtrift des fremden und beim Transporte des inländischen *Viehs* zu beobachten sind.

Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 3. Februar 1840, Instruction in Betreff der wider die Verbreitung der *Lungenseuche* unter dem Hornvieh zu ergreifenden Maßregeln (III. 174).

Verordnung vom 26. Juni 1843, die gegen Verbreitung des *Rotzes, Wurms* und *Grindes* bei den Pferden zu ergreifenden Maßregeln betr. (I. 233.)

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 18. August 1849, wegen der *Maul-* und *Klauen-Seuche* unter dem Hornvieh (III. 52).

Gesetz vom 10. September 1855, Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der *Lungenseuche* unter dem Rindvieh in Ostfriesland betr. (III. 41.)

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich vom 10. September 1855, zur Ausführung dieses Gesetzes (III. 50).

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 26. November 1829, die *Benutzung kranker Pferde* zur Arbeit betr. (III. 208.)

§§. 186—190 incl., 191 und 192 des Polizeistrafgesetzes *) bezeichneten Vergehen;

20) Weigerung der Hergabe von Mitteln zu Rettungsversuchen (§. 195 des Polizeistrafgesetzes **).

---

*) §. 186.

Wer Nahrungsmittel, als: Brot, Wein, Branntwein, Bier u. s. w. verkauft oder feil hält, in einem die Gesundheit gefährdenden Zustande, sei dieser auf natürlichem Wege oder durch Anwendung schädlicher Stoffe oder schädlicher Aufbewahrungsmittel entstanden, verwirkt, sofern nicht peinliche Strafe zu verhängen ist (Art. 190 und 316 des Criminal-Gesetzbuchs), Gefängniß bis zu vier Wochen oder Geldbuße bis zu funfzig Thalern.

§. 187.

Derselben Strafe verfällt, wer Gefäße für Aufbewahrung und Werkzeuge für Bereitung von Nahrungsmitteln in einem die Gesundheit gefährdenden Zustande in den Verkehr bringt.

§. 188.

Sind schädliche Stoffe (Farben u. s. w.) äußerlich erkennbar bei Backwerk, Spielsachen u. s. w. angewendet, so tritt Geldbuße bis zu fünf Thalern ein.

§. 189.

Bei wiederholtem Rückfalle in die vorbemerkten (§§. 186—188) Vergehungen, kann auch auf Verlust der gemißbrauchten Gewerbebefugniß erkannt werden.

§. 190.

Neben den Strafen sind die in den §§. 186 und folgende erwähnten gesundheitsschädlichen Gegenstände für verfallen zu erklären.

§. 191.

Wer eine menschliche Leiche heimlich beerdigt oder sonst wegschafft oder wegschaffen läßt, ist, sofern nicht peinliche Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 192.

Bei Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern ist verboten, menschliche Leichen vor Ablauf von sechszig Stunden von der Todesstunde angerechnet zu beerdigen.

**) §. 195.

Wer zu Rettungsversuchen die ihm zu Gebote stehenden Mittel: Obdach, Feuerung, Lagerstatt und dergleichen herzugeben weigert, verwirkt Verweis oder Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§. 6.

21) die Vergehen in Beziehung auf Ausübung einer Wissenschaft, Kunst, eines Gewerbes oder Handels (Gewerbepolizei*) [1]); vgl. nament-

---

*) §. 263.

Wer unbefugt eine Wissenschaft, Kunst, ein Handwerk, einen Handel oder ein sonstiges Gewerbe oder Geschäft ausübt, oder die ihm dabei gesetzten Grenzen, insbesondere das Hausirverbot [2]), überschreitet, fällt in Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern.

§. 264.

Daneben sind, sofern es zu Verhütung fernerer Uebertretungen nöthig ist, die angewendeten Werkzeuge oder Mittel für verfallen zu erklären.

§. 265.

Beim Rückfalle sind auch die unbefugt verfertigten, ausgestellten oder feilgebotenen Gegenstände für verfallen zu erklären.

§. 266.

Bei wiederholtem Rückfalle kann, wenn die Grenzen eines erlaubten Geschäfts überschritten sind, auch auf Verlust des Rechts zu letzterm erkannt werden.

§. 267.

Bei einer Wissenschaft, Kunst, einem Gewerbe oder Geschäfte, deren mangelhafte Ausübung Leben oder Gesundheit gefährdet, insbesondere bei der Arzneikunde, der Wundarzneikunde, dem Hebammengeschäft und dem Apothekergeschäft, ist unbefugte Ausübung oder Ueberschreitung der gesetzten Grenzen mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen. (Vergl. §. 270.) [3])

§. 268.

Unerlaubter Verkauf von Arzneiwaaren und Giften durch Kaufleute u. s. w. ist mit gleicher Strafe neben dem Verfalle der Waare zu ahnden [4]).

---

[1]) Die außerdem in Beziehung auf die Gewerbepolizei vorzugsweise in Betracht kommenden Bestimmungen siehe unten Seite 273.

[2]) cf. Gewerbe-Ordnung §. 247 ff. und die zu denselben in der Anlage № X. citirten Bestimmungen.

[3]) cf. Außer den unten Seite 273 citirten Vorschriften, u. A. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 5. November 1849, die Hundswuth betreffend. (III. 76.)

[4]) cf. Apotheker-Verordnung vom 19. December 1820 §§. 17—19. Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern die s. g. Uni-

lich die §§. 263 — 271 incl., 285, 286 und 303 des Polizei-

§. 269.

Ist in den Fällen des §. 267 wirklich Gefahr herbeigeführt, peinliche Strafe jedoch nicht verwirkt (Art. 46, 48, 235, 246 des Criminal-Gesetzbuchs), so kann die Strafe bis zu sechswöchigem Gefängniß oder bis zu Werkhaus steigen.

§. 270.

Diese Strafen finden auch beim Rückfalle in die Vergehen des §. 267 Statt.

Bei wiederholtem Rückfalle kann geeigneten Falls die Bestimmung des §. 266 zur Anwendung gebracht werden.

§. 271.

Die Strafe des §. 263 trifft auch den, der eine Versicherungsanstalt, Rentenanstalt, Sterbecasse, Witwencasse, Sparcasse ohne Erlaubniß, soweit diese gesetzlich erforderlich ist[1]), unternimmt oder dazu Theilnehmer sammelt.

---

versal-Kräuter-Arzneien von Morison betreffend, vom 12. Juli 1840. (I. 119.)

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Aurich vom 2. Februar 1835, die von den Krämern zu beobachtende Vorsicht bei der Aufbewahrung und dem Verkaufe der Gesundheit schädlichen Stoffe und Farben. (III. 14.)

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 30. September 1841, den Verkauf des Fliegenpapiers betreffend. (I. 245.)

Bekanntmachungen der Königl. Landdrosteien zu Hildesheim vom 5., zu Osnabrück vom 4., zu Stade und Lüneburg vom 5., zu Aurich vom 7. April 1826, betreffend die beim Verkaufe und technischen Verbrauche von gesundheitsschädlichen Waaren zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln. (III. 92.)

[1]) **Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847:**

§. 43. Die Errichtung von Versicherungsanstalten jeder Art, von Witwencassen, (Sterbecassen, Sparcassen[1]), Rentenanstalten, Creditanstalten (Gesetz vom 24. October 1840) und ähnlichen Anstalten bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

Bildet die Anstalt nur einen Verein von einzelnen im Voraus bestimmten Personen, so bedarf es keiner Genehmigung.

---

[1]) Gesetz vom 15. Juni 1848, verschiedene Abänderungen der Gewerbe-Ordnung betr.

§. 1. Die nachstehenden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung:

3) Die Bestimmung des §. 43, nach welcher zur Errichtung von Sterbecassen und Sparcassen die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich ist, sollen bis auf Weiteres nicht in Wirksamkeit treten.

strafgesetzes; das Gesetz vom 19. März 1852 wegen Beförderung

§. 285.

Gewerbtreibende, welche Preisvorschriften (Taxen) für Waaren oder Arbeiten übertreten, verwirken Geldbuße bis zu zehn Thalern [1]).

Daneben ist geeigneten Falls die feil gehaltene geringhaltige Waare für verfallen zu erklären.

Beschränkt sich die Anstalt auf Mitglieder einer zunächst für andere Zwecke errichteten Körperschaft, so bedarf es einer Genehmigung nur in sofern als sie wegen der Beaufsichtigung der fraglichen Körperschaft erforderlich ist.

Die Zulassung ausländischer Anstalten dieser Art bedarf jedenfalls der Genehmigung des Ministeriums.

[1]) **Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847.**

§. 14. Preisvorschriften (Taxen) für Leistungen oder Waaren können (mit Genehmigung der Landdrostei) [nach §. 1 № 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1848 ist die Genehmigung der Landdrostei nicht erforderlich] durch die Obrigkeit nach Vernehmung von betheiligten Gewerbtreibenden und von Sachkundigen abgeändert oder aufgehoben werden.

Aenderungen in Folge feststehender Taxgrundsätze erfolgen bloß durch die Obrigkeiten.

Die Einführung von Taxen für Gegenstände, bei welchen bis dahin keine bestanden, erfordert Genehmigung des Ministerii des Innern.

Aenderung der Mahltaxe erfordert Genehmigung des Ministerii des Innern.

Vergl. §§. 285. 286 des Polizeistrafgesetzes.

§. 15. Gastwirthe und Schenkwirthe sind, auf Anordnung der Behörden, schuldig, ein von der Obrigkeit mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel zu versehendes Preisverzeichniß der von ihnen zu liefernden Gegenstände in den Gastzimmern anzuschlagen.

§. 16. Auch da wo Taxen nicht bestehen, können Bäcker angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer Backwaaren, Schlächter die Preise der verschiedenen Fleischsorten zu bestimmten Zeiten durch Anschlag bekannt zu machen.

§. 17. Vereinbarungen der Gewerbtreibenden über die Preise, zu welchen sie ihre Arbeiten oder Waaren feil halten wollen, sind nichtig.

cf. ferner: Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1858, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betreffend.

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Aurich vom 22. September 1821, und zu Stade vom 5. Juni 1824, die den Wirthen und Krügern gesetzten Taxen betreffend.

von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen nebst zugehörigen

§. 286.

Müller, welche mehr als den erlaubten Mahllohn (Metze) von dem gemahlenen Korne nehmen, oder sonst in Beziehung auf den Mahllohn sich Uebertretungen zu Schulden kommen lassen, verwirken, sofern die Handlung nicht unter sonstige Strafbestimmungen fällt, Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern.

§. 303.

Uebertretungen sonstiger gewerbpolizeilicher Vorschriften, namentlich für Zünfte, für Schauanstalten (Leggen) u. s. w. sind nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen [1]).

---

[1]) Rücksichtlich der **Zünfte** vergl. die Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847, §. 60 ff. nebst den dazu gehörigen Bestimmungen der Vollzugs-Verordnung. Außerdem kommen die localen Bestimmungen über die Befugnisse der einzelnen Zünfte in Betracht.

cf. ferner: Bekanntmachung der Provinzial-Regierung zu Hannover vom 21. April 1817, die Wiederherstellung der Zünfte ꝛc. im Fürstenthume Hildesheim betreffend. (I. 141.)

Bekanntmachung der Provinzial-Regierung zu Osnabrück vom 12. Mai 1817, Wiederherstellung der Zünfte ꝛc. betreffend.

Bekanntmachung der Provinzial-Regierung zu Aurich vom 11. August 1819, die Wiederherstellung der Zünfte in Ostfriesland und Harlingerland betreffend. (III. 139.)

Ueber Leggen und den Garn- und Leinen-Handel, cf. namentlich:

Landdrostei-Bezirk Hannover:

Verordnung vom 21. Mai 1782, die Linnen-Leggen zu Hoya und Bruchhausen betreffend;

Verordnung vom 26. Mai 1783, die Neben-Legge zu Vilsen betreffend.

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Hannover vom 28. Mai 1838, die Nebenlegge zu Morsen betreffend.

Legge-Ordnung für die Leinen-Legge zu Hameln vom 25. Mai 1835. (III. 40.)

Legge-Ordnung für die Legge-Anstalt zu Diepholz vom 21. August 1829. (III. 158.)

Legge-Ordnung für die Legge zu Lemförde vom 28. Mai 1830. (III. 111.)

Legge-Ordnung für die Legge-Anstalt zu Wagenfeld vom 20. September 1826. (III. 178.)

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Hannover vom 28. Februar 1838, betr. die Errichtung einer Neben-Linnen-Legge zu Sulingen. (III. 55.)

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Hannover vom 30. October 1826, die Einrichtung einer Linnen-Legge zu Syke betreffend (III. 260.) und vom 28. Mai 1838, die Neben-Legge zu Kirchweyhe betreffend. cf. Bekanntmachung vom 30. October 1841, die Abänderung des §. 1 der Legge-Ordnung für Syke rc. vom 30. October 1826 betreffend.

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Hannover vom 14. Juli 1843, wegen des für Leinen, welches an Legge-Orten der Grafschaften Hoya und Diepholz zum Verkauf gebracht wird, erforderlichen Leggezeichens. (III. 85.)

Bekanntmachung derselben vom 28. October 1839, Abstellung des Bleichens mit Kalk in den Grafschaften Diepholz und Hoya betreffend. (III. 123.)

Landdrostei-Bezirk Hildesheim:

Verordnung vom 13. Januar 1790 wegen Anlegung einer Legge zu Adelebsen.

Bekanntmachungen der Königl. Landdrostei zu Hildesheim vom 19. Juni 1829, betreffend die Leinen-Legge zu Alfeld (III. 147.) und vom 16. Juli 1856, die Errichtung einer Nebenlegge zu Wrisbergholzen betreffend. (III. 13.)

Bekanntmachung derselben vom 3. October 1856, die Einrichtung einer Legge zu Calefeld betreffend. (III. 23.)

Bekanntmachungen derselben vom 10. Juli 1826 (III. 125.) und 16. Januar 1837 (III. 25.) die Leinen-Legge zu Duderstadt betreffend.

Legge-Ordnung für die Stadt Einbeck vom 7. Juni 1776.

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Hildesheim vom 12. März 1834, die Anordnung einer Leinen-Legge zu Hardegsen betreffend. (III. 51.)

Legge-Ordnung für die Stadt Göttingen vom 18. März 1777.

Bekanntmachungen der Königl. Landdrostei zu Hildesheim vom 24. December 1830, Anordnung einer Leinen-Legge zu Lamspringe und vom 7. Juli 1837, einer Neben-Legge zu Wetteborn betreffend. (III. 87.)

Verordnung vom 14. Mai 1816, wegen der Linnen-Legge zu Markoldendorf.

---

[1]) Gesetz betreffend die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen vom 19. März 1852. Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums des Innern vom 20. März 1852, 16. Juni 1854, 29. Juni 1855 und 10. December 1858, zur Ausführung dieses Gesetzes. (siehe unter Anlage XI.)

schriften wegen des Haltens von Zuchthengsten durch Privatpersonen)[1]).

Verordnung vom 8. December 1775, die Legge zu Münden betreffend.

Legge=Ordnung für die Stadt Uslar vom 18. März 1777 und 16. März 1778.

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Hildesheim vom 6. November 1844, betreffend die Anfertigung von Packleinen in den Legge=Bezirken Osterode und Catlenburg betreffend. (III. 250.)

Landdrostei=Bezirk Lüneburg:

Legge=Ordnung für die Provinzial= und Central=Legge=Anstalt zu Lüneburg vom 25. Juni 1832. (III. 115.)

Verordnung vom 29. Juni 1790 wegen der Linnen=Leggen zu Lüchow, Bergen und Wustrow.

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Lüneburg vom 14. Februar 1831, die Legge=Anstalt zu Bevensen betreffend. (III. 11.)

Legge=Ordnung für die Leinen=Legge=Anstalt zu Dannenberg vom 1. April 1833. (III. 83.)

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Lüneburg vom 27. August 1829, die Leinen=Legge=Anstalt zu Uelzen betreffend (III. 166.) und vom 16. März 1842, die Errichtung einer Nebenlegge zu Bodenteich. (III. 50.)

Bekanntmachung derselben vom 5. August 1840, betreffend die Legge zu Winsen a. d. Luhe. (III. 205.)

Bekanntmachung derselben vom 8. März 1834, wegen des für Leinen, welches an Legge=Orten zum Verkauf gebracht wird, erforderlichen Leggezeichens. (III. 46.)

Bekanntmachung derselben vom 19. September 1839, wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche beim Flachshandel betreffend. (III. 117.)

Landdrostei=Bezirk Osnabrück:

Vorschriften für die Legge=Anstalten im Fürstenthume Osnabrück vom 21. Mai 1816.

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Osnabrück vom 5. April 1825, betreffend eine im Dorfe Ankum anzuordnende Schau= und Legge=Anstalt für Leinen und Wolllaken, (für Letztere durch Bekanntmachung vom 7. April 1840 aufgehoben.)

Bekanntmachung derselben vom 14. Juni 1844, wegen Erneuerung

---

[1]) Verordnung vom 27. April 1844, das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen betreffend.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 4. Januar 1853, die Köhrung der Zuchthengste betreffend. (siehe unten Anlage XII.)

Den Gerichten verbleibt jedoch die Untersuchung und Aburtheilung:

---

und Schärfung der Hauptbestimmungen der Legge-Ordnung für das Fürstenthum Osnabrück. (III. 96.)

Bekanntmachungen derselben vom 6. März 1826, 11. Februar und 3. März 1840, vom 9. Juni 1846, die Leggepflichtigkeit der Schier- und Segeltücher betreffend; vom 14. Mai 1855 (III. 29.), den Verkehr mit leggepflichtigen Schier- und Segeltüchern betreffend.

Bekanntmachungen derselben vom 7. December 1821 und 15. März 1844 (III. 26.), das Bläuen des Leinens betreffend.

Bekanntmachung derselben vom 18. September 1845, die Verhinderung der unächten Färbung des Garns zum Löwendlinnen betreffend. (III. 238.)

Bekanntmachung derselben vom 13. April 1858, das Verbot der Chlorbleiche des Garns zu Löwendlinnen und Schier- und Segeltüchern betreffend. (III. 12.)

Bekanntmachung derselben vom 24. Februar 1832, den Verkauf und Ankauf des aus dem Auslande eingeführten Leinens betreffend. (III. 49.)

Bekanntmachung der Provinzial-Regierung zu Osnabrück vom 7. December 1821, wegen der bei Verfertigung des Löwendlinnens entdeckten Contraventionen &c. (III. 139.)

Wegen des Gewerbes der Blattbinder und des Handels mit Webekämmen:

cf. Bekanntmachungen der Königl. Landdrostei zu Hannover vom 9. März 1838 und 6. Juni 1846. (III. 272.)

zu Hildesheim vom 14. Februar 1838 (III. 50.) und 20. April 1846. (III. 224.)

zu Lüneburg vom 1. Februar und 10. Juli 1837 (III. 102.) und 6. März und 31. October 1843.

zu Osnabrück vom 11. Februar und 3. März 1840 und 9. Juni 1846.

betreffend die von den webenden Einwohnern zu gebrauchenden Webekämme und Blätter, deren Verfertigung und Handel mit denselben, bez. die Aufhebung der wegen der schmaleren Webekämme gedrohten Strafen &c.

Bekanntmachung der Prov.-Landes-Direction zu Aurich vom 16. November 1816, die verbotene Vor- und Aufkäuferei betreffend.

Regierungs-Ausschreiben vom 18. Januar 1797 für die Städte der Provinzen Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg und Hoya wegen der Pfuscher und Nahrungsstörer.

a. der in den Paragraphen 220, 221, 222, 223, 224, 225

Wegen der verbotenen Einführung einheimischer oder ausländischer Kalender in die Fürstenthümer Göttingen, Calenberg, Lüneburg und die Niedergrafschaft Hoya, cf. Privilegium vom 3. Februar 1747 und 17. Juli 1790. Concessio für das Cellische Waisenhaus vom 26. Februar 1701 und 9. Januar 1704. Edict vom 23. August 1737. Verbot der Einfuhr und des Verkaufs fremder Kalender vom 23. October 1783. Ausschreiben der Provinzial-Regierung zu Hannover vom 19. October 1818.

Bekanntmachung der Prov.-Regierung zu Hildesheim vom 21. April 1817. (§. 11.) Das Einführen des Brots in die Städte von Seiten der Landbäcker betreffend. (cf. jedoch Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim vom 28. März 1855. (III. 25.)

Zu §. 6. (21.) Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847; Gesetz vom 15. Juni 1848, verschiedene Abänderungen der Gewerbe-Ordnung betr.; Gesetz vom 5. April 1850, das Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Proben ꝛc. betreffend.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 15. October 1847, zum Vollzuge der Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847 (cf. unten Anlage X., wo die vorzugsweise in Betracht kommenden Bestimmungen zusammengestellt sind.)

Außerdem sind namentlich folgende Vorschriften zu beachten:

I. **rücksichtlich der Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde:** (§. 267 ff. des P.-St.-G.)

Verordnung vom 18. December 1818, die Anordnung einer ärztlichen Prüfungs-Commission betr. (I. 3) (cf. Verordnung vom 18. März 1847) (I. 87).

Verordnung über die Ausübung der Heilkunde in Göttingen, vom 11. November 1830 (III. 287).

Apotheker-Ordnung vom 19. December 1820. §. 20. 21. 22.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern über den Umfang der den Medicinalpersonen zum Selbstdispensiren in dringenden Fällen gestatteten Reise-Apotheke vom 18. December 1833 (I. 377).

Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim vom 14. August 1835, das Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel durch die Aerzte ꝛc. betr. (III. 71.)

Gesetz über die Ausübung der Wundarzneikunde vom 21. Januar 1835 (I. 46).

Verordnung vom 6. Februar 1835, wegen weiterer Ausführung dieses Gesetzes (I. 50).

inclusive, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279 inclusive.

---

§. 220.

Unter dieselbe Strafbestimmung fällt, wer Waaren unrichtig zumißt oder zuwägt (vergl. §. 280 und flgde.), sofern nicht peinliche Strafe verwirkt ist. (Art. 316 des Criminal-Gesetzbuchs.)

Verordnung vom 19. April 1847, die Anstellung vom Landchirurgen betr. (I. 101.)

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 6. April 1847 und 10. Februar 1848, die Anwendung des Schwefeläthers bez. Chloroforms oder Formyl Chlorids durch die nur in beschränktem Maße angestellten Wundärzte und Zahnärzte betr. (I. 91. bez. I. 51.)

Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 9. April 1850, betr. die unbefugte Betheiligung der Mechaniker bei Anwendung mechanischer Hülfsmittel gegen äußere Krankheitsfälle (III. 33).

Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 17. März 1854 (III. 5) und zu Hannover vom 9. März 1854 (III. 5), die Ertheilung von Concessionen an Bader betr.

II. **rücksichtlich des Hebammen-Wesens**: (§. 267 ff. des Polizeistrafgesetzes.)

Bekanntmachung der Königlichen Provinzial-Regierung zu Stade vom 2. December 1816, die Anstellung der Hebammen betr.; vom 19. Februar 1845, Vervollständigung der Dienstanweisung derselben betr. (III. 77.)

Bekanntmachung der Königlichen Provinzial-Regierung zu Hildesheim vom 26. Mai 1818, die Anstellung und Beeidigung der Hebammen betr. (III. 136.)

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 6. August 1824, die Verbesserung des Hebammen-Wesens betr. (III. 189.)

Lüneburgsche Verordnung vom 6. August 1784 und 19. März 1734.

Hoyasche Verordnung vom 22. September 1778.

III. **rücksichtlich der Thierarzneikunst:**

Bekanntmachungen betr. die Ausübung der Thierheilkunst:

der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim vom 15. November 1824 (III. 289).

der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 20. December 1824 (III. 306).

der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 28. Februar 1826 (III. 21).

287, 288, 289, 290, 291, 292 inclusive des Polizeistrafgesetzes

§. 221.

Ferner mit gleichem Vorbehalt: wer Waaren verkauft oder feil hält, welche, nach Maß oder Gewicht abgetheilt, das richtige Maß oder Gewicht nicht halten.

Daneben kann die Waare für verfallen erklärt werden.

§. 222.

Ferner, wer das zum feilen Verkaufe bestimmte Fleisch aufbläst oder sonst eine Täuschung bezweckende Handlung damit vornimmt.

der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 20. Juni 1836 (III. 72).

der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 8. December 1836 (III. 129).

der Königlichen Landdrosteien zu Lüneburg vom 16. Juli, zu Osnabrück vom 16. Juli, zu Hannover vom 18. Juli, zu Stade vom 21. Juli 1842, betr. die Ausübung der Thierheilkunst durch die Regiments-Pferdeärzte, die Stabs- und Oberschmiede bei der Cavallerie, und die Kurschmiede bei der Artillerie (III. 99).

In Beziehung auf die Ausübung des Viehverschnitts siehe: Bekanntmachungen der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 9. December 1823 (III. 236), zu Stade vom 5. März 1827 (III. 24) und 11. Januar 1845 (III. 21), zu Lüneburg vom 9. August 1828 (III. 141), zu Hannover vom 17. October 1828 (III. 172), zu Hildesheim vom 30. Mai 1831 (III. 117), zu Aurich vom 16. November 1829 (III. 200) und 1. Juli 1830 (III. 143), ferner: Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847. §. 42.

IV. **rücksichtlich der Apotheker:** (§. 267 ff. des Polizeistrafgesetzes.)

Verordnung das Apothekerwesen und den Handel mit Arznei- und anderen in die materia medica einschlagenden Waaren betr., vom 19. December 1820 (1821 I. 17).

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 13. December 1855, betr. die Verabfolgung von Giften aus den Apotheken (I. 310).

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1842, die s. g. Neujahrsgeschenke der Apotheker und die Bezeichnung der verarbeiteten Recepte betr. (I. 8).

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 25. Jan. 1841, den Ankauf und Verkauf von Arzneimitteln zum Gebrauche in Krankheiten der Thiere (I. 85).

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom

bezeichneten Vergehen;

---

§. 223.

Wer bei Erzeugnissen seines Gewerbes den Namen, die Firma oder das Fabrikzeichen anderer Gewerbtreibenden benutzt, ist, auf Antrag der Letzteren, in Geldbuße bis zu hundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu nehmen.

§. 224.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Waarenbezeichnung mit solchen Aenderungen wiedergegeben wird, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrzunehmen sind.

---

22. October 1841, das Halten von Blutegeln auf den Apotheken betr. (I. 248).

Ausschreiben der Königlichen Landdrosteien zu Hannover vom 25. März 1839 (III. 25), zu Lüneburg vom 4. April 1839, wonach auf den Apotheken stets das chemische Eisenoxydhydrat vorräthig sein soll.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1858, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betr. (I. 57).

V. **rücksichtlich der Buchhändler, Buchdrucker, Steindrucker ꝛc.**

Königl. Verordnung vom 15. Januar 1855, betreffend den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse. §§. 1. 2. 3. ꝛc. (siehe Anlage II.) Gewerbe-Ordnung §. 38.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1854, betreffend die Versehung der Formulare zu Hannoverschen Päſſen ꝛc. mit einem s. g. trockenen Stempel.

§. 8. Formulare zu den von den Polizeibehörden zu ertheilenden Päſſen, Wanderbüchern und Legitimationsscheinen dürfen, mit Ausnahme des zu deren Druck und ausschließlichen Ablieferung von der Königl. Polizei-Direction zu Hannover zu verpflichtenden Buchdruckers, bei einer Strafe von 50 Thalern weder gedruckt, lithographirt, in Kupfer oder Stahl gestochen, noch verkauft werden.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 2. Januar 1851, die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend.

§. 12. Formulare zu den Paßkarten dürfen ohne Unsere Genehmigung bei einer Strafe von 50 Thalern und der Confiscation weder gedruckt, lithographirt, in Kupfer gestochen, noch verkauft werden.

Bekanntmachung des Königl. Cabinets-Ministeriums vom 19. März

b. der Vergehungen bei Maß, Gewicht und

§. 225.

Ist die Handlung gegen ausländische Gewerbtreibende begangen, so findet nur dann Strafe Statt, wenn für die einheimischen Gewerbtreibenden ein gleicher Schutz in dem andern Staate besteht.

§. 272.

Unbefugter Nachdruck und unbefugte Nachbildung von Werken der Wissenschaft und Kunst, so wie unbefugte Aufführung und Darstellung eines dramatischen Werks oder einer musikalischen Composition ist nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

1828, betreffend Einsendung zweier Exemplare der verlegten und gedruckten Bücher an die Bibliotheken zu Göttingen und Hannover.

VI. rücksichtlich des Schiffergewerbes:

Gewerbe-Ordnung §. 37. Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Hannover vom 12. Mai 1851, die selbstständige Ausübung des Schiffergewerbes betreffend. (III. 21.) Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823. §§. 4. 5. Additional-Acten vom 28. Februar 1840 (Art. 2.) und vom 3. September 1857. Verordnung vom 30. März 1824, betreffend die Schifffahrt auf der Leine und Aller. (Art. 2.) Gesetz vom 14. Februar 1845 und Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 26. September 1849, über die Steuermanns-Prüfungen. (I. 35 und 245.)

Bekanntmachungen der Königl. Landdrostei zu Stade vom 8. März und 30. November 1842, die Ertheilung von Seepässen betreffend. (III. 9 und 53.) Verordnung vom 21. Juli 1840, die Verpflichtung der Hannoverschen Seefahrer zur Führung gewisser Schiffspapiere. (I. 133.)

cf. ferner die oben zu §. 3. (9.) citirten Elbschifffahrts-Acten ꝛc.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stade vom 16. October 1815, das unbefugte Nebenlootsen auf der Elbe betreffend.

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Stade vom 10. März 1856, Zulassung von Seeleuten auf Hannoverschen Schiffen betr.

VII. rücksichtlich des Auctionatorenwesens und Trödelhandels:

Verordnung vom 24. April 1816, für sämmtliche Städte des Königreichs, die Auctionen und den Trödelhandel betreffend.

Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Harlingerland vom 16. December 1834. (III. 245.)

Versteigerungsordnung für den Landdrostei-Bezirk Osnabrück vom 14. Juli 1838. (III. 149.)

Gewerbe-Ordnung §. 40. 215.

ähnlichen Bestimmungen (vergleiche namentlich die

---

§. 273.

Beeinträchtigung von Rechten aus verliehenen Erfindungs-Patenten u. s. w. sind auf Antrag des Privilegirten mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu ahnden. (Vergl. §. 48.)

§. 274.

Daneben sind die rechtswidrig verfertigten Gegenstände, und, sofern es zur Verhütung fernerer Eingriffe nöthig ist, die Werkzeuge zur Verfertigung für verfallen zu erklären.

VIII. **rücksichtlich des Sammelns und Handels mit Lumpen** **rc.**

Nach vielen älteren Verordnungen und Bekanntmachungen war das Sammeln von Lumpen und deren Verkauf an verschiedene Beschränkungen gebunden und die Ausfuhr verboten. Das letztere Verbot ist durch die Zollgesetzgesetzgebung von 1853 aufgehoben. Die älteren Vorschriften über das Sammeln und den Verkauf von Lumpen haben dagegen durch die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung §. 211 und des Gesetzes vom 17. April 1852, über die Ablösung der Bann- und ausschließlichen Gewerberechte (§§. 2. 3.) ihre Bedeutung verloren und sind daher durch neuere Bekanntmachungen der Landdrosteien aufgehoben; der Betrieb des Lumpensammler-Gewerbes ist jedoch auf Grund des §. 248 der Gewerbe-Ordnung an besondere polizeiliche Bestimmungen geknüpft. Außerdem bestehen die früheren Berechtigungen von Papierfabriken und sonstigen Berechtigten zum ausschließlichen Bezuge der Lumpen innerhalb der betreffenden Bezirke fort, sofern sie ausschließliche, durch das Gesetz vom 17. April 1852 nicht aufgehobene Berechtigungen sind.

cf. Bekanntmachungen der Königl. Landdrostei zu Lüneburg vom 8. März 1853, betreffend das Sammeln und Aufkaufen von Lumpen für Papiermühlen der Grafschaften Hoya und Diepholz (III. 19.),

vom 13. Mai 1854, für die Papiermühlen des Herzogthums Bremen (III. 38).

vom 4. April 1857, die den Lumpensammlern zu ertheilende Erlaubniß betreffend. (III. 18.)

Bekanntmachungen der Königl. Landdrostei zu Stade vom 15. August 1853, betreffend das Lumpensammeln in den Herzogthümern Bremen und Verden (III. 119.) und vom 6. April 1857, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung des Lumpensammler-Gewerbes (III. 22.) und vom 18. October 1856. (III. 25.)

Bekanntmachungen der Königl. Landdrostei zu Hannover vom 18. December 1856 (III. 30.) und 28. März 1857 (III. 10.), die den Lumpensammlern zu ertheilende Erlaubniß betreffend.

Bekanntmachungen der Königl. Landdrostei zu Osnabrück vom

Paragraphen 280, 281, 282, 283, 284 inclusive des

---

§. 275.

Uebertretungen in Beziehung auf das Postwesen sind nach besonderen Vorschriften zu bestrafen.

---

31. October 1856, das Lumpensammler-Gewerbe rc. in der Niedergrafschaft Lingen, den Münsterschen Abspliſſen und der Vogtei Emsbüren betreffend (III. 28.) und vom 16. Februar 1857 (III. 1857); vom 4. December 1858, das Lumpensammeln im Fürstenthume Osnabrück betreffend (III. 61.); vom 9. August 1825, das Sammeln der Lumpen in der Grafschaft Bentheim und dem Kreise Meppen (III. 248.); vom 12. Februar 1833 in der Herrlichkeit Papenburg betreffend (III. 24.).

IX. **rücksichtlich des Leinen-Handels und des Gewerbes der Blattbinder rc.:**

cf. die oben zu §. 303 des Polizeistrafgesetzes citirten Bestimmungen.

X. **rücksichtlich des Pfandleih-Geschäfts:**

cf. Gewerbe-Ordnung §. 40 und Bekanntmachung vom 15. October 1847, zum Vollzug der Gewerbe-Ordnung, §§. 1. 2—16. — (Die Contraventionen gegen die Vorschriften über das höchste zulässige Zinsmaß gehören jedoch zur Competenz der Gerichte.) (Siehe Anlage № X.)

XI. **rücksichtlich der Gast- und Schenkwirthe und des Handels mit Branntwein rc.**

vergleiche die in der Anlage № IV. zusammengestellten Vorschriften.

XII. **Verschiedene Gewerbe betreffend.**

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Osnabrück vom 16. Januar 1844, über den Betrieb des Handels mit Korn in der Stadt Osnabrück. (III. 4.)

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Osnabrück vom 20. November 1851, den Salzdebit zu Rothenfelde betreffend. (III. 59.) (cf. Gesetz vom 12. December 1853, wegen Verhinderung von Salzeinschwärzungen in die benachbarten Vereinsstaaten.)

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Aurich vom 4. August 1855, die Einrichtung der Butterfässer und den Butterhandel betreffend (III. 45.), (wegen der Contraventionen gegen die Vorschriften über das Maß rc. der Butterfässer sind die Gerichte zuständig.)

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Lüneburg vom 28. April 1843, den Gewerbebetrieb der Schornsteinfeger betreffend (III. 93.) und zu Aurich vom 29. Juni 1859, die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes betreffend.

Polizeistrafgesetzes *).

§. 276.

Wer verbotene Münzen in Umlauf bringt, verwirkt, sofern nicht nach Art. 203 № IV. des Criminal-Gesetzbuchs peinliche Strafe zu verhängen ist, neben dem Verfalle der Münzen, Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§. 277.

Wer wissentlich falsche Münzen, die er in Zahlung empfangen, als echt ausgiebt, ist, wenn der Betrag zwölf Gutegroschen nicht übersteigt, folglich nach Art. 203 des Criminal-Gesetzbuchs peinliche Strafe nicht zu verhängen ist, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

Daneben sind die falschen Münzen für verfallen zu erklären.

§. 278.

Erheber öffentlicher Gelder, Armenvorsteher und sonstige Angestellte, so wie Gewerbtreibende, insbesondere Geldwechsler, haben bei Geldbuße bis zu fünf Thalern die ihnen vorkommenden falschen Münzen anzuhalten und der Obrigkeit abzuliefern.

§. 279.

Hat die eingelieferte falsche Münze einen Metallwerth, so ist solcher dem Eigenthümer, wenn er sich nicht in Bezug auf dieselbe vergangen hat, auf Verlangen zu ersetzen.

§. 287.

Wer sich bei Darlehen oder bei Verträgen, welche deren Stelle vertreten, höhere Zinsen als sechs vom Hundert jährlich bedingt, verwirkt, sofern nicht der Art. 313 des Criminal-Gesetzbuchs eintritt, Geldbuße bis zu funfzig Thalern, welche mit Rücksicht auf die größere oder geringere Ueberschreitung des erlaubten Maßes und auf die Größe des Darlehns zuzumessen ist.

§. 288.

Den Zinsen sollen die statt ihrer oder neben ihnen bedungenen Leistungen gleich geachtet werden. Dies gilt jedoch nicht bei der Antichrese.

§. 289.

Sind die Zinsen am Darlehne vorabgezogen, so ist das gestattete Zinsmaß nach dem wirklich Dargeliehenen zu berechnen.

§. 290.

Die Bestimmung des §. 287 findet keine Anwendung auf Darlehen an wechselfähige Personen.

§. 7.

22) die Vergehen beim Dienstboten- und Gesellenverhältniß (vergl.

---

§. 291.

Sie trifft öffentliche Leihanstalten und öffentlich zugelassene Pfandverleiher nur, wenn das oberlich festgesetzte Zinsmaß überschritten wird.

§. 292.

Auf das höchste Strafmaß des §. 287 ist zu erkennen, wenn das wucherliche Geschäft auf Verlangen des Darleihenden durch Ehrenwort bekräftigt ist.

Vergl. §. 4. und flgde., so wie §. 12 der Verordnung über Privateide vom 28. December 1821.

*) §. 280.

Gewerbtreibende, welche unrichtiges Maß, Gewicht oder Waagen anwenden, ohne die Unrichtigkeit zu kennen (Criminalgesetzbuch Art. 316), oder welche unrichtiges Maß u. s. w. besitzen, verwirken außer dem Verfalle desselben Geldbuße bis zu zehn Thalern.

War Maß oder Gewicht geeicht, so tritt Strafe nur ein, wenn dasselbe später unrichtig geworden.

§. 281.

Gebrauch oder Besitz ungeeichter Maße, Gewichte, Waagen, Garnhaspel, Streichhölzer u. s. w. und sonstige Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht sind nach den Vorschriften über Maß und Gewicht zu bestrafen.

§. 282.

Gold- und Silberarbeiter, welche Silber unter zwölf Loth Feingehalt verarbeiten oder Silberwaare geringern Gehalts feil halten, verwirken, sofern sie nicht wegen Betruges schwererer Strafe verfallen, Geldbuße von fünf bis zu zehn Thalern und Verfall der Waare.

Die Strafe fällt weg, wenn Waare geringern Gehalts erweislich bestellt ist.

§. 283.

Sie verwirken gleiche Buße, wenn sie die von ihnen verfertigte Gold- und Silberwaare nicht mit Bezeichnung ihres Namens und mit der Zahl des Feingehalts, bei Waaren aber, welche jene Bezeichnung nicht zulassen, wenigstens mit letzterer versehen.

Die Strafe fällt weg bei so feiner Waare, welche auch letztere Bezeichnung nicht zuläßt.

§. 284.

Uebertretungen der Bestimmungen über Wagengleis sind nach besonderen Vorschriften zu bestrafen.

namentlich die §§. 293—302 des Polizeistrafgesetzes *) [1]).

*) §. 293.

Wer einen in fremdem Dienste stehenden Dienstboten, Handwerksgesellen oder Gehülfen zur Aufgabe des Dienstes und Annahme eines andern verleitet oder zu verleiten sucht, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern [2]).

§. 294.

Gleicher Buße verfällt, wer einen ausländischen Dienstboten ohne Anzeige bei der Obrigkeit annimmt [3]).

§. 295.

Desgleichen wer da, wo s. g. Dienstbücher (Gesindebücher) geführt werden [4]), einen Dienstboten ohne Dienstbuch, ferner, wer einen

[1]) Vergleiche: Dienstboten-Ordnung für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 28. April 1838 (III. 73.), — für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 12. April 1844 (III. 50), — für die Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim und Lüneburg und den Harzbezirk vom 15. August 1844 (III. 161.), — für das Land Hadeln vom 12. October 1853 (III. 142.), — für Ostfriesland und Harlingerland vom 10. Juli 1859 (I. 713.).

[2]) Ueber die Geschäfte und Thätigkeit der Gesindemäkler, siehe Dienstboten-Ordnung für Bremen, Verden und Land Hadeln §§. 8 — 12.; und für Ostfriesland und Harlingerland §. 68. 69.

[3]) Nach §. 7 der Dienstboten-Ordnung für Bremen und Verden und das Land Hadeln darf bei Vermeidung einer Strafe von 2—10 Thalern, ein Dienstbote aus dem Auslande nur dann angenommen werden, wenn er eine Bescheinigung seines Wohnorts beibringt, daß er daselbst zu jeder Zeit wieder werde aufgenommen werden.

[4]) Nach §. 4 der Dienstboten-Ordnung für den Landdrosteibezirk Osnabrück sollen Dienstbücher in denjenigen Städten und sonstigen Orten geführt werden, wo es von der Obrigkeit beantragt und von der Landdrostei genehmigt wird; nach §. 68 der Dienstboten-Ordnung für die Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und den Harzbezirk sollen dagegen an allen Orten, wofür nicht etwa vom Ministerium des Innern ein Anderes bestimmt wird, Dienstbücher geführt werden. (cf. auch Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern vom 9. October 1844, die Führung der Dienstbücher betreffend (II. 13):

Dasselbe ist vorgeschrieben durch das Gesetz, betreffend die Führung

§. 8.

An die Verwaltungsbehörden wird ferner die Untersuchung und

Handwerksgesellen ohne Wanderbuch [1]) oder sonst zulässige Ausweise annimmt.

§. 296.

Desgleichen, wer einen Dienstboten annimmt, wissend, daß dieser sich schon bei einem Anderen vermiethet habe.

§. 297.

Der Dienstbote, welcher sich bei mehreren zugleich vermiethet, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßiges Gefängniß.

§. 298.

Der Dienstbote und Handwerksgesell, welcher die Pflichten der Treue, der Ehrerbietung oder des Gehorsams gegen die Dienstherrschaft oder Die, welche in ihrem Namen handeln, verletzt, oder sich unzüchtig oder sonst unsittlich, ungebührlich oder unfleißig verhält, ist, sofern die Handlung nicht unter andere Strafgesetze fällt, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zehn Thalern, in leichteren Fällen mit Verweis zu bestrafen [2]).

---

von Dienstbüchern in den Herzogthümern Bremen und Verden, vom 16. Februar 1853 (III. 9.), und gilt auch für das Land Hadeln.

Nach §. 63 der Dienstboten=Ordnung für Ostfriesland rc. sind in der Provinz Ostfriesland Dienstbücher zu führen.

cf. Ueber die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffleute auf der Elbe: Patent, betreffend die zwischen den Elbuferstaaten getroffene Uebereinkunft über gewisse schifffahrts= und strompolizeiliche Vorschriften für die Elbe, vom 3. October 1854 (I. 270 ff.).

Bekanntmachung des Königlichen Finanz=Ministeriums vom 19. October 1854 und 12. Juni 1855, diesen Gegenstand betreffend (I. 285, I. 136).

[1]) cf. §. 68 der Vollzugsverordnung zur Gewerbe=Ordnung vom 15. October 1847.

§. 10 der Verordnung vom 26. Mai 1826, das Paßwesen betr. Bekanntmachungen der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 24. März 1841 (III. 35), der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 26. April 1841 (III. 41), die Annahme von Gesellen bei den Landmeistern betr.

[2]) cf. Osnabrücksche Dienstboten=Ordnung Art. 55. Dienstboten=Ordnung für Hannover rc. §§. 23—32, für Bremen und Verden und das Land Hadeln §§. 27—38. 72, für Ostfriesland §. 21 ff.

Entscheidung darüber, ob polizeiliche Aufsicht und Bestrickung, Ge=

§. 299.

Dienstboten, welche der Herrschaft gehöriges Futter unerlaubt in deren Vieh verfuttern, verwirken Gefängniß bis zu vier Wochen.

§. 300.

Der Dienstbote, welcher ohne rechtsgenügenden Grund [1]) den Dienst nicht antritt oder verläßt, verwirkt Gefängniß bis zu acht Tagen oder Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Gleiches gilt von Handwerksgesellen.

(Zu §. 298.) cf. Gewerbe=Ordnung vom 1. August 1847:

§. 114. Zu Gesindediensten darf der Lehrling nur so gebraucht werden, daß er dadurch die Erlernung des Gewerbes nicht versäumt.

§. 115. Der Lehrling ist seinem Lehrherrn in häuslichen und Gewerbs=Angelegenheiten Ehrerbietung, Gehorsam und Treue schuldig.

§. 116. Der Meister hat das Recht der elterlichen Zucht über den Lehrling.

§. 117. In Abwesenheit oder bei Krankheit des Meisters hat der Lehrling in Gewerbs=Angelegenheiten dem Gesellen zu gehorchen, unter dessen Aufsicht der Meister ihn gestellt hat.

§. 144. Die Gesellen sind dem Meister Gehorsam und Treue schuldig, müssen auch die ihnen aufgetragenen Arbeiten genau und fleißig ausrichten.

§. 145. Sie haben den häuslichen Anordnungen des Meisters Folge zu leisten, sind aber nicht zu Diensten verpflichtet, welche dem Gewerbe fremd sind.

§. 146. Sie dürfen keine zum Gewerbe des Meisters gehörige Arbeit für andere als des Meisters Rechnung verfertigen.

§. 147. Die Gesellen sind schuldig, an allen Werktagen die gewöhnlichen Arbeitsstunden hindurch zu arbeiten.

Insbesondere ist die Feier des s. g. blauen Montags verboten.

(cf. Bekanntmachung der Provinzial=Regierung zu Hannover vom 21. April 1817 §. 25, zu Osnabrück vom 12. Mai 1817 (§. 33), zu Aurich vom 11. August 1819 (§§. 97, 99, 101), die Wiederherstellung der Zünfte betr. ꝛc. (Feiern des s. g. blauen Montags ꝛc.)

[1]) I. **Dienstboten=Verhältniß.** 1) Nach der Osnabrückschen Dienstboten=Ordnung Art. 56 kann der Dienstbote den Dienst ohne Kündigung verlassen:

1) wenn er von der Herrschaft auf eine gefährliche oder ungebührende und harte Weise mißhandelt worden;
2) wenn die Herrschaft denselben zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen, hat verleiten wollen;

fangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern oder Werkhausstrafe nach

---

§. 301.

Die Strafen, in diesem Abschnitte gegen Dienstboten und Gesellen angedroht, sind nur auf Antrag des Dienstherrn zu erkennen. (Vergl. §§. 48 und 50.)

---

3) wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen von Seiten derer die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;
4) wenn einer wenigstens zweimaligen Erinnerung ungeachtet, 4 Wochen nach der Verfallzeit der Lohn nicht gegeben oder wenn das Kostgeld oder die gehörige Kost nicht verabreicht wird;
5) wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in einer Entfernung, die mehr als 6 Meilen beträgt, eine Reise unternimmt oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisherigen Wohnsitz verlegt, und es nicht übernehmen will den Dienstboten beim Ablauf der Dienstzeit kostenfrei zurückzusenden;
6) wenn der Dienstbote durch Krankheit oder aus sonstigem Grunde zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

Art. 58. Der Dienstbote kann vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach voraufgegangener Aufkündigung (dergestalt, daß die Aufhebung des Vertrages mit dem nächsten Kündigungstermine oder dem nächsten Wechseltermine eintritt), den Dienst verlassen:
1) wenn er durch Heirath oder auf andere Weise zur selbstständigen Besetzung Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen würde;
2) wenn seine Eltern wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Verhältnisse ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können;
3) wenn der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise unternehmen muß.

In den beiden letzten Fällen muß er jedoch auf Verlangen einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen.

Von dem Dienstvertrage gegen Erstattung des Miethgeldes zurückzutreten, ist der Dienstbote nach Art. 23. l. c. berechtigt:
1) wenn er durch Krankheit oder aus einem sonstigen Grunde ohne seine Schuld den Dienst anzutreten unvermögend wird;
2) wenn er vor dem Antritt des Dienstes Gelegenheit erhält zu heirathen; — — —
3) wenn die Herrschaft vor dem Dienstantritt ihren Wohnort bleibend oder auf die Dauer der Dienstzeit ändert, und dem Dienstboten nicht schon bei Eingehung des Vertrages bekannt gewesen ist, daß dieses geschehen werde.

dem Gesetze vom 22. November 1850 zu verfügen ist, in folgenden Fällen verwiesen:

---

§. 302.

Wer einem Dienstboten oder Gesellen, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, verfällt in Geldbuße bis zu zehn Thalern.

---

2) Die Dienstboten-Ordnung für die Landdrosteibezirke **Hannover** rc. bestimmt:

§. 19. Der Dienstbote kann vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstherr vor dem Dienstantritte seinen Wohnort ändert und dies dem Dienstboten nicht vorher bekannt war.

§. 20. Desgleichen, wenn der Dienstbote durch Krankheit oder sonstigen unverschuldeten Grund unfähig zum Dienst wird.

§. 21. Wird die Unfähigkeit wieder gehoben, so kann der Dienstherr den Dienstantritt, und der Dienstbote die Annahme in Dienst verlangen; letzterer dies jedoch nur dann, wenn der Dienstherr inzwischen noch keinen andern Dienstboten gemiethet hat, und er den Lohn eines etwa angenommenen zeitweiligen Vertreters erstattet.

§. 53. Der Dienstbote darf den Dienst verlassen:

1) wenn er von dem Dienstherrn mißhandelt worden;
2) wenn der Dienstherr ihn zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen hat verleiten wollen, oder vor solchen Zumuthungen von Hausgenossen nicht schützt;
3) wenn Lohn oder Kost ohne rechtsgenügenden Grund vorenthalten wird;
4) wenn der Dienstherr seinen Wohnort ändert, sofern dem Dienstboten nicht schon bei Eingehung des Dienstvertrages, oder zur Zeit, wo gekündigt werden konnte, bekannt gewesen, daß es geschehen werde.

§. 57. Wird ein Dienstbote durch Krankheit oder sonstigen unverschuldeten Grund unfähig zum Dienst, so darf er denselben verlassen.

Der Dienstherr ist in diesem Falle, so wie bei jeder ansteckenden oder ekelhaften Krankheit des Dienstboten zur Entlassung desselben befugt, sofern sie ohne Gefahr geschehen kann.

Uebrigens gilt auch hier die Bestimmung des §. 21.

3) Nach der Dienstboten-Ordnung für die Herzogthümer **Bremen** und **Verden**, so wie für das **Land Hadeln** ist in dieser Beziehung vorgeschrieben:

§. 26. Der Dienstbote ist berechtigt, den Dienst nicht anzutreten:

1) wenn er durch Krankheit oder sonstiges unverschuldetes Hinderniß den Dienst anzutreten unfähig wird, in welchem Falle das Miethgeld zurückzugeben und der Vertrag als aufgehoben anzusehen ist.

1) in den §. 4 und §. 13 №. 1 bis 4 incl. des Gesetzes vom 22. November 1850 bezeichneten Fällen;

Ist jedoch das unverschuldete Hinderniß vorübergehend und übersteigt dasselbe bei Dienstverträgen auf ein Vierteljahr und darüber nicht die Dauer von 14 Tagen, so ist die Herrschaft verpflichtet, den Dienstboten noch anzunehmen, der Dienstbote aber gehalten, der Herrschaft den Lohn für den inzwischen etwa angenommenen Dienstboten oder Tagelöhner zu vergüten;

2) wenn die Herrschaft vor dem Dienstantritte ihren Wohnort verändert, und dem Gesinde nicht schon bei Eingehung des Vertrages bekannt gewesen ist, daß dies geschehen werde. Er kann jedoch, außer dem zurückzubehaltenden Miethgelde, auf Entschädigung keinen Anspruch machen.

Erhält

3) der Dienstbote vor dem Dienstantritte Gelegenheit zu heirathen, oder wird derselbe durch dringende Umstände, welche erst nach Eingehung des Dienstvertrages eingetreten sind, zur Uebernahme oder Einrichtung einer eigenen Wirthschaft genöthigt, so ist derselbe zum Dienstantritte dann nicht verpflichtet, wenn er eine andere völlig taugliche Person für sich in den Dienst zu stellen vermag. Die Herrschaft ist jedoch in diesem Falle befugt, vom Dienstvertrage zurückzutreten und das Miethgeld zurück zu verlangen.

§. 62. Der Dienstbote kann den Dienst ohne Kündigung verlassen:

1) wenn er von der Herrschaft auf eine gefährliche oder ungebührende und harte Weise mißhandelt worden;
2) wenn die Herrschaft denselben zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder gute Sitten verstoßen, hat verleiten wollen;
3) wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;
4) wenn die Herrschaft dem Gesinde den Lohn oder die Kost ohne rechtlichen Grund verweigert;
5) wenn die Herrschaft ihren Wohnort bleibend verändert, so fern diese Veränderung dem Dienstboten nicht schon zur Zeit der Eingehung des Dienstvertrages oder zur Kündigungszeit bekannt gewesen ist;
6) wenn der Dienstbote durch Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unfähig wird.

§. 63. In allen Fällen, in welchen die Herrschaft oder das Gesinde ohne Kündigung das Dienstverhältniß aufheben kann, mit Ausnahme der Fälle im §. 60 №. 11 und §. 62 №. 6, ist von der Aufhebung binnen 8 Tagen, von Zeit der Kenntnißnahme des Grundes angerechnet,

2) in denjenigen unter §. 13 № 5 des Gesetzes vom 22. November 1850 begriffenen Fällen, in welchen die Aufsicht und Bestrickung

---

Gebrauch zu machen, widrigenfalls aus solchem Grunde die Dienstaufhebung nicht weiter Statt findet.

4) Die Dienstboten-Ordnung für **Ostfriesland** und **Harlingerland** vom 10. Juli 1859 schreibt vor:

§. 10. Die Zeit des Dienstantritts hängt vom Vertrage ab.

Ist nichts bestimmt, so sind die Antrittstage der Donnerstag nach Ostern und der 2. October, wenn dieser Tag aber ein Sonntag ist, der folgende Wochentag.

§. 11. Abzugstage für das abgehende Gesinde sind der Dienstag nach Ostern und der 30. September.

§. 12. Nach geschlossenem Dienstvertrage ist zur bestimmten Zeit der Dienstherr schuldig, den Dienstboten anzunehmen, und Letzterer den Dienst anzutreten.

§. 16. Tritt der Dienstbote ohne rechtsgenügenden Grund nicht an, so ist er, abgesehen von der verwirkten gesetzlichen Strafe (§. 300 des Polizeistrafgesetzes) auf Verlangen des Dienstherrn von der Obrigkeit zum Dienstantritt anzuhalten.

Der Dienstherr kann jedoch auch einen anderen Dienstboten annehmen und Ersatz der etwaigen Mehrausgabe verlangen.

§. 17. Der Dienstbote kann vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstherr vor dem Dienstantritt seinen Wohnort ändert und dies dem Dienstboten nicht beim Abschlusse des Vertrages bekannt war.

§. 18. Desgleichen, wenn der Dienstbote durch Krankheit oder sonstigen unverschuldeten Grund unfähig zum Dienste wird.

§. 19. Wird die Unfähigkeit wieder gehoben, so kann der Dienstherr den Dienstantritt und der Dienstbote die Annahme im Dienste verlangen, Letzterer dies jedoch nur dann, wenn der Dienstherr inzwischen noch keinen anderen Dienstboten gemiethet hat und er den Lohn eines etwa angenommenen zeitweiligen Vertreters erstattet.

§. 20. Beim Rücktritt des Dienstboten vom Dienstvertrage und beim erlaubten Rücktritt des Dienstherrn muß, in Ermangelung anderer Verabredung, das Miethgeld zurückgegeben werden.

§. 48. Verläßt der Dienstbote ohne rechtsgenügenden Grund den Dienst, so ist er, abgesehen von der verwirkten gesetzlichen Strafe (§. 300 des Polizeistrafgesetzes) auf Antrag des Dienstherrn von der Obrigkeit zu Fortsetzung des Dienstes anzuhalten.

Der Dienstherr kann jedoch auch einen anderen Dienstboten annehmen und Ersatz der nöthigen Mehrausgabe für die Zeit verlangen, auf welche der Dienstbote noch gebunden ist.

§. 49. Der Dienstbote darf den Dienst verlassen:

1) wenn er von dem Dienstherrn mißhandelt worden;

von der Verwaltungsbehörde verfügt ist oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verfügen gewesen wäre, einschließlich des Straferkenntnisses nach §. 8 des Gesetzes vom 22. November 1850.

---

2) wenn der Dienstherr ihn zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen hat verleiten wollen oder vor solchen Zumuthungen von Hausgenossen nicht schützt;

3) wenn Lohn oder Kost ohne rechtsgenügenden Grund vorenthalten wird;

4) wenn der Dienstherr seinen Wohnort ändert, sofern dem Dienstboten nicht schon bei Eingehung des Dienstvertrages oder zur Zeit, wo gekündigt werden konnte, bekannt gewesen, daß es geschehen werde.

II. Rücksichtlich der **Handwerks-Lehrlinge** und **Gesellen** enthält die Gewerbe-Ordnung folgende Vorschriften:

§. 107. Die Lehrlinge haben bei dem für sie bestimmten Meister eine vierwöchige Probezeit, sofern nicht eine längere verabredet ist, zu bestehen, während welcher jeder Theil zurücktreten kann.

§. 108. Sofort nach Ablauf der Probezeit hat der Meister, wenn er den Lehrling behalten will, die Aufnahme desselben bei der Zunft zu bewirken.

§. 119. Erfüllt der Meister seine Pflichten gegen den Lehrling nicht, oder züchtigt er ihn auf eine durch §. 116 nicht gerechtfertigte Weise, so haben auf Beschwerde des Lehrlings oder der Eltern oder Vormünder desselben, die Zunftmeister nöthigenfalls unter Mitwirkung des Zunftobmanns den Meister zur Pflicht anzuhalten oder nach Befinden der Umstände die Bestrafung desselben zu veranlassen.

Auch kann aus diesen Gründen die Aufhebung des Lehrvertrages ausgesprochen werden. Vergl. §. 10.

§. 120. Der Lehrling, welcher ohne rechtsgenügenden Grund aus der Lehre tritt, ist durch geeignete Zwangsmittel zur Pflicht anzuhalten.

§. 124. Der Lehrvertrag erlischt mit dem Tode des Meisters, kann aber, wenn dieser eine Witwe hinterläßt, welche das Gewerbe durch einen Werkführer fortsetzt, unter Zustimmung beider Theile fortgesetzt werden.

§. 142. Die Bestimmung über Dienstdauer, Lohn, Wohnung und Kost bleibt der Verabredung zwischen Meister und Gesellen überlassen.

§. 143. Der Dienstvertrag tritt, außer bei Stückverdingungen, erst nach achttägiger Probezeit in Kraft.

Während derselben ist jeder Theil zum Rücktritt berechtigt.

§. 150. Dienstverträge, auf bestimmte Zeit geschlossen, erlöschen mit deren Ablauf.

§. 151. Ist über die Dienstzeit nichts bestimmt, so gilt über Kündigung Folgendes:

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft tritt in allen diesen Fällen nicht ein. Im Uebrigen verbleibt derselben, so wie den Gerichten die im Gesetze vom 22. November 1850 ihnen beigelegte Zuständigkeit.

Der Gesell muß eine Woche vor seinem beabsichtigten Abgange, und zwar am Sonntage kündigen.

§. 152. Der Meister kann an jedem Sonntage kündigen, so daß der Dienstvertrag in Ermangelung anderer Verabredung damit sofort erlischt.

§. 153. Der Meister muß jedoch dem Gesellen noch für einen Tag Wohnung und Kost oder Vergütung für beides gewähren.

§. 154. Erfolgt am Sonntage keine Kündigung durch den Meister, so ist der Dienstvertrag auf eine Woche erneuert.

§. 155. Wird stückweise gelohnt, so ist die Kündigung durch den Meister oder Gesellen nicht vor Vollendung der angefangenen Arbeit wirksam.

§. 159. Der Gesell darf den Dienst ohne Kündigung verlassen:

wenn er vom Dienstherrn mißhandelt worden,

wenn ihm Lohn oder Kost ohne rechtsgenügenden Grund vorenthalten und

wenn bei Stückverdingung nicht genügende Arbeit gegeben wird.

§. 160. Gesellen, welche unbefugt aus der Arbeit treten, sind auf Antrag des Meisters von der Obrigkeit durch geeignete Zwangsmittel zur Pflicht anzuhalten.

Ist dies nicht zu erreichen, so sind sie zum Ersatze des dem Meister durch den Vertragsbruch verursachten Schadens verpflichtet.

§. 161. Gesellen, welche unbefugt aus der Arbeit treten und nicht zurückgekehrt sind, oder welche nach §. 156 entlassen werden, müssen den Ort, sofern es nicht ihr Wohnort ist, verlassen und dürfen erst nach drei Monaten wieder einwandern.

§. 162. Uebrigens gelten in Bezug auf das Gesellenverhältniß die Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzes in den §§. 293 u. f.

§. 186. Das Verhältniß zwischen dem unzünftigen Handwerksmeister und seinen Gesellen richtet sich nach dem Vertrage und nach den Bestimmungen über das Verhältniß zwischen dem zünftigen Meister und Gesellen in den §§. 142 bis 162.

§. 187. Leitet der unzünftige Meister Lehrlinge zu seinem Gewerbe an, so richtet sich das Verhältniß zwischen ihm und dem Lehrlinge ebenfalls nach dem Vertrage und nach den Bestimmungen über das Verhältniß zwischen zünftigen Meistern und Lehrlingen in den §§. 111 bis 124.

§. 9.

Außerdem verbleiben den Obrigkeiten die denselben in den §§. 70 und 72 des Polizeistrafgesetzes *) ertheilten Befugnisse.

§. 10 [1]).

Etwaige Zweifel darüber, ob die Uebertretung einer bestimmten polizeilichen Vorschrift nach den vorstehenden Bestimmungen von den Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu bestrafen ist, haben die Ministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich zu entscheiden.

§. 11.

Ist durch ein und dieselbe Handlung oder Unterlassung zugleich ein von der Gerichtsbehörde und ein von der Verwaltungsbehörde zu ahndendes Vergehen begangen (ideale Concurrenz), so ist die Gerichtsbehörde in Beziehung auf beide Vergehen für Untersuchung und Entscheidung ausschließlich zuständig.

§. 12.

Wenn eine Verwaltungsbehörde ein zur Anzeige gekommenes

---

*) §. 70.

Bei widerspenstigem oder ungebührlichem Betragen vor der Obrigkeit kann, wenn Verweis nicht für genügend zu halten ist, von ihr sofort Geldbuße bis zu zwei Thalern, oder, sofern dies zur Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens nicht genügt, nach vorgängiger Verwarnung, Gefängniß bis zu zwölf Stunden verhängt werden.

§. 72.

Ungebührliche Aeußerungen in Eingaben an öffentliche Behörden sind, sofern nicht wegen Beleidigung oder sonst strengere Strafe verwirkt ist, mit Verweis oder Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu bestrafen.

---

§. 228. Die Bestimmungen des Abschnitts V. D. über Handwerkslehrlinge sind, mit Ausnahme des §. 114, auf Handelslehrlinge und auf ihr Verhältniß zum Lehrherrn anwendbar.

§. 229. Was in den §§. 82, 84, 91, 94, 97, 101, 104, 142, 144, 145, 148, 149 und 171 von Handwerksgesellen gesagt ist, gilt bei Handelszünften von Handlungsgehülfen.

[1]) cf. §§. 1 — 5 der Ausführungs-Bekanntmachung vom 16. Mai 1859.

Vergehen wegen idealer Concurrenz zur Zuständigkeit der Gerichtsbehörde erwachsen hält, von dieser aber ihre eigene Zuständigkeit abgelehnt wird, so hat die Verwaltungsbehörde über das zu ihrer Zuständigkeit gehörige Vergehen zu entscheiden.

§. 13.

Die Strafbefugnisse der Militairbehörden und des Universitätsgerichts zu Göttingen bleiben unverändert [1]).

---

[1]) Ueber die Strafbefugnisse der Militairbehörden, cf. Verordnung vom 20. Juli 1821, über die Gerichtsbarkeit ꝛc. der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militairpersonen.

Gesetz vom 23. Februar 1843, über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste. §. 78.

(Durch die General-Ordre vom 22. November 1854, ist zur einstweiligen Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der gerichtlichen Verhältnisse der ohne Sold beurlaubten Soldaten des Ingenieur-Corps und der Artillerie entstanden sind, bestimmt, daß die Pionniere und Pontoniere 2. Classe, so wie die Kanoniere 2. Classe bis auf Weiteres auch während ihrer Beurlaubung ohne Sold ganz als Militairpersonen anzusehen seien und die militairische Jurisdiction über dieselben in ihrem vollen Umfange, also einschließlich der nicht militairischen Strafsachen in Anspruch genommen werde.)

Militair-Strafgesetz vom 1. Januar 1841. (Vergl. Noten zu §. 2 des Polizeistrafgesetzes.)

Ueber die Strafbefugnisse des Universitätsgerichts zu Göttingen: cf. Verordnung vom 29. August 1852, die Gerichtsbarkeit der Universität zu Göttingen betreffend.

§. 1. Unter der Universitätsgerichtsbarkeit stehen nur:

1) die Lehrer und Angestellten der Universität einschließlich der Privatdocenten und der Gehülfen an academischen Anstalten;
2) die Studirenden;
3) die Hofmeister der Studirenden;
4) die Studirenden anderer Universitäten, so lange sie sich in Göttingen aufhalten.

§. 2. Die Ehefrauen dieser Personen und so lange der Vater lebt, die Kinder, theilen den academischen Gerichtsstand nach näherer Vorschrift des §. 7 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung.

Dagegen behalten nur von folgenden Gerichtsuntergebenen:

1) den ordentlichen und außerordentlichen Professoren;
2) den Angestellten des Universitätsgerichts bis zum Actuar einschließlich;
3) den Bibliotheksbeamten bis zu den Secretairen einschließlich;

§. 14.

Wegen der polizeilichen Rechte der Landgemeinden kommen die §§. 69 bis 82 incl. des Gesetzes über die Landgemeinden vom 28. April 1859 zur Anwendung [1]).

§. 15.

Die Polizeistrafgewalt, beziehungsweise Deichpolizeistrafgewalt derjenigen Holz- oder Deichgerichte, welche einzelnen Corporationen oder Verbänden zustehen, wird durch Vorstehendes nicht aufgehoben.

---

auch die Witwen und die Kinder nach dem Tode des Vaters den academischen Gerichtsstand, ebenfalls nach näherer Regelung des §. 7 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung*):

[*) §. 7. der B. P. O. Die Ehefrau erhält den Gerichtsstand ihres Ehemannes. Dieser verbleibt ihr als Witwe und nach der Scheidung, bis sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem andern Gerichtsbezirke nimmt, oder eine andere Ehe eingeht.

Eheliche, vollständig legitimirte, arrogirte und Adoptivkinder folgen dem Gerichtsstande ihres Vaters und behalten ihn auch nach dessen Tode, bis sie anderweit einen allgemeinen Gerichtsstand erworben haben.

— — — —.]

§. 3. Die Gerichtsbarkeit des Universitätsgerichts erstreckt sich nur auf folgende Sachen:

1) die Disciplinarsachen (§. 4);
2) die Polizeistrafsachen;
3) — — — —

§. 4. Die Polizeivergehen der Studirenden sind wie bisher nur als Disciplinarsachen zu behandeln.

§. 6. Rücksichtlich der Disciplinarsachen wird an der bisherigen Stellung, Verfassung und den Befugnissen des Universitätsgerichts durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 7. In allen übrigen Sachen nimmt das Universitätsgericht die Stellung eines zunächst dem Obergerichte in Göttingen untergeordneten Amtsgerichts ein.

[1]) **Gesetz, betr. die Landgemeinden vom 28. April 1859.**

Georg V. &c.

§. 1. Gegenstand dieses Gesetzes sind die öffentlichen Verhältnisse der Landgemeinden.

§. 2. Das Gesetz begreift unter Landgemeinden auch diejenigen

Ueber deren Beibehaltung und Regelung soll im Verwaltungswege das Nähere bestimmt werden.

Städte, Vorstädte und Flecken, auf welche die Städte-Ordnung nach §. 4*) derselben nicht Anwendung findet. Die eigenthümlichen Verhältnisse derselben werden jedoch besonders geregelt werden. (cf. 61, 62, 63 der Bekanntmachung vom 28. April 1859 zur Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden.)

[*) Revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858, §. 4. Die Städte-Ordnung findet Anwendung auf die Städte und Flecken, welchen die selbstständige Verwaltung der Landes-Angelegenheiten zusteht, insofern sie die dafür erforderlichen Bedingungen erfüllen können und kann unter gleicher Voraussetzung auf die bisher amtssässigen Städte, welche mehr als 1500 Einwohner haben, ausgedehnt werden.

Die Städte und Flecken, welche die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen können, erhalten die Landgemeindeverfassung unter den bei Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden für sie zu treffenden besonderen Bestimmungen. Auch Vorstädten, welche mehr als 1500 Einwohner haben, kann, wenn deren Verbindung mit der Stadt nicht ausführbar ist, auf ihren Antrag die Behandlung nach der Städte-Ordnung gewährt werden.

Der Uebergang einer mit städtischer Verfassung versehenen Stadt zur Landgemeindeverfassung oder einer Landgemeinde zur städtischen Verfassung kann fortan nur unter Genehmigung des Königs geschehen.)

VII. Polizeiliche Rechte der Gemeinden.

§. 69. Die den Gemeinden zustehende Theilnahme an der Handhabung der Polizei (§. 20 des Gesetzes vom 5. September 1848) begreift die Orts- und Feldmarkspolizei im Gemeindebezirk.

§. 70. Diese Theilnahme ist unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden durch die Gemeindebeamten mit Hülfe der dazu geeigneten Gemeindediener unter Mitwirkung der vom Staate angestellten Polizeiofficianten auszuüben.

Kraft dieses Aufsichtsrechts sind die Verwaltungsbehörden befugt, auf Anrufen oder von Amtswegen die Anordnungen der Gemeindebeamten aufzuheben, abzuändern oder durch eigene Anordnungen zu ersetzen.

§. 71. Die Landgemeinden können für ihren Bezirk mit Genehmigung der Obrigkeit Flurordnungen (§§. 252 und 253 des Polizeistrafgesetzes) feststellen, auch sonst etwa nöthige Strafbestimmungen, bis zu 1 Thaler einschließlich, gegen gemeinschädliche Handlungen oder Unterlassungen, welche das Gesetz entweder mit Strafe nicht bedroht, oder deren gesetzliche Strafe geringer ist, aufstellen.

§. 16.

Die Königliche Regierung ist befugt, denjenigen Deich- (Siel-) Verbänden, welche bislang ein Strafrecht nicht besessen haben, Polizeistrafgewalt in ähnlichem Umfange beizulegen, wie solche in den bisher damit versehenen Verbänden beibehalten wird.

Solche Strafbestimmungen können für den Bezirk eines einer Gemeinde nicht angeschlossenen Gutes auf Antrag des Eigenthümers durch die Obrigkeit aufgestellt werden.

§. 72. Auswärtige können wegen Uebertretung einer solchen Strafbestimmung, wenn letztere nicht schon in allgemeineren Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes liegt, nur dann zur Strafe gezogen werden, wenn nach Art der Kundmachung die Bekanntschaft mit derselben bei ihnen anzunehmen ist.

§. 73. Die Landgemeinden sind befugt, von den Uebertretern der im §. 71 bezeichneten Strafbestimmungen und der Strafbestimmungen in den §§. 73 bis 78, 229, 232, 235, 242 bis 249 des Polizeistrafgesetzes die verwirkten Geldbußen, sofern sie nicht über 1 Thaler betragen, und den Ersatz des verursachten Schadens bis zu 3 Thaler einschließlich einzufordern und sie deshalb auf frischer That zu pfänden.

§. 74. Größere Befugnisse, welche den Gemeinden etwa zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

§. 75. Zur Einforderung der Geldbeträge und zur Pfändung sind nur die Gemeindebeamten und die dazu bestellten beeidigten Gemeindediener befugt.

Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied ist jedoch befugt, die auf eigenem oder erpachtetem Grund und Boden, so wie auf Gemeindegrundstücken bei frischer That betroffenen Uebertreter, sofern nicht genügende Sicherheit gestellt wird, dem Gemeindebeamten oder Gemeindediener zur Wahrnehmung der Befugnisse der Gemeinde zuzuführen, wenn dies unverweilt geschehen kann.

§. 76. Dem Gepfändeten steht eine Beschwerde zu, welche binnen 8 Tagen bei der Obrigkeit, in deren Bezirke die Pfändung geschehen, einzubringen ist.

Gehört die Untersuchung und Bestrafung des Vergehens, wegen welches die Pfändung erfolgt ist, nicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsobrigkeit (vergl. das Gesetz vom heutigen Tage über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden), so hat dieselbe die Beschwerde sofort an das zuständige Amtsgericht abzugeben.

§. 77. Wird binnen dieser Frist die Beschwerde nicht erhoben und eine Bescheinigung darüber dem Gemeindebeamten nicht zugestellt, so ist die Gemeinde befugt, das Pfand zur Deckung der Strafe und des Scha-

§. 17.

Die Aufsicht über die Ausübung des Strafrechts der Deich- (Siel-) Verbände gebührt ausschließlich den Verwaltungsbehörden.

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Deichgerichte sind bei den Verwaltungsbehörden, zunächst bei der Obrigkeit des Bezirks, zu erheben.

---

densersatzes öffentlich meistbietend zu verkaufen oder, wenn dasselbe etwa gegen Geldhinterlegung oder sonstige Sicherheit schon eingelöst sein sollte, die hiernach geeignete Einziehung vorzunehmen.

§. 78. Die durch freiwillige Einzahlung oder durch den Verkauf der Pfänder aufkommenden Strafgelder fließen in die Gemeindecasse.

Der eingezogene Schadensersatz ist dem Beschädigten, ein etwaiger Ueberschuß aus dem Pfandverkauf dem Gepfändeten zuzustellen.

§. 79. Hat Pfändung nicht Statt gefunden und erfolgt die Zahlung der Strafe nicht etwa freiwillig, so hat die Gemeinde den Weg der Anzeige zu betreten.

§. 80. Die Obrigkeit bezw. die Staatsanwaltschaft hat darüber zu wachen, daß das öffentliche Interesse nicht verletzt wird.

Sie kann geeigneten Falls innerhalb ihrer Zuständigkeit die Sache selbst zur Untersuchung ziehen und die gesetzliche Strafe erkennen, beziehungsweise behuf des gerichtlichen Verfahrens Anzeige machen.

Daneben kann die Herausgabe der an die Gemeinde gezahlten Strafe, oder des genommenen Pfandes von der erkennenden Obrigkeit, beziehungsweise Gerichte verfügt werden.

§. 81. Die Gemeindevorsteher und Gemeindediener sind wegen unbefugter Strafeinforderung und Pfändung sowohl, wie auch wegen unterlassener Bestrafung oder Anzeige in den geeigneten Fällen zur gerichtlichen oder Disciplinaruntersuchung zu ziehen.

§. 82. Das in den §§. 73 u. f. bezeichnete Einforderungs- und Pfändungsrecht steht für den Bezirk eines einer Gemeinde nicht angeschlossenen Gutes, Hofes oder unbebauten Grundstücks dem Eigenthümer zu. Dasselbe kann jedoch von ihm nur durch angestellte, von der Obrigkeit kostenfrei zu bestätigende und zu beeidigende Officianten ausgeübt werden, auf welche in dieser Beziehung die Bestimmungen des §. 81 ebenmäßig Anwendung finden.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 28. April 1859, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betreffend.

§. 16. Die Rechte der Landgemeinden in Bezug auf Polizei und die Mitwirkung der Gemeindebeamten bei der Ausübung der Staatsanwaltschaft richten sich nach dem Gesetze über Landgemeinden und nach

§. 18.

Die Entscheidung über Berufungen in denjenigen Polizeistrafsachen, deren Untersuchung und Bestrafung den Holzgerichten überlassen ist, verbleibt den Gerichten.

II. Zuständigkeit der Behörden.

§. 19.

Die Untersuchung der an die Verwaltungsbehörden verwiesenen Polizeivergehen, die Untersuchung darüber, ob in Gemäßheit des §. 8 dieses Gesetzes polizeiliche Beaufsichtigung und Bestrickung oder Werkhausstrafe zu verfügen ist, und die Entscheidung in erster Instanz gehört vor die Obrigkeiten (Aemter, Magistrate der selbstständigen Städte). Vergl. jedoch §. 15.

§. 20.

Den besonderen Polizeibehörden, welche für einzelne Städte und Bezirke bestehen, oder künftig eingerichtet werden, liegt die Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz hinsichtlich derjenigen Polizeivergehen ob, welche in Beziehung auf die ihnen überwiesenen Zweige der Polizeiverwaltung begangen werden [1]).

---

besonderen Bestimmungen. Ist bei bestehenden Sammtgemeinden u. s. w. zweifelhaft, inwiefern den einzelnen Gemeinden oder der Sammtgemeinde u. s. w. die polizeilichen Befugnisse zustehen, so ist dieses durch die obere Verwaltungsbehörde näher zu ordnen. (Vergl. §. 8.)

[§. 8. Auch muß dasselbe (das nach §. 6 über die Verhältnisse der einzelnen Bestandtheile der Sammtgemeinde abzufassende Statut) ergeben, ob und wie weit die polizeilichen Befugnisse der Gemeinden (§. 69 ff. des Gesetzes über Landgemeinden) etwa auf die Sammtgemeinde übergehen sollen.]

§. 32. Der Vorsteher hat die Ordnung in der Gemeinde zu handhaben und die den Gemeinden zugestandene Polizei auszuüben. (Vergl. §. 69 ff. des Gesetzes über Landgemeinden.)

§. 30. Sind mehrere Vorsteher oder Beigeordnete bestellt, so sind ihre Geschäfte, soweit nöthig, näher zu bestimmen.

[1]) cf. Polizei-Ordnung für die Residenzstadt Hannover vom 9. Januar 1856 (III. 5).

Polizei-Ordnungen für die Stadt und Vorstädte Celle, Städte Göttingen, Emden, Harburg vom 25. Mai 1859 (I. 635 ff.), Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, vom 4. Juni 1859 (I. 665), für die Städte Hildesheim und Stade vom 21. Juni 1859 (I. 679), für die Stadt Osnabrück vom 14. Juli 1859 (I. 729).

§. 21.

Für Untersuchung und Beurtheilung des einzelnen Polizeivergehens ist diejenige Obrigkeit zuständig, in deren Bezirke das Vergehen verübt ist.

§. 22.

Für Vergehen, welche durch mehrere obrigkeitliche Bezirke fortgesetzt sind, ist diejenige Obrigkeit zuständig, welche den Angeschuldigten zuerst als solchen vernommen, geladen oder verhaftet hat.

§. 23.

Die Obrigkeit des Wohnorts des Angeschuldigten ist ausschließlich zuständig:

1) für das Vergehen der Unzucht in denjenigen Fällen, welche durch die §§. 89, 92, 93 des Polizeistrafgesetzes mit Strafe bedroht sind;

2) für das Vergehen der Landstreicherei;

3) für polizeiliche Beaufsichtigung und Bestrickung, so wie für Verfügung von Gefangenhaltung in Werkhäusern oder von Werkhausstrafe nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. November 1850;

4) für Vergehen, auf welche die Regeln der §§. 21 und 22 keine Anwendung finden.

§. 24.

Ist der Angeschuldigte ein Ausländer, so ist in allen diesen Fällen diejenige Obrigkeit zuständig, in deren Bezirke er betroffen wird, oder wo er das Vergehen begangen hat und von diesen diejenige, welche den Angeschuldigten zuerst als solchen vernommen, geladen oder verhaftet hat.

§. 25.

Die gegen einen Theilnehmer eines Vergehens eröffnete Untersuchung begründet Zuständigkeit in Ansehung aller übrigen Theilnehmer, soweit diese nicht besonderer Strafgewalt unterliegen.

§. 26 [1]).

Hat eine Obrigkeit gegen einen Angeschuldigten eine Untersuchung eingeleitet, so ist dieselbe befugt, die Untersuchung auf alle an die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden verwiesenen noch nicht abgeurtheilten Vergehen desselben Angeschuldigten zu erstrecken und darüber zu entscheiden (Vergl. jedoch §. 23).

---

[1]) cf. §. 6 der Ausführungs-Bekanntmachung.

§. 27.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Obrigkeiten werden von der Landdrostei und, wenn die Obrigkeiten unter verschiedenen Landdrosteien stehen, von dem Ministerium des Innern entschieden.

§. 28 [1]).

Ist die zuständige Obrigkeit an der Untersuchung und Entscheidung behindert, so geht die Zuständigkeit an eine andere, ein für alle Mal hierfür zu bestimmende Obrigkeit über.

§. 29 [2]).

Ist die zuständige Obrigkeit nur mit einem Mitgliede besetzt oder bis auf ein Mitglied behindert, und eine Entscheidung abzugeben, welche die Theilnahme zweier Mitglieder erfordert (§. 67), so ist die Entscheidung von ihr unter Zuziehung eines Mitgliedes der nach §. 28 ein für alle Mal bestimmten Obrigkeit zu treffen.

§. 30.

Entsteht bei einer Obrigkeit, welche nur mit zwei Mitgliedern besetzt ist, Meinungsverschiedenheit über eine abzugebende Entscheidung, so hat das erste Mitglied der nach §. 28 bestimmten vertretenden Obrigkeit an der Berathung und Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 31.

Ergiebt sich in diesem Falle und bei Meinungsverschiedenheit unter Mitgliedern der mit mehr als zwei Votanten besetzten Obrigkeiten keine Mehrheit für eine Meinung, so kommen die Grundsätze des §. 157 *) der revidirten Strafproceßordnung vom 5. April 1859 sinngemäß zur Anwendung.

---

*) §. 157.

Bei der Abstimmung in Strafsachen entscheidet stets die absolute Stimmenmehrheit (auch darüber, ob der Beschuldigte der That für überführt zu halten sei).

Bilden sich in Beziehung auf die nämliche Frage mehr als zwei verschiedene Ansichten, deren keine die Mehrheit für sich hat, so sind die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den ihnen am nächsten kommenden minder nachtheiligen so lange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrzahl ergiebt.

---

[1]) cf. §. 7 der Ausführungs-Bekanntmachung.

[2]) cf. §. 8 der Ausführungs-Bekanntmachung.

III. Ablehnung von Mitgliedern der Behörde.

§. 32.

Mitglieder der untersuchenden oder erkennenden Behörde können vom Angeschuldigten oder vom Anschuldiger, sofern diesem die Befugniß zur Erhebung der Berufung beigelegt ist (§. 72), abgelehnt werden:

1) wenn sie mit dem Anschuldiger (§. 72 1 und 2) oder dem Angeschuldigten oder mit dem durch die strafbare Handlung oder Unterlassung Beschädigten in gerader Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder verschwägert sind, ohne Unterschied ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, noch besteht oder nicht;

2) wenn sie mit einer dieser Personen im Verhältnisse des Ehemannes, Verlobten, Vormundes, Curators, Pflege- oder Adoptivvaters, Pflege- oder Adoptivsohnes stehen;

3) wenn Freundschaft oder Feindschaft mit dem Anschuldiger (§. 72 1 und 2), Angeschuldigten oder Beschädigten für ihre Unbefangenheit fürchten läßt;

Bei Stimmengleichheit soll die dem Beschuldigten günstigere Meinung den Vorzug haben und, wenn in Beziehung auf die Frage, welches die ihm günstigere Meinung sei, abermals Stimmengleichheit entsteht, so entscheidet hierüber die Stimme des Vorsitzenden.

Betrifft die Verschiedenheit der Meinungen nicht bloß die Hauptentscheidung des eigentlichen Straffalles, z. B. die Verurtheilung oder Freisprechung oder das Strafmaß, sondern zugleich die Entscheidung gewisser Vorfragen, so ist über die letzteren zuvor, einzeln nach der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihefolge, abzustimmen.

Entscheidet sodann die Mehrheit der Stimmen sich dahin, daß, ungeachtet der über diese Vorfrage erhobenen Zweifel, mit der Hauptentscheidung vorzuschreiten sei, so sind die in der Minderheit gebliebenen Richter gehalten, auch über die Hauptsache mit abzustimmen.

Zu diesen Vorfragen gehören namentlich die Fragen über Zuständigkeit des Gerichts, über etwaige Aussetzung oder weitere Aufklärung der Sache, über die Förmlichkeiten des bisherigen Verfahrens oder des eingelegten Rechtsmittels u. s. w.

Sollte dennoch eine Stimmenmehrheit über eine Frage sich nicht ergeben, so ist durch Herbeiziehung eines oder mehrerer anderen Richter die Entscheidung herbeizuführen.

4) wenn durch den Ausgang der Untersuchung ihr Privatinteresse auf irgend eine Weise berührt wird;

5) wenn sie ein schriftliches Gutachten über die Sache abgegeben haben, oder als Zeugen oder Sachverständige in der Sache vernommen oder als Staatsanwalt in der Sache thätig gewesen sind;

6) wenn sie sich im Laufe des Verfahrens Ordnungswidrigkeiten gegen den Angeschuldigten erlaubt haben, welche auf ihre Befangenheit schließen lassen.

§. 33.

Ablehnungsanträge sind entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll bei der Obrigkeit zu stellen und von dieser der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 34.

Bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch hat der abgelehnte Beamte seine Thätigkeit auf die Vornahme unaufschiebbarer Handlungen zu beschränken.

§. 35.

Glaubt der betreffende Beamte, daß gegen ihn einer der im §. 32 unter 1, 2, 4 und 5 angeführten Ablehnungsgründe zutreffe, so hat er sich von Amtswegen der Theilnahme an der fraglichen Sache zu enthalten; in allen übrigen Fällen kann der Ablehnungsantrag abgewartet werden.

IV. Verfahren der Behörden.

A. Einleitung des Verfahrens.

§. 36 [1]).

Untersuchungen von Polizeivergehen sind von Amtswegen einzuleiten, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung wegen einzelner Vergehen die Zulässigkeit der Untersuchung durch Antrag eines Betheiligten bedingt ist.

§. 37 [2]).

Alle Obrigkeiten, Gerichtsbehörden, Polizei- und Gemeindebeamten, insoweit letztere zur Anzeige und Verfolgung von Vergehen dienstlich verpflichtet sind, haben von Vergehen, welche zu ihrer Kenntniß ge-

---

[1]) cf. §. 9 der Ausführungs-Bekanntmachung.

[2]) cf. §§. 10 und 11 der Ausführungs-Bekanntmachung.

langen, der zuständigen Obrigkeit Mittheilung zu machen und diese, so wie sich wechselseitig, bei Verfolgung der Vergehen zu unterstützen.

§. 38.

Haussuchungen sind zulässig, wenn dringend wahrscheinlich ist, daß in einem Hause sich Personen, Gegenstände oder Merkmale finden, welche zum Beweise des Thatbestandes des Vergehens, oder zur Ueberführung des Thäters dienen.

Haussuchungen dürfen vorgenommen werden:

1) von der Obrigkeit oder Polizeibehörde;

2) von Gemeindebeamten;

3) von Amtsunterbedienten, Landgendarmen und sonstigen Polizei-Officianten, unter schriftlicher Ermächtigung der Obrigkeit oder unter Zuziehung des Gemeindebeamten; ohne solche Ermächtigung oder Zuziehung nur bei Gefahr im Verzuge oder im Falle der Entdeckung auf frischer That, und wenn dies irgend thunlich, unter Zuziehung zweier Mitglieder der Gemeinde, von denen wenigstens eines kein Polizeibeamter sein darf.

Jede bei der Vornahme von Haussuchungen eingetretene unnöthige Härte oder durch den Zweck nicht unerläßlich gebotene Belästigung der Hausbewohner von Seiten der dazu verwendeten Officianten soll streng geahndet werden [1]).

§. 39 [2]).

Beschlagnahme von Sachen kann, soweit sie zur Sicherung der Untersuchung oder der Strafe der Confiscation nothwendig ist, von der Obrigkeit oder von solchen Königlichen Dienern oder Angestellten der Gemeinden und Verbände vorgenommen werden, welche zur Anzeige des fraglichen Vergehens verpflichtet sind.

Beschlagnahme von Briefen auf der Post ist in diesem Verfahren nicht gestattet.

§. 40.

Nach Aufhebung der Beschlagnahme, spätestens nach Beendigung des Strafverfahrens sind die in Beschlag genommenen Sachen, soweit

---

[1]) Wegen der Haussuchungen in den Quartieren der Militairpersonen cf. §. 27 des Gesetzes vom 20. Juli 1821, über die Gerichtsbarkeit rc. der bürgerlichen Gerichte in den Rechtssachen der Militairpersonen.

[2]) cf. §. 12 der Ausführungs-Bekanntmachung.

dieselben nicht der Confiscation unterliegen, demjenigen zurückzugeben, welchem sie entzogen sind. Erheben Dritte Ansprüche auf die in Beschlag genommenen und zurückzugebenden Sachen, so ist denselben zur Geltendmachung ihrer Rechte und Beantragung des Arrestes vor den zuständigen Gerichten eine kurze Frist unter der Verwarnung zu setzen, daß nach Versäumung der Frist die Sachen demjenigen werden zurückgegeben werden, dem sie durch die Beschlagnahme entzogen sind.

§. 41.

Correspondenzen des Angeschuldigten mit seinem Ehegatten, Beichtvater, Rechtsbeistande und seinen Verwandten in grader Linie dürfen nicht mit Beschlag belegt werden, wenn sie sich im Besitze der genannten Personen befinden.

§. 42 [1]).

Um den Angeschuldigten vor die Behörde zu stellen, findet in der Regel nur ordentliche Ladung Statt.

§. 43 [1]).

Die Ladung geschieht schriftlich oder mündlich, unter Androhung entweder einer Geldbuße oder der Vorführung oder des anzunehmenden Eingeständnisses. Dem Geladenen ist auf Verlangen eine schriftliche Ausfertigung der Ladung, woraus der Zweck derselben und die etwaige Folge des Ausbleibens sich ergiebt, gegen Entrichtung der Schreibgebühr zu ertheilen. Zwischen Zustellung der Ladung und der Verhandlung sollen mindestens 3 Tage liegen; jedoch kann aus dringenden Gründen diese Frist abgekürzt werden.

Bei der Androhung des Eingeständnisses ist die strafbare Handlung oder Unterlassung, deren der Angeschuldigte bezüchtigt wird, anzugeben.

§. 44 [2]).

Vorführung ist zuläßig:

1) wenn sie bei erster Ladung angedroht und der Geladene entblieben ist;
2) wenn einer der im §. 47 angeführten Gründe zur vorläufigen Verwahrung vorliegt.

§. 45.

Die Ladung ist öffentlich zu erlassen:

1) wenn der Aufenthalt des zu Ladenden unbekannt, oder

---

[1]) cf. §§. 13—15 der Ausführungs-Bekanntmachung.

[2]) cf. §. 16 der Ausführungs-Bekanntmachung.

2) der zu Ladende ein Ausländer ist, dessen Ladung die Heimaths-behörde verweigert.

§. 46.

Der Erlaß von Steckbriefen ist zulässig:

1) gegen Landstreicher;

2) gegen Angeschuldigte, die sich der Untersuchung durch die Flucht entziehen.

§. 47 [1]).

Vorläufige Verwahrung ist nur zulässig, wenn der eines Vergehens Verdächtige ein Landstreicher oder der Flucht verdächtig ist, oder auf frischer That betroffen wird, und im letzteren Falle die vorläufige Verwahrung zur Sicherung der Ruhe oder des Beweises erforderlich ist.

Sie darf nur von solchen Königlichen Dienern oder Angestellten der Gemeinden oder Verbände vorgenommen werden, welche zur Anzeige des fraglichen Vergehens verpflichtet sind.

§. 48 [1]).

Vorläufig verwahrte Personen sind sofort, spätestens binnen 24 Stunden, der Obrigkeit vorzuführen und sodann spätestens binnen weiterer 24 Stunden nach erhaltener Anzeige über die geschehene Verwahrung entweder freizulassen oder zu verhaften.

§. 49 [1]).

Verhaftung eines Angeschuldigten ist zulässig, wenn derselbe ein Landstreicher oder der Flucht verdächtig ist, oder auf frischer That betroffen wird, und im letzteren Falle die Verhaftung zur Sicherung der Ruhe oder des Beweises erforderlich ist.

Sie erfordert schriftlichen Haftbefehl oder Eröffnung zu Protocoll an den Angeschuldigten durch die Obrigkeit.

Der Haftbefehl ist bei Vornahme der Verhaftung dem Ergriffenen vorzuzeigen und demselben zu eröffnen, daß er eine Abschrift desselben verlangen könne. Verlangt er solche, so ist sie ihm spätestens binnen 24 Stunden zuzustellen.

§. 50.

Gegen Leistung von Sicherheit kann der Angeschuldigte Entlassung aus der Haft (§. 49) verlangen.

---

[1]) cf. §§. 17—22 der Ausführungs-Bekanntmachung.

Die Obrigkeit hat die Art und Höhe der Caution zu bestimmen und darüber ein Protocoll aufzunehmen.

Ist der gegen Caution Entlassene zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so erlischt mit Antretung dieser Strafe die bestellte Caution; die zum Zweck der Bestellung hinterlegten Gegenstände sind von der Obrigkeit herauszugeben. Verweigert letztere die Herausgabe, so kann die Entscheidung der vorgesetzten zuständigen Behörde erwirkt werden.

Entzieht der gegen Caution Entlassene sich der Untersuchung, so kann die Caution für verfallen erklärt werden. Die Obrigkeit setzt zur desfallsigen Verhandlung einen nahen Termin an, zu welchem, wenn die Caution durch Bürgschaft bestellt war, auch der Bürge zu laden ist. Erscheint der gegen Caution Entlassene auch in diesem Termine nicht, so ist die Caution für verfallen zu erklären. Wenn jedoch der Bürge bis zur Abgabe dieses Erkenntnisses den Entbliebenen herbeischafft, oder dieser sich bis dahin selbst stellt, so wird der Bürge mit Vorbehalt der Verpflichtung zum etwaigen Kostenersatze frei.

B. Untersuchungsverfahren.

§. 51 [1]).

Das Verfahren ist im Wege summarischer Untersuchung von Amtswegen zu leiten.

§. 52 [1]).

Das Verfahren ist mündlich und in erster Instanz öffentlich, jedoch darf im Interesse der Sittlichkeit und der Ordnung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Wesentliche der Verhandlungen ist zu Protocoll kurz niederzuschreiben. Das Niedergeschriebene ist vorzulesen und zu bemerken, ob der Vernommene Ausstellungen dagegen zu machen hat.

§. 53.

Die Zuziehung der Anschuldiger bleibt dem Ermessen der Obrigkeit überlassen.

§. 54 [2]).

Der Angeschuldigte muß persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertreten erscheinen.

---

[1]) cf. §§. 23 und 24 der Ausführungs-Bekanntmachung.

[2]) cf. §§. 25 und 26 der Ausführungs-Bekanntmachung.

Die Obrigkeit kann jedoch in geeigneten Fällen dessen persönliches Erscheinen fordern. Der Vertretene haftet für alle Erklärungen seines Vertreters.

§. 55.

Verweigert der Angeschuldigte bezw. dessen Bevollmächtigter ohne genügende Gründe die Antwort, so ist er, nach vorgängiger fruchtloser Androhung dieser Folge, als der in Frage stehenden Thatsache geständig zu behandeln.

§. 56.

Einsicht der Untersuchungsacten ist stets, und abschriftliche Mittheilung von Actenstücken dann zu bewilligen, wenn besondere Bedenken nicht entgegenstehen.

§. 57 [1]).

In Ermangelung des Eingeständnisses sind folgende gemeinrechtliche Beweismittel bezw. Beweisgründe zulässig:

1) Zeugen und Sachverständige (vergl. §§. 58 und 59),
2) Augenschein (§. 103 *) der revidirten Strafproceßordnung vom 5. April 1859),
3) Urkunden und Indicien (§. 61).

§. 58 [2]).

Das Zeugniß eines zur Anzeige des fraglichen Vergehens verpflichteten Königlichen Dieners oder Angestellten selbstständiger Städte über eine mit eigenen Sinnen wahrgenommene Thatsache genügt, vorbehältlich des Gegenbeweises, zum vollen Beweise, wenn die Wahrheit der Aussage von demselben auf den Diensteid zu Protocoll der Obrigkeit versichert wird, und nicht in Ansehung der Sicherheit und

---

*) §. 103.

Hält der Untersuchungsrichter die Einnahme des Augenscheines für nothwendig, so kann er denselben, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, einnehmen.

Die hierüber aufzunehmende Verhandlung muß ein möglichst treues Bild von dem besichtigten Gegenstande enthalten; wo es erforderlich, sind Pläne, Zeichnungen u. dgl. m., nöthigenfalls durch Sachverständige, anzufertigen.

---

[1]) cf. §. 27 der Ausführungs-Bekanntmachung.

[2]) cf. §§. 28 und 29 der Ausführungs-Bekanntmachung.

Genauigkeit der Wahrnehmung, der persönlichen Verhältnisse und sonstigen Umstände Bedenken entgegenstehen.

Gleiche Glaubwürdigkeit kann den Angestellten der Gemeinden, Verbände, Verwaltungen oder Grundbesitzer von der Landdrostei, auf Antrag, widerruflich beigelegt werden.

Dieselben sind in diesem Falle auf getreue und wahrhafte Angaben eidlich zu verpflichten.

Gefängnißstrafe darf auf Grund dieser Versicherung allein und ohne andere sie verstärkende Anzeigen nur dann erkannt werden, wenn der Angeschuldigte bereits Gefängnißstrafe erlitten hat oder bereits früher wegen eines gleichartigen Vergehens in Untersuchung gewesen ist, ohne freigesprochen zu sein.

Ergiebt die Untersuchung, daß der Angestellte eine falsche Versicherung auf seinen Diensteid abgegeben hat, so ist er, wenn nicht etwa ein entschuldbarer Irrthum vorliegt, vorbehältlich der einzuleitenden peinlichen Untersuchung, von seinem Dienste zu entfernen.

§. 59 [1]).

Bei sonstigen Zeugen und bei Sachverständigen finden die §§. 95 bis 102 incl., 104 — 107 incl. und 150 *) der revidirten Strafproceßordnung sinngemäß Anwendung, jedoch unter folgenden Modificationen:

---

*) §. 95.

Jeder ist verpflichtet, auf Verlangen des Richters Zeugniß abzulegen.

Befreiet von dieser Verpflichtung sind:

A. Verwandte und Verschwägerte des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und die Verschwägerten desselben Grades, der Ehegatte, selbst nach getrennter Ehe, und Verlobte;

B. alle Die, welche durch Ablegung des Zeugnisses eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden, falls sie nicht von ihrer Anstellungsbehörde zum Zeugniß ermächtigt sind. Wird das Zeugniß aus diesem Grunde verweigert, so hat die letztere darüber zu entscheiden, ob der vorliegende Fall ein solcher ist, daß die Ablegung des Zeugnisses der amtlichen Verschwiegenheit zuwider laufen würde.

Ohne Rücksicht auf irgend eine Ermächtigung ist ein Geistlicher zur Mittheilung Dessen, was ihm unter der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut ist, niemals verpflichtet.

---

1) cf. §§. 30 — 33 der Ausführungs-Bekanntmachung.

1) Die Obrigkeit kann mit Zustimmung der Angeschuldigten von der Vereidigung absehen.

2) Eine Beeidigung von Sachverständigen, welche ein für alle Mal auf Abgabe von Gutachten oder Vornahme von Schätzungen eidlich verpflichtet sind, ist nicht erforderlich.

Eben so können Rechtsbeistände ihr Zeugniß über Das, was sie als solche wahrgenommen oder worin sie als solche gehandelt haben, verweigern, desgleichen die unter der Leitung derselben arbeitenden Candidaten rücksichtlich Dessen, was ihnen vermöge dieser Geschäftsverbindung von den Verhältnissen der Clienten jener Rechtsbeistände bekannt geworden ist.

Will der Untersuchungsrichter eine der so eben genannten Personen vernehmen, so muß er derselben zuvor zu Protocoll eröffnen, daß sie zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist.

Von den in dem Absatze 5 und 6 genannten Personen kann der Untersuchungsrichter geeigneten Falls eine Versicherung an Eidesstatt fordern, daß sie von dem Gegenstande ihrer Befragung außerhalb ihrer obgedachten amtlichen Stellung nach ihrer Erinnerung keine Kenntniß erlangt haben.

In keinem Falle darf die Vernehmung der unter A. Genannten eine eidliche sein.

Weder der durch die That Verletzte, noch derjenige, von welchem die Anzeige ausging, ist vom Zeugnisse ausgeschlossen.

§. 96.

Die Vorladung eines Zeugen geschieht — — — — — unter Androhung einer bis zu 20 Thaler zu bemessenden Geldbuße für den Fall des Nichterscheinens.

Erscheint der geladene Zeuge nicht, so soll er vom Untersuchungsrichter sofort in die angedrohete Geldbuße und in die Kosten der wiederholten Ladung verurtheilt werden.

Dieser kann die Androhung demnächstiger Vorführung hinzugefügt werden; in eiligen Fällen ist sofort nach dem ersten Ausbleiben ein Vorführungsbefehl statthaft. — — — — —

Entschuldigt der später erschienene Zeuge sein Ausbleiben genügend, so muß die gegen ihn ausgesprochene Strafe vom Untersuchungsrichter zurückgenommen werden [1]).

---

[1]) Ueber die Vorladung der Militairpersonen, cf. §§. 38 ff. des Gesetzes vom 20. Juli 1821, über die Gerichtsbarkeit 2c. der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militairpersonen.

3) Die Zeugen und Sachverständigen sind in Gegenwart des Angeschuldigten zu beeidigen und solche, so wie die im §. 58 gedachten Officianten in Gegenwart desselben zu vernehmen, wobei letzterem die Befugniß zusteht, durch den Beamten Fragen behuf seiner Vertheidigung stellen zu lassen.

---

§. 97.

Verweigert der Zeuge ohne Angabe eines gesetzlich gebilligten Grundes die Ablegung seines Zeugnisses, so kann der Untersuchungsrichter die Verhaftung desselben verfügen.

— — — — —

Die Haft wird sofort beendigt durch Ablegung des verweigerten Zeugnisses; geschieht dies nicht, so kann sie fortdauern bis zur Erledigung der Hauptsache. — — — — —

§. 98.

Die Vernehmung der Zeugen geschieht im Gerichtslocale; doch können Zeugen, welche Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen vor Gericht verhindert, in ihrer Wohnung vernommen werden; auch darf der Untersuchungsrichter aus besonderen Gründen die Vernehmung außerhalb des Gerichtslocals veranstalten.

Jeder Zeuge ist einzeln in Abwesenheit sowohl des Staatsanwaltes, als auch des Beschuldigten zu vernehmen; er gelobt, die ganze Wahrheit zu sagen und nichts zur Sache Gehöriges vorsätzlich zu verschweigen; giebt hierauf zunächst die möglichst genaue Auskunft über seine persönlichen Verhältnisse (Namen, Alter, Verwandtschaft, Freundschaft, Feindschaft mit dem Beschuldigten 2c.).

Jeder Zeuge muß vor Beginn der Vernehmung die ihm zurückgelassene Abschrift seiner Vorladung vorlegen.

§. 99.

— — — — — — Der Zeuge, welcher ohne Angabe eines gesetzlich gebilligten Grundes die Ableistung des Zeugeneides weigert, kann auf dieselbe Weise, wie sie oben (§. 97) hinsichtlich der Zeugnißweigerung überhaupt vorgeschrieben ist, zur Eidesleistung angehalten werden.

Unfähig zum eidlichen Zeugnisse ist:

A. jeder, welcher zur Zeit der Zeugnißablegung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,

B. jeder, welcher wegen Meineides, Eidesbruches oder falscher Aussage an Eides Statt rechtskräftig verurtheilt ist oder in Untersuchung sich befindet.

Außerdem dürfen eidlich nicht vernommen werden diejenigen, welche der Betheiligung an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden strafbaren Handlung verdächtig, oder wegen solcher Betheiligung bereits verurtheilt sind.

§. 60.

Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen über ihre persönlichen Verhältnisse ist nur dann erforderlich, wenn diese für die Glaubwürdigkeit wichtig sind.

---

§. 100.

Glaubt der Untersuchungsrichter, daß die Gegenüberstellung des Beschuldigten mit den Zeugen, oder der Zeugen unter sich, ohne Nachtheil für die Voruntersuchung nicht bis zu der Hauptverhandlung aufgeschoben werden kann, so ist er dieselbe vorzunehmen befugt. — — — —

Die Gegenüberstellung findet nicht Statt, wenn ein Zeuge, der von der Ablegung des Zeugnisses gesetzlich befreit war (s. §. 95), dasselbe aber dennoch freiwillig abgelegt hat, dem Beschuldigten oder einem anderen Zeugen nicht gegenübergestellt werden will.

Verlangt jedoch der Beschuldigte die Gegenüberstellung zum Zwecke seiner Vertheidigung, so muß sie auch in diesem Falle geschehen.

§. 101.

Jeder Zeuge muß die an ihn gerichteten Fragen mündlich beantworten; er ist verpflichtet, die Quelle seiner Wissenschaft anzugeben; er darf jedoch die Beantwortung ablehnen, wenn aus der Frage selbst erhellt, daß eine bejahende oder verneinende Erklärung zu seiner eigenen oder seiner im §. 95 A. erwähnten Angehörigen Schande gereichen, oder unmittelbaren Schaden für ihn selbst oder diese Angehörigen zur Folge haben müßte (z. B. Aufdeckung von Fabrikgeheimnissen u. s. w.).

Wird ihm, um seinem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, jedoch erst nachdem er Alles, dessen er sich zu erinnern vermochte, angegeben hat, seine Register oder sonstige Schriften einzusehen und darnach seine Aussage zu vervollständigen gestattet, so ist im Protocolle die auf diese Weise vervollständigte Aussage genau zu bezeichnen.

Ist ein Zeuge stumm oder taub oder taubstumm oder der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist auf die §. 94 angegebene Weise zu verfahren.

Nimmt der vernommene Zeuge eine Vergütung für die Ablegung seines Zeugnisses in Anspruch, so ist das Erforderliche sofort nach seiner Vernehmung festzustellen und zu den Acten zu vermerken, der Betrag aber auf eine am Orte des Gerichts befindliche Casse zu sofortiger Zahlung anzuweisen.

§. 102.

Soll der Zeuge eine Person wiedererkennen, so ist ihm dieselbe thunlichst in Begleitung von mindestens zwei an Gestalt und Kleidung möchlichst ähnlichen, ihm unbekannten Personen vorzuführen;

§. 61.

Gebricht es an einem vollständigen directen Beweise, so hat die Behörde pflichtmäßig zu ermessen, ob die aus erwiesenen Thatsachen abzuleitenden Schlüsse allein oder in Verbindung mit directen Beweisen eine genügende Gewißheit der That und des Thäters begründen.

---

jedenfalls muß der Zeuge vorher nach etwaigen Kennzeichen des Beschuldigten befragt werden.

Ein entsprechendes Verfahren findet Statt bei Wiedererkennung einzelner Sachen.

§. 104.

Bedarf es der Begutachtung durch Sachverständige, so zieht der Untersuchungsrichter, falls zu diesem Zwecke Sachverständige ein für allemal angestellt sind, und deren Zuziehung für den einzelnen Fall keine besonderen Bedenken entgegenstehen, zunächst diese, sonst aber andere Sachverständige, nach seiner Wahl, jedoch mit besonderer Rücksicht auf ihre Glaubwürdigkeit zu, welche vor Beginn ihrer Thätigkeit mit dem im Anhange II. sub Lit. B. vorgeschriebenen Eide zu belegen sind. — — — — —

Bei den zu dem fraglichen Zwecke ein für alle Male angestellten und in Eid genommenen Sachverständigen genügt eine Verweisung auf den bereits geleisteten Eid.

Nur Die sind zur Abgabe eines Gutachtens verpflichtet, welche zur Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich angestellt oder ermächtigt sind, oder jene öffentlich zum Erwerbe ausüben. Das Verfahren im Falle der Weigerung richtet sich nach den bei dem Zeugenbeweise gegebenen Vorschriften.

§. 105.

— — — — — Die Sachverständigen geben ihr Gutachten entweder mündlich zu Protocoll, oder reichen dasselbe schriftlich ein; wird die zu diesem Zwecke bewilligte Frist nicht inne gehalten, so kann der Untersuchungsrichter die Sachverständigen vorladen lassen und verlangen, daß sie ihr Gutachten zu Protocoll abgeben.

§. 106.

Den Sachverständigen kann auf ihren Wunsch das bisher in thatsächlicher Beziehung Ermittelte mitgetheilt werden; nöthigenfalls ist ihnen auch Acteneinsicht zu gestatten.

§. 107.

Ist das Gutachten dunkel oder unvollständig, oder findet unter den Sachverständigen über wesentliche Punkte eine Meinungsverschiedenheit Statt, so kann der Untersuchungsrichter eine erneuerte Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige verfügen.

C. Mandatsverfahren.

§. 62.

Bei den Vergehen, durch welche eine Geldbuße von nicht über 25 Thaler verwirkt ist, kann eine bedingte Verurtheilung des Angeschuldigten, ohne daß derselbe zuvor gehört wird, sofort auf die Anzeige erfolgen.

Handelt es sich um eine ärztliche Begutachtung, so soll alsdann ein Obergutachten des Ober-Medicinalcollegiums eingeholt werden.

§. 150.

Ueber das Beweisverfahren durch Zeugen und Sachverständige gelten im Allgemeinen die schon früher über diesen Gegenstand gegebenen Vorschriften (vergl. §§. 95—102, 104—109); daneben finden jedoch folgende Bestimmungen Anwendung:

1) Bleibt ein Zeuge oder Sachverständiger aus oder verweigert der Erschienene die Ablegung seines Zeugnisses bezw. die Abgabe seines Gutachtens und wird hierdurch die Aussetzung der Sitzung veranlaßt, so kann der Zeuge oder Sachverständige auf Antrag der Staatsanwaltschaft, außer in die in den §§. 96, 97 und 104 a. E. erwähnten Strafen, auch zum Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens veranlaßten Kosten verurtheilt werden. — — — — —

2) Die Zeugen und Sachverständigen werden, sofern ihre Beeidigung nicht an sich gesetzlich unzuläßig ist, oder aus besonderen Gründen, namentlich wegen der Persönlichkeit des Zeugen oder Sachverständigen, oder wegen des Interesses, welches dieselben an dem Ausgange der Untersuchung haben, nach dem Ermessen des Gerichts für unthunlich erachtet wird, unter Hinweisung auf die Wichtigkeit des Eides und auf die Strafen des Meineides — — — — — mit dem im Anhange II. Lit A. und B. vorgeschriebenen Eide belegt und sodann vernommen (vergl. jedoch № 3 und № 4).

Das Sitzungsprotocoll muß der Vereidung oder des Grundes, weshalb die Vernehmung ohne Beeidigung geschehen, Erwähnung thun. — — — —

3) Bei öffentlich angestellten und als solchen eidlich verpflichteten Sachverständigen, bei ein für allemal vereideten Schätzern, so wie bei Sachverständigen und Schätzern, welche bereits in der Voruntersuchung eidlich vernommen sind, genügt statt der Beeidigung die Erinnerung an den Diensteid bezw. an den von ihnen ein für allemal oder in der Voruntersuchung geleisteten Eid.

4) In leichten Straffällen darf die Beeidigung eines Zeugen in Folge Beschlusses des Gerichts dann unterbleiben, wenn nach bereits stattgehabtem Verhöre des Beschuldigten (vergl. §. 144 Abs. 2) dieser und die Staatsanwaltschaft mit der unbeeidigten Vernehmung des

In dem Erkenntnisse, welches dem Angeschuldigten schriftlich zu behändigen ist, wird

1) die nach Maßgabe der Anzeige innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu bemessende Geldstrafe nebst den Kosten, unter Angabe der Zahlungsfrist bei Vermeidung der Execution und unter Anführung der zur Anwendung gebrachten Strafvorschrift bestimmt ausgesprochen und zugleich

2) ein Termin angesetzt, in welchem der Verurtheilte etwaige Einwendungen gegen die erkannte Strafe, bei Vermeidung der anzunehmenden Unterwerfung und des Verlustes der Einwendungen geltend zu machen hat und auf Zurücknahme oder Abänderung der Strafverfügung antragen kann. Die im Falle der Zahlungsunfähigkeit für die Geldstrafe zu substituirende Gefängnißstrafe oder Arbeitsstrafe ist neben der Geldstrafe anzugeben. Zwischen dem Tage der Behändigung der Strafverfügung und dem zur Vorbringung etwaiger Einwendungen angesetzten Termine muß mindestens die Frist einer Woche liegen.

Dem Angeschuldigten ist gegen eine solche Verfügung keine Be-

---

Zeugen sich einverstanden erklären. Hält das Gericht nach Anhörung der Aussage des Zeugen dessen Beeidigung für erforderlich, so ist der Zeuge zu beeidigen und die Vernehmung zu wiederholen. — — — —

5) Der dem Strafverfahren sich anschließende Beschädigte soll nie eidlich vernommen werden.

6) Die Ablehnung eines Zeugen oder Sachverständigen ist nur zuläßig, so lange derselbe seine Aussage zur Sache noch nicht begonnen hat.

7) Es ist dem Zeugen nicht gestattet, eine vorher verfaßte Schrift zu verlesen; er darf bei seiner Aussage von keiner Partei unterbrochen werden.

8) Der etwa zuzuziehende Dollmetscher darf bei Strafe der Richtigkeit nicht aus der Zahl der in der Sache mitwirkenden Richter und Zeugen genommen werden.

Er leistet vor Beginn seiner Thätigkeit den im Anhange II. Litt. C. vorgeschriebenen Eid.

Er kann von jeder Partei aus denselben Gründen wie ein Zeuge abgelehnt werden. — — — [1])

---

[1]) cf. Gesetz vom 25. April 1850 über Eidesleistungen.
Verordnung vom 16. October 1856, die Betheuerungen der Mennoniten und Herrnhuter an Eidesstatt betreffend. (Siehe Anlage XIII.)

rufung gestattet. Erscheint er in dem angesetzten Termine nicht, so wird das Erkenntniß vollziehbar, erscheint er dagegen, und trägt Einwendungen vor, so tritt die Strafverfügung außer Kraft und es findet das gewöhnliche Verfahren Statt. Der Verurtheilte ist jedoch im ersteren Falle befugt, innerhalb dreitägiger Frist, angerechnet von dem Tage, an welchem ihm wegen Vollstreckung des Strafbefehls Eröffnung gemacht ist, Einspruch zu erheben, wenn erweislich der Strafbefehl ohne seine Schuld ihm unbekannt geblieben ist, oder seinem Erscheinen unüberwindliche Hindernisse im Wege standen.

D. Entscheidungen.

§. 63 *).

Nach dem Ergebnisse der Untersuchung ist entweder
auf Freisprechung, oder
auf Strafe, oder
auf Einstellung der Untersuchung
zu erkennen.

In allen auf Strafe lautenden Erkenntnissen sind die zur Anwendung gebrachten Strafvorschriften anzugeben.

§. 64.

Einstellung der Untersuchung ist nur zulässig:

1) wenn die Untersuchung gegen eine bestimmte Person nicht gerichtet,
2) oder der Angeschuldigte nicht aufzufinden ist,
3) in den im §. 65 bezeichneten Fällen.

§. 65.

Behauptet ein Angeschuldigter, daß ihm zu der als Vergehen angeschuldigten Handlung oder Unterlassung ein Recht zustehe, so ist

a. das Verfahren einzustellen und dem Anschuldiger zu überlassen, seine etwaigen Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen, wenn die Handlung oder Unterlassung des Angeschuldigten entweder nach allgemeinen, oder nach besonderen Vorschriften oder Rechtssätzen erlaubt und nur unter besonderen unerwiesenen Rechtsverhältnissen strafbar ist. Unterbleibt jene Geltendmachung alsdann

---

[1]) cf. §§. 34, 35 der Ausführungs-Bekanntmachung.

sechs Wochen, so ist der Angeschuldigte befugt, Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen;

b. ist dagegen die Handlung oder Unterlassung nach allgemeinen oder besonderen Vorschriften oder Rechtssätzen unerlaubt und nur unter besonderen unerwiesenen Rechtsverhältnissen gestattet, so ist das Polizeiverfahren einstweilen auszusetzen und dem Angeschuldigten aufzugeben, binnen 6 Wochen nachzuweisen, daß er sein Recht vor der zuständigen Behörde geltend gemacht habe;

c. steht die Behauptung des Angeschuldigten mit bestimmten Vorschriften oder mit erwiesenen Thatsachen oder Rechtsverhältnissen in offenbarem Widerspruch, so ist das Strafverfahren ohne Rücksicht auf dieselbe fortzusetzen.

§. 66.

Ueber Ersatz von Schaden hat die Verwaltungsbehörde nur dann zu entscheiden, wenn der Beschädigte oder dessen Vertreter und der Angeschuldigte übereinstimmend darauf antragen. Die Entscheidung ist eine schiedsrichterliche, gegen welche keine Rechtsmittel zulässig sind.

§. 67 *).

Entscheidungen, durch welche

Werkhausstrafe,

Gefängnißstrafe über 8 Tage,

Geld- oder Confiscationsstrafe, wenn der Betrag allein oder zusammengenommen die Summe von 50 Thalern übersteigt,

Verlust von Gewerbebefugnissen,

körperliche Züchtigung

erkannt wird, erfordern Theilnahme zweier Mitglieder der Obrigkeit. Die Entscheidung muß in berathender Sitzung beschlossen werden. Die Mitwirkung zweier Mitglieder bei der Untersuchung ist nicht erforderlich. (Vergl. §§. 29—31.)

§. 68.

Entscheidungen sind dem Angeschuldigten und in denjenigen Fällen, in welchen nach §. 72 den Anschuldigern die Berufung zusteht, auch diesen zu eröffnen.

---

*) cf. §§. 36, 37 der Ausführungs-Bekanntmachung.

§. 69.

Die Eröffnung geschieht zu Protocoll durch die Obrigkeit; sie kann auch schriftlich geschehen.

§. 70.

Bleibt der Angeschuldigte oder der Anschuldiger im Eröffnungstermine aus, so ist die Entscheidung für den Entbliebenen als eröffnet anzunehmen. Die gehörig geschehene Vorladung zu dem Termine und die Behändigung der schriftlich abgegebenen Entscheidung muß aus den Acten hervorgehen.

Urtheile, worin auf höhere Strafen als Verweis; Geldbuße über 10 Thaler; Confiscation einzelner Sachen über 10 Thaler an Werth; oder Gefängniß über 8 Tage erkannt ist, sind dem Angeschuldigten zu behändigen.

§. 71.

Gegen Entscheidungen, durch welche der Verurtheilte auf Ausbleiben als geständig angenommen ist, kann derselbe spätestens innerhalb 3 Tagen nach Behändigung des Erkenntnisses, oder, falls eine solche nicht erfolgt, von dem Tage angerechnet, an welchem ihm wegen Vollstreckung des Erkenntnisses Eröffnung gemacht ist, Einspruch erheben, wenn erweislich die Ladung ohne seine Schuld ihm unbekannt geblieben ist, oder seinem Erscheinen unüberwindliche Hindernisse im Wege standen.

Die Erhebung des Einspruchs geschieht durch Erklärung zu Protocoll der betreffenden Obrigkeit oder durch schriftliche Eingabe an dieselbe und hemmt die Vollstreckung.

Erkennt die Obrigkeit nach untersuchter Sache die vorgebrachten Entschuldigungsgründe für genügend, so hebt dieselbe die frühere Entscheidung auf und untersucht und entscheidet anderweit in der Hauptsache. Stellen sich dagegen die Entschuldigungsgründe als ungenügend dar, so wird das Ungehorsamsurtheil bestätigt.

Ergeht demnächst zum zweiten Male gegen den Beschuldigten ein Erkenntniß auf Ausbleiben, so findet gegen dieses Urtheil der Einspruch nicht ferner Statt.

E. Berufungen und Beschwerden.

§. 72.

Gegen Entscheidungen der Obrigkeit, wodurch auf Freisprechung oder Strafe, oder in den §. 65 Litt. a. und b. bezeichneten Fällen

auf Einstellung oder Aussetzung des Verfahrens erkannt oder ein erhobener Einspruch verworfen ist, findet Berufung an die vorgesetzte Landdrostei Statt.

Die Berufung steht außer dem Angeschuldigten zu:

1) Denen, welche bei den nicht von Amtswegen zu strafenden Vergehen auf Bestrafung anzutragen befugt sind;

2) Denen, welche sich durch das Vergehen in ihrem Rechte verletzt erachten;

3) den öffentlichen Verwaltungen in Vertretung des öffentlichen Interesses, hinsichtlich derjenigen Vergehen, welche die von ihnen zu wahrenden Interessen verletzen (Wegbau-, Wasserbau-, Domanial-Verwaltung &c.).

Die Berufung des Angeschuldigten ist ausgeschlossen, wenn auf Geldbuße von 1 Thaler und weniger erkannt ist; derselbe ist jedoch befugt, binnen 10 Tagen nach Eröffnung oder Behändigung der Entscheidung nochmalige Entscheidung derselben Obrigkeit zu verlangen.

§. 73.

Die Berufung ist, bei Verlust des Rechtsmittels, binnen 10 Tagen einzulegen und binnen 20 Tagen zu rechtfertigen. Beide Fristen laufen vom Tage der Eröffnung oder Behändigung der Entscheidung an.

§. 74.

Die Obrigkeit darf aus erheblichen Gründen die Rechtfertigungsfrist ein Mal erstrecken.

Die Einlegungsfrist ist nicht erstreckbar.

§. 75.

Die Berufung ist bei der Obrigkeit mündlich zu Protocoll oder schriftlich einzulegen und zu rechtfertigen. Zur Rechtfertigung genügt Bezugnahme auf die Acten.

§. 76.

Verspätete Berufungen weist die Obrigkeit zurück.

Gegen Versäumung der Einlegungs- oder Rechtfertigungsfrist findet Restitution nicht Statt.

§. 77.

Binnen acht Tagen nach der Rechtfertigung der Berufung hat die Obrigkeit die Acten der Landdrostei vorzulegen. Ist Berufung erhoben, so ist der Angeschuldigte, bezw. die im §. 72 erwähnten Berufungsberechtigten von der Rechtfertigung zu benachrichtigen und

haben jener, wie diese, die Befugniß, binnen 8 Tagen die Berufung zu beantworten. Nach Ablauf dieser Frist, welche die Obrigkeit aus erheblichen Gründen einmal erstrecken kann, hat die Obrigkeit die Acten sofort der Landdrostei vorzulegen.

§. 78.

Die Oberbehörde entscheidet entweder sofort oder nach vorgängiger Vervollständigung der Untersuchung. Die vervollständigten Acten sind von der Obrigkeit vor der Einsendung dem Angeschuldigten, so wie den im §. 72 erwähnten Berufungsberechtigten behuf eines etwaigen Nachtrages zur Berufungsschrift oder deren Beantwortung binnen achttägiger Frist vorzulegen.

§. 79.

Auf die Berufung des Angeschuldigten kann die frühere Entscheidung nicht zu dessen Nachtheile abgeändert werden.

Auf die Berufung des Anschuldigers (vergl. §. 72) ist eine solche Abänderung zulässig.

§. 80.

Gegen Entscheidung der Landdrostei kann nur der Angeschuldigte Berufung an das Ministerium des Innern erheben.

§. 81*).

Diese Berufung ist nur zulässig, wenn

1) auf Werkhausstrafe,
2) auf Gefängnißstrafe gegen einen Angeschuldigten, der noch keine Gefängnißstrafe erlitten hat,
3) auf Gefängnißstrafe von 4 Wochen,
4) auf Verlust von Gewerbebefugnissen,
5) auf Geld- oder Confiscationsstrafe, wenn der Betrag allein oder zusammengenommen die Summe von 50 Thalern erreicht,

erkannt ist.

§. 82.

Die Vorschriften der §§. 73—79 einschließlich finden auch auf Berufungen an das Ministerium des Innern Anwendung.

§. 83.

Rechtzeitig eingelegte und gerechtfertigte Berufungen hemmen den Vollzug der Entscheidung.

---

*) cf. §. 38 der Ausführungs-Bekanntmachung.

§. 84.

Erachtet der Angeschuldigte oder der Verletzte (§. 72) sich durch Verfügungen oder Anordnungen verletzt, welche keine Entscheidung (§§. 63 und 72) enthalten, so ist demselben eine einfache Beschwerde an die vorgesetzte Behörde gestattet.

Hat die Landdrostei über eine Beschwerde gegen Verfügungen oder Anordnungen der Obrigkeit entschieden, so kann weitere Beschwerde nicht erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei der Obrigkeit schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protocoll zu erklären und von dieser sofort der Landdrostei vorzulegen.

§. 85.

Die Erhebung der Beschwerde hemmt den Fortgang des Verfahrens nur dann, wenn solches von der Oberbehörde verfügt wird.

§. 86.

Außer der Berufung und Beschwerde finden im Polizeistrafverfahren keine Rechtsmittel Statt. Wiederholung der Berufung oder Beschwerde über denselben Gegenstand ist unzulässig *).

F. Kosten.

§. 87.

Der Angeschuldigte, welcher in Strafe verurtheilt wird, hat stets die Kosten der Untersuchung zu tragen. Ist in demselben Urtheile wegen eines Vergehens auf Verurtheilung des Angeschuldigten, wegen eines andern auf Freisprechung beziehungsweise auf Einstellung erkannt, so sind dem Angeschuldigten die Kosten, soweit solche sich überall trennen lassen, nur insoweit zur Last zu legen, als dieselben durch das Vergehen erwachsen sind, dessen er schuldig verurtheilt ist. Ist die Untersuchung gegen mehrere Theilnehmer eines Vergehens gerichtet, so haften alle Verurtheilte solidarisch für die Untersuchungskosten, sofern nicht ausdrücklich ein Anderes erkannt wird. Der Betrag der Kosten ist bei Eröffnung der Entscheidungen anzugeben.

§. 88.

In die Kosten der Berufungs-Instanz ist der Angeschuldigte zu verurtheilen, sowohl, wenn er die Berufung erhoben hat und diese

*) cf. §. 38 der Ausführungs-Bekanntmachung.

verworfen wird, als auch dann, wenn der Verletzte (vergl. §. 72) die Berufung erhoben hat und der Angeschuldigte in Folge derselben verurtheilt worden ist.

Wird in der Berufungs-Instanz theilweise zu Gunsten, theilweise zu Ungunsten des Angeschuldigten erkannt, so können demselben die Kosten der Berufungs-Instanz ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

§. 89.

Im Polizeistrafverfahren kann nie auf Erstattung von Schäden an den Angeschuldigten erkannt werden.

§. 90.

Königliche Diener und Angestellte selbstständiger Städte, oder Angestellte der Gemeinden, Verbände, Verwaltungen und Grundbesitzer, denen in Gemäßheit des §. 58 volle Glaubwürdigkeit beigelegt ist, können nicht in die durch die Untersuchung veranlaßten Kosten verurtheilt werden, wenn sie vermöge ihrer Dienstpflicht ein Vergehen angezeigt, oder Berufung erhoben haben.

Werden von Königlichen Dienern oder von den bezeichneten Angestellten durchaus grundlose Denunciationen oder Berufungen erhoben, so kann disciplinarische Ahndung, bezw. Entziehung der Glaubwürdigkeit eintreten.

§. 91.

Privatpersonen, welche ein Vergehen anzeigen oder Berufung erheben, können in die durch die Untersuchung veranlaßten Kosten verurtheilt werden, wenn die Anzeige oder die Berufung durchaus grundlos ist.

§. 92.

Weder der Angeschuldigte noch der Anschuldiger haben vor einer Verurtheilung Kosten zu zahlen.

Schreibgebühren für erbetene Abschriften sind sofort bei deren Empfang zu erlegen. Anschuldiger, welche vermöge öffentlichen Dienstes ein Vergehen angezeigt haben, entrichten keine Schreibgebühren.

§. 93.

Ueber die Gebührensätze gelten folgende Bestimmungen:

I. Gebühren der Oberbehörden für Verfügungen, durch welche Berufungen, Beschwerden und Anträge ganz oder theilweise verworfen werden . . . . $7^1/_2$ *gr* bis 15 *gr*.

Sonstige Gebühren sind nicht zu berechnen, insbesondere wenn Berufungen oder Beschwerden Seitens der Behörde vollständig Statt gegeben wird.

II. Gebühren der Obrigkeiten:

wenn erkannt ist:

1) auf Strafe bis zu 1 Thaler . . . . 2 gr bis 5 gr,

2) auf höhere Strafe . . . . $7^1/_2$ gr bis 2 ℔

nach dem Umfange der Untersuchung und Größe der Strafe.

Ist auf Gefängniß= oder Arbeitsstrafe erkannt, so kommen diese Sätze in der Weise zur Anwendung, daß ein Tag Gefängniß und drei Tage Strafarbeit einem Thaler Geldbuße gleich geachtet werden.

Ist auf Werkhaus oder Verlust von Gewerbebefugnissen erkannt, so kommen die Sätze Ziffer 2 zur Anwendung.

2a) für Verfügungen, durch welche ein erhobener Einspruch zurückgewiesen wird, $^1/_2$ der vorstehenden Sätze.

3) Schreibgebühren, zu $2^1/_2$ Groschen den Bogen, finden nur für solche Abschriften Statt, welche von Privaten verlangt sind.

III. Gebühren der Unterbediente:

1)	für den Aufruf	1 gr
2)	für jede Ladung, Eröffnung oder Behändigung	3 „
3)	für eine Vorführung, Verwahrung, Verhaftung oder Beschlagnahme	5 „
4)	für Executionen unter 5 Thaler	7 „
	von 5 bis 10 Thaler	10 „
	„ 10 „ 20 „	15 „
	„ 20 „ 50 „	20 „
	bei höheren Summen	1 ℔.

5) Schreibgebühren, zu $2^1/_2$ Groschen den Bogen, sind nur unter der II. 3 bezeichneten Bedingung zulässig.

IV. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen richten sich nach der Gebührentaxe in Polizeistrafsachen für Amtsgerichte.

Neben den obigen Gebühren wird eine Stempelabgabe nicht erhoben.

G. Strafvollstreckung *).

§. 94 *).

Für Vollstreckung der Strafe ist von der Obrigkeit zu sorgen, welche die Untersuchung geführt hat.

---

*) cf. §§. 39—53 der Ausführungs=Bekanntmachung.

§. 95 *).

Geldstrafen, welche wegen Armuth des Verurtheilten nicht vollzogen werden können, sind von der Obrigkeit in Gefängniß oder Arbeit zu verwandeln.

Der Bezug der Geldstrafen, welche von den städtischen Obrigkeiten erkannt und eingezogen oder in Strafarbeit verwandelt werden, steht nicht der Königlichen General-Casse, sondern der betreffenden städtischen Casse oder Verwaltung zu. Jedoch bleiben Rechte Dritter bezüglich jener Strafgelder unverändert.

§. 96 *).

Auf Antrag des Verurtheilten kann Strafverwandelung auch als Strafmilderung von höheren Behörden verfügt werden.

§. 97 *).

Anträge auf Erlaß oder Milderung der Strafe im Wege der Gnade sind bei der Obrigkeit, welche die Strafe erkannt hat, einzureichen; sie hemmen den Vollzug der Strafe bei einem ersten derartigen Antrage stets, bei ferneren Anträgen jedoch nur dann, wenn die höhere Behörde dies verfügt.

V. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 98.

Die Untersuchung ist wieder aufzunehmen, insofern nicht das Vergehen inzwischen durch Verjährung getilgt ist,

1) wenn eine Freisprechung erfolgt ist, beim Auffinden neuer Beweise, aus denen sich die Falschheit derjenigen Beweismittel ergeben kann, durch welche die Freisprechung erkannt ist, oder welche für sich allein oder im Zusammenhange mit den früher benutzten Beweismitteln hinreichen können, um hierauf ein Straferkenntniß zu gründen;

2) wenn auf Strafe erkannt ist, beim Auffinden neuer Beweise, durch welche die Grundlosigkeit des Anschuldigungsbeweises oder die Unschuld des Verurtheilten dargethan werden kann;

3) wenn die Untersuchung eingestellt ist:

a. in den §. 64 Ziffer 1 bezeichneten Fällen, wenn sich Verdacht gegen einen bestimmten Thäter ergiebt;

b. in den §. 64 Ziffer 2 bezeichneten Fällen, wenn der Angeschuldigte aufgefunden wird;

---

*) cf. §§. 39—53 der Ausführungs-Bekanntmachung.

c. in den §. 65 Lit. a. bezeichneten Fällen, wenn der Anschuldiger sein Recht vor der zuständigen Behörde zur Anerkennung bringt;

d. in den §. 65 Lit. b. bezeichneten Fällen, wenn der Angeschuldigte die ihm gestellte Frist versäumt oder später von der Verfolgung seines Anspruchs absteht, oder von der zuständigen Behörde mit seinen Ansprüchen zurückgewiesen ist.

Ueber die Wiederaufnahme der Untersuchung entscheidet zunächst die Obrigkeit, welche das Erkenntniß in erster Instanz abgegeben hat.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 99.

Dies Gesetz bezieht sich nicht auf Disciplinarsachen.

§. 100.

Dasselbe ist nicht anwendbar auf Strafverfügungen der Behörden gegen Parteien, Bittsteller, Rechtsbeistände, Zeugen, Sachverständige oder sonstige Personen, zu denen sie vermöge der ihnen obliegenden Leitung und Entscheidung der vor ihre Zuständigkeit gehörigen Verhandlungen befugt sind.

§. 101.

Dasselbe ist nicht anwendbar auf die Verfügung und Vollziehung von Ungehorsamsstrafen, wenn solchen Geboten oder Verboten zuwidergehandelt ist, welche Behörden unter Androhung von bestimmten Strafen an Einzelne erlassen haben.

§. 102 *).

Alle Bestimmungen dieses Gesetzes in Betreff der Landdrosteien gelten in gleicher Weise für die Berghauptmannschaft, und die Bestimmungen in Betreff der Obrigkeiten für diejenigen Polizeibehörden, denen im §. 20 dieses Gesetzes Strafgewalt beigelegt ist.

§. 103.

Auf Polizeivergehen, wegen welcher bereits öffentliche Klage erhoben ist, finden ausschließlich die bisher geltenden Gesetze Anwendung.

§. 104.

Das Gesetz vom 22. November 1850, betreffend das Verfahren

*) cf. §. 54 der Ausführungs-Bekanntmachung.

gegen Vagabonden, mit Ausnahme des §. 5 *) und alle dem gegenwärtigen Gesetze widersprechenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 105.

Dieses Gesetz tritt mit dem 16. Mai 1859 in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, die zur Ausführung desselben erforderlichen Vorschriften zu erlassen, jedoch rücksichtlich der §§. 1 bis 18 incl. im Einverständniß mit dem Justiz-Ministerium.

Gegeben Hannover, den 28. April 1859.

Georg Rex.

v. Borries. **v. Bar.**

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 28. April 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

---

*) §. 5.

Anstatt der im §. 3 der Verordnung vom 9. Mai 1826 für wiederholte Vagabundage angedroheten Strafe der körperlichen Züchtigung ist auf Gefängniß von 8 bis 14 Tagen bei abwechselnder Speisung mit Wasser und Brod zu erkennen.

II.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden,

vom

16. Mai 1859.

II.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden,

vom

16. Mai 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden, vom 16. Mai 1859.

Auf Grund des §. 105 des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden, erlassen Wir hiemit zur Ausführung dieses Gesetzes, und zwar rücksichtlich der §§. 1—18 desselben im Einverständnisse mit dem Königlichen Justiz-Ministerium, die nachstehenden Vorschriften:

I. Zu §. 10 des Gesetzes.

§. 1.

Wird zu einer, bei der Verwaltungsbehörde anhängigen, Untersuchung die gerichtliche Zuständigkeit von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft*) oder von dem Amtsgerichte in Anspruch genommen, von der Verwaltungsbehörde aber nicht zugestanden, und ist eine Verständigung über die Zuständigkeit nicht zu erreichen: so hat die Verwaltungsbehörde unverzüglich an die Oberbehörde zu berichten.

§. 2.

Erachtet sich die Verwaltungsbehörde von Amtswegen oder auf erhobene Einwendung des Angeschuldigten für unzuständig, so sind die Verhandlungen ungesäumt an den betreffenden Vertreter der Staatsanwaltschaft abzugeben. Wird von diesem die Verfolgung des Vergehens abgelehnt, so hat sich die Verwaltungsbehörde an die Staatsanwaltschaft zu wenden. Wenn auch diese bei der Ablehnung beharrt, oder wenn sich das Amtsgericht für unzuständig erkennt, so ist, insoweit nicht der §. 12 des Gesetzes zutrifft, vor Weiterem ebenfalls ungesäumt an die Oberbehörde zu berichten.

---

*) Durch die Königliche Verordnung vom 25. Mai 1859 ist der Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft die Benennung Kron-Oberanwaltschaft bezw. Kronanwaltschaft beigelegt.

§. 3.

Ein Gleiches soll geschehen, wenn die Verwaltungsbehörde zu einer gerichtlich anhängigen Polizeiuntersuchung ihre Zuständigkeit ohne Erfolg in Anspruch genommen hat; auch wenn sonst Anlaß vorliegt, Zweifel über die Zuständigkeit der Gerichte oder der Verwaltung für die Untersuchung und Aburtheilung eines Polizeivergehens zur Entscheidung zu bringen.

§. 4.

Ist der Angeschuldigte verhaftet, oder sonst ein besonderer Grund zur Beschleunigung der Sache vorhanden, so soll der Bericht, unter Einsendung einer Abschrift an die Landdrostei, unmittelbar an Uns erstattet werden.

In anderen Fällen ist an die Landdrostei zu berichten, und der Bericht von dieser alsbald an Uns zu befördern.

§. 5.

In den Fällen der §§. 1 und 2 hat die Verwaltungsbehörde bis zu ergehender Entscheidung über die Zuständigkeit der Abgabe eines Erkenntnisses in der Sache sich zu enthalten.

Die nöthigen Untersuchungshandlungen können von derselben vorgenommen werden, und sind, insonderheit bei Gefahr im Verzuge, nicht zu versäumen.

II. Zu §. 26 des Gesetzes.

§. 6.

Die Obrigkeit hat von der Befugniß, die Untersuchung und Entscheidung auf alle, an die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden verwiesenen, noch nicht abgeurtheilten Vergehen desselben Angeschuldigten zu erstrecken, in der Regel Gebrauch zu machen. Sofern davon jedoch Belästigungen des Angeschuldigten oder der Zeugen, erhebliche Verzögerungen oder besondere Schwierigkeiten zu befürchten sind, so ist die Untersuchung und Entscheidung betreffenden Theils an die sonst zuständige Obrigkeit abzugeben.

III. Zu §. 28 des Gesetzes.

§. 7.

Diejenigen Obrigkeiten, welche im Behinderungsfalle der an sich zuständigen Behörde eintreten, sind von den Landdrosteien im Voraus zu bestimmen.

Die Bestimmung, so wie etwaige Aenderungen derselben sind öffentlich bekannt zu machen.

IV. Zu §. 29 des Gesetzes.

§. 8.

Wenn eine Uebereinstimmung über die Entscheidung nicht erreicht wird, so ist ein zweites Mitglied der vertretenden Obrigkeit zuzuziehen. Ergiebt sich auch dadurch keine Stimmenmehrheit für eine Meinung, so findet der §. 31 des Gesetzes Anwendung.

Ist die vertretende Obrigkeit nur mit einem Mitgliede besetzt, so entscheidet die dem Angeschuldigten günstigere Meinung.

V. Zu §. 36 des Gesetzes.

§. 9.

Ist die Einleitung der Untersuchung durch den Antrag eines Betheiligten bedingt, und ist derselbe gestellt, so kann die Untersuchung gegen alle Urheber, Gehülfen und Begünstiger des Vergehens gerichtet werden, wenn auch der Antrag nur auf einzelne dieser Personen beschränkt war, oder andere ausdrücklich ausgeschlossen hatte.

Der Antrag kann bis zur Eröffnung des Erkenntnisses zurückgenommen werden.

Der Angeschuldigte hat jedoch das Recht, auf Fortsetzung der Untersuchung — wenn diese bereits eingeleitet war (vergl. §. 22 des Gesetzes a. E.) — und auf Abgabe einer Entscheidung zu bestehen.

Geschieht Solches nicht, so ist in Folge der Zurücknahme des Antrages die Untersuchung einzustellen, der Antragsteller jedoch in die erwachsenen Kosten zu verurtheilen.

VI. Zu §. 37 des Gesetzes.

§. 10.

Die Obrigkeit hat Anzeigen auch über Vergehen, welche von den Gerichten zu untersuchen und abzuurtheilen sind, entgegenzunehmen und zuständigen Orts abzugeben.

§. 11.

Die Amtsunterbedienten und betreffenden Gemeindebeamte sollen von Polizeivergehen, welche ihnen angezeigt oder sonst bekannt werden, ihrer Obrigkeit Mittheilung machen. Anzeigen, welche einer sofortigen oder abgesonderten Verhandlung nicht bedürfen, können, in einem Verzeichnisse zusammengestellt, eingereicht werden.

Anzeigen über Polizeivergehen, welche vor die Gerichte gehören, sind dem Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte zu machen.

Erscheint es dem Amtsunterbedienten oder Gemeindebeamten zweifelhaft, ob ein Polizeivergehen vor die Verwaltung oder die Gerichte gehört, so ist die Anzeige der Obrigkeit einzureichen, welche dieselbe eintretenden Falls an den betreffenden Vertreter der Staatsanwaltschaft ohne Verzug abzugeben hat*).

VII. Zu §. 39 des Gesetzes.

§. 12.

Bei jeder Beschlagnahme ist ein genaues Verzeichniß der in Beschlag genommenen Gegenstände aufzustellen und den zugezogenen Personen oder dem etwa gegenwärtigen Betheiligten vorzulesen, dessen Erklärung auch darunter zu vermerken.

Dem Betheiligten soll auf sein Verlangen Abschrift dieses Verzeichnisses zugestellt werden.

VIII. Zu den §§. 42 und 43 des Gesetzes.

§. 13.

Die schriftliche Ladung muß namentlich eine Bezeichnung des Angeschuldigten nach Stand, Namen und Wohnort und eine bestimmte Angabe über Zeit und Ort des verlangten Erscheinens enthalten.

Erfolgt die Ladung bei Geldbuße, so soll diese in der Regel den Betrag von 1 Thaler nicht übersteigen.

§. 14.

Die schriftliche, wie mündliche Ladung ist, sofern letztere nicht durch die Obrigkeit erfolgt, durch die Unterbedienten der Obrigkeit auszurichten.

---

*) Nach §. 67 der Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 16. Mai 1859, betr. den Dienst der Beamten der Staatsanwaltschaft, hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten, wenn er dafür hält, daß die ihm zur Anzeige gebrachte Strafgesetzübertretung zu denjenigen Polizeiübertretungen gehöre, für deren Untersuchung und Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. April 1859 die Verwaltungsbehörden zuständig sind, die Sache unverzüglich an die betreffende Verwaltungsbehörde abzugeben. Bestreitet letztere ihre Zuständigkeit, so hat der Vertreter an die vorgesetzte Staatsanwaltschaft zu berichten (vergl. §§. 10, 11, 12 des Gesetzes vom 28. April 1859).

Ausnahmsweise können die Gemeindebeamten der Landgemeinden mit Ladungen in ihrem Bezirke obrigkeitlich beauftragt werden, sofern Bedenken dagegen nicht obwalten.

§. 15.

Die Ladungen sind dem Angeschuldigten zu eröffnen oder zu behändigen. Ist derselbe nicht anzutreffen, so ergeht die Ladung an einen erwachsenen Hausgenossen oder in dessen Ermangelung an einen Nachbarn, unter Zurücklassung einer schriftlichen Benachrichtigung in oder an der Wohnung des Angeschuldigten an einer leicht in die Augen fallenden Stelle. Ist auch ein Nachbar nicht anzutreffen, oder will Niemand die Ladung annehmen, so ist dieselbe, behuf Einhändigung an den Angeschuldigten, einem der Gemeindevorsteher zuzustellen.

Eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Ladung gilt als dem Angeschuldigten selbst eröffnet oder behändigt.

Die Ladung ist von dem damit Beauftragten unter Angabe von Zeit und Art der Ladung zu bescheinigen und die Bescheinigung der Obrigkeit zeitig zuzustellen.

IX. Zu §. 44 des Gesetzes.

§. 16.

Die Vorführung erfordert in dem Falle des §. 44 № 1 des Gesetzes schriftlichen, dem Angeschuldigten auf Verlangen vorzuzeigenden, Befehl der Obrigkeit.

X. Zu den §§. 47 bis 49 des Gesetzes.

§. 17.

Der vorläufig Verwahrte ist unverzüglich entweder der nächsten Obrigkeit oder der Obrigkeit des Bezirks, in welchem die Verwahrung eingetreten ist, vorzuführen.

Die vorläufige Abführung des Verwahrten in ein Gefängniß darf nur dann Statt finden, wenn eine Vorführung bei der Obrigkeit ohne allen Verzug den Umständen nach nicht möglich ist.

§. 18.

Die Obrigkeit, welcher die Gründe der Verwahrung näher darzulegen sind, muß den Verwahrten sofort, und spätestens innerhalb 24 Stunden nach erhaltener Anzeige von der Verwahrung, über die Anschuldigung und die Gründe der Verwahrung vernehmen und über die Freilassung, Fortdauer der Verwahrung, oder Verhaftung ent-

scheiden. Die Entscheidung ist dem Angeschuldigten zu Protocoll zu eröffnen.

§. 19.

War der Verwahrte einer andern, als der für die Untersuchung und Aburtheilung zuständigen Obrigkeit vorgeführt, so ist derselbe bei erkannter Fortdauer der Verwahrung baldmöglichst an die zuständige Obrigkeit abzuführen, welcher daneben die ergangenen Verhandlungen zuzustellen sind.

Die zuständige Obrigkeit hat binnen 24 Stunden, nachdem dieselbe von dem Eintreffen des Verwahrten Kenntniß erhalten und beziehungsweise die ergangenen Verhandlungen ihr zugegangen sind, über die Verhaftung Beschluß zu fassen, und, falls dieselbe erkannt wird, die Untersuchung ohne Verzug zu fördern und mit möglichster Raschheit zum Schlusse zu bringen.

§. 20.

Ein Haftbefehl muß den Grund seiner Erlassung, die deutliche Bezeichnung des zu Verhaftenden und die Angabe der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung oder Unterlassung enthalten und mit der Unterschrift der denselben erlassenden Obrigkeit versehen sein.

§. 21.

Der auf Grund eines Haftbefehls Verhaftete muß unverzüglich in das Gefängniß der zuständigen Obrigkeit, oder, wenn er nicht in deren Bezirk verhaftet ist, in das Gefängniß entweder der nächsten Obrigkeit oder derjenigen, in deren Bezirk die Verhaftung eingetreten ist, abgeführt und die Ablieferung in dem Gefängnisse der Obrigkeit angezeigt werden. Diese hat den Verhafteten binnen 24 Stunden, nachdem sie von der Zuführung Kenntniß erhalten, zu vernehmen und, wofern der Verhaftete einer andern, als der zuständigen Obrigkeit zugeführt ist, nach Maßgabe des vorstehenden §. 19 Abs. 1 mit ihm zu verfahren.

Weiset der Verhaftete in dem letzterwähnten Falle jedoch nach, daß der Haftbefehl nicht gegen ihn erlassen, oder später außer Wirksamkeit gesetzt ist, so kann die Obrigkeit die Entlassung verfügen.

§. 22.

Bei der vorläufigen Verwahrung, wie bei der Verhaftung und Abführung, so wie während der Untersuchungshaft ist die möglichste Schonung des Angeschuldigten streng zu beachten. Es dürfen dem-

selben keine größere Beschränkungen auferlegt werden, als sie die Sicherstellung seiner Person und der Untersuchung und die Ordnung der Gefängnißpolizei, mit Nothwendigkeit erfordern. Ob statt des öffentlichen Gefängnisses eine gelindere Art der Haft zu wählen ist, hat die Obrigkeit nach Berücksichtigung der Umstände zu ermessen.

XI. Zu den §§. 51 und 52 des Gesetzes.

§. 23.

Zur Untersuchung und Aburtheilung der Polizeivergehen kann, sofern nicht eine sofortige oder abgesonderte Verhandlung über einzelne Vergehen erforderlich ist, ein bestimmter Tag eines Monats ein für alle Mal festgesetzt werden, welcher öffentlich bekannt zu machen ist.

Die an diesem Tage nicht zur Erledigung gelangenden Untersuchungen sind zum besondern Verfahren auszusetzen. Es ist dieses, wie überhaupt die Untersuchung und Aburtheilung der Polizeivergehen, möglichst zu beschleunigen.

§. 24.

Der Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen ist jedem Erwachsenen gestattet.

Auch den nicht öffentlichen Sitzungen dürfen Mitglieder der Obrigkeit, die Auditoren bei derselben und außerdem alle diejenigen Personen beiwohnen, welchen die Obrigkeit den Zutritt verstattet.

Die Obrigkeit hat, nöthigenfalls unter Anwendung des §. 70 des Polizeistrafgesetzes, für strenge Aufrechthaltung der Ordnung in den Sitzungen zu sorgen.

XII. Zu §. 54 des Gesetzes.

§. 25.

Bei Vertretung des Angeschuldigten durch einen Bevollmächtigten hat sich die Obrigkeit die Ueberzeugung der wirklich geschehenen und genügenden Bevollmächtigung zu verschaffen. Walten hierunter Zweifel ob, welche der Bevollmächtigte nicht zu beseitigen vermag, so ist derselbe zurückzuweisen.

§. 26.

Die Vernehmung des Angeschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse, so wie über früher etwa begangene Vergehen ist nur insoweit erforderlich, als diese Umstände bei der Entscheidung in Betracht

kommen können. Früher erlittene Bestrafungen sind, insoweit sie auf die Entscheidung Einfluß haben können, zu den Acten zu constatiren.

XIII. Zu §. 57 des Gesetzes.

§. 27.

Die Einnahme eines Augenscheins kann in unwichtigeren Fällen einem Auditor oder auch einem Amtsunterbedienten aufgetragen werden.

XIV. Zu §. 58 des Gesetzes.

§. 28.

Die Obrigkeiten haben darauf zu achten, daß die Versicherungen auf den Diensteid nur nach gehöriger Ueberlegung und mit dem erforderlichen Ernste abgegeben werden.

Die zu bestätigende Aussage ist zuvor wieder vorzulesen und der Angestellte darauf hinzuweisen, daß die Aussage durch die Versicherung auf den Diensteid zu einer beschworenen werde. Daß Solches geschehen, soll ausdrücklich zum Protocolle bemerkt werden.

§. 29.

Wenn sich herausstellt oder dringender Verdacht ergiebt, daß der Angestellte eine falsche Versicherung auf den Diensteid abgegeben hat; so ist sowohl die betreffende Dienstbehörde, Gemeinde u. s. w., wie auch bei etwa anzunehmendem Anlaß zu Einleitung einer peinlichen Untersuchung das betreffende Amtsgericht durch die Obrigkeit hievon in Kenntniß zu setzen.

XV. Zu §. 59 des Gesetzes.

§. 30.

Die Vorschriften in den §§. 13 Absatz 1, 14 und 15 dieser Bekanntmachung finden auch auf die Ladungen von Zeugen oder Sachverständigen Anwendung.

§. 31.

Die Ladung soll, außer in eiligen Fällen, mindestens 3 Tage vor dem Termine erfolgen. (Vergl. im Uebrigen §. 96 der revidirten Strafproceßordnung.) (Oben Seite 308.)

§. 32.

Bei dem Beweise durch Sachverständige ist nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und nach der Persönlichkeit der Sachverständigen, unter Berücksichtigung der Anträge der Betheiligten, zu bestimmen, ob ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen sind.

§. 33.

Zeugen oder Sachverständige können durch Requisition anderer Obrigkeiten vernommen werden, falls solches zur Abkürzung oder Vereinfachung der Sache als zweckmäßig erscheint.

Dem Angeschuldigten ist, sofern er nicht auf Gegenwart bei der Vernehmung verzichtet hat, von dem Vernehmungstermine Kenntniß zu geben. (Vergl. §. 59 № 3 des Gesetzes.)

XVI. Zu §. 63 des Gesetzes.

§. 34.

Die Entscheidung ist, wenn irgend möglich, im ersten Verhandlungstermine abzugeben, und in der Vorladung zu demselben deshalb das Geeignete zu bemerken.

§. 35.

In denjenigen Straferkenntnissen, worin auf höhere Strafen, als: Verweis, Geldbuße von 10 Thalern, Confiscation einzelner Sachen von 10 Thalern an Werth, oder Gefängniß von 8 Tagen erkannt ist (vergl. §. 70 des Gesetzes), sind neben den zur Anwendung gebrachten Strafvorschriften und der erkannten Strafe nebst Kosten auch die Entscheidungsgründe kurz anzugeben.

XVII. Zu §. 67 des Gesetzes.

§. 36.

Die Entscheidungen, welche die Theilnahme zweier Mitglieder der Obrigkeit erfordern, sind von den Beamten, welche daran Theil genommen, zu unterschreiben.

§. 37.

Die Berathung und Abstimmung über diese Entscheidungen erfolgt nur in Gegenwart der daran Theil nehmenden Beamten. Abweichende Ansichten können durch ein Notat über die Berathung oder durch ein besonderes Votum zu den Acten gebracht werden.

In den Original-Ausfertigungen der Entscheidungen, oder in den Protocollar-Erkenntnissen dürfen solche nicht angegeben oder angedeutet werden.

XVIII. Zu §§. 81 ff. des Gesetzes.

§. 38.

Die Entscheidungen der Landdrosteien und des Ministeriums des

Innern über Berufungen und Beschwerden sind den Betheiligten durch die Obrigkeit zu eröffnen.

XIX. Zu den §§. 94—97 des Gesetzes.

§. 39.

Die Vollziehung der rechtskräftig erkannten Strafen ist möglichst zu beschleunigen. Die Obrigkeiten haben sich dabei auf desfallsiges Ersuchen thunlichst zu unterstützen.

Eine Vollstreckung von Polizeistraferkenntnissen ausländischer Behörden findet jedoch nicht Statt, falls nicht besondere Staatsverträge ein Anderes bestimmen, oder die vorgesetzte Behörde die Vollstreckung verfügt.

In zweifelhaften Fällen ist an diese zu berichten.

§. 40.

Gefängnißstrafen sind in den Gefängnissen der Obrigkeit, welche das Erkenntniß abgegeben hat, eventuell in den Gefängnissen des entsprechenden Amtsgerichts zu vollstrecken. (Vergl. die §§. 78 ff. der revidirten Amtsordnung vom 10. Mai 1859). *) Wird die Vollstreckung bei einer anderen Obrigkeit von dem Verurtheilten beantragt, oder sonst für angemessen gehalten, so kann zu diesem Zwecke die betreffende Obrigkeit requirirt, auch erforderlichen Falls die Verfügung der vorgesetzten Behörde erwirkt werden.

---

*) **Revidirte Amtsordnung vom 10. Mai 1859.**

§. 78. Die amtsgerichtlichen Gefängnisse sind, außer für Zwecke des Gerichts, zugleich zur Benutzung durch das Amt bestimmt. Nähere Vorschriften über die Benutzung der gerichtlichen Gefängnisse und des gerichtlichen Gefängnißpersonals zu Zwecken der Verwaltungsbehörden sollen von Unseren Ministerien des Innern und der Justiz gemeinschaftlich getroffen werden [1]).

§. 79. Die Einrichtung besonderer Gefängnisse für die Aemter bleibt Unserem Ministerium des Innern vorbehalten.

---

[1]) **Ausschreiben der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz,** betreffend die Mitbenutzung der gerichtlichen Gefängnisse durch die Verwaltungsbehörden, vom 14. Mai 1859.

(Siehe unten Seite 341.)

§. 41.

Dem zu Gefängnißstrafe Verurtheilten ist entweder zu Protocoll oder durch schriftlichen, gehörig zu behändigenden, Befehl zu eröffnen, an welchem Tage und zu welcher Stunde, auch wo er die näher zu bezeichnende Strafe anzutreten habe. Diese, mit einem angemessenen Präjudize zu verbindende, Eröffnung muß in der Regel wenigstens 3 Tage vor der zur Strafantretung bestimmten Zeit erfolgen.

§. 42.

Der Gefangenwärter ist behuf Vollziehung einer Gefängnißstrafe stets mit einer schriftlichen Anweisung zu versehen, woraus sich die Person des Verurtheilten, die Zeit (Tag und Stunde) der Strafantretung, die Dauer der Gefängnißstrafe und deren etwaige Schärfung deutlich ergeben muß.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Strafantretung und Haftentlassung nicht in die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens falle.

§. 43.

Die geschehene Strafvollziehung ist vom Gefangenwärter unter der Anweisung zu bescheinigen und letztere zu den Acten zurückzuliefern.

§. 44.

Wegen Einziehung der Geldstrafen und Nebenbeträge, so wie auch der Kosten der Strafvollstreckung bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten *).

§. 45.

Für die Einziehung der für verfallen erklärten Gegenstände hat die erkennende Obrigkeit schleunigst zu sorgen und darüber zu wachen, daß keine Verwechselung Statt findet.

Der Verkauf der verfallenen Gegenstände ist in geeigneter Weise zu veranlassen und der Erlös nach Abzug der durch den Verkauf erwachsenen Kosten an die zuständige Casse abzuliefern. Gebühren die Gegenstände Privatpersonen, Zünften oder dergleichen Corporationen, nicht den zum Bezug der Strafgelder und Nebenbeträge zu-

---

*) **Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern,** betreffend die Erhebung der Geldbußen und Nebenbeträge in Polizeistrafsachen, und der sonstigen Geldstrafen bei den Aemtern. Hannover, den 6. Julius 1859. (Siehe unten Seite 344.)

ständigen Cassen, so ist an jene nach Abzug des Strafdrittels der dafür aufgekommene Erlös abzuliefern, jeder verfallene Gegenstand aber, der werthlos ist oder überhaupt nicht in den öffentlichen Verkehr kommen darf, zu vernichten.

§. 46.

Die Ableistung der polizeilichen Strafarbeit soll in der Regel im obrigkeitlichen Bezirke des Wohnorts des Verurtheilten geschehen. Bietet sich darin eine Gelegenheit zur baldigen Ableistung nicht dar, oder kann dieselbe sonst ohne erhebliche Benachtheiligung des Verurtheilten auch in einem andern Bezirke, namentlich demjenigen der erkennenden Obrigkeit, geschehen, so ist sie in diesem Bezirke zu bewirken. Es findet hiebei das Ausschreiben der Ministerien der Justiz und des Innern vom 1. März 1856 über die Vollstreckung polizeilicher Arbeitsstrafen Anwendung, mit der Modification jedoch, daß an die Stelle des Staatsanwaltsgehülfen die Obrigkeit und der Staatsanwaltschaft die Landdrostei tritt.

§. 47.

Die Vollstreckung eines auf Verlust von gewerblichen Befugnissen lautenden Strafurtheils geschieht von der Obrigkeit des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Verurtheilten.

§. 48.

Erkannte Verweise sind mündlich zu Protocoll, ausnahmsweise schriftlich, zu ertheilen.

§. 49.

Die körperliche Züchtigung, welche dermalen nur gegen Personen männlichen Geschlechts, die das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, erkannt werden kann, darf nicht öffentlich und nur in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person und eines Gerichtsarztes oder Wundarztes geschehen und zwar erst, nachdem dieser den Verurtheilten untersucht und die Strafvollstreckung für unbedenklich erklärt hat. Es ist mit der Strafvollziehung inne zu halten, sobald der Arzt oder Wundarzt solches für nothwendig erachtet.

§. 50.

Behuf Vollstreckung der erkannten Werkhausstrafen oder der erkannten Gefangenhaltung in einem polizeilichen Werkhause hat die erkennende Obrigkeit bei Uns die erforderlichen Aufnahmebefehle zu erwirken. Dieselbe hat imgleichen für die Hinschaffung des Verurtheilten zum Werkhause zu sorgen, und der Direction des Werk-

hauses neben dem Aufnahmebefehle die erforderlichen Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse des Verurtheilten zu übersenden.

Sind nach §. 19 des Gesetzes vom 22. November 1850 Unterhaltungskosten von Angehörigen, Gemeinde- oder Armenverbänden zu tragen, so ist darüber gleichzeitig eine Mittheilung zu machen.

§. 51.

Ueber die Art der Ausführung der polizeilichen Beaufsichtigung und Bestrickung enthalten die §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 22. November 1850 die näheren Vorschriften.

§. 52.

Strafbefristung kann die erkennende Obrigkeit aus besonderen Gründen auf die Dauer von 6 Wochen vom Eingange des Befristungsgesuchs angerechnet, jedoch nur ein Mal gewähren.

Wegen längerer Befristungen ist an die betreffende Landdrostei zu berichten.

Ist jedoch die Strafvollziehung aus Gründen, welche in der Person des Verurtheilten liegen (z. B. körperliche oder Geisteskrankheit) nicht thunlich, so kann die Obrigkeit die Strafvollziehung bis zur Beseitigung jenes Hindernisses ohne höhere Genehmigung beanstanden.

Jede Theilung der Strafvollstreckung (terminliche Abbüßung der Strafe) setzt Genehmigung der für Begnadigung zuständigen Behörde voraus.

Aus besonders dringenden Gründen kann jedoch eine vorläufige Entlassung aus der Strafhaft bis zum Eingange höherer Entscheidung von der Obrigkeit verfügt werden.

§. 53.

Begnadigungsgesuche (Gesuche um Strafverwandlung, Strafmilderung, gänzlichen oder theilweisen Straferlaß und terminliche Abbüßung der Strafe) sind von der Obrigkeit der vorgesetzten Behörde einzusenden.

Die Berichte über solche, wie über Strafbefristungsgesuche bedürfen regelmäßig einer näheren Begründung nicht, wenn auf Zurückweisung des Gesuchs angetragen wird. Sollten jedoch factische Unrichtigkeiten in dem Gesuche vorkommen, so hat sich die Obrigkeit darüber im Berichte stets zu äußern. Auch sind in wichtigeren Fällen die Untersuchungsacten mit vorzulegen.

§. 54.

Alle Bestimmungen dieser Bekanntmachung in Betreff der Landdrosteien gelten auch für die Berghauptmannschaft, und die Bestimmungen in Betreff der Obrigkeiten auch für diejenigen Polizeibehörden, denen im §. 20 des Gesetzes Strafgewalt beigelegt ist. (Vergl. §. 102 des Gesetzes.)

§. 55.

Wir behalten Uns vor, die vorstehenden Ausführungsvorschriften bei eintretendem Anlaß zu ergänzen oder abzuändern.

Hannover, den 16. Mai 1859.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

Zu §. 40.

Ausschreiben der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz, betreffend die Mitbenutzung der gerichtlichen Gefängnisse durch die Verwaltungsbehörden. Hannover, den 14. Mai 1859.

Wir erlassen über die Mitbenutzung der gerichtlichen Gefängnisse zu Zwecken der Verwaltungsbehörden die nachstehenden Vorschriften:

§. 1.

Die von den Verwaltungsbehörden (Aemtern, Magistraten selbstständiger Städte, Polizei-Directionen u. s. w.) innerhalb ihres Wirkungskreises verfügten Gefangenhaltungen sind, insoweit diesen Behörden nicht etwa eigene Gefängnisse zur Verfügung stehen, in den gerichtlichen Gefängnissen zur Ausführung zu bringen.

§. 2.

Die Aufnahme solcher Gefangenen findet nur auf Grund einer schriftlichen Anweisung oder offenen Requisition der betreffenden Verwaltungsbehörde Statt. Sollte der förmliche Befehl augenblicklich nicht herbeizuschaffen sein, so muß derselbe binnen spätestens 24 Stunden nachfolgen.

Ergiebt sich die Dauer der Gefangenhaltung aus der Aufnahmeverfügung nicht mit Bestimmtheit, so darf die Entlassung gleichfalls nur auf schriftliche Anweisung der Verwaltungsbehörde erfolgen.

§. 3.

Die Verwaltungsbehörde erläßt ihre Befehle wegen Aufnahme und Entlassung der Gefangenen unmittelbar an den Gefangenwärter. Der Letztere hat diesen Anweisungen unbedingt Folge zu geben und haftet für gehörige Ausführung derselben beziehungsweise für die sichere Aufbewahrung und ordnungsmäßige Behandlung der Gefangenen ganz in gleicher Maße, wie rücksichtlich der gerichtlichen Gefangenen.

Sollten sich dabei Anstände oder Bedenken erheben, so hat der Gefangenwärter seinerseits lediglich an die ihm vorgesetzte Behörde sich zu wenden.

§. 4.

Sofern aus der Gefangenhaltung selbst, z. B. bei gemüthskranken oder mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen, eine Störung der inneren Ordnung des Gefangenhauses zu besorgen sein sollte, hat die Verwaltungsbehörde vorher mit der die Aufsicht führenden Justizbehörde wegen der zu treffenden Anordnungen sich zu verständigen.

Imgleichen hat die Verwaltungsbehörde, wenn von ihr eine von der gewöhnlichen abweichende Behandlung eines Gefangenen für erforderlich oder angemessen erachtet wird, dieserhalb die dem Gefangenwärter vorgesetzte Behörde dann zu requiriren, wenn es bei gerichtlichen Gefangenen im gleichen Falle einer besonderen Genehmigung dieser Behörde bedarf. Die Entscheidung darüber, ob eine solche

abweichende Behandlung eintreten solle, steht der Verwaltungsbehörde, die Art der Ausführung und die Instruction des Gefangenwärters der Gefängnißbehörde zu. Vergl. §. 5.

§. 5.

Die Verwaltungsbehörden sind rücksichtlich der auf ihre Anordnung gefangen gehaltenen Personen zur Untersuchung der Gefängnisse befugt. Die Gefängnißpolizei, die Disciplinargewalt über die Gefangenen als solche und der Gefängnißhaushalt verbleiben aber den betreffenden Justizbehörden ungetheilt.

§. 6.

Die Verpflegung der auf Anordnung der Verwaltungsbehörden gefangen gehaltenen Personen erfolgt nach den wegen der gerichtlichen Gefangenen geltenden Vorschriften. Nicht Königliche Behörden haben dafür, in Ermangelung besonderer Verträge, einen nach den Grundsätzen des §. 7 (erster Absatz) zu bemessenden Beitrag in die betreffende Königliche Casse zu zahlen.

§. 7.

Insofern die Wiedereinziehung der Unterhaltungskosten von vermögenden Gefangenen oder von sonstigen Ersatzpflichtigen in Frage kommt, erfolgt die Feststellung des Kostenbetrages nach den zur Ausführung des betreffenden Gesetzes vom 23. Julius 1855 [1]) ergehenden Vorschriften des Königlichen Justiz-Ministeriums [2]).

---

[1]) **Gesetz, die Feststellung und Wiedereinziehung der Kosten des Unterhalts der Gefangenen betreffend, vom 23. Juli 1855.**

Georg V. ꝛc. Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs das folgende Gesetz:

§. 1. Insoweit nach gesetzlicher Vorschrift die aus öffentlichen Mitteln vorzuschießenden Kosten des Unterhalts der in Gefängnissen, Straf- und Sicherheits-Anstalten gefangen gehaltenen Personen von diesen selbst oder ausnahmsweise von Dritten zu tragen oder zu erstatten sind, wird der Kostenbetrag im Verwaltungswege endgültig festgestellt. Dabei sind nur die eigentlichen Verpflegungskosten nach Absatz des etwaigen Arbeitsverdienstes des Gefangenen zu berücksichtigen, die sog. Generalkosten hingegen außer Ansatz zu lassen. Unter Beachtung dieses Grundsatzes können Pausch- oder Durchschnitts-Sätze zur Anwendung gebracht werden.

§. 2. Die Beitreibung der Unterhaltungskosten aus dem Vermögen der Verurtheilten bezw. von den ausnahmsweise ersatzpflichtigen dritten Personen erfolgt im Verwaltungswege.

§. 3. Unser Ministerium der Justiz ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

[2]) **Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums** vom 12. Mai 1859, die Feststellung und Wiedereinziehung der Kosten des Unterhalts der Gefangenen betreffend.

Unbeschadet der Bestimmung am Schlusse des §. 6 bleibt hingegen die Wiedereinziehung selbst den Verwaltungsbehörden überlassen.

Hannover, den 14. Mai 1859.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Borries. v. Bar.

In Verfolg Unserer Bekanntmachung vom 24. November 1855*), betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 23. Julius 1855 über Feststellung und Wiedereinziehung der Kosten des Unterhalts der Gefangenen, erlassen Wir wegen der gewöhnlichen Straf- und Untersuchungsgefängnisse folgende Bestimmungen:

§. 1. Die aus öffentlichen Mitteln vorzuschießenden Kosten des Unterhalts der Untersuchungs-, Straf- und Transportgefangenen sollen, sobald deren Wiedereinziehung aus dem Vermögen dieser oder anderer dazu verpflichteten Personen in Frage kommt, nach den in den §§. 2 bis 6 aufgestellten Grundsätzen liquidirt werden.

Dies gilt auch für solche Fälle, in denen die Kosten von auswärtigen Regierungen zu erstatten sind, insofern nicht etwa in den betreffenden Verträgen eine andere Art der Berechnung ausdrücklich vorgeschrieben sein sollte.

§. 2. In der Regel soll für jeden Haft- oder Transporttag ein Pauschsatz von

= **vier Groschen** =

berechnet werden.

Bei jeder, volle 24 Stunden und darüber dauernden Gefangenhaltung ist der erste Tag zu voll, der letzte Tag gar nicht in Ansatz zu bringen. Bei kürzerer Haftdauer kann eine angemessene Quote des Pauschsatzes gefordert werden.

§. 3. Hat ein Gefangener für seine Verpflegung theilweise aus eigenen Mitteln Sorge getragen, so ist der Pauschsatz nach Verhältniß der auf öffentliche Kosten wirklich erfolgten zu den regelmäßig erfolgenden Leistungen zu ermäßigen.

§. 4. Eine entsprechende Erhöhung des Pauschsatzes, und zwar je nach Umständen selbst bis auf den vierfachen Betrag, findet hingegen Statt, wenn einem Gefangenen nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften wegen Krankheit oder aus sonstigen persönlichen Rücksichten eine bessere, beziehungsweise theurere, als die gewöhnliche Verpflegung auf öffentliche Kosten zu Theil geworden ist.

§. 5. Außer dem Pauschsatze sind vorkommenden Falles nach den dafür wirklich verausgabten Beträgen besonders zu liquidiren:

---

*) Diese Bekanntmachung enthält die Vorschriften über die Feststellung und Wiedereinziehung der Kosten des Unterhalts der in den Straf- und Sicherheits-Anstalten detinirten Gefangenen.

1) Ausgaben für Kleidungsstücke, welche dem Gefangenen bei seiner Entlassung oder auf den Transport mitgegeben sind, imgleichen Reisegelder für Entlassene.

2) Fuhrkosten, auch Fährgelder. Erfolgt der Transport mittelst der Eisenbahn, so ist für die betreffende Strecke das gewöhnliche Eisenbahnfahrgeld dritter Classe zu berechnen. Sonstige Fuhrkosten sind dem Einzelnen nur dann zur Last zu legen, wenn mit besonderer Rücksicht auf seine Person eine Fuhr gestellt ist.

3) Beerdigungskosten.

Auch bleiben bei etwa vorkommenden Beschädigungen, Entwendungen u. dergl. m. der Casse die desfallsigen Entschädigungsansprüche vorbehalten.

Im Uebrigen wird Alles durch den Pauschsatz gedeckt, sofern nicht etwa in einzelnen Fällen zum Voraus eine besondere Anordnung getroffen werden sollte.

§. 6. Sofern die Gefangenen beschäftiget werden, muß der Nettoverdienst, welcher aus der Arbeit des betreffenden Gefangenen der Casse zu Gute gekommen ist, besonders ermittelt und von dem zu erstattenden Betrage abgesetzt werden.

§. 7. Die Feststellung des Kostenbetrages, beziehungsweise die Abgabe der dem Obigen nach im einzelnen Falle erforderlichen Entscheidungen steht der mit der Aufsicht über das betreffende Gefängniß beauftragten Behörde zu.

Die Einziehung der festgestellten Beträge erfolgt im Verwaltungswege durch die dafür zuständigen Behörden (§. 243 vergl. mit §. 237 der revidirten Strafproceßordnung vom 5. April 1859). Ob und inwieweit auf die Effecten und Baarschaften, welche die Gefangenen bei sich führen, etwa zu greifen sei, bleibt dem billigen Ermessen dieser Behörden überlassen.

Wegen des Verfahrens bei Transporten (vergl. insonderheit §. 1, zweiter Absatz) werden demnächst nähere Vorschriften erfolgen.

Die bei den Obergerichten eingehenden Beträge sind mit den eingezogenen Untersuchungskosten an die Königliche Generalcasse abzuliefern. Bei den Amtsgerichten aber sollen die wieder eingezogenen Kosten in den monatlichen Verzeichnissen der erkannten Polizei- und sonstigen Geldstrafen (als zu erstattende Auslagen) mitverrechnet und auf solche Weise (gleichwie Geldbußen, welche von den Verurtheilten sofort erlegt werden) zur Casse gebracht werden.

§. 8. Die obigen Vorschriften treten sofort in Kraft. Wir behalten Uns vor, dieselben nach Maßgabe der ferner zu sammelnden Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Zu §. 44.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern, betreffend die Erhebung der Geldbußen und Nebenbeträge in Polizeistrafsachen, und der sonstigen Geldstrafen bei den Aemtern. Hannover, den 6. Julius 1859.

Im Anschlusse an den §. 44 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1859, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden, bestimmen Wir hiermit das Nachstehende:

§. 1.

Bei Eröffnung eines auf polizeiliche Geldbuße lautenden Straferkenntnisses hat das Amt dem Verurtheilten bekannt zu machen, daß Strafe und Nebenbeträge (Werth, Schadensersatz, Kosten u. s. w.) bei Vermeidung der Execution innerhalb der Zeit vom 21sten bis zum letzten Tage des auf die Verurtheilung folgenden Monats an den Amtsrentmeister bei dem erkennenden Amte einzuzahlen sind.

Rücksichtlich der von den Aemtern erkannten Ungehorsams-, Ordnungs- und sonstigen Geldstrafen ist eben so zu verfahren. Die hierunter am 2. Januar 1854 erlassenen Bestimmungen werden, soweit sie die Aemter betreffen, damit aufgehoben.

§. 2.

Wünscht ein Verurtheilter die Strafe nebst Kosten u. s. w. etwa sofort nach der Verurtheilung zu bezahlen, so hat das Amt solche anzunehmen und sie demnächst an den Amtsrentmeister abzuliefern. (Vergl. jedoch §. 6 a. E.)

§. 3.

Das Amt hat zwischen dem 11. und 18. des auf die Verurtheilung folgenden Monats ein tabellarisches Verzeichniß nach dem angeschlossenen Formulare aufzustellen, in welches aus den betreffenden Polizeistraferkenntnissen, insoweit dieselben rechtskräftig sind, und aus den im §. 1 erwähnten übrigen Strafverfügungen das Geeignete aufzunehmen ist. Das erforderliche Formularpapier wird von dem Königlichen Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, auf Anzeige über den Bedarf geliefert werden.

§. 4.

Die Gebühren und Copialien der Aemter in allen Polizeistrafsachen (§. 93 № II. des Gesetzes) sollen nicht in das Amtsgebühren-Register, sondern in das vorerwähnte Verzeichniß unter Rubrik 9 a. aufgenommen, und danach in den Amtsgeldregistern einnahmlich berechnet werden.

§. 5.

Die in Polizeiuntersuchungssachen zur Erstattung kommenden Auslagen der öffentlichen Casse (Zeugengebühren, Botenlohn, Reisekosten u. s. w.) sind in der Rubrik 9 b. des Verzeichnisses, in Einer Summe für jeden Straffälligen, aufzuführen, und auf Grund des Verzeichnisses im Amtsgeldregister einnahmlich zu berechnen.

§. 6.

Zur Vermeidung von Niederschlagungs-Verhandlungen sollen

jedoch die Gebühren, Auslagen (§§. 4 und 5), Werth, Schadensersatz u. s. w. in das Verzeichniß nicht aufgenommen werden, wenn

1) die gesetzlich angedrohete Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten sogleich im Erkenntnisse in körperliche Strafe verwandelt, oder

2) die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten bei der Untersuchung auf zuverlässige Weise bezeugt ist.

Auch kann die Aufnahme derjenigen Vorladungsgebühren rc., welche nicht der Königlichen Casse gebühren, (Columne 9 c. des Verzeichnisses) dann unterbleiben, wenn Strafe und Kosten sofort bezahlt sind. Die Vorladungsgebühren rc. sind in solchem Falle den Empfangsberechtigten unmittelbar zuzustellen.

§. 7.

Reluitionsgelder für körperliche Strafen (vergl. insbesondere §. 29 des Polizeistrafgesetzes), imgleichen der Erlös vom Verkaufe confiscirter Sachen (§. 45 der Ausführungs-Bekanntmachung vom 16. Mai 1859) sind in das im nächsten Monate nach dem Eingange aufzustellende Verzeichniß aufzunehmen, und gleich wie sofort erhobene Strafen rc. (§§. 2 und 12 a. E.) abzuliefern.

§. 8.

Die etwa wieder eingezogenen Kosten des Unterhalts von Gefangenen (vergl. §. 7 des Ausschreibens der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz, betreffend die Mitbenutzung der gerichtlichen Gefängnisse durch die Verwaltungsbehörden, vom 14. Mai 1859, und die Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, betr. die Feststellung und Wiedereinziehung der Kosten des Unterhalts der Gefangenen, vom 12. Mai 1859) oder sonstigen, zum Ersatz gelangten Kosten der Strafvollstreckung bei den Aemtern sollen ebenso behandelt und in dem Verzeichnisse als Auslagen (§. 5) summarisch verrechnet werden.

Auch in Beziehung auf die Gefangenhaltungen in den eigenen Gefängnissen der Aemter (§. 79 der revidirten Amtsordnung vom 10. Mai 1859) soll ein gleiches Verfahren eintreten.

Die betreffenden Vorschriften des Königlichen Justiz-Ministeriums sind bis auf Weiteres auch hiebei anzuwenden.

§. 9.

Das Amt hat die zur Eintragung von Geldbeträgen bestimmten Columnen des mehrerwähnten Verzeichnisses auf jeder Seite zu summiren, und am Schlusse die Gesammtsumme zu ziehen. Das Verzeichniß ist sodann bis zum 20sten des auf die Verurtheilung folgenden Monats an das Königliche Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, einzusenden, oder demselben berichtlich anzuzeigen, daß aus dem vorhergehenden Monate keine Geldstrafen oder Kosten u. s. w. zu erheben sind.

§. 10.

Das Königliche Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, wird das Verzeichniß einer, auf das Erkenntniß selbst sich jedoch nicht erstreckenden Prüfung unterziehen, und etwaige Mängel aufklären oder abstellen lassen.

Das Verzeichniß dient hiernächst zum Belege für die einnahmliche Berechnung im Register.

§. 11.

Außer dem vorstehend erwähnten Verzeichnisse hat das Amt noch eine zweite Art von Verzeichnissen aufzustellen, welche nach den Vogtsbezirken zu sondern sind, dergestalt, daß für jeden Bezirk eines Vogts ein besonderes Verzeichniß aufzustellen ist.

Alle außerhalb Amts wohnenden Verurtheilten sind in Einem besonderen Verzeichnisse zusammenzustellen.

Auch für diese Verzeichnisse ist das im §. 3 vorgeschriebene Schema maßgebend, vorbehältlich der etwa diensam erscheinenden Zusätze oder Abänderungen auf der Titelseite des gleichfalls zu liefernden Formularpapiers. In der Rubrik 1 dieser Verzeichnisse ist jedoch die № nicht fortlaufend anzugeben, sondern mit derjenigen des Hauptverzeichnisses (§. 3) in Uebereinstimmung zu halten.

§. 12.

Diese Verzeichnisse sind gleichfalls zu summiren und von dem Amte bis zum 20sten des auf die Verurtheilung folgenden Monats an den Amtsrentmeister zu befördern. Eintretenden Falls ist auch dieser bis zu dem gedachten Zeitpunkte mit einer Vacatsbescheinigung zu versehen.

Strafgelder u. s. w., welche sofort bei der Verurtheilung gezahlt sind (§. 2 auch §§. 7 und 8), müssen gleichzeitig an den Amtsrentmeister abgeliefert werden.

§. 13.

Der Amtsrentmeister beginnt mit der Hebung auf Grund der ihm zugegangenen Verzeichnisse (§§. 11 und 12), bemerkt in denselben, welche Summen von ihm erhoben sind, und fährt damit bis zum Schlusse des Monats fort.

Am 1sten des folgenden Monats hat er die Verzeichnisse, insofern nicht alle darin verzeichneten Summen bereits eingegangen sind, dem Amte wieder zuzustellen.

§. 14.

Das Amt hat die executivische Beitreibung der rückständig gebliebenen, auch nicht etwa inzwischen im Wege der Gnade erlassenen Geldstrafen und sonstigen Geldbeträge unter geeigneter Benutzung der Verzeichnisse unverzüglich zu verfügen, beziehungsweise durch Requisition der betreffenden Obrigkeiten zu veranlassen.

Das Beitreibungsverfahren soll binnen 6 Wochen, vom Tage der verfügten Execution angerechnet, seine vollständige Erledigung

finden. Die Vögte haben innerhalb dieser Frist die beigetriebenen Gelder — unter kurzer Bezeichnung der erledigten, eventuell der nicht exigibelen Posten — an die Amtscasse abzuliefern, die Verzeichnisse aber, mit den nöthigen Bescheinigungen über die vollstreckte oder nicht vollstreckbare Execution versehen, dem Amte wieder zu überliefern. Das Amt und der Amtsrentmeister haben, letzterer durch Anzeige bei dem Amte, auf pünktliche Innehaltung der sechswöchigen Frist strenge zu halten.

Wegen der außerhalb Amts wohnenden Restanten ist vom Amte selbst das Erforderliche wahrzunehmen.

§. 15.

Das Amt hat wegen Verwandlung der nicht exigibelen Geldbußen in körperliche Strafen das Geeignete ungesäumt zu veranlassen, und sodann die Verzeichnisse dem Amtsrentmeister einstweilen wieder zuzustellen.

Sind inexigibele Posten nicht vorhanden, so erfolgt die Zustellung sofort.

Ueber alle Ausfälle, namentlich auch in Folge gänzlicher oder theilweiser Begnadigung ist dem Amtsrentmeister, falls es nicht schon früher geschehen sein sollte, bei dieser Zustellung Kenntniß zu geben.

§. 16.

Der Amtsrentmeister hat auf Grund der ihm nach Vorstehendem gemachten Mittheilungen vierteljährlich ein Ausfalls-Verzeichniß aufzustellen und unter Beifügung der Verzeichnisse (§§. 11 und 15) dem Amte einzusenden.

Das Ausfalls-Verzeichniß gelangt sodann an die Landdrostei, beziehungsweise Berghauptmannschaft, und durch diese an das Königliche Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, welches den Absatz im Register verfügt.

Das Amt hat das Ausfalls-Verzeichniß zu prüfen, nöthigen Falls dessen Berichtigung zu veranlassen, und sich bei der Einsendung desselben an die Landdrostei (bez. Berghauptmannschaft) über die Vollstreckung der wegen Inexigibilität substituirten Strafen zu äußern.

§. 17.

Rückstände (Geldbußen, Nebenbeträge ꝛc.) aus der Zeit seit dem 16. Mai d. J. sind nach Maßgabe dieser Bekanntmachung zu behandeln.

Die beigetriebenen oder noch beizutreibenden Geldbußen, Nebenbeträge ꝛc. sind, insoweit deren ordnungsmäßige Vereinnahmung ꝛc. noch nicht bewirkt ist, in das Verzeichniß pro Junius 1859 aufzunehmen.

§. 18.

Für das Amt Zellerfeld kommen die vorstehenden Bestimmungen nur mit folgenden Modificationen zur Anwendung:

1) Die Specialhebung (§. 13) liegt dem Amte ob, kann jedoch

ganz oder theilweise einem Vogte oder einer anderen geeigneten Person übertragen werden.

2) Der Erheber tritt überall da ein, wo in den §§. 1—13 incl. des Amtsrentmeisters gedacht ist, nur, daß das zum Registerbeleg dienende Hauptverzeichniß (§. 10) der Casse (s. nachstehend № 3.) direct zugefertigt wird.

3) Die Ablieferung, Vereinnahmung und weitere Verrechnung der Gelder erfolgt bei einer vom Königlichen Berg- und Forstamte zu bestimmenden Forstcasse.

Die nach den §§. 14—16 incl. dem Amtsrentmeister zugewiesenen Geschäfte fallen hier dem Rechnungsführer der betreffenden Forstcasse zu.

4) Anstatt des Königlichen Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Domainen und Forsten, ist hier durchweg das Königliche Berg- und Forstamt zu Clausthal zu verstehen.

Behuf näherer Regelung der Sache hat sich die Königliche Berghauptmannschaft mit dem Berg- und Forstamte zu benehmen.

§. 19.

Für die Standesherrlichen Aemter Aschendorf, Haselünne, Hümmling zu Sögel, und Meppen findet, in Gemäßheit früherer Vereinbarungen zwischen der Königlichen Regierung und dem Herrn Herzoge von Arenberg, ein ganz ähnliches Verfahren Statt, wie für das Amt Zellerfeld.

1) Die Specialhebung (§. 10) ist von dem Amte oder einem Vogte zu besorgen.

2) Die Ablieferung und Vereinnahmung der Gelder geschieht bei der Herzoglichen Regierungscasse zu Meppen, welcher

3) auch die in den §§. 14—16 einschließlich dem Amtsrentmeister zugewiesenen Geschäfte obliegen.

Die Ausfallsverzeichnisse (§. 16) sind jedoch von dem Amte selbst aufzustellen und bei der Herzoglichen Regierungscasse nur zu vidimiren.

4) Die Königliche Landdrostei zu Osnabrück hat, unter Beachtung der über die Einrichtung der Herzoglichen Regierungscasse bestehenden Vorschriften, die oben dem Königlichen Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, vorbehaltenen Anordnungen zu treffen.

Im Uebrigen wird auf den vorstehenden Paragraphen verwiesen.

§. 20.

Auch bei dem gemeinschaftlichen Amte Papenburg geschieht die Specialhebung durch das Amt selbst, oder durch den Vogt, und es kommen insoweit die §§. 19 bez. 18 sinngemäß zur Anwendung.

Die Ablieferung und Vereinnahmung der Gelder erfolgt bei der Amtscasse Papenburg zu Leer. Das Verfahren richtet sich daher im Uebrigen nach den vorstehenden allgemeinen Vorschriften.

§. 21.

Ergänzungen oder Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Amt

Verzeichniß

in dem Monate

erkannten Polizei- und

Zahlungstermin vom 21sten

Aufgestellt von dem Königlichen Amte

1.	2.	3.		4.	5.	6.						
Laufende Nummer.	Datum der Untersuchung und resp. Abgabe des Erkenntnisses.	Der Straffälligen		Kurze Angabe des Vergehens.	Namen und Charakter des Angestellten, welcher die Anzeige gemacht hat.	2/3 der Strafgelder und Confiscationserträge für die						
		Stand und Namen.	Wohnort.			Amts-Casse *).			sonstige Casse.			Benennung der Casse.
						₰	gr	₰	₰	gr	₰	

*) Für die Standesherrlichen Aemter is
und für das Amt Zellerfeld di

Ueber die Behandlung der s. g. Strafdrittel, ingleichen der den regelmäßig Berechtigten nicht gebührenden Strafgelder und Nebenbeträge werden besondere Vorschriften erfolgen [1]).

Hannover, den 6. Julius 1859.

Königl. Finanz-Ministerium. **Königl. Ministerium des Innern.**

Gr. v. Kielmansegge. **v. Borries.**

der

18

sonstigen Geldstrafen.

bis zum letzten 18

den ten 18

7. Werth und Schadensersatz		8. 1/3 der Strafgelder und Confiscations-Erträge für die Angestellten		9. Untersuchungskosten:				10.
an Gelde. ℛ gr ₰	Benennung der Empfänger.	Betrag. ℛ gr ₰	Behörde, die darüber verfügt.	a. Gebühren und Copialien, welche in die Amtscasse *) fließen. ℛ gr ₰	b. an die Amtscasse *) zu erstattende Auslagen. ℛ gr ₰	c. Vorladungs- und sonstige Gebühren der Unterbediente ꝛc. Beträge. ℛ gr ₰	c. Namen der Empfänger.	Gesammt-Betrag der zu erlegenden Gelder. ℛ gr ₰

hier die „Herzogliche Regierungscasse" betreffende Forstcasse zu bezeichnen.

---

[1]) Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen,

des Innern und der Justiz, betreffend das an die Stelle der Anzeigegebühr getretene Strafdrittel, so wie die den regelmäßig Berechtigten nicht gebührenden Strafgelder und Nebenbeträge in Polizeistrafsachen. Hannover, den 21. Julius 1859.

In Betreff des an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretenen Strafdrittels, so wie der den regelmäßig Berechtigten nicht gebührenden Strafgelder und Nebenbeträge in Polizeistrafsachen erlassen Wir die nachstehenden Vorschriften:

§. 1. Die in Folge eines polizeilichen Straferkenntnisses, — mag solches in erster Instanz von den Amtsgerichten, oder aber von den unteren Verwaltungsbehörden abgegeben sein, — von dem Verurtheilten miteinzuziehenden Geldbeträge, welche der zum Bezuge der polizeilichen Geldbußen regelmäßig berechtigten Casse oder Verwaltung (Amtscasse, Arenberg-Meppenschen Regierungscasse, städtischen Casse u. s. w.) nicht zukommen, müssen gehörig festgestellt und unter namentlicher Bezeichnung der Empfangsberechtigten getrennt berechnet werden.

Insonderheit kommen hier in Betracht:

1) das an die Stelle der Anzeigegebühr getretene Strafdrittel (vergl. §§. 2 bis 7),

2) diejenigen Strafgelder und Confiscationserträge (außer dem Strafdrittel), welche nach bestehenden Vorschriften und Grundsätzen sonstigen Berechtigten gebühren,

3) die Ansprüche der durch das Vergehen Beschädigten auf Werth und Schadensersatz,

4) die etwa den Unterbedienten (Gerichtsschreibern, Gerichtsvögten, Vögten u. s. w.) zu eigenem Bezuge bestallungsmäßig überwiesenen Vorladungsgebühren, Copialien und dergl. mehr.

Die Aemter und die Actuare bei den Amtsgerichten werden in dieser Beziehung auf die über Erhebung der polizeilichen Geldbußen ergangenen Bestimmungen verwiesen und haben die entsprechende Einrichtung der aufzustellenden Verzeichnisse sorgfältig zu beachten.

§. 2. Das an die Stelle der Anzeigegebühr getretene Strafdrittel ist regelmäßig von den auf Grund der Anzeige irgend eines Angestellten erkannten polizeilichen Geldbußen und Confiscationserträgen abzusetzen. Die Erhebung der öffentlichen Klage vor den Gerichten gilt jedoch nicht als Anzeige im Sinne des §. 51 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847.

Als vorgesetzte Dienstherrschaft oder Dienstbehörde, welcher die wirklich eingehenden Beträge dieses Strafdrittels zu überweisen sind, ist in der Folge namentlich zu bezeichnen, falls das zur Strafe gezogene Vergehen angezeigt ist von

1) Königlichen Jagdbedienten, das Ober-Jagddepartement;

2) Landgendarmen, das Hauptcommando der Landgendarmerie;

3) Königlichen Forstbeamten, das Finanz=Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, und, so viel den Oberharz anlangt, das Berg= und Forstamt zu Clausthal;

4) Steuer= und Zollbeamten, das Ober=Zollcollegium, bezw. das Ober=Steuercollegium;

5) Wegbaubeamten, die betreffende Landdrostei;

6) Wasserbaubeamten, die General=Direction des Wasserbaues;

7) Eisenbahnbeamten, die General=Direction der Eisenbahnen und Telegraphen;

8) Angestellten bei den Königlichen Polizei=Directionen, das Ministerium des Innern;

9) Angestellten bei den Aemtern, die betreffende Landdrostei, bezw. Berghauptmannschaft;

10) städtischen Angestellten, der betreffende Magistrat;

11) Dienern der Landgemeinden, der betreffende Gemeindevorstand;

12) Dienern von Körperschaften und Privaten, der betreffende Vorstand oder sonstige Dienstherr.

Vergl. übrigens die §§. 3 und 4, auch §. 9 a. E.

§. 3. Die Dienstherrschaft oder Dienstbehörde hat die ihr überwiesenen Erträge des Strafdrittels zur Belohnung ihrer Angestellten nach Maßgabe der von denselben im Dienste überhaupt bewiesenen Thätigkeit zu verwenden. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bewilligung solcher Remunerationen in keiner Weise die Bedeutung einer Vergütung für Denunciationen annehme.

Die Städte und Landgemeinden können statt dessen die ihnen gebührenden Beträge für Gemeinde= oder sonstige gemeinnützige Zwecke verwenden. Letzteres gilt auch von Körperschaften und Privaten.

§. 4. Ausnahmsweise kann den einzeln stehenden Angestellten der Landgemeinden, Körperschaften und Privaten auf den Wunsch der Dienstherrschaft das unmittelbare Beziehen der Strafdrittel gestattet werden, wenn die Einhaltung des regelmäßigen Verfahrens mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden sein sollte. Dies setzt jedoch einen übereinstimmenden Beschluß der betreffenden Landdrostei (Berghauptmannschaft) und der Kronanwaltschaft des betreffenden Obergerichts voraus.

Zur Vermeidung der vorerwähnten unerwünschten Einrichtung sind freiwillige Vereinbarungen unter den Landgemeinden, so wie den betheiligten Körperschaften und Privaten, wonach diese die Verfügung über die ihnen gebührenden Erträge des Strafdrittels unbetheiligten Dritten, insonderheit dem betreffenden Amte unter Mitwirkung der Amtsversammlung, überlassen, thunlichst zu befördern. Jene Verfügung muß dann entweder zur Belohnung der gesammten dienstlichen Thätigkeit von Dienern der dem Vereine beigetretenen Landgemeinden, Körperschaften und Privaten, oder aber zu den im zweiten Absatze des §. 3 angedeuteten Zwecken erfolgen.

§. 5. Die Rechnungsführer derjenigen Cassen, bei welchen die polizeilichen Geldbußen zur Erhebung kommen, haben auf Grund der ihnen zugegangenen Mittheilungen die miterhobenen Strafdrittel an diejenigen Behörden, welche darüber zu verfügen haben, zu übersenden. Die Auskehrung soll regelmäßig nur einmal im Jahre erfolgen. Bei bedeutendem Umfange der Hebung kann jedoch eine halbjährliche Ablieferung angeordnet werden.

Die Amtsrentmeister und die denselben in fraglicher Beziehung gleich zu achtenden Rechnungsführer haben dieses Geschäft bis zur Mitte des Monats October eines jeden Jahrs zu erledigen, und zwar rücksichtlich aller dem abgelaufenen Rechnungsjahre angehörenden Posten. Bei den sonstigen Cassen ist eine ähnliche Einrichtung zu treffen, damit die aufkommenden Jahrsbeträge in zum Voraus fest bestimmten Zeitpunkten zu Händen der Berechtigten gelangen.

Uebrigens muß jedem Empfangsberechtigten mit den Geldern eine Nachweisung über die für ihn eingegangenen Beträge zugefertigt werden. Der Empfänger hat dagegen dem Rechnungsführer Quittung zu ertheilen.

§. 6. Insoweit Landgemeinden, Körperschaften und Privaten über die Erträge des Strafdrittels zu verfügen haben, können die zur Casse gekommenen Jahrsbeträge, falls deren unmittelbare Auskehrung an jene Berechtigten für den Rechnungsführer mit erheblichen Weiterungen verbunden sein sollte, der vorgesetzten Obrigkeit übermittelt werden. Die letztere hat alsdann durch ihre Unterbedienten, bezw. durch die Gemeindevorsteher für die weitere Vertheilung zu sorgen.

Der den Empfangsberechtigten gebührende Nachweis über die eingegangenen Beträge kann in diesem Falle durch ein gemeinschaftliches Verzeichniß erfolgen, in welches die Quittungen der Empfänger eingetragen werden.

§. 7. Die Vertheilung derjenigen Strafdrittel, über welche die Landdrosteien und die Berghauptmannschaft nach §. 2 № 5, bezw. № 9 zu Gunsten der unteren Angestellten des betreffenden Dienstzweiges zu verfügen haben, findet in der ersten Hälfte des Monats November Statt. Von der geschehenen Vertheilung ist dem Königlichen Ministerium des Innern Anzeige zu machen.

Die Magistrate der selbstständigen Städte haben im jährlichen Geschäftsberichte der vorgesetzten Landdrostei darüber Auskunft zu ertheilen, in welcher Weise von ihnen über die Erträge des Strafdrittels verfügt ist.

Die Anordnung einer jährlichen Berichtserstattung von den Aemtern über das von den Landgemeinden in fraglicher Beziehung beobachtete Verhalten, bezw. über die im §. 4 angedeuteten Verhältnisse bleibt vorbehalten. Die Gemeindevorstände haben für solchen Fall dem vorgesetzten Amte die erforderlichen Nachweisungen zu liefern.

§. 8. Behuf Wiederauskehrung der im §. 1 unter № 2, 3 und 4 erwähnten, bei der betreffenden Casse miterhobenen Strafgelder und Nebenbeträge an die Berechtigten soll ganz das nämliche Verfahren eintreten,

welches in den §§. 5 und 6 zunächst in Beziehung auf die Ablieferung der Strafdrittel vorgezeichnet ist.

Den Königlichen Polizei-Directionen, so wie den städtischen Obrigkeiten bleibt jedoch nachgelassen, dieserhalb eine andere, die Rechte der Betheiligten sichernde Einrichtung zu treffen, insoweit die letzteren der betreffenden Stadt selbst angehören.

§. 9. Gegenwärtige Bekanntmachung, deren Abänderung und Ergänzung vorbehalten bleibt, tritt für sämmtliche Landestheile sofort in Kraft.

Durch dieselbe werden namentlich ersetzt: Unsere denselben Gegenstand bezielende Bekanntmachung vom 17. Mai 1853, so wie die §§. 5 und 6 Unserer Bekanntmachung vom 26. Januar 1858. Der §. 18 Unserer das Herzogthum Arenberg-Meppen angehenden Bekanntmachung vom 5. Junius 1857 ist fortan mit den aus gegenwärtiger Bekanntmachung sich ergebenden Aenderungen anzuwenden.

Hannover, den 21. Julius 1859.

Königlich-Hannoversches Ministerium
der Finanzen, des Innern, der Justiz.

Für den Minister:
W. Brüel. v. Borries. v. Bar.

Anlagen.

Zu §. 2. (3.)

I.

Vorschriften über das Vereinswesen.

1. Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend, vom 5. September 1848:

§. 4. Es soll freies Vereinigungs= und Versammlungsrecht unter Beobachtung der Gesetze Statt finden.

---

2. Verordnung, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 über die Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen, vom 7. August 1854:

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 21sten diesjährigen Sitzung am 13. v. M. nachstehenden, das Vereinswesen betreffenden Beschluß gefaßt:

„Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über nachstehende Bestimmungen vereinigt:

§. 1. In allen Deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes= und Landesgesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.

§. 2. Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken

eines jeden Vereins, sowohl im Beginne als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniß nehmen zu können.

§. 3. In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine nicht nach Maßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maßgabe der Umstände, besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können.

§. 4. Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen:

1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen.
2) Jede Verbindung mit andern Vereinen ist unstatthaft.

§. 5. In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereines aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, so wie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet.

§. 6. Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen; Versammlungen und Vereine jeden Theils der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlußfassung über militairische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß vorstehender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen.

§. 8. Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten

aufzuheben und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten."

Wir bringen diesen Beschluß nach Maßgabe des §. 2 des Landesverfassungsgesetzes hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und beauftragen Unser Ministerium des Innern, die zur Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegenwärtige Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

---

3. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend das Vereinswesen, vom 25. August 1854:

Zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 7. d. M., betreffend den Bundesbeschluß über das Vereinswesen, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1. Der Vorstand eines jeden Vereins ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen nach erhaltener Aufforderung die etwa entworfenen Statuten des Vereins mitzutheilen, so wie auf jede sonstige Weise über die Einrichtung und Zwecke des Vereins Auskunft zu ertheilen.

Aenderungen eingeforderter Statuten müssen vom Vereinsvorstande ohne weitere Aufforderung binnen drei Tagen nach beschlossener Aenderung der Polizeibehörde mitgetheilt werden.

§. 2. Versammlungen der im §. 5 des Bundesbeschlusses bezeichneten Vereine sind der Polizeibehörde von den Vorstehern des Vereins mindestens 24 Stunden vorher unter Angabe des Orts, der Zeit und des Zweckes der Versammlung zur Anzeige zu bringen.

Ueber die geschehene Anzeige ist den Vorstehern eine Bescheinigung zu ertheilen *).

§. 3. Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 4. Die Polizeibehörden sind befugt in die vorgedachten Ver-

---

*) [§§. 1 und 2 sind aufgehoben durch die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. December 1857 (siehe unten).]

sammlungen Abgeordnete zu entsenden, welchen die im §. 5 des Bundesbeschlusses bezeichneten Befugnisse zustehen.

Die Abgeordneten sind nicht verpflichtet, sich als solche durch besondere Vollmacht auszuweisen, wenn sie in dem betreffenden Bezirke als Polizeibeamte angestellt sind und in der Dienstkleidung erscheinen.

§. 5. Den Abgeordneten muß in der Versammlung ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden genügende Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 6. Vorsteher oder Theilnehmer an Vereinen, welche den Bestimmungen des Bundesbeschlusses oder der gegenwärtigen Bekanntmachung zuwider handeln, oder welche nach vorgenommener Auflösung einer Versammlung (§. 5 des Bundesbeschlusses) sich nicht sofort entfernen, sollen, soweit nicht andere Strafbestimmungen in Anwendung kommen, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern oder entsprechendem Gefängniß belegt werden.

§. 7. Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, werden allgemein verboten. Vergleiche §§. 62 und 63 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847.

---

4. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Ausführung der Königlichen Verordnung vom 7. August 1854 über das Vereinswesen betreffend, vom 21. December 1857.

Zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 7. August 1854, den Bundesbeschluß vom 13. Julius 1854 über das Vereinswesen betreffend, wird auf Grund jener Verordnung nach den inzwischen gemachten Erfahrungen unter Aufhebung der §§. 1 und 2 Unserer diesen Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 25. August 1854 und an die Stelle jener §§. 1 und 2 hierdurch fernerweit Folgendes bestimmt:

§. 1. Der Vorstand eines jeden schon bestehenden Vereines hat bis zum 31. Januar 1858 (vergl. §. 3) den Namen, die Vorsteher und sonstigen Beamten, so wie den Zweck des Vereines der Ortspolizeibehörde (Amt, Magistrat, beziehungsweise Königliche Polizei-Direction) schriftlich anzuzeigen und derselben darneben die etwa bestehenden Statute einzureichen.

Bei jedem künftig sich bildenden Vereine sind jene Nachweisungen der vorbezeichneten Behörde von dem Vorstande, oder wenn ein solcher noch nicht besteht, von den Urhebern oder Leitern innerhalb dreier Tage nach dem ersten Zusammentritte einzuliefern.

Ferner ist in gleicher Weise von jeder später in einer der gedachten Beziehungen eintretenden Aenderung binnen 3 Tagen, von der vorgekommenen Veränderung angerechnet, schriftliche Anzeige zu machen.

Alle diese Anzeigen sind bei der Polizeibehörde doppelt einzureichen. Die Letztere hat das eine Exemplar binnen drei Tagen an die vorgesetzte Königliche Landdrostei, beziehungsweise an die Berghauptmannschaft einzusenden.

§. 2. Ferner ist der Vorstand eines jeden Vereines gehalten, alle über die Zahl und die Namen der Mitglieder, so wie über die Thätigkeit des Vereines von der Polizeibehörde erforderlich erachtete Auskunft derselben zu ertheilen.

§. 3. Von den Vorschriften der §§. 1 und 2 sind jedoch ausgenommen:

1) diejenigen Vereine, welche lediglich den Zweck des Erwerbes verfolgen;

2) diejenigen Vereine, welche vom Könige oder einer Königlichen Behörde ausdrücklich genehmigt sind;

3) diejenigen Vereine, welchen die Anzeige von der betreffenden Landdrostei, beziehungsweise Berghauptmannschaft bis zum 15. Januar künftigen Jahrs ausdrücklich erlassen wird.

Diesen letzteren Vereinen kann die Befreiung von der Anzeigepflicht jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 4. Die Versammlungen der im §. 3. des vorbezeichneten Bundesbeschlusses gedachten politischen Vereine, also namentlich auch die Versammlungen von Personen, welche auf Aufforderung oder Verabredung zu politischen Zwecken, wenn auch nur vorübergehend, zusammentreten, können für die Dauer von drei Monaten verboten werden, wenn durch die Vereinigung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

Ein solches Verbot kann jedoch im Verwaltungswege nur vom unterzeichneten Ministerium erlassen werden.

Eine einstweilige vorsorgliche Schließung eines solchen Vereines und die Versiegelung seiner Papiere steht auch der Ortspolizeibehörde zu, wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist.

Erfolgt hierauf nicht innerhalb 14 Tagen entweder das Verbot der Versammlungen von dem unterzeichneten Ministerium oder ein Einschreiten der Gerichte, so erlischt die Wirkung der provisorischen Verfügung der Polizeibehörde.

§. 5. Versammlungen der im §. 5 des Bundesbeschlusses vom 13. Julius 1854 gedachten Vereine, also auch Versammlungen von Personen, welche auf Aufforderung oder Verabredung, wenn auch nur vorübergehend, zusammentreten, um sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, sind der Polizeibehörde von den Vorstehern des Vereines, beziehungsweise von den die Versammlung Berufenden oder von einem sonstigen Theilnehmer mindestens 24 Stunden vorher unter Angabe des Orts, der Zeit und des Zweckes der Versammlung zur Anzeige zu bringen.

Ueber die geschehene Anzeige ist den Anzeigenden eine Bescheinigung zu ertheilen.

Ohne solche vorgängige Anzeige darf eine solche Versammlung nicht Statt finden.

Hannover, den 21. December 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

Zu §. 2 (4) und §. 64 des Polizeistrafgesetzes.

II.

Die Presse betreffende Vorschriften *).

1. Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betr. vom 5. September 1848:

§. 3. Es soll Freiheit der Presse unter Beobachtung der Gesetze Statt finden.

---

2. Preßgesetz vom 27. April 1848:

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs erlassen Wir hiemit das folgende Gesetz:

§. 1. Die Censur der Erzeugnisse der Presse wird aufgehoben.

§. 2. Verbrechen und Vergehen, welche mittelst der Presse begangen werden, sind nach den bestehenden Gesetzen zu bestrafen. Die gesetzlichen Beschränkungen, zufolge deren einzelnen Classen von Unterthanen die Verfolgung zugefügter Beleidigungen im Civilverfahren nicht gestattet ist, kommen bei Preßvergehen nicht zur Anwendung.

§. 3. Es gelten jedoch folgende nähere Bestimmungen:

1) Der Verfasser, welcher den Druck genehmigt hat, der Herausgeber (Redacteur) und in dessen Ermangelung der Verleger haften unbedingt als Urheber.

---

*) Wenngleich die Aburtheilung und Bestrafung der Contraventionen gegen die nachstehenden Vorschriften nicht ausschließlich zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehört, vielmehr in vielen Fällen die Gerichte zuständig sind, so schien es doch am zweckmäßigsten diese Vorschriften hier zusammenzustellen, da eine Trennung derselben nach der Zuständigkeit der Gerichte, bez. der Verwaltungsbehörden, nicht wohl thunlich ist.

§. 4. 2) Die Untersuchung von Preßvergehen ist nur auf Antrag, und zwar nur wider die in dem Antrage bezeichnete Person einzuleiten.

In den Fällen, wo die bestehenden Strafgesetze einen Antrag schon voraussetzen, bleibt es bei den Bestimmungen derselben.

In anderen Fällen ist der Antrag der Regierung*) erforderlich.

§. 5. 3) Neben der Strafe ist, auf Begehren dessen, der die Untersuchung beantragt hat, die Vertilgung der strafbaren Stellen der in Untersuchung gezogenen Druckschrift und, soweit es für diesen Zweck erforderlich ist, die Beschlagnahme und der Verfall der noch nicht ausgegebenen, so wie der im Buchhandel vorräthigen Exemplare vom Richter zu erkennen.

§. 6. 4) Die erkennende Behörde hat auf Begehren dessen, der die Untersuchung beantragt hat, die Veröffentlichung des ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses zu verfügen.

Insofern das Vergehen in einer Zeitschrift begangen, ist der Herausgeber zur Aufnahme verpflichtet.

§. 7. Preßerzeugnisse, auf deren Verfall erkannt ist, können von der Polizeibehörde verboten werden. In diesem Falle kommt der §. 64 des Polizeistrafgesetzes zur Anwendung.

§. 8. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeltlich, jede andere Berichtigung gegen die gewöhnliche Einrückungsgebühr in das auf den Empfang nächstfolgende Blatt oder den Umständen nach spätestens in die zweite der auf den Empfang folgenden Nummern des Blattes aufzunehmen.

§. 9. Keine Druckschrift darf ausgegeben oder verbreitet werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers, oder bei Zeitungen und Zeitschriften des verantwortlichen Redacteurs und des Druckorts angegeben ist.

§. 10. Die Uebertretungen der Vorschriften der §§. 8 und 9 ist im Wege des Polizeistrafverfahrens mit einer Strafe bis zu funfzig Thalern zu ahnden.

---

*) Strafproceßordnung vom 5. April 1859:

§. 39 al. 5. Zur Untersuchung von Preßvergehen bedarf es des im §. 4 des Preßgesetzes vom 27. April 1848 gedachten Antrages der Regierung nicht.

Falsche Angaben über die Gegenstände des §. 9 sind mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu hundert Thalern zu bestrafen.

Gegenwärtiges Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

---

3. Königliche Verordnung, betreffend den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, vom 15. Januar 1855.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung in ihrer 20sten vorigjährigen Sitzung vom 6. Juli 1854 einen Beschluß gefaßt hat, welcher von Wort zu Wort also lautet:

„Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse festgesetzt:

§. 1. Alles, was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§. 2. Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbtreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben nach Maßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) gestattet sein.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege

erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbtreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§. 3. Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4. Auf jeder im Bundesgebiete erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 5. Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe, oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitfristen der Ueberreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§. 6. Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse auszunehmen.

§. 7. Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für den ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze

ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 8. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen auch ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit, nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

§. 9. Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 10. Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000 Thaler Preußisch-Courant, beziehungsweise 8000 Gulden Rheinisch betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Cautionssumme, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, so wie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler Preußisch-Courant, beziehungsweise 1600 Gulden Rheinisch, bei solchen, die dreimal oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thaler Preußisch-Courant, beziehungsweise 800 Gulden Rheinisch herabgegangen werden.

§. 11. Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12. Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hiezu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 13. Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, insoweit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§. 14. Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrages zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§. 16. In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhr, so wie der Militairpersonen oder Beamten zum Treubruch oder Ungehorsam;

zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung;
zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;
zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer andern verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17. Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;
Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffes dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

§. 18. Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet sein.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, insoweit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 19. Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 20. Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Commissionair (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), insofern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedies zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- und Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines Deutschen Bundesstaates ist,

oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der desfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhaltes derselben in jenen Ausnahmefällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§. 21. Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung und Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 22. Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, so wie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht Statt finden.

§. 23. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Straf-

verfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§. 4 und 7 mit Beschlag belegt wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24. Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des Deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung Statt gefunden oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 25. Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und daß ihre Preß- und Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden; sie werden davon, wie dieses geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

§. 26. Der politische Ausschuß wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs der Preßfreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundesversammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten."

so verkündigen Wir hiedurch jenen Beschluß, unter Bezugnahme auf §. 2 des Landesverfassungsgesetzes, und finden Uns zugleich bewogen, Folgendes zur Ausführung des Bundesbeschlusses zu verordnen:

Zu §. 2 und 3 des Bundesbeschlusses.

Art. 1. Denjenigen Gewerbtreibenden, welche die hier aufgeführten Gewerbe bei Erlaß dieser Verordnung befugter Weise ohne Concession betreiben, soll die Erlaubniß zur Fortführung des Gewerbes, wenn darum bis zum 1. März d. J. nachgesucht wird, kostenfrei ertheilt werden. Zur Fortsetzung des Geschäfts bis zum 1. März d. J. bedarf es für jene Gewerbtreibenden keiner Concession.

Art. 2. Die Zuständigkeit der Behörden zur Ertheilung der Concessionen richtet sich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Concessionsertheilung an Buchhändler und Buchverleiher.

Art. 3. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß die Geschäfte betreibt, welche im §. 2 und 3 des Bundesbeschlusses als concessionspflichtig bezeichnet sind, wird nach Maßgabe des §. 263 flg. des Polizeistrafgesetzes bestraft und die Fortsetzung des Gewerbes ist polizeilich zu inhibiren. Sollte zugleich bei Ausübung jener Geschäfte ein Verbrechen oder Vergehen begangen sein, so bleibt weitere gesetzmäßige Ahndung vorbehalten.

Zu §. 4 des Bundesbeschlusses.

Art. 4. Uebertretungen der Vorschrift des §. 4 des Bundesbeschlusses sind nach §. 10 des Preßgesetzes vom 27. April 1848 zu bestrafen.

Zu §. 5 des Bundesbeschlusses.

Art. 5. Die Pflicht zur Ueberreichung eines Exemplars der Druckschriften liegt dem Verleger (Selbstverleger, Commissionair) ob.

Art. 6. Die Ueberreichung soll an die Ortspolizeibehörde erfolgen, und zwar bis auf Weiteres mindestens gleichzeitig mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung.

Art. 7. Die Befolgung der Vorschrift des §. 5 des Bundesbeschlusses ist von den Polizeibehörden durch Androhung und Vollziehung von Ordnungsstrafen zu sichern.

Art. 8. Bei Druckschriften, welche 20 Bogen und darüber stark sind, soll die Ueberreichung nicht verlangt werden.

Zu §. 6 des Bundesbeschlusses.

Art. 9. Die hier gedachten Drucksachen werden von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 des Bundesbeschlusses enthaltenen Vorschriften ausgenommen.

Zu §. 7 des Bundesbeschlusses.

Art. 10. Uebertretungen der Vorschrift des §. 7 des Bundesbeschlusses sind nach dem §. 10 des Preßgesetzes vom 27. April 1848, beziehungsweise nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes zu ahnden.

Art. 11. Die Zulassung der im §. 7 des Bundesbeschlusses gestatteten Ausnahme bleibt Unserem Ministerium des Innern vorbehalten.

Zu §. 9, 10 und 11 des Bundesbeschlusses.

Art. 12. Die Bestellung der Caution soll bei der Landdrostei (Berghauptmannschaft) geschehen.

Den schon bestehenden Blättern wird dazu eine Frist bis zum 1. März 1855 bewilligt.

Art. 13. Der Betrag der Caution soll regelmäßig 5000 Thaler, bei Zeitschriften aber, welche dreimal oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, 2500 Thaler betragen.

Die Zulassung geringerer Cautionssummen, so wie die Befreiung bestimmter Blätter von der Cautionspflicht, nach Maßgabe der bundesbeschlußmäßig festgestellten Grundsätze, verbleibt Unserem Ministerium des Innern.

Die amtlichen Blätter sind zur Cautionsleistung nicht verpflichtet.

Art. 14. Die Beurtheilung über die Zulänglichkeit der Cautionsmittel bleibt der Behörde überlassen, bei welcher die Caution bestellt wird. Dabei sind jedoch strengere Grundsätze, wie bei den Dienstcautionen der Angestellten nicht in Anwendung zu bringen.

Art. 15. Zeitschriften, welche ohne vorhergehende Bestellung der vorgeschriebenen Cautionen erscheinen, sind sofort polizeilich mit Beschlag zu belegen. Die Verbreitung solcher Zeitschriften unterliegt dem §. 64 des Polizeistrafgesetzes.

Zu §. 13 und 14 des Bundesbeschlusses.

Art. 16. Uebertretungen der Vorschriften des §. 8 des Preßgesetzes vom 27. April 1848 werden auch ferner nach §. 10 dieses Gesetzes bestraft. Im Uebrigen ist von den Polizeibehörden auf die Befolgung der §§. 13 und 14 des Bundesbeschlusses durch Androhung und Vollziehung von Ordnungsstrafen zu halten.

Zu §. 16, 17 und 18 des Bundesbeschlusses.

Art. 17. Die behuf Ausführung der §§. 16, 17 und 18 des Bundesbeschlusses erforderlichen Bestimmungen sollen im Wege der Gesetzgebung erlassen werden.

Zu §. 24 des Bundesbeschlusses.

Art. 18. Die nach §. 24 des Bundesbeschlusses von den zuständigen Behörden anzudrohenden Strafen sollen in einer Geldstrafe bis zu 100 Thalern, neben dem Verfall der betreffenden Druckschrift, bestehen.

Wir befehlen den Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden und den Unterthanen Unseres Königreichs, sich hiernach zu achten und wollen, daß gegenwärtige Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werde.

Zu §. 3. (9.)

III.

Vorschriften über die Benutzung der Wege und Eisenbahnen.

1. Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851*).

§. 14. Die nach Beschluß der zuständigen Provinziallandschaft und der Zustimmung Unseres Ministeriums des Innern beizubehaltenden Landstraßen sollen von der Regierung mittelst öffentlicher Bekanntmachung bezeichnet werden. Bis zu dieser Bekanntmachung verbleibt es bei dem Bestehenden.

Die neue Aufnahme eines Weges unter die Landstraßen, so wie die Verweisung einer solchen aus der Classe derselben kann nur in gleicher Weise nach Anhörung der Verbandsvertretung und nach vorgängiger Genehmigung der zuständigen Provinziallandschaft geschehen.

Die Entfernung einer Straße aus der Classe der Landes-Chausseen verweis't solche unter die Landstraßen. Dieselbe kann nur nach zuvoriger Anhörung der zuständigen Provinziallandschaft Statt finden.

Die ohne Aufnahme in den Chaussee-Etat verfügte Verweisung eines Weges aus der Classe der Landstraßen versetzt denselben unter die Gemeindewege **).

---

*) Die §§. 1—4, 6—11, 13 sind in der Note zu §. 237 des Polizeistrafgesetzes abgedruckt. (oben Seite 104 ff.)

**) cf. Gesetz vom 13. März 1855, betreffend die Gemeindewege und Landstraßen, und Königl. Verordnung vom 13. März 1855 zur Ausführung der Gesetze vom 28. Juli 1851 und 13. März 1855, wonach die Mitwirkung der Provinziallandschaften nach §§. 14, 30, 32, 62, 63, 74, 80 des Gesetzes vom 28. Juli 1851 einstweilen suspendirt und an deren Stelle eine in der Verordnung näher bestimmte Mitwirkung der Wegeverbände getreten ist.

§. 15. Die durch Staatsmittel vorerst nicht zu unterhaltenden, von der Linie einer Landes-Chaussee aufgenommenen älteren öffentlichen Wege (vergl. §. 11 Absatz 2 und 3 des Chausseebaugesetzes vom 20. Junius 1851) sind für die Dauer dieses Verhältnisses, nach Maßgabe der Vorschriften in §§. 9—14 des gegenwärtigen Gesetzes, entweder den Gemeindewegen oder Landstraßen gleich zu behandeln. (Siehe §. 1 Ziffer 1.)

§. 16. Alle öffentlichen Fahrwege, ohne Unterschied, ob Gemeindewege oder Landstraßen, sind der Regel nach für jede Art der Personen- und Sachenbeförderung zu benutzen, unbeschadet etwaiger Beschränkungen durch Steuer- und Zollgesetze; vergl. jedoch §§. 17 bis 19.

§. 17. Die Obrigkeit ist befugt, nach Anhörung der Gemeinde und Vertretung des obrigkeitlichen Bezirks, den Gebrauch von Gemeindewegen auf bestimmte Zwecke des Verkehrs zu beschränken, auch einzelnen Arten der Beförderungsmittel zu entziehen.

Beschränkungen dieser Art sind, wenn die Obrigkeit es für erforderlich hält, an geeigneten Stellen des Weges durch Warnungstafeln bekannt zu machen.

§. 18. Landstraßen können Beschränkungen der im vorigen Paragraph bezeichneten Art durch die Landdrostei, jedoch nur unter besonderen Umständen und für die Dauer derselben unterworfen werden.

Solche Beschränkungen sind allemal durch Warnungstafeln an geeigneten Stellen der Straße zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 19. Wegen Benutzung der Gemeindewege und Landstraßen durch Frachtfuhrwerk bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Bis zum Erlasse derselben soll beladenes Fracht-, so wie beladenes vier- und mehrspänniges Last-, im Gegensatze zu Land-, Militair- und Reisefuhrwerk, Gemeindewege nur für den Verkehr zwischen Orten, welche durch Chausseen oder Landstraßen nicht verbunden sind, und um Straßen und Wege dieser Art zu erreichen, benutzen dürfen. Das Chausseegeldgesetz vom 4. December 1834 entscheidet über das zulässige höchste Ladungsgewicht.

Straßen innerhalb der Orte unterliegen der Beschränkung nicht.

§. 73. Die bestehenden peinlichen und polizeilichen Straf-, wie die sonstigen Polizeivorschriften zum Schutz der öffentlichen Wege, welche Gegenstand dieses Gesetzes sind, so wie zu Sicherung des Verkehrs auf solchen, bleiben in Kraft.

§. 74. Neue Polizeistraf- und Polizeivorschriften können, so weit solche nicht bestehenden gesetzlichen Vorschriften widerstreiten, von Unserem Ministerium des Innern, nach Anhörung des Gutachtens der Provinziallandschaft, ferner erlassen werden.

§. 75. Zum Schutz der Gemeindewege und des Verkehrs auf solchen ist jede Gemeinde befugt, mit obrigkeitlicher Genehmigung solche polizeiliche Anordnungen öffentlich zu erlassen, welche weder bestehenden gesetzlichen Vorschriften, noch allgemeinen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörden entgegen sind.

Für Landstraßen, so weit sie chausseemäßig in Stand gesetzt sind, kommen mit den durch das Strafgesetzbuch vom 8. August 1840 und das Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847 getroffenen Abänderungen, die Abschnitt II. des Gesetzes vom 4. December 1834 §§. 11 bis 20, 21 (jedoch nur hinsichtlich der Neubauten von Windmühlen) 22 und 23 enthaltenen Vorschriften einstweilen zur Anwendung.

§. 76. Wegen Sicherung der Weggeldhebung und Wegepolizei, so wie wegen Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen solche kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 4. December 1834 Abschnitt II. §§. 30 bis 41 und 43 bis 49, mit den Abänderungen und Ergänzungen durch das Gesetz vom 25. Mai 1847, zur Anwendung.

Es sollen die rücksichtlich der Landstraßen bestellten eidlich verpflichteten Weggelderheber und Wegeaufseher in gleicher Maße, wie die Chausseebedienten, befugt sein, die zur Sicherung der Bestrafung nöthigen Maßnahmen (§§. 38 und 39 des Gesetzes vom 4. December 1834) selbständig zu treffen.

§. 77. Für das Verfahren zur Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Wegepolizei und die Weggeldhebung sind die gesetzlichen Vorschriften für das Polizeistrafverfahren maßgebend.

---

2. Gesetz über Weggeld-Erhebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei vom 4. December 1834.

§. 14. Da zur Erhaltung der Straßen wesentlich nöthig ist, daß die Bankets (die Theile des Straßen-Dammes zwischen der Fahrbahn und dem Graben), Bermen und Gräben im gehörigen Stande bleiben, so wird außer dem Schadenersatz verboten:

1) das Reiten und das Fahren mit Schiebkarren auf den Bermen und auf den Bankets der in fertigem Zustande befindlichen

besteinten Straßen oder Erddämme, namentlich hinter den Bäumen, Abweisepfählen oder Steinen, und da, wo dergleichen nicht stehen, auf 2 Fuß Entfernung von der Grabenkante bei 8 Sgr. Strafe für jedes Reitpferd und für jeden Schiebkarren;

2) das Fahren und Reiten in den Gräben oder durch dieselben bei 8 Sgr. Strafe für jedes Thier;

3) das Treiben oder Weiden des Viehes in den Gräben oder das Durchtreiben der Heerden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorhanden und in so fern das Durch- oder Uebertreiben des Viehes von Seiten der Viehbesitzer aus Mangel an den gehörigen anderweiten Triften nicht durchaus erforderlich ist, bei 4 Sgr. Strafe für jedes Pferd, Rindvieh oder Schwein und bei 1 Sgr. für jedes Schaf; (cf. 235 des Polizeistrafgesetzes.)

4) das Schneiden des Grases in den Gräben und auf den Bermen ohne ausdrückliche Erlaubniß bei 4 Sgr. Strafe;

5) das Verunreinigen der Gräben durch Spülwasser, Mistjauche, Schutt, Kehricht, verrecktes Vieh oder anderen Unrath bei 8 Sgr. Strafe;

6) das Anpflügen oder Angraben des Landes auf 2 Fuß von der äußeren Grabenkante bei 1 Thaler Strafe. (cf. §. 229 des Polizeistrafgesetzes.)

§. 15. Es soll zwar die bis jetzt auch außer der Zeit des Baues oder der Besserung gestattet gewesene Sperrung der Straße oder einer Bahn derselben nicht ferner zulässig sein, jedoch wird bei 12 Sgr. Strafe für jeden Fall des Entgegenhandelns auf denjenigen Strecken, wo neben der Pflasterbahn noch eine Steinschlagbahn oder Grandbahn vorhanden ist, das schwere Fuhrwerk ein für alle Mal auf das Befahren der Pflasterbahnen beschränkt, wenn es unter 6 Zoll breite Radfelgen hat.

Bei aufgehendem Froste darf, wo dergleichen doppelte Bahnen vorhanden sind, die Pflasterbahn ganz gesperrt werden, in welchem Falle sodann auch das Frachtfuhrwerk die andere Bahn zu gebrauchen hat, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 2 Thaler für jeden Uebertretungsfall.

Imgleichen ist das Fahren auf den Kantensteinen, so weit dieses nicht zum Ausweichen unvermeidlich, das Fahren auf den Bankets, auch das Halten der Gleise eines unmittelbar vorfahrenden Wagens, sofern

dieses nach Witterung, Tageszeit und Umständen irgend vermieden werden kann, bei 1 Thaler für jeden Uebertretungsfall, das Anhaken an die Kantensteine beim Herabfahren eines Berges aber bei 2 Thaler Strafe verboten.

§. 16. Die äußere Grabenkante ist innerhalb zwei Fuß vom Graben von den benachbarten Grundbesitzern auf keine Weise zu beengen. Die darauf etwa jetzt vortretenden Gebäude sind, wenn sie neuerbaut werden, auf Verlangen der Wegbau-Verwaltung so weit zurück zu setzen, daß deren Grundlage 2 Fuß von der Grabenkante der Straße in ihrer ordentlichen Breite, die Grabenkante mag bezeichnet sein oder nicht, entfernt bleibt. Wer Gebäude ohne Erlaubniß näher rückt, hat selbige auf seine Kosten zurück zu setzen. Es soll aber dem Eigenthümer für die hiedurch entstehende Beschränkung in der Benutzung des Grund und Bodens vollständige Entschädigung geleistet und wegen Ausmittelung der Entschädigung nach den gesetzlich bestehenden Grundsätzen verfahren werden.

Bäume, Büsche und dergleichen, welche innerhalb des obigen Raumes von 2 Fuß sich befinden, sollen auf Verlangen weggeräumt, lebendige Hecken aber, mit denen die angrenzenden Grundstücke befriedigt sind, dergestalt im Schnitt gehalten werden, daß sie nicht über 6 Fuß hoch sind und nicht über den gedachten Raum auswachsen.

Alle außerhalb dieses Raumes befindlichen Bäume sind dermaßen im Schnitt zu erhalten, daß die Zweige derselben nicht über den Straßengraben und die zum Grund und Boden der Chaussee gehörige äußere Grabenkante hervorragen, und soll die Wegbau-Behörde berechtigt sein, nach fruchtloser Aufforderung des Eigenthümers alle über den Graben oder dessen äußere Kante hervorstehende Zweige der Bäume, in senkrechter Linie über der Grabenkante unter Aufsicht des Wegbau-Bedienten, auf Kosten des Eigenthümers wegnehmen zu lassen.

Dagegen aber sollen die Zweige der auf der Straße zu pflanzenden Bäume nicht über die äußere Grabenkante sich ausdehnen, und den angrenzenden Grundeigenthümern das Recht verbleiben, die Zweige solcher Bäume, so weit sie über ihren Grund- und Boden hervorstehen, nach fruchtloser Erinnerung der Eigenthümer, unter Aufsicht der Orts-Obrigkeit auf Kosten der Eigenthümer abhauen zu lassen.

§. 17. Fuhrwerke, Bau- und Brennholz oder andere Gegenstände jeder Art sollen weder bei Tage noch bei Nacht in der Maße auf der Chaussee stehen oder liegen bleiben, daß sie die Fahrbahn beengen, bei

1 Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall, und soll jeder Inhaber eines Wirthshauses in Ansehung der Fuhrwerke der bei ihm abgetretenen Fremden und Fuhrleute haften.

§. 18. Kein Fuhrmann darf sich von seinem bespannten Fuhrwerke entfernen, ohne die Zugstränge los zu machen und die Pferde fest zu binden, bei 1 Thaler Strafe. (cf. §. 129 des Polizeistrafgesetzes.)

§. 19. Bienenkörbe innerhalb 20 Ruthen Entfernung bei der Straße ohne besondere Erlaubniß der Landdrostei aufstellen, beißige Kettenhunde auf derselben umherlaufen lassen, oder solche bei Nachtzeit unter den Frachtwagen zu lang und mit Gefahr für die Vorübergehenden anzulegen, Wäsche auf und unmittelbar an derselben aufhängen, Jahrmarktsbuden auf der Chaussee erbauen, Vogel- und Scheibenschießen in solcher Nähe derselben vornehmen, welches Abstreifen der Kugel auf den Weg und Scheuwerden der Pferde besorgen läßt, Flachs rotten, trocknen und böken neben der Straße, Straßenkoth und anderen Unrath abladen auf und neben der Straße, (mit Ausnahme der gewöhnlichen Landdüngung) ist bis auf 10 Ruthen Entfernung, todtes Vieh abdecken aber bis auf 30 Ruthen Entfernung, bei Strafe von 1 bis 10 Thaler für jeden Uebertretungsfall, verboten. (cf. §. 127. 128. 136. 166. ff. 261 des Polizeistrafgesetzes.)

§. 20. Fuhrleute, welche Schießpulver geladen haben, sind bei 10 Thaler Strafe schuldig, die Bedeckung des Fuhrwerks mit dem Buchstaben P. 12 Zoll lang, außerdem aber jedes Fuhrwerk mit Aufsteckung einer schwarzen Flagge zu bezeichnen. Sie dürfen sich in den Städten, Flecken oder Dörfern nicht aufhalten, und sollen beim Anhalten allemal 90 Schritt von jedem Gebäude entfernt bleiben, oder wo dieses nicht thunlich, dem Wagen eine vorsichtige Person zur Wache beigeben, welche sich davon nicht zu entfernen und bei geschärfter Gefängnißstrafe des Tabackrauchens zu enthalten hat. (cf. §. 161 ff. des Polizeistrafgesetzes.)

§. 21. Windmühlen sollen hinführo, wenn es die Umstände irgend gestatten, nicht näher als 50 Ruthen von der Straße neu erbauet und die schon vorhandenen auf Verlangen der Wegbau-Verwaltung bis auf diese Entfernung gegen vollständige Entschädigung zurückgesetzt werden. Die Eigenthümer der hart an der Straße belegenen Wassermühlen sollen deren Räder mit einem Dache oder mit einer Schirmwand verdecken, damit sie von der Straße aus nicht zu sehen sind.

§. 22. Alle und jede Fuhrwerke sollen den Königlichen Equipagen, wenn diese sie einholen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, auch den beladenen Posten und Extraposten, sobald der Postfahrer ins Horn stößt. Außerdem soll jeder vorfahrende Wagen dem folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbeikommen kann und der Raum es gestattet, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen als nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

§. 23. Ledige Wagen sollen allen beladenen Fuhrwerken ausweichen.

Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide nach der rechten Seite hin zur Hälfte ausweichen. Hat aber der eine Wagen das Banket zur rechten Seite so nahe, daß er nicht ausbiegen kann, ohne dasselbe zu berühren, so soll das entgegenkommende Fuhrwerk ganz ausweichen. Wer den Verfügungen der §§. 22 und 23 zuwiderhandelt, soll jedesmal mit einem Thaler bestraft werden.

§. 24. Das schwerste Gewicht, welches hinsichtlich des Frachtfuhrwerks auf den Chausseen erlaubt ist, wird für Fuhrwerk und Ladung zusammen festgesetzt:

a. für vierrädrige Frachtwagen:
   1) mit Radfelgen unter 6 Zoll Breite auf 130 Centner zu 110 Pfund;
   2) mit Felgen von 6—8 Zoll Breite auf 140 Centner;
   3) mit Felgen von 8—10 Zoll Breite auf 150 Centner;
   4) mit Felgen von mindestens 10 Zoll Breite auf 160 Centner;

b. für zweirädrige Frachtkarren:
   1) mit Radfelgen unter 6 Zoll Breite auf 75 Centner;
   2) mit Felgen von 6—8 Zoll Breite auf 80 Centner;
   3) mit Felgen von 8—10 Zoll Breite auf 85 Centner;
   4) mit Felgen von mindestens 10 Zoll Breite auf 90 Centner*).

Entgegenhandlungen ziehen die im §. 27 angedroheten Strafen nach sich.

§. 25. Ausnahmen können unter von der Wegbau-Verwaltung zu ertheilenden Bestimmungen und gegen angemessene Weggelds-Er-

*) cf. §. 12 des Gesetzes vom 17. Juni 1857, die Einführung eines neuen Landesgewichts, wonach der durch dieses vorgeschriebene Centner ohne Weiteres an die Stelle des früheren in diesen Bestimmungen tritt.

höhung in einzelnen Fällen gestattet werden, hinsichtlich solcher Ladungen, welche z. B. Steinblöcke, Mühlensteine, große Baumstämme und so weiter wegen des Zwecks, zu dem sie bestimmt sind, ungetheilt fortgeschafft werden müssen.

§. 26. Unser Ministerium ist ermächtigt, wegen Ausmittelung des Gewichts durch die Steuer- und Zoll-Aufsicht, durch Waage-Anstalten oder sonstige Maßregeln mit thunlichster Vermeidung der Erschwerung des Verkehrs die erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Punkte, wo die Ausmittelung am Ein- und Ausgange, so wie im Innern des Königreichs Statt finden soll, zu bestimmen.

Die desfallsigen Verfügungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Findet sich bei der Ausmittelung des Gewichts, daß dasselbe die im §. 24 bestimmten Sätze übersteigt, so wird das Fuhrwerk zwar nicht gehindert weiter zu fahren, jedoch hat der Fuhrmann für jeden Centner Uebergewicht 1 Thaler als Ordnungsstrafe ein für alle Mal zu erlegen.

In allen Fällen des Ueberschreitens eines Gewichts von 160 Centner bei vierrädrigem, so wie von 90 Centner bei zweirädrigem Frachtfuhrwerke tritt als Strafe, außer der Geldstrafe von 1 Thaler für jeden Centner Uebergewicht, das gänzliche Zurückweisen desselben, oder der Zwang zum Umladen ein. Die Geldbuße fällt weg, wo das Zurückweisen oder Umladen an der Grenze oder der Zwang zum Umladen an dem Aufladeplatze eintritt.

§. 28. Für Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als zwei Zoll breit sind, imgleichen für alles Fuhrwerk, dessen Räder mit hervorstehenden Kopfnägeln, mit hervorstehenden Stiften oder mit zwar eingesenkten, aber 1/4 Zoll über der Oberfläche des Reifes hervorragenden Nägeln versehen sind, soll neben dem Weggelde dessen Betrag nochmals als Strafe entrichtet werden. Dasjenige Fuhrwerk, welches vom Weggelde frei ist, bezahlt, wenn es solchen Radbeschlag führt, den einfachen Weggeldssatz als Strafe, mit Ausnahme des Militairfuhrwerks, welches in allen Fällen frei bleibt.

§. 29. Die höchste erlaubte Ladungsbreite für Fuhrwerke, und zwar Ladung, Wagen und Bäume eingerechnet, wird auf 11 Calenberger Fuß festgesetzt und Ueberschreitungen derselben, welche bei jeder Gewichts-Ausmittelung gerügt werden können, unterliegen einer Strafe von 3 Thalern in jedem Falle.

§. 44. Von allen auf den Grund dieser Verordnung erkannten und eingezogenen Geldstrafen gebührt dem Angeber die Hälfte, die andere Hälfte fällt zu zwei Theilen der für die Wittwen der Weggelds-Einnehmer und Aufseher bestimmten Unterstützungscasse, zu einem Theile der Armencasse des Orts anheim, in deren Feldmark die bestrafte Handlung entdeckt worden ist. (cf. jedoch §. 51 des Polizeistrafgesetzes.)

§. 45. Wird auf Geldstrafe nicht erkannt, oder kann solche selbst zu dem halben Betrage nicht eingezogen werden, so kann dem Angeber nach Ueberführung des Thäters, wenn die Umstände dazu geeignet sind, eine angemessene Belohnung angewiesen werden.

§. 46. Jeden Straffälligen trifft außer der eigentlichen Strafe annoch die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine verbotene Handlung veranlaßten Kosten der Wiederherstellung oder sonstigen Schäden, so wie der Nachzahlung verkürzter Weggelder. Es ist darauf von Amtswegen mit zu erkennen.

§. 47. Kann eine auf den Grund dieses Gesetzes erkannte oder zu erkennende Geldstrafe wegen Zahlungs-Unfähigkeit nicht vollzogen werden, so tritt Verwandlung derselben in eine angemessene Arbeits- oder Gefängnißstrafe ein.

§. 48. Bei Entgegenhandlungen haftet das Fuhrwerk, Gespann oder Thier für Schaden, Kosten und Strafe, und der Führer wird zunächst in Anspruch genommen, sodann auch nöthigenfalls der Eigenthümer.

§. 49. Ein Auszug aus diesen Strafbestimmungen soll bei jeder Hebestelle angeschlagen werden.

---

3. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim vom 4. April 1855, betreffend das Fortschleifen von Baumstämmen und Balken auf Kunststraßen.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern wird hiermit bei einer Geldbuße bis zu 10 Thaler untersagt:

1) auf den Steinbahnen und Bankets der Chausseen und Landstraßen Baumstämme und Balken fortzuschleifen;

2) beim Transporte von Balken und Baumstämmen auf Landstraßen oder Chausseen mittelst Wagen die Balken oder Baumstämme so herabhängen zu lassen, daß die Enden die Steinbahn oder das Banket berühren.

Die Obrigkeiten und die Königlichen Wegbau-Inspectionen haben darüber zu wachen, daß dies Verbot gehörig beachtet wird und daß etwaige Zuwiderhandlungen zur Bestrafung angezeigt werden.

---

4. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betr. die Bahnordnung für die Landes-Eisenbahnen *), vom 24. August 1849.

Da nach den gemachten Erfahrungen für erforderlich erachtet ist, die unterm 29. Julius 1845 und 23. April 1847 für die verschiedenen Strecken der Landes-Eisenbahnen ergangene Bahnordnung zu ergänzen und abzuändern, so erlassen Wir damit, unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften, die folgende Bahnordnung für sämmtliche Landes-Eisenbahnen.

I. Vorschriften zum Schutze der Bahnen und des Verkehrs auf denselben.

§. 1. Das Gehen, Reiten und Fahren auf den Eisenbahnen, auf den Böschungen, in den Gräben und in der Nähe der äußern Grabenkante (auf der s. g. Stellwanne) ist verboten.

Das Betreten der Bahnhöfe und der dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind, ist untersagt.

Es bezieht sich dieses Verbot auch auf die für die Reisenden bestimmten und nur für diese in den Fahrzeiten offen gehaltenen Einsteigeplätze.

Die Bahnen dürfen nur auf den Wegeübergängen und auch auf diesen nur dann überschritten und befahren werden, wenn die zum Verschlusse dieser Uebergänge vorhandenen Anlagen geöffnet sind.

Die Eisenbahnverwaltung ist befugt Erlaubnißkarten zur Betretung der Bahnen und Bahnhöfe zu ertheilen.

§. 2. Gleichfalls verboten ist das Treiben und der Aufenthalt des Viehes in den Gräben und Böschungen der Bahnen und an andern

---

*) Nach der Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 23. März 1856 findet die Bahnordnung auch auf die im Königreiche belegene Strecke der Herzogl. Braunschweigschen Bahn von Börßum nach Kreiensen Anwendung.

Stellen derselben, als auf solchen, welche für das Uebertreiben des Viehes als Uebergänge angelegt sind.

§. 3. Auf den Uebergangswegen und den Rampen (Appareillen) derselben darf nicht verweilt und nicht schneller als im Schritt gefahren werden.

§. 4. Es darf ferner nicht über die Uebergänge gefahren oder Vieh getrieben werden, nachdem das Herannahen eines Wagenzuges oder einzelner Dampfwagen (Locomotiven) von dem Führer derselben oder von einem Bahnbeamten durch Zeichen oder Worte angekündigt ist.

In den die Bahn durchkreuzenden Wegen, auf denen ein lebhafter Verkehr mit Pferden und Fuhrwerk Statt findet, sollen nach dem Ermessen der Verwaltung Markpfähle zur Bezeichnung der Entfernung aufgestellt werden, in welcher die Führer von Fuhrwerken und Pferden das Wiederöffnen der Barrieren, insofern sie geschlossen sind, abzuwarten haben.

Wo keine Markpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfange der Ueberfahrts-Rampe geschehen.

§. 5. Die zur Befriedigung der Bahnen und Bahnhöfe und zur Sicherung der Uebergänge angelegten Schranken und sonstige Verschluß-Anlagen dürfen nicht bestiegen und nicht eigenmächtig geöffnet werden.

Desgleichen ist das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen untersagt.

§. 6. Jede die Ordnung und Sicherheit auf den Bahnen, auf den Bahnhöfen und während der Bahnfahrten bezielende Verfügung eines Bahnbeamten (§. 26) muß von den auf oder neben den Bahnen befindlichen Personen unverzüglich befolgt werden.

§. 7. Uebertretungen einer der vorstehenden Bestimmungen sind mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu acht Tagen zu bestrafen, insofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine andere Strafe verwirkt ist.

II. Vorschriften zur Sicherung des den Bahnen benachbarten Eigenthums.

§. 9. Getreide, Stroh, Heu, Flachs und sonstige leicht feuerfangende Gegenstände dürfen innerhalb zwei Ruthen, von der äußersten Grenze des Bahnkörpers angerechnet, auf offener Straße oder im freien Felde nicht angehäuft werden.

§. 10. Gebäude, welche innerhalb zehn Ruthen von den Bahnen aufgeführt werden, dürfen mit Stroh, Rohr oder Schindeln nicht bedacht werden.

§. 11. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen sind mit der im §. 7 festgesetzten Strafe zu ahnden.

III. Vorschriften für die Eisenbahnbeförderung.

§. 23. Feuergefährliche Gegenstände, so wie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, welche auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden.

Die Eisenbahnbeamten sind verpflichtet sich in jener Beziehung Ueberzeugung zu verschaffen. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt in die im §. 7 gedrohte Strafe.

Zu §. 3. (10.)

IV.

Strandungs=Ordnung vom 24. Juni 1846.

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir erlassen hiemit, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der allgemeinen Stände=Versammlung, in Bezug auf Strandungen und Schiffbrüche an den Küsten und Inseln, so wie auf den Strömen des Königreichs das folgende Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die See= und Stromanwohner sind, wenn ein Schiff gestrandet oder sonst in Gefahr gerathen ist, zur Hülfeleistung schuldig.

Insbesondere sind Lootsen und Schiffer hierzu verpflichtet.

§. 2. Die Strandungs=Angelegenheiten sind, unter oberer Leitung der Landdrosteien, durch die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden) zu versehen.

§. 3. Zuständig ist die Obrigkeit des Orts der Strandung, wenn aber das Schiff nicht am Strande verunglückt ist, die Obrigkeit des Orts der Bergung. Vergl. §. 52.

§. 4. Unter der Obrigkeit haben die Strandbedienten (Strandvoigte) oder der etwa vorhandene Oberlootse die Rettung und Bergung unmittelbar zu leiten, insbesondere die Rettungsmannschaft zu führen.

Auch haben die Ortsvorsteher (auf den Ostfriesischen Inseln die Landesmänner und Landesältesten) dabei mitzuwirken.

§. 5. Was in diesem Gesetze von Strandbedienten bestimmt ist, gilt da, wo solche nicht bestellt sind, von den mit ihren Geschäften beauftragten Personen.

§. 6. Auf den Ostfriesischen Inseln haben auch die Prediger bei Strandungsfällen in Bezug auf Sicherung des Geretteten (§. 30 u. f.) herkömmlich mitzuwirken.

§. 7. Die Strandbedienten sind befugt, aus den Küstenanwohnern oder Inselbewohnern die erforderliche geeignete Mannschaft zur Hülfeleistung aufzubieten und die zur Rettung und Bergung nöthigen Gegenstände (Schiffe, Wagen, Pferde u. s. w.) von den Eigenthümern zu diesem Zwecke in Anspruch zu nehmen.

§. 8. Die Anordnungen der Strandbedienten sind gebührend zu befolgen.

§. 9. Die Strandbedienten haben die Aufsicht über den Strand zu führen, und da, wo Strandungsfälle öfter vorkommen, bei und nach stürmischem oder neblichtem Wetter den Strand zu begehen oder anzuordnen, daß dies geschehe.

§. 10. Die Consuln fremder Staaten können in Strandungsfällen, nach Maßgabe der mit ihren Regierungen bestehenden Verträge, mitwirken.

II. Verfahren bei der Rettung und Bergung.

§. 11. Wer ein gestrandetes oder in Gefahr befindliches Schiff wahrnimmt, soll dies sofort dem nächsten Strandbedienten anzeigen.

Dieser hat unverzüglich das Geeignete anzuordnen und gleichzeitig, wo möglich, die Obrigkeit zu benachrichtigen.

§. 12. Nur unter Führung oder auf Anordnung des Strandbedienten darf, unbeschadet der unverzüglich nöthigen Hülfe, zur Rettung und Bergung geschritten werden. (Vergl. jedoch §. 51.)

§. 13. So lange das in Gefahr gerathene und noch bemannte Schiff nicht Hülfe begehrt, darf es nicht bestiegen werden.

§. 14. Wird Hülfe begehrt, oder ist das Schiff von der Mannschaft verlassen, so ist unverzüglich Hülfe zu leisten.

§. 15. Bei der Hülfeleistung ist nach möglichst vollständiger Rettung, daher zunächst nach Rettung des Schiffes mit der Mannschaft zu streben.

§. 16. Wider Willen des Schiffsführers dürfen keine Sachen aus dem Schiffe fortgeschafft werden.

Beim Löschen ist nach seiner Anweisung zu verfahren.

§. 17. Was hier und an anderen Orten dieses Gesetzes vom Schiffsführer bestimmt ist, gilt auch von dem Bevollmächtigten des Schiffsführers und von dem, der sonst über Schiff und Ladung zu verfügen hat.

§. 18. Erklärt der Schiffsführer, die Bergung den zu Hülfe Gekommenen überlassen zu wollen, oder ist das Schiff von der Mannschaft verlassen, so hat der Führer der Rettungsmannschaft das Nöthige anzuordnen, jedoch unter Mitwirkung des Schiffsführers, so weit dieser solche wünscht.

§. 19. Der Schiffsführer, welcher mit der Mannschaft das Schiff verlassen hat, darf jederzeit zum Schiffe zurückkehren, auch wenn es von Bergern besetzt sein sollte, und die Führung desselben wieder übernehmen, unbeschadet des etwa schon erworbenen Rechts der Berger auf Bergelohn oder Hülflohn.

§. 20. Im Uebrigen gelten für die Bergung, wenn sie der Rettungsmannschaft anheim fällt (§. 18), folgende Vorschriften:

Der Führer der Rettungsmannschaft muß die auf dem Schiffe befindlichen Schiffspapiere an sich nehmen und nach Kräften für Rettung und Sicherung der Ladung sorgen.

Ohne seine Erlaubniß darf Niemand Sachen vom Schiffe an sich nehmen.

§. 21. Die zur Fortschaffung übergebenen Gegenstände müssen, so weit irgend thunlich, verzeichnet werden.

§. 22. Ballen, Fässer und sonstige Behältnisse dürfen nur mit Genehmigung des Führers der Rettungsmannschaft geöffnet werden, und dieser darf solches nur dann genehmigen, wenn sie ihrer Größe oder erlittener Beschädigung halber sonst nicht fortgeschafft werden können.

§. 23. Wer Sachen zur Bergung empfängt, hat sie unverzüglich an den angewiesenen Ort zu liefern.

§. 24. Ohne Erlaubniß des Führers der Rettungsmannschaft darf Niemand etwas vom Schiffe oder von dessen Zubehör trennen oder an sich nehmen.

§. 25. Ohne Erlaubniß dessen, der das Schiff behuf der Bergung gesetzmäßig besetzt hat, darf Niemand an das Schiff legen, oder an dessen Bord sich begeben.

§. 26. Wer dies dennoch thut, ist nöthigenfalls mit Gewalt zurückzutreiben oder behuf Ablieferung an die Obrigkeit zu verhaften.

§. 27. Haben vor Ankunft der Rettungsmannschaft Unbefugte (§§. 1, 4, 7) ohne Erlaubniß des Schiffsführers das Schiff bestiegen, so sind sie ebenfalls zurückzutreiben oder zu verhaften.

§. 28. Auch am Lande darf in der Nähe des dort etwa einstweilen niedergelegten Strandgutes Niemand sich aufhalten, der nicht dazu bestellt ist.

III. Behandlung des geborgenen Gutes.

§. 29. Ist das, was aus dem Schiffe hat gerettet werden können, ans Land gebracht und ist es etwa nicht möglich gewesen, die Obrigkeit schon früher zu benachrichtigen (§. 11), so ist derselben nunmehr sofort die nöthige Nachricht mitzutheilen.

Der Obrigkeit sind zugleich die vorgefundenen Schiffspapiere einzuliefern.

§. 30. Der Strandbediente hat gleichzeitig für einstweilige Unterbringung der Mannschaft, so wie für die Erhaltung und sichere Aufbewahrung des geborgenen Gutes zu sorgen.

Mit den hiezu nöthigen Geschäften dürfen sich nur die befassen, welche dazu bestellt sind.

§. 31. Der Strandbediente hat ferner ein gehöriges Verzeichniß des geborgenen Gutes aufzustellen und mit den früher bei der Rettung etwa schon aufgenommenen Verzeichnissen einzelner Transporte (§. 21) zu vergleichen, auch wegen des etwa Fehlenden sofort Nachforschung anzustellen.

§. 32. Die Aufstellung des Verzeichnisses muß, sofern der Schiffsführer (§. 17) anwesend ist, unter Zuziehung desselben geschehen.

§. 33. In wichtigen und schwierigen Strandungsfällen, in welchen nach Lage der Sache die persönliche Leitung durch die Obrigkeit nöthig erscheint, hat diese sich auf erhaltene Nachricht ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben und das Nöthige anzuordnen.

§. 34. Sie hat in solchem Falle insbesondere das geborgene Gut mit dem Verzeichnisse zu vergleichen und je nachdem ein ordnungsmäßiges genaues Verzeichniß schon aufgestellt ist oder nicht, die Richtigkeit des Verzeichnisses zu beglaubigen, dasselbe zu vervollständigen oder neu aufzustellen.

§. 35. Die Obrigkeit hat, auch wenn sie sich nicht an Ort und Stelle verfügt, durch die eidlichen Erklärungen (Verklarungen) der Schiffsmannschaft und die Aussagen der Berger die Ursache der Strandung zu ermitteln und den Hergang bei der Bergung festzustellen.

§. 36. Sie hat hierüber ungesäumt der vorgesetzten Landdrostei Bericht zu erstatten, welche die etwa nöthigen Anordnungen zu treffen hat.

Ergeben sich bei der Ermittelung der Strandungsursache Vergehen, so ist die nöthige Untersuchung zu veranlassen.

§. 37. Ist die Rettung so vollständig erfolgt, daß das gestrandete Schiff die Fahrt fortsetzen kann, so ist dem Schiffsführer, nachdem er die Bergekosten und den Hülf- oder Bergelohn entrichtet oder dafür genügende Sicherheit bestellt hat, die geborgene Ladung durch die Obrigkeit zu überweisen.

§. 38. Ist zwar das Schiff nicht gerettet worden, haben jedoch der Eigener der Ladung oder der Versicherer ihr Recht an dem Geborgenen erwiesen, so ist ihnen gegen die im §. 37 gedachte Zahlung oder Sicherheitsleistung die Ladung zu übergeben, oder sie ist nach ihren Anträgen öffentlich zu verkaufen.

Was hier und an anderen Orten dieses Gesetzes von dem Eigener oder Versicherer bestimmt ist, gilt auch von ihren gehörig bestellten Vertretern.

§. 39. Den aus den Schiffspapieren oder sonst sich ergebenden Eigenern und Versicherern ist von dem Falle unverzüglich Kenntniß zu geben.

§. 40. Erhellt nicht, wer Eigener oder Versicherer sei, so hat die Obrigkeit, neben der sonst etwa thunlichen geeigneten Nachforschung, spätestens innerhalb acht Tagen nach der Strandung diese und die geschehene Bergung auf eine nach den Umständen genügende Weise, unter thunlichster Kostenersparung, bekannt zu machen.

§. 41. Durch die Bekanntmachung sind, unter Beschreibung des gestrandeten Schiffes und der Ladung, die, welche Ansprüche daran haben, aufzufordern, solche binnen einer vorzuschreibenden Frist anzumelden und nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß sonst über das Geborgene den Gesetzen gemäß verfügt werden solle.

§. 42. Die Frist ist nach den Umständen auf zwei bis sechs Monate festzustellen, kann jedoch bei Küstenfahrzeugen, welche keine Güter von Werth geladen haben, kürzer bestimmt werden.

§. 43. Meldet sich der Eigener oder Versicherer und weiset er sein Recht an dem Geborgenen nach, so ist dasselbe ihm gegen Erlegung der Bergekosten und des Bergelohns zu überweisen.

§. 44. Kann das Recht des sich Meldenden im Verwaltungswege nicht als begründet anerkannt werden, oder wird von Dritten dagegen Widerspruch erhoben, so ist die Sache im ordentlichen Rechts-

wege zu entscheiden und das Geborgene nur auf richterliche Verfügung auszuliefern.

§. 45. Erfolgt keine Meldung oder ist die geschehene von den Gerichten als unbegründet zurückgewiesen, so ist das geborgene Gut zum öffentlichen, vorher gehörig bekannt zu machenden Verkauf zu bringen.

§. 46. Ein solcher Verkauf ist schon früher zulässig, wenn das geborgene Gut bei längerer Aufbewahrung leiden oder die Hinaussetzung des Verkaufs aus sonstigem Grunde zum Nachtheile des Eigeners gereichen würde.

§. 47. Der Erlös des Verkaufs ist, nachdem die Kosten und der Bergelohn berichtigt sind, der Landdrostei einzusenden.

Diese hat ihn vorläufig zu belegen.

§. 48. Der Eigener des geborgenen Gutes kann dann noch innerhalb dreier Jahre nach der von der Landdrostei bekannt zu machenden Einsendung der Gelder sein Recht daran bei der Landdrostei geltend machen.

§. 49. Erfolgt auch binnen jener Frist keine Meldung oder ist die geschehene zurückgewiesen, so ist der übrig gebliebene Erlös zur Verwendung für milde Zwecke zu überweisen.

§. 50. Die Bestimmungen wegen Herausgabe des geborgenen Gutes an den Eigener sind nicht anzuwenden auf feindliche, zur Kriegszeit gestrandete und für verfallen erklärte Schiffe und Güter.

IV. Seetriftige Schiffe und Güter, Seeauswurf und Strandleichen.

§. 51. Aus einem in offener See von der Mannschaft verlassenen Schiffe,

aus einem Schiffe, welches zwar noch bemannt, jedoch in einem solchen Zustande in der See treibend angetroffen wird, daß die Einbringung in einem Hafen unmöglich ist,

und aus einem Schiffe, welches auf einer vom Strande auch zur Ebbezeit getrennten Sandbank so festsitzt, daß es nicht wieder flott gemacht werden kann,

darf auch ohne Anordnung eines Strandbedienten (§. 12) jeder retten und bergen, so weit dies bei noch bemannten Schiffen verlangt wird und das Schiff nicht schon von anderen Bergern gesetzmäßig besetzt ist.

§. 52. Das Geborgene ist so schleunig als thunlich nach dem nächsterreichbaren Küstenpunkte oder nach der nächsterreichbaren Insel zu schaffen und dort an die Obrigkeit oder den Strandbedienten abzuliefern.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des Abschnitts II.

§. 53. Seetriftige Güter, d. h. in fremdem Besitze gewesene Gegenstände, welche in der See oder auf Strömen treibend gefunden werden, dürfen von jedem aufgefangen werden, und sind dem Vorstande entweder des Orts, wo zunächst angelegt wird, oder des Heimathhafens, und zwar sofort nach der Landung, zur Abgabe an die Obrigkeit abzuliefern.

§. 54. Wer See- oder Strom-Auswurf, d. h. in fremdem Besitze gewesene Gegenstände findet, welche von der See oder dem Strome ans Land gespült sind, hat das Gefundene sofort dem Strandbedienten oder der Obrigkeit abzuliefern.

§. 55. Bei seetriftigem Gut und bei Seeauswurf ist wegen Ermittelung des Eigeners des Gefundenen, so wie wegen Ueberweisung des Gutes zu milden Zwecken, wenn sich kein Eigener findet, so zu verfahren, wie für das bei Strandung geborgene Gut vorgeschrieben ist (§§. 40 bis 49), jedoch unter solcher Abkürzung des Verfahrens und der Fristen, wie sie dem Werthe und der Beschaffenheit des Gefundenen entspricht.

§. 56. Wer im Fahrwasser oder auf der Rhede ein versunkenes Wrack, einen verlornen Anker, oder andere die Schifffahrt gefährdende Gegenstände bemerkt, hat sie entweder wegzuschaffen, oder sofern thunlich, mit einem Wahrzeichen zu versehen, und sofort nach der Landung der Obrigkeit oder dem Strandbedienten davon Anzeige zu machen.

§. 57. Wer eine menschliche Leiche am Strande oder Stromufer findet, hat dies sofort, ohne sich etwas von den Gegenständen an der Leiche anzueignen, der Obrigkeit des Fundorts oder dem Strandbedienten anzuzeigen.

§. 58. Ist die Leiche unbekannt, so hat die Obrigkeit — außer den bei etwaigem Verdachte gewaltsamer Todesart sonst nöthigen Schritten *) — eine Bekanntmachung unter genauer Beschreibung der Leiche und der bei ihr gefundenen Sachen zu erlassen, auch wenn von

*) cf. Revidirte Strafproceßordnung vom 9. April 1859 §. 108.

diesen Sachen nach Abzug der aufgewendeten Kosten ein Ueberschuß geblieben ist, die Erben zur Anmeldung und Empfangnahme binnen geräumiger, wenigstens einjähriger Frist bei Strafe des Ausschlusses aufzufordern.

§. 59. Nach Ablauf der Frist ist jeder unangemeldete Anspruch daran verfallen, und der vorerwähnte Ueberschuß der Armencasse des Orts zu überweisen.

V. Bergelohn, Hülflohn und Fundlohn; Bergekosten.

§. 60. Bergelohn kann gefordert werden:

1) wenn ein Schiff gescheitert ist;
2) wenn es am Strande oder in der Brandung in solche Gefahr gerathen ist, daß die Mannschaft es hat verlassen müssen und nunmehr Schiff oder Ladung geborgen wird;
3) wenn ein unbemanntes Schiff antreibt;
4) in den Fällen des §. 51.

§. 61. Hülflohn kann begehrt werden in allen anderen Fällen, in welchen einem in Gefahr gerathenen Schiffe Hülfe geleistet wird, namentlich wenn ein Schiff zwar auf den Strand oder auf eine Sandbank geräth, jedoch wieder flott gemacht wird, es mag übrigens ein Theil der Ladung gelöscht sein oder nicht.

§. 62. Vergleiche über Bergelohn und über Hülflohn bedürfen zu ihrer Gültigkeit obrigkeitlicher Genehmigung.

§. 63. Wird ein Vergleich nicht geschlossen oder der geschlossene nicht genehmigt, so ist der Bergelohn und Hülflohn durch die Obrigkeit nach billigem Ermessen festzustellen, vorhältlich der Berufung an die Landdrostei.

§. 64. Bei der Feststellung sind die Schwierigkeit und Gefahr der Hülfe, die Eile, mit welcher dazu geschritten ist, auch die Zeit und Personenzahl, welche dazu nöthig gewesen, zu berücksichtigen.

§. 65. Beim Bergelohn ist daneben der Werth des Geborgenen zu beachten.

Der Bergelohn darf ein Drittel des Werthes des Geborgenen nicht überschreiten, jedoch, wenn die Bergung nur mit ungewöhnlicher Anstrengung und Lebensgefahr zu bewirken gewesen, und zugleich das Geborgene keinen beträchtlichen Werth hat, ausnahmsweise bis zur Hälfte des Werthes steigen.

§. 66. Der Werth des Geborgenen bestimmt sich, wenn ein Verkauf Statt gefunden, nach dem Erlöse, sonst nach einer ordnungsmäßig vorzunehmenden Schätzung unter Abzug der Bergekosten. (§. 79.)

§. 67. Der Hülflohn ist beim Mangel eines Vergleichs nach den im §. 64 bemerkten Umständen und nach dem Maße der Gefahr, in welcher das Schiff sich befunden hat, billigmäßig durch die Obrigkeit festzustellen und darf nicht in Verhältnißtheilen vom Werthe des gefährdet gewesenen Gutes bestehen.

§. 68. Der Bergelohn und Hülflohn ist in Gelde zu entrichten. Nur ausnahmsweise kann unter besonderen Umständen Naturalvergütung obrigkeitlich zugelassen werden.

§. 69. Der Bergelohn und Hülflohn ist von der Obrigkeit nach Kopftheilen unter die bei der Rettung und Bergung beschäftigt gewesene Mannschaft zu vertheilen.

§. 70. Dem, der die Rettung geleitet hat, kann ein doppelter Theil von der Obrigkeit bewilligt werden.

§. 71. Außerdem kann die Obrigkeit denjenigen, die sich bei der Rettung der Schiffsmannschaft ausgezeichnet haben, und denjenigen, welche behuf der Rettung Schiffe, Fuhrwerke oder Pferde hergegeben haben, eine Belohnung von dem Bergelohne vorab bewilligen.

§. 72. Auf den Ostfriesischen Inseln bleibt es bei dem Herkommen, wonach bei Strandungen an den Inselstränden der Berge- und Hülflohn auf sämmtliche Haushaltungen, so wie auf Kirche und Armencasse vertheilt wird, soweit ein solches Herkommen besteht, vorbehältlich näherer Regelung.

§. 73. Die in Ostfriesland herkömmlichen s. g. Beamtenportionen fallen weg.

§. 74. Für Bergung des seetriftigen Gutes (§. 53) und des See- oder Stromauswurfs (§. 54) hat der Berger Fundlohn anzusprechen.

§. 75. In Ermangelung eines Vergleichs zwischen dem Finder und dem etwa ermittelten Eigenthümer ist der Fundlohn obrigkeitlich festzustellen, auch unter die etwa vorhandenen mehreren Berechtigten zu vertheilen.

§. 76. Der Fundlohn soll ein Drittel des nach §. 66 festzustellenden Werthes des Gefundenen nicht übersteigen.

§. 77. Ist das Gefundene nicht mehr als zehn Thaler werth

und wird kein Eigenthümer ermittelt, so ist es dem Finder ganz zu überweisen.

Auch bei werthvolleren Sachen, zu welchen kein Eigenthümer ermittelt wird, hat der Finder wenigstens auf den Betrag von zehn Thalern Anspruch.

Gefundene Schiffstrümmer und Anker, wozu kein Eigenthümer ermittelt wird, sind gleichfalls dem Finder zu überweisen.

§. 78. Besondere Bestimmungen über den Lohn für Bergung einzelner Arten von Sachen, namentlich vertriebener Seetonnen, Hölzer u. s. w. bleiben, vorbehältlich näherer Regelung, bei Kraft.

§. 79. Als Bergekosten, welche vor Bestimmung des Berge- oder Fundlohns von dem Strandgute abzuziehen sind, sollen angesehen werden: alle Ausgaben für Bergung, Aufbewahrung, Schätzung oder Versilberung des Gutes, einschließlich der durch diese Geschäfte veranlaßten Gebühren und Auslagen der Behörden, so wie die von dem Gute etwa zu entrichtenden Abgaben.

§. 80. Bis dahin, daß Hülf- oder Bergelohn und Bergekosten berichtigt sind, oder für deren Entrichtung Sicherheit bestellt ist (§. 37), ist das Geborgene durch die Obrigkeit zurückzubehalten oder sonst geeignete Sicherheits-Verfügung zu treffen.

VI. Strafbestimmungen.

§. 81. Nichtbefolgungen dieses Gesetzes sind nach ihrer Schwere, vorbehältlich des Schadenersatzes, mit Geldbußen bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen polizeilich zu bestrafen.

§. 82. Daneben wird bei gesetzwidriger Bergung der Anspruch auf Berge- oder Hülflohn verwirkt, zu Gunsten der Armencasse des Orts der Uebertretung.

§. 83. Enthält die Handlung zugleich die Uebertretung eines sonstigen criminellen oder polizeilichen Strafgesetzes, so kommt die dadurch verwirkte Strafe zur Anwendung.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 84. Alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 85. Die Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Schiffe oder Schiffsgüter sind auch bei Strandungsfällen zu befolgen.

§. 86. Wird Strandgut seewärts wieder ausgeführt, so ist dasselbe, nach näherer Bestimmung des Finanz-Ministeriums, von der Durchgangs-Abgabe frei, außer bei Schiffen solcher Staaten, welche nicht ein Gleiches gewähren.

§. 87. Für Strandgut, welches im Lande bleibt, ist die Eingangs-Abgabe nach dem Verhältniß des aufkommenden Kaufpreises desselben zu den gängigen Waarenpreisen zu ermäßigen.

§. 88. Die sonstigen näheren Vorschriften über die Anwendung der Steuergesetze auf Strandgüter sind von dem Finanz-Ministerium zu erlassen.

§. 89. Im Uebrigen wird das Ministerium des Innern zu den Vorschriften behuf Ausführung dieses Gesetzes ermächtigt.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 24. Junius 1846.

Ernst August.

v. Falcke.

Zu §. 4. (11a.)

V.

Vorschriften, betreffend die Bestrafung der Trunkfälligkeit, hinsichtlich des übermäßigen Branntweingenusses und über den Verkauf und das Ausschenken desselben.

I. Strafbestimmungen gegen die Trunkfälligkeit.

1. Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847, §§. 85—88.

§. 85. Trunkfälligkeit, welche öffentliches Aergerniß erregt oder mit Unfug verbunden ist, soll mit Gefängniß bis zu 3 Tagen, ausnahmsweise mit Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft werden. (vergl. §. 47 „Der Rückfall bildet einen Grund für höhere Zumessung oder für Schärfung der Strafe, so daß, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen für einzelne Vergehen, bis zum Doppelten der gesetzlichen Strafe gestiegen werden kann.")

§. 86. Bei wiederholtem Rückfalle ist Gefängniß bis zu 4 Wochen zu erkennen, oder es findet Werkhaus statt, nach Artikel 8 und den weiteren Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1838 über Werkhäuser.

(Jetzt §. 13, 1. 17. 15. 16. des Gesetzes über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern vom 22. November 1850.)

§. 13. Als Strafe kann auf Werkhaus, nach vorgängiger Androhung, in folgenden Fällen erkannt werden:

1) gegen Trunkenbolde, welche in Gemäßheit des §. 85 des Polizeistrafgesetzes wenigstens zweimal eine Gefängnißstrafe erlitten haben.

§. 17. Die in Gemäßheit der §§. 4 und 13 zum Werkhause Verurtheilten sind bei dem Rückfalle in dasjenige Ver-

gehen, um deswillen ihre Aufnahme in das Werkhaus Statt gefunden hat, in der Regel mit Werkhaus zu bestrafen.

§. 15. Polizeiliches Werkhaus darf sowohl als Strafe, wie als Sicherungsmaßregel zum ersten Male nicht unter 2 und nicht über 6 Monate erkannt werden und auch beim Rückfalle die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigen.

§. 16. Die zum Werkhause sowohl zur Strafe, als zur Sicherung Verurtheilten sind nach ihrer Entlassung stets auf die Dauer eines Jahres der polizeilichen Beaufsichtigung unterworfen. (cf. §§. 5. 8. 9. 12. des cit. Gesetzes.)

§. 87. Wer sich betrunken umhertreibt, ist von allen öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten zu entfernen, vorbehältlich weiterer Ahndung nach vorstehenden Bestimmungen.

§. 88. Sonstige Vergehen in Bezug auf Trunkfälligkeit und übermäßigen Branntweingenuß sind nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

II. Strafbestimmungen hinsichtlich des übermäßigen Branntweingenusses, so wie Vorschriften über den Handel mit Branntwein und über das Ausschenken desselben.

1. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, vom 12. Mai 1841, Maßregeln gegen den übermäßigen Branntweingenuß betreffend.

In Erwägung der verderblichen Folgen des übermäßigen Branntweingenusses wird in Bezug auf das Gesetz vom 7. Juli 1836 Art. 1, auf das Gesetz vom 27. Juni 1838 wegen Bestrafung der Trunkfälligkeit und Schwächung Art. 2 und 3, auf das Gesetz von demselben Tage wegen der Gefangenhaltungen in polizeilichen Werkhäusern Art. 8 und auf die verschiedenen Maßregeln wider den übermäßigen Branntweingenuß, welche in neuerer Zeit von Uns verfügt und durch Erlasse der Landdrosteien *) bekannt gemacht sind, Folgendes vorgeschrieben:

*) Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Hannover vom 13. April 1836.

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Lüneburg vom 18. April 1836 mit dem Nachtrage vom 11. Mai 1838.

Art. 1. Die Landdrosteien und Obrigkeiten haben auf eine Verminderung der, trotz der ergangenen Vorschriften in vielen Gegenden noch immer zu großen, Zahl der Schenkwirthschaften ernstlich hinzuwirken.

Die Erlaubniß zur Schenkwirthschaft ist daher nur im Falle eines wirklichen Bedürfnisses zu ertheilen.

Art. 2. Um eine Trennung der Bierschenken von den Branntweinschenken herbeizuführen, kann da, wo es angemessen erscheint, auch eine Schenkwirthschaft ohne Erlaubniß zum Branntweinschank gestattet werden.

Art. 3. Wer zur Schenkwirthschaft nicht befugt ist, darf in seinem Hause Trinkgesellschaften, deren Kosten von den Theilnehmern getragen werden, nicht veranstalten, noch dulden. Wer hiergegen handelt, oder wer sonst unbefugt Branntwein ausschenkt, ist mit der im Art. 14 bestimmten Strafe zu belegen *).

Art. 4. Unerwachsenen (unter 16 Jahren), Handwerkslehrlingen, Betrunkenen und Solchen, welche ihrer Geisteskräfte nicht mächtig sind, darf von den Wirthen kein Branntwein geschenkt werden **).

Art. 5. Dasselbe gilt von bekannten und wegen Trunkfälligkeit

---

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Stade vom 19. April 1836 mit dem Nachtrage vom 17. Mai 1838.

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Aurich von demselben Tage mit dem Nachtrage vom 18. Mai 1838.

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Hildesheim vom 4. Juni 1836 mit dem Nachtrage vom 22. August 1836 und 14. Mai 1838.

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Osnabrück vom 16. April 1839.

*) Jeder Theilnehmer an einer solchen verbotenen Trinkgesellschaft verfällt in eine Geldbuße von 8 Gutegroschen bis 1 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. (Bekanntmachung der Landdrostei zu Lüneburg vom 7. Mai 1840. 8.)

**) Gäste, welche Unerwachsenen, namentlich Kindern unter 16 Jahren, Handwerkslehrlingen, Personen, welche, wie bekannt, ihrer vollen Verstandeskräfte nicht mächtig sind, in Krügen, Gast- und Schenkhäusern geistige Getränke verabreichen, verfallen in Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern. (Bekanntmachung der Landdrostei zu Lüneburg cit. 5.)

schon bestraften Trunkenbolden, rücksichtlich welcher den Wirthen eine desfallsige Weisung von der Obrigkeit ertheilt ist *).

Art. 6. Die Wirthe sind, sofern nicht von der Obrigkeit eine Ausnahme zugestanden wird, verpflichtet, stets gutes Bier vorräthig zu haben, und auch in denjenigen kleinen Quantitäten, welche verlangt werden, zu verkaufen.

Art. 7. Sie sind zugleich, wenn nicht eine Ausnahme zugelassen wird, gehalten, einen zur Aufbewahrung des Biers geeigneten Keller, sofern er nicht schon vorhanden ist, anzulegen.

Künftig ist die Erlaubniß zur Schenkwirthschaft in der Regel nur Solchen zu ertheilen, in deren Häusern ein Keller vorhanden ist.

Art. 8. Die Obrigkeiten haben streng darauf zu halten, daß alle Branntweinschenken um 10 Uhr Abends geschlossen werden, und nur in seltenen Fällen Ausnahmen zu gestatten. Nach der vorgeschriebenen Zeit dürfen weder sitzende Gäste geduldet, noch Branntwein oder ähnliche geistige Getränke ausgeschenkt werden **).

Der Wirth, welcher hiergegen handelt, fällt unter die allgemeine Strafbestimmung (Art. 14), der Gast in eine Geldbuße bis zu Einem Thaler oder in verhältnißmäßiges Gefängniß.

Art. 9. Bei öffentlichen Versteigerungen, bei Gemeindeversammlungen und ähnlichen Zusammenkünften darf kein Branntwein verabreicht werden ***).

---

*) Nach der citirten Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 7. Mai 1840. 4. dürfen die Wirthe bei Vermeidung einer Strafe von 5—10 Thalern auch nicht gestatten, daß den notorischen Trunkenbolden, welchen der Genuß des Branntweins untersagt ist, von Anderen Branntwein 2c. verabreicht werde.

**) cf. Ausschreiben der Königl. Landdrostei zu Hildesheim vom 5. December 1823 und vom 22. August 1836 (unten 8).

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Hannover vom 13. April 1836 (6) (unten 9).

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Osnabrück vom 16. April 1839. 7. (unten 10).

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Stade vom 19. April 1836. 4. (unten 11).

***) cf. Versteigerungs-Ordnung für Ostfriesland vom 16. December 1834 Art. 19 und für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 14. Juli 1838 Art. 21 (unten 4 und 5).

Art. 10. Da, wo aus dem Branntweingenusse bei öffentlichen Tanzgesellschaften Unordnungen oder Mißbräuche sich ergeben haben, kann die Erlaubniß dazu von der Obrigkeit an die Bedingung geknüpft werden, daß kein Branntwein dabei ausgeschenkt werde.

Art. 11. Bei Märkten, öffentlichen Festen und sonstigen größeren Versammlungen darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß außerhalb der Wohnung auch von denen, welche zur Schenkwirthschaft befugt sind, kein Branntwein ausgeschenkt werden.

Art. 12. Den Gefangenen in Strafanstalten, Werkhäusern und Gefängnissen darf kein Branntwein verabreicht werden, vorbehältlich der Ausnahmen, welche von den Aerzten angeordnet werden.

Art. 13. Was in dieser Bekanntmachung von dem Branntwein gesagt ist, gilt auch von den sonstigen gebrannten Wassern (destillirten Getränken).

Art. 14. Uebertretungen der aufgestellten Vorschriften sind mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß, und wenn diese Strafen ohne Erfolg bleiben, rücksichtlich der concessionirten Wirthe mit Entziehung der Concession zu bestrafen. (cf. §. 263 ff. des Polizeistrafgesetzes.)

Art. 15. Die aufkommenden Strafgelder sollen, nach Abzug eines Drittels für den Denuncianten, so wie schon in den bisherigen Vorschriften wegen des übermäßigen Branntweingenusses bestimmt ist, in die Armencassen fließen.

Art. 16. Gegen solche öffentliche Diener, insbesondere Unterbediente, Ortsvorsteher ꝛc., welche sich dem übermäßigen Branntweingenusse oder sonst dem Trunke ergeben, ist auf geeignete Weise einzuschreiten.

2. Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847.

§. 39. Concessionspflichtig sind die Gewerbe: der Gast- und Schenkwirthe aller Art, der Handel mit Branntwein und sonstigen gebrannten Wassern in Quantitäten unter 1 Stübchen (4 Quartier).

Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Stade vom 13. August 1824 und der Königl. Landdrostei zu Hannover vom 11. Januar 1830 (unten 6 und 7).

Gesetz für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 30. October 1845, Mißbräuche bei Hochzeiten ꝛc. betr. (unten 12).

Die Befugniß zur Schenkwirthschaft und zum bezeichneten Handel ist in keiner anderen Gewerbebefugniß enthalten. Vergl. jedoch §. 290.

§. 290. Das Recht zum Betriebe eines bisher befugter Weise ausgeübten Gewerbes wird durch dieses Gesetz nicht entzogen*).

---

*) Für die Beurtheilung der Frage, ob diese Berechtigung zum Branntweinschenken 2c. vor Erlaß der Gewerbe-Ordnung bestanden hat, kommen namentlich folgende Bestimmungen in Betracht:

a. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich vom 19. April 1836: Maßregeln gegen den übermäßigen Branntweingenuß 2c. betr.

II. Das Ausschenken von Branntwein oder ähnlichen geistigen Getränken, sei es vor dem Ladentische oder in sonstiger Art, wird allen jetzigen oder künftigen Krämern sowohl in den Städten und Flecken, als auf dem platten Lande untersagt, insofern sie nicht auch zugleich als Gast- oder Schenkwirthe concessionirt sind.

III. Branntwein oder ähnliche geistige Getränke aus dem Hause zu verkaufen, ist allen Krämern, die sich von jetzt an in den Städten, Flecken, oder auf dem platten Lande besetzen werden, verboten. Rücksichtlich der jetzt vorhandenen Krämer findet dies Verbot zwar volle Anwendung bei denjenigen Krämern außerhalb der Zunftorte, welche seit Erlaß der Zunftordnung vom 11. August 1819 zur Krämerei concessionirt sind, da dieses Gewerbe nach §. 12 der Zunftordnung jenen Verkauf nicht in sich begreift; es wäre denn, daß sie die ausdrückliche Erlaubniß zur Gast- oder Schenkwirthschaft oder zum Verkaufe der vorgedachten Getränke erhalten hätten. — Denjenigen Krämern, außerhalb der Zunftorte aber, welche schon im Jahre 1817 als Krämer patentirt gewesen, und auf den Grund dieses Patents das Gewerbe fortgesetzt haben, (§. 10 der Zunftordnung) so wie den jetzt vorhandenen Krämern in den Zunftorten wird jener Spirituosenverkauf aus dem Hause, so lange sie selbst noch das Krämergewerbe betreiben, einstweilen noch gestattet.

b. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 13. April 1836.

1) Die in neuerer Zeit sehr vermehrte Zahl der Branntweinschenken soll allmälig vermindert und auf das wahre Bedürfniß beschränkt werden. Künftig soll daher der Betrieb einer Gast- und Schenkwirthschaft sowohl in den Städten und Flecken, als auf dem Lande nicht ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß gestattet sein. Dieser Erlaubniß bedarf es auch alsdann, wenn ein solcher Betrieb zur s. g. freien (bürgerlichen) Nahrung gehört oder vermöge einer Real-Gewerbsberechtigung oder von Anderen verliehenen Gewerbsberechtigung geübt werden soll.

4) Dieselbe (diese Erlaubniß) ist rein persönlich, geht nicht auf Wittwen, Erben oder sonstige Erwerber eines Hauses über, worin bisher

§. 55. Concessionen zum Betriebe eines Gewerbes können von den Concessionirten nicht auf Andere übertragen, noch vererbt werden, außer wenn die Concession ohne Beschränkung auf eine Person ertheilt ist.

Gast- oder Schenkwirthschaft betrieben ist; erlöscht, wenn der Wirth eine Wohnung an einer anderen Stelle bezieht und bleibt außerdem stets widerruflich."

c. 1) Hildesheimsche Polizei-Ordnung vom 20. October 1665.

§. 129. Niemand soll in den Dörfern Bier, Breyhan, Wein oder Branntwein auszapfen und versellen, so dessen von Unserer Fürstlichen Kammer, Unserm würdigen Domcapitel oder den Gerichtsherren keine Befugniß und Erlaubniß hat.

2) Ausschreiben der Districts-Commission zu Hildesheim vom 12. Juli 1814, die den patentirt gewesenen Krügern untersagte Versellung der Getränke betreffend.

Auf Befehl der provisorischen Regierungs-Commission zu Hannover wird allen vormals patentirt gewesenen Krügern im hiesigen Fürstenthume, so wie allen übrigen Unterthanen, mit Ausnahme der älteren, berechtigt gewesenen Erb-Krüger und der Pächter solcher Erb- oder Gemeinde-Krüge, als welche, nebst den Berechtigten selbst in die alten vor dem Jahre 1808 in Hinsicht der Krugnahrung genossenen Rechte und ihnen zugestandenen Verhältnisse zurücktreten sollen, die Versellung des Biers, Branntweins und sonstiger geistiger Getränke untersagt ꝛc.

3) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim vom 4. Juni 1836.

§. 1. Die Zahl der Branntweinschenken soll allmälig vermindert und auf das wahre Bedürfniß beschränkt werden. Künftig soll daher der Betrieb einer Gast- oder Schenkwirthschaft sowohl in den Städten und Flecken, als auf dem Lande nicht ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß gestattet sein. Dieser Erlaubniß bedarf es auch alsdann, wenn ein solcher Betrieb zur s. g. freien (bürgerlichen) Nahrung gehört.

§. 2. Allen Kaufleuten, Krämern und Höfern in den Städten wird untersagt Schenkwirthschaft zu treiben oder Branntwein oder ähnliche geistige Getränke zu verkaufen oder den Käufern ihrer Waaren zu verabfolgen, wenn sie nicht zum Betriebe dieser Gewerbe ausdrücklich Erlaubniß erhalten. Dagegen wird allen Gastwirthen gestattet Branntwein und ähnliche geistige Getränke aus dem Hause zu verkaufen, auch wenn sie bisher dazu nicht befugt waren. Es erstreckt sich diese Vorschrift jedoch nicht auf diejenigen Kaufleute, Krämer und Höker, welche schon zur Zeit des Erlasses dieser Bekanntmachung erlaubter Weise Schenkwirthschaft treiben oder Branntwein oder ähnliche geistige Getränke verkaufen.

§. 56. Hinterläßt jedoch der Concessionirte eine Wittwe oder minderjährige Kinder, so kann die Fortsetzung des Gewerbes, nöthigenfalls unter der Bedingung der Annahme eines befähigten Werkführers, gestattet werden.

---

§. 3. Dieselbe (diese Erlaubniß) ist rein persönlich, geht nicht auf Wittwen, Erben oder sonstige Erwerber eines Hauses über, worin bisher Gast- oder Schenkwirthschaft betrieben ist; erlischt, wenn der Wirth eine Wohnung an einer andern Stelle bezieht und bleibt außerdem stets widerruflich."

4) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim vom 29. April 1842, den Branntweinhandel und die Schenkwirthschaft in den Flecken betreffend.

§. 1. Die Vorschriften des §. 2 Unserer Bekanntmachung vom 4. Juni 1836, die Maßregeln gegen den übermäßigen Branntweingenuß betreffend, werden hiermit auf alle im Landdrosteibezirke belegenen Flecken ausgedehnt. Es ist daher kein Fleckensbewohner befugt, nach Erlaß des gegenwärtigen Ausschreibens, einen Handel mit Branntwein oder ähnlichen geistigen Getränken, ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß anzufangen.

§. 2. Die Fortsetzung eines bereits vor Erlaß dieser Bekanntmachung betriebenen, erlaubten Branntweinhandels wird durch diese Vorschrift nicht untersagt."

§. 3. In Betreff der Schenkwirthschaften behält es bei den Bestimmungen des §. 1 der Bekanntmachung vom 4. Juni 1836 sein Bewenden.

d. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 18. April 1836.

(Die betreffenden Vorschriften sind gleichlautend mit den in der oben mitgetheilten Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 13. April 1836 enthaltenen.)

e. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 16. April 1839, das Ausschenken geistiger Getränke ꝛc. betreffend.

§. 2. Allen Kaufleuten, Krämern und Höfern wird untersagt, Schenkwirthschaft zu treiben, oder Branntwein oder ähnliche geistige Getränke im Kleinen und unter einem halben Anker zu verkaufen oder den Käufern ihrer Waaren unentgeltlich zu verabfolgen, wenn sie nicht zum Betriebe dieser Gewerbe Erlaubniß von Uns erhalten haben oder noch erhalten. Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen, welche schon vor dem Erlasse Unserer Bekanntmachung vom 5. Juli 1830 Schenkwirthschaft betrieben, oder Branntwein oder ähnliche geistige Getränke verkauft haben. Auch findet sie auf die Stadt Osnabrück noch zur Zeit keine Anwendung.

§. 58. Die Concessionen für die übrigen Gewerbe, sofern sie nicht auf dem Lande (§. 198 und 234) oder im Umherziehen (§. 258) ausgeübt werden, gehen von den Obrigkeiten aus.

(§. 198 betrifft den Handwerksbetrieb auf dem Lande.)

§. 234. Auf dem Lande ist der Detailhandel an Erlaubniß der Landdrostei geknüpft.

(§. 236. Der §. 234 gilt in den Landdrosteibezirken Stade und Osnabrück und in den Theilen der übrigen Landdrosteibezirke, in welchen bisher der Handel auf dem Lande frei gewesen, nur für denjenigen Bezirk um die Städte, in welchen bisher eine Beschränkung bestanden hat.)

§. 258. Die Erlaubniß zum Gewerbetriebe im Umherziehen

---

§. 3. Die Schenkwirthschaft ist keine dem Hause, der Stelle oder der Familie anklebende Gerechtigkeit. Vielmehr ist die Erlaubniß zum Betriebe derselben nur persönlich, und erlischt sowohl mit dem Wechsel der Wohnung, als mit dem Tode oder mit dem Wegziehen des Schenkwirths, ohne daß das Recht Schenkwirthschaft zu treiben auf die hinterbliebene Wittwe oder die Erben übergeht.

§. 4. Auch zur Anlegung und Betreibung einer bloßen Gastwirthschaft, ohne gleichzeitige Schenkwirthschaft, ist Unsere Erlaubniß erforderlich und dürfen die Gastwirthe nur den bei ihnen einsprechenden Reisenden, nicht aber Eingesessenen des Orts oder sitzenden Gästen, auf ihr ausdrückliches Verlangen Branntwein und ähnliche geistige Getränke reichen.

f. Ausschreiben der Königl. Landdrostei zu Stade vom 19. April 1836, die polizeiliche Aufsicht über die Wirthshäuser und das Verfahren gegen Säufer betreffend.

1) Das Schenkgewerbe ist, wie zuletzt in Unserer Instruction vom 29. September 1826, die Aufsicht über die Reisenden betr., §. VIII. 1. und in Unserer Bekanntmachung vom 19. Juni 1830 ausgesprochen ist, in allen Fällen von einer ausdrücklichen obrigkeitlichen Concession abhängig und kann nicht als Zubehör gewisser Wohnungen betrachtet werden. — —

2) Neue Concessionen zum Schenkbetriebe sind nicht anders zu ertheilen, als wenn der Schenkbetrieb in dem betreffenden Locale überhaupt oder in der beabsichtigten Maße einem Bedürfnisse des Publikums entspricht.

Diese Concessionen können zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden, wenn der Concessionirte sich grobe Polizeiwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt. Auch bedürfen sie bei jeder Veränderung des Locals der Erneuerung.

(cf. Ausschreiben der Königl. Landdrostei zu Stade vom 18. Juli 1848 (III. 39), den Handel mit Branntwein ꝛc. betreffend.)

ist bei der Landdrostei zu erwirken, in deren Bezirke der Nachsuchende zu hausiren wünscht.

In den standesherrlichen Gebieten bleibt es, sofern nach diesem Gesetze Hausirerlaubniß erforderlich ist, bei den bestehenden besonderen Bestimmungen über die Ertheilung derselben. —

§. 12. Uebertretungen dieses Gesetzes, welche darin nicht mit anderer Strafe oder mit sonstigen Folgen bedroht werden, sind mit Geldbußen bis zu 25 Thalern zu ahnden.

§. 13. Im Uebrigen wird auf die §§. 223. 224. 263 — 266. 280 — 283 des Polizeistrafgesetzes verwiesen.

---

3. Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Juli 1845, die Legitimation und Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau zugelassenen Arbeiter betreffend.

§. 12. Das Hausiren mit Branntwein und anderen geistigen Getränken an den Arbeitsplätzen ist bei 1 Thaler bis 10 Thalern Strafe verboten. (cf. jedoch Polizeistrafgesetz §. 263, wonach Geldbuße bis zu 25 Thalern für das verbotene Hausiren gedroht ist.)

---

4. Versteigerungs-Ordnung für Ostfriesland und Harlingerland vom 16. December 1834.

Art. 19. Alles unentgeltliche Ausschenken starker Getränke bei Versteigerungen ist untersagt.

Der Verkäufer oder Verpächter, welcher ausschenken läßt, der Auctionator, welcher es duldet, und der Wirth, welcher für Rechnung des Verkäufers oder Verpächters starke Getränke an Jemanden verabreichen läßt, der bei einer Versteigerung zugegen ist, verfallen in eine Strafe von 5 bis 10 Thalern.

---

5. Versteigerungs-Ordnung für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 14. Juli 1838.

Art. 21. Unentgeltliches Ausschenken von Branntwein und ähnlichen starken Getränken bei Versteigerungen ist untersagt.

Der Verkäufer oder Verpächter, welcher ausschenken läßt, der Versteigerer, welcher dies thun läßt oder es duldet und der Wirth,

welcher für Rechnung des Verkäufers oder Verpächters starke Getränke an Jemanden verabfolgen läßt, der bei einer Versteigerung anwesend ist, verfallen in eine Polizeistrafe von 5—10 Thalern, welche in die Ortsarmencasse fließt.

---

6. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 13. August 1824, das unentgeltliche Ausschenken starker Getränke bei öffentlichen Verkäufen und Verpachtungen betreffend.

Da das unentgeltliche Verabreichen starker Getränke vor und bei öffentlichen Verkäufen und Verpachtungen häufig zu Unordnungen Anlaß giebt, — — — — so wird solches den Verkäufern, Verpächtern und deren Bevollmächtigten hiermit bei einer Strafe von 5—10 Thalern untersagt.

Eine gleiche Strafe trifft den Auctionator oder Protocollführer, welcher die Uebertretung des Verbotes zugelassen, so wie den Schenkwirth, welcher dergleichen unentgeltliche Verabreichungen auf Rechnung des Verkäufers oder Verpächters übernommen hat. — —

Die Obrigkeiten haben über der Befolgung dieser Verfügung mit Nachdruck zu halten, die Uebertreter sofort mit der bestimmten Strafe zu belegen und diese der Armencasse des Orts zu berechnen.

---

7. Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 11. Juni 1830, denselben Gegenstand betreffend.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß in einigen Gegenden des hiesigen Bezirks der Mißbrauch einreißt, bei öffentlichen Verkäufen und Verpachtungen den Anwesenden Branntwein verabreichen zu lassen. Wir finden Uns dadurch veranlaßt, hiermit zu untersagen:

> daß bei öffentlichen Verkäufen und Verpachtungen Branntwein oder sonstige berauschende Getränke während der Versteigerung oder vor dem Anfange derselben, es geschehe solches auf Rechnung des Verkäufers oder Verpächters, unentgeltlich oder gegen Bezahlung verabreicht werden.

Jeder, welcher diesem Verbote entgegenhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 5—10 Thalern, wovon $1/_3$ dem Denuncianten, (vergl. jetzt jedoch §. 51 des Polizeistrafgesetzes), der Rest aber der Armencasse des Orts zugebilligt werden soll, wo die Versteigerung gehalten wird.

8. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 7. Mai 1840, Maßregeln gegen den übermäßigen Genuß des Branntweins ꝛc. betreffend.

3. Die Krüger, Gast- und Schenkwirthe sind bei einer Strafe von 2—5 Thalern verpflichtet, jeden bei ihnen vorkommenden Fall einer mit Unfug oder öffentlichem Aergerniß verbundenen Trunkenheit auf der Stelle der Ortspolizei-Behörde oder Demjenigen, welcher solche zu vertreten hat, anzuzeigen, damit der Trunkene sofort abgeführt und in Sicherheit gebracht werde, wovon in jedem Falle der Obrigkeit die weitere Anzeige gemacht werden muß.

9a. Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim vom 5. December 1823, das Abstellen des späten Sitzens der Gäste ꝛc. in den Wirthshäusern und Krügen betreffend.

1. Alle Wirthshäuser und Krüge müssen des Abends 10 Uhr insofern geschlossen werden, daß die Wirthe nach dieser Zeit in ihren Wirthshäusern und Krügen keine sitzende Gäste dulden, Getränke ausschenken und erlaubte öffentliche Tanzgesellschaften halten dürfen.

2. Oeffentliche Tanzgesellschaften in Wirthshäusern und Krügen dürfen überhaupt nur mit besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß gehalten werden. — — —

5. Der Gastwirth oder Krüger, welcher den obigen Bestimmungen in irgend einer Hinsicht zuwiderhandelt, verfällt in eine zum Besten der Ortsarmencasse zu erlegende Geldstrafe von 2—10 Thalern, deren Bestimmung die Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände zu ermäßigen hat.

9b. Ausschreiben derselben Königlichen Landdrostei vom 22. August 1836, die Ausführung der vorstehenden Vorschriften betreffend.

Wir bestimmen, unter ausdrücklicher Autorisation des Königlichen Ministeriums des Innern:

daß bei Uebertretungen der Vorschrift, daß alle Wirthshäuser und Krüge des Abends 10 Uhr insofern geschlossen werden sollen, daß die Wirthe nach dieser Zeit keine sitzende Gäste dulden, keine Getränke ausschenken und erlaubte Tanzgesellschaften nicht mehr halten sollen, nicht allein die Wirthe die im

Art. 5. des Ausschreibens vom 5. December 1823 angedrohte Strafe treffen soll, sondern auch jeden der nach 10 Uhr Abends in den Wirthshäusern und Krügen sitzenden Gäste, so daß also jeder Contraventionsfall an jedem solchen Gaste mit einer Geldbuße von 2—10 Thalern zum Besten der Ortsarmen oder einer angemessenen Gefängnißstrafe geahndet werden soll*).

10. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 13. April 1836, Maßregeln gegen den übermäßigen Branntweingenuß ꝛc. betreffend.

6. Alle Branntweinschenken sollen 10 Uhr Abends insofern geschlossen werden, daß nach dieser Zeit weder sitzende Gäste geduldet, noch Getränke ausgeschenkt werden dürfen. Durch Uebertretung dieser Vorschrift macht nicht nur der Wirth, sondern auch der Gast sich strafbar.

9. Jede Uebertretung einer Vorschrift dieser Bekanntmachung soll mit einer der Ortsarmencasse zufließenden Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Im Falle der Wiederholung der Uebertretung soll die Strafe geschärft werden. — —

11. Dieselben Vorschriften finden sich in der **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 16. April 1839. № 7. 10.**

12. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 19. April 1836, die polizeiliche Aufsicht über die Wirthshäuser ꝛc. betreffend.

4. Ueber die Befolgung der Vorschrift vom 28. Januar 1774, wonach die Krugwirthe nach 10 Uhr Abends bei Gefängnißstrafe keine einheimische sitzende Gäste halten dürfen, ist allenthalben mit Nachdruck

*) Die vorstehenden beiden Ausschreiben gelten für die Stadt Göttingen nicht, für welche die Vorschriften einer Bekanntmachung der Königlichen Polizei-Direction zu Göttingen vom 9. October 1854 in dieser Beziehung maßgebend sind.

zu halten, und sind auch die Gäste, welche nach dieser Zeit in den Schenken betroffen werden, den bestehenden Wrugenprincipien gemäß zu bestrafen.

13. Gesetz für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 30. October 1845, Mißbräuche bei Hochzeiten rc. betreffend.

§. 1. Die im Landdrosteibezirke Osnabrück bestehenden Verordnungen über Mißbräuche bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Haushebungen werden aufgehoben.

§. 2. Bei Beerdigungen darf an Theilnehmer derselben kein Branntwein verabreicht werden. Auch nach beendigter Beerdigung dürfen keine Branntweingelage gehalten werden.

§. 3. Bei Haushebungen darf vor völliger Beendigung derselben kein Branntwein verabreicht werden.

§. 5. Uebertretungen dieser Vorschriften sind mit Geldbußen bis zu 25 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

14. Außerdem kommen verschiedene locale, namentlich in den Städten bestehende polizeiliche Vorschriften über den Handel mit Branntwein rc. und die Beaufsichtigung der Wirthshäuser rc. in Betracht.

Zu §. 4. (11d.)

VI.

Das Lotteriewesen betreffende Bestimmungen.

1. Lotterie=Ordnung vom 19. April 1819.

Georg, Prinz=Regent ꝛc. Nachdem wahrgenommen worden, daß die, das Lotteriewesen, besonders das Colligiren für auswärtige Lotterien betreffenden Gesetze und Verordnungen theils unzureichend und ungleich, theils nicht genugsam bekannt sind: so haben Wir Uns bewogen gefunden, sowohl zur Aufrechthaltung der Hannoverschen und Osnabrückschen Landes=Lotterien, deren Ertrag zu gemeinnützigen Zwecken verwandt wird, als auch um den Zudringlichkeiten und Uebervortheilungen schlechtgesinnter Collecteurs und dem übermäßigen Spielen solcher Personen, die sich in günstigen Vermögens=Umständen nicht befinden, möglichst entgegen zu gehen und Einhalt zu thun, zu verordnen wie folgt.

I. Alles Colligiren und Einsetzen in die hie und da im Auslande noch vorhandenen, höchst verderblichen Lotto's oder Zahlen=Lotterien wird hiedurch ganz und gar verboten.

Derjenige, welcher sich des Colligirens für das Lotto schuldig macht, soll zum ersten Male mit einer Geldstrafe von Einhundert Thalern, oder mit einer nach den Umständen zu bestimmenden Gefängnißstrafe, zum zweiten Male aber mit einjähriger Zuchthausstrafe, der Einsetzer aber mit einer Geldstrafe, die das Zehnfache der Einlage beträgt, oder mit einer, dem angemessenen, Gefängnißstafe belegt werden, und der ihm etwa zufallende Gewinn soll der Armencasse zufließen. (cf. §. 106 des Polizeistrafgesetzes.)

II. Neben den in Unserm Königreich vorhandenen beiden Classen=Lotterien, nämlich den Hannoverschen und Osnabrückschen Landes=Lotterien, soll, vor der Hand und bis auf Widerruf, auch nachstehenden auswärtigen Lotterien die Debitirung ihrer Loose, mittelst eigener Collec-

teurs, gestattet sein. Nämlich der Königlich Sächsischen Lotterie zu Dresden, der Kurfürstlich Hessischen zu Cassel, der Herzoglich Braunschweigschen zu Braunschweig und der Herzoglich Sächsischen zu Gotha*).

Wenn in einer der neuerworbenen Provinzen, für die eine oder die andere der vorerwähnten inländischen oder auswärtigen Lotterien, welche in derselben vor der Vereinigung mit Unserm Königreich verboten gewesen, bisher bereits sollte colligirt worden sein, so wird solches mit allen daraus hervorgehenden rechtlichen Folgen hiedurch ausdrücklich genehm gehalten.

Das Colligiren für die ebengenannten erlaubten auswärtigen Lotterien soll hinfüro nicht eher erlaubt sein, als bis der zu jeder Lotterie neu ausgegebene Plan von Unserm Cabinets-Ministerio auf desfallsige Requisition der betreffenden auswärtigen Landesregierung durch die hiesige Gesetzsammlung bekannt gemacht worden ist.

Alles Colligiren für andere auswärtige Lotterien, als für die oben genannten, ist hingegen bei einer Strafe von funfzig Thalern verboten; jedoch soll in denjenigen Provinzen, in welchen bisher auch noch anderen Lotterien das Colligiren gestattet gewesen, diese Verordnung nicht eher in Kraft treten, als nach Beendigung der durch Bekanntmachung des Plans bereits angekündigten Lotterien. (cf. §. 105 des Polizeistrafgesetzes.)

III. Das Colligiren für Unsere beiden Landes-Lotterien soll, vom Anfange der nächsten 68sten Hannoverschen und 57sten Osnabrückschen

---

*) Nach der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 5. August 1837 sind die bisher bestandenen Gegenseitigkeitsverhältnisse der Kurfürstl. Hessischen Lotterie zu Cassel und der Herzogl. Sachsen-Gothaischen Lotterie zu den hiesigen Landes-Lotterien; nach der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 12. August 1844 das zwischen den hiesigen und der Herzoglich Braunschweigschen Regierung bestandene Gegenseitigkeitsverhältniß in Beziehung auf den Debit der Lotterien beider Länder aufgehoben, und gehören diese Lotterien daher jetzt zu den auswärtigen, für welche im hiesigen Königreiche nicht colligirt werden darf.

Nach der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 2. November 1846 unterliegt Jeder, welcher Loose zu den Lotterie-Anleihen auswärtiger Regierungen im hiesigen Lande debitirt, der im Art. II. der Verordnung vom 19. April 1819 gedrohten Strafe von funfzig Thalern.

Lotterie an, Niemanden, als Collecteur oder Sub-Collecteur, ohne eine von der Obrigkeit seines Wohnorts dazu erhaltene Erlaubniß, welche von demselben bei der Direction zu produciren ist, gestattet sein.

Die Obrigkeit hat diese Erlaubniß zu versagen, wenn bereits Collecteurs genug in dem Bezirke, wo der Nachsuchende sein Geschäft treiben will, vorhanden sind, oder wenn ihr sonst ein Bedenken gegen die Person desselben beigehet.

Das Colligiren für die concessionirten auswärtigen Lotterien ist gleichfalls ohne obrigkeitliche Erlaubniß Niemanden gestattet, und es haben die Obrigkeiten bei Ertheilung dieser Erlaubniß nicht nur dieselben Rücksichten zu beobachten, wie bei den Erlaubniß-Ertheilungen zu den inländischen Lotterien, sondern es soll auch Niemanden diese Erlaubniß gegeben werden, wenn er nicht ein Attestat von einer der Landes-Lotterie-Directionen darüber vorzeigen kann, daß er von derselben gleichfalls Loose zum Absetzen erhalten habe. Wer diesem entgegen, ohne eine Concession erhalten zu haben, für die inländischen oder auswärtigen erlaubten Lotterien colligirt, soll mit fünf und zwanzig Thalern bestraft werden. Auch versteht es sich von selbst, daß die ertheilten Concessionen nach Belieben zurückgenommen werden können*).

---

*) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern, die Erlaubniß-Ertheilung zu Lotterie-Collecturen betreffend, vom 16. August 1839.

Da der Art. III. der Lotterie-Verordnung vom 19. April 1819, die Erlaubniß-Ertheilung zu Lotterie-Collecturen betreffend, bisher in verschiedenem Sinne angewendet worden ist; so wird, nach vorgängiger Verhandlung mit dem Königl. Finanz-Ministerium, den Obrigkeiten hiemit Folgendes zur Nachachtung vorgeschrieben.

Art. 1. Die nach dem angeführten Artikel bei der Obrigkeit des Wohnorts zu erwirkende Erlaubniß zu Lotterie-Collecturen beschränkt sich auf den Bezirk dieser Obrigkeit.

Art. 2. Es darf jedoch einem von der Obrigkeit seines Wohnorts concessionirten Collecteur auch von der Obrigkeit eines benachbarten Bezirks die Erlaubniß zum Colligiren in letzterem Bezirke ertheilt werden.

Art. 3. Eine solche Erlaubniß ist jedoch nicht zu ertheilen ohne vorgängige Verhandlung mit der Obrigkeit des Wohnorts über die Persönlichkeit des Nachsuchenden, und über die sonstigen in Frage kommenden Umstände.

IV. Die mit einer Autorisation versehenen Collecteurs haben jedes Loos, welches sie selbst absetzen, oder durch Sub-Collecteurs, — für welche sie übrigens zu stehen haben — absetzen lassen, mit ihrem Namen und Wohnort in deutscher Schrift zu versehen*), auch haben

Art. 4. Sie ist zurückzunehmen, wenn die von der Obrigkeit des Wohnorts verliehene Erlaubniß etwa zurückgenommen wird.

Die Obrigkeit des Wohnorts hat daher im eintretenden Falle dies mitzutheilen.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen [1]).

*) Verordnung vom 24. December 1822, die Unterschreibung der Lotterieloose von den Collecteurs und Sub-Collecteurs betreffend:

„Georg der Vierte ꝛc. Da, der geschehenen Anzeige nach, die Lotterie-Collecteurs ohnerachtet der Vorschrift, welche in dem §. IV. der unterm 19. April 1819 wegen des Lotteriewesens ergangenen Verordnung enthalten ist, daß selbige jedes Loos, welches sie selbst absetzen oder durch Sub-Collecteurs absetzen lassen, mit ihrem Namen und Wohnort in deutscher Schrift versehen sollen, nicht nachkommen, hiedurch aber, so wie durch den Mangel der Unterschriften der Sub-Collecteurs, bei den von diesen debitirten Loosen, mancherlei Inconvenienzien und Nachtheile für die Lotterie-Interessenten und das Publikum erwachsen:

So erachten Wir es für nothwendig, zu deren Abhelfung hiemit zu verordnen, daß jedes zu einer der beiden hiesigen Landes-Lotterien oder zu einer in hiesigen Landen gestatteten auswärtigen Lotterie gehörende Loos einer jeden Classe, es sei im Ganzen oder getheilt, welches von einem Collecteur selbst debitirt wird, mit dem Namen des Collecteurs und seines Wohnorts, und welches von einem Sub-Collecteur debitirt wird, mit den Namen und Wohnorten des Collecteurs und Sub-Collecteurs in deutscher Schrift versehen sein soll. In dem Falle, daß diese Vorschrift unbefolgt bliebe, soll der Collecteur, welcher ein von ihm selbst debitirtes Loos nicht mit der gedachten Unterschrift, so wie der Collecteur und Sub-Collecteur, welche ein von letzterm debitirtes Loos mit ihren beiden Unterschriften nicht versehen haben, der Collecteur mit einer Geldbuße von Zwei Thalern und der Sub-Collecteur mit einer Geldbuße von Einem Thaler

[1]) cf. Bekanntmachungen der Königlichen Landdrosteien
zu Lüneburg vom 20. November 1828 (III. 196),
zu Hildesheim vom 12. Januar 1829 (III. 3),
zu Hannover vom 28. September 1832 (III. 183),
zu Osnabrück vom 8. December 1835 (III. 112),
zu Aurich vom 24. August 1838 (III. 181),
betr. den Umfang der Befugnisse der Lotterie-Collecteure.

sowohl sie selbst, als die Sub-Collecteurs sich bei Verlust ihrer Concession und einer nach den Umständen zu bestimmenden Strafe, aller und jeder Zudringlichkeiten und täuschender Vorspiegelungen zu enthalten. Namentlich sollen sie sich nicht unterfangen, jemandem, mit welchem sie nicht etwa schon wegen Lotterie-Sachen in Berechnung und Verbindung stehen, ein Lotterie-Loos ohne sein Verlangen zuzusenden. Ist solches gleichwohl geschehen, so soll der Empfänger nicht schuldig sein selbiges zurückzusenden, dem Collecteur aber, der solches zugesandt hat, in dem Fall, wenn das Loos mit einer Niete herauskommen sollte, keine Klage auf die Bezahlung des Einsatzes gegen den Empfänger zustehen, der auf dasselbe fallende Gewinn hingegen gehört dem, welchem es zugesandt ist, als dem Inhaber des Looses.

Dagegen ist derjenige Collecteur, welcher seinen wirklichen Kundleuten die Loose zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne desfallsigen Vorbehalt gethan hat, auch in der Folge dieses zu thun, und dem Spielenden das Loos zur Renovation anzutragen schuldig, und es kann in einem solchen Falle, bloß aus dem einzigen Grunde, weil der Spielende das Loos nicht abgefordert und die Bezahlung nicht angeboten hat, der Contract für aufgehoben nicht geachtet und der Spielende seines Rechts an dem Loose nicht verlustig werden.

---

für jede Classe belegt, und die eine Hälfte solcher Strafgelder dem Denuncianten, die andere Hälfte derselben aber der Armencasse des Orts, wo der Eigenthümer des nicht unterschriebenen Looses wohnt, zugebilligt werden.

Ein inländischer Sub-Collecteur, der ein Loos einer erlaubten fremden Lotterie, welches mit der Unterschrift des im Auslande befindlichen Collecteurs nicht versehen ist, debitirt, hat außer der von ihm auf den Fall der Ermangelung seiner eigenen Unterschrift zu erlegenden Geldbuße, die von solchem ausländischen Collecteur verwirkte Strafe zu entrichten; würde derselbe aber das von ihm debitirte Loos mit dem Namen des Collecteurs selbst versehen oder statt dessen einen fingirten Namen darunter setzen: so soll er, außer der dieserwegen nach dem Criminalrechte verwirkten Strafe, der ihm ertheilten Erlaubniß zum Colligiren verlustig sein und dieses öffentlich bekannt gemacht werden.

Vorstehende Bestimmungen treten erst in Ansehung derjenigen Lotterieloose in Kraft, welche zu Lotterien gehören, deren erste Classen nach Publication dieser Verordnung gezogen werden.

Alle die es angeht, haben sich nach gegenwärtiger Verordnung zu achten; und soll selbige zu diesem Ende durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden."

V. Es wird ferner den Collecteurs und Sub-Collecteurs bei einer Strafe von Zwanzig Thalern durchaus verboten, in der Osnabrückschen, Casselschen und Gothaischen Lotterie, bei welchen ein niedriger Einsatz Statt findet, ein halbes Loos oder weniger, in der Hannoverschen, Dresdener und Braunschweigschen Lotterie, bei denen der Einsatz höher ist, ein Viertel-Loos mit einem Interessenten in Compagnie zu spielen, wie denn den Collecteurs überhaupt untersagt wird, selbst verfertigte Antheils-Scheine zu den ihnen anvertraueten Loosen auszugeben.

In Ansehung der ganzen Loose der Osnabrückschen, Casselschen und Gothaischen, so wie der halben und ganzen Loose der Hannoverschen, Dresdener und Braunschweigschen Lotterie, soll zwar das Compagnie-Spielen der Collecteurs mit einzelnen Interessenten nicht gänzlich verboten sein, jedoch muß

1) das Original-Loos jederzeit dem mitspielenden Interessenten ausgehändigt und der Namen des Collecteurs sowohl als des Interessenten auf dem Rücken des Looses notirt, dabei auch in deutscher Sprache und mit leserlicher Schrift bemerkt sein, wie groß der einem jeden daran zustehende Antheil sei.

2) Es darf dasselbe halbe oder ganze Loos von dem Collecteur oder Sub-Collecteur nie mit mehr als mit dem einen Interessenten, in dessen Händen es sich befindet, in Gemeinschaft gespielt werden. Wird gegen eine dieser beiden Vorschriften 1 und 2 gefehlt, so ist die Gemeinschaft ungültig und das Loos alleiniges Eigenthum der Parthei, in deren Händen es sich findet.

3) Auf ein solches mit einem Interessenten in Gemeinschaft gespieltes Loos darf von dem Collecteur nie etwas creditirt werden, und es soll, wenn solches geschehen, auf die Bezahlung des etwa creditirten Einsatzes in diesem Falle gar keine Klage Statt finden.

VII. Es soll den Collecteurs und Sub-Collecteurs nicht erlaubt sein, statt des baaren Geldes, Sachen an Zahlungsstatt zu nehmen.

In Contraventions-Fällen soll der Collecteur zum ersten Male mit Zehn Thalern, zum zweiten Male mit Zwanzig Thalern bestraft werden, und die erhaltene Sache soll confiscirt, jedoch dem Geber freigestellt werden, sie gegen den Preis, wofür er sie an Zahlungsstatt gegeben, wieder an sich zu bringen.

VIII. Kein Collecteur soll sich unterfangen, sich von einem seiner Spieler, auf den Fall eines ihm zufallenden Gewinns, besondere Douceur-Gelder versprechen zu lassen, es sollen vielmehr alle hierauf gerichteten Unterhandlungen und eingegangenen Geschäfte nicht allein als null und nichtig betrachtet, sondern es soll auch dem Uebertreter die Erlaubniß zum Colligiren entzogen, auch derselbe, den Umständen nach, noch mit einer besondern Geldstrafe belegt werden*).

Ueberhaupt sind aber alle Verträge über ein schon gezogenes Loos nur dann gültig, wenn beiden Theilen zur Zeit des Contrahirens der Erfolg gleich bekannt oder gleich unbekannt war, oder auch die Gültigkeit des Vertrags zum Vortheil des nicht mit dem Ausgange bekannten Theiles gereicht. Lag bei einem Theile eine betrügliche Absicht zum Grunde, so wird derselbe überdem mit den gewöhnlichen Strafen des Betrugs belegt.

Auch darf von dem Collecteur oder Sub-Collecteur für die von ihm früher geleistete Auszahlung eines Gewinnes niemals mehr als die erlaubten Zinsen in Abzug gebracht oder angerechnet werden. Ist dem entgegen gehandelt, so soll nicht nur das Mehr-Einbehaltene nachbezahlt, sondern es soll auch der Collecteur des ihm planmäßig gebührenden Abzugs zum Vortheil des Spielenden verlustig werden.

IX. Alles Vermiethen von Loosen auf einzelne Classen, Tage oder wohl gar Stunden der Ziehung, wird nach Beendigung der jetzt bereits angefangenen inländischen und auswärtigen, in Unserm Königreich gestatteten, Lotterien dergestalt untersagt, daß alle deshalb eingegangenen Verträge null und nichtig sein sollen, auch soll der Vermiether überdem mit Zehn Thalern Strafe belegt werden.

---

*) Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 6. April 1841, das Verlangen von Geschenken durch Lotterie-Collecteurs betreffend.

Zur Beseitigung vorgekommener Mißbräuche, wird, im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanz-Ministerium, den Lotterie-Collecteurs und Sub-Collecteurs hierdurch verboten, von den Spielern, welchen Gewinne zugefallen sind, Geschenke zu begehren oder zu erbitten.

Die Obrigkeiten werden angewiesen, denen, welche hiergegen handeln, die Erlaubniß zum Colligiren zu entziehen.

Die Bestimmungen der Lotterie-Ordnung vom 19. April 1819 Art. VIII. gegen Verträge über Douceurgelder bleiben übrigens bei Kraft.

XI. Alles Ausspielen von unbeweglichen Gütern und das Colligiren zu dergleichen in dem Auslande Statt findenden Ausspielungen wird hiedurch ganz und gar verboten und es soll von Unserm Cabinets-Ministerio zu Hannover, welches allein eine Ausnahme von diesem Verbote eintreten zu lassen ermächtigt ist, solches in der Regel nie gestattet werden. Andere Privat-Lotterien und Ausspielungen von Waaren, Vieh und Geld sollen nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung derjenigen Provinzial-Regierung, in deren Bezirk die Ausspielung vorgenommen werden soll, Statt finden, und auch diese werden nur aus sehr erheblichen Gründen ihre Einwilligung ertheilen.

Für solche Ausspielungen, wenn sie erlaubt sind, gelten übrigens die Grundsätze des Hoffnungskaufs. Auch darf an den einmal bekannt gemachten Bedingungen, ohne Vorwissen und Genehmigung der Behörde, welche die Concession ertheilt hat, und welche dabei von selbst das Interesse der Einsetzer beachten wird, nichts geändert werden.

Bei Ausspielungen ohne die ebengedachte obrigkeitliche Erlaubniß soll das ganze Geschäft null und nichtig sein.

Die auszuspielenden Sachen oder Geldsummen werden confiscirt, eben so auch die schon bezahlten Einsatzgelder, und der Unternehmer wird außerdem noch mit einer willkührlichen Gefängnißstrafe belegt, so oft die ausgebotenen Sachen oder Gelder von ihm nicht beizutreiben stehen.

Die Collecteurs für dergleichen verbotene Ausspielungen sollen zu einer Geldstrafe von Zehn Thalern angehalten werden.

---

2. Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern, einige Gegenstände des Lotteriewesens betr., vom 28. März 1844.

Zur Beseitigung einiger Mißbräuche und Zweifel, welche sich bei dem Lotteriewesen ergeben haben, wird mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und nach Verhandlung mit dem Königlichen Finanz-Ministerium, in Beziehung auf die Verordnung vom 19. April 1819, das Lotteriewesen betreffend, Folgendes zur Nachachtung vorgeschrieben.

§. 1. Die Bestimmung des Art. II. der Verordnung vom 19. April 1819, wonach alles Colligiren für auswärtige, nicht besonders zugelassene Lotterien bei Strafe von funfzig Thalern verboten ist, ist mit Strenge aufrecht zu erhalten.

§. 2. Es ist ferner darauf zu halten, daß für die erlaubten

Lotterien Niemand colligire, welcher nicht die vorschriftsmäßige Erlaubniß erhalten hat. (cf. Art. III. der Lotterie-Verordnung vom 19. April 1819 und Ausschreiben vom 16. April 1839 oben Seite 413.)

§. 7. Die Concession zur Collectur beschränkt sich auf die Person des Concessionirten. Er darf keinen Gehülfen zum Colligiren annehmen.

Gehülfen, welche bisher von den Behörden schon ausdrücklich zugelassen sind, dürfen jedoch, sofern gegen ihre Person nichts zu erinnern ist, bis auf Widerruf beibehalten werden.

Künftig darf nur ausnahmsweise, wenn die persönlichen Verhältnisse des Collecteurs es nothwendig machen, ein Gehülfe zugelassen werden. Die Erlaubniß beschränkt sich dann auf die bestimmte, vom Collecteur vorgeschlagene Person und kann jederzeit widerrufen werden.

§. 8. Den Collecteuren wird bei Geldbuße bis zu zehn Thalern und im Wiederholungsfalle bei Verlust der Concession untersagt, Denjenigen, mit welchen sie nicht wegen Lotterieloose noch in Verbindung stehen, Loose unaufgefordert zuzustellen, unbeschadet der Bestimmung des Art. IV. der Verordnung vom 19. April 1819, wonach der Empfänger zur Zurücksendung nicht schuldig ist.

§. 9. Hat ein Gehülfe sich der im vorigen §. gedachten Uebertretung schuldig gemacht, so ist, außer der Verhängung der angegebenen Geldbuße, die Entlassung desselben zu verfügen.

§. 10. Die nach dieser Bekanntmachung erkannt werdenden Strafgelder sollen zur Hälfte dem Denuncianten, zur Hälfte der Armencasse zufallen. (Art. XII. der Lotterie-Verordnung.) (cf. jedoch §. 51 des Polizeistrafgesetzes.)

---

3. Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847:

§. 40. Sodann ist Concession erforderlich für: Lotterie-Collecteure ꝛc.

Zu §. 4. f.

VII.

Vorschriften über die Landstreicherei und wegen der Vergehen gegen das Paßwesen.

1. Verordnung, das Paßwesen betreffend, vom 9. Mai 1826.

Georg der Vierte ꝛc. Um in den verschiedenen Provinzen Unseres Königreichs Hannover die Verwaltung der Fremden-Polizei und des Paßwesens auf eine solche Weise gleichmäßig zu ordnen, daß dadurch auf der einen Seite die auf die allgemeine Sicherheit zu nehmenden Rücksichten gehörig beachtet, auf der andern Seite aber die Reisenden keinen überflüssigen Weitläuftigkeiten und lästigen Beschränkungen unterworfen werden, finden Wir Uns veranlaßt, in dieser Beziehung nachstehende Verordnung zu ertheilen.

§. 1. Jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer, ist verbunden, bei der Polizeibehörde seines zeitigen Aufenthaltsorts, sobald dieselbe solches ausdrücklich verlangt, über die Unverdächtigkeit seiner persönlichen Verhältnisse durch genügende Beweismittel sich auf eine befriedigende Weise zu legitimiren.

§. 2. Einwohner Unseres Königreichs, welche im Inlande zu reisen beabsichtigen, sind nicht verbunden zu ihren Reisen einen Paß zu nehmen; da indeß die Ausweisung ihrer Person durch glaubenswürdige Reisepässe leichter und zuverlässiger bewirkt werden kann, als durch andere Legitimationspapiere; so haben die Polizei-Obrigkeiten den in ihren Bezirken wohnhaften Inländern, welche Pässe zu Reisen im Inlande verlangen und sich genügend legitimirt haben, solche nicht zu versagen.

Bei Reisen ins Ausland haben dieselben dagegen sich mit Pässen zu versehen, um dadurch jederzeit als unverdächtig sich legitimiren und gegen die Verlegenheiten und Weiterungen sich sichern zu können, denen sie widrigenfalls in fremden Ländern leicht ausgesetzt werden könnten.

§. 3. Jeder Ausländer, welcher die Hannoverschen Lande betritt, muß mit einem von einer öffentlichen Behörde des Landes, aus welchem selbiger kommt, ausgestellten Reisepasse oder mit anderen zu seiner Legitimation gereichenden Papieren versehen sein. Ist derselbe nicht im Besitz solcher Papiere, so hat er, auf Verlangen der Polizeibehörde, durch Zeugnisse rechtlicher und glaubwürdiger Personen über seine Verhältnisse sich auszuweisen.

Von dieser Legitimations-Verpflichtung werden jedoch ausgenommen:

1) alle Fremde von Stande und solche, deren Namen und Personen bekannt und unverdächtig sind;
2) die Bewohner der an Unsere Staaten zunächst gränzenden auswärtigen Provinzen, welche ihrer Geschäfte halber und wegen des Verkehrs mit Unseren Landesunterthanen oftmals in Unser Königreich Hannover kommen;
3) Frachtfuhrleute, welche ihre Frachtwagen begleiten; und
4) bei See- und Stromreisen die Schiffsmannschaft, wenn deren Personalbeschreibung in der Musterrolle des Schiffers oder Capitains enthalten und dieselbe von dem Schiffe nicht entlassen ist.

§. 4. Fremde Reisende, welche in das Königreich kommen und nach dem vorstehenden §pho der Verbindlichkeit, sich zu legitimiren, nicht enthoben sind, müssen baldmöglichst und spätestens binnen den nächsten drei Tagen nach dem Eintritte in das Land bei einer der Paßbehörden, deren Sitz sie auf ihrer Reiseroute berühren, ihren bei sich habenden Paß produciren, oder in Ermangelung desselben, über ihre Unverdächtigkeit auf sonstige Weise sich ordnungsmäßig legitimiren. Zugleich sind sie, auf Erfordern der Paßbehörde, die Route, welche sie nehmen wollen, die Dauer ihres Aufenthalts im Königreiche und die Austrittsstation, bei der sie dasselbe zu verlassen beabsichtigen, anzuzeigen verpflichtet.

Die Wirthe und Herbergirer sind bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 Thalern schuldig, die Reisenden von dieser ihnen obliegenden Verpflichtung durch einen in den Logirzimmern zu machenden Anschlag in Kenntniß zu setzen.

§. 5. Ist der producirte fremde Paß nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes, worin er ertheilt ist, ausgestellt, auf eine Reise in Unsere Lande gerichtet, und die Zeit der Gültigkeit des Passes,

welche nicht vom Tage der letzten Visirung, sondern von dem Tage der ursprünglichen Ausstellung desselben anzurechnen ist, noch nicht abgelaufen, erscheinen auch die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Reisenden unverdächtig: so ist der Paß zur Durchreise oder zum Aufenthalte im Lande auf die Dauer der Gültigkeit des Passes zu visiren.

Hat der Fremde in Ermangelung eines Passes über die Unverdächtigkeit seiner persönlichen Verhältnisse sich auf eine andere Weise bei der Paßbehörde gehörig legitimirt: so ertheilt ihm diese einen Legitimationsschein auf vier Wochen gültig, in welchem die Art und Weise, wie der Reisende sich legitimirt hat und dessen Absicht, durch das Königreich reisen oder darin sich aufhalten zu wollen, auch resp. die Reiseroute, Austrittsstation und der Aufenthaltsort anzuführen ist.

§. 6. Jeder aus- und inländische Reisende hat in den Wirths- und Gasthäusern, worin er übernachtet und in welchen ein Fremdenbuch gehalten wird, in dieses von dem Wirthe ihm vorzulegende Fremdenbuch seinen Namen, Stand und Wohnort, mit der Bemerkung des Tages seiner Ankunft und seiner Abreise und des Orts, wohin er zu reisen gedenkt, einzuschreiben oder einschreiben zu lassen.

§. 7. Reisende, welche sich bei einer Paßbehörde einmal legitimirt haben, brauchen auf ihrer weiteren Durchreise durch das Königreich sich nicht ferner bei einer Paßbehörde zu melden und derselben ihre Reisedocumente vorzuzeigen, es sei denn, daß letzteres ausdrücklich verlangt werden sollte.

Wünschen inzwischen fremde oder inländische Reisende, ihre Reisepapiere im Innern des Landes visirt zu erhalten, so sind die Paßbehörden verpflichtet, ihrem Wunsche zu willfahren.

§. 8. Will der durch das Land reisende Fremde die bei dem Eintritte in das Land angegebene und in seinem Passe oder sonstigen Reisepapieren bemerkte Route abändern: so muß er bei der Polizeibehörde des Orts, wo er diesen Entschluß faßt, denselben anzeigen und von selbiger die abgeänderte Route auf seinem Passe, Legitimationsscheine oder sonstigen Reisepapieren bemerken lassen, indem, wenn solches versäumt wird, die Polizeibehörde der Austrittsstation seine Legitimationspapiere mit dem zur Ausweisung seiner persönlichen Verhältnisse im nächstbelegenen Auslande etwa erforderlichen Visa nicht versehen darf.

§. 9. Hält sich der Fremde über die Dauer der Gültigkeit seines ausländischen Passes oder des ihm ertheilten Legitimationsscheines im Königreiche auf, so muß er, insofern bei ihm nicht eine der im §. 3 bestimmten Ausnahmen eintritt, zur Fortsetzung seiner Reise von der an seinem Aufenthaltsorte befindlichen Paßbehörde einen neuen Paß nehmen und dagegen seinen alten Paß oder Legitimationsschein bei der Paßbehörde, welche solche Papiere zurückzubehalten hat, einliefern.

Ist die Paßbehörde nicht am Orte seines Aufenthalts, wohl aber daselbst der Sitz eines Amts, Magistrats oder Gerichts, so kann der Reisende an diese Behörde sich wenden, um durch deren Vermittelung einen Paß von der Paßbehörde zu erhalten.

§. 10. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf die durch das Königreich reisenden Handwerksgesellen, jedoch unter nachfolgenden näheren Bestimmungen, Anwendung.

a. Inländische Handwerksgesellen müssen sich zu ihren Wanderungen im Inlande mit einem die Stelle der Pässe vertretenden Wanderbuche versehen und haben die Ertheilung desselben bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachzusuchen.

Kundschaften können nicht ferner als Pässe gebraucht werden.

b. Fremde Handwerksgesellen müssen bei ihrem Eintritte in das Königreich bei der ersten Paßbehörde, welche sie berühren, sich melden, und bedürfen, wenn sie im Königreiche zu wandern beabsichtigen, dazu gleichfalls eines Wanderbuches. Sind sie im Besitze desselben, findet sich bei demselben nach den Vorschriften des Orts, wo das Wanderbuch ausgestellt worden, nichts zu erinnern, ist auch die Zeit, auf welche dasselbe ertheilt worden, noch nicht verstrichen, und gehet aus demselben hervor, daß der Handwerksgesell sein Handwerk während der letzten acht Wochen wirklich getrieben, wenigstens Arbeit zu erhalten gesucht hat: so ist das Wanderbuch, unter Bemerkung der Route, welche der Inhaber nach dem Orte zu nehmen hat, wo er Arbeit zu suchen gewillet ist, von der Paßbehörde zu visiren.

c. Hat der fremde Handwerksgesell kein Wanderbuch, wohl aber einen Paß, oder kann derselbe sich auf sonstige Weise über seine persönlichen Verhältnisse genügend ausweisen: so ist ihm, wenn er im Königreiche zu wandern und nach Arbeit sich umschauen zu lassen beabsichtigt, von der Paßbehörde auf die Dauer seiner Wanderung ein Wanderbuch zu ertheilen, und darin die Art und Weise, wie der In-

haber sich legitimirt hat, ausdrücklich zu bemerken. Muß dem Handwerksgesellen dabei sein früherer Paß, behuf seiner künftigen Rückkehr in die Heimath, gelassen werden: so ist jedoch auf demselben die geschehene Ertheilung eines Wanderbuches, so wie in dem letztern der gleichzeitige Besitz eines Passes, jederzeit anzumerken.

d. Will ein fremder Handwerksgesell im Königreiche nicht arbeiten, sondern nur dasselbe durchreisen, ist jedoch mit einem gültigen Passe oder Wanderbuche versehen, auch aus demselben oder aus dessen sonstigen Papieren ersichtlich, daß er innerhalb der letzten acht Wochen sein Handwerk wirklich betrieben, wenigstens Arbeit gesucht hat: so ist ihm sein Paß oder Wanderbuch auf die Dauer von 14 Tagen zur Durchreise durch das Land zu visiren und in dem Visa die Reiseroute und die Austrittsstation zu bemerken.

e. Hat derselbe keinen Paß und kein Wanderbuch, kann jedoch auf andere Weise über seine Unverdächtigkeit und über die innerhalb der letzten acht Wochen geschehene Betreibung seines Handwerks sich genügend ausweisen: so ist ihm zur Durchreise durch das Land ein Legitimationsschein auf 14 Tage gültig zu ertheilen.

f. In- und ausländische Handwerksgesellen müssen an allen Orten, wo sie sich zweimal 24 Stunden aufhalten, ihre Reisepapiere von der Ortspolizeibehörde visiren lassen; auch, wenn sie an einem Orte Arbeit erhalten, dieselben während der Dauer ihres Aufenthalts an die Polizeibehörde abliefern.

§. 11. Welcher Reisende, außer den im §. 3 bemerkten Ausnahmen, den obigen Vorschriften nicht nachkommt, und ohne sich über die Unverdächtigkeit seiner persönlichen Verhältnisse legitimirt zu haben oder legitimiren zu können, im Königreiche betroffen wird, soll, insofern er etwas Weiteres sich nicht hat zu Schulden kommen lassen, wenn es ein Inländer ist, nach seiner Heimath, und wenn es ein Fremder ist, über die nächste Landesgrenze zurückgewiesen werden.

§. 12. Den Polizei-Obrigkeiten im Lande steht das Recht zu, Pässe und Wanderbücher für das In- und Ausland, an Inländer, welche innerhalb der Grenzen ihres Gerichtsbezirks wohnhaft sind, zu ertheilen, auch inländische Pässe und Wanderbücher der Inländer und die von einer Paßbehörde im Lande bereits visirten ausländischen Pässe und Wanderbücher, nicht weniger die von einer solchen Behörde an Ausländer ertheilten Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine zu visiren.

An den Orten, wo eigene Polizei-Commissionen angeordnet sind, steht diesen jedoch solches Recht in Ansehung der Ausländer und der in ihrem Geschäftsbezirke wohnhaften Inländer ausschließlich zu.

Die Behörden amtssässiger Flecken sind nicht befugt, Pässe und Wanderbücher zu ertheilen, vielmehr steht solches Recht Unseren Aemtern zu, in deren Bezirke solche Flecken belegen sind; auch können jene Behörden nur in Auftrag solcher Aemter Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine visiren.

§. 13. Zur Ertheilung von Pässen, Wanderbüchern und Legitimationsscheinen an Ausländer und zu Visirung der Pässe und Wanderbücher der Fremden beim Eintritt dieser ins Land sind dagegen nachstehende Behörden zu besonderen Paßbehörden angeordnet*):

die Polizei-Direction zu Hannover;
die Polizei-Commissionen zu Göttingen, Celle und Harburg;
das Bergamt zu Clausthal;
die Aemter Herzberg, Gifhorn, Bleckede, Neuhaus am rechten Elbufer, Lüchow, Winsen an der Luhe, Ebstorf, Freudenberg, Diepholz, Hoya, Bremervörde, Rotenburg, Wittmund, Lingen, Leer und Aurich;
das Gericht Lehe;
die Magistrate zu Münden, Duderstadt, Nordheim, Einbeck, Goslar, Hildesheim, Peine, Alfeld, Hameln, Nienburg, Walsrode, Uelzen, Lüneburg, Stade, Buxtehude, Verden, Otterndorf, Osnabrück, Quakenbrück, Nordhorn und Emden, und
die Hoheits-Commissariate zu Meppen und in den Grafschaften Hohnstein und Bentheim.

§. 14. Ausnahmsweise wird jedoch zu Erleichterung der Reisenden auch den nach dem §. 12 zu Ertheilung von Pässen und Wanderbüchern an Inländer berechtigten Polizei-Obrigkeiten verstattet, solchen fremden Handwerksgesellen, Dienstboten und anderen Fremden

---

*) Die nach §. 13 und nach §. 9 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Verwaltung der Paß- und Fremdenpolizei vom 28. April 1840 den Paßbehörden zustehenden besonderen Befugnisse sind durch die Königliche Verordnung vom 10. Mai 1859, betreffend die Paßbehörden, vom 16. Mai 1859 an allen Obrigkeiten (Verwaltungsämtern, Magistraten bezw. Königl. Polizeidirectionen) beigelegt.

die erforderlichen Reisepässe oder Wanderbücher zu ertheilen, welche in ihrem Administrationsbezirke ein Jahr in Arbeit gestanden, gedient oder sich aufgehalten haben, und über ihr Wohlverhalten glaubhafte Zeugnisse beizubringen vermögen.

Diese Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt zu machen und tritt selbige 4 Wochen nach solcher Bekanntmachung in ihre Gültigkeit, nach welcher Zeit jeder, welchen solche angeht, sich darnach zu richten hat.

Zugleich machen Wir sämmtlichen mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden zur Pflicht, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen sorgfältig zu achten.

Gegeben Carlton-House, den 9. Mai des 1826sten Jahrs, Unseres Reichs im Siebenten.

George Rex.

E. Grf. v. Münster.

---

2. Verordnung, das Verfahren gegen Vagabonden und verdächtige Personen betreffend, vom 9. Mai 1826.

Georg der Vierte rc. Nachdem Wir durch Unsere Verordnung vom heutigen Dato, das Paßwesen betreffend, diejenigen allgemeinen Vorschriften ertheilt haben, welche von den Reisenden zu beobachten sind, um ihre Reise in und durch Unser Königreich Hannover ungestört fortsetzen zu können: so finden Wir Uns bewogen, zugleich diejenigen Maßregeln zu bestimmen, welche gegen solche Reisende zu nehmen sind, die sich nicht ordnungsmäßig zu legitimiren vermögen oder bei denen sonstige Gründe der Verdächtigkeit eintreten oder die offenbar zu der Classe der Vagabonden gehören.

§. 1. Reisende, welche, ohne sich gehörig legitimiren zu können, im Königreiche betroffen werden, sind das erste Mal, in sofern sie sich etwas Weiteres nicht haben zu Schulden kommen lassen, nach der Bestimmung des §. 11. Unserer das Paßwesen betreffenden Verordnung vom heutigen Tage, resp. nach ihrer Heimath oder über die Landesgrenze zurückzuweisen.

Lassen sich jedoch solche bereits einmal zurückgewiesene Individuen von Neuem ohne gehörige Legitimationspapiere betreffen: so sind sie

unter übrigens gleichmäßigen Umständen mit einer 24stündigen Gefängnißstrafe zu belegen und ist diese Strafe bei öftern Wiederholungsfällen verhältnißmäßig, auch nöthigenfalls bis zu einer öffentlichen Arbeitsstrafe zu schärfen.

§. 2. Stimmt das Signalement eines Reisenden mit dem des durch einen Steckbrief verfolgt werdenden Uebelthäters überein: so ist ein solcher Reisender, ohne Rücksicht, ob er mit Reisepapieren versehen ist oder nicht, bis zur möglichst zu beschleunigenden Ausmittelung seiner Verhältnisse, anzuhalten und nach dem Resultat solcher Ausmittelung das Nöthige seinetwegen zu verfügen.

§. 3. Personen, in deren Reisepapieren Rasuren, Ueberklebungen oder sonstige Verfälschungen erscheinen; welche Reisepapiere anderer für die ihrigen ausgeben; die ohne zureichenden Grund von der Reiseroute abweichen und ihre Reisepapiere nicht haben visiren lassen; welche ferner ohne einen erweislichen legitimen Reisezweck und ohne genugsame Mittel für ihren Unterhalt zu besitzen im Lande umherziehen, sei es aus Neigung zu einer unstätigen vagabondirenden Lebensart, um unter eigenem oder fremden Namen und unter falschen Angaben zu betteln, oder um auf andere unrechtliche Weise sich ihre Subsistenz zu verschaffen, sind,

1) wenn es Ausländer sind, im ersten Betretungsfalle, ohne Rücksicht auf ihre etwanigen Reisepapiere, anzuhalten und in sofern sie sich nicht zur peinlichen Untersuchung qualificiren, von Polizeiwegen mit dreitägigem Gefängnisse, den ersten und dritten Tag bei Wasser und Brod, zu bestrafen und, nachdem diese Strafe in den Reisepapieren bemerkt und ihnen zu Protocoll eröffnet worden, daß sie im Wiederbetretungsfalle eine körperliche Züchtigung *) zu erleiden haben würden, auf dem kürzesten nach ihrer Heimath führenden Wege über die Landesgrenze zu transportiren und an die nächste Grenz-Obrigkeit abzuliefern.

Im Wiederholungsfalle sind selbige mit der angedroheten körperlichen Züchtigung, welche jedoch nicht die Zahl von 20 Streichen überschreiten darf, zu bestrafen und nach deren Vollziehung und

*) „Nach §. 5 des Gesetzes vom 22. November 1850, das Verfahren gegen Vagabunden betreffend, ist statt der körperlichen Züchtigung Gefängnißstrafe von 8—14 Tagen bei abwechselnder Speisung mit Wasser und Brod zu erkennen."

geschehener Bedeutung, daß sie im Wiederbetretungsfalle in eine öffentliche Arbeitsanstalt aufgenommen und darin detinirt werden würden, in derselben Maße, wie oben bestimmt worden, über die Landesgrenze zu transportiren.

Wird ein ausländischer Vagabonde zum dritten Male betroffen: so ist von der Polizeiobrigkeit oder Paßbehörde an die betreffende Landdrostei, und auf dem Harze an die Berghauptmannschaft, zu berichten und sodann von diesen Behörden auf dessen Aufnahme und Detention in einer öffentlichen Arbeitsanstalt bei Unserem Cabinets-Ministerio anzutragen *).

2) Gegen inländische Vagabonden hat das nämliche Verfahren, jedoch mit der Ausnahme Statt, daß falls der betroffene Vagabonde kein Einwohner des Verwaltungsbezirks derjenigen Polizeiobrigkeit oder Paßbehörde ist, von welcher er eingezogen worden, nicht diese, sondern die Polizeiobrigkeit oder Paßbehörde seines Geburts- oder vorhinnigen Aufenthaltsorts die festgesetzten Strafen an ihm zu vollziehen hat. Der letztbenannten Behörde ist daher ein solcher Vagabonde, bei Uebermittelung des wegen seiner Einziehung aufgenommenen Untersuchungs-Protocolls, zuzusenden, um gegen denselben das weitere Verfahren, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, einzuleiten.

Die Namen und der Wohnort der im Laufe eines jeden Monats eingezogenen Vagabonden sind nebst den gegen sie erkannten Strafen nach dem Ablaufe des Monats von jeder Obrigkeit durch die Hannoverschen und die Provinzial-Anzeigen bekannt zu machen **).

---

*) „Nach §. 13. 4. des Gesetzes vom 22. November 1850 über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern und §. 8 des Gesetzes vom 28. April 1859 ist jetzt von den Verwaltungsbehörden gegen diejenigen Landstreicher und die in der Verordnung vom 9. Mai 1826 denselben gleichgestellten Personen, welche auf den Grund jener Verordnung bereits zweimal mit Gefängniß bestraft sind, Werkhausstrafe zu erkennen."

**) „Nach dem Ausschreiben vom 12. August 1847 über Herausgabe eines Polizeiblattes §. 12 ist am Schlusse jedes Monats von sämmtlichen Polizei-Obrigkeiten das dem §. 3 der Verordnung vom 9. Mai 1826 entsprechende Verzeichniß der eingezogenen Vagabunden der Königl. Polizei-Direction zu Hannover zuzusenden oder der letzteren mitzutheilen, daß dieserhalb nichts vorgekommen ist."

Wenn aus der Untersuchung gegen den Vagabonden ein Verdacht hervorgegangen ist, der eine Criminal-Untersuchung begründet: so ist derselbe von der Polizeiobrigkeit oder Paßbehörde, die ihn eingezogen hat, an die geeignete Justizbehörde abzugeben.

§. 4. Arbeitslose Handwerksgesellen, welche durch ihre Reisepapiere nicht nachweisen können, daß und wo sie in den letzten acht Wochen ihr Gewerbe ordnungsmäßig betrieben haben, die vielmehr acht Wochen und länger umhergereiset sind, und darüber, daß sie in solcher Zeit sich haben umschauen lassen, aber keine Arbeit haben erhalten können, eine Bescheinigung beizubringen nicht im Stande sind, sollen angehalten und ohne Unterschied, ob sie In- oder Ausländer sind, nach ihrer Heimath zurückgewiesen werden. Diejenigen, welche dieser Weisung nicht Folge geleistet haben, oder zurückgekehrt sind und arbeitslos umherziehend betroffen werden, sind als Landstreicher zu bestrafen.

§. 5. Fremde, welche wegen ihres Gewerbes fortwährend eine umherziehende Lebensart führen, als Musikanten, Orgelspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler; Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, unconcessionirte Kesselflicker, Zinngießer, Scheerenschleifer u. s. w., sollen, ohne vorher dazu die Erlaubniß der betreffenden Landdrostei oder der Berghauptmannschaft erhalten zu haben, weder in- noch außerhalb der Jahrmärkte ins Land gelassen und da, wo sie darin betroffen werden, in derselben Richtung, in welcher sie ins Land gekommen, über die Grenze zurückgewiesen und auf den Fall ihrer Rückkehr als Landstreicher bestraft werden *).

§. 6. Ausländische umherziehende christliche und jüdische Handelsleute, sogenannte Packenträger, sollen nur alsdann ins Land gelassen werden, wenn sie auf genügende Weise ihren gesetzlichen Wohnort nachweisen und zugleich aus ihren eigenen Mitteln 25 Thaler an baarem Gelde oder Waaren zu dem Werthe von 50 Thaler vorzeigen können. Diejenigen fremden Handelsleute, welche diesem Erfordernisse Genüge zu leisten nicht im Stande sind, sollen in der Richtung, in welcher sie ins Land gekommen sind, aus selbigem wieder zurückgewiesen und auf den Fall der Rückkehr gleichfalls als Vagabonden bestraft werden.

---

*) Ueber den Gewerbebetrieb im Umherziehen vergleiche Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847: §§. 247—252, 262—64, 267, 268 (unten Seite 495).

Es haben daher nicht nur die Obrigkeiten und Polizeibehörden an den Grenzen hierauf zu achten und denjenigen Packenträgern, welche den bestimmten Geld- oder Waaren-Vorrath ordnungsmäßig nachgewiesen haben, eine Bescheinigung darüber unentgeltlich zuzustellen; sondern es sind auch sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden im Innern des Königreichs befugt und verpflichtet, dann, wenn Verdacht entsteht, daß ein fremder Handelsmann der bemerkten Art mit den bestimmten Reisemitteln nicht versehen ist, von ihm die Vorzeigung einer Bescheinigung darüber zu verlangen, daß er beim Eintritt ins Land den vorgeschriebenen Geld- oder Waaren-Vorrath besessen hat, und falls er hiezu nicht im Stande ist, denselben aus dem Lande zu weisen.

Sollten dritte Personen einem solchen fremden Handelsmanne den Eintritt ins Land und dessen Umherziehen im Königreiche erleichtern und durch Darleihung des vorschriftsmäßigen Geld- oder Waarenbetrages, um solchen den Behörden vorzeigen zu können, die Umgehung der obigen Vorschrift befördern: so sind die solchergestalt geliehenen Gelder und Waaren zum Besten des Denuncianten zu confisciren und der fremde Handelsmann aus dem Lande zu schaffen.

§. 7. Inländer, welche als Landstreicher, Bettler oder aus sonstigen Ursachen nach ihrer Heimath zurückgewiesen sind, können zu einer anderweitigen Reise nur dann mit neuen Reisepapieren versehen werden, wenn die Polizeibehörde, durch genaue Prüfung des Reisezwecks und der Reisemittel des Nachsuchenden, von der Nothwendigkeit und Unbedenklichkeit der beabsichtigten Reise sich überzeugt hat.

§. 8. Privatpersonen, welche zur Gastwirthschaft keine Befugniß haben, dürfen nur ihnen verwandte oder doch befreundete Fremde in ihre Häuser aufnehmen; es geschehe denn, um einen übrigens unverdächtigen Reisenden aus einer sonst unabwendbaren augenblicklichen Verlegenheit zu ziehen. In jedem Falle müssen die Aufnehmer für die Aufgenommenen haften. Die unerlaubte Beherbergung weder verwandter noch befreundeter Fremden wird mit 1 Thaler Geldbuße, welche in Fällen der Wiederholung bis zu 5 Thaler gesteigert werden kann, belegt *).

§. 9. Niemand darf 1) verdächtige Personen oder Verbrecher wissentlich bei sich aufnehmen, weder als Reisende, noch als Tagelöhner oder Dienstboten.

*) Vergl. §. 115 des Polizeistrafgesetzes.

Wer Unbekannte, Landstreicher, oder gar Verbrecher heimlich aufnimmt oder beherbergt, besonders wenn solches auf dem platten Lande, namentlich auf einzeln liegenden Höfen, geschieht; oder wer bei den bei ihm eingekehrten Reisenden erwiesenermaßen etwas für die öffentliche Sicherheit Bedenkliches bemerkt und davon der Polizeibehörde des Orts keine Anzeige macht, der soll abseiten der Polizei (falls solche nicht zugleich in einer anderen Beziehung die richterliche Behörde selbst bildet) seinem ordentlichen Richter übergeben und nach vorgängiger summarischen Untersuchung mit zwei bis zwanzig Thalern Geldbuße oder mit zweitägigem bis dreiwöchigem Gefängniß bestraft werden.

Auch kann daneben nach Beschaffenheit der Umstände den Gastwirthen, mittelst Verfügung der zuständigen Landdrostei oder Berghauptmannschaft, die Erlaubniß zu fernerer Betreibung ihres Gewerbes entzogen werden.

2) Sobald sich jedoch bei solchen Aufnahmen und Beherbergungen der Verdacht einer vorsätzlichen Begünstigung von Verbrechen, einer Beihülfe dazu, oder einer Theilnahme an denselben zeigt: so gehört die Untersuchung und etwanige Bestrafung derselben vor die Criminal-Behörden.

§. 10. Von den erkannten Confiscations- und Geldstrafen ist dem Denuncianten, durch dessen Anzeige die Untersuchung und Bestrafung der vorgekommenen Contravention veranlaßt ist, in sofern selbigem nach Maßgabe dieser Verordnung nicht der ganze Betrag derselben gebühret, ein Drittel zuzubilligen. (cf. jedoch §. 51 des Polizeistrafgesetzes.)

Vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung soll selbige in Kraft treten, und wird sämmtlichen mit der Polizeiaufsicht beauftragten Behörden in Unserem Königreich Hannover hiedurch befohlen, auf die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zu halten.

Auch wird insbesondere von den Landdragonern erwartet, daß sie zu der Erreichung des bei der Ertheilung dieser Vorschriften zum Grunde liegenden Zwecks auf das Thätigste mitwirken werden.

Gegeben Carlton-House, den 9. Mai des 1826sten Jahrs, Unseres Reichs im Siebenten.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

3. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1845, betreffend die Legitimation der bei dem Bau der Eisenbahnen zuzulassenden Arbeiter und die Beaufsichtigung derselben während der Arbeit.

Ueber die Legitimation der bei dem Bau der Eisenbahnen zuzulassenden Arbeiter und über die Beaufsichtigung derselben während der Arbeit werden die nachstehenden Vorschriften ertheilt:

§. 1. Niemand soll zu den Arbeiten am Bau der Eisenbahnen zugelassen werden, welcher nicht durch vorschriftsmäßige Legitimationspapiere über seine Person Nachweisung beibringt.

§. 2. Die Legitimationspapiere bestehen:

a. für den Ausländer in einem ordnungsmäßigen Reisepasse oder Wanderbuche,

b. für den Einländer in einem von der Obrigkeit seines Wohnorts ausgestellten Scheine behuf Zulassung zu den Arbeiten am Bau der Eisenbahnen.

Dieser Schein ist für ein Baujahr gültig und muß zur weitern Benutzung in jedem neuen Baujahre mit dem Visa der Obrigkeit versehen werden. Der Schein ist dem Nachsuchenden nach Inhalt des sub A. beigedruckten Formulars, und zwar unentgeltlich auszustellen.

Ueber die Namen derer, welche solche Scheine erhalten haben, ist ein Register zu führen.

Für die Gehülfen der bei den Eisenbahnen beschäftigten ansässigen Handwerker bedarf es solcher Zulassungsbescheinigungen nicht.

§. 3. Die Legitimationspapiere sind von den Arbeitsuchenden an der Baustelle den Bauaufsehern oder Schachtmeistern vorzuzeigen, und hiernächst mit einer von einem der letzteren nach Formular sub B. ausgestellten Bescheinigung, daß der Inhaber zur Arbeit angestellt werden könne, innerhalb drei Tagen, vom Tage der Ankunft an der Baustelle angerechnet, bei der Obrigkeit der Baustelle abzuliefern.

Kränkliche, so wie altersschwache Personen und Kinder unter 16 Jahren sind zur Arbeit nicht zuzulassen.

Die Obrigkeiten haben dahin zu wirken, daß die Legitimationspapiere und die Bescheinigungen der Bauaufseher oder Schachtmeister von den Landgendarmen oder anderen Polizeibeamten an den Baustellen gesammelt und durch diese, nachdem sie sich von der Richtigkeit des Signalements überzeugt haben, an die Obrigkeit befördert werden.

§. 4. Nach befundener Richtigkeit der Papiere und gegen Innebehaltung derselben wird dem Arbeiter von der Obrigkeit eine Aufenthaltskarte nach Anleitung des Formulars sub C. unentgeltlich ertheilt. Soweit thunlich, ist die Einrichtung zu treffen, daß diese Karte dem Arbeiter auf der Baustelle eingehändigt werde.

Ueber die Namen der mit Aufenthaltskarten versehenen Arbeiter sind von der Obrigkeit Register zu führen, worin zugleich das Bemerkenswerthe über Person und Heimath zu bemerken ist.

§. 5. Der Arbeiter hat die ihm ertheilte Aufenthaltskarte jederzeit bei sich zu führen und einem jeden Baubeamten, Landgendarmen oder anderen Polizeibeamten, auch den Ortsvorständen und Quartierwirthen auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 6. Verläßt ein Arbeiter die Arbeit, um in die Heimath zurückzukehren, oder an die Arbeitsstelle eines andern Baubezirks überzugehen, so hat

a. der Schachtmeister und Quartierwirth unter der Karte dieses Arbeiters anzumerken, ob gegen die Abreise etwas zu erinnern sei oder nicht;

b. der Vorstand der Bauabtheilung aber darunter die Ursache des Abganges des Arbeiters anzugeben.

Würde derselbe wegen Unzufriedenheit mit dem von ihm bewiesenen Betragen entlassen werden, so ist eine solche Entlassungsursache besonders auszudrücken.

Ebenso ist auszudrücken, wenn der Abgang aus der Arbeit an einer Baustelle, wo dem Abgehenden noch weitere Beschäftigung verbleiben würde, ohne Erlaubniß Statt findet.

Die Namen und Wohnorte der Arbeiter aus dem Auslande, welche aus Ursachen der Unzufriedenheit mit ihrem Betragen entlassen worden, oder welche die Arbeitsplätze anscheinend aus Unzufriedenheit über den verdienten Lohn verlassen, um in anderen Baubezirken wieder Aufnahme zu finden, sind von dem Vorstande der Bauabtheilung in ein besonderes Verzeichniß einzutragen.

§. 7. Nur gegen Rücklieferung der mit diesen Zeugnissen versehenen Aufenthaltskarten haben die Obrigkeiten den Arbeitern die Legitimationspapiere verabfolgen zu lassen.

Nach Anleitung des Zeugnisses des Vorstandes der Bauabtheilung ist unter dem zurückzugebenden Legitimationspapiere die Ursache des Abganges von der Arbeit anzumerken. In den vorkommenden Fällen

ist auch anzugeben, ob die bisherige Arbeitsstelle unerachtet der hier angebotenen weitern Beschäftigung verlassen sei.

Behauptet ein Arbeiter seine Aufenthaltskarte verloren zu haben, so bleibt es, wenn übrigens die Zeugnisse des Quartierwirths und des Bauvorstandes genügenden Inhalts beigebracht sind, der Obrigkeit überlassen, zu beurtheilen, ob dieser Verlust erwiesen oder glaubhaft und was demgemäß zu verfügen sei.

§. 8. Ausgetretene Arbeiter, welche von neuem in dem frühern Arbeitsbezirke oder an den Arbeitsstellen eines andern Baubezirks Arbeit suchen, haben die von der Obrigkeit ihrer letzten Baustelle zurückerhaltenen Legitimationspapiere bei Nachsuchung der Arbeit und einer dazu nöthigen Aufenthaltskarte vorzuzeigen und abzugeben. In einem folgenden Baujahre müssen jene Legitimationspapiere zuvor mit dem visa der Obrigkeit des Wohnorts versehen sein. (§. 2.)

Arbeiter, deren Legitimationspapiere solche Entlassungsursachen nachweisen, welche nach dem Inhalte dieser Bekanntmachung die Entfernung von der Theilnahme an den Eisenbahnarbeiten zur Folge haben, sollen von der Bauverwaltung zu neuen Arbeiten nicht zugelassen und mit Aufenthaltskarten für diesen Zweck nicht wieder versehen werden.

Solche Arbeiter, welche die bisherige Baustelle unerachtet der hier ihnen gebotenen weitern Beschäftigung ohne genügende Gründe verlassen haben, sollen im laufenden Baujahre in den übrigen Baubezirken zur Arbeit nicht zugelassen werden.

Damit aber diejenigen Arbeiter, welche unter Verheimlichung der zurückerhaltenen Legitimationspapiere sich neue Legitimationspapiere zu verschaffen gewußt haben, in anderen Baubezirken nicht wieder aufgenommen werden, so wird vorgeschrieben:

a. hinsichtlich der Ausländer, daß die Vorstände der Bauabtheilungen in gewissen, von der Königlichen Eisenbahn-Direction zu bestimmenden Fristen einen Auszug aus dem laut §. 6 geführt werdenden Verzeichnisse an die Vorstände der übrigen Bauabtheilungen gelangen lassen, welche aus diesen mitgetheilten Verzeichnissen alphabetisch zu ordnende Register aufzustellen haben;

b. hinsichtlich der Einländer, daß die Obrigkeiten bei Ausstellung fernerweiter Scheine behuf Zulassung zu den Eisen-

bahnarbeiten darin anzugeben haben, daß der neu ausgestellte Schein der zweite, dritte u. s. w. für den darin genannten Arbeiter sei, unter Angabe der Zeit, zu welcher der letzte ausgestellt gewesen, um auf solche Weise den Baubeamten, welche die Arbeit gewähren, und den Obrigkeiten, welche die Aufenthaltskarten ertheilen, Gelegenheit zu verschaffen, zuvor den Ansuchenden zur Nachweisung über die Ursache seines Abganges von seinen bisherigen Arbeiten an dem Bau der Eisenbahnen aufzufordern.

§. 9. Den gegenwärtig an dem Bau der Eisenbahnen schon beschäftigten Arbeitern, deren Legitimation bisher für genügend angenommen worden, haben die Obrigkeiten der Baubezirke Aufenthaltskarten, welche nach Vorschrift dieser Bekanntmachung ausgefertigt sind, zuzustellen, und haben dieselben mit Hülfe der Baubeamten, so weit sie derselben dazu bedürfen, Verzeichnisse über die Namen der beschäftigten einländischen Arbeiter aufzustellen und Auszüge davon an die Obrigkeiten der Wohnorte dieser Arbeiter abzusenden. Diese Verzeichnisse sind von den letztgenannten Obrigkeiten nach Anleitung §. 8 sub b. zu berücksichtigen.

§. 10. Einwohner, welche fremden Arbeitern Quartier gewähren, haben sich von Zeit zu Zeit davon zu unterrichten, ob die Arbeiter im Besitze ihrer Aufenthaltskarte sich noch befinden. Wer Arbeitern, die nach dem vierten Tage ihrer Ankunft am Quartiersorte ohne Aufenthaltskarte sind, und nicht etwa sofort durch ein, wenigstens mündliches Zeugniß des beaufsichtigenden Polizeibeamten nachweisen können, daß sie dieserhalb ohne Schuld sind, Quartier gewährt, soll in eine Strafe bis zu fünf Thalern genommen werden.

§. 11. Jeder Arbeiter soll während und außer der Arbeitszeit sich ruhig und gesittet betragen.

Er soll fleißig und mit seinen Arbeitsgenossen verträglich sein, und den Anordnungen der Baubeamten Gehorsam leisten.

Ungehorsam, Beleidigung der Baubeamten, Sittenlosigkeit, Unverträglichkeit, Trunk, Unfug jeder Art während und außer der Arbeitszeit soll durch sofortige Entfernung aus der Arbeit beim Bau der Eisenbahnen geahndet werden und zur Zulassung zu ferneren Arbeiten unfähig machen. Die nach den bestehenden Gesetzen verschuldete Strafe zu verhängen, bleibt der Obrigkeit außerdem vorbehalten.

§. 12. Das Hausiren mit Branntwein und anderen geistigen Getränken an den Arbeitsplätzen ist bei einem bis zehn Thaler Strafe verboten.

§. 13. Jedem Arbeiter, welchem gegen Tagelohn von der Bauverwaltung Arbeit übertragen wird, ist bei der Annahme in die Arbeit der Betrag des Lohns bekannt zu machen, den er zu erwarten hat.

Denjenigen Arbeitern, welche von den einzelnen Schachtmeistern zur Ausführung der diesen übertragenen Accordarbeiten angenommen werden, dient zur Nachricht, daß einem jeden Schachtmeister ein Accordzettel von der Bauverwaltung zugestellt ist, auf welchem der accordirte Geldbetrag für die zur Ausführung übernommenen einzelnen Arbeiten sich angemerkt findet. Die Schachtmeister sind verpflichtet, diese Accordzettel den Arbeitern auf deren Verlangen vorzulegen. Auch die Baubeamten sind angewiesen, dem einzelnen Arbeiter die Einsicht der gedachten Accordzettel zu gestatten, und jede in dieser Hinsicht erbetene Auskunft zu ertheilen.

Da die Arbeiter eines Accordes wissen, welche Zahl von Arbeitstagen von der Gesammtzahl der Arbeiter innerhalb der bestimmten Zahlungszeit auf die übernommenen Accordarbeiten verwendet werden und denselben zugleich die Gelegenheit gewährt wird, entweder durch Einsicht der Accordzettel, worauf die erhaltenen Zahlungen notirt werden, oder durch die bei der Zahlung anwesenden Zeugen (§. 14) oder durch eigene Nachfrage bei der Bauverwaltung davon sich zu unterrichten, welche Zahlung der Schachtmeister am Zahltage empfangen, es sei nun vorerst eine Abschlagssumme auf das vor Vollendung der übernommenen ganzen Arbeit nicht genügend abzurechnende Accordgeld, oder es sei eine Zahlung für einen schon jetzt genau zu berechnenden Theil der Arbeit, so befinden sich die Arbeiter dadurch im Stande, den Antheil des Einzelnen an der erhaltenen Zahlung, nach Absatz der ihrem Schachtmeister bedungenen Gebührnisse, diesem gegenüber zu berechnen.

Anfragen der obigen oder ähnlicher Art, so wie Beschwerden über einen Schachtmeister oder einen Baubeamten dürfen zur selbigen Zeit nur von einem oder zweien Arbeitern zugleich bei dem höhern Baubeamten vorgebracht werden. Beschwerden von einer größern Zahl zugleich angebracht, sind nicht anzunehmen, vielmehr ist die wider diese Vorschrift handelnde Arbeiterzahl, wenn sie auf Vorstellung des Bau-

beamten von dem Vorhaben nicht sofort absteht, aus der Arbeit zu entlassen.

§. 14. Ueber die Gelder, welche den Schachtmeistern für die von ihnen übernommenen Accorde auszuzahlen sind, soll mit denselben nur dann abgerechnet und ihnen die schriftliche Abrechnung zugestellt werden, wenn zwei Arbeiter aus dem fraglichen Schachte gegenwärtig sind, und soll nur in Gegenwart dieser beiden Arbeiter, als Zeugen, die Zahlung an den Schachtmeister verabfolgt werden.

Eine größere Zahl von Arbeitern ist bei diesem Abrechnungs- und Zahlungsgeschäfte nicht zuzulassen.

§. 15. Ein Auszug aus dieser Bekanntmachung ist den nach §. 4 zu ertheilenden Aufenthaltskarten beizudrucken und in den Krügen in der Nähe der Arbeitsstellen auszuhängen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 4. Julius 1845.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

---

4. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1859, die Zwangspässe betreffend.

Da das Ausschreiben des unterzeichneten Ministeriums vom 12. August 1846, das Verfahren bei Ertheilung von Zwangspässen betreffend, — namentlich in Anlaß von Verhandlungen der durch den Vertrag wegen Uebernahme Auszuweisender vom 15. Julius 1851, publicirt durch die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 5. April 1852, verbundenen Regierungen, — in einigen Beziehungen einer Aenderung bedarf, so wird, unter Aufhebung des gedachten Ausschreibens, in Betreff der Zwangspässe hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Ertheilung eines Zwangspasses findet dann Statt, wenn die Fortschaffung einer Person nach einem bestimmten Orte mittelst Bedeckung nicht erforderlich und mittelst eines ohne Beschränkung ausgestellten Reisepasses bedenklich ist.

§. 2. Ein Zwangspaß darf nur an solche Personen ertheilt werden, welche weder eines begangenen Verbrechens verdächtig noch für die öffentliche Sicherheit sonst gefährlich sind.

§. 3. Eine Grenzpolizeibehörde, welcher ein Transportat aus einem anderen Staate zugeführt wird, darf die Aufhebung des Transports und die Fortsetzung der Reise mittelst Zwangpasses nur dann ausnahmsweise anordnen, wenn

1) der Ort, nach welchem der Transportat geführt werden soll, im Königreiche liegt,
2) der Ertheilung des Zwangspasses aus dem §. 2 ein Bedenken nicht entgegensteht und
3) kein Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß von dem Zwangspasse Mißbrauch werde gemacht werden.

In allen anderen Fällen darf die Weiterschaffung nur mittelst Transports geschehen.

§. 4. Wenn der Transport einer Person durch eine inländische Behörde verfügt ist, so darf nur mit deren Zustimmung oder unter Ermächtigung einer derselben vorgesetzten Behörde die Aufhebung des Transports und die Fortsetzung der Reise mittelst Zwangspasses angeordnet werden.

§. 5. Die Ertheilung eines jeden Zwangspasses ist in das durch die Instruction für die Verwaltung der Paß- und Fremdenpolizei vom 30. Mai 1826 §. 11 Anlage D. bestimmte Register über ausgefertigte Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine einzutragen und zwar, je nachdem Inländer oder Ausländer in Frage kommen, unter fortlaufender Nummer der ersten oder zweiten Columne, in welcher dann unter der Nummer das Wort: „Zwangspaß" hinzuzusetzen ist.

§. 6. Die Hannoverschen Zwangspässe müssen enthalten:

1) das Signalement des Inhabers. Dasselbe muß mit besonderer Sorgfalt, und unter Beachtung etwaiger besonderen Kennzeichen, aufgenommen werden;
2) den Vor- und Zunamen so wie die Bezeichnung des Standes, der Beschäftigung u. s. w. des Inhabers;
3) eine Vorzeichnung der zu befolgenden Reiseroute und der innezuhaltenden Reisefrist. Erstreckt sich die Reise über die Grenzen des Königreichs hinaus, so muß neben dem Endziele jedenfalls auch die Eingangsstation des nächsten der zu durchreisenden Staaten angegeben werden.

4) Außerdem sind aufzunehmen:

a. bei Zwangspässen nach einem inländischen Bestimmungsorte eine möglichst deutliche Bemerkung über die Wohnrechtsverhältnisse des Inhabers und die Veranlassung der getroffenen Verfügung;

b. bei Zwangspässen zur Fortschaffung nach einem anderen Staate die im §. 8 näher angegebenen Bemerkungen über die Angehörigkeit des Inhabers zu diesem Staate.

Ein vollständiges Concept des Zwangspasses ist bei den Acten zurückzubehalten.

§. 7. Ein Zwangspaß zur Fortschaffung einer Person nach einem Orte des Inlandes darf nur ertheilt werden, wenn die Heimathsberechtigung oder doch die Annahme der Person an diesem Orte feststeht.

§. 8. Ein Zwangspaß zur Fortschaffung einer Person nach einem anderen Staate darf nur ertheilt werden, wenn

entweder

a. eine Aufnahmezusicherung der betreffenden Behörde dieses Staates vorangegangen ist,

oder

b. die fortzuschaffende Person im Besitze eines Passes (Wanderbuches, Paßkarte) sich befindet, welcher von der Behörde ihres in dem betreffenden Staate belegenen Wohnorts ausgestellt und seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen ist.

Der Zwangspaß muß ergeben, daß und in welcher Art die Angehörigkeit des Inhabers zu dem übernehmenden Staate demgemäß festgestellt ist. Es muß in dem Zwangspasse in dem Falle unter a. die geschehene Aufnahmezusicherung ausdrücklich erwähnt, in demjenigen unter b. die Behörde, welche den Paß (Wanderbuch, Paßkarte) ertheilt hat, das Datum und die Dauer der Gültigkeit desselben vermerkt werden.

§. 9. Ist ein Zwangspaß zur Fortschaffung einer Person nach einem anderen Staate ausgefertigt, so ist die darüber verhandelte Acte an die Königliche Polizei-Direction hieselbst behuf etwaiger Benutzung für das Polizeiblatt zu senden.

§. 10. Ist ein Zwangspaß zur Fortschaffung einer Person nach einem Orte des Inlandes oder nach einem mit dem Königreiche durch den Vertrag vom 15. Julius 1851 wegen der Uebernahme Auszu-

weisender verbundenen Staate ausgestellt, so ist davon der Polizeiobrigkeit des Bestimmungsorts, unter Mittheilung einer vollständigen Abschrift des Zwangspasses, sofort Nachricht zu geben. Ist der Bestimmungsort ein inländischer, so hat die Polizeiobrigkeit desselben, wenn der Paßinhaber bis zum Ablauf der gesetzten Frist nicht anlangt, hiervon die Ausstellungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

§. 11. Werden Personen im Königreiche mit Zwangspässen betroffen, welche von einer anderen als Hannoverschen Behörde ausgestellt sind und auf welchen sich noch kein Visa einer Hannoverschen Polizeibehörde befindet, so sind solche Personen vor die nächste Polizeibehörde zu führen.

§. 12. Auf Grund des Zwangspasses der Behörde eines anderen Staates ist der Inhaber nur dann in oder durch das Königreich zu lassen, wenn in dem Zwangspasse bezeugt ist,

entweder

a. daß eine Aufnahmezusicherung der Behörde des Bestimmungsorts vorangegangen sei,

oder

b. daß der Inhaber in dem Besitze eines von der Behörde seines Wohnorts ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte) sich befunden habe, und zwar unter Angabe der ausstellenden Behörde, des Datums und der Dauer der Gültigkeit desselben.

In dem Falle unter b. darf seit Ablauf des Passes (Wanderbuchs, Paßkarte) noch kein Jahr verstrichen sein.

Entspricht der Zwangspaß diesen Vorschriften nicht, und ergiebt sich nicht etwa sofort anderweit, daß der Inhaber Hannoverscher Unterthan ist, so hat die Paßbehörde den Inhaber in der Richtung, in welcher derselbe nach Ausweis des Zwangspasses in das Königreich gekommen ist, mittelst eines unter den Zwangspaß zu setzenden, solchen als formell ungenügend bezeichnenden Zwangsvisa's, in das Ausland zurückzuweisen und, sofern es angemessen scheint, an die Grenze zurückführen zu lassen.

§. 13. Eine Ausnahme von den Vorschriften im §. 12 tritt hinsichtlich derjenigen Zwangspässe, mittelst welcher die Behörde eines anderen Staates Jemanden nach einem in demselben Staate belegenen Orte weiset, unter der Voraussetzung ein, daß der Inhaber, um nach diesem Orte zu gelangen, zweckmäßig durch das Königreich reisen muß. Es ist dem Inhaber solches, ohne daß es der im §. 12 vor-

geschriebenen Bemerkungen in dem Zwangspasse bedarf, wenn sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, zu gestatten.

§. 14. Ist der Inhaber eines Zwangspasses von der ihm vorgeschriebenen Reiseroute abgewichen, oder hat er die Reise verzögert, so ist wegen Bestrafung und Transports desselben nach Maßgabe der Vorschriften über Vagabonden zu verfahren.

Die Polizeibehörden sind befugt, auch in sonstigen Fällen, wo Gründe vorliegen, welche den Transport als zulässig und räthlich erscheinen lassen, namentlich auch, wenn aus dem Zwangspasse selbst Umstände sich ergeben, welche nach §. 2 der Ertheilung eines Zwangspasses entgegenstehen würden, die Weiterbeförderung des Inhabers des Zwangspasses mittelst Transports zu verfügen.

Entspricht der Zwangspaß den in §. 12 enthaltenen Vorschriften, oder ist derselbe von der Behörde eines anderen Staates nach einem in demselben Staate belegenen Orte zur Durchreise durch das Königreich ausgestellt (§. 13), so kann der Transport nach einem anderen Staate in der Richtung des Bestimmungsorts, ohne daß es einer vorgängigen Communication mit der Behörde des Bestimmungsorts bedarf, schon auf Grund des Zwangspasses angeordnet werden.

In Beziehung auf den Vertrag vom 15. Julius 1851 wegen der Uebernahme Auszuweisender ist bei Verwandlung der Weiterbeförderung mittelst Zwangspasses in Transport fortdauernd diejenige Behörde, welche den Zwangspaß ausgestellt hat, als ausweisende (vergl. namentlich §. 11 des Vertrags) anzusehen.

§. 15. Bei eingetretenen Weiterungen mit Behörden anderer Regierungen über die Ertheilung eines Zwangspasses oder über die Zurückweisung des Inhabers, so wie mit Behörden des Königreichs über die von diesen gegen die Vorschrift im §. 12 unterlassene Zurückweisung des Inhabers eines Zwangspasses, sind die verhandelten Acten, sobald solches ohne Nachtheil für die Sache selbst geschehen kann, und jedenfalls nach deren Erledigung, von der betreffenden Polizeiobrigkeit der Königlichen Polizei-Direction hieselbst, behuf etwaiger Benutzung für das Polizeiblatt, mitzutheilen.

§. 16. Für die Ertheilung eines Zwangspasses ist eine Gebühr nicht zu erheben.

Die Formulare zu den Zwangspässen werden von der Königlichen Polizei-Direction zu Hannover unentgeltlich geliefert.

§. 17. Die Vorschriften Unserer Bekanntmachung vom 9. Julius 1838, betreffend die Versehung der Hannoverschen Reisedocumente mit einem trockenen Paßstempel und die Führung einer regelmäßigen Controle bei Verwendung und Ausfertigung solcher Reisedocumente, finden auch auf die Zwangspässe Anwendung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Julius d. J. in Kraft.

Hannover, den 23. Mai 1859.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

---

5. Vertrag vom 15. Juli 1851, wegen Uebernahme Auszuweisender, publicirt durch Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 5. April 1852.

Nachdem unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs beschlossen ist, der nachfolgenden, unter den Regierungen von Preußen, Baiern, Sachsen, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe seit dem 1. Januar d. J. bestehenden Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme von Auszuweisenden beizutreten:

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a. diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b. ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem anderen Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen.

§. 2. Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen

derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a. nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder

b. sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat, oder

c. geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3. Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahmeverbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemanns zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4. Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6. Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem anderen Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a. der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnorts ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte) seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder
b. daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8 Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zu-

gleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebiets der überweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen contrahirenden Theils transportirt werden muß, so hat dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransports zu vergüten.

§. 12. Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber Statt findenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt denjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zuläßig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an, und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder,

falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14. Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

so wird diese Uebereinkunft zur Nachachtung für alle Betheiligten, namentlich die obrigkeitlichen Behörden, hiedurch mit der Bestimmung veröffentlicht, daß für das hiesige Königreich und dessen vertragsmäßige Beziehungen zu den übrigen bei der Uebereinkunft betheiligten Staaten der 1. Mai d. J. an die Stelle des im §. 13 des Vertrages bezeichneten Zeitpunkts tritt;

und daß mit diesem Tage die bisherigen Conventionen wegen Uebernahme von Auszuweisenden

mit der Königlich=Preußischen Regierung vom 19. September 1839,

mit der Königlich=Sächsischen Regierung vom 19. September 1839,

mit der Herzoglich=Braunschweigschen Regierung vom 21. November 1839,

mit der Großherzoglich=Oldenburgschen Regierung vom 1. November 1847,

außer Kraft treten *).

---

*) Dem Vertrage sind später beigetreten: Fürstenthum Schaumburg-Lippe und Stadt Bremen. 1852.

Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin, Städte Frankfurt und Hamburg, Königreich Würtemberg, Hessen=Homburg 1853; Großherzogthum Baden 1854; Luxemburg 1855.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 5. April 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

---

6. Ausschreiben der Königlichen Landdrosteien zu Hildesheim und Hannover vom 4. September 1850, betreffend die Ausübung der Paßpolizei gegen umherziehende ausländische, namentlich jüdische Handelsleute.

In Beziehung auf die Ausübung der Paß- und Fremdenpolizei gegen umherziehende ausländische, namentlich jüdische Handelsleute, ertheilen Wir den Obrigkeiten mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern folgende Anweisungen:

§. 1. Nach §. 6 der Verordnung vom 9. November 1826 ist keinem ausländischen Handelsmanne der Eintritt in das Königreich und das Umherziehen im Landdrosteibezirke zu gestatten, wenn er nicht nachweiset:

a. daß er entweder 25 Thaler an baarem Gelde oder 50 Thaler in Waaren besitzt oder bescheinigt, daß er diesen Nachweis bereits bei einer anderen inländischen Obrigkeit erbracht habe;

b. daß er gesetzliches Domicil habe.

§. 2. Den aus dem Königreiche der Niederlande herüber kommenden Handelsjuden ist der Eintritt in das Königreich und das Reisen in demselben nur dann zu gestatten, wenn dieselben

a. einen vom Gouverneur der betreffenden Provinz ausgestellten, gültigen Paß, und

b. daneben eine vom Gouverneur der betreffenden Provinz ausgestellte Bescheinigung besitzen, daß sie in einer namhaft gemachten niederländischen Gemeinde ihr domicile van onderstand haben; eine Bescheinigung, daß der Inhaber in einer Gemeinde wohnhaft sei oder vaste domicile habe, ist nicht genügend.

§. 4. Denjenigen niederländischen Handelsleuten, welche die in §§. 1, 2 bezeichneten Nachweise erbringen, ist dieses von den Obrigkeiten in den Reisedocumenten zu bescheinigen. Diejenigen, welche

diesen Nachweis nicht liefern, sind mittelst Zwangsroute in die Heimath zu weisen und bei etwaiger Wiederkehr als Vagabunden zu behandeln.

7. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 2. Januar 1851, die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend.

Zur Erleichterung des Reiseverkehrs auf den Eisenbahnen und in den denselben nächstbelegenen Landestheilen, so wie zur gleichmäßigen Handhabung der Polizei auf den Eisenbahnen ist, unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, mit der Königlich-Preußischen, der Königlich-Baierschen, der Königlich-Sächsischen, der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen, der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen, der Herzoglich-Sachsen-Altenburgschen, der Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaschen, der Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen, der Herzoglich-Braunschweigschen, der Herzoglich-Anhalt-Dessauschen, der Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen, der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen, der Fürstlich-Reuß-Plauenschen, älterer und jüngerer Linie, der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung, so wie den Senaten der freien Hansestädte Bremen und Hamburg eine anderweite Uebereinkunft abgeschlossen, in Folge deren Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird *).

---

*) Ferner beigetreten sind:

1) Die Kurfürstlich-Hessische, Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche, Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung, freie Stadt Lübeck; Bekanntmachung vom 24. Februar 1851.
2) Die Herzoglich-Nassausche Regierung; Bekanntmachung vom 24. März 1851.
3) Die freie Stadt Frankfurt; Bekanntmachung vom 19. April 1851.
4) Das Großherzogthum Hessen und Königreich Würtemberg; Bekanntmachung vom 1. Mai 1851.
5) Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz; Bekanntmachung vom 29. Juli 1851.
6) Großherzogthum Baden; Bekanntmachung vom 19. Januar 1852.
7) Fürstenthum Lippe-Detmold; Bekanntmachung vom 24. Mai 1852.
8) Fürstenthum Waldeck; Bekanntmachung vom 24. December 1852.
9) Großherzogthum Oldenburg; Bekanntmachung vom 9. September 1853.
10) Landgräflich-Hessen-Homburgsche Regierung; Bekanntmachung vom 29. Januar 1859.

§. 1. Diejenigen Angehörigen der contrahirenden Staaten, welche nach den in den §§. 2, 3, 5, 6, 7 folgenden Bestimmungen Paßkarten führen dürfen, sind, insofern sie mit einer solchen versehen sind, von der Verpflichtung entbunden, bei ihren auf den Eisenbahnen oder auf sonstige Weise vorzunehmenden Reisen innerhalb der Vereinsstaaten Reisepässe bei sich zu führen.

§. 2. Die Polizeibehörden dürfen nur denjenigen selbstständigen Einwohnern ihres Bezirks, welche ihnen als völlig zuverlässig und sicher bekannt sind, zu Reisen auf den Eisenbahnen und innerhalb der Vereinsstaaten Paßkarten ertheilen.

§. 3.*) Paßkarten dürfen nicht ausgegeben werden:

1) an Auswärtige, d. h. an solche Personen, welche nicht im Bezirke der ausstellenden Polizeibehörde ihren festen ordentlichen Wohnsitz haben, sofern nicht eine der allein zulässigen Ausnahmen der §§. 5, 6, 7 begründet ist;
2) an Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen;
3) an Dienstboten;
4) an Arbeitsuchende;
5) an die, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 4.*) Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, imgleichen Dienstboten, welche mit ihren Dienstherrschaften reisen, sind durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

---

*) Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 10. August 1853, die Paßkarten betreffend.

In Folge fernerer Verhandlungen über den Paßkartenverein wird in Bezug auf Unsere Bekanntmachung vom 2. Januar 1851 Folgendes vorgeschrieben:

§. 1. Zu §. 3 № 1 der angef. Bekanntm. Haben Ausländer, welche einem der den Paßkartenverein bildenden Staaten angehören, ihren Wohnsitz im hiesigen Königreiche, so darf die Polizeibehörde des Orts, wo sie diesen Wohnsitz haben, ihnen Paßkarten ertheilen.

§. 2. Zu §. 3 № 2 der angef. Bekanntm. Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen, welche einen festen Wohnsitz haben, wie namentlich bei Bauhandwerkern vorkommt, dürfen in ihrer Eigenschaft als Bürger, Hausbesitzer u. s. w. Paßkarten ertheilt werden.

§. 3. Durch die Vorschriften des §. 4 der angef. Bekanntm. ist die Ertheilung von Paßkarten an Ehefrauen, welche ohne Begleitung des Ehemannes reisen, nicht ausgeschlossen.

Unselbstständige Familienglieder, welche ohne ihre Eltern oder Vormünder reisen, können nur auf deren Antrag und auch nur dann Paßkarten erhalten, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben.

§. 5.*) Handelsreisenden und Handlungsdienern werden Paßkarten nur auf besondern ausdrücklichen Antrag ihrer Principale ertheilt, dann aber auch nur am Wohnorte der letzteren.

§. 6.*) Studirende, deren Universitäts-Erkennungskarten zur Legitimation auf Reisen nicht genügen, dürfen vom Universitätsgerichte Paßkarten erhalten.

§. 7. An Militairpersonen dürfen nur mit Genehmigung ihrer Militairvorgesetzten Paßkarten ertheilt werden, dann aber auch am jedesmaligen Aufenthaltsorte.

§. 8. Die Paßkarten sind für die Dauer eines Kalenderjahrs gültig.

§. 9. Eine Visirung der Paßkarten findet nicht Statt.

§. 10. Der Preis einer Paßkarte beträgt 4 Gutegroschen. Stempel und sonstige Gebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 11. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine andere Person lautenden Paßkarte, die wissentliche Ueberlassung derselben an einen Andern zur Benutzung als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§. 4) zu rechnen ist, wird, falls nicht eine peinliche Strafe dadurch verwirkt ist, nach den bestehenden Gesetzen mit Geldbuße oder mit Gefängniß bestraft. (Vergleiche Art. 197 des Criminal-Gesetzbuchs und §. 217 des Polizeistrafgesetzes) **).

---

*) §. 4. Zu §. 5 der angef. Bekanntm. In den Paßkarten, welche Handlungsdienern und Handelsreisenden ertheilt werden, ist der Name oder die Firma des Principals anzugeben.

Bei einem Wechsel des Principals ist der bisherige Principal berechtigt, die Rückgabe der Paßkarte zu verlangen.

§. 5. Zu §. 6 der angef. Bekanntm. Studirenden dürfen außer am Universitätsorte auch an ihrem oder ihrer Eltern rc. Wohnorte auf Antrag der Letzteren Paßkarten ertheilt werden.

§. 6. Das Signalement auf den Paßkarten darf von den ausstellenden Behörden nicht erlassen werden.

**) Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Vergehen gehört zur Zuständigkeit der Gerichte.

§. 12. Formulare zu den Paßkarten dürfen ohne Unsere Genehmigung, bei einer Strafe von 50 Thalern und der Confiscation, weder gedruckt noch lithographirt, in Kupfer oder Stahl gestochen, noch verkauft werden.

§. 13. Zur Nachweisung seiner Legitimation während der Reise auf der Eisenbahn oder innerhalb der Vereinsstaaten ist jeder Reisende verpflichtet und wird diese Legitimation in denjenigen Vereinsstaaten, welchen der Reisende nicht angehört, nur durch Paß (Wanderbuch) und Paßkarte als beschafft angesehen.

Vermag der Reisende nicht die Legitimation auf Aufforderung der Bahn- oder Polizeibeamten sofort zu beschaffen, so ist derselbe von der Weiterreise auf der Eisenbahn auszuschließen und wider denselben in Gemäßheit des §. 11 der Verordnung vom 9. Mai 1826 über das Paßwesen, oder nach Befinden der Umstände nach Maßgabe der Vagabunden-Ordnung vom 9. Mai 1826 zu verfahren.

§. 14. In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung einer verdächtigen Person sind die Polizeibeamten des einen der contrahirenden Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht, um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur, um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts die nächste Polizeibehörde von dem obwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§. 15. Die Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung treten mit dem heutigen Tage in Kraft. Unsere denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 29. Januar 1845 sammt deren späteren Ergänzungen wird hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen *).

Hannover, den 2. Januar 1851.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Lindemann.

---

*) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern vom 2. Januar 1851, die Paßkarten betreffend.

In Beziehung auf Unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, die

Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, wird hinsichtlich der als Legitimationsmittel bestehenden Paßkarten den Paß- und Polizeibehörden Folgendes zur Nachricht und Nachachtung eröffnet:

§. 1. Die Paßkarten gelten als Legitimationsmittel vorerst nur in denjenigen Staaten, mit deren Regierungen zufolge der Bekanntmachung vom heutigen Tage die Vereinbarung abgeschlossen ist.

§. 2. Die Paßkarten sollen lediglich als ein leichteres Legitimationsmittel für völlig unverdächtige Personen bei deren Reisen innerhalb der Vereinsstaaten, mithin nicht allein auf den darin befindlichen Eisenbahnen, dienen.

Die Paß- und Polizeibehörden haben sich daher sowohl bei der Ausstellung der von ihnen selbst zu ertheilenden, als bei der Prüfung der von anderen Polizeibehörden ausgestellten Paßkarten über die Unverdächtigkeit der Inhaber thunlichst zu vergewissern. Die Vorschriften des §. 10 der Instruction vom 30. Mai 1826 finden auf die Paßkarten gleichfalls Anwendung.

§. 3. Nur an solche selbstständige Einwohner des Bezirks der Polizeibehörden (Vergl. jedoch §. 4 Unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend), welche den letzteren als völlig zuverlässig und sicher bekannt sind, sollen zufolge §. 2 Unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage Paßkarten ertheilt werden. Der Ausschluß ist daher nicht auf diejenigen Personen zu beschränken, welche wegen verübter Verbrechen oder wegen verdächtiger Persönlichkeit unter polizeilicher Aufsicht stehen, sondern auf alle diejenigen zu erstrecken, welche aus irgend welchem Grunde eine besondere polizeiliche Beachtung erfordern. Hinsichtlich des Ausschlusses aller Personen, welche nicht als völlig zuverlässig und sicher bekannt sind, ist um so genauer und strenger zu verfahren, als eines Theils nach den getroffenen Vereinbarungen Niemand ein Recht auf Erlangung einer Paßkarte den Behörden gegenüber hat, vielmehr dem Ausgeschlossenen frei bleibt, auf eins der in der Verordnung vom 9. Mai 1826 über das Paßwesen vorgesehenen gewöhnlichen Reisepapiere anzutragen, andern Theils nur dadurch den übrigen Vereinsstaaten gegenüber die im §. 5 dieses Ausschreibens näher gedachten Beschwerden vermieden werden können.

§. 4. An diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, sollen zufolge §. 3 № 5 Unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage Paßkarten nicht ertheilt werden.

Es gehören dahin namentlich alle diejenigen, welche in den §§. 5 und 6 der Verordnung vom 9. Mai 1826 über das Verfahren gegen Vagabunden und verdächtige Personen aufgeführt sind, so wie alle diejenigen, welche in den §§. 5 und 7 Unserer Bekanntmachung über die Verwaltung der Paß- und Fremdenpolizei vom 28. April 1840 bezeichnet sind, als namentlich Handwerksgesellen, umherziehende Handelsleute (s. g. Packenträger), solche Handelsleute, deren Reisezweck das Beziehen der Jahrmärkte ist, Musikbanden, Orgelspieler, Taschenspieler, Kunstreiter,

Marionettenspieler, solche Schauspieler, welche ohne Engagement oder bei einer nicht stets an einem Orte spielenden Gesellschaft engagirt sind, Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, umherziehende Kesselflicker, Zinngießer, Scheerenschleifer u. s. w.

§. 5. Werden Personen, an welche nach den §§. 3 und 4, so wie nach den Vorschriften Unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, Paßkarten nicht ertheilt werden dürfen, mit Paßkarten betroffen, so sind die letzteren dem Inhaber abzunehmen und es ist dieser nach Befinden der Umstände mittelst Zwangspasses auf dem kürzesten Wege in seine Heimath zu dirigiren.

Die betreffenden Polizeibehörden haben die über einen solchen Vorgang verhandelten Untersuchungsacten an die vorgesetzte Königliche Landdrostei oder die Königliche Berghauptmannschaft zu weiterer Verfügung einzusenden, auch derselben unter Anführung aller einflußreichen Thatsachen und beziehungsweise unter Sicherung des Thatbestandes sonstige bei Ausfertigung von Paßkarten bemerkte Verstöße anzuzeigen.

Es versteht sich dabei von selbst, daß es einen Unterschied nicht macht, ob der Inhaber der Paßkarte dem hiesigen Königreiche angehört oder nicht, imgleichen ob die Paßkarte von einer inländischen oder ausländischen Polizeibehörde ausgestellt ist.

Es wird dabei bemerklich gemacht, daß eine gleiche Einrichtung in den übrigen Vereinsstaaten getroffen ist.

§. 6. Päſſe und Wanderbücher dürfen auf den Grund einer Paßkarte an Auswärtige niemals ertheilt werden.

§. 7. Um größere Sicherheit gegen die Verfälschung der Paßkarten zu erlangen, ist von den sämmtlichen betheiligten Regierungen beschlossen, die Paßkarten an einem Orte, nach demselben Formulare und von gleicher Farbe anfertigen zu lassen.

Demnach unterscheiden sich die Paßkarten der sämmtlichen Vereinsstaaten nur durch die Verschiedenheit der Wappen und Siegel von einander.

§. 8. Mit jedem Kalenderjahre findet ein Wechsel in der Farbe der Paßkarten Statt.

§. 9. Die Paß- und Polizeibehörden haben die Formulare zu den Paßkarten in gleicher Weise wie die Formulare zu den übrigen Reisedocumenten von der Königlichen Polizei-Direction hieselbst zu beziehen. Für jedes Formular einer Paßkarte ist der Königlichen Polizei-Direction von der betreffenden Polizeibehörde 1 Gutergroschen zu vergüten.

§. 10. Die von der Königlichen Polizei-Direction hieselbst auszugebenden Formulare zu den Paßkarten sollen zum Zeichen der Echtheit auf der Vorderseite das Königliche Wappen führen.

§. 11. Die Paßkarten bezeichnen auf der Vorderseite das mit Buchstaben auszufüllende Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet, den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, die ausstellende Polizei-

behörde mit deren Namensunterschrift und in Schwarzdruck beizufügendem Dienstsiegel. Auf der Rückseite soll das Signalement, so wie die Unterschrift des Inhabers ersichtlich sein.

Den ausstellenden Polizeibehörden wird eine sorgfältige und genaue Ausfüllung der Rubriken des Signalements, namentlich auch der besonderen Kennzeichen zur Pflicht gemacht.

§. 12. Die Paß- und Polizeibehörden haben über die von ihnen ausgestellten Paßkarten ein besonderes Register zu führen. In dieses sind die vorkommenden Ausfertigungen unter fortlaufender Zahl einzutragen und diese letztere selbst ist auf der Vorderseite der Karte zur linken Hand zu bemerken.

Zu den Paßkarten-Registern ist das in der Ministerial-Instruction vom 30. Mai 1826 für die Führung der Paßregister vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Das Paßkarten-Register ist jährlich abzuschließen und für das folgende Jahr ein neues anzulegen.

§. 13. Die für die Ausgabe von Paßkarten aufkommenden Gebühren sind in gleicher Weise wie die Paßgebühren zu verrechnen.

§. 14. Nach Ablauf eines jeden Jahrs haben die Paß- und Polizeibehörden bis auf Weiteres die von ihnen geführten Paßkarten-Register der hiesigen Königlichen Polizei-Direction einzusenden.

Wünscht die Königliche Polizei-Direction noch besondere Erläuterungen über die etwa bei einzelnen Reisenden in Frage kommenden Punkte zu erhalten, so haben die betreffenden Behörden solche Aufklärungen der Königlichen Polizei-Direction in kürzester Frist bereitwilligst und ausführlich zu ertheilen.

§. 15. Neben dem Register ist von den Polizeibehörden der Königlichen Polizei-Direction hieselbst zugleich eine Uebersicht der bezogenen, der verbrauchten und der vorräthig gebliebenen Formulare einzusenden und darunter zu bemerken, ob das Ergebniß mit dem nachgesehenen Vorrathe übereinstimme oder aus welchen Gründen dasselbe davon abweiche.

§. 16. Die Vorschriften des gegenwärtigen Ausschreibens treten mit dem heutigen Tage in Kraft. Unser denselben Gegenstand betreffendes Ausschreiben vom 29. Januar 1845 sammt dessen späteren Ergänzungen wird hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Dieses Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Zu §. 4. (g.)

VIII.

Vorschriften, betreffend die Vergehen gegen die Fremdenpolizei.

1. **Verordnung über das Paßwesen vom 9. Mai 1826. §. 6.** (Siehe oben Seite 422.)

2. **Verordnung, das Verfahren gegen Vagabunden betreffend, vom 9. Mai 1826.** (Siehe oben Seite 426 ff.)

3. **Instruction des Königlichen Cabinets-Ministeriums vom 30. Mai 1826, über die Verwaltung des Paßwesens und die Fremdenpolizei.**

§. 14. In den größeren Städten und andern Ortschaften, wo ein starker Verkehr Statt findet und welche von den Königlichen Landdrosteien und der Königlichen Berghauptmannschaft in ihren Geschäftsbezirken näher zu bestimmen sind, haben alle Gastwirthe nach einem im ganzen Königreiche gleichförmigen Formulare, so wie es in der Anlage F. vorgeschrieben ist, ein sogenanntes Fremdenbuch zu halten, welches jedem bei ihnen übernachtenden Fremden vorzulegen ist, um Namen, Stand, den Ort woher er kommt, und wohin er zu reisen gedenkt, die Zeit seiner Ankunft und Abreise, ob und mit welchen Reisepapieren er versehen ist, und das Datum und letzte Visa dieser Papiere darin eigenhändig einzutragen. Kann ein Fremder nicht schreiben oder wünscht selbiger, daß solches vom Gastwirthe geschehe; so hat dieser es zu verrichten.

Nicht minder haben in allen solchen Ortschaften, in welchen die Gastwirthe ein Fremdenbuch zu halten verbunden sind, dieselben einen

nach demselben Formulare eingerichteten Auszug des Verzeichnisses aller bei ihnen übernachtenden Reisenden der ihnen vorgesetzten Obrigkeit täglich einzureichen. Wollen die Reisenden länger als zweimal 24 Stunden verweilen, so haben die Gastwirthe — vorausgesetzt, daß die Reisenden nicht etwa nach den Bestimmungen des §. 3 der Königlichen Verordnung über das Paßwesen von aller Legitimationsverpflichtung befreit sein möchten — denselben ihre Reisepapiere abzufordern und diese der Polizeibehörde zuzustellen.

Das Versäumen der Einzeichnung jedes einzelnen im Wirthshause übernachtenden Reisenden in das Fremdenbuch, desgleichen die unterlassene tägliche Einreichung des Auszuges aus solchem Buche ist mit einer von dem Gastwirthe zu erlegenden, dem Denuncianten zur Hälfte zuzubilligenden *) Geldbuße von 1—5 Thaler **) zu ahnden, je nachdem die Fahrlässigkeit geringer oder größer gewesen und eine Bestrafung einer ähnlichen Contravention gegen den Contravenienten noch nicht erkannt oder schon vorangegangen ist.

Die Königlichen Landdrosteien und die Königliche Berghauptmannschaft haben bei Bestimmung der Ortschaften, worin von den Gastwirthen Fremdenbücher gehalten werden sollen, den letztern durch deren Obrigkeit die obigen Vorschriften eröffnen zu lassen.

§. 15. Die Polizeibehörden haben die in ihren Verwaltungsbezirken liegenden Wirthshäuser, so wie die wegen Aufnahme gefährlichen Gesindels verdächtigen Oerter öfters und unvermuthet genau zu visitiren oder durch ihre Untergebenen visitiren zu lassen, auch die Fremdenbücher, welche von Gastwirthen in ihren Verwaltungsbezirken gehalten werden müssen, monatlich nachzusehen.

---

4. Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 20. Juni 1846, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs.

Nach Maßgabe einer vom Königlichen Ministerium des Innern getroffenen Anordnung wird den Obrigkeiten und Polizeibehörden des

---

*) cf. jedoch §. 51 des Polizeistrafgesetzes.

**) cf. §. 118 des Polizeistrafgesetzes, wonach Geldbuße bis zu 5 Thalern gedroht ist.

Verwaltungsbezirks wegen der polizeilichen Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs, und wegen der Verpflichtung der Gastwirthe zur Haltung von Fremdenbüchern und zu Fremdenanmeldungen das Nachstehende zu ihrer Nachachtung und zur weitern Ausführung hiedurch eröffnet:

1. Es sollen von nun an in allen Städten und Flecken in den sämmtlichen Wirthshäusern und Herbergen, welchen die Aufnahme von übernachtenden Fremden gestattet ist, — Fremdenbücher von den Wirthen gehalten werden, wogegen Fremdenbücher in den Wirthshäusern auf dem platten Lande, in welchen selbige bisher etwa geführt worden, künftig wegfallen und nicht mehr einzuführen sind.

Rücksichtlich dieser Fremdenbücher sind die Vorschriften des §. 14 der Ministerial-Instruction für die Paß- und Fremdenpolizei vom 30. Mai 1826 genau zu befolgen und zu dem Ende durch die Obrigkeiten und Polizeibehörden den Gastwirthen und Herbergirern besonders zu eröffnen. Auch ist darauf zu halten, daß die Gastwirthe und Herbergirer stets mit dem vorschriftsmäßigen (gedruckten) Formularpapiere zu dem (stempelpflichtigen) Fremdenbuche und zu dem täglich von ihnen einzureichenden Auszuge versehen sind.

Die täglichen Auszüge aus den Fremdenbüchern, deren unmangelhafter Eingang fortwährend zu beachten ist, hat die Obrigkeit oder Polizeibehörde zu sammeln, und am Schlusse eines jeden Monats der Königlichen Polizeidirection zu Hannover einzusenden. Auch sind nach Vorschrift des §. 15 der obigen Ministerial-Instruction die von den Gastwirthen und Herbergirern zu haltenden Fremdenbücher von der Obrigkeit oder Polizeibehörde monatlich nachzusehen.

Die Behörden der Flecken, in welchen die obigen Bestimmungen von den Obrigkeiten oder durch einen ihrer Unterbedienten nicht unmittelbar und fortgehend zur Ausführung gebracht werden, sind durch die Obrigkeiten, in deren Bezirken die Flecken belegen, und welche die gehörige Ausführung immer genau zu überwachen haben, dem Vorstehenden gemäß mit bestimmter Anweisung zu versehen, und muß auch in jedem Falle die monatliche Einsendung der gesammelten täglichen Auszüge aus den Fremdenbüchern der Gastwirthe und Herbergirer in den Flecken nach Hannover durch die der Fleckensbehörde vorgesetzte Obrigkeit nur erfolgen.

2. Auf dem platten Lande (außer den Städten und Flecken) verbleibt es bei den rücksichtlich der Wirthshäuser zur Beaufsichtigung

des Fremdenverkehrs bestehenden Vorschriften der № VII. der landdrosteilichen Instruction vom 29. September 1826 *).

Die Obrigkeiten haben hiernach in einem jeden Orte ihres Bezirks die Gastwirthe, welchen überhaupt eine Aufnahme und Beherbergung übernachtender Fremden nur gestattet wird und unter diesen wieder diejenigen namhaft zu bestimmen (und zwar widerruflich), welche

---

*) VII. Die Verordnungen (vom 9. Mai 1826 über das Paßwesen und das Verfahren gegen Vagabunden) überlassen den Obrigkeiten im Allgemeinen die Beurtheilung der Fälle, wo die Legitimation eines dem Aeußern nach nicht verdächtigen Reisenden einer Prüfung zu unterziehen ist, und es ist nur im §. 15 der Instruction vom 30. Mai d. J. eine von Zeit zu Zeit vorzunehmende Visitation der Herbergen vorgeschrieben.

Bei der Leichtigkeit, mit welcher das verdächtige Gesindel aus dem Auslande von mehreren Seiten in die hiesige Provinz eindringen und sich daraus unentdeckt wieder entfernen kann, ist es um so nothwendiger, daß hierunter von den Obrigkeiten gleichmäßig verfahren, und besonders von den Grenzbehörden die größte Wachsamkeit angewandt werde.

Zu dem Ende wird den Obrigkeiten nachstehende nähere Instruction ertheilt:

1) Nicht jeder, welcher bisher auf dem Lande eine Schenkwirthschaft betrieben hat, ist deshalb auch zur Beherbergung von Fremden berechtigt, sondern nur diejenigen, welchen von der Obrigkeit bisher ausdrücklich oder stillschweigend der Betrieb der Gastwirthschaft gestattet worden ist, und welche bis dahin nicht bloß in einzelnen seltenen Fällen, sondern regelmäßig, Reisende wirklich beherbergt und daraus ein Gewerbe gemacht haben.

In Zukunft dürfen so wenig neue Herbergen als neue Schenken ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit errichtet werden, welche solche nur anerkannt rechtlichen und zuverlässigen, von den Verpflichtungen der Gastwirthe hinlänglich unterrichteten Einwohnern an besuchten öffentlichen Straßen und nur da gestatten wird, wo das Bedürfniß des Publikums eine solche neue Anlage erfordert.

Denjenigen Schenkwirthen, welche sich hiernach zu Herbergewirthen nicht qualificiren, ist die Aufnahme von Fremden für die Zukunft, bei Vermeidung der im §. 8 und 9 der Vagabonden-Ordnung angedroheten Strafen, ausdrücklich zu untersagen.

2) Denjenigen Gastwirthen auf dem Lande, welche bisher hauptsächlich nur rechtliche und solche Reisende aufgenommen haben, welche nach dem §. 3 der Paßordnung von der Verpflichtung, sich unaufgefordert zu legitimiren, entbunden sind, ist die Aufnahme von Fremden ohne weiterere Formalität auch in Zukunft, und so lange sie den gesetzlichen Vorschriften nachleben, zu verstatten.

die bei ihnen einkehrenden Fremden **ohne** und welche die Fremden nur nach **vorgängiger Anmeldung** bei einem jeden **solchen** Wirthe bestimmt dann zu benennenden obrigkeitlichen Untergebenen oder Ortsvorsteher (**da, wo es die örtlichen und persönlichen Verhältnisse zulassen** unter Einführung von Nachtzetteln) nächtlich zu beherbergen befugt sein sollen.

Dagegen ist den übrigen Herbergirern, insbesondere in den Gegenden, wo die aus dem benachbarten Auslande in die hiesige Provinz kommenden Fremden zuerst übernachten müssen, zur strengsten Pflicht zu machen, daß sie, bei Vermeidung der im §. 9 der Vagabonden-Ordnung auf das Beherbergen unbekannter Fremden gesetzten Strafen, keine Fremde anders, als nach vorgängiger Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, und zwar, wenn eine andere an dem Orte nicht vorhanden ist, bei dem Ortsvorsteher bei sich aufnehmen.

3) Ergiebt dann die bei dieser Gelegenheit vorzunehmende Nachsicht der Legitimation nichts Verdächtiges wider den Reisenden, oder ist derselbe ein in der Gegend allgemein bekannter und unverdächtiger Inländer, so ist ihm das Nachtquartier und zwar, wenn es ein Fremder ist, mit Benennung der nächsten Paßbehörde, an die er zur Visirung seiner Papiere sich demnächst zu wenden haben wird, zu gestatten.

Umherziehende Gewerbetreibende, welche nach §. 5, 6 der Vagabonden-Ordnung ihre Legitimation bei der ersten Grenzbehörde beschaffen müssen, sind an die nächste Obrigkeit zu verweisen.

4) Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, solche Reisende, bei denen sich ergiebt, daß sie nach der Verordnung nicht in oder durch das Land gelassen werden dürfen, oder einer näheren Untersuchung bei einer Obrigkeit sich unterwerfen müssen, anzuhalten und spätestens am Morgen nach ihrer Ankunft zu weiterer Untersuchung und Verfügung an die nächste Polizei-Obrigkeit des betreffenden oder des benachbarten Districts abzuliefern.

Eine solche Maßregel muß daher gegen nachstehende Personen allemal ergriffen werden:

a. Unbekannte, welche ohne Paß und Wanderbuch betroffen werden, und nicht notorisch unverdächtig sind.
b. Fremde, deren Paß oder Wanderbuch abgelaufen, oder ungeachtet eines mehr als dreitägigen Aufenthalts im Inlande, von einer Hannoverschen Paßbehörde nicht visirt ist.
c. Reisende Handwerker, deren Papiere, ungeachtet eines 48stündigen und längeren Aufenthalts an demselben Orte, nicht visirt sind.
d. Reisende, bei denen das Signalement nicht zutrifft, oder deren Pässe anscheinend verfälscht und entstellt sind.
e. Alle Reisende, welche sich nicht auf der vorgeschriebenen Route befinden, und keinen zureichenden Grund der Abweichung von der Reiseroute anzugeben im Stande sind.

Ein hierüber von jeder Obrigkeit anzulegendes besonderes Verzeichniß (mit dem nöthigen Raume zur Eintragung von Veränderungen und Hinzufügung geeigneter Bemerkungen) ist nach den Vorkommenheiten immer zu berichtigen und in guter, übersichtlicher Ordnung zu halten.

---

f. Handwerker, die in den letzten 8 Wochen nirgends gearbeitet haben.

g. Umherziehende fremde Musikanten, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler, Vorzeiger von wilden Thieren, ferner Scheerenschleifer und Kesselflicker, Lumpensammler, Knochensammler ꝛc., welche gar keine, oder nur eine schon abgelaufene Concession vorzeigen können.

h. Umherziehende fremde Handelsleute, bei denen der Verdacht eintritt, daß sie den gesetzlichen Vorschriften, wegen nachzuweisenden Wohnsitzes und des Besitzes hinreichender Geld- und Waarenvorräthe, nicht werden Genüge leisten können.

i. Alle Personen, welche, auch abgesehen von dem etwanigen Mangel der Legitimation, schon dem Aeußern nach, zu den Verdächtigen zu rechnen sind, und wohin namentlich gehören:

Reisende, welche ihre Familien, besonders schwangere Frauen und unerwachsene Kinder bei sich führen, insofern diese und andere hinzutretende Umstände den Verdacht erwecken, daß sie keinen festen Wohnsitz haben, und mithin als Landstreicher zu betrachten sind;

Bettler, und solche Reisende, denen es augenfällig an den nöthigen Subsistenzmitteln fehlt, Handwerker oder Professionisten, welche gar keine oder unbedeutende Effecten bei sich führen, angebliche Auswanderer ꝛc.;

Reisende, welche durch Drohungen Almosen oder heimliches Nachtquartier zu erpressen suchen, welche heimlich in Scheuern abgelegener Wohnungen und Ställen ꝛc. übernachten, die Vorzeigung ihrer Päße verweigern ꝛc.

5) Wenn ein Dorfsvorsteher darüber zweifelhaft ist, ob ein Reisender nach den vorstehenden Bestimmungen angehalten werden muß: so hat er, sobald als irgend thunlich, den nächsten Polizeibedienten von dem Vorgange, unter Angabe des Namens und Gewerbes des Fremden und des Weges, den er genommen, in Kenntniß zu setzen.

Die Amtsunterbedienten, Dorfsvorsteher ꝛc. sind, statt specieller Instruction, auf die vorstehenden Bestimmungen unter 1—5 zu verweisen.

6) Diejenigen Einwohner, welche die oben unter № 4. i. näher bezeichneten verdächtigen Personen ohne Anzeige bei der Ortspolizeibehörde aufnehmen, verfallen in die §. 9 № 1 der Vagabonden-Ordnung angedroheten Strafen, und es kann ihnen nicht zur Entschuldigung gereichen, daß sie das verdächtige Aeußere und das Benehmen derselben unbeachtet gelassen, daß außerdem nichts Verdächtiges oder Bedenkliches an ihnen bemerkt worden, oder daß die Aufgenommenen mit ihnen bekannt, be-

Den sämmtlichen Wirthen so wie den betreffenden obrigkeitlichen Untergebenen und Ortsvorstehern aber ist nach den getroffenen Bestimmungen das Geeignete obrigkeitlich besonders zu eröffnen und auf die Befolgung der gegebenen Vorschriften fortwährend zu achten und achten zu lassen.

3. Die Vorschriften des §. 15 der angeführten Ministerial-Instruction vom 30. Mai 1826 und der № VII. 8. der landdrosteilichen Instruction vom 29. September 1826, wonach die Obrigkeiten und Polizeibehörden die in ihren Bezirken befindlichen Wirthshäuser, so wie die wegen Aufnahme gefährlichen Gesindels verdächtigen Oerter öfters und unvermuthet (mindestens einmal monatlich) genau zu visi-

---

freundet oder verwandt seien; indem die desfallsige Bestimmung des §. 8 der Vagabonden-Ordnung voraussetzt, daß der Reisende völlig unverdächtig ist.

Wird ein Fremder in einem dringenden Nothfalle von einem zur Gastwirthschaft nicht berechtigten Einwohner beherbergt: so ist darüber sofort bei dem Ortsvorsteher, bei der im §. 8 der Vagabonden-Ordnung angedroheten Strafe, unter Angabe des Namens und Gewerbes des Fremden, eine Anzeige zu machen, damit diese die Legitimation desselben untersuchen, oder doch, wenn die Beherbergung in einer von dem Vorsteher zu sehr entlegenen Wohnung Statt gefunden, den Vorgang der Obrigkeit zu weiterer Verfügung anzeigen kann.

7) Zur Nachricht und Warnung für die Reisenden und Wirthe ist der beigefügte Extract aus den erlassenen Verordnungen in allen Wirthshäusern anzuschlagen und darauf zu halten, daß solcher beständig angeheftet bleibe.

8) In Ansehung der im §. 15 der Instruction vom 30. Mai d. J. vorgeschriebenen Visitation der Wirthshäuser ist die Einrichtung zu treffen, daß auf dem Lande jedes Wirthshaus des betreffenden Districts monatlich mindestens einmal von einem ersten Unterbedienten, Landdragoner oder zuverlässigen Ortsvorsteher Abends unvermuthet besucht und die Legitimation der darin vorgefundenen Fremden geprüft werde.

Sollte eine solche Einrichtung in der Ausführung unerwartete Schwierigkeiten finden: so ist darüber zu weiterer Verfügung an Uns zu berichten.

Eine außerordentliche Visitation ist außerdem an den Orten auf dem platten Lande, wo Markt gehalten wird, während des Markts und kurz vor und nach demselben vorzunehmen.

Daß, wann und mit welchem Erfolge solche Visitationen Statt gehabt, ist in der ersten Amts-Berathungssitzung jedes Monats in das Berathungs-Protocoll einzutragen.

tiren oder durch zuverlässige Untergebene visitiren zu lassen haben, werden hierdurch von Neuem eingeschärft.

Wie im Uebrigen bei dieser Veranlassung eine fortwährend genaue Beobachtung und gehörige Handhabung der sonst bestehenden paß- und fremdenpolizeilichen Vorschriften den Obrigkeiten und Polizeibehörden empfohlen wird, so werden hier zu deren besondern Beachtung die Bestimmungen der §§. 8 und 9 der Vagabonden-Ordnung vom 9. Mai 1826, — über die unerlaubte Beherbergung weder verwandter noch befreundeter Personen durch Privatpersonen, die zur Gastwirthschaft nicht befugt sind, — und über die wissentliche Aufnahme verdächtiger Personen — nur noch besonders hervorgehoben *).

---

5. Gesetz über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste, vom 23. Februar 1843.

§. 94. Da zuweilen der Fall eintritt, daß Militairpflichtige, um sich ihrer Schuldigkeit zu entziehen, einen fremden Namen annehmen, so soll jeder Einwohner gehalten sein, keinen Fremden, von dem ihm nicht mit Gewißheit bekannt ist, daß ihm der Name, den er führt, wirklich zukomme, bei sich auf- oder in Dienst nehmen, ohne sofort und spätestens innerhalb 8 Tagen der Stadtobrigkeit oder dem Ortsvorsteher, (welcher solches weiter an die vorgesetzte Obrigkeit zu berichten hat) davon Anzeige zu machen. Wer solches versäumt, soll eine Geldbuße von 10 Thalern bezahlen, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

---

*) Ein ähnliches Ausschreiben ist von der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück am 21. September 1846 erlassen und durch die Gesetzsammlung publicirt. Beide Ausschreiben sind Folge einer für das ganze Land erlassenen Ministerial-Verfügung.

Nach den älteren Vorschriften der Landdrosteien (cf. Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 14. August 1826, zu Hannover 19. October 1831) dürfen die Inhaber kleinerer Wirthshäuser, in welchen keine Fremdenbücher gehalten werden, so wie namentlich die Krüger auf dem Lande, keine Fremde und Reisende ohne einen s. g. Nachtzettel oder Logirzettel die Nacht über beherbergen.

Vergleiche ferner die Bekanntmachung der Königlichen Berghauptmannschaft zu Clausthal vom 12. Juli 1839 (III. 82), die Aufnahme und Beherbergung Fremder betreffend.

§. 96. Die verwirkten Geldstrafen —— sollen der Hospitalcasse zufließen.

6. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1845, betreffend die Legitimation ***rc.*** **der bei dem Baue der Eisenbahnen zuzulassenden Arbeiter. §. 10.** (Siehe oben Seite 435.)

Zu §. 5. (13.)

IX.

Feuerpolizeiliche Vorschriften und Gesetze über das Privat-Feuerversicherungswesen.

1. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1854, die Anlegung enger Schornsteinröhren betreffend.

Da die Anlegung enger Schornsteinröhren, nach den weiteren Erfahrungen über solche, erleichtert werden kann, dabei jedoch Sicherungsvorschriften erforderlich bleiben, so wird mit Allerhöchster Genehmigung die Anlegung solcher Röhren, unter Aufhebung Unserer Bekanntmachung vom 22. Februar 1843, nunmehr unter folgenden Bestimmungen gestattet:

§. 1. Die engen Schornsteinröhren dürfen im Lichten nicht enger als sechs und nicht weiter als acht Zoll Hannoversch im Gevierte, oder, bei kreisrunden Oeffnungen, im Durchmesser sein. (Vergl. §. 19.)

§. 2. Die Weite und Form einer Röhre muß in der ganzen Länge derselben die nämliche sein.

Auch dürfen die in die Schornsteinröhren einmündenden Rauchröhren erstere nicht verengen.

§. 3. Die Röhren sind entweder aus Mauerziegeln von gewöhnlicher Form, welche eine viereckige Oeffnung bilden, oder aus besonders geformten gebrannten Steinen, welche eine kreisrunde Oeffnung bilden, aufzuführen.

Die Anwendung s. g. Lehmsteine ist unstatthaft.

Gußeiserne Röhren sind zulässig, wenn sie nach allen Richtungen $1\frac{1}{2}$ Fuß vom Holzwerke entfernt, in den Balkenlagen, Decken und Fußböden mit einem Mantel von Lehmsteinen, so wie mit Blechtafeln umgeben und in den Fugen gehörig gedichtet sind.

§. 4. Die Wangen (Wände) der Röhren müssen von platt liegenden Steinen und ohne Putz oder Besatz mindestens 4 Zoll stark sein.

Steigen mehre Röhren neben einander auf, so dürfen die Zungen (Zwischenwände) von hochkantig stehenden Mauersteinen, jedoch nicht unter $2^1/_2$ Zoll stark, aufgeführt werden. Dabei sind die Steine der Zungen mit den Wangen hin und wieder zu verbinden.

Das Ausrunden der Röhren durch Eindrücken von Steinstücken, so wie das Ausfüttern derselben mit Thon- oder Glasröhren, ist untersagt.

§. 5. Das Aufsatteln der Röhren auf Holzwerk ist unstatthaft.

Alles Holzwerk muß mindestens drei Zoll von den Wangen der Röhren entfernt bleiben. Namentlich ist das Anbringen von Stoßbrettern, Fußleisten und Bekleidungen an denselben, so wie das Eintreiben von Keilen in dieselben verboten.

§. 6. Es ist vorzugsweise zu empfehlen, die Röhren von den unteren Räumen der Gebäude aufsteigen zu lassen. Werden sie in den oberen Stockwerken aufgesetzt, so muß es auf einem Bogen geschehen, welcher zwischen die durch Eisen zusammen zu ankernden Balken oder zwischen Trümpfe gespannt ist.

Der Bogen ist einen halben Stein stark von Mauersteinen in Kalk anzufertigen. Die Eisen müssen von gehöriger Stärke und sicher befestigt sein. Die Trümpfe sind in die Balken mit Versatz einzulassen.

Das Aufsetzen auf Holzwerk ist nur erlaubt, wenn letzteres aus hinreichend starken Trümpfen oder dreizölligen Bohlen besteht, mit den Balken verbunden ist, und durch dasselbe kein Rauchrohr von einem unteren Stockwerke geführt wird. Alle aufgesetzten Röhren sind mit einem Heerde von 6 platten Mauersteinschichten in Lehm oder Kalkmörtel bei guter Ueberdeckung der Fugen zu versehen.

Das Aufhängen der Röhren an den Wänden auf Consolen, Eisen oder Holz ist unstatthaft.

§. 7. Die Röhren sind möglichst senkrecht aufzuführen.

§. 8. Ist das Schleifen (Ziehen) derselben unvermeidlich, und kann es in einer Mauer von hinreichender Stärke nicht geschehen, so ist solches auf mindestens zwei gehörig unterstützten und starken Hölzern gestattet. Auf die Schleifhölzer ist zunächst eine platte Mauersteinschicht in Lehm oder Kalkmörtel, und auf diese das Rohr mit Deckung der Fugen zu mauern.

§. 9. Das Schleifen darf nicht in einem Winkel von weniger als fünf und vierzig Graden gegen die Horizontale geschehen.

§. 10. Die Biegung, welche durch veränderte Richtung der Röhre entsteht, ist durch einen Bogen von mindestens zwei Fuß Halbmesser abzurunden.

§. 11. Die Röhren müssen einen sichern Stand und Anschluß haben. Da, wo sie durch hohe Stockwerke ohne Verbindung mit Mauern oder Wänden aufsteigen, sind Vorrichtungen zur festen Stellung derselben zu treffen. Der Raum zwischen Röhre und Holzwerk (§. 5) ist mit Mauer- oder Lehmsteinen auszufüllen.

§. 12. Die Röhren müssen zu ihrer Reinigung unten mindestens 10 Zoll über dem Heerde (§. 6.) (falls daselbst ein Kamin nicht vorhanden), so wie anderthalb Fuß über jeder Hauptbiegung und in Entfernung von drei Fuß unterhalb des Daches mit einer Oeffnung von der Größe der Röhrenweite versehen werden.

§. 13. Diese Oeffnungen sind mit eisernen, in gefalzte eiserne Rahmen genau schließenden Thüren zu versehen. Gußeiserne Thüren haben den Vorzug. Thüren von Eisenblech müssen wenigstens 1/8 Zoll stark sein.

Auf guten und dichten Verschluß derselben ist besonders zu achten.

§. 14. Alles Holzwerk muß wenigstens drei Fuß, alle leicht Feuer fangende Gegenstände (Torf, Flachs, Stroh ꝛc.) müssen wenigstens fünf Fuß von den Oeffnungen (§. 12) entfernt bleiben und sind in dieser Entfernung durch einen Lattenverschlag von der Oeffnung zu trennen.

§. 15. Ist ein Fußboden oder sonstiges Holzwerk unterhalb der Oeffnung nur 3 Fuß oder weniger von derselben entfernt, so ist Bedeckung desselben auf mindestens 2 Fuß im Gevierte mit Blech oder Gips ꝛc. erforderlich.

§. 16. Die Wangen und Zungen der Röhren können in Lehm, Kalk oder Gips aufgeführt, müssen inwendig abgerieben und außen verputzt werden. Alle Fugen sind voll zu mauern.

§. 17. Die Röhren sind mindestens vom Dachgebälke ab bis unter die Dacheindeckung auswendig zu weißen, um Mängel daran leichter entdecken zu können.

§. 18. Die Schornsteinkasten mit ihren Zungen außer Dach sind in erforderlicher Höhe in Kalk, Gips oder Cement aufzumauern.

Die Anwendung von Metall- oder Thonaufsätzen anstatt der Schornsteinkasten ist zulässig, wenn dieselben einen gehörig festen Stand erhalten, unter dem Dache mit mehren Mauersteinschichten dicht und fest umgeben sind, die Lichtenweite der gemauerten Röhren nicht beengen und vom Dache aus gereinigt werden können.

Wird Blech zu den Aufsätzen verwandt, so muß solches mindestens $^1/_{12}$ Zoll stark sein.

§. 19. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung über die Weite der Röhren, über die Stärke der Wangen u. s. w. finden bei den Schornsteinröhren großer Heerd- und Kesselfeuerungen, bei Branntweinbrennereien, Brauereien und sonstigen Siedereien, bei Töpfereien u. s. w. keine Anwendung. Die Weite der Röhren für solche Anlagen, die Stärke der Brandmauern und der Wangen, so wie die etwa sonst nöthigen Sicherungsvorkehrungen, namentlich behuf gehöriger Standfestigkeit der Röhren, welche hoch aus dem Dache gezogen werden müssen, sind auf Gutachten eines Bauverständigen von besonderer obrigkeitlicher Bestimmung abhängig.

§. 20. Bei Gebäuden mit Dächern von Stroh, Rohr, Schindeln oder Ziegeln in Strohdocken sind enge Schornsteinröhren nur unter folgenden Bestimmungen und vorbehältlich der Ausnahmen nach §. 24 gestattet.

§. 21. 1) Der Schornstein muß mindestens $2^1/_2$ Fuß hoch von dem Firste des Daches ab aufgeführt werden.

2) Tritt der Schornstein aus der Seite des Daches, so muß die Höhe des ersteren die Höhe des Dachfirstes gleichfalls um $2^1/_2$ Fuß übersteigen. Jedoch ist eine größere Höhe als von 8 Fuß an der kürzeren Wange nicht erforderlich.

3) Jeder Schornstein, welcher 8 Fuß hoch und darüber aus der Seite des Daches heraustritt, ist gegen Umstürzen durch Verankerung gehörig zu sichern.

§. 22. Bei Gebäuden mit Bedachung der im §. 20 bezeichneten Art ist

4) der enge Schornstein außerhalb Dachs nach jeder Seite mit 5 Reihen Ziegeln, mindestens auf 3 Fuß 4 Zoll Breite in Kalk zu umgeben.

Bei Schornsteinen, welche aus der Seite des Daches heraustreten, ist der Ziegelsattel hinter demselben bis zum Firste hinauf vorzurichten.

5) Schornsteinaufsätze von Metall oder Thon sind bei diesen Bedachungen untersagt. Auch muß

6) bei denselben die obere Reinigungsthür der engen Schornsteinröhre (§. 12) mindestens 8 Fuß vom Dache entfernt sein, und die Reinigung des höheren Theils der Röhre von diesem aus vorgenommen werden.

§. 23. Auch in der Nähe von Gebäuden mit Dächern von Stroh, Rohr, Schindeln oder Ziegeln in Strohdocken sind enge Schornsteinröhren nur unter den Voraussetzungen des §. 21 zuläßig.

Die nähere Bestimmung ist nach der Oertlichkeit auf Gutachten eines Sachverständigen von der Obrigkeit zu treffen.

§. 24. Die Obrigkeit ist befugt, ausnahmsweise aus besonderen Gründen die Anlegung enger Schornsteinröhren bei Gebäuden mit jenen Bedachungen, so wie in der Nähe solcher Gebäude, auf Grund des Gutachtens eines Sachverständigen überhaupt zu untersagen.

§. 25. Das Reinigen der Röhren muß durch Schornsteinfeger geschehen. Dieselben haben die nöthigen Reinigungswerkzeuge, nach der Form, der Weite und nach dem sonstigen Zustande der Röhren bemessen, selbst zu halten.

§. 26. Die Obrigkeit bestimmt, wo solches nicht ohnedem feststeht, wie oft die engen Schornsteinröhren zu reinigen sind.

§. 27. Hat sich Glanzruß in den Röhren gebildet und kann er durch die gewöhnlichen Reinigungsmittel nicht entfernt werden, so ist das Ausbrennen der Röhren unter folgenden Bestimmungen gestattet:

1) Die auszubrennende Röhre muß vorschriftsmäßig angelegt und darf nicht schadhaft sein;

2) das Ausbrennen ist unstatthaft, wenn das Gebäude, zu welchem der enge Schornstein gehört, oder ein Gebäude in der Nähe desselben mit Stroh, Rohr, Schindeln oder mit Ziegeln in Strohdocken gedeckt ist. Enge Schornsteinröhren solcher Gebäude sind, wenn sie Glanzruß angesetzt haben und dieser nach dem Urtheile des Schornsteinfegers durch Reinigung nicht entfernt werden kann, abzubrechen und neu aufzumauern;

3) das Ausbrennen muß in den Vormittagsstunden bei stiller Luft und thunlichst dann vorgenommen werden, wenn die Dächer naß oder mit Schnee bedeckt sind. Bei strengem Froste, anhaltender Dürre, so wie unter Umständen, welche die Löschung erschweren, ist das Ausbrennen nicht zuläßig;

4) jedes Ausbrennen eines Schornsteines ist der Ortspolizei vorher zur Anzeige zu bringen. Dieselbe hat dafür zu sorgen, daß von dem Vorhaben mindestens die Nachbarschaft in Kenntniß gesetzt wird;

5) das Ausbrennen muß unter Aufsicht eines Schornsteinfegers geschehen;

6) derselbe hat die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen und sich namentlich davon zu überzeugen, daß das Ausbrennen nach den Erforderniissen Ziffer 1 und 2 zulässig ist.

Insbesondere ist auf die auszubrennende Schornsteinröhre, unter Verstopfung der etwa anliegenden anderen Röhren, ein enges Sieb zu legen, um die Verbreitung der Funken zu hindern.

Auch ist auf gehörigen Verschluß der Reinigungsthüren besonders zu sehen.

§. 28. Die Maurer und Bauherren haben bei Anlegung enger Schornsteinröhren die Schornsteinfeger vor der Ausführung zuzuziehen; werden die Erinnerungen der Letzteren nicht berücksichtigt, so haben dieselben der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

§. 29. Die Schornsteinfeger sind bei Geldbuße bis zu fünf Thalern verpflichtet, Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften, welche sie entdecken, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 30. Uebertretungen der Vorschriften dieser Bekanntmachung sind nach §§. 137, 138 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern, Uebertretungen der Vorschriften in den §§. 14 und 24 nach §§. 141 und 145 des Polizeistrafgesetzes mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu ahnden.

Außerdem ist auf obrigkeitliche Verfügung die ordnungswidrige Anlage auf Kosten des Bauherrn wegzuräumen oder unschädlich zu machen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 6. Junius 1854.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Wedemeyer.

---

2. Verordnung, die Beaufsichtigung der Privat=Feuerversicherungs=Anstalten betreffend, vom 24. Januar 1828.

Georg der Vierte ꝛc. Demnach Wir es für nöthig erachten, die immermehr sich ausbreitenden Privat=Feuerversicherungs=Anstalten einer polizeilichen Aufsicht und Controle zu unterwerfen: so finden Wir Uns gnädigst bewogen, zu diesem Zwecke Nachfolgendes hiemit zu verordnen und festzusetzen:

1. Eine jede in= oder ausländische Privat=Feuer=Assecuranz=Gesellschaft, welche ihr Geschäft in Unserem Königreiche Hannover zu betreiben beabsichtigt, muß dazu die Erlaubniß Unseres Cabinets=Ministerii haben und zu deren Erlangung demselben die Statuten, Pläne und sonstigen Bedingungen ihrer Anstalt vollständig vorlegen. Unser Cabinets=Ministerium hat solche nach allen dabei zu nehmenden Rücksichten zu prüfen und sodann die Erlaubniß nach Umständen zu ertheilen oder zu versagen.

Für diejenigen Gesellschaften, welche schon jetzt Geschäfte dieser Art im Königreiche betreiben, wird hiezu eine Frist von 3 Monaten, vom Tage der Publication dieser Verordnung angerechnet, hiemit bestimmt, nach deren Ablauf denjenigen, welche sich nicht gemeldet haben, die fernere Zulassung zu versagen ist; dagegen darf hinfüro keine Privat=Feuer=Assecuranz=Anstalt von neuem Versicherungen aus den hiesigen Landen annehmen, bevor nicht derselben dazu die Erlaubniß von Unserem Cabinets=Ministerio ertheilt worden ist. Wird diese — jedoch jederzeit widerruflich bleibende — Erlaubniß bewilligt, so ist solches durch die Hannoverschen Anzeigen bekannt zu machen.

2. Die solchergestalt concessionirten Privat=Feuerversicherungs=Anstalten sind verpflichtet, in dem hiesigen Königreiche wohnhafte Agenten zu bestellen und allein durch diese die Annahme der Versicherungen, die Auszahlung der Brand=Entschädigungsgelder und überhaupt alle und jede Versicherungs=Angelegenheiten für hiesige Landes=Einwohner besorgen zu lassen.

3. Diejenigen, denen eine solche Agentur bereits übertragen ist oder übertragen werden sollte, haben zu deren Beibehaltung binnen vier Wochen nach der der Gesellschaft ertheilten Concession, zu deren künftigen Uebernahme aber vor Antritt ihres Geschäfts die Erlaubniß der Landdrostei, in deren Bezirke sie wohnen, auf dem Harze der Berghauptmannschaft, nachzusuchen und es ist diese Er=

laubniß nur hinlänglich vermögenden und für ein solches Geschäft in sonstiger Hinsicht völlig geeigneten Einwohnern zu ertheilen.

4. Die Agenten sind verbunden:

a. von denjenigen, die ihr Vermögen bei Publication dieser Verordnung durch sie bereits haben versichern lassen, ein namentliches Verzeichniß, unter Bemerkung der versicherten Gegenstände, des Betrags der Versicherungssumme und der Dauer der Versicherungszeit der Landdrostei des Bezirks, wo sich diese Gegenstände befinden, auf dem Harze der Berghauptmannschaft, binnen 4 Wochen vorzulegen und ist sodann von diesen Behörden den betreffenden Obrigkeiten ein Auszug aus diesen Verzeichnissen fordersamst mitzutheilen;

b. für die Folge Niemanden, ohne vorgängige Beibringung einer Bescheinigung seiner Ortsobrigkeit, in die Versicherungs-Anstalt aufzunehmen, und die Police auf keine höhere Summe, als diejenige auszustellen, welche in der obrigkeitlichen Bescheinigung bemerkt ist;

c. bei Abschluß künftiger Versicherungs-Verträge die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung pünktlich zu befolgen;

d. keine Brand-Entschädigungsgelder eher auszuzahlen, als bis von dem Versicherten über den Brandverlust eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit der nachfolgenden Bestimmung des §. 12 gemäß beigebracht ist, und

e. über ihre Versicherungsgeschäfte ein vollständiges ordentlich eingerichtetes Buch zu führen und nicht nur solches der zuständigen Obrigkeit, wenn diese es verlangt, jederzeit vorzulegen, sondern auch derselben daraus, auf Erfordern, die nöthigen Auszüge mitzutheilen.

5. Diejenigen Landes-Einwohner, welche künftighin irgend einen Theil ihres beweglichen oder unbeweglichen Vermögens bei einer Privat-Feuerversicherungs-Anstalt versichern zu lassen beabsichtigen, dürfen darüber nicht eher einen Assecuranzvertrag definitiv abschließen, bevor sie nicht, — ohne Unterschied ihres sonstigen etwa befreieten Gerichtsstandes, — der dazu specialiter hiemit committirten, mit der Besorgung der Angelegenheiten der einheimischen öffentlichen Feuer-Assecuranz-Anstalten beauftragten Obrigkeit des Orts, wo sich die zu versichernden Gegenstände befinden, davon unter Angabe dieser Gegenstände und des Betrags der mit dem Agenten der Gesellschaft vorläufig

verabredeten Versicherungssumme eine Anzeige gemacht und darüber, daß solches geschehen, eine schriftliche Bescheinigung erlangt haben.

Bei Verlängerungen einer schon früher geschehenen Mobiliar-Versicherung ist diese vorgängige Anzeige bei der Obrigkeit nur dann erforderlich, wenn die Absicht dahin gerichtet sein sollte, die Gegenstände der Versicherung oder den Betrag der Versicherungssumme zu verändern. (cf. Art. 1 der Verordnung vom 3. Juni 1839.)

6. Die Obrigkeiten haben die über eine solche Anzeige von ihnen auszustellenden Bescheinigungen, sobald dabei kein Bedenken eintritt, ohne allen Zeitverlust zu ertheilen, auch dabei in der Regel einer jeden nähern Nachfrage oder in das Detail eingehenden Prüfung sich gänzlich zu enthalten, vielmehr die Einforderung specificirter Verzeichnisse über die zu versichernden Mobilien u. s. w., so wie die Abschätzung des Werths derselben der Privatverhandlung zwischen denjenigen, welche versichern lassen und dem Agenten der Assecuranzgesellschaft lediglich zu überlassen.

Nur in solchen Fällen, wo nach den der Obrigkeit bekannten Verhältnissen desjenigen, welcher sein Mobiliar, sein Waarenlager, seine Fruchtvorräthe u. s. w. versichern lassen will, die Versicherungssumme unverhältnißmäßig und auffallend hoch erscheint, oder wo sonstige Umstände eintreten, welche einen erheblichen Anlaß zu vorgängiger amtlicher Nachforschung geben, ist die Obrigkeit berechtigt und verpflichtet, vor Ausstellung der obigen Bescheinigung eine genauere sachgemäße Prüfung der Verhältnisse eintreten zu lassen.

7. Keinem Landes-Einwohner ist es erlaubt, bei einer in Unserem Königreiche Hannover nicht ausdrücklich autorisirten Feuerversicherungs-Anstalt sein Vermögen oder einen Theil desselben gegen Feuersgefahr versichern zu lassen, oder aber auch bei einer concessionirten ausländischen Anstalt auf einem andern Wege, als durch die Vermittelung eines inländischen bestätigten Agenten, eine Versicherung sich zu verschaffen.

Schon bestehende Verträge behalten jedoch, insoweit deren Inhalt übrigens nicht bedenklich ist, für die Dauer der Versicherungszeit ihre Gültigkeit. In dem Falle einer eintretenden Bedenklichkeit ist dagegen von der Obrigkeit an die ihr zunächst vorgesetzte Regiminalbehörde zu berichten und deren weitere Vorschrift deshalb zu erwarten.

8. Miether oder Pächter dürfen ihr Mobiliarvermögen, Vieh- oder Feld-Inventarium nicht versichern, ohne ihren Vermiethern oder

Verpächtern, in deren Gebäuden die zu versichernden Gegenstände sich befinden, davon vorher eine Anzeige gemacht und, daß solches geschehen, nachgewiesen zu haben. Es soll hiedurch jedoch den Vermiethern und Verpächtern ein, nicht etwa sonst schon begründetes, Widerspruchsrecht nicht eingeräumt, sondern denselben nur die Gelegenheit gegeben werden, ihre wider die Versicherung etwa habenden Bedenken und Einwendungen bei Zeiten gehörigen Orts geltend machen zu können.

9. Bei Waarenlägern und Fruchtvorräthen, deren Werth nach der Natur des damit getrieben werdenden Verkehrs öftern Veränderungen unterworfen ist, bleibt es den Besitzern derselben unbenommen, bei der mit dem Agenten einer Privat-Feuerversicherungs-Anstalt zu vereinbarenden Versicherungssumme, einen nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes und nach der Größe des Haushalts abgemessenen Durchschnittswerth zum Grunde zu legen, ohne daß jedoch deshalb bei einem eingetretenen Brande ein Mehreres, als der wirklich erlittene Verlust, verhältnißmäßig ersetzt werden darf.

10. Gebäude dürfen bei einer Privat-Assecuranz-Anstalt nur insofern versichert werden, als solches nach den Bestimmungen der in der Provinz, wo die Gebäude belegen sind, bestehenden öffentlichen Brandversicherungs-Anstalten zulässig ist.

Jeden Falls aber können Gebäude nur auf den Grund einer vorgängigen unter obrigkeitlichen Leitung vorzunehmenden Taxation aufgenommen werden. (cf. Bekanntmachung vom 2. Juli 1853.)

11. Eine jede doppelte Versicherung eines und desselben Gegenstandes ist gänzlich untersagt. Auch darf Niemand ohne eine ausdrückliche nur aus besondern, erheblichen Gründen zu ertheilende Erlaubniß der Landdrostei, seine an demselben Orte belegenen Gebäude, und das darin befindliche ihm zugehörige Mobiliar oder einzelne Theile desselben gleichzeitig bei verschiedenen Feuer-Assecuranz-Anstalten versichern lassen.

Jedoch ist denjenigen, welche ihre Gebäude bei einer einheimischen öffentlichen Brand-Assecuranz-Casse versichert haben, gestattet, das darin befindliche Mobiliar bei einer Privat-Anstalt versichern zu lassen.

Sollte Jemand schon jetzt mit mehreren Versicherungs-Anstalten der obigen Vorschrift zuwider laufende Assecuranz-Verträge abgeschlossen haben, so hat die Obrigkeit die nähern Verhältnisse zu untersuchen, den betreffenden Gesellschaften davon Kenntniß zu geben und

darauf zu halten, daß die Policen auf eine dem gemeinen Wesen unnachtheilige Weise modificirt werden.

Würde dabei indessen irgend eine betrügliche Handlung ermittelt, so ist deshalb, den bestehenden Gesetzen gemäß, das weitere Verfahren einzuleiten. (cf. Verordnung vom 30. Januar 1847.)

12. Die Ausmittelung des bei einem Brande von dem Versicherten erlittenen Verlusts ist lediglich ein Gegenstand der Privatverhandlung zwischen dem Versicherten und dem Agenten, in welche die obrigkeitlichen Behörden von Amtswegen nicht einzuschreiten haben.

Auch haben dieselben die Bescheinigung, vor deren Ertheilung nach der Bestimmung des §. 4. d., die Entschädigungssumme von dem Agenten nicht ausgezahlt werden darf, nur dahin zu richten,

daß nach der über die Entstehungsursachen des Brandes in Gemäßheit der Landesverordnungen sofort angestellten Untersuchung der Brand ohne ein vorsätzliches Verschulden des Versicherten entstanden und daß keine Gründe vorhanden seien, um von Obrigkeitswegen die sofortige Auszahlung der Versicherungssumme nicht geschehen zu lassen. (cf. Verordnung vom 3. Juni 1839, Art. 3.)

13. Jede auswärtige, im hiesigen Königreiche autorisirte Privat-Brandversicherungs-Gesellschaft ist schuldig, bei dem gerichtlichen Anspruche eines Einwohners des Königreichs aus dem mit ihm abgeschlossenen Versicherungs-Contracte vor den hiesigen Gerichten Recht zu nehmen, und solchen Falles in der Person ihres Agenten sich belangen zu lassen.

14. Denjenigen Feuerversicherungs-Anstalten, welche den Vorschriften dieser Verordnung entgegen handeln und namentlich ohne die Vermittelung eines inländischen ordnungsmäßig autorisirten Agenten Versicherungen aus hiesigen Landen annehmen und Entschädigungen auszahlen, soll die Befugniß zur Eingehung neuer Versicherungsverträge mit hiesigen Landes-Einwohnern gänzlich untersagt, die Agenten aber, welche in dem einen oder andern Punkte den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommen, sollen für den ersten Contraventionsfall in eine Geldbuße von 100 Thaler genommen, im Wiederholungsfalle aber soll die Erlaubniß zur Beibehaltung der Agentur ihnen entzogen werden.

Nicht weniger sollen diejenigen Landes-Einwohner, welche bei der Versicherung ihres Vermögens die Vorschriften dieser Verordnung überschreiten, deshalb für jede Contravention, deren sie vor Ausbruch

eines Feuers überführt werden, in eine Strafe von 50 Thaler genommen und im Falle eines entstandenen Brandes der von der Feuerversicherungs-Anstalt nach Maßgabe des Assecuranzvertrags zu zahlenden Entschädigungsgelder verlustig erklärt, und diese Gelder, so wie auch die sonst erkannten Strafgelder, nachdem den etwanigen Denuncianten von letztern ein Drittheil und von erstern eine nach den Umständen zu ermäßigende Belohnung vorgängig verabfolgt worden, der Orts-Armencasse zugewiesen, und hievon nur in dem Falle eine Ausnahme gemacht werden, wenn über das Vermögen des Abgebrannten ein Concurs ausbrechen sollte, indem alsdann die Brandversicherungssumme zum Besten der Gläubiger nicht der Orts-Armencasse, sondern der Concursmasse zufallen soll.

(Alle diese Strafverfügungen sind, vorbehältlich des in dem Falle eines beabsichtigten oder begangenen Betrugs wider die Contravenienten von Seiten des competenten Gerichts außerdem einzuleitenden peinlichen Verfahrens, auf den Bericht Unserer Landdrosteien von Unserem Cabinets-Ministerio zu erkennen.)

Wir befehlen Unsern sämmtlichen Landesbehörden, auf die Befolgung der obigen Vorschriften alles Ernstes zu halten und wollen, daß solche durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur allgemeinen Publication gebracht werden.

Gegeben St. James's, den 24. Januar des 1828. Jahrs, Unsers Reichs im Neunten.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

---

3. Verordnung, die Privat-Feuerversicherungs-Anstalten betr., vom 3. Junius 1839.

Ernst August ꝛc. In Beziehung auf die Verordnung vom 24. Januar 1828, die Beaufsichtigung der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten betr., verordnen Wir hiemit Folgendes:

Art. 1. Die Schlußbestimmung des Art. 5 jener Verordnung, wornach unveränderte Verlängerungen früher geschehener Versicherungen einer Anzeige bei der Obrigkeit nicht bedürfen, wird aufgehoben. Es sind daher alle Verlängerungen abgelaufener Versicherungen, auch wenn letztere unverändert bleiben, der Obrigkeit zur Erwirkung der erforderlichen Bescheinigung anzumelden.

Art. 2. Entsteht die Muthmaßung, daß im Laufe einer früher angemeldeten Versicherung die Gegenstände derselben oder der Werth der letzteren sich vermindert haben, oder treten andere Umstände ein, welche Anlaß zu amtlicher Nachforschung geben; so ist die Obrigkeit befugt, die geeignete Untersuchung zu verfügen und nach Maßgabe des Ergebnisses derselben den Betrag der Versicherung herabzusetzen.

Der Agent der betreffenden Versicherungs-Anstalt ist auf Erfordern hierbei mitzuwirken verpflichtet.

Art. 3. Die Obrigkeiten sind befugt, vor Ausstellung der Bescheinigung über die Zulässigkeit der Auszahlung der Versicherungs-Gelder (Art. 12 der Verordnung vom 24. Januar 1828) in den Fällen, in welchen sie solches für angemessen halten, von dem betreffenden Agenten die Vorlegung der Verhandlungen über die Feststellung des Brandschadens zu verlangen, und wenn sich ergiebt, daß die festgestellte Entschädigung den wirklich erlittenen Verlust übersteige, die Bescheinigung zu versagen.

Findet sich, daß bei den Verhandlungen über die Schadens-Feststellung von dem Versicherten ein Betrug beabsichtigt worden, so ist die Einleitung einer Criminal-Untersuchung zu veranlassen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zu verkündigen.

Gegeben Hannover, den 3. Junius 1839.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

---

4. Verordnung, die Privat-Feuerversicherungs-Anstalten betr., vom 30. Januar 1847.

Ernst August ꝛc. In Beziehung auf die Verordnung vom 24. Januar 1828, die Beaufsichtigung der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten betreffend, verordnen Wir hiemit das Folgende:

Art. 1. Die Bestimmung im Art. 11 jener Verordnung, wonach Niemand ohne landdrosteiliche Erlaubniß seine an demselben Orte belegenen Gebäude und das darin befindliche Mobiliar bei verschiedenen Privat-Feuerversicherungs-Anstalten versichern lassen darf, wird aufgehoben.

Art. 2. Die Bestimmung desselben Artikels, wonach zur Versicherung einzelner Theile des Mobiliars bei verschiedenen Anstalten

landdrosteiliche Erlaubniß nöthig ist, wird dahin abgeändert, daß Erlaubniß der Obrigkeit (Art. 5 der Verordnung vom 24. Januar 1828) erforderlich ist*).

Die Erlaubniß ist nicht zu versagen, wenn die Obrigkeit sich überzeugt hat, daß das Verbot der doppelten Versicherung nicht übertreten werde.

Von den verschiedenen gleichzeitigen Versicherungen hat die Obrigkeit die Agenten der betheiligten Versicherungs-Anstalten in Kenntniß zu setzen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zu verkündigen.

Gegeben Hannover, den 30. Januar 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

---

5. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1853, über die Schätzung von Gebäuden zur Aufnahme in Privat-Feuerversicherungs-Anstalten.

In Beziehung auf den Artikel 10 der Verordnung vom 24. Januar 1828 über die Privat-Feuerversicherungs-Anstalten **) wird Folgendes vorgeschrieben:

§. 1. Die Schätzung von Gebäuden behuf der Aufnahme in Privat-Feuerversicherungs-Anstalten kann nur durch obrigkeitlich bestellte und beeidigte Werkmeister oder durch einen von der Obrigkeit dazu ausersehenen, im öffentlichen Dienste stehenden höheren Techniker geschehen.

---

*) cf. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 11. Januar 1859, die Anzeige bei der Obrigkeit über Mobiliar-Versicherungsverträge betreffend.

**) Art. 10. Gebäude dürfen bei einer Privat-Assecuranz-Anstalt nur insofern versichert werden, als solches nach den Bestimmungen der in der Provinz, wo die Gebäude belegen sind, bestehenden öffentlichen Brandversicherungs-Anstalten zulässig ist.

Jeden Falls aber können Gebäude nur auf den Grund einer vorgängigen, unter obrigkeitlicher Leitung vorzunehmenden Taxation aufgenommen werden.

Die Theilnahme von Gesellschaftsgenossen an der Schätzung, wenn sie statutenmäßig vorgeschrieben, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§. 2. Zu Schätzern für die Privat- und die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten sind in der Regel dieselben Personen zu bestellen.

Ausnahmen können nur aus dringenden Gründen von der Obrigkeit zugelassen werden.

§. 3. Es sind, wenn die Schätzung durch Werkmeister geschieht, mindestens ein Maurermeister und ein Zimmermeister erforderlich.

Erheischen die Statuten eine größere Zahl von Schätzern, so ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

Ist nach der Beschaffenheit des Gebäudes besondere Sachkunde nöthig, so sind demgemäß neben den obigen besondere Schätzer zu bestellen.

§. 4. Das Schätzungsverfahren richtet sich zunächst nach den Bestimmungen in den Statuten der Anstalt, im Uebrigen nach Vorschrift der Obrigkeit.

§. 5. Die Gegenwart der Obrigkeit bei der Schätzung ist nicht erforderlich.

§. 6. Für die Leitung der Schätzung ist der Obrigkeit eine Gebühr von insgesammt 6 Gutegroschen von dem Versicherten zu entrichten.

§. 7. Die den Schätzern vom Versicherten zu gewährende Vergütung richtet sich nach den für die Versicherung bei den öffentlichen Anstalten bestehenden Grundsätzen und, so weit nöthig, nach Bestimmung der Obrigkeit *).

Hannover, den 2. Julius 1853.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Bening.

---

*) Die in den Verordnungen über die Provinzial-Brand-Assecurations-Gesellschaften sich findenden Strafvorschriften über das Verbot mehrfacher Versicherungen, über die nicht rechtzeitig beschaffte Anzeige des Brandes, die verspätete Zahlung der Brandcassenbeiträge rc. haben nicht den Charakter von Polizeistrafen, sondern sind entweder Conventional- oder Ordnungsstrafen, auf welche das Verfahren in Polizeistrafsachen daher keine Anwendung findet.

Zu §. 6. (21.)

X.

Gewerbepolizeiliche Bestimmungen.

Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847. (Auszug.)

I. Allgemeine Bestimmungen:

1) Bereich des Gesetzes.

§. 1. Das gegenwärtige Gesetz erstreckt sich auf alle Gewerbe (Handwerk, Handel, Fabrikation u. s. w.): ist aber nicht anwendbar auf Ausübung von Wissenschaften und schönen Künsten, noch auf Landbau, Viehzucht, Gartenbau, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

§. 2. Dem Gesetze nicht unterworfen sind Arbeiten, welche Jemand zum Bedarfe seines Haushalts oder seines Geschäfts verrichtet oder zu solchen Zwecken durch Personen seines gewöhnlichen Hausstandes verrichten läßt, unbeschadet der Bestimmungen in den §§. 32, 53 und 74.

§. 3. Gleiches gilt von Arbeiten, welche unentgeltlich für Andere verrichtet werden.

§. 4. Für Juden gilt dieses Gesetz mit den aus den Gesetzen über die Rechtsverhältnisse derselben hervorgehenden Beschränkungen *).

2) Behörden.

§. 5. Die Obrigkeiten (untere Verwaltungsbehörden) haben, außer ihren sonstigen Geschäften in Gewerbesachen, nach Anhörung der Betheiligten, mit landdrosteilicher Genehmigung die Vorschriften für einzelne Orte, Gewerbe und Zünfte (Zunftbriefe u. s. w.) über die Gegenstände zu ertheilen, welche Gesetz oder Vollzugsvorschriften besonderer Bestimmung überweisen.

---

*) cf. §. 6 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend, wonach diese Beschränkungen der Juden im Gewerbebetriebe als aufgehoben anzusehen sind.

§. 6. Die Landdrosteien können in besonderen Fällen von einzelnen Erfordernissen der §§. 20, 21, 163, 166, 203 und 231 Ausnahmen zulassen, von Zunfterfordernissen aber nur nach Anhörung der Zunftmeister.

§. 7. Streitigkeiten über innere Angelegenheiten der Zünfte sind im Verwaltungswege und zwar zunächst durch die Obrigkeiten zu entscheiden.

§. 8. Streitigkeiten einzelner Zünfte und ihrer Genossen mit andern Zünften oder mit dritten Personen über Gewerbebefugnisse gehören vor die Gerichte, jedoch nur nach vorgängigem Güteversuch vor der Obrigkeit und sofern nicht die Betheiligten Entscheidung im Verwaltungswege verlangen.

§. 9. Streitigkeiten über das Bestehen und den Umfang dinglicher oder übertragbarer Gewerberechte gehören ebenfalls vor die Gerichte. (Vergl. jedoch §. 27 u. f.)

§. 10. Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen oder Gehülfen, so wie zwischen Lehrherren und Lehrlingen über das Arbeits- oder Lehrverhältniß, namentlich über Aufhebung des Verhältnisses, gehören zunächst vor die Zunftmeister und, wenn sie durch diese auch unter Zuziehung des Zunftobmannes (§. 81) gütlich nicht geschlichtet werden können, vor die Gerichte.

Jedoch können einstweilige Anordnungen, vorbehältlich des Rechtsweges, von den Obrigkeiten getroffen werden.

§. 11. Was in diesem Gesetze von den Landdrosteien bestimmt ist, gilt für den Harz von der Berghauptmannschaft.

3) Strafbestimmungen.

§. 12. Uebertretungen dieses Gesetzes, welche darin nicht mit anderer Strafe oder mit sonstigen Folgen bedroht worden, sind mit Geldbußen bis zu fünf und zwanzig Thaler zu ahnden.

§. 13. Im Uebrigen wird auf die §§. 223, 224, 263—266, 280—283 des Polizeistrafgesetzes verwiesen.

II. Allgemeine Erfordernisse zum Gewerbebetriebe*).

§. 20. Wer ein Gewerbe selbstständig ausüben will, muß das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Dispensation hiervon

*) §§. 14—17, cf. Note zu §. 285 des Polizeistrafgesetzes (§. 6 des Gesetzes vom 28. April 1859).

(§. 6.) ist nur nach erlangter Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung zulässig.

§. 21. Er muß, will er einen stehenden Gewerbebetrieb begründen, an dem Orte, wo dieses geschehen soll, Wohnrecht haben oder erwerben.

Dispensation hiervon (§. 6.) ist nur bei Ausländern zulässig.

§. 22. Da, wo zum Betriebe eines Gewerbes Bürgerrecht erforderlich ist, muß auch dieses erworben werden *).

§. 23. Er muß ferner seine Absicht der Gemeindebehörde anzeigen und dieser die in Bezug auf obige Erfordernisse nöthigen Aufschlüsse ertheilen **).

§. 24. Vorstehende Erfordernisse gelten nicht für gewerbliche Geschäfte des gewöhnlichen Haushalts, als Handspinnerei, Hausweberei, Nähen u. s. w.,

noch auch für einfache Handarbeiten in Holz, Stroh, Rohr u. dergl.

§. 25. Betriebe, welche Feuersgefahr oder Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter herbeiführen können, ferner solche, welche durch Geräusch, Gestank oder Rauch ungewöhnlich belästigen, dürfen nur mit obrigkeitlicher Genehmigung angelegt werden. Oertliche nähere Bestimmungen darüber bleiben vorbehalten.

---

*) Revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858.

§. 22. Verbunden zum Erwerbe des Bürgerrechts sind:

2) diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks — behuf der selbstständigen Ausübung einer Kunst, einer Wissenschaft oder eines bürgerlichen Gewerbes sich dauernd niederlassen, oder ein stehendes bürgerliches Gewerbe dort betreiben wollen. In den Ortsstatuten sind die Gewerbe zu bestimmen, welche zu den bürgerlichen nicht zu zählen sind. Die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts tritt unter den vorstehenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für Frauenzimmer ein.

**) cf. §§. 19—21 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 15. October 1847 zum Vollzuge der Gewerbe-Ordnung. §. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1848. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1850, betreffend die Anmeldung beabsichtigter Gewerbebetriebe, und der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 8. Juli 1850 über denselben Gegenstand.

III. Dingliche und übertragbare, ausschließliche Gewerberechte*).

§. 26. Ausschließliche übertragbare (veräußerliche und vererbliche) Gewerberechte, sie mögen dinglich sein oder nicht, begründen ein Widerspruchsrecht gegen den Betrieb des Gewerbes durch Andere.

Von den nicht übertragbaren zünftigen Ausschließungsrechten gelten die §§. 60 und 220.

---

*) Gesetz vom 17. April 1852 über die Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte.

§. 1. Die Zwangs- oder Bannrechte, d. h. diejenigen Berechtigungen, vermöge deren den Bewohnern eines Orts oder Bezirks gewehrt werden kann, ihren Bedarf durch Andere als den Berechtigten zu befriedigen,

imgleichen die im §. 3 bezeichneten übertragbaren (veräußerlichen oder vererblichen) Gewerberechte, vermöge deren der Betrieb eines Gewerbes durch Andere als den Berechtigten innerhalb eines gewissen Bezirks gehindert werden kann,

sind ablösbar gegen Entschädigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 2. Ohne Entschädigung sind dagegen aufgehoben diejenigen Zwangs- oder Bannrechte und übertragbaren ausschließlichen Gewerberechte, welche nur auf gesetzlichen oder gewerbepolizeilichen Verfügungen beruhen.

§. 3. Von den übertragbaren ausschließlichen Gewerberechten sind vorerst nur die ausschließlichen Berechtigungen zur

1) Abdeckerei,
2) Bäckerei,
3) Bierbrauerei,
4) Branntweinbrennerei,
5) Buchdruckerei, einschließlich des Kalender-Verlags,
6) Fähren,
7) Kalkbrennerei,
8) Lumpensammeln,
9) Mühlen aller Art,
10) Musik,
11) Salzhandel,
12) Ziegeleien

den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen.

Die Regierung ist aber ermächtigt, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf andere ausschließliche übertragbare Gewerberechte auszudehnen.

Dasselbe ist jedoch nicht anzuwenden

1) auf die ausschließlichen Gewerberechte, welche auf einem Erfindungspatente (Einführungs-, Verbesserungspatente) beruhen, (Abschnitt X. der Gewerbe-Ordnung),

§. 27. Wird das ausschließliche Gewerberecht entweder gar nicht oder ungenügend oder mangelhaft ausgeübt und bleibt eine Aufforderung der Obrigkeit zu dessen Wiederausübung oder zur Abstellung der Mängel innerhalb einer vorzuschreibenden angemessenen Frist ohne Erfolg, so kann daneben ein anderer Betrieb oder können mehrere Betriebe nach Maßgabe des Bedürfnisses mit Genehmigung der Landdrostei zugelassen werden.

§. 28. Gleiches gilt, wenn das ausschließliche Gewerberecht auch bei gehöriger Ausübung für das Bedürfniß nachhaltig nicht genügt.

Der ausschließlich Berechtigte soll bei der Zulassung neuer Betriebe vorzugsweise berücksichtigt werden.

§. 29. Im Uebrigen ist die Ausübung des ausschließlichen Gewerberechts den für das betreffende Gewerbe geltenden Vorschriften unterworfen.

§. 30. Neue ausschließliche übertragbare Gewerberechte können künftig nur erworben werden durch ein Erfindungspatent nach Abschnitt X.

§. 31. Vorstehende Bestimmungen wegen übertragbarer ausschließlichen Gewerberechte gelten auch dann, wenn sie mit einem Bannrecht verknüpft sind, vermöge dessen den Bewohnern eines Orts oder Bezirks gewehrt werden kann, einen Bedarf von Anderen als dem Berechtigten anzuschaffen oder bereiten zu lassen.

§. 32. Die eigene Bereitung des Haushaltsbedarfs ist durch das Bannrecht nicht ausgeschlossen, sofern nicht ein Anderes rechtsgültig feststeht.

§. 33. Die ausschließlichen Gewerberechte, mit Ausnahme der im zweiten Satze des §. 26 und im §. 30 gedachten, so wie die Bann-

---

2) auf die zünftigen Ausschließungsrechte,

3) auf die Ausschließungsrechte, welche bei concessionspflichtigen Gewerben gegen Jeden, welcher die erforderliche Concession nicht erwirkt hat, begründet sind.

§. 4. Die Fragen,

ob und in welchem Umfange ein Bannrecht oder ausschließliches Gewerberecht begründet, und

ob ein solches nach §. 2 dieses Gesetzes aufgehoben ist,

sind bei entstehendem Streite von den Gerichten zu entscheiden.

Das Verfahren und die Entscheidung über Ablösungsanträge gehört vor die Ablösungsbehörden. (§§. 44—47.)

rechte sollen ablösbar sein, nach einem darüber zu erlassenden besondern Gesetze.

§. 34. Dingliche Gewerberechte mit oder ohne Ausschließungsrecht können nur mit Genehmigung der Obrigkeit von den Grundstücken, auf welchen sie ruhen, getrennt werden.

§. 35. Dingliche Gewerberechte können künftig nicht neu erworben werden, insbesondere nicht durch Verjährung.

IV. Fähigkeitsnachweise und Concessionspflicht *).

§. 36. Maurer, Zimmerer, Dachdecker, sofern sie nicht bloß in Stroh und Rohr decken, Mühlenbauer und Ofensetzer müssen vor Ausübung ihres Gewerbes ihre Fähigkeit, nach zu erlassenden näheren Vorschriften, nachweisen **).

§. 37. Auch Schiffer und Steuerleute auf Seeschiffen und Dampfschiffen, so wie Maschinisten auf letzteren haben vor ihrer Zulassung ihre Befähigung nach den darüber bestehenden Bestimmungen nachzuweisen.

Gleiches gilt von Schiffern auf den größeren Strömen nach Maßgabe bestehender Schifffahrts-Ordnungen ***).

§. 38. Einer Concession zum Betriebe des Gewerbes bedürfen: Sortiments-Buchhändler und Bücherverleiher. Buchbinder und Kaufleute dürfen jedoch, so weit sie bisher dazu befugt gewesen, mit gebundenen Kirchen-, Schul- und ähnlichen Büchern handeln †).

---

*) cf. Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1844, die Ertheilung der Gewerbe-Concessionen betreffend.

**) cf. §. 105 ff. der Vollzugsverordnung vom 15. October 1847. Bekanntmachung vom 7. Februar 1850 über die Prüfung der Bauhandwerker.

***) cf. Gesetz vom 14. Februar 1845, betreffend die Steuermannsprüfungen. Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 12. Mai 1851, die selbstständige Ausübung des Schiffergewerbes. Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823 und Additional-Acten vom 28. Februar 1840, und 3. September 1857.

Verordnung vom 30. März 1824, betreffend die Schifffahrt auf der Aller und Leine. Verordnung vom 7. Februar 1822, die Elbschifffahrt betreffend 2c. (siehe oben Seite 277.)

†) cf. §. 2 und Art. 1 — 3 der Verordnung vom 15. Januar 1855 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse.

§. 39. Concessionspflichtig sind ferner die Gewerbe der Gast- und Schenkwirthe aller Art, das Halten von Tanzböden und anderen öffentlichen Vergnügungs-Anstalten, der Handel mit Branntwein und sonstigen gebrannten Wassern in Quantitäten unter einem Stübchen (4 Quartier). Die Befugniß zur Schenkwirthschaft und zum bezeichneten Handel ist in keiner andern Gewerbebefugniß enthalten. Vergl. jedoch §. 290 (das Recht zum Betriebe eines bisher befugter Weise ausgeübten Gewerbes wird durch dieses Gesetz nicht entzogen) *).

§. 40. Sodann ist Concession erforderlich für:

Lotterie-Collecteure, Trödler, Pfandverleiher. Ueber das Pfandleihgeschäft, namentlich über das dabei zuläſſige höchste Zinsmaß, sollen nähere Vorschriften erfolgen **).

---

*) cf. die in der Anlage № IV. zusammengestellten Vorschriften über diese Gewerbebetriebe.

**) Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern zum Vollzuge der Gewerbe-Ordnung, vom 15. October 1847.

Vorschriften über das Pfandleihgeschäft.

§. 1. Das Pfandleihgeschäft ist von der Obrigkeit nur da, wo ein Bedürfniß Statt findet (§. 41 des Gesetzes), und nur unbescholtenen, mit geeignetem Raume für den Geschäftsbetrieb versehenen Personen zu gestatten.

§. 2. Dem Pfandverleiher kann Sicherheitsleistung wegen getreuer Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu einem von der Obrigkeit zu bestimmenden Betrage auferlegt werden.

§. 3. Die Zinsen für die Darlehen dürfen

bei Beträgen bis zu 5 ₰	15 Procent
„ „ 10 „	10 „
„ „ 20 „	8 „
bei höheren Beträgen	6 „

für das Jahr nicht überschreiten.

Vergl. §. 5 und 7.

§. 4. Der Pfandverleiher hat mit obrigkeitlicher Genehmigung binnen diesen Grenzen das Zinsmaß für die verschiedenen Beträge nach Wochen und Pfennigen näher festzustellen.

Ein desfallsiges, von der Obrigkeit mit Unterschrift und Siegel zu versehendes Verzeichniß muß im Geschäftsraume angeschlagen sein.

§. 5. Der Pfandverleiher darf keine Zinsen im Voraus entnehmen oder von dem Darlehn abziehen.

Auch darf er keine Schreibgebühr, noch sonstige Nebenkosten erheben.

§. 42. Einer Concession bedürfen ferner: Viehverschneider, Kammerjäger, auch Schornsteinfeger.

§. 43. Die Errichtung von Versicherungs-Anstalten jeder Art, von Wittwencassen, Sterbecassen, Sparcassen, Rentenanstalten, Creditanstalten (Gesetz vom 24. October 1840) und ähnlichen Anstalten bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

---

§. 6. Die Pfänder können zu jeder Zeit eingelöset werden.

§. 7. Sollte das Darlehn so gering sein und das Pfand so bald eingelöset werden, daß die Zinsen nicht sechs Pfennige betrügen, so hat doch der Pfandverleiher diesen Betrag in Anspruch zu nehmen.

§. 8. Dem Verpfänder ist gegen das Pfand ein Pfandschein auszuhändigen, dessen jedesmaliger Inhaber, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, zur Einlösung des Pfandes befugt ist.

§. 9. Der Pfandschein muß enthalten:

1) die Nummer des Pfandes, welche auch auf letzteres zu heften ist;
2) die Beschreibung des Pfandes;
3) den Betrag des Darlehns;
4) das wöchentliche Zinsmaß;
5) sofern nicht ein Anderes verabredet ist (§. 8), die Bemerkung, daß jeder Inhaber zur Einlösung befugt sei;
6) die Angabe der Zeit, nach deren Ablauf das Pfand in Ermangelung der Einlösung oder einer Erneuerung des Vertrages zum Verkauf gebracht werden darf;
7) den Tag der Ausstellung;
8) die Namensunterschrift des Pfandverleihers.

§. 10. Außerdem muß der Pfandverleiher ein mit fortlaufender Seitenzahl versehenes, von der Obrigkeit zu stempelndes und gegen Aenderung der Seitenzahl zu sicherndes Pfandbuch führen, worin bei jedem Pfande

1) die Nummer,
2) der verpfändete Gegenstand,
3) die Darlehnssumme,
4) der Tag der Verpfändung,

sofort beim Empfange des Pfandes zu bemerken sind.

Demnächst sind darin

5) die erhobenen Zinsen, und
6) der Tag der Einlösung oder des Verkaufs

einzutragen.

§. 11. Das Pfandbuch ist der Obrigkeit zu jeder Zeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§. 12. Der Pfandverleiher haftet nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsregeln für gehörige Aufbewahrung der Pfänder.

Bildet die Anstalt nur einen Verein von einzelnen im Voraus bestimmten Personen, so bedarf es keiner Genehmigung.

Beschränkt sich die Anstalt auf Mitglieder einer zunächst für andere Zwecke errichteten Körperschaft, so bedarf es einer Genehmigung nur insofern als sie wegen der Beaufsichtigung der fraglichen Körperschaft erforderlich ist.

Die Zulassung ausländischer Anstalten dieser Art bedarf jedenfalls der Genehmigung des Ministeriums *).

§. 44. Ob Agenten der im §. 43 gedachten Anstalten Concession bedürfen, richtet sich nach besonderen Vorschriften. Vergl. §. 271 des Polizeistrafgesetzes **).

---

§. 13. Der Verkauf des Pfandes, wenn solcher statthaft ist (§. 9 №. 6), muß öffentlich durch die Obrigkeit oder auf Anordnung derselben geschehen.

§. 14. Dem Verkaufe muß eine öffentliche Bekanntmachung der Obrigkeit vorhergehen, in welcher die Pfänder zu bezeichnen, auch ihre Nummern und die Zeit der Verpfändung anzugeben sind, oder worin auf ein öffentlich anzuschlagendes desfallsiges Verzeichniß hingewiesen wird.

§. 15. Bleibt ein Ueberschuß vom Erlöse, nach Berichtigung der Schuld und der Kosten, so ist dies unter Bezeichnung der Pfänder und unter Angabe ihrer Nummern von der Obrigkeit bekannt zu machen, und sind die Inhaber der Pfandscheine, unter Androhung des geeigneten Rechtsnachtheils, zur Empfangnahme aufzufordern.

§. 16. Uebertretungen der obigen Vorschriften durch den Pfandverleiher sind mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern und bei wiederholtem Rückfalle mit Verlust der Gewerbebefugniß zu ahnden.

§. 17. Bei der Concessionsertheilung können von der Obrigkeit sonst etwa nöthige nähere Vorschriften aufgestellt werden.

§. 18. Gegenwärtige Bestimmungen und die etwa ertheilten näheren Vorschriften müssen im Geschäftsraume der Pfandverleiher angeschlagen sein.

*) Die Genehmigung des Ministeriums des Innern ist bei Sterbe- und Spar-Cassen nicht erforderlich. Gesetz vom 15. Juni 1848. §. 1. (3.)

**) cf. z. B. Verordnung vom 24. Januar 1828, die Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend. Verordnung vom 17. April 1833 Art. 49, die Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft betreffend. Verordnung vom 18. Juni 1842, die Credit-Anstalt betreffend, §. 61; vom 3. November 1843, die Errichtung einer Rentenversicherungs-Anstalt betreffend, §. 69. — Gesetz vom 19. März 1852, betreffend die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen, §. 3.

§. 45. Gewerbe, welche weder durch vorstehende Bestimmungen, noch durch sonstige Bestimmungen dieses Gesetzes an Concession geknüpft sind, bedürfen solcher ferner nicht *).

§. 46. Jedoch können einzelne Gewerbe, bei welchen Rücksichten auf zuverlässige Persönlichkeit eintreten, an Orten, wo die Verhältnisse es erfordern, auf Antrag der Gemeinde mit Genehmigung des Ministerii des Innern, an Concession gebunden werden **), und da, wo sie es jetzt sind, daran geknüpft bleiben.

§. 48. Die Anlage von Kornmühlen ist an Concession gebunden. (§. 57.)

§. 49. Dies gilt auch von Anlage neuer Triebwerke (Triebmittel) in oder an vorhandenen Mühlen. Anlagen in Mühlen zur besseren Benutzung vorhandener Triebwerke sind frei. Etwaige Beschränkungen auf bestimmte Mühlenerzeugnisse (Mehl, Graupen u. s. w.) dürfen jedoch nicht überschritten werden.

§. 52. Andere als die im §. 48 gedachten Mühlenanlagen sind frei, sofern nicht aus §. 18, 25, 26 u. f. Beschränkungen hervorgehen.

§. 53. Auch Kornmühlen sind mit gleichem Vorbehalte frei, wenn sie bloß zum Haushaltsbedarf oder zum Bedarf eigener weitern Verarbeitung z. B. Brennerei, Brauerei u. s. w. benutzt werden;

ferner: wenn sie bloß Handmühlen sind.

§. 54. Die Anwendbarkeit der vorstehenden §§. ist durch etwa bestehende Regalität des Mühlengewerbes nicht ausgeschlossen.

§. 55. Concessionen zum Betriebe eines Gewerbes können von den Concessionirten nicht auf Andere übertragen noch vererbt werden, außer wenn die Concession ohne Beschränkung auf eine Person ertheilt ist.

---

*) cf. §. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1848. Da nach §. 1, № 4 des gegenwärtigen Gesetzes der §. 47 der Gewerbe-Ordnung einstweilen nicht in Wirksamkeit tritt, so ist der §. 45 der Gewerbe-Ordnung auf die Gewerbe der Mäkler und Commissionäre nur in sofern zu beziehen, als deren Betrieb von der Erwirkung einer Concession bisher nicht abhängig gewesen ist.

**) cf. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim vom 16. December 1853, die Concessionspflichtigkeit des Holzhandels in den Aemtern Westerhof, Northeim und Osterode, so wie in den Städten Northeim und Osterode betreffend, und vom 17. September 1856, die Concessionspflichtigkeit des Gewerbes der Pechsiedereien im Flecken Lindau betreffend. (III. 22.)

§. 56. Hinterläßt der Concessionirte jedoch eine Wittwe oder minderjährige Kinder, so kann die Fortsetzung des Gewerbes nöthigenfalls unter der Bedingung der Annahme eines befähigten Werkführers gestattet werden.

§. 57. Die Concessionen für Agenten von Versicherungs-Anstalten, sofern sie der Concession bedürfen, so wie zu Mühlen-Anlagen sind von den Landdrosteien zu ertheilen.

§. 58. Die Concessionen für die übrigen Gewerbe, sofern sie nicht auf dem Lande (§. 198 und 234) oder im Umherziehen (§. 258) ausgeübt werden, gehen von den Obrigkeiten aus.

§. 59. An den bestehenden besonderen Rechten zur Ertheilung von Gewerbe-Concessionen, sofern letztere nach diesem Gesetze erforderlich sind, wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Auch im Harzbezirke bleibt es, bis auf weitere Regelung, bei den jetzigen Grundsätzen *).

V. Zünfte.

I. Zunftzwang.

§. 60. Gewerbe, für welche Zünfte, Gilden, Innungen, Aemter (mit Zunftzwang) bestehen, dürfen da, wo dieses der Fall ist, nur von Mitgliedern der Zunft betrieben werden.

§. 61. Der Zunftzwang soll sich nicht über den Zunftort und dessen Gemarkung, soweit solche bisher dem Zunftzwange unterworfen gewesen, hinaus erstrecken.

Das Recht der s. g. Bannmeile, wornach der Zunftzwang auf einen größern Kreis sich erstreckt, fällt weg.

Ist in dem Rechte der Bannmeile ein Bannrecht im Sinne des §. 31 enthalten, so finden die darüber aufgestellten Bestimmungen Anwendung. Vergl. §. 202 und §. 203 **).

---

*) Rücksichtlich des Herzogthums Arenberg-Meppen cf. Verordnung vom 26. Mai 1826 (Art. 47) über die standesherrlichen Verhältnisse des Herzogl. Arenbergschen Hauses im Kreise Meppen.

**) §§. 107, 108, 119, 120, 124, 142, 143, 150—155, 159—162, 186, 187, 228, 229, siehe Noten zu §. 300 des Polizeistrafgesetzes. (§. 7 des Gesetzes vom 28. April 1859.)

§§. 114—117, 144—147, siehe Noten zu §. 298 des Polizeistrafgesetzes. (§. 6 des Gesetzes vom 28. April 1859.)

§§. 131—133, siehe Note zu §. 63 des Polizeistrafgesetzes. (§. 2 des Gesetzes vom 28. April 1859.

§. 113. Befindet sich an dem Orte eine Gewerbeschule (Realschule rc.), so ist der Lehrling nach Maßgabe der bestehenden örtlichen Verhältnisse zum Besuch derselben anzuhalten, sofern die Obrigkeit nicht eine Ausnahme zuläßt *).

---

*) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 13. September 1856, betreffend den Besuch der Gewerbeschulen durch die Handwerkslehrlinge.

Nachdem von der Verwaltungs-Commission der Gewerbeschulen ein neuer zweckmäßiger Lehrplan für die städtischen Gewerbeschulen ausgearbeitet und derselbe von dem Königlichen Ministerium des Innern genehmigt ist, so hat das oben gedachte Königliche Ministerium zur Sicherung eines regelmäßigen Besuchs der Gewerbeschulen Seitens der Handwerkslehrlinge und zur Ausführung des §. 113 der Gewerbe-Ordnung beschlossen, die nachfolgenden, für einige Gewerbeschulen bereits bestehenden Vorschriften allgemein anzuordnen, und auf sämmtliche Städte und Flecken, in welchen sich Gewerbeschulen befinden, oder künftig errichtet werden, auszudehnen.

1) In den Orten, in welchen sich eine Gewerbeschule befindet, sind alle Handwerkslehrlinge, soweit die Obrigkeit nicht eine Ausnahme zuläßt, zum regelmäßigen Besuche der Gewerbeschule verpflichtet.
2) Lehrlinge, welche ohne genügende Entschuldigung den Besuch der Gewerbeschule versäumen, sind mit Verweis, bei wiederholtem Rückfall mit Geldbuße bis zu 1 Thaler zu bestrafen.
3) Handwerksmeister, welche ihre zum Besuche der Gewerbeschulen verpflichteten Lehrlinge vom Besuche derselben abhalten, sind mit Verweis, im Wiederholungsfalle mit Geldbuße bis zu 5 Thalern zu bestrafen.
4) Jeder zum Besuche der Gewerbeschule verpflichtete Lehrling hat vor Zulassung zur Gesellenprüfung ein Zeugniß über den fleißigen Schulbesuch beizubringen.

Die sämmtlichen Obrigkeiten des hiesigen Verwaltungsbezirks werden verpflichtet für die strenge Beachtung der vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

Eine denselben Gegenstand betreffende und gleiche Vorschriften enthaltende Bekanntmachung ist erlassen von der:

Königlichen Landdrostei zu Stade am 16. September 1856,
Königlichen Landdrostei zu Lüneburg am 27. September 1856,
Königlichen Berghauptmannschaft zu Clausthal, rücksichtlich des Besuchs der Gewerbeschule zu Clausthal von den Handwerkslehrlingen in Clausthal und Zellerfeld, am 11. October 1856.

Die Vorschrift des §. 113 gilt nach §. 228 der Gewerbe-Ordnung auch für Handlungslehrlinge.

VI. Gewerbebetrieb in Städten.

§. 182. In den Städten dürfen Gewerbe unter den allgemeinen Erfordernissen des Abschnitts II. sofern nicht aus den Abschnitten III. IV. V. wegen ausschließlichen Gewerberechts, wegen Fähigkeitsnachweise, Concessionspflicht oder Zunftzwanges Beschränkungen hervorgehen, frei betrieben werden.

§. 183. Gleiches gilt von den Flecken, wo freier Gewerbebetrieb Statt findet und von ähnlichen Orten, welchen das Recht des freien Gewerbebetriebs verliehen ist oder werden wird.

Was in diesem Gesetze für Städte bestimmt ist, soll auch für solche Orte gelten.

§. 184. Besteht in der Stadt eine Zunft mit Zunftzwang für das Gewerbe, so finden die Bestimmungen des Abschnitts V. Anwendung.

§. 185. Besteht in der Stadt keine Zunft, so darf der Gewerbtreibende sich in eine Zunft seines Gewerbes in einem andern Orte aufnehmen lassen, jedoch sein Gewerbe auch unzünftig betreiben, und dabei zünftige und unzünftige Gesellen oder Gehülfen halten.

Fabrik-Anlagen in Städten.

§. 190. Die Regel des freien Gewerbebetriebs in Städten nach näherer Bestimmung des §. 182 gilt auch von Fabriken.

§. 191. Sollen in der Fabrik Waaren erzeugt werden, zu deren Verfertigung eine Zunft in der Stadt ausschließlich berechtigt ist, so muß der Unternehmer Mitglied der Zunft sein oder werden.

§. 192. Kann der Unternehmer wegen mangelnder Erfordernisse nicht Mitglied der Zunft werden, oder greift das Unternehmen in die Gewerberechte mehrerer Zünfte ein, so kann die Erlaubniß zur Fabrik-Anlage nach Anhörung der betreffenden Zünfte unter angemessenen Bedingungen von der Obrigkeit ertheilt werden.

Die Erlaubniß ist nicht zu versagen, wenn die Obrigkeit, nach eingezogenem Gutachten von Sachverständigen, sich überzeugt, daß der beabsichtigte fabrikmäßige Betrieb sich vom Handwerksbetriebe wesentlich unterscheidet *).

---

*) Gesetz vom 15. Juni 1848.

§. 6. Die im §. 192 angedeutete Erlaubniß zur Fabrik-Anlage soll nicht anders ertheilt werden, als wenn die Obrigkeit, nach eingezogenem

§. 193. Die Beschränkungen der beiden vorhergehenden §§. gelten nicht, wenn der Unternehmer die Erzeugnisse der Fabrik nur im Großhandel (§. 211) verkauft.

§. 194. Sie gelten ferner dann nicht, wenn der Fabrikunternehmer nur zünftige Meister beschäftigt.

§. 195. In den Bergstädten und sonstigen Orten am Harze bleibt der Gewerbebetrieb im bisherigen Maße, vorbehältlich näherer Regelung, an Concession gebunden.

VII. Gewerbebetrieb auf dem Lande.

§. 196. Folgende Handwerke: das Bäcker-, Schlachter-, Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Tischler-, Glaser-, Schmiede-, Rademacher-, Holzdrechsler-, Böttcher-, Schneider-, Schuster- und Riemer-Handwerk, Bierbrauen und Weberei aller Art, dürfen auf dem Lande unter den allgemeinen Erfordernissen des Abschnitts II., sofern nicht aus den Abschnitten III. IV. V. Beschränkungen hervorgehen, frei betrieben werden.

§. 197. Die bisher schon freien gewerblichen Betriebe bleiben mit gleichem Vorbehalte frei.

Dieses gilt insbesondere von Bleicherei, Ziegeleien, Töpfereien, Kalk- und Gypsbrennereien, Glashütten, Leim-, Theer-, Thran- und Zuckersiedereien, Schiffsbauereien, Branntweinbrennereien, Lohnbäckerei, Hausschlachten u. s. w.

§. 198. Die bisher an Concession geknüpften, im §. 196 nicht benannten Handwerke, dürfen auf dem Lande auch ferner nur auf landdrosteiliche Concession betrieben werden (cf. §. 210).

§. 199. Auch der fabrikmäßige Betrieb concessionspflichtiger Gewerbe erfordert Concession.

Gutachten von Sachverständigen, sich überzeugt, daß der beabsichtigte fabrikmäßige Betrieb vom Handwerksbetriebe sich wesentlich unterscheidet und daß daneben ein fabrikmäßiger Betrieb im Interesse des Gewerbebetriebs selbst unentbehrlich, auf andere Weise aber (vergl. §§. 191, 193, 194) nicht herzustellen ist.

§. 7. Unter Zustimmung der betreffenden Gemeinden und nach Anhörung der Fabrikunternehmer können polizeiliche Anordnungen über Zulassung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, so wie über die Beaufsichtigung und Einrichtung gemeinschaftlicher Kranken- und Unterstützungs-Cassen getroffen werden.

§. 200. Der fabrikmäßige Betrieb der freien Gewerbe fällt unter die Bestimmungen der §§. 196. 197.

§. 210. Die §§. 198. 199 gelten nicht für die Landdrosteibezirke Osnabrück und Stade und diejenigen Theile der übrigen Landdrostei-bezirke, in welchen bisher Gewerbefreiheit bestanden hat.

VIII. Handel.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 211. Der Großhandel, d. h. der Handel, welcher nur in größeren Quantitäten ohne offenen Laden und in der Regel nur zum Verkauf an andere Handel- und Gewerbetreibende geführt wird, ist ein freies Gewerbe.

§. 212. Oertliche nähere Bestimmungen über die Grenze des Großhandels werden durch vorstehenden §. nicht geändert.

§. 213. Freie Gewerbe sind ferner Spedition und Rhederei.

§. 214. Ein freies Gewerbe ist ebenfalls, vorbehältlich der Marktordnungen und polizeilichen Beschränkungen, der Handel mit Erzeugnissen des Land- und Gartenbaues, der Viehzucht und der Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, ferner mit Garn und Leinen, so wie mit allen Gegenständen, welche bisher zum freien Handel gehört haben *).

§. 215. Freiwillige öffentliche Versteigerungen von Kaufmannswaaren sind nur gestattet, wenn die Waaren nach Art des Großhandels verkauft werden,

bei beschädigten und gestrandeten Gütern, und

wenn eine Handlung eingegangen ist oder eine Erbtheilung eintreten soll, in welchen Fällen das Waarenlager jedoch nur am Orte der Handlung verkauft werden darf.

Außer diesen Fällen kann die Obrigkeit aus besonderen Gründen Erlaubniß zur Versteigerung ertheilen.

---

*) cf. §. 10 des Gesetzes vom 15. August 1848. Die im §. 214 ausgesprochene Handelsfreiheit soll in bisheriger Maße nur für ländliche Producte und eigenes Fabrikat der Landhaushaltungen bestehen, und das Erforderniß des §. 20 (25jähriges Alter) soll auf derartigen Handel keine Anwendung finden.

§. 11. Das gegenseitige Verhältniß der Handels- und Handwerkszünfte kann nach örtlichen Rücksichten nach Anhörung der Betheiligten geregelt werden.

Da, wo größere Freiheit für Waarenversteigerungen besteht, soll sie aufrecht erhalten bleiben.

§. 216. Die Wittwe eines Handeltreibenden darf den Handel, zu welchem der Ehemann berechtigt war, fortsetzen.

§. 217. Auch kann der Vormundschaft über hinterlassene minderjährige Kinder die Fortsetzung für diese, unter geeigneter Beschränkung, obrigkeitlich gestattet werden.

2) Handelsbetrieb in Städten.

§. 218. In Städten darf außer dem Großhandel auch der Detailhandel (Kleinhandel) nach näherer Bestimmung des §. 182 frei betrieben werden.

§. 219. Oertliche Bestimmungen, wonach der Betrieb des Detailhandels von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängt, werden durch vorstehenden §. nicht geändert.

§. 220. Besteht in der Stadt eine Handelszunft, so kann der Detailhandel mit solchen Waaren, welche der Zunft ausschließlich angehören, nur von Mitgliedern derselben betrieben werden.

§. 221. Die Befugniß der Handelszünfte rücksichtlich der ihnen angehörenden Waaren richtet sich nach den Zunftbriefen, vorbehältlich näherer Regelung *).

§. 226. Außer den Jahrmärkten darf Niemand Waaren gleicher Gattung an verschiedenen Plätzen seines Wohnorts zum Verkauf auslegen.

§. 227. Die Bestimmungen der Abschnitte V. A, B und C über Zünfte, Verfassung der Zünfte, über Zunftvermögen, Zunftcasse und Zunftgebühren gelten mit Ausnahme der §§. 66, 74 und 100 auch für Handelszünfte.

3) Handelsbetrieb auf dem Lande.

§. 234. Auf dem Lande ist der Detailhandel an Erlaubniß der Landdrostei geknüpft. Vergl. jedoch §§. 214 und 223.

§. 235. Kaufleute auf dem Lande (Dorfkrämer, Landhöker 2c.) dürfen nur Waaren führen, welche zum täglichen Bedarfe der Einwohner gehören. Der Handel mit sonstigen Waaren ist nur ausnahmsweise zuzulassen, und in der Nähe der Städte nur, soweit dem

*) Die §§. 222—225 sind durch das Gesetz vom 15. Juni 1848 suspendirt, mit Ausnahme des al. 2 des §. 224.

Bedarfe nicht durch städtische Handeltreibende genügend entsprochen wird.

§. 236. Die §§. 234 und 235 gelten in den Landdrosteibezirken Stade und Osnabrück und in den Theilen der übrigen Landdrosteibezirke, in welchen bisher der Handel auf dem Lande frei gewesen ist, nur für denjenigen Bezirk um die Städte, in welchem bisher eine Beschränkung bestanden hat.

4) Märkte.

§. 238. Der Besuch der Jahrmärkte zum feilen Kauf und Verkauf steht Jedem frei, unbeschadet polizeilicher Vorschriften.

§. 239. Während der Jahrmärkte ruhen alle Zunft- und Handels-Vorrechte, in Beziehung auf Kauf und Verkauf.

§. 241. Die Bestimmungen der §§. 239 und 240 gelten nicht von Märkten für einzelne Gattungen von Gegenständen.

§. 242. Die Gattungen von Gegenständen, welche auf den Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen, richten sich nach besonderer Bestimmung.

§. 243. Auswärtige dürfen vom Kaufen auf Wochenmärkten nicht ausgeschlossen, noch darin beschränkt werden.

§. 244. Die Gegenstände, welche zu Markte gebracht werden, dürfen an Markttagen während der Marktzeit nicht an anderen als den angewiesenen Plätzen verkauft werden.

§. 245. Ob und welche Gattungen von Waaren an Jahr- und Wochenmarktstagen im Umhertragen feil geboten werden dürfen, hängt von obrigkeitlicher Bestimmung ab.

§. 246. Im Uebrigen richtet sich der Marktverkehr nach den Marktordnungen.

IX. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§. 247. Der Betrieb eines Handels oder sonstigen Gewerbes im Umherziehen (Hausiren) ist nur mit besonderer, nur ausnahmsweise zu ertheilender Erlaubniß zulässig, vorbehältlich folgender Bestimmungen*):

*) Vergleiche auch: Verordnung vom 15. Januar 1855, betreffend den Bundesbeschluß zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, §. 3 über das Hausiren mit Druckschriften 2c.

Ausschreiben der Königlichen Landdrosteien zu Stade und Hannover vom 9. und 10. Mai 1856, die Anfertigung von Lichtbildern betreffend.

§. 248. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden auf den Aufkauf von Erzeugnissen des Inlandes, unbeschadet besonderer Bestimmungen für einzelne Gegenstände (Lumpen *) u. s. w.).

§. 249. Es ist ferner frei der Hausirverkauf von Erzeugnissen der Landwirthschaft, Gärtnerei, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei, von einheimischen Töpfer-, Glas- und groben Holzwaaren, von einheimischen groben Stroh-, Rohr- und Holzgeflechten und von Salz **), wo der Handel damit bisher frei war. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Wochenmärkte und besondere polizeiliche Vorschriften.

§. 250. Gewerbserzeugnisse, welche zum täglichen Verbrauche im Haushalte gehören, als Brod, Fleisch u. s. w. dürfen von den Gewerbetreibenden ihren Kunden ins Haus gebracht werden.

§. 251. Die Müller dürfen das Mahlgut aus den Häusern der Mahlgäste abholen und dahin zurückbringen.

§. 252. Kein Hausirer darf seine Familie mit sich führen. Vergl. §. 262 u. f.

§. 258. Die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen ist bei der Landdrostei zu erwirken, in deren Bezirk der Nachsuchende zu hausiren wünscht.

In den standesherrlichen Gebieten bleibt es, sofern nach diesem Gesetze Hausirerlaubniß erforderlich ist, bei den bestehenden besonderen Bestimmungen über die Ertheilung derselben ***).

Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 31. Januar 1849 und 18. October 1856 (III. 25), den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

*) Die Vorschriften über den Handel und das Sammeln von Lumpen siehe Note zu §. 6 des Gesetzes vom 28. April 1859.

**) Nach §. 3 des Gesetzes vom 12. December 1853, betreffend die Verhinderung der Salz-Einschwärzungen in die benachbarten Vereinsstaaten, darf innerhalb der zu bildenden Factoreibezirke der Hausirhandel mit Salz nicht stattfinden.

***) Nach Art. 47 der Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglich-Arenbergschen Hauses in dem Kreise Meppen vom 9. Mai 1826, steht diese Concessionsertheilung dem Herzoge und seinen damit beauftragten Mediatbeamten unter Beobachtung der Landesgesetze zu.

§. 259. Die landdrosteiliche Erlaubniß ist in der Regel mit dem Vorbehalte zu ertheilen, daß der Inhaber, bevor er davon Gebrauch mache, sich an die Obrigkeit wende, von welcher zu ermessen, ob nach den örtlichen Verhältnissen das Geschäft überhaupt, oder mit welchen Beschränkungen und auf welche Zeit zu gestatten sei.

§. 260. Die Hausirerlaubniß muß schriftlich ertheilt werden.

Der Inhaber muß sie, außer der sonst nöthigen Legitimation, stets bei sich führen.

§. 261. Sie muß die Gegenstände, den Bezirk und die Zeit, auf welche sie ertheilt ist, genau bestimmen.

Sie kann jedoch auch vor Ablauf der Zeit zurückgenommen oder beschränkt werden.

§. 262. Die Erlaubniß beschränkt sich auf die Person des Nachsuchenden. Dieser ist daher bestimmt darin zu bezeichnen.

§. 263. Gehülfen dürfen nur dann zugestanden werden, wenn das Geschäft ohne sie nicht gehörig betrieben werden kann.

§. 264. Sind Gehülfen zugestanden, so sind sie in der Erlaubniß bestimmt zu bezeichnen.

Auch bei ihnen treten die Erforderniſſe der §§. 254 u. f. ein.

§. 265. Umherreisende Agenten von Handelshäusern und Fabriken dürfen bei Kaufleuten und Gewerbtreibenden auf deren Gewerbewaaren Bestellungen nach Proben oder Waarenverzeichnissen suchen; bei Anderen nur mit landdrosteilicher Erlaubniß.

§. 266. Die Erlaubniß ist nur ausnahmsweise zu ertheilen; es gelten darüber die Bestimmungen der §§. 253, 254, 258 bis 261 *).

§. 267. Das Sammeln von Bestellungen (Subscriptionen) auf Bücher, Zeitschriften, Bilder ist ebenfalls an Erlaubniß der Landdrostei und außerdem der Obrigkeit gebunden.

§. 268. Personen, welche behuf Schaustellung von Gegenständen oder Leistungen umherreisen (Schauspieler-Gesellschaften, Kunstreiter, Seiltänzer, Taschenspieler, Musikanten u. s. w.) bedürfen landdrostei-

---

In der Grafschaft Bentheim sind dagegen diese Concessionen in Gemäßheit der Verordnung vom 21. Juli 1848 §. 9 von den Königlichen Behörden zu ertheilen.

*) cf. §. 1 (8) des Gesetzes vom 15. Juni 1848 und Gesetz vom 5. April 1850.

licher und außerdem an jedem Orte obrigkeitlicher Erlaubniß. Dies gilt auch für Märkte *).

XI. Schlußbestimmungen.

§. 290. Das Recht zum Betriebe eines bisher befugterweise ausgeübten Gewerbes wird durch dieses Gesetz nicht entzogen.

---

*) cf. Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade vom 13. December 1848 (III. 75).

Zu §. 6. (21.)

XI.

Vorschriften über die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen.

1. Gesetz, betreffend die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen, vom 19. März 1852.

Georg der Fünfte ꝛc. Wir erlassen hiemit unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das folgende Gesetz:

§. 1. Die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen in eigenen oder in fremden Schiffen ist nur denjenigen gestattet, welche zu dem Ende eine besondere Concession erwirkt haben. Sie werden mit dem Ausdruck „Expedienten" bezeichnet.

§. 2. Zur Abschließung von Ueberfahrtsverträgen sind nur befugt:

1) die berechtigten Expedienten;

2) die Schiffscapitains, in sofern diesen gestattet sein soll, zur Beförderung mit demjenigen Schiffe, welches sie führen, für Rechnung ihres Expedienten solche Passagiere anzunehmen, welche erst nach der Expedition des Schiffs (Abfertigung des Capitains) sich bei ihnen melden.

Die Expedienten, auf deren Rechnung der Transport erfolgt, sind dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Ausführungsvorschriften von den Capitains befolgt werden.

Außerdem können

3) auch sonstige Personen mit einer Concession dahin versehen werden, daß sie Schiffspassagiere annehmen, um solche einem nach §. 1 berechtigten Expedienten zur Beförderung zu überweisen. Sie werden mit dem Ausdruck „Makler" bezeichnet und haften dafür, daß den angenommenen Passagieren eine den Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften entsprechende Schiffsgelegenheit nach dem verabredeten Bestimmungshafen zur verabredeten Zeit, am verabredeten Orte und in dem etwa verabredeten besonderen Schiffe zur Verfügung gestellt werde.

§. 3. Zur Vermittelung der Ueberfahrtsverträge zwischen den Expedienten oder Maklern einer Seits und den Passagieren anderer Seits sind nur die von den berechtigten Expedienten oder Maklern bestellten Agenten, und auch diese nur in dem Falle befugt, wenn sie eine Concession zur Betreibung des Geschäfts erwirkt haben.

§. 4. Die Ankündigung einer Schiffsgelegenheit für Passagiere in öffentlichen Blättern ist nur den concessionirten Expedienten, Maklern und Agenten gestattet.

Namen und Wohnort der concessionirten Expedienten, Makler und Agenten sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 5. Die Concessionen für Expedienten, Makler und Agenten sind von derjenigen Landdrostei zu ertheilen, in deren Bezirk das Geschäft betrieben werden soll.

§. 6. Expedienten und Makler haben für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, sowohl dem Staate als den Passagieren gegenüber, eine Caution von 5000 Thalern vor Ausfertigung der Concession bei der Landdrostei zu bestellen. Wenn jedoch diese Caution bei einer Landdrostei beschafft worden ist, so ist die Concessionirung für andere Landdrosteibezirke von der Bestellung fernerer Cautionen nicht abhängig*).

§. 7. Streitigkeiten zwischen Expedienten, Maklern, Agenten, Capitains und Passagieren sind in Ermangelung gütlicher Vereinbarung im Rechtswege zu entscheiden. Auf Anrufen des einen oder des anderen Theils soll jedoch die Obrigkeit des Hafenorts befugt sein, solche Streitigkeiten durch geeignete, im Verwaltungswege zu treffende Bestimmungen — unter Vorbehalt des Rechtsweges — vorläufig zu erledigen. Ueber Ansprüche des Staates und eventuell über den Betrag der von Expedienten oder Maklern zu leistenden Zahlung ist unter Vorbehalt des Rechtsweges eine vorläufig bindende Entscheidung im Verwaltungswege, zunächst von der Obrigkeit des Hafenorts abzugeben. Die beschaffte Caution ist bis zu dem Betrage der hiernach festgestellten Zahlung, so wie der etwa erkannten Strafen von selbst verfallen, und muß, sofern das Geschäft fortgesetzt werden soll, sofort ergänzt werden.

*) Ueber die Aufhebung und Zurückgabe dieser Cautionen cf. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 10. December 1858 (I. S. 417).

§. 8. Ausländer dürfen, sofern die Schiffe vom Auslande aus expedirt werden sollen, als Expedienten oder Makler, mit der erforderlichen Concession nur dann versehen, namentlich also zur Abschließung von Ueberfahrtsverträgen und zur Bestellung von Agenten, nur dann zugelassen werden, wenn sie in ihrer Heimath zur Betreibung desselben Geschäfts befugt sind, und wenn daneben, nach näherer Bestimmung des Ministeriums, in ihrer Heimath für die Sicherheit der Passagiere durch ähnliche Bestimmungen, wie im hiesigen Königreiche, gesorgt ist.

Als Agenten dürfen Ausländer im Königreiche überall nicht zugelassen werden.

§. 9. Expedienten und Makler sind verpflichtet, in Beziehung auf alle mit Hannoverschen Staatsangehörigen abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge bei den Hannoverschen Gerichten Recht zu nehmen, und in der Person ihrer Agenten sich belangen zu lassen, auch zu dem Ende mindestens einen Agenten im Lande zu bestellen. Die gegen die letzteren etwa erkannte Execution kann an der bestellten Caution (§. 6.) unmittelbar vollzogen werden.

§. 10. Makler und Agenten sollen nur nach Maßgabe des Bedürfnisses zugelassen werden. Die Concessionen sind nur unter Vorbehalt des Widerrufs zu ertheilen und unbeschadet der außerdem etwa verwirkten Strafe namentlich in dem Falle zurück zu nehmen, wenn die Inhaber durch Vorspiegelung unwahrer Thatsachen einer Verleitung zur Abschließung von Ueberfahrtsverträgen sich schuldig machen sollten. Der Widerruf der an Ausländer ertheilten Concessionen bleibt namentlich auch für den Fall vorbehalten, daß die im §. 8 gedachten ähnlichen Bestimmungen für die Sicherheit der Passagiere in dem bezüglichen Auslande Abbruch erlitten haben sollten.

§. 11. Die von den Maklern höchstens zu berechnenden Gebühren sollen im Wege der Ausführung festgestellt werden.

Die Agenten dürfen von den Passagieren keinerlei Vergütung verlangen und haben sich dieserhalb lediglich an ihre Auftraggeber zu halten.

§. 12. Die Ueberfahrtsverträge sind unter ausdrücklicher Anführung aller wesentlichen Verabredungen bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich in deutscher Sprache abzufassen. Jedem Passagier ist eine Ausfertigung des Vertrages zuzustellen.

§. 13. Nähere Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Expe-

dienten, Makler und Agenten werden im Wege der Ausführung erlassen werden.

§. 14. Expedienten und Makler sind verpflichtet, von dem verabredeten Tage der Ankunft am Abfahrtsorte angerechnet, bis zur Ausschiffung am Bestimmungsorte für das Unterkommen und den Unterhalt der angenommenen Passagiere zu sorgen.

Wenn die letzteren durch einen Makler angenommen sind, so geht diese Verpflichtung auf den Expedienten über, sobald die Passagiere dem letzteren überwiesen und von diesem übernommen sind.

§. 15. Zur Beförderung nach überseeischen Häfen dürfen Passagiere nur dann angenommen werden, wenn sie mit einem auf eine überseeische Reise lautenden Reisepasse versehen sind.

Solche Pässe sind namentlich an Deserteurs aus den Truppen Deutscher Staaten und an solche Personen, welche sich der Strafe für begangene Verbrechen oder Vergehen zu entziehen suchen, nicht zu ertheilen. Sind solchen Personen von auswärtigen Behörden Pässe ertheilt, so hat die inländische Polizeibehörde die Ueberfahrt zu verhindern.

Auch dürfen Passagiere, welche mit schmutzigen oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, so wie Hülfsbedürftige, welche nicht von einem für sie sorgenden Angehörigen begleitet werden, zur Beförderung nicht angenommen werden.

§. 16. Der Expedient ist dafür verantwortlich, und hat nachzuweisen, daß das Schiff in einem tüchtigen, dem Zwecke vollkommen entsprechenden Zustande sich befinde, gehörig ausgerüstet, und namentlich mit gesundem haltbaren Mundvorrathe hinreichend versehen sei.

§. 17. Das Zwischendeck muß, insofern nicht durch die im Bestimmungshafen geltenden Vorschriften die Anzahl der aufzunehmenden Passagiere noch mehr beschränkt wird, so geräumig sein, daß auf jeden Passagier mindestens 14 Quadratfuß Deckoberfläche kommen. Kinder unter einem Jahre werden dabei gar nicht, Kinder von einem bis acht Jahren zur Hälfte gerechnet. Dieser Raum darf durch Frachtgüter nicht beengt werden. Dasselbe muß an den Seitenwänden gemessen, mindestens 6 Fuß Höhe haben. Das Deckholz muß mindestens $1\frac{1}{2}$ Zoll dick sein.

Die Ausrüstung und Verproviantirung des Schiffs muß auf diejenige Zeitdauer berechnet sein, welche nach Wahrscheinlichkeit zu der

beabsichtigten Fahrt auch unter ungünstigen Umständen höchstens erforderlich sein wird.

Nähere Vorschriften über die Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung sollen, so weit nöthig, im Wege der Ausführung erlassen werden.

§. 18. Der Expedient haftet für alle Unglücksfälle nach der Einschiffung mit dem Gesammtbetrage der Ueberfahrtsgelder, und außerdem mit dem Betrage von zwanzig Thalern für jeden Passagier, für die Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effecten, ihrer Beförderung nach dem Bestimmungshafen und ihrer Unterhaltung bis zur Ausschiffung in dem letzteren, so wie für verhältnißmäßigen Ersatz erweislicher Verluste an den auf das Schiff gebrachten Effecten.

§. 19. Zur Sicherung für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten hat der Expedient, sofern mindestens 25 Passagiere mit einem Schiffe befördert werden — ohne Rücksicht auf die nach §. 6 zu bestellende Caution — den bezeichneten Betrag bei der Obrigkeit des Hafenorts baar oder in annehmlichen Werthpapieren zu hinterlegen oder bei einer soliden Assecuranz zu versichern und unter Einlieferung der Police der gedachten Behörde zur Verfügung zu stellen.

Ueber die Frage, ob und zu welchem Betrage der Expedient in Folge dieser Verpflichtung Zahlung zu leisten hat, ist, unter Vorbehalt des Rechtsweges, eine vorläufig bindende Entscheidung im Verwaltungswege, zunächst von der Obrigkeit des Hafenorts, abzugeben.

§. 20. Den Bestimmungen dieses Gesetzes sind alle Personen unterworfen, welche als Expedienten, Makler oder Agenten im Königreiche Hannover Geschäfte treiben wollen.

Dieselben kommen auch in dem Falle zur Anwendung, wenn die Abfahrt von einem außerhalb des Hannoverschen Hoheitsgebiets belegenen Orte, aber doch von der Elbe, Weser oder Ems aus, und in diesem Falle von einem Hannoverschen Expedienten, unternommen wird.

Auf Dampfschiffe, so wie auf solche Segelschiffe, mit welchen weniger als 25 Passagiere befördert werden sollen, findet das Gesetz nur insofern Anwendung, als es auf den Geschäftsbetrieb der Makler und Agenten sich bezieht, als die im §. 15 bezeichneten Personen auch mit solchen Schiffen nicht befördert werden dürfen, und endlich die im §. 18 ausgesprochene Verpflichtung der Expedienten auch bei solchen Schiffen eintritt. Im Falle der indirecten Beförderung nach außer-

europäischen Häfen soll jedoch das Gesetz, nach näherer Bestimmung der Ausführungsvorschriften, auch auf solche Schiffe Anwendung finden.

Zu Gunsten der Expedienten und Makler derjenigen Staaten, in welchen nach näherer Bestimmung des Ministeriums für die Sicherheit der Passagiere durch ähnliche Bestimmungen gesorgt ist, können Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes in dem Falle zugelassen werden, wenn den Vorschriften des Heimathslandes Genüge geleistet und solches nachgewiesen ist.

§. 21. An die Stelle der Landdrosteien tritt auf dem Harze die Berghauptmannschaft.

Im Falle des §. 20 Absatz 2 ist die zunächst belegene Hannoversche Obrigkeit zuständig.

Sofern besondere Hafen- oder Schifffahrtsbehörden vorhanden sind, können die den Obrigkeiten des Hafenorts in dem Gesetze zugewiesenen Geschäfte auf die ersteren übertragen werden.

§. 22. Das gegenwärtige Gesetz soll mit dem 1. Julius d. J. in Kraft treten.

§. 23. Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, zur Ausführung desselben und zur Sicherung seiner Anwendung die geeigneten Vorschriften zu erlassen.

Uebertretungen der gesetzlichen und Ausführungsvorschriften sind nach näherer Bestimmung der letzteren — sofern nicht Criminalstrafe verwirkt ist — im Wege des Polizeistrafverfahrens mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thaler, und bei wiederholtem Rückfalle mit Entziehung des Rechts zum Gewerbebetriebe, zu ahnden.

Gegeben Hannover, den 19. März 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Schele. **v. Borries.**

Ich bescheinige hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 19. März 1852.

Rieper,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

2. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend Ausführung des Gesetzes über Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen, vom 20. März 1852.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 19. d. M., die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen betreffend, erlassen Wir unter Bezugnahme auf §. 23 des Gesetzes die folgenden Bestimmungen:

Zu §. 7 des Gesetzes.

§. 1. Wenn nach §. 7 des Gesetzes Expedienten oder Makler zur Leistung von Zahlungen schuldig erkannt, und dadurch die beschafften Cautionen verringert sind, so ist davon derjenigen Landdrostei, bei welcher die Cautionen bestellt sind, Anzeige zu machen, damit wegen Ergänzung der Caution das Erforderliche wahrgenommen werde.

Zu §. 8 des Gesetzes.

§. 2. Die Concessionirung von Ausländern als Expedienten oder Makler nach näherer Bestimmung des §. 8 des Gesetzes soll vorerst auf die Staatsangehörigen der freien Städte Hamburg und Bremen beschränkt sein.

An der Verpflichtung derselben zur Bestellung der vorschriftsmäßigen Caution (§. 6 des Gesetzes) wird durch die in ihrer Heimath bereits bestellten Cautionen nichts geändert.

Zu §. 11 des Gesetzes.

§. 3. Die Makler dürfen für ihre Bemühungen mehr nicht als vier Procent des an den Expedienten zu bezahlenden Ueberfahrtspreises berechnen.

Zu §. 13. des Gesetzes.

§. 4. Expedienten und Makler haben ein nach Cajüt- und Zwischendeckspassagieren getrenntes fortlaufendes Verzeichniß über diejenigen Personen zu führen, mit welchen sie Ueberfahrtsverträge abgeschlossen haben.

§. 5. Ein gleiches Verzeichniß haben die Agenten über diejenigen Personen zu führen, mit welchen sie Ueberfahrtsverträge vermittelt haben.

§. 6. In diesen Verzeichnissen ist anzugeben:

1) Vor- und Zunamen der Passagiere,

2) Wohnort derselben,
3) Ort und Tag des Vertrages,
4) Abfahrts- und Bestimmungsort,
5) der Tag, an welchem die Passagiere am Abfahrtsorte sich einzufinden haben (cf. §. 14 des Gesetzes),
6) der Betrag des bedungenen Ueberfahrtsgeldes unter getrennter Anführung der Gebühren des Maklers und der am Bestimmungsorte beim Eintritt ins Land etwa zu entrichtenden persönlichen Abgaben (z. B. Armengeld in Nordamerika).

§. 7. Diese Verzeichnisse sind den Gerichten und Verwaltungsbehörden des Königreichs auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 8. In den Ueberfahrtsverträgen ist außer den im §. 6 hervorgehobenen Punkten jedesmal anzugeben:

1) ob und wie viel der Passagier auf die bedungenen Ueberfahrtsgelder und Nebenkosten (§. 6 № 6) bereits bezahlt hat.
   Ueber spätere Zahlungen ist unter der Vertragsurkunde jedesmal nachträglich zu quittiren;
2) ob die Nebenkosten (§. 6 № 6) in dem bedungenen Ueberfahrtspreise begriffen oder überher zu erlegen sind;
3) wie die Ein- und Ausschiffung bewerkstelligt werden soll, und ob dafür von dem Passagier noch besondere Zahlung zu leisten ist;
4) ob und für welche Reisebedürfnisse der Passagier selbst zu sorgen hat (Messer und Gabeln, Löffel, Betten ꝛc.);
5) wie viel an Reiseeffecten nach Maß und Gewicht der Passagier unentgeltlich mitnehmen kann, und wie viel für den Ueberschuß zu bezahlen ist;
6) ob die Beförderung in der Cajüte oder im Zwischendeck erfolgen soll;
7) falls die Beförderung mit einem bestimmten Schiffe verabredet ist, ist auch dieses anzugeben.

Zu §. 15 des Gesetzes.

§. 9. Das im §. 15 des Gesetzes unbedingt ausgesprochene Paß-Erforderniß ist auf Reisen nach den deutschen Nordsee-Inseln und nach Helgoland, so wie nach den Häfen am Festlande zwischen Eider und Ems nicht zu beziehen.

Die allgemeinen Vorschriften der Paß- und Fremdenpolizei kommen jedoch auch bei solchen Reisen zur Anwendung, gleichwie dieselben in Beziehung auf die Reise der Passagiere nach dem Abfahrtsorte und deren Aufenthalt an dem letzteren überhaupt unmangelhaft zu befolgen sind.

§. 10. Bevor die Passagiere an Bord gehen, hat der Expedient ein nach Cajüt- und Zwischendeckspassagieren getrenntes Verzeichniß derselben, in welchem die Heimath und das Alter der einzelnen Passagiere, die Behörde, welche den Reisepaß ausgestellt hat, das Datum des letzteren und der Bestimmungsort, so wie der Namen des Schiffs angegeben sein muß, bei der Obrigkeit einzureichen, und zugleich auf Ehre und Gewissen zu versichern,

daß darunter nach seinem besten Wissen solche Personen nicht befindlich sind, welche nach §. 15 des Gesetzes zur Beförderung nicht angenommen werden dürfen.

Sofern die Verträge durch einen Makler abgeschlossen sind, hat auch dieser eine gleiche Versicherung abzugeben.

Ein gleichlautendes Verzeichniß hat der Expedient dem Schiffscapitain einzuhändigen.

§. 11. Gleichzeitig mit jenem Verzeichnisse sind die Reisepässe der einzelnen Passagiere der Obrigkeit zur Einsicht vorzulegen, welche letztere die Pässe zu prüfen, den Umständen nach die Einschiffung zu verhindern, und im Uebrigen den bestehenden Bestimmungen gemäß zu verfahren hat.

§. 12. Wenn einzelne Passagiere vor Abgang des Schiffs noch hinzukommen oder ausfallen, ist das Verzeichniß unter Vorlegung der Reisepässe der hinzugekommenen Passagiere darnach zu berichtigen.

§. 13. Der Capitain hat über die von ihm selbst etwa nachträglich angenommenen Passagiere (§. 2 des Gesetzes) ein gleiches Verzeichniß aufzustellen und unter der im §. 10 bezeichneten Versicherung nebst den Reisepässen der Passagiere der Obrigkeit einzureichen.

§. 14. Falls Expedienten, Makler, Agenten oder Schiffscapitains in Erfahrung bringen, daß unter denen, welche zur Ueberfahrt sich melden, sich Personen befinden, welche der Militairpflicht oder einer zu erwartenden Bestrafung sich zu entziehen suchen, sind dieselben verpflichtet, unter thunlichst genauer Angabe der Thatumstände bei der nächsten Polizeibehörde darüber ungesäumt Anzeige zu machen.

Zu §. 16 des Gesetzes.

§. 15. Der Expedient hat ferner, bevor die Passagiere an Bord gehen, eine Bescheinigung darüber bei der Obrigkeit einzureichen,

daß das Schiff in einem den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften entsprechenden Zustande sich befinde, gehörig ausgerüstet und namentlich mit gesundem haltbaren Mundvorrathe hinreichend versehen sei (vergl. §. 22).

In Beziehung auf den Mundvorrath kann ausnahmsweise die Nachlieferung dieser Bescheinigung in dem Falle von der Obrigkeit gestattet werden, wenn ein Theil desselben des Wasserstandes wegen erst weiter unten im Strome eingenommen werden kann. In solchem Falle muß jedoch der Expedient, so wie der Schiffscapitain auf Ehre und Gewissen versichern, daß das Schiff nicht ohne den vorschriftsmäßigen Mundvorrath in See gehen solle, und bleibt es dem Ermessen der Obrigkeit überlassen, ob und welche sichernde Vorkehrungen außerdem etwa noch zu treffen sein mögen.

Zu §. 17 des Gesetzes.

§. 16. Das Zwischendeck muß so eingerichtet sein, daß es an hinreichendem Luftzuge nicht fehlt.

Für je 30 Passagiere muß mindestens ein Privet vorhanden sein.

Die Schlafstellen müssen mindestens 6 Fuß Länge im Lichten, und für jede Person mindestens 18 Zoll Breite haben, auch ohne scharfe Kanten und aus trockenem Holze verfertigt sein.

Mehr als zwei Reihen Schlafstellen dürfen über einander nicht eingerichtet werden; die untersten müssen mindestens um 4 Zoll über dem Fußboden angebracht werden.

Frachtgüter dürfen zwischen den Schlafstellen auch dann nicht geladen werden, wenn die Vorschriften über die Räumlichkeit (§. 17 des Gesetzes) solches gestatten sollten.

Das Zwischendeck muß von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mindestens durch zwei Laternen erleuchtet sein.

§. 17. Das Schiff muß mit dem nöthigen Geschirr zum Kochen und Vertheilen der Speisen, mit einer geaichten Wage und geaichten Hannoverschen Gewichten, mit genügender Feuerung, mit Wachholderbeeren und Besen, mit hinreichendem Brennöl und mit einer Medicinkiste versehen sein.

§. 18. Die Ausrüstung mit diesen Gegenständen, so wie mit dem

vorschriftsmäßigen Mundvorrath ist für Reisen nach außereuropäischen Häfen zu berechnen:

1) für Reisen nach einem Orte nördlich vom Aequator auf 13 Wochen;
2) für Reisen, bei welchen der Aequator passirt wird, welche aber über Cap Horn oder Cap der Guten Hoffnung nicht hinausgehen, auf 17 Wochen;
3) für Reisen über Cap Horn oder Cap der Guten Hoffnung hinaus, wenn der Aequator nicht zum zweiten Male passirt wird, auf 26 Wochen;
4) für Reisen, bei welchen der Aequator zum zweiten Male passirt wird, auf 30 Wochen.

Für Reisen nach europäischen Häfen ist die anzunehmende Zeitdauer nach den im §. 17 Absatz 3 des Gesetzes angegebenen Rücksichten im einzelnen Falle von der Obrigkeit des Hafenorts zu bestimmen.

§. 19. An Mundvorrath muß außer demjenigen für die Schiffsmannschaft, was die Hauptgegenstände betrifft, für jeden Passagier mindestens vorhanden sein:

	Für Reisen von			
	13 Wochen.	17 Wochen.	26 Wochen.	30 Wochen.
1) an Fleisch 2 ℔ 21 Lt. für die Woche	34 ℔ 17 Lt.	45 ℔ 5 Lt.	69 ℔ 2 Lt.	79 ℔ 22 Lt.
2) an Speck, wenn es gesalzen ist, 1 ℔ 2 Lt. für die Woche	13 ℔ 26 Lt.	18 ℔ 2 Lt.	27 ℔ 20 Lt.	31 ℔ 28 Lt.
wenn es geräuchert ist, 25 1/2 Lt. für die Woche	10 ℔ 12 Lt.	13 ℔ 19 Lt.	20 ℔ 25 Lt.	23 ℔ 31 Lt.
Die Auswahl eines anderen Verhältnisses zwischen Fleisch und Speck ist nicht ausgeschlossen. Alsdann ist auf 1 ℔ Fleisch 3/4 ℔ gesalzenen oder 1/2 ℔ geräucherten Specks zu rechnen. Die Pökel darf bei allen diesen Gewichtsbestimmungen nicht in Anschlag gebracht werden.				

	Für Reisen von			
	13 Wochen.	17 Wochen.	26 Wochen.	30 Wochen.
3) an Brod 5 ℔ 10 Lt. für die Woche, und zwar:				
a. Weißbrod 2 ℔ 4 Lt. für die Woche	27 ℔ 20 Lt.	36 ℔ 4 Lt.	55 ℔ 8 Lt.	63 ℔ 24 Lt.
b. Schwarzbrod 3 ℔ 6 Lt. für die Woche	41 ℔ 14 Lt.	54 ℔ 6 Lt.	82 ℔ 28 Lt.	95 ℔ 20 Lt.
falls nicht ein anderes Verhältniß zwischen Weiß- und Schwarzbrod verabredet ist.				
4) an Butter 13 Lt. für die Woche	5 ℔ 9 Lt.	6 ℔ 29 Lt.	10 ℔ 18 Lt.	12 ℔ 6 Lt.
5) an Wasser in gut ausgebrannten süßen Fässern	$1^1/_6$ Oxhoft.	$1^1/_2$ Oxhoft.	$2^1/_3$ Oxhoft.	$2^3/_4$ Oxhoft.
bei Reisen nach Neu-Orleans und Texas, oder wenn sonst der nördliche Wendekreis zu passiren ist	$1^1/_3$ Oxhoft.	$1^1/_2$ Oxhoft.	$2^1/_3$ Oxhoft.	$2^3/_4$ Oxhoft.
6) an Mehl, Hülsenfrüchten, Scheldegerste, Reis, Sauerkohl, Pflaumen, zusammen	37 ℔ 9 Lt.	49 ℔	74 ℔ 18 Lt.	86 ℔ 9 Lt.
7) an Kartoffeln	1 Himten.	$1^1/_4$ Himt.	$1^7/_8$ Himt.	$2^1/_8$ Himt.
Bei verhältnißmäßiger Verstärkung der unter No. 6 verzeichneten Vorräthe kann der Vorrath an Kartoffeln vermindert werden.				
8) an Syrup	1 ℔ 19 Lt.	2 ℔ 5 Lt.	3 ℔ 6 Lt.	3 ℔ 23 Lt.
9) an Kaffee	1 ℔ 19 Lt.	2 ℔ 5 Lt.	3 ℔ 6 Lt.	3 ℔ 23 Lt.
10) an Cichorien	$8^1/_2$ Lt.	13 Lt.	17 Lt.	21 Lt.
11) an Thee	7 Lt.	9 Lt.	14 Lt.	17 Lt.
12) an Essig	2 Quart.	$2^2/_3$ Quart.	4 Quart.	$4^2/_3$ Quart.

13) an Sago, Wein, Zucker, Pflaumen, Grütze, Häringen und Arzneimitteln ein hinreichender Vorrath nach Verhältniß der Anzahl der Passagiere und der wahrscheinlich längsten Dauer der Reise.

§. 20. Verzögert sich nach Aufnahme der Passagiere der Abgang des Schiffs um länger als 8 Tage, so muß der Mundvorrath ergänzt werden.

§. 21. Bei Reisen, deren muthmaßlich längste Dauer im §. 18 zu 26 und 30 Wochen angenommen ist, kann der Wasservorrath auf

die für 17 Wochen erforderliche Menge beschränkt werden, wenn der Expedient und der Capitain auf Ehre und Gewissen schriftlich versichert, „daß das Schiff einen Zwischenhafen anlaufen und daselbst frisches Wasser einnehmen solle.“

Auch kann bei solchen Reisen der Vorrath an Fleisch auf $2^1/_2$ Pfd. für die Person und Woche, ingleichen der Vorrath an Speck nach demselben Verhältniß, mit Genehmigung der Obrigkeit herabgesetzt werden, falls der übrige Mundvorrath, namentlich an den im §. 19 unter 6, 7 aufgeführten Gegenständen verhältnißmäßig erhöhet wird.

§. 22. Die im §. 15 erwähnte Bescheinigung muß auf eine vorgängige Untersuchung des Schiffs und der Ausrüstung, namentlich des Mundvorraths, sich beziehen, und von denjenigen Besichtigern ausgestellt sein, welche zu dem Ende an den geeigneten Orten bestellt und beeidigt werden sollen.

§. 23. Bei der Untersuchung ist namentlich auch der Flächengehalt des Zwischendecks, sofern nicht derselbe auf den Grund früherer Vermessungen glaubhaft nachzuweisen sein sollte, zu ermitteln. Die Größe desselben, und die darnach zu bestimmende Anzahl der höchstens aufzunehmenden Zwischendecks-Passagiere ist in der Bescheinigung anzugeben.

§. 24. Zum Zweck der Untersuchung des Mundvorraths sind einzelne Tonnen, Säcke ꝛc. zu öffnen und nachzusehen. Die Besichtiger sind indessen berechtigt, und den Umständen nach verpflichtet, die Vorräthe genauer zu prüfen und nachwägen zu lassen, so wie deren Ergänzung oder Verbesserung zu verlangen.

Die zu diesen Untersuchungen, namentlich dem Wägen erforderlichen Mittel hat der Capitain zu beschaffen.

§. 25. Für die Untersuchung und Bescheinigung ist dem Besichtiger zu zahlen:

1) wegen der Tüchtigkeit des Schiffs und der Ausrüstung 1 Thlr. 12 Sgr.,
2) wegen des Mundvorraths insbesondere 1 Thlr. 12 Sgr.

Etwaige Reisekosten, so wie eine Vergütung für die etwa erforderliche Vermessung des Zwischendecks sind in beiden Fällen — soweit nöthig nach obrigkeitlicher Feststellung — außerdem zu entrichten.

Wenn eine genauere Prüfung des Mundvorraths erforderlich

wird, so ist dafür eine größere, nöthigenfalls obrigkeitlich festzustellende Vergütung zu entrichten.

Zu §§. 18, 19 des Gesetzes.

§. 26. Die Hinterlegung der im §. 19 des Gesetzes bezeichneten Summe, oder die Einlieferung der Versicherungs-Police ist vor Abgang des Schiffs zu beschaffen. Nach Umständen kann jedoch der Expedient damit obrigkeitlich befristet werden, wenn er vor Abgang des Schiffs auf Ehre und Gewissen eine schriftliche Erklärung ausstellt,

daß er die Versicherung beantragt habe, und daß binnen 8 Tagen die Versicherungs-Police oder die baare Summe eingeliefert werden solle.

Zu §. 20 des Gesetzes.

§. 27. In Fällen der indirecten Beförderung nach außereuropäischen Häfen, d. h. in denjenigen Fällen, in welchen das von hier aus abgehende Schiff zwar nur nach einem europäischen Hafen expedirt wird, die Ueberfahrtsverträge aber auch über die Weiterbeförderung nach einem außereuropäischen Hafen geschlossen werden, kommen die §§. 1 bis 14 des Gesetzes nebst den darauf bezüglichen Vollzugsvorschriften auch für Dampfschiffe und für solche Segelschiffe zur Anwendung, mit welchen weniger als 25 Passagiere befördert werden.

Die im §. 14 des Gesetzes ausgesprochene Verpflichtung der Expedienten und Makler zur Sorge für den Unterhalt und das Unterkommen der Passagiere beschränkt sich jedoch, sofern nicht ein anderes verabredet worden, in diesem Falle auf die Zeit von dem verabredeten Tage der Ankunft am Abfahrtsorte bis zur Einschiffung.

§. 28. In den von Expedienten, Maklern und Agenten zu führenden Verzeichnissen (§. 4 flgde.) und in den Ueberfahrtsverträgen (§. 8) ist außer den in den §§. 6, 8 hervorgehobenen Punkten im Falle der indirecten Beförderung nach außereuropäischen Häfen noch anzugeben:

1) welcher Zwischenhafen angelaufen werden soll;
2) ob die Beförderung nach dem Zwischenhafen, und die Weiterbeförderung von dort ab mit einem Dampfschiffe oder Segelschiffe, ob mit oder ohne Beköstigung Statt finden soll, und ob auf dieser Weiterreise und in welchem Hafen nochmals ein Wechsel des Schiffs Statt finden soll;

3) ob in den Zwischenhäfen die Verpflegung der Passagiere auf Rechnung des Expedienten erfolgt, und an wen sich die Passagiere dieserhalb in den Zwischenhäfen zu halten haben;
4) ob die Lebensmittel gekocht oder ungekocht geliefert werden;
5) wie lange höchstens der Aufenthalt in den Zwischenhäfen dauern soll;
6) ob der Expedient die im §. 18 des Gesetzes bezeichnete Verbindlichkeit übernimmt, und wie deren Erfüllung gesichert ist.

§. 29. Der Abgang des Schiffes ist in keinem Falle eher gestattet und ist nicht eher zuzulassen, als bis der Capitain eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber erwirkt hat,

daß den Erfordernissen des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften Genüge geleistet sei.

Die §§. 15 bis 19 des Gesetzes und die darauf bezüglichen Vollzugsvorschriften sind jedoch nicht zur Anwendung zu bringen, wenn Hamburgsche oder Bremensche Expedienten von einem innerhalb des Hannoverschen Hoheitsgebiets belegenen Orte aus ein Schiff expediren, und in solchem Falle bei der Obrigkeit nachweisen, daß den Vorschriften ihres Heimathslandes Genüge geleistet ist.

§. 30. Die Expedienten und Capitains werden darauf aufmerksam gemacht, daß außer den hiesigen gesetzlichen und Vollzugsvorschriften auch die an den Bestimmungsorten geltenden Vorschriften zu befolgen sind.

§. 31. Uebertretungen des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften sollen folgende Strafen nach sich ziehen:

1) Uebertretungen der §§. 1, 2 des Gesetzes Geldbuße bis zu 500 Thlr.;
2) des §. 3 des Gesetzes Geldbuße bis zu 50 Thlr.

   Gegen Schenk- und Gastwirthe kann bei wiederholtem Rückfall auch auf Verlust der Befugniß zur Betreibung der Schenk- und Gastwirthschaft erkannt werden.
3) des §. 4 des Gesetzes Geldbuße bis zu 25 Thlr.;
4) des §. 3 der gegenwärtigen Bekanntmachung (§. 11 des Gesetzes) Geldbuße bis zu 25 Thlr.;
5) des §. 12 des Gesetzes und der §§. 4—8, 28 der gegenwärtigen Bekanntmachung Geldbuße bis zu 25 Thlr.;
6) des §. 15 des Gesetzes, sofern nicht nach sonstigen Bestimmungen, namentlich den Criminalgesetzen, eine härtere Strafe

verwirkt ist, Geldbuße bis zu 100 Thlr. für jeden verbotswidrig angenommenen Passagier;

7) der §§. 10—14 der gegenwärtigen Bekanntmachung Geldbuße bis zu 50 Thlr.;

8) der §§. 16, 17 des Gesetzes, §§. 15—23 der gegenwärtigen Bekanntmachung Geldbuße bis zu 500 Thlr.;

9) des §. 19 des Gesetzes, §. 26 der gegenwärtigen Bekanntmachung Geldbuße bis zu 50 Thlr.;

10) des §. 29 der gegenwärtigen Bekanntmachung, sofern nicht nach sonstigen Bestimmungen, namentlich den Criminalgesetzen, eine härtere Strafe verwirkt sein sollte, Geldbuße bis zu 500 Thlr.

Daneben sind die einschlagenden Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847, insbesondere die §§. 12—17, 20—33, 43, 46—50, 266, 285 eintretenden Falls zur Anwendung zu bringen.

§. 32. Von jedem Straferkenntniß ist den Landdrosteien Nachricht zu geben.

Hannover, den 20. März 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

---

3. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Gesetzes über Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen, vom 16. Junius 1854.

Zur ferneren Ausführung des Gesetzes vom 19. März 1852 über die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen wird unter Bezugnahme auf den §. 23 des Gesetzes Folgendes bestimmt:

§. 1. Der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Schiffspassagiere von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern ist bei einer Geldbuße bis zu 50 Thalern untersagt.

§. 2. Die Expedienten, Makler und Agenten sind verbunden, die zur Vermittelung von Ueberfahrtsverträgen bei ihnen sich meldenden Personen auf das Erforderniß eines auf eine überseeische Reise

lautenden Reisepasses (§. 15 des Gesetzes) aufmerksam zu machen und die Befolgung dieser Vorschrift in dem zu führenden Verzeichnisse zu bemerken.

Hannover, den 16. Junius 1854.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Wedemeyer.

---

4. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 29. Junius 1855, die Ausführung des Gesetzes über die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen betreffend.

Wir finden Uns veranlaßt, mit Beziehung auf §. 23 des Gesetzes vom 19. März 1852, die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen betreffend, Folgendes zu bestimmen:

§. 1. Die Behelligung der Auswanderer mit Anpreisungen oder das Bereden derselben zur Einkehr in ein bestimmtes Wirthshaus, zur Benutzung einer Schiffsgelegenheit, eines Fuhrwerks oder eines sonstigen Geschäftsbetriebes ist bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 25 Thalern, im Rückfalle bei Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe untersagt.

§. 2. Die Expedienten, Makler und Agenten sind verpflichtet, die sich bei ihnen zur Beförderung nach überseeischen Häfen meldenden Passagiere von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen, die über die Hansestädte Bremen und Hamburg Auswandernden an die daselbst unter obrigkeitlicher Genehmigung bestehenden Nachweisungsbüreaus zu verweisen und die Befolgung dieser Vorschrift in dem zu führenden Verzeichnisse (§§. 4 und 5 der Bekanntmachung vom 20. März 1852) zu bemerken.

§. 3. Die Polizeibehörden und Landgendarmen haben auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen sorgfältig zu achten.

Hannover, den 29. Junius 1855.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Wedemeyer.

---

5. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 10. December 1858, betreffend die Zurückgabe der Cautionen, welche von zur Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen concessionirten Expedienten und Maklern bestellt worden sind.

Zur ferneren Ausführung des Gesetzes vom 19. März 1852 über die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen wird unter Bezugnahme auf den §. 23 des Gesetzes Folgendes bestimmt.

§. 1. Die Aufhebung der nach dem §. 6 des Gesetzes vom 19. März 1852 von Expedienten und Maklern für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bestellten Cautionen kann beantragt werden, wenn der betreffende Expedient oder Makler das Geschäft, wofür die Caution bestellt ist, aufgiebt, oder die Berechtigung dazu verliert, oder wenn die Concession durch seinen Tod erlischt.

§. 2. Der Antrag auf Aufhebung der Caution ist an diejenige Landdrostei, beziehungsweise an die Berghauptmannschaft zu richten, bei der die Caution bestellt worden ist.

§. 3. Wird ein solcher Antrag auf Aufhebung der Caution gestellt, so ist zuvörderst von der Landdrostei, beziehungsweise der Berghauptmannschaft eine öffentliche Bekanntmachung des Antrages mit der Bestimmung zu erlassen, daß in Ermangelung eines innerhalb einer Frist von acht Monaten bei der Landdrostei anzumeldenden Widerspruchs die Aufhebung der Caution verfügt werden wird. Die Bekanntmachung ist dreimal in Zwischenräumen von vier Wochen in der Neuen Hannoverschen Zeitung und in dem Provinzialblatte des Bezirks derjenigen Landdrostei, beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu veröffentlichen, bei welcher von dem Expedienten oder Makler die Caution bestellt gewesen ist. Die achtmonatliche Anmeldungsfrist beginnt mit dem Tage der Ausfertigung der Bekanntmachung.

§. 4. Werden auf die erlassene Bekanntmachung Ansprüche, zu deren Befriedigung die Caution haftet, angemeldet, so ist den Anmeldenden in Ermangelung gütlicher Erledigung aufzugeben, innerhalb 6 Wochen nachzuweisen, daß zur Geltendmachung der angemeldeten Ansprüche bei dem zuständigen Gerichte Klage erhoben worden. Mit dieser Auflage ist die Androhung zu verbinden, daß, wenn innerhalb der gesetzlichen Frist der Nachweis nicht geliefert werde, bei Beurtheilung der Zulässigkeit der Aufhebung der Caution auf den angemeldeten Widerspruch keine Rücksicht werde genommen werden.

§. 5. Wird auf die erlassene Bekanntmachung kein Widerspruch gegen Aufhebung der bestellten Caution angemeldet, oder der nach §. 4 geforderte Nachweis innerhalb der bestimmten Frist nicht beigebracht, so hat die Landdrostei, beziehungsweise Berghauptmannschaft die Aufhebung der Caution zu verfügen und desfalls das weiter Erforderliche anzuordnen.

§. 6. Ist dagegen wegen eines angemeldeten Anspruchs die dann nach §. 4 aufzuerlegende Nachweisung beigebracht, so kann vor rechtskräftiger Entscheidung des erhobenen Anspruchs die Aufhebung der bestellten Caution nur insoweit gefordert und angeordnet werden, als dieselbe nicht zur Deckung des erhobenen Anspruchs erforderlich ist.

§. 7. In allen Fällen ist die Aufhebung der bestellten Caution erst nach vorgängiger Berichtigung der von dem Expedienten oder Makler etwa verwirkten Geldstrafen, so wie der durch die öffentliche Bekanntmachung oder anderweit erwachsenen Kosten zu verfügen.

§. 8. In gleicher Weise ist bei Anträgen auf Rückgabe der vom Expedienten in Gemäßheit der §§. 18 und 19 des Gesetzes vom 19. März 1852 bei der Obrigkeit des Hafenorts hinterlegten Deposita zu verfahren, jedoch mit der Aenderung, daß in diesen Fällen die Obrigkeit des Hafenorts an die Stelle der Landdrostei, beziehungsweise Berghauptmannschaft tritt. Es bleibt indeß der Obrigkeit eines Hafenorts nachgelassen, auch ohne solche öffentliche Bekanntmachung die Zurückgabe der hinterlegten Deposita zu bewilligen, wenn derselben nachgewiesen wird, daß keine Ansprüche der im §. 18 des Gesetzes vom 19. März 1852 bezeichneten Art gegen den hinterlegenden Expedienten geltend gemacht werden können.

§. 9. In die abzuschließenden Ueberfahrtsverträge sind die vorstehenden Bestimmungen jedesmal ausdrücklich aufzunehmen.

Hannover, den 10. December 1858.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

Zu §. 6. (21.)

XII.

Vorschriften, betreffend das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen.

Verordnung vom 27. April 1844, das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen betreffend.

Ernst August ꝛc. Wir haben für nöthig erachtet, zur Verbesserung der Pferdezucht in Unserem Königreiche und zur Sicherung des guten Rufs derselben die von Privatpersonen zum Bedecken fremder Stuten gehaltenen Hengste einer Untersuchung in Ansehung ihrer Zulässigkeit zur Zucht, welche bisher nicht allgemein und nicht völlig gleichmäßig vorgeschrieben ist, zu unterwerfen, und bestimmen zu diesem Zwecke Folgendes:

§. 1. Die Befugniß, einen Hengst zum Bedecken fremder Stuten gegen Bezahlung zu halten, ist von einer besondern Erlaubniß abhängig, welche nur für Hengste ertheilt werden soll, die bei einer vorgenommenen Prüfung für zulässig zur Zucht erklärt worden sind.

§. 2. Zu den vorgedachten Untersuchungen sollen Commissionen (Köhrungs-Commissionen) von jeder Landdrostei für ihren Verwaltungsbezirk in angemessener, nach dem Umfange der Pferdezucht zu bestimmender Zahl eingesetzt werden.

§. 3. Die Köhrungs-Commissionen sollen bestehen:

1) aus einem Vorsitzenden, welcher aus denjenigen Bewohnern des Bezirks zu wählen ist, die mit dem Betriebe einer größern Landwirthschaft Pferdezucht verbinden;
2) aus einem oder zwei mit der Pferdezucht bekannten Landwirthen, und
3) aus einem Hannoverschen Cavallerie-Officier.

Der Commission wird ein Thierarzt zur Abgabe von Gutachten beigeordnet.

§. 4. Die zum Bedecken bestimmten Hengste müssen der Commission an den Tagen ihrer Zusammenkunft vorgeführt werden. Zeit und Ort ihrer Zusammenkunft wird von der Landdrostei zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 5. Die Commission hat bei Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit eines Hengstes zur Zucht nach einer Instruction zu verfahren, welche ihr von der Landdrostei mitgetheilt werden wird.

Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und sofort eröffnet.

Recurs gegen die Beschlüsse über die Zulässigkeit eines Hengstes zum Bedecken findet nicht Statt.

§. 6. Ueber jeden für zulässig erklärten Hengst wird ein von den Commissionsmitgliedern unterzeichneter Schein dahin ertheilt, daß der Hengst zum Bedecken benutzt werden darf. Der Schein muß den Namen und Wohnort des Besitzers des Hengstes und die Beschreibung des letztern nach Haar (Farbe), Abzeichen, Größe und Alter enthalten. Auch ist darin die Abkunft des Hengstes anzugeben, wenn dieselbe erwiesen ist*).

§. 7. Die von der Köhrungs-Commission mittelst des Scheines ausgesprochene Erlaubniß zur Verwendung eines Hengstes zum Bedecken hat in der Regel nur für das eine in den Erlaubnißscheinen genauer zu bezeichnende Jahr Gültigkeit. Jedoch soll die Köhrungs-Commission befugt sein, den Besitzern bewährter, besonders ausgezeichneter, und namentlich von englischem Vollblutstamme rein gezogener Hengste Erlaubnißscheine zur Verwendung dieser Hengste zum Bedecken auf die Dauer mehrerer, in dem Erlaubnißscheine sodann genauer zu bezeichnender Jahre im Voraus, wiewohl mit dem Vorbehalte zu ertheilen,

---

*) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. Januar 1853 (I. 1), die Köhrung der Zuchthengste betreffend.

Zur weiteren Ausführung der Verordnung vom 27. April 1844 über das Halten von Zuchthengsten wird bestimmt:

Der nach §. 6 jener Verordnung ausgestellte Erlaubnißschein der Köhrungs-Commission ist nur in dem Bezirke gültig, für welchen die Commission angeordnet ist.

Dieses ist von der Commission in dem Scheine zu bemerken.

Auch steht es der Commission frei, die Gültigkeit der Scheine auf gewisse Theile ihres Bezirks zu beschränken.

daß wofern späterhin ein solcher Hengst dennoch als mit Erbfehlern behaftet sich ausweisen sollte, der ertheilte Erlaubnißschein wieder eingezogen werde.

Die Landdrostei hat alljährlich die Namen und Wohnorte der Besitzer der zum Bedecken für tauglich erachteten Hengste sofort nach dem Eingange der Verzeichnisse öffentlich bekannt zu machen.

§. 8. Für die Untersuchung eines Hengstes wird bezahlt:

1) wenn er zum Bedecken zugelassen wird . . . 1 ℔,
2) wenn er für unzulässig erklärt wird . . . . 12 ggr.

Die auf diese Weise aufkommenden Gelder sollen zur Bezahlung der Diäten und Reisekosten der Commissionsmitglieder und der übrigen Kosten der Untersuchung verwandt werden. Die Landdrostei hat darüber Rechnung abzulegen.

Die Diäten der Commissionsmitglieder, mit Ausschluß des Thierarztes, werden auf drei Thaler täglich bestimmt.

§. 9. Das Umherziehen mit Hengsten zum Bedecken, die sogenannte Hengstreiterei, ist vom 1. Januar 1845 an verboten.

§. 10. Die Höhe des Bedeckgeldes bleibt der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

§. 11. Wer einen, nicht von einer inländischen Köhrungs-Commission zugelassenen Hengst zum Bedecken fremder Stuten verwendet, oder sonst die Vorschriften dieser Verordnung übertritt, verwirkt eine Strafe im ersten Falle von . . . . 10 ℔,
in jedem Wiederholungsfalle von . . . . 20 ℔.

Dem Denuncianten soll die Hälfte der Strafgelder zufallen.

Die gegenwärtige Verordnung findet auf die Provinz Ostfriesland, auf den Harzbezirk und auf die Grafschaft Hohnstein *) keine Anwendung.

Die in den Landestheilen, wo sie nach Vorstehendem zur Anwen-

---

*) Verordnung vom 3. April 1854 (III. 9).

Georg V. ꝛc. Die Verordnung vom 27. April 1844, das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen betreffend, soll vom 1. Januar 1855 an, auch in Unserer Grafschaft Hohnstein zur Anwendung gebracht werden.

dung kommt, früher erlassenen Vorschriften über Köhrung der Hengste und Concessionirung zum Hengsthalten werden hiemit aufgehoben.

Die weiteren Anordnungen zur Ausführung dieser Verordnung hat Unser Ministerium des Innern zu treffen.

Gegeben Hannover, den 27. April 1844.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

Zu §. 59. (Seite 313.)

XIII.

1. Gesetz über Eidesleistungen vom 25. April 1850.

Wir Ernst August &c., erlassen über Eidesleistungen, unter Zustimmung der allgemeinen Stände, das folgende Gesetz:

§. 1. Der Abnahme eines Eides muß in der Regel vorausgehen:

1) eine Belehrung des Schwörenden über die Bedeutung eines Eides und Verwarnung vor dem Meineide, so wie eine Bekanntmachung mit denjenigen Strafen, mit welchen das Criminalgesetz den Meineid bedrohet*); vergl. §§. 2 und 3;

---

*) Criminal-Gesetzbuch vom 8. August 1840.

Art. 208. Meineid: A. Begriff. Wer als Zeuge oder Sachverständiger oder als Partei in eigener Sache, oder als Bevollmächtigter, als Vormund oder Curator oder bei der Angabe eines Vermögensbestandes, vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde einen Eid wissentlich falsch geschworen oder den Eid eines Zeugen oder Sachverständigen vorsätzlich verletzt hat, der ist des Meineides schuldig.

Die an Eidesstatt gebräuchlichen Betheuerungsformeln der Mennoniten und ähnlicher Religionssecten; so wie die Behauptungen und Aussagen, welche unter Beziehung auf einen schon geleisteten gerichtlichen Eid gethan worden, sind in Hinsicht der Strafe des Meineides dem Eide selbst gleich zu halten.

Dasselbe gilt von solchen Eiden, die in den gesetzlich zugelassenen Fällen vor Notar und Zeugen oder durch einen Bevollmächtigten abgelegt werden.

Art. 210. Strafe des Meineides: 1) überhaupt.

Der Meineid wird mit Zuchthaus, sammt dem Verluste der Fähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern bestraft, vorbehältlich der anstatt des Zuchthauses in den folgenden Fällen eintretenden härteren Strafen. Auch ist der Richter ermächtigt, in schwereren Fällen, und mit Ausnahme des in dem Art. 212 bestimmten Falles, auf öffentliche Ausstellung des Verbrechers vor dessen Abführung an den Strafort zu erkennen.

Art. 211. 2) Insbesondere des wider einen Angeschuldigten geschworenen Meineides. — — —

2) sofern nicht ohnedies ein richtiges Verständniß der Eidesformel durch den Schwörenden vorauszusetzen ist, eine möglichst genaue Erläuterung des Sinnes der Eidesformel.

§. 2. Zum Zweck der im §. 1, 1. vorgeschriebenen Belehrung und Verwarnung des Schwörenden ist, wenn einem Christen der Eid abgenommen wird, die in der Anlage 1, wenn einem Juden, die in der Anlage 2 enthaltene Verwarnung zu verlesen. Auch kann nach dem Ermessen der Behörde, vor welcher der Eid geleistet wird, an die Stelle dieser Verlesung der Verwarnung die vorgängige Belehrung und Verwarnung des Schwörenden durch einen Geistlichen seines Bekenntnisses, bei Juden durch einen im Königreiche angestellten Rabbiner oder einen von dem Landrabbiner dazu ermächtigten, öffentlich zugelassenen, jüdischen Religionslehrer angeordnet werden. Diese durch einen Geistlichen &c. vorzunehmende Verwarnung kann, nach dem Ermessen des Gerichts, vor Gericht selbst, oder auch außergerichtlich Statt finden.

§. 3. Der Belehrung und Verwarnung bedarf es bei Versprechungseiden, mit Ausnahme allein der Eide eines Zeugen oder Sachverständigen, nicht; sie kann jedoch auch bei diesen Eiden, nach dem Ermessen der Behörde, eintreten.

§. 4. Nach Erfüllung der im §. 1 enthaltenen Vorschriften muß, wenn von einer Partei im Proceßverfahren ein Eid zu leisten ist, die-

---

Art. 212. C. Widerruf des Meineides. Wenn der Meineidige aus eigenem Antriebe und bevor noch ein erheblicher Nachtheil daraus für einen Anderen entstanden ist, den falschen Eid widerrufen hat, so tritt anstatt der in vorstehendem Artikel 210 bestimmten Zuchthausstrafe, Arbeitshaus und in den Fällen des Art. 211 Zuchthaus ein.

Art. 213. D. Folge der Strafe des Meineides. Wer wegen Meineides verurtheilt wird, der soll zugleich zur Ablegung eines Eides jeglicher Art (nur mit Ausnahme eines solchen, welchen etwa die Gegenpartei im Processe ihm zuschiebt) für immer unfähig sein.

Art. 214. IX. Unbedachtsamer Eid. Wer aus Mangel der pflichtmäßigen Besonnenheit und Ueberlegung eine unrichtige Behauptung eidlich vor Gericht erhärtet hat, soll mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre gestraft werden.

Hat er jedoch seine Unbedachtsamkeit aus eigenem Antriebe, bevor noch ein Rechtsnachtheil daraus für einen Andern entstanden ist, angezeigt, so soll nur auf Gefängniß bis zu einem Monate wider ihn erkannt werden.

selbe über die Fortdauer ihrer Bereitwilligkeit zur Eidesleistung ausdrücklich befragt, auch der im Termine anwesende Gegner aufgefordert werden, auf die Eidesleistung nicht unnöthig zu bestehen.

§. 5. Für Christen soll die Eidesformel lauten:

„Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß" 2c.

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Die Männer sollen bei Leistung dieses Eides die drei ersten Finger der erhobenen, nach innen gekehrten rechten Hand zum Himmel erheben; Frauenzimmer die drei ersten Finger der rechten Hand auf die bedeckte linke Brust legen. Für andere christliche Confessionen als die drei im Lande vorherrschenden kann übrigens mit Rücksicht auf deren etwaige besondere Gebräuche eine den letzteren entsprechende Form der Eidesleistung im Wege der Verordnung festgestellt werden.

§. 6. Für die Eidesleistung der Juden gelten folgende Vorschriften: Der Schwörende muß das Haupt bedeckt haben, und die rechte Hand auf ein ihm vorzulegendes hebräisches Exemplar der fünf Bücher Moses, und zwar auf die Stelle 2. Buch Moses Cap. 20, Vers 7. legen. Ist ein Rabbiner oder jüdischer Religionslehrer zugegen (§. 3), so hat derselbe bei der Vorlegung des Buchs diese Stelle vorzulesen und zu verdeutschen.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei dem Namen des Herrn, des Allwissenden und Allgerechten, des heiligen Gottes Israels, daß" 2c.

„So wahr mir helfe Gott der Herr."

§. 7. In Betreff der Eidesleistung Solcher, welche sich zu einer andern Religion als der christlichen oder jüdischen bekennen, sind bei eintretendem Bedürfnisse, so weit es an gesetzlicher Bestimmung fehlt, und bis dahin, daß solche erfolgt, die nöthigen Vorschriften durch Verordnung zu erlassen.

§. 8. Im Wege der Verwaltung ist die erforderliche Anordnung zu treffen, daß das gesammte Verfahren bei Eidesleistungen allenthalben dem feierlichen Ernste der Handlung entspreche.

§. 9. Die diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich auch die Vorschriften des Gesetzes über die Eidesleistung der Juden vom 24. Februar 1845, mit Ausnahme der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes, werden aufgehoben.

Rücksichtlich der an Eides Statt gebräuchlichen Betheuerungsformeln der Mennoniten und Herrenhuter wird durch dies Gesetz nichts geändert *).

Gegenwärtiges Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 25. April 1850.

Ernst August.

Düring.

Anlage 1.

Meineidsverwarnung für Christen.

Schwören oder einen Eid thun ist nichts anderes, als Gott an=

---

*) Verordnung vom 16. October 1856, die Betheuerungen der Mennoniten und Herrnhuter an Eidesstatt betreffend.

Wir Georg V. von Gottes Gnaden, König von Hannover ꝛc., verordnen zur näheren Regelung des durch das Gesetz über Eidesleistungen vom 25. April 1859 §. 9 anerkannten Gebrauchs von Betheuerungen an Eidesstatt für Mennoniten und Herrnhuter, wie folgt:

§. 1. Für Mennoniten und für solche Herrnhuter, welche durch Gewissensbedenken an der Ableistung eines Eides verhindert zu werden versichern, tritt eine nicht=eidliche Betheurung (§. 3) an die Stelle des Eides.

§. 2. Die in den §§. 1—4 des Gesetzes vom 25. April 1850 gegebenen Vorschriften kommen auch bei Abnahme dieser Betheuerungen zur Anwendung.

Außerdem soll in allen Fällen dem Betheuernden vor Abnahme der Betheuerung bedeutet werden,

> daß das Gesetz ihm zwar in Rücksicht auf den Glauben, zu dem er sich bekenne, statt des förmlichen Eides eine einfache Betheuerung gestatte; daß aber das feierliche: Ja!, welches er nun spreche, in Zeit und Ewigkeit ihn ebenso binden solle und werde, als wenn er mit förmlichem Eidschwur sich verpflichte.

Diese Bedeutung ist an die gesetzliche Belehrung und Verwarnung über Eid und Meineid (§§. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. April 1850) anzuschließen, wo letztere nicht ausnahmsweise unterbleiben.

§. 3. Die Betheuerung erfolgt durch feierliches: Ja! Der die Betheuerung Abnehmende hat dieses nebst dem Handschlage des Betheuernden in Worten zu erfordern, wie:

> Wollen Sie dies betheuern (geloben), so geben Sie mir Ihre rechte Hand und sprechen Sie dabei ein feierliches: Ja!

rufen, daß er der Wahrheit beistehe und den strafe, der einer Unwahrheit sich schuldig macht.

Wer einen falschen Eid schwört, insbesondere auch, wer durch geheimen Vorbehalt Ausflüchte sucht, wer den Eid im Sinne eigener willkührlicher Auslegung schwört, der bleibt nicht in der Wahrheit, sondern lästert Gott, mißbraucht den Namen des Herrn, beraubt sich aller Gnaden und ladet auf sich alle Strafen, die Gott in seinem wahrhaftigen Worte gedrohet hat.

Welcher Mensch nun schwört: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort", der schwört, als ob er spreche:

Wenn ich falsch schwöre, so soll Gott Vater, Sohn und heiliger Geist mir nimmer zur Hülfe und zu Statten kommen in allen meinen Mühen und Nöthen, so soll die unerschöpfliche Barmherzigkeit meines lieben Herrn und Heilandes Jesu Christi mir nicht zum Trost und Heile sein an meinem letzten Ende, so sollen meine Seele und Leib mit einander verdammt werden am jüngsten Tage, da ich meineidiger Mensch vor Gericht stehen soll und muß.

Es soll demnach ein jeder Christ vor falschem Eide fleißig gewarnt sein, damit er nicht des ewigen Lebens in der seligen Gemeinschaft Gottes, seines Heilandes und aller Auserwählten beraubt werde.

Anlage 2.

Meineidsverwarnung für Juden.

Schwören oder einen Eid thun ist nichts anderes, als Gott anrufen, daß er der Wahrheit beistehe und den strafe, der einer Unwahrheit sich schuldig macht.

Wer einen falschen Eid schwört, insbesondere auch, wer durch geheimen Vorbehalt Ausflüchte sucht, wer den Eid im Sinne eigener willkührlicher Auslegung schwört, der bleibt nicht in der Wahrheit, sondern lästert Gott und mißbraucht den Namen des Ewigen.

Also heißt es im Talmud: Wisse, daß die ganze Welt gezittert hat, als Gott auf Sinai sprach: „Du sollst den Namen des Herrn deines Gottes nicht zur Lüge aussprechen." Auf alle Sünden kann Vergebung erfleht werden, die Sünde des Meineides aber bleibt nicht ungestraft, denn es steht im Gesetz: „Der Ewige wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht."

Ja die Strafe trifft nicht nur ihn, sondern sein Geschlecht und

selbst ganz Israel. Was Feuer und Wasser nicht verzehren, vertilgt die Rache, die den Meineid trifft, wie geschrieben steht:

„Ich will herausführen den Fluch, spricht der Herr Zebaoth, daß er kommen soll über das Haus derer, die bei meinem Namen falsch schwören, und soll bleiben in ihrem Hause und solls verzehren sammt seinem Holz und Steinen."

---

2. Eidesformeln.

Revidirte Strafproceßordnung vom 5. April 1859.

Anhang II.

A. Eid eines Zeugen.

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in der Untersuchungssache wider N. N. die ganze Wahrheit sagen will, ohne vorsätzlich etwas zur Sache Gehöriges zu verschweigen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

B. Eid eines Sachverständigen.

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in der Untersuchungssache wider N. N. das von mir geforderte Gutachten nach bestem Wissen gewissenhaft abgeben werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

C. Eid eines Dolmetschers.

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir Mitgetheilte getreu und gewissenhaft übersetzen werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

XIV.

Zusätze.

Zu Seite 25. Zu §§. 20 bezw. 26 des Polizeistrafgesetzes cf. auch §. 84 bezw. 100 der Bekanntmachung des Königlichen Justizministeriums vom 16. Mai 1859, betreffend den Dienst der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Zu Seite 36. Die zu §. 51 des Polizeistrafgesetzes citirte Bekanntmachung vom 17. Mai 1853 und die §§. 5, 6 der Bekanntmachung vom 26. Januar 1858, betreffend das an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretene Strafdrittel, sind durch die Seite 355 abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 21. Juli 1859 aufgehoben. Für das Herzogthum Arenberg-Meppen gelten die Vorschriften der Bekanntmachung vom 5. Juni 1857; §. 18 jedoch mit den aus der Bekanntmachung vom 19. Juli 1859 sich ergebenden Aenderungen.

Zu Seite 185. Die Vorschriften über Maß und Gewicht sind durch folgende Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1859, betreffend die ungleicharmigen Balkenwagen mit verjüngtem Gewichte zu ergänzen:

„Unter Bezugnahme auf die in den Gesetzen vom 19. August 1836 und 17. Juni 1857 gegebenen Vorschriften wegen ausschließlicher Anwendung der gesetzlichen Maße und Gewichte, wird über den Gebrauch und die Stempelung der ungleicharmigen Balkenwagen mit verjüngtem Gewichte (verjüngten oder s. g. Schweizerwagen) welche nicht unter die Bestimmung im Art. 7 der Bekanntmachung vom 3. November 1836 fallen sollen, Folgendes hiermit angeordnet:

§. 1. Alle Wagen mit verjüngtem Gewichte, aus einem einzigen, ungleicharmigen Hebel gebildet, d. h. Wagen ohne

Brücke mit einem Wagebalken von ungleichen Armlängen, wobei der abzuwägende Körper am kurzen, das Gewichtstück am langen Arme aufgehängt wird, müssen Decimalwagen sein.

§. 2. Die Genauigkeit der Wagen, mit verjüngtem Gewichte muß wenigstens $^1/_{2000}$ der abzuwägenden Last betragen.

§. 3. Das Aufhängen der Last (Waare), der Gewichtstücke und des Wagbalkens selbst muß an Schneiden, mittelst s. g. Scheeren geschehen, welche mit Lagerpfannen versehen sind.

§. 4. Alle drei Schneiden der Wage müssen in gerader Linie (in einerlei Ebene) liegen, auf der verticalen Ebene durch die Mitte der Balkenlänge rechtwinklig stehen, zu einander parallel gerichtet und unverschiebbar befestigt sein.

§. 5. Der Wagbalken ist über dem Drehpunkte mit einer s. g. Zunge und die zugehörige Trag- oder Aufhängescheere mit einer entsprechenden Marke zu versehen, um den horizontalen Stand der Wage beurtheilen zu können. Die Mittellinie der Zunge muß eine gerade Linie bilden und mit dem Wagbalken senkrecht über der Mittelschneide desselben, unveränderlich verbunden sein.

§. 6. Vor dem Abwägen ist der Wagbalken, wenn nöthig, mittelst Ausgleichgewichte (Tarirgewichte) in vollständiges Gleichgewicht zu bringen.

§. 7. Der Eichstempel, welcher sowohl an einer bestimmten Stelle des Wagbalkens, als auf der Last- und Gewichtschale deutlich anzubringen ist, soll außer der Eichmarke eine Zahl angeben, welche die höchste Tragfähigkeit der Wage nach Pfunden ausdrückt.

Ueber das angegebene Gewicht hinaus darf die Wage nicht benutzt werden.

§. 8. Bei jeder Wage mit verjüngtem Gewichte müssen sich, außer den zum Abwägen bestimmten Gewichten, geeichte Gewichte in solcher Anzahl und in solchem Verhältnisse befinden, daß mindestens eine Richtigkeitsprobe der Wage sofort vorgenommen werden kann.

Hannover, den 30. Juli 1859.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

Zu Seite 321. (§. 93, IV.)

Gesetz vom 13. April 1859, die Gebührentaxe in Strafsachen betreffend.

III. Verschiedene Proceßkosten.

§. 10. 1) — — — — —

2) Die vor Gericht geladenen und erschienenen Zeugen erhalten nur Reisekosten; auf Verlangen ist ihnen zuzubilligen:

a) in Polizeistrafsachen für jede Meile sowohl der Hin- als außerdem auch der Rückreise 4 **Gr.**

b) in leichten und schweren Straffällen — — — —

Kann ein Zeuge die Rückreise nicht am Tage der Hinreise vollenden, oder ist er, um der Verpflichtung zur Ablegung seines Zeugnisses zu entsprechen, gezwungen, sich längere Zeit am Orte des Gerichts aufzuhalten, so erhält er für jeden ferneren Tag der Reise oder des Aufenthalts eine Entschädigung von 8 **Gr.**

Diese Entschädigung ist theils eine Zusatzgebühr für jeden, dem ersten etwa folgenden, eigentlichen Reisetag, theils die alleinige Vergütung für einen reinen Aufenthaltstag.

Hat zur Bestreitung der Reisekosten nothwendig ein Mehreres verausgabt werden müssen, so ist das Gericht befugt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft diesen Mehrbetrag zu bewilligen; bei der vom Untersuchungsrichter auszusprechenden Bewilligung bedarf es auch in diesem Falle der zuvorigen Anhörung der Staatsanwaltschaft nicht.

Bei Entscheidung der Frage, ob zur Bestreitung der Reisekosten nothwendig ein Mehreres habe verausgabt werden müssen, darf auf Standesverhältnisse keine Rücksicht genommen werden. Den Zeugen, die am Orte des Gerichts wohnen, kann für Versäumniß eine Entschädigung von 5 bis 10 **Gr.** bewilligt werden.

Macht der Angeschuldigte von der in §. 148, Absatz 4 der Strafproceßordnung ihm zugestandenen Befugniß — — — — —

Der Ausdruck „Reisekosten" umfaßt die den vor Gericht geladenen und erschienenen Zeugen zuzubilligende Vergütung, sowohl für die etwa benutzten Transportmittel, wie auch zugleich für die gesammten sonstigen Unkosten der Reise. Eine Entschädigung für Versäumniß findet, abgesehen von den in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Fällen, nicht Statt.

Die Beträge, welche nach der Eingangsbestimmung „für jede Meile" auf Verlangen zugebilligt werden, sind bei nicht vollen Meilen nach Viertelmeilen zu berechnen. Ergiebt sich bei der Zusammenrechnung der auf der Hin- und auf der Rückreise zurückzulegenden Entfernungen ein geringerer Bruchtheil einer Meile, so ist anstatt des letzteren eine volle Viertelmeile anzusetzen.

Ausnahmsweise kann jedoch den auswärts wohnenden Zeugen, welche auf der Hin- und Rückreise zusammen nicht eine ganze Meile zurückzulegen haben, eine Vergütung bis zum Belaufe einer vollen Meile zugebilligt werden.

3) Die Geschworenen — — — —

4) Ein Dolmetscher ist nach dem Umfange des Geschäfts, mindestens jedoch mit 10 *gr* zu belohnen.

5) Jeder Schätzer erhält für eine ihm aufgetragene Schätzung mit Einschluß aller Nebenbemühungen in gewöhnlichen Fällen.... 5 — 20 *gr*; erfordert die Untersuchung des abzuschätzenden Gegenstandes einen mehr als gewöhnlichen Zeitaufwand, so kann nach Verhältniß ein Mehreres bis zu 2 ₰ zugebilligt werden.

6) Jedem Sachverständigen soll auf Verlangen für eine ihm aufgetragene Untersuchung und Begutachtung mit Einschluß des etwa zu verfassenden schriftlichen Gutachtens in den Fällen gewöhnlicher Mühwaltung 15 *gr* — 2 ₰ zugebilligt werden.

Müssen die sub № 4, 5, 6 gedachten Personen, um vor Gericht zu erscheinen, sich an den Ort des Gerichts begeben, so erhalten sie außer der erwähnten Vergütung eine nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Entschädigung für Reisekosten.

Die den Aerzten, Chemikern, Wundärzten und Hebammen für die in Strafprocessen ihnen aufgetragenen Untersuchungen gebührenden Belohnungen u. s. w. sind durch besondere Verordnungen bestimmt *).

Das Gericht ist befugt, im Fall einer länger dauernden oder mit besonderer Schwierigkeit verbundenen Mühwaltung der Sachverständigen (Aerzte, Chemiker u. a. m.) eine angemessene Erhöhung der vorgeschriebenen Vergütung eintreten zu lassen.

*) cf. Gesetz vom 21. Januar 1835 wegen einer allgemeinen Taxe für die Medicinalpersonen. II. — VI.

Zu Seite 338 (§. 46).

Ausschreiben der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern an sämmtliche Justiz- und Verwaltungs-Behörden vom 1. März 1856, betreffend die Vollstreckung der polizeilichen Arbeitsstrafen.

Ueber die Vollstreckung polizeilicher Arbeitsstrafen (§. 237 der Strafproceßordnung) erlassen Wir im Einvernehmen mit dem Königlichen Finanz-Ministerium die folgenden Vorschriften:

§. 1. Die Anwendung der zur Vollstreckung polizeilicher Arbeitsstrafen erforderlichen Zwangsmaßregeln, namentlich auch die Einsperrung der Strafarbeiter zur Nachtzeit (§. 24 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847), geht von der Obrigkeit aus, der die Vollstreckung der Arbeitsstrafe zusteht.

§. 2. Für die Beköstigung vermögensloser Strafarbeiter, soweit solche weder von diesen selbst noch von Dritten herbeizuschaffen, ist während der Arbeitsverrichtung von der vollstreckenden Obrigkeit aus Mitteln der Verwaltung, während der etwaigen Haft von dem betreffenden Staatsanwaltsgehülfen aus Mitteln der Justizverwaltung zu sorgen.

Die Lieferung des nöthigen Arbeitsgeräths, soweit solches der Strafarbeiter nicht selbst mitzubringen hat (§. 25 des Polizeistrafgesetzes), liegt demjenigen ob, welchem die Strafarbeit zu Gute kömmt (§. 3 und 4).

§. 3. Die Obrigkeit (§. 1) hat dafür zu sorgen, daß das zu vollstreckende Strafurtheil zeitig, der Regel nach innerhalb acht Wochen, von geschehener Ueberweisung der Strafdienste durch den Staatsanwaltsgehülfen angerechnet, in Vollzug gesetzt werde.

Die Strafdienste sind innerhalb dieses Zeitraumes zunächst für Zwecke der Domanialverwaltung (Ausschreiben der Domainen-Cammer vom 17. Junius 1853)*) jedoch, wenn solches nicht thunlich, für Zwecke der Regiminalverwaltung zu verwenden (§. 4 und ff.).

---

*) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an die Königlichen Aemter, betreffend die Verwendung von Strafdiensten zu Zwecken der Domanial-Verwaltung, vom 17. Junius 1853.

Nachdem in Folge der neuen Organisation der gerichtlichen Behörden die Vollziehung gerichtlich erkannter Strafen (Polizeistrafen eingeschlossen)

§. 4. Von den Obrigkeiten ist sorgfältig zu ermitteln, ob und welche Gelegenheit sich bietet, polizeiliche Strafdienste für Zwecke der Regiminalverwaltung, namentlich der Chaussee-, Landstraßen- und Gemeindewegeverwaltung, zu verwenden.

Die Königlichen Aemter haben diese Ermittelung gleichzeitig mit der über die Verwendung polizeilicher Strafdienste für Zwecke der Domanialverwaltung (Ziffer 1 des Ausschreibens der Domainen-Cammer vom 17. Junius 1853) anzustellen.

---

der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise dem amtsgerichtlichen Vertreter derselben überwiesen worden, so finden damit die Bestimmungen des Cammer-Ausschreibens vom 4. August 1840, die Verwendung der Strafarbeitstage ꝛc. betreffend, ihre Beseitigung.

Nichtsdestoweniger werden durch eine gehörige und prompte Vollziehung insonderheit der polizeilichen Strafarbeiten die Interessen der Domanial-Verwaltung vielfach und wesentlich berührt, und es liegt darin eine Aufforderung für diese letztere, die Gelegenheit zu Verwendung solcher Strafarbeiten soweit als thunlich zu erleichtern und zu fördern. In dieser Beziehung ertheilen Wir nachstehende Vorschriften:

1) Die Königlichen Aemter werden sorgsam zu ermitteln haben, ob und wie Strafarbeiten zu Zwecken der Domanial-Verwaltung zu verwenden Gelegenheit sich darbietet; dieselben haben mit den betreffenden Forstinspectionen und Landbau-Districts-Vorständen sich in Verbindung zu setzen und von diesen alle 3 Monate eine Benachrichtigung darüber zu empfangen, ob und in welchem Umfange Strafarbeiten bei Verwaltung der Forsten, beziehungsweise bei dem Landbauwesen verwendet werden können.

2) Ueber die solchergestalt ermittelte Gelegenheit zu Verwendung von Strafarbeiten in den verschiedenen Zweigen der Domanial-Verwaltung haben die Königlichen Aemter dem amtsgerichtlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft alle 3 Monate Mittheilung zu machen, dagegen von diesem eine Anzeige darüber zu gewärtigen, ob und in welcher Maße von der sich darbietenden Gelegenheit Gebrauch zu machen und zu dem Ende die erforderliche Zahl von Strafdiensten zur Verwendung zu überweisen.

   Von dieser Anzeige ist amtsseitig, soweit die Verwendung zu forstlichen oder baulichen Zwecken beabsichtigt wird, der Forstinspection, beziehungsweise dem Landbau-Districts-Vorstande unverzüglich Mittheilung zu machen.

3) Die gehörige Beaufsichtigung der hiernach zu Zwecken der Domanial-Verwaltung zu verwendenden Strafarbeiten ist, bis auf Weiteres, von Seiten desjenigen Domanial-Verwaltungspersonals anzuordnen, welches die Strafarbeitsdienste verwendet.

§. 5. Die erforderlichen Nachrichten hierüber sind in jedem Vierteljahre zeitig einzuziehen und am Schlusse desselben dem amtsgerichtlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft soweit nöthig zur Kenntniß zu bringen, welcher dagegen der Obrigkeit die Anzahl der ihr für Zwecke der Regiminalverwaltung zu überlassenden Strafdienste anzeigt und solche derselben überweist.

§. 6. Nach solcher Ueberweisung (§. 5) wird über die Verwendung von der Obrigkeit weiter in der Art verfügt, daß zunächst das Bedürfniß der Behörden und erst hiernächst das der Gemeinden in Berücksichtigung kömmt.

Dabei ist den betreffenden Vorständen (Wegbau-Inspectoren, Gemeindebeamten ꝛc.) von der Anzahl der jedem derselben zugewiesenen Strafdienste unter Angabe des Namens und Wohnorts der Sträflinge Mittheilung zu machen.

§. 7. Die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß die der Regiminalverwaltung überwiesenen Strafdienste gehörig abgeleistet werden.

Zu dem Ende haben dieselben die nöthigen Anordnungen zu treffen und die Rückstände gleichwie deren Gründe sich monatlich nachweisen zu lassen.

---

4) Die Königlichen Aemter werden alle 3 Monate dem amtsgerichtlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft Nachricht darüber zugehen lassen, ob und wie weit die Verwendung der überwiesenen Strafdienste geschehen ist, zu welchem Ende die Forstinspectionen, beziehungsweise die Landbau-Districts-Vorstände, welchen beiden ein Exemplar dieses Ausschreibens zur Direction und Nachricht besonders zugefertigt werden wird, monatlich über die in den betreffenden Domanial-Verwaltungszweigen verwendeten Strafdienste, unter Bezeichnung der zur Ableistung bestellten, aber nicht erschienenen, dem Amte Mittheilung zu machen haben.

5) Von den zu Zwecken der Domanial-Verwaltung benutzten Strafdiensten ist zwar in den betreffenden Rechnungen Erwähnung zu thun; einer desfallsigen Geldberechnung bedarf es nicht.

Dieses Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 17. Junius 1853.

Königlich-Hannoversche Domainen-Cammer.

Rumann.

§. 8. Die Obrigkeiten — die Königlichen Aemter gleichzeitig mit der nach Ziffer 4 des mehrgedachten Ausschreibens der Domainen=Cammer zu machenden Anzeige — haben alle 3 Monate dem amtsgerichtlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft Nachricht darüber zu geben, ob und wie weit die Verwendung der zu Regiminalzwecken im vorletzten Vierteljahre überwiesenen Strafdienste im zuletzt abgelaufenen geschehen ist.

§. 9. Sind Strafdienste am Schlusse des letzten Vierteljahrs unverwendet geblieben, so hat die Obrigkeit bei Benachrichtigung des Staatsanwaltsgehülfen hiervon sich darüber zu äußern, ob und welche Gelegenheit zur Verwendung im laufenden Vierteljahre vorhanden. Hiernächst hat dieselbe die Ueberweisung der Rückstände anderweit zu gewärtigen.

§. 10. Treten Gründe für Niederschlagung von Strafdiensten, im Besondern auch von rückständigen ein, so hat die Obrigkeit solches dem Staatsanwaltsgehülfen zur Veranlassung des Weiteren bei der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§. 11. Von den zu regiminellen Zwecken verwandten Strafdiensten ist in der Rechnung über die Ausführung der öffentlichen Arbeit, jedoch ohne Berechnung des Geldwerthes, Auskunft zu geben.

§. 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Ausschreibens über die Verwendung polizeilicher Strafdienste für Zwecke der Regiminalverwaltung haben keine Anwendung im Bezirke der Berghauptmannschaft zu Clausthal.

Hannover, den 1. März 1856.

Königlich=Hannoversche Ministerien der Justiz und des Innern.

F. v. d. Decken. **v. Borries.**

Sachregister.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

L.

M.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover.

Abtheilung IV.

Gemeinden und Corporationen.

1. Städte.
2. Sonstige Gemeinden.
3. Ritterschaften.

Abtheilung V.

Landstände.

1. Provinzialstände.
2. Allgemeine Ständeversammlung.

Abtheilung VI.

Behörden.

1. Verwaltungsbehörden.
2. Justizbehörden.

Abtheilung VII.

Königliche Diener und deren Verhältnisse.